NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 00478349 8

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Protokolle

der

deutschen Bundesversammlung.

Sechster Band. Erstes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1818.

Digitized by Google

Germany. Bundestag.

LIBRARY NEW-YORK

Protokolle

der

deutschen Bundesversammlung.

Sechster Band.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1818.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sieben und zwanzigste Sitzung,

am 28ten Mai 1818.

War eine vertrauliche Sitzung.

Acht und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 1ten Juni 1818.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preussens: des von dem Königlich-Preussischen Herrn Gesandten, Grafen von der Goltz, substituirten Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Staatsrath, Freiherrn von Aretin;

Von Seiten Sachsens: des von dem Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten, Grafen von Görtz, substituirten Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Wangenheim;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Berckheim;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;

Digitized by Google

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Herrn Gesandten, Grafen von Eyben, substituirten Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Plessen;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen General-Majors, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Königlich-Hannöverischen geheimen Cabinetsrath, Herrn von Martens;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staatsministers, Freiherrn von Plessen;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Senators Smidt;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors von Handel.

(Inhalt. §. 130. Substitution des Herrn von Martens für den Königlich-Preussischen und Königlich-Sächsischen Gesandten. §. 131. Anzeige wegen Führung der 17. Stimme von der freien Stadt Bremen. §. 132. Vortrag wegen Vertheilung einer Schuld des deutschen Gesammtordens des Johanniter-Ordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster. §. 133. Abstimmung von Baiern über die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände und die Erfüllung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte. §. 134. Wahl einer Commission zur gütlichen Ausgleichung der Streitigkeit zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, dann den Herzogthümern Sachsen-Coburg, Hildburghausen, Meiningen und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, wegen der aus dem Thüringischen Rayon-Verband v. J. 1814 herrührenden Forderungen. §. 135. Beschwerde des Freiherrn von Berlepsch gegen die Königliche Regierung und die Kalenberg-Göttingische Ritter- und Landschaft zu Hannover, die Vollstreckung einer bei dem ehemaligen Kaiserlichen Reichskammergericht zu Wetzlar entschiedenen Rechtssache betreffend, und erläuternde Bemerkungen des Königlich-Hannöverischen Gesandten hierüber. §. 136. Abhandlung des Freiherrn von Schweickardt über die Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes. §. 137. Druckschrift des G. K. Schmit von Leda, genannt von Hattenstein, über die freiwillige

Digitized by Google

Bewaffnung der Stadt Bremen in den Jahren 1813 bis 1815. §. 138. Erklärung von Baden über Entwerfung einer Bundes-Matrikel. §. 139. Bitte des Geldwechslers Selig Abraham Hilzheimer zu Braunschweig, das Rechtsmittel der Aktenversendung betreffend. §. 140. Pensionsgesuch des Philipp Bannmüller, ehemaligen Verwalters der deutschen Ordens-Commende Hitzkirch im Canton Lucern. §. 141. Forderungen an die ehemalige Reichsoperations-Casse. §. 142. Anzeige wegen Constituirung der Gerichte dritter Instanz für die Fürstenthümer Baduz, Hechingen und Sigmaringen. §. 143. Beiträge zur Deckung der Bundes-Canzlei-Bedürfnisse. §. 144. Neue Eingaben.)

§. 130.

Substitution des Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten, von Martens, für den Königlich-Preussischen Herrn Gesandten, Grafen von der Goltz, und den Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten, Grafen von Schlitz genannt Görtz.

Präsidium: zeigt an, der Königlich-Preussische Herr Gesandte, Graf von der Goltz, sey durch Unpäßlichkeit verhindert zu erscheinen, und habe den Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten, von Martens, substituirt; nicht minder sey derselbe von dem Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten, Grafen von Schlitz genannt Görtz, auf die Dauer seiner Abwesenheit substituirt worden.

§. 131.

Anzeige wegen Führung der siebenzehnten Stimme auf die nächstfolgenden drei Monate von der freien Stadt Bremen.

Der Herr Gesandte der freien Städte zeigt an:

Nach der, zwischen den freien Städten bestehenden Einrichtung, gehe die Führung der gemeinschaftlichen Stimme mit Anfang des Monats Juni nach der Reihefolge auf Lübeck über. Lübeck und Bremen hätten aber, nach der ihnen zustehenden Befugniß in Absicht auf ihren Turnus, mit einander getauscht, so, daß die freie Stadt Bremen jetzt für Lübeck die Stimmführung übernehme, und dagegen Lubeck in die Stelle von Bremen eintreten werde.

§. 132.

Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniter-Ordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster.

(14. Sitz. §. 63. v. J. 1816. 36. Sitz. §. 247. 42. Sitz. §. 325. v. J. 1817.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte, von Martens: erstattet Vortrag über die Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniter-

Digitized by Google

Ordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster, und nachdem derselbe die früheren Eingaben und den ersten in dieser Sache abgelegten Vortrag in Erinnerung bringt, setzt der Herr Referent das Verhältniß dieser Schuldforderung, so wie der auf sämmtlichen, zu dem ehemaligen deutschen Großpriorate des Johanniter-Ordens gehörenden Commenden ruhenden Verbindlichkeit vollständig auseinander; — derselbe giebt zugleich Kenntniß sowohl von den Vorschlägen, welche bereits zur endlichen Auseinandersetzung dieser Schuldensache von dem ehemaligen Secretär des deutschen Großpriorats, Riedmüller, gemacht worden sind, als auch von einer neuen Erklärung der Gläubiger vom 27. März 1817, wornach diese letzteren in Hinsicht derjenigen Commenden oder Besitzungen, wovon an das Wechselhaus Lindenkampf und Olfers die Capital-Raten mit den Zinsen entrichtet würden, um damit Capitalien der Anlehen zu tilgen, von dem hypothekarischen Verbande abstehen, und also solche Zahlung mit Sicherheit gegen fernere Nachforderungen geleistet werden können, sie sich auch nur die hypothekarischen Rechte gegen die specialiter verpfändeten Commenden Steinfurt, Münster, Borken, Wesel, Lagen, Hervord und Hassel vorbehalten.

Der Herr Referent trägt darauf an, daß die Herren Gesandten der betheiligten Höfe, welche sich noch gar nicht, oder noch nicht über die Grundlage dieser Auseinandersetzung erklärt haben, sich bei ihren Höfen dahin verwenden mögen, damit diese baldigst ihre Erklärungen abgeben, ob sie

1) darin willigen, daß diese Auseinandersetzung hier zu Frankfurt durch ihre Gesandten geschehe,

2) und daß bei dieser Vertheilung die von dem Ordens-Secretär Riedmüller in den Jahren 1808 und 1810 aufgestellte Berechnung zur Grundlage genommen werde?

Wenn diese Erklärungen günstig ausfielen, würde es nothwendig seyn, daß sich die Bundesversammlung an die Schweiz und an Holland wende, und diese Staaten zur Theilnahme an der Liquidation auffordere; wenn indessen der Königlich-Niederländische Herr Gesandte es übernehmen wollte, wegen des geringen Antheils von 310 fl. 47 kr. und vielleicht 150 fl. an Zinsen-Rückstand, den nicht Luxemburg, sondern die Provinz Holland an der Sache habe, seinen Hof davon in Kenntniß zu setzen; so würde dieses ein kleiner Schritt mehr zur Beförderung des Zweckes seyn.

Der Vortrag wurde unter Zahl 18, die Erklärung der Gläubiger unter Zahl 19 dem Protokolle angefügt.

Sämmtliche betreffende Gesandtschaften stimmten dem Antrage vollkommen bei, und übernahmen es bereitwilligst, sich bei ihren Höfen zu verwenden, damit sie zu den noch rückständigen Erklärungen ermächtiget würden; indessen kam man überein, den Vortrag des

Digitized by Google

Herrn Gesandten von Martens sammt der angefügten Erklärung der Gläubiger, zum Behufe der Berichterstattung, loco dictaturae drucken zu lassen.

§. 133.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände, — und Erfüllung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte betreffend.

(49. Sitz. §. 388. v. J. 1817. 6. Sitz. §. 20. 13. Sitz. §. 57. 14. Sitz. §. 65. 19. Sitz. §. 97. 22. Sitz. §. 107. v. J. 1818.)

Baiern. Der Königlich-Baierische Gesandte übergiebt, in Gemäßheit des von Seiner Majestät dem Könige erhaltenen Auftrages, hiermit, unter Beziehung auf den in der 49. Sitzung v. J. gefaßten Beschluß, der hohen Bundesversammlung das unterm 26. Mai d. J. erlassene Edict, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend, damit diese Verordnung, welche beurkundet, auf welche Weise den Bestimmungen des 14. Artikels der Bundesacte in Baiern genüget worden, dem Protokoll beigefüget werde.

Das Königlich-Baierische Edict, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend, wurde unter Zahl 20 diesem Protokolle angefügt.

§. 134.

Die Streitigkeit zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, dann den Herzogthümern Sachsen-Coburg, Hildburghausen, Meiningen und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, wegen der aus dem Thüringischen Rayon-Verband vom Jahr 1814 herrührenden Forderungen betreffend.

Der Königlich-Baierische Herr Gesandte, Freiherr von Aretin: giebt Kenntniß von der unter Z. 341 v. J. eingetragenen Denkschrift des Großherzoglich-Sächsischen Staatsministeriums zu Weimar unter dem Titel: «Darstellung des Thüringischen «Rayon-Verbands im Jahr 1814 und der darin begründeten Rechtsverhältnisse, in Be«ziehung auf die Rechtmäßigkeit der Ersatzforderung des Großherzogthums Sachsen-Wei«mar-Eisenach an die Herzogthümer Sachsen-Coburg, Sachsen-Hildburghausen, Sachsen«Meiningen und an das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, mit 96 Beilagen. «Folio. 1817»; — dann von der Eingabe des Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen geheimen Raths-Collegii vom 9. Mai 1818 (Z. 98 d. J.).

Digitized by Google

Der Herr Referent bemerkt, daß sich die Regierung von Schwarzburg-Rudolstadt dieser Denkschrift angeschlossen habe, und macht demnächst den Antrag:

daß, da dieser Gegenstand eine Streitigkeit zwischen Bundesgliedern betreffe, welche auf dem Wege der Vermittelung oder der Austrägal-Entscheidung zu erledigen sey, so komme es, in Gemäßheit des in der 35. Sitzung v. J. gefaßten Beschlusses, vor allem darauf an, daß die Vermittelung unter den streitenden Theilen versucht werde; es werde demnach ein Ausschuß, welcher aus drei Mitgliedern bestehen könnte, zu wählen seyn.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Antrage des Herrn Referenten; es wurde daher zur Wahl der Vermittelungs-Commission geschritten, welche auf die Herren Gesandten,

Freiherrn von Aretin,
von Martens und
von Lepel

fiel; daher

Beschluß:

Daß die Vermittelung zur gütlichen Ausgleichung der Streitigkeit zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, dann den Herzogthümern Sachsen-Coburg, Hildburghausen, Meiningen und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, wegen der aus dem Thüringischen Rayon-Verband vom Jahr 1814 herrührenden Forderungen betreffend, einer aus den Herren Gesandten, Freiherrn von Aretin, von Martens und von Lepel bestehenden Commission, nach Maasgabe des Beschlusses vom 16. Juni 1817, übertragen werde.

§. 135.

Beschwerde des Freiherrn von Berlepsch gegen die Königliche Regierung und die Kalenberg-Göttingensche Ritter- und Landschaft zu Hannover, die Vollstreckung einer bei dem ehemaligen Kaiserlichen Reichskammergericht zu Wetzlar entschiedenen Rechtssache betreffend.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die, Zahl 21 d. J. von dem Freiherrn Friedrich Ludwig von Berlepsch eingereichte Reclamation, in Betreff seiner Rechtsansprüche auf seine Besoldungs-Rückstände als ehemaliger Hofrichter, auch Land- und Schatzrath der Fürstenthümer Kalenberg und Göttingen, an die Königliche Regierung und die Kalenberg-Göttingensche Ritter- und Landschaft zu Hannover, und wegen Vollstreckung der von dem ehemaligen Reichskammergericht in dieser Sache gefällten Erkenntnisse.

Zuvörderst theilt der Herr Referent den Inhalt der von dem Freiherrn von Berlepsch eingereichten Reclamation, sammt den derselben beigefügten eilf Anlagen, nach der von ihm

Digitized by Google

selbst gewählten Abtheilung in den historischen, analytisch-kritischen und rechtlichen Theil, in gedrängtem Auszuge mit, und trägt dessen Bitte vor, welche dahin gestellt wird:

daß von der hohen Bundesversammlung ein Abmahnungs-Schreiben an das Königlich-Hannöversche Cabinets-Ministerium ergehe,

a) daß die Verbannung aus der Residenzstadt Hannover nicht weiter gelte;

b) daß die Klage wegen der rückständigen Geldrente des Gertenbacher Zehents zurückgenommen werde;

c) daß ihm an Besoldung, Dienst-Emolumenten, Schäden und Kosten alles das gewährt werde, was ihm durch die reichskammergerichtlichen Urtheile zuerkannt worden;

d) daß das Königlich-Preussische Kammergericht zu Berlin zur schiedsrichterlichen Instanz ernannt werde, und

e) daß überhaupt durch des Königs von Preussen Majestät, als Subdelegirten des deutschen Bundes, alles zur Execution komme.

In dem hierauf abgegebenen Gutachten äussert der vortragende Herr Gesandte, daß die Form, in welcher die Reclamation bei der Bundesversammlung angebracht worden sey, einer besondern Erwähnung bedürfe, da die Eingabe, welche zu gleicher Zeit auch im Druck erschienen sey, in der von dem Beschwerdeführer gewohnten anzüglichen Schreibart abgefaßt und allenthalben in Ausdrücken, welche die schuldige Achtung gegen erhabene Souverains und ihre Regierungen verletzten, das Ansehen achtungswerther Staatsmänner herabwürdigten und mit einseitigem Raisonnement über Gegenstände angefüllt wäre, welche mit dem Inhalt seiner Beschwerde in keiner Beziehung stünden.

Als Belege erwähnte der Herr Gesandte die in der abgedruckten Reclamation, Seite 9, 11, 12, 16, 17, 35, 39, 40, 42, 59, 61 und 62, vorkommenden Stellen, welche besonders verlesen wurden.

Der Herr Referent ist demnach des Dafürhaltens, daß das Gesuch des Reclamanten, der, mit Vernachlässigung aller Achtung und Form, auf eine sehr zu mißbilligende Weise zu dieser hohen Versammlung sich gewendet habe, auf keine Berücksichtigung rechnen könne, und überläßt daher dem Ermessen der Bundesversammlung: ob die ungeeignete und der Form nach verwerfliche Eingabe dem Reclamanten ehevor zur Verbesserung zurückgegeben, oder, als einer Entschliessung nicht würdig, lediglich zurückgelegt werden wolle?

Da indessen, nach dem Erachten des Herrn Referenten, wenn auch die Reclamation von allen Gebrechen gereiniget würde, dennoch die Sache selbst dem Beschwerdeführer wenig Aussicht zu einer entsprechenden Erledigung gewähren könne; so unterzog derselbe zugleich das Materielle dieser Reclamation einer näheren Untersuchung und Prüfung.

Digitized by Google

Zu diesem Behufe faßte der vortragende Herr Gesandte die Geschichte des vorliegenden Falles noch einmal kurz zusammen, wornach ein vor 22 Jahren aus politischen Gründen seines Dienstes entsetzter Königlich-Hannöverischer Staatsdiener, unter Berufung auf die zu seinen Gunsten ergangenen reichskammergerichtlichen Erkenntnisse, und wegen einer neuern abweisenden Entschliessung des Königlich-Hannöverischen Staatsministeriums, sich an die Bundesversammlung wendet, und um Vollstreckung eben gedachter Erkenntnisse und um zu bewirkende Aufhebung der gegen ihn verfügten Entsetzung bittet.

Der Herr Referent erörtert demnächst folgende drei Fragen:

I. Ist die Competenz der Bundesversammlung dabei begründet?

II. Kann die erbetene Verwendung bei der Königlich-Hannöverischen Regierung eintreten? und

III. soll Reclamant zum Rechtsweg verwiesen werden?

Zu I. Für die Zuständigkeit der Bundesversammlung in dieser Sache entscheide das Daseyn zweier nicht vollstreckter und nicht in Rechtskraft übergegangener reichskammergerichtlicher Erkenntnisse gar nichts.

Eine Verweigerung der Rechtspflege bei den Königlich-Hannöverischen Justizbehörden (die allein mögliche Form, unter welcher dieser Fall an die Bundesversammlung, als zu ihrer Competenz gehörig, gebracht werden könnte) sey weder vorhanden, noch werde sie behauptet; sondern es sey sogar dem Reclamanten, durch die Entschliessung des Königlich-Hannöverischen Staatsministeriums vom 10. September 1817, dieser ausdrücklich eröffnet worden.

Zu II. Zu der gebetenen Verwendung bei dem Königlich-Hannöverischen Staatsministerium sey durchaus kein Grund vorhanden, und mehr als die Eröffnung des Rechtwegs, welcher ihm ohnehin nicht verweigert werde, könne man nicht verlangen.

Zu III. Unter diesen Umständen stellte der Herr Referent über den Inhalt der vorliegenden Beschwerde sein Gutachten dahin:

daß dem Gesuche des Reclamanten nicht statt gegeben werden könne, sondern es demselben überlassen werden müsse, den ihm eröffneten Rechtsweg zu betreten.

Der Vortrag wurde diesem Protokolle unter Zahl 21 angefügt.

Oesterreich: äusserte sich mit dem Antrage des Herrn Gesandten, Freiherrn von Aretin, vollkommen und zwar dahin einverstanden, daß beide Anträge des Herrn Referenten in dem Beschlusse vereiniget werden möchten.

Die übrigen Herren Gesandten erklärten sich damit vollkommen einverstanden; der für Preussen substituirte Herr Gesandte äusserte, daß ihn der Königlich-Preussische

Digitized by Google

Herr Gesandte, Graf von der Goltz, nachdem derselbe vorher vollkommene Kenntniß von der Sache genommen, eigends zu der Abstimmung ermächtigt habe, der Majorität beizutreten; Hannover aber enthielt sich der Abstimmung.

Beschluß:

Obschon der Reclamant wegen der Form seiner, mit Beleidigungen und den unwürdigsten Ausfällen gegen erhabene Souveraine und Regierungen, so wie gegen achtungswerthe Staatsmänner angefüllten Vorstellung, verdient hätte, daß dieselbe, als einer Entschliessung nicht würdig, mit Indignation verworfen worden wäre; so hat man doch die Sache selbst einer näheren Prufung unterworfen und beschlossen,

daß dem Gesuche des Reclamanten nicht statt gegeben werden könne, sondern es demselben, unter gerechter Verweisung seines unehrerbietigen Benehmens, überlassen werden müsse, den ihm von der Königlich-Hannöverischen obersten Behörde eröffneten Rechtsweg zu betreten.

Nach vernommenem Beschlusse verlas der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte erläuternde Bemerkungen über die Beschwerde des Freiherrn Friedrich Ludwig von Berlepsch.

Sämmtliche Herren Gesandten vereinigten sich dahin, daß diese Bemerkungen dem Protokolle wörtlich einzuverleiben seyen, wie folgt:

Der unterzeichnete Gesandte hat geglaubt, in einer unmittelbar gegen sein Gouvernement gerichteten Reclamation sich der Abstimmung enthalten zu müssen, und hat ruhig den Beschluß der Bundesversammlung abwarten können. Da durch diesen nunmehr der von Berlepsch mit wohlverdienter Indignation über die Anzüglichkeiten, welche seine Reclamation und ihre Beilagen enthalten, in Hinsicht seiner Ansprüche ab- und lediglich an die competente Behörde verwiesen worden, es aber dem Hannöverischen Gouvernement nicht gleichgültig seyn kann, wenn ein verabschiedeter Diener, der seiner Rachsucht keine Grenzen zu setzen weis, in einer an die Bundesversammlung gerichteten Schrift und deren Beilagen sich die gröbsten Verunglimpfungen gegen die Regierung, gegen mehrere ihrer angesehensten Staatsbeamten, gegen die gesammte Landschaft erlaubt; wenn ein Mann, der seit 24 Jahren keine Mittel unbenutzt gelassen, dem Lande, das ihn erzeugt hat, dem er den größten Theil seines Lebens hindurch als Unterthan und Vasall unterworfen war, und in dem er wichtige Aemter begleitet hat, zu schaden und seine Regierung herabzuwürdigen, jetzt auftritt und es wagt, sich als die leidende Unschuld und als den in allen Stürmen der Zeit tugendhaften, wahrhaft patriotischen Mann darzustellen, um dadurch Interesse bei denen zu erregen, die nicht Zeit oder Geduld haben, die zahlreichen Schriften zu durchgehen und zu vergleichen, in denen er selbst den besten Beweis

Digitized by Google

des Gegentheils aufgestellt hat, und zugleich die Gegenschriften zu würdigen, deren erfüllte Hauptbestimmung auf die Entlarvung des Scheinpatrioten gerichtet war; so bin ich verpflichtet, in möglichster Kürze, die, größtentheils aus seinen eigenen Schriften gezogenen Facta, aneinander gereihet, darzustellen, welche allein den richtigen Standpunct herstellen, aus welchem er betrachtet und behandelt worden ist, und betrachtet und behandelt werden mußte.

In einem der critischsten Zeitpuncte, in welchem sich das Kurfürstenthum Hannover während des, wider Frankreich erklärten Krieges und vor dem Baseler Frieden befand, hat er, — der zugleich als Hofrichter eine der angesehensten Stellen bekleidete, in welcher er, nach altdeutscher Verfassung, die Stelle der Person des Landesherrn als Chef dieses Gerichts vertrat, und zugleich als Land- und Schatzrath, Mitglied des engeren Ausschusses der Stände war, mit welchem der Kurfürst die wichtigsten und dringendsten Landesangelegenheiten zu berathen hatte, — am 20. November 1794 ein Votum in der Landschaft abgelegt und zur Berathung gestellt, das, in völlig revolutionärem Sinne und Ausdruck gefaßt, unter andern die Vorschläge enthält: «Die Kalenbergische Landschaft solle die von Seiner Königlichen Majestät bei dem damaligen französischen Revolutionskriege, in Gefolge ergangener Reichsschlüsse, genommenen Maasregeln als constitutionswidrig mißbilligen, sich davon völlig lossagen und die Erklärung abgeben: daß die Provinzen Kalenberg und Göttingen, als Volk betrachtet, an dem Reichskriege gegen Frankreich gar keinen Antheil nehmen wollten; sie sollten den Landesfürsten auffordern, diese — den Reichsgesetzen zuwiderlaufende — Neutralitäts-Erklärung der Kalenberg-Göttingenschen Nation, der französischen Nation gehörig bekannt zu machen; im Weigerungsfalle aber sich selbst mit einer solchen Erklärung an die französische Nation wenden und sich in französischen Schutz begeben.

Die Gleichförmigkeit dieses Voti mit einer Abschrift desselben, welche bei Gelegenheit einer Untersuchung wider den Schauspieler Großmann unter dessen Papieren gefunden worden, und eben sobald nachher in einer der berüchtigsten Revolutions-Schriften der damaligen Zeit, betitelt «der Genius der Zeit», gedruckt erschien, bezeugte nicht nur ein unverdächtiges Mitglied der Kalenbergischen Landschaft, sondern der Freiherr von Berlepsch selbst, als er wegen Aufstellung und Vertheidigung solcher, auf die Trennung des Landesherrn von seinen Landständen abzweckenden Grundsätze, von dem Ministerium in Verantwortung gezogen wurde, hat, ob er gleich nur eingestand, daß er ein, diesem ähnliches, Votum abgelegt habe, nicht nur die angebliche Verschiedenheit der Abschrift von seinem, dem Vorgeben nach nicht mehr in seinen Händen befindlichen Concept, nie angeben können oder wollen, sondern er hat in seiner so genannten Explication eben dieselben verwerflichen Behauptungen als die seinigen laut aufgestellt und zu rechtfertigen gesucht.

Digitized by Google

Bei solchen Gesinnungen und wiederholt von ihm anerkannten Grundsätzen, die er, auch *ausserhalb der landständischen Versammlungen*, gegen jedermann, und selbst an öffentlichen Orten, mit leidenschaftlicher Hitze zu verbreiten sich bestrebte, konnte es nicht zweifelhaft scheinen, daß, auch ohne in den förmlichen Beweis des in dem Facto selbst liegenden doli hineinzugehen, ein Mann, der laut und beharrlich Grundsätze durchzusetzen sucht, welche geradezu auf die Trennung des Landesherrn von seinen Landständen, auf die Trennung der verschiedenen Provinzial-Landschaften unter sich, und, bei erklärtem Reichskriege, selbst auf die Trennung vom deutschen Reiche gerichtet waren, weder in den Besitz einer Stelle gelassen werden konnte, in welcher er die höchste Person des Landesherrn selbst repräsentirte, noch in einer Versammlung geduldet werden konnte, in welcher der Landesherr mit dem Ausschuß seiner Stände in den wichtigsten und dringendsten Angelegenheiten sich in vollem Vertrauen zu berathen hat.

Der König wählte hierzu den glimpflichsten Weg einer *simplen Dienst-Entlassung*, welcher, so viel die Land- und Schatzraths-Stelle betrifft, die Kalenbergische Landschaft, wenn sie gleich anfangs die Herausgabe des Votums ablehnte, bald, unter bestimmter Mißbilligung des Benehmens des von Berlepsch, beitrat.

Seine erste, bei dem Ministerio dagegen gemachte Vorstellung, war in solchen Wendungen abgefaßt und mit solchen Anträgen begleitet, daß der König ihm bezeugen ließ, daß selbige keine Reflexion verdiene; wenn er aber pure seine Dimission nachsuchen werde, so werde der König sich darauf weiter entschliessen.

Statt diesen Wink zu benutzen, erklärte er in einer ferneren Vorstellung, daß er seine Dienst-Entlassung für völlig ungültig und für nicht geschehen ansehe; und als diese respectwidrig abgefaßte Vorstellung von den Acten rejicirt wurde, legte er seine Sache dem Publicum in einer unter seiner Anleitung von dem Hofrath Häberlin verfaßten Druckschrift vor, welche ein Gewebe von Verläumdungen enthält, und die feindseligsten Gesinnungen gegen die Hannöverische Regierung und selbst gegen das regierende Königliche Haus zu erkennen giebt.

Schon vorher hatte er, um die Sache an die Reichsgerichte zu bringen, dem Ministerio eine Schrift insinuiren lassen, worin er nicht nur auf eine unzulässige Weise eine requisition super austraegis mit einer requisition super electione fori cumulirte, auch sonst wider die Form und die Reichsgesetze verstieß, sondern auch sich eines so unehrerbietigen Tons bediente, daß sie ihm zurückgegeben werden mußte.

Statt diese Fehler zu verbessern, und eine förmlichere Requisition einzureichen, wandte er sich geradezu an das Kammergericht, welches, ohne auf das ex officio zu attentirende und überdieß ausdrücklich reclamirte privilegium electionis fori Rücksicht zu nehmen, unbegreiflicher Weise, wiewohl auch nur mit der Mehrheit von einer Stimme in

Digitized by Google

einem durch Adjunction verstärkten Senat, auf Schreiben um Bericht und Temporal-Inhibition erkannte, auch, ungeachtet der Erklärung Seiner Königlichen Majestät, sich auf die Klage vor dem von ihm zum Richter eligirten Reichshofrath einlassen zu wollen, in seinem Verfahren angeblich in contumaciam fortfuhr, und auch, trotz des dawider an den Reichstag ergriffenen und daselbst eingeführten Recurses, sogar commissionem ad exequendum mandatum auf den König von Preussen und Herzog von Braunschweig erkannte, wiewohl, da letzterer sich, wegen dadurch verletzter Privilegien seines Hauses, der Uebernahme weigerte, und auch Preussen sowohl die Uebernahme der Execution ablehnte, als auch am Reichstag durch seinen Gesandten den eingelegten Recurs zu unterstützen versprach, dieses Erkenntniß ohne Folge blieb, bis mit der Auflösung des Reichs, sowohl der eingelegte Recurs unerörtert, als das nie für gültig anerkannte Kammergerichts-Mandat ohne Kraft blieb. Mit diesem eifrig von dem Freiherrn von Berlepsch betriebenen Versuch verband er gleichzeitig einen andern noch verwerflicheren Weg, indem er sich in seiner Privat-Angelegenheit an den Friedenscongreß zu Rastatt mit einer Schrift wandte, aus deren ganzen Fassung unverkennbar die Absicht hervorgieng, die Franzosen zur Einmischung in diese Sache, ja zu einer Invasion in das Hannöverische anzureitzen, und das Benehmen Seiner Königlichen Majestät während des Revolutionskriegs unter falschen Vorstellungen und schmähenden Anzüglichkeiten in dem nachtheiligsten und gehässigsten Lichte darzustellen; welcher erfolglos gebliebene oder vereitelte Schritt mit so vielen andern, theils bei den dortigen französischen Gesandten, theils bei andern, ihrer Revolutionirungssucht wegen bekannten Franzosen gemachten Schritten, über die Gefährde seiner Plane so wenig Zweifel übrig liessen, daß das Königlich-Preussische Gouvernement des von Berlepsch Schritte selbst zu bewachen und dem Königlich-Hannöverischen Hofe vertrauliche, warnende Eröffnungen über ihn zu machen, sich bewogen fand.

Noch deutlicher aber entwickelten sich seine Gesinnungen in zwei bald nachher von ihm herausgegebenen Druckschriften:

«Pragmatische Geschichte des landschaftlichen Steuerwesens der Fürstenthümer «Kalenberg und Göttingen», und

«Sammlung einiger wichtigen Actenstücke».

Ausserdem, daß die erste dieser Schriften die Hannöverische Landesverwaltung in den gröbesten Ausdrücken verlästert, die Person des damaligen Ministerii auf das boshafteste verläumdet, und sogar wider die geheiligte Person Seiner Königlichen Majestät sich die respectwidrigsten Aeusserungen erlaubt, geht sie geradezu darauf hinaus, die Unterthanen gegen das Gouvernement aufzuwiegeln und sie anzureitzen, sich allen Steuern und Abgaben zu entziehen.

Digitized by Google

Aus Acten, die, wie er selbst bemerkt, secretirt werden sollen, und wozu ihm nur als Mitglied des Schatz-Collegii der Zutritt offen gestanden, hat er, mit Verletzung seines Dienst-Eides, von dem selbst seine Entlassung nicht entbinden konnte, die Erzählung dessen gezogen, was im Jahr 1700, mithin vor 100 Jahren, wegen eines dem damaligen Kurfürsten gegen gewisse, den Kalenbergischen Landschaften zugestandenen Bedingungen von dem größeren Ausschusse der Stände aus der Kalenbergischen Landrenterei bewilligten geheimen Subsidii von 300,000 Rthlr. vorgekommen ist; « dadurch », sagt er, « sey eine völlig null und nichtige Handlung begangen, und das Land noch jetzt berechtiget, diese Schuld, welche nach seiner Berechnung mit Zinsen und Zins auf Zins im Jahre 1797 zu 34,078,615 Rthlr. angewachsen sey, aus dem angeblich zu 444 Millionen! berechneten Privat-Vermögen des Königs von Großbritannien sich bezahlen zu lassen; und trage sie an jährlichen Zinsen eine Summe ein, welche hinlänglich sey, das Kalenberg- und Göttingensche nicht nur völlig schuldenlos, sondern auch gänzlich steuerfrei zu machen ».

« Die Landstände würden den Willen nicht haben, diese Wahrheiten zum Vortheil des Landes zu benutzen, da er mit Recht annehmen könne, daß es im Kalenbergischen keine Landstände mehr gebe, die ihren Pflichten getreu wären ».

»Es stehe daher allen Dorf- und Stadtgemeinden, welche eigentlich die wahre Landschaft ausmachten, zu, in ihren Gemeinde-Versammlungen ruhig zusammen zu treten, sich ordnungsmäßig einen Syndicum zu wählen, durch diese bestellten Syndicos einen gemeinschaftlichen Mandatar zu erkiesen und durch den von allen Syndicis erkohrnen gemeinschaftlichen Geschäftsträger ihre Rechte bei einem der höchsten Reichsgerichte wahrzunehmen, wovon denn — sagt er — die Folge seyn werde, daß die Kalenbergischen Bürger und Bauern; wo nicht völlig steuerfrei, doch wenigstens von allen gutsherrlichen Abgaben, mithin ganz herrendienst-, zins- und zehntfrei werden würden».

Es bedarf keiner Bemerkung, wie sehr solche mit unerhörter Dreistigkeit und unter gleisnerischen Vorspiegelungen öffentlich geäusserten Grundsätze, besonders unter den damaligen sehr bedenklichen Zeit-Umständen geeignet waren, die große Menge irre zu leiten, und zu ruhestörenden Auftritten anzufeuern; wie unumgänglich nothwendig daher die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Wohlfahrt erforderte, einem Manne, dessen ganze Thätigkeit längst dahin gerichtet war, sich einen Einfluß auf die große Menge zu erwerben, die Erreichung des Ziels seiner gehässigen Bemühungen unmöglich zu machen.

In dieser Hinsicht war es, daß auf Befehl des Königs dem von Berlepsch intimirt ward, daß Se. Majestät resolvirt hätten, ihn, vermöge Ihrer höchsten landesherrlichen Macht und Polizei-Gewalt, wegen seines anstössigen Betragens und der gefährdevollen Absichten,

Digitized by Google

deren er sich verdächtig gemacht habe, den Aufenthalt in Sr. Königlichen Majestät sämmtlichen deutschen Landen gänzlich und mit der Bedeutung zu verbieten: daß, wenn er sich dennoch darin betreten lassen würde, er sofort arretirt und in Conformität gegen ihn verfahren werden solle.

Als mit der feindlichen Occupation 1803 die Kraft dieser Entfernung gelähmt wurde, das Fürstenthum Göttingen aber vorerst noch unbesetzt blieb, und nur einen kleinen Theil der Kriegslast zur Erleichterung des gemeinsamen Vaterlandes mit übernehmen sollte, war seine erste Kraft-Aeusserung dahin gerichtet: in einer Druckschrift die Unterthanen über ihre Verbindlichkeit zur Concurrenz irre zu leiten, und sie zu bereden, daß sie gar nichts dazu zu bezahlen hätten, wiewohl die auch auf das Fürstenthum Göttingen erstreckte Occupation diese Bemühungen bald vereitelte.

Während der kurzen Preussischen Occupation im Jahr 1806 wurde zwar jenes Verweisungs-Decret von der Preussischen Behörde förmlich aufgehoben, als aber seine Wiedereinsetzung oder sonstige Anstellung auch von dieser nicht erfolgte, verwandelte sich der ihr gestreute Weihrauch bald in Anzüglichkeiten wider den Grafen von der Schulenburg-Kehnert, in bitterm Tadel des politischen Benehmens des Königlich-Preussischen Cabinets von 1803 — 1806, und in laute Lobpreisungen Frankreichs und des neuen Königs von Westphalen, wovon eine, nach der Bataille von Jena, von ihm 1807 in Druck gegebene Schrift:

«Die bei dem Berliner Executionshofe in meiner Dienstentsetzung erfolgten Acten-
«stücke»

unter andern Beweise giebt.

Von seiner Wiedereinsetzung konnte ohnehin nicht weiter die Rede seyn, als er kurz nach Entstehung des Königreichs Westphalen in Westphälische Dienste trat und blieb, bis er auch da als Staatsrath aus der Liste der Staatsräthe ausgestrichen wurde, weil er in einer Druckschrift das Publicum über den Sinn und den Zweck eines Steuergesetzes irre zu leiten gesucht, an dessen Abfassung er selbst als Staatsrath Antheil gehabt hatte.

Daß bei der Herstellung der rechtmäßigen Regierung im Hannöverischen im Jahre 1813 diese befugt gewesen wäre, das vorige Entfernungs-Decret gegen den von Berlepsch ausdrücklich wieder in Kraft treten zu lassen, ist wohl unläugbar; gleichwohl ist dieses nicht geschehen, sein fortgesetzter Aufenthalt im Hannöverischen vielmehr ihm stillschweigend gestattet worden, und man würde gern fortgefahren haben, ihn zu ignoriren, wenn er nicht bald gezeigt hätte, daß alle Stürme der Revolution seinen Haß gegen die Regierung seines Vaterlandes nicht gemildert und seinen unruhigen Geist nicht besonnener gemacht haben.

Nachdem er bald nachher in einem, noch dazu unziemende Anspielungen gegen den König enthaltenden Schreiben an den Grafen von Münster seine Angelegenheit aufs Neue in

Digitized by Google

Anregung gebracht, auf welches er nicht eher beschieden werden können, bis die nach England geflüchteten Acten zurückgesandt worden, und dieß einen aus denselben gezogenen Bericht an den Prinzen Regenten möglich gemacht, inzwischen aber ihm zwar der Aufenthalt im Lande gestattet, das Erscheinen in der Residenz und am Hofe aber abgeschlagen worden, hat er seltsamer Weise in einem Processe bei dem Amte Münden gegen seine Zehntpflichtigen zu Oßenfelde eine Schrift eingereicht, worin er nicht nur dem Amte und seinen Zehntpflichtigen seine ganze so genannte Verbannungsgeschichte vorerzählt, sondern auch, zu Herabwürdigung der Regierung, der Landstände und einiger Staatsbeamten, und zu Erregung des Mißvergnügens bei den Unterthanen, sich wörtlich folgender Ausdrücke bedient:

«Die im Jahr 1803 statt gefundene Eroberung der Hannöverischen Staaten durch die Franzosen, ist eine Folge gewesen, theils der in so mancher Hinsicht wenig vortheilhaften Verbindung mit Großbritannien, theils des höchst unweisen und muthlosen, mithin durchaus zu mißbilligenden Benehmens der höchsten Autoritäten des Hannöverischen Landes».

«Nachdem die so genannte alte gute Zeit wieder angegangen ist, welche sich aber im Hannöverischen noch nirgends zeigt, sondern vielmehr unter dem Deckmantel eines Provisorii einen sehr verschlimmerten Zustand für die Regierten darlegt, vereinigen die Regierer das erneuerte Alte und veraltete Schlechte mit dem französisch-westphälischen Schlechten solchergestalt, daß eine Höhe des Schlechten entstanden ist, wie sie noch nie Statt gefunden hatte».

«Das aussaugende Steuersystem, wie es im Jahre 1813 bestand, ist noch nicht verändert worden, obgleich neue Landstände im Königreich Hannover ohne Verfassungsurkunde — also ein Haus ohne Fundament — eingeführt worden sind, von denen man bis jetzt nichts anders wie ihre höchst fehlerhafte Organisation, und von ihrer Arbeit nichts erfährt, als daß die exorbitante Besteuerung der Regierten fortgeht, und daß die so genannten Vertreter des Landes, die man mit völligstem Rechte luftige geheime Landstände nennen muß, sich vertagen, wenn sie nach vielen Monaten durch genossene Diäten die ungeheuern Landesschulden vermehrt haben».

Welchem allem er noch sonderbarerweise hinzufügt:

«Dasjenige, was der wahre Premier-Minister in Hannover, mein Gegner, der Herr geheime Cabinetsrath Rehberg beabsichtiget hat, ist ihm völlig gelungen, da er mit dem Hannöverischen Premier-Minister in London, welchen ich richtig zu durchschauen glaube, nach einer gewissen alten geheimen Ordensverbindung, im völligsten Einverständnisse steht».

Eine abgeschmackte Erdichtung, wodurch er auf einen allgemein hochverehrten Staats-Minister in seiner öffentlichen Eigenschaft einen Schatten zu werfen sich beigehen läßt, die aber noch weniger einer ernsten Widerlegung würdig ist, als die dem geheimen Cabinetsrath

Digitized by Google

Rehberg auf den Grund einer Recension, an welcher dieser keinen Theil gehabt zu haben, öffentlich erklärt hat, angeschuldigten feindseligen Gesinnungen gegen den Preussischen Hof.

Dieß ist die kurze, aus den Acten gezogene Schilderung des Benehmens eines Mannes, der sich rühmt, daß er ein unter allen Stürmen der Revolution tugendhaft gebliebener Mann sey, der Vergeltung seiner Dienste in Anspruch nimmt, und der, nachdem er durch Veräusserung seiner Lehengüter im Hannöverischen sich dem Felonie-Prozeß zu entziehen gewußt hat, den Anfall zweier Güter, welche neuerdings unter Königlich-Preussische Hoheit gekommen sind, benutzt, um, als er noch Hannöverischer Unterthan war, die Protection dieses Hofes wegen Handlungen in Anspruch zu nehmen, die ihm als Hannöverischen Unterthan und Beamten seit mehr als 20 Jahren zur Last gefallen sind, und selbst wegen eines, hiermit in gar keiner Verbindung stehenden, vor der Hannöverischen Justiz-Canzlei geführten Civil-Prozesses.

Die unterm 10. September 1817 ihm ertheilte und dem Königlich-Preussischen Hofe communicirte Resolution ist der Bundesversammlung schon aus der Anlage VI. S. 5 seiner Reclamationsschrift bekannt, und bedarf keines Commentars. Verbannt ist er nach derselben aus dem Hannöverischen nicht; ihn in der Residenz und am Hofe zu dulden, ist das Gouvernement nicht schuldig, und für seine Geld-Reclamation ist ihm der Weg vor dem höchsten Gericht des Landes, der einzigen in dieser Sache competenten Behörde, offen; es liegt aber in der Natur der Sache, daß, vor der Entscheidung seines Anspruchs, eine Untersuchung über den Grad der Schuld, welche seine Dienstentlassung veranlaßt hat, angestellt werden müsse, denn eine Entschädigung kann nur der fordern, der unverschuldet einen Schaden erlitten hat.

§. 136.

Abhandlung des Freiherrn von Schweickardt, über die Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

Ebenderselbe: legt die unter Zahl 352 vorigen Jahres eingekommene, geschriebene Abhandlung des Freiherrn von Schweickardt, über die organische Einrichtung des deutschen Bundes in Rücksicht auf seine Militär-Verhältnisse, mit dem Antrage vor, dieselbe zum allenfallsigen Gebrauche an den wegen der Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes bestehenden Bundestags-Ausschuß zu geben.

Sämmtliche Stimmen waren mit dem Antrage einverstanden.

Digitized by Google

§. 137.

Druckschrift des G. K. Schmit von Leda, genannt von Hattenstein, über die freiwillige Bewaffnung der Stadt Bremen in den Jahren 1813 bis 1815.

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von der Druckschrift des G. K. Schmit von Leda, genannt von Hattenstein in Bremen (Zahl 52 vom Jahr 1818), «Geschichte der freiwilligen «Bewaffnung der freien Hansestadt Bremen in dem deutschen Freiheitskriege 1813, 1814 «und 1815», mit dem Antrage, diese Schrift als einen Beitrag zur Geschichte des letzten Kriegs in die Bücherſammlung des Bundestags abzugeben, womit ſämmtliche Geſandtſchaften einverſtanden waren. —

§. 138.

Matrikel des deutschen Bundes.

(31. Sitz. §. 203. 32. Sitz. §. 208. 35. Sitz. §. 235. 37. Sitz. §. 259. 43. Sitz. §. 338. v. J. 1817. 15. Sitz. §. 78. 19. Sitz. §. 95. 22. Sitz. §. 105. 25. Sitz. §. 113. v. J. 1818.)

Baden. Die Großherzogliche Geſandtſchaft, bereits früher in den Stand geſetzt, ſich über die verehrliche Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſche Punctation, die Entwerfung einer Matrikel des Bundes betreffend, im allgemeinen zu Gunſten des Antrags, der zur Entwerfung dieſer Matrikel zu ergreifenden Maasregeln, und hiernach zu bewirkenden Anſchlages zu erklären, findet ſich nun insbeſondere beauftragt, nach dem hierüber §. 95 des Protokolls der 19. Sitzung von dem vortrefflichen Präſidio, bezüglich auf die Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſche Abſtimmung gemachten näheren Antrage, folgende Erklärung, mit Rückſicht auf den gegenwärtigen Bevölkerungsſtand des Großherzogthums, abzugeben.

Bei der Schwierigkeit, die finanziellen Kräfte der einzelnen Staaten zu erforſchen, und bei der Unbilligkeit, denjenigen, welcher durch geringe Auflagen ſeine Kräfte geſchont, darum weniger beizuziehen, als jenen andern, welcher durch größere Anſtrengungen ſeine Zahlungsmittel vermindert haben dürfte, iſt man auch Großherzoglich-Badiſcher Seits damit einverſtanden, den Typus der Bevölkerung nicht nur für die Beſtimmung des Contingents an Mannſchaft, ſondern auch für die Concurrenz zu Geldleiſtungen gelten zu laſſen.

§. 139.

Bitte des Geldwechslers Selig Abraham Hilzheimer zu Braunschweig, das Rechtsmittel der Actenversendung betreffend.

Der Herzoglich-Holſtein-Oldenburg-, Anhalt- und Schwarzburgiſche Herr Geſandte, von Berg: trägt die Bitte des Geldwechslers Selig Abraham Hilz-

Digitized by Google

heimer zu Braunschweig, das Rechtsmittel der Actenversendung betreffend, (Zahl 25 v. J. 1818) nach ihrem wesentlichen Inhalte vor, und erwähnt: der Reclamant sey sowohl von der Herzoglichen vormundschaftlichen Regierung zu Braunschweig, als auch von dem Ober-Appellationsgerichte zu Wolfenbüttel mit der Bitte um Versendung der Acten in seiner Rechtssache mit dem Kaufmann Marcus Svanier zu Paderborn abgewiesen worden, weil, wenn gleich das genannte höchste Gericht für Braunschweig, Waldeck, Lippe und Schaumburg-Lippe gemeinschaftlich sey, doch für Braunschweig die Bildung eines solchen obersten Gerichts, in Gemäßheit des 12. Art. der Bundesacte, nicht Folge rechtlicher Nothwendigkeit gewesen, folglich auch, so viel Braunschweig betreffe, das Ober-Appellationsgericht zu Wolfenbüttel nicht zu der solchergestalt, d. h. in Folge der Bestimmung der Bundes-Acte errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten, bei welchen die Actenversschickung verlangt werden könne, zu rechnen sey.

Der Herr Referent beruft sich, statt eigenem Gutachtens, auf seinen, in der 58. Sitzung vorigen Jahres aus einem gleichen Gesuche abgestatteten und von dieser hohen Versammlung genehmigten Vortrag, und trägt diesem gemäß darauf an, den Supplicanten mit seinem Gesuche abzuweisen.

Sämmtliche Stimmen waren, in Gemäßheit des in der 58. Sitzung vorigen Jahres angenommenen Grundsatzes, mit dem Herrn Referenten einverstanden, daher

Beschluß:

Daß der Geldwechsler Selig Abraham Hilzheimer in Braunschweig mit seiner Bitte um Verfügung an die vormundschaftliche Regierung zu Braunschweig, wegen Gestattung des Rechtsmittels der Actenversendung, weil die Vorschrift des 12. Artikels der Bundesacte hierin keine Anwendung auf das Herzogthum Braunschweig finde, abzuweisen sey.

§. 140.

Vorstellung des ehemaligen Verwalters der deutschen Ordens-Commende Hitzkirch im Canton Lucern, Philipp Bannmüller, Pension betreffend.

Ebenderselbe: legt das Zahl 28 dieses Jahres eingetragene Gesuch des ehemaligen Verwalters der Deutsch-Ordens-Commende Hitzkirch im Canton Lucern, Philipp Bannmüller, Pension betreffend, vor, worin der Reclamant vorstellt, daß er von dem die Commende Hitzkirch besitzenden Canton Lucern, statt seiner ehemaligen Besoldung von 1,082 fl. 30 kr. nur 600 Schweizer Franken Pension beziehe, und daher zu bewirken bitte, daß ihm von erwähntem Cantone sein voller Gehalt, sowohl für das Vergangene als für die Zukunft, als Pension ausbezahlt werde.

Digitized by Google

Der Herr Referent ist der Meinung, daß, da die Deutsch-Ordens-Commende Hitzkirch unter der Hoheit des Schweizer Cantons Lucern liege, und der Supplicant, welcher in Lucern wohne, ein Angehöriger dieses Cantons sey, die Bundesversammlung sich nicht berechtigt halten könnte, wegen seines Anliegens Schritte bei der Cantons-Regierung zu thun, welches demselben zu erkennen zu geben wäre.

Einverstanden mit dem Herrn Referenten, wurde hierauf einhellig

beschlossen:

dem ehemaligen Verwalter der Deutsch-Ordens-Commende Hitzkirch im Canton Lucern, Philipp Bannmüller, zu erkennen zu geben, daß die Bundesversammlung für sein Gesuch bei der Regierung des Cantons Lucern nicht einschreiten könne.

§. 141.

Forderungen an die ehemalige Reichsoperations-Casse.

(5. Sitz. §. 20. 14. Sitz. §. 68. v. J. 1816. — 8. Sitz. §. 35. 20. Sitz. §. 109. 27. Sitz. §. 162. 29. Sitz. §. 181 u. 182. 32. Sitz. §. 212. 39. Sitz. §. 281. 282. 283. 284. 43. Sitz. §. 345. v. J. 1817. 11. Sitz. §. 48. 17. Sitz. §. 88. v. J. 1818.)

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von den Eingaben, Zahl 19, 56, 72, 73, 75, 82, 85 und 95 d. J., welche theils neue, theils schon früher angebrachte Forderungen an die ehemalige Reichsoperations-Casse enthielten.

Nach dem Antrage des Herrn Gesandten von Berg, wurden dieselben den Acten beizufügen und der in der 17. Sitzung d. J. ernannten Commission vorzulegen beschlossen.

§. 142.

Anzeige der Fürstlich-Liechtensteinischen und Fürstlich-Hohenzollern-Hechingen- und Sigmaringenschen Gesandtschaft, wegen Constituirung der Gerichte dritter Instanz für die Fürstenthümer Vaduz, Hechingen und Sigmaringen.

Der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi eröffnet:

Seine Hochfürstliche Durchlaucht, der regierende Fürst zu Liechtenstein, haben, um Höchstihren Unterthanen die Wohlthat einer dritten Instanz zu verschaffen und hierdurch zugleich der Bestimmung der deutschen Bundesacte Genüge zu leisten, mit dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hofe, Allerhöchstdessen ehrenvolle Geneigtheit Sie dankbarlichst erkennen, die Uebereinkunft getroffen, daß das Kaiserlich-Königliche, Tyrolisch-Vorarlbergische Appellations- und Criminal-Obergericht zu Inspruck für Höchstihr Fürsten-

Digitized by Google

thum die Stelle einer dritten und höchsten Instanz unter der Benennung: «Kaiserlich-Königliches Appellationsgericht für Tyrol und Vorarlberg, als aus allerhöchster Bewilligung constituirtes Revisionsgericht des souverainen Fürstlich-Liechtensteinischen Fürstenthums Vaduz», — von nun an übernimmt und vertreten wird, von welcher Verfügung ich diese hohe Versammlung in Kenntniß zu setzen, ausdrücklich angewiesen bin.

Eben so habe ich jetzo von Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten, den regierenden Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, den höchsten Befehl erhalten, der Bundesversammlung die Anzeige zu machen, daß, in Folge der erhaltenen und besonders dankbar anerkannten Bewilligung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen, dem Großherzoglich-Hessischen Ober-Appellationsgericht zu Darmstadt die Functionen eines Ober-Appellationsgerichts für die Fürstenthümer Hechingen und Sigmaringen, unter besonders bestimmten Modalitäten, übertragen worden sind, wodurch auch für diese beiden Bundesstaaten der 12. Artikel der Bundesacte in Vollziehung gesetzt worden ist.

Von dem deßfalls abgeschlossenen, auch schon ratificirten Staatsvertrage beehre ich mich, eine beglaubigte Abschrift für das Bundesarchiv mitzutheilen.

Der Kaiserlich-Oesterreichische Herr Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein: bestätigte, daß Seine Majestät der Kaiser mit Vergnügen dem Wunsche des regierenden Herrn Fürsten von Liechtenstein entsprochen, und Allerhöchstihre Einwilligung ertheilt hätten, daß das Kaiserlich-Königliche Appellationsgericht zu Inspruck die dritte Instanz für das Fürstenthum Vaduz bilde.

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte, von Harnier: erklärte sich beauftragt, die Anzeige des Fürstlich-Hohenzollernschen Herrn Bevollmächtigten, daß für beide Fürstenthümer das Ober-Appellationsgericht zu Darmstadt vertragsmäßig die dritte Instanz bilden wird, mit der Versicherung zu begleiten, daß es Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zum besondern Vergnügen gereicht hat, zu dieser Einrichtung die Hand zu bieten, welche dem 12. Artikel der deutschen Bundesacte entspricht, und die zwischen Höchstdenselben und Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten, den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse bewährt.

Die von dem Herrn Gesandten, Freiherrn von Leonhardi, in doppelter Ausfertigung vorgelegten beglaubigten Abschriften des, zwischen der Großherzoglich-Hessischen und den Fürstlich-Hohenzollern-Hechingen- und Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierungen unterm 20. Februar und respect. 20. dann 24. März 1818 abgeschlossenen, dann zu Darmstadt am 22. April, zu Hechingen den 28. März und Sigmaringen den 31. März 1818 ratificirten Staatsvertrags wurden in das Bundesarchiv zu hinterlegen beschlossen.

Digitized by Google

§. 143.

Beiträge zur Deckung der Bundes-Canzlei-Bedürfnisse.

(19. Sitz. §. 96. 22. Sitz. §. 104. 25. Sitz. §. 124. v. J. 1818.)

Auf die, von Seiten der Gesandtschaften von dem Königreich Sachsen, Großherzogthum Baden, Hessen, Luxemburg, Herzogthum Nassau und der freien Städte, für Bremen und Hamburg, gemachte Anzeige, daß sie ermächtiget seyen, den in der 22. Sitzung d. J. beschlossenen Beitrag zur Deckung der Bundes-Canzlei-Bedürfnisse zu leisten, wurde

beschlossen:

daß die Beiträge von dem Königreich Sachsen mit 2,000 fl., von dem Großherzogthum Baden mit 2,000 fl., von Hessen mit 2,000 fl., von Luxemburg mit 2,000 fl., von dem Herzogthum Nassau mit 1,000 fl., von Bremen mit 500 fl. und von Hamburg mit 500 fl. von der Bundescasse in Empfang zu nehmen seyen.

§. 144.

Einreichungs-Protokoll.

Das Verzeichniß der neuesten Eingaben von Zahl 99 bis 102 wurde verlesen und letztere der Reclamations-Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 99 bis 102.

Nro. 99. Eingereicht den 25. Mai.

Dr. Alef: überreicht in Auftrag des Hof- auch Balleiraths und Secretärs der Deutsch-Ordens-Ballei Altenbiesen, Franz von Sommer von Sonnenschild in Wien, eine Vorstellung, und bittet um Regulirung der seinem Committenten zustehenden Pension.

Nro. 100. Eingereicht den 28. Mai.

Dr. Georg Wilhelm Böhmer in Göttingen: übersendet, als ein Zeichen der Huldigung, zur hohen Einsicht sein Werk, unter dem Titel: «Kaiser Friedrich's III. Entwurf einer Magna Charta für Deutschland, oder die Reformation dieses Kaisers vom Jahr 1441».

Nro. 101. Eingereicht den 28. Mai.

Dr. Georg Wilhelm Böhmer in Göttingen: übersendet zur hohen Einsicht sein Werk unter dem Titel: «Ueber die authentischen Ausgaben der Carolina, nebst Ankündigung einer Ausgabe der letzten Hand, und einer Anzeige seiner Vorlesungen».

Nro. 102. Eingereicht den 31. Mai.

Adolph Friedrich Graf von der Schulenburg auf Betzendorff, als Senior des Betzendorffer Hauses und zeitiger erster Commissarius testamenti des weiland Venetianischen Feldmarschalls, Matthias Johann Grafen von der Schulenburg: übersendet eine Vorstellung und Bitte wegen Beeinträchtigung der Rechtspflege durch Cabinetsbefehle, — gegenwärtig Beengung des dargebotenen Rechtswegs.

Digitized by Google

Beilage

zu dem

Protokolle der acht und zwanzigsten Sitzung vom 1. Juni 1818.

20.

Königlich-Baierisches Edict,

die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend *).

I.

Von den persönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der vormaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

§. 1. Die mittelbar gewordenen ehemals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zu dem hohen Adel.

§. 2. Sie behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgebohrne, welcher im Besitze derselben sich befindet, nennt sich, zur Unterscheidung von den Nachgebohrnen, in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden, Fürst und Herr, auch Graf und Herr, mit dem Prädikate «Wir», wogegen sich die Nachgebohrnen nur des Titels eines Fürsten oder eines Grafen zu bedienen haben.

*) Als Beilage IV. zu Titel V. §. 2. der Verfassungs-Urkunde des Königreichs.

Digitized by Google

§. 3. Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Canzlei-Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen der Königlichen Stellen wird im Conterte den Fürsten das Prädicat «der durchlauchtig hochgebohrne Herr Fürst», und den Grafen «der hochgebohrne Herr Graf», gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an den Souverain, an die Königlichen Staats-Ministerien, oder an die übrigen höhern Landesstellen gerichtet sind, müssen sie nach dem bis jetzt bestehenden Canzlei-Ceremoniel sich achten.

§. 4. In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den standesherrlichen Häusern gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain, auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauergeläute für den Herrn, seine Gemahlin und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebohrnen aber vierzehn Tage lang, von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde; daß die standesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den standesherrlichen Gebieten, bis nach Beendigung der Exequien, eingestellt werden.

§. 5. Den Standesherren steht für ihre Personen und für ihre Familien die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen, und eben so in die Dienste desselben zu treten. Diejenigen, welche sich entweder in Königlichen Diensten befinden, oder aus Königlichen Staatscassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand, in erster Instanz bei dem einschlägigen Appellationsgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei dem Königlichen Ober-Appellationsgerichte. Sollten bei einem der standesherrlichen Häuser durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte eingeführt seyn, so wird der Souverain dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschliessung ertheilen.

§. 7. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Canzlei vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Appellationsgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

§. 8. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der im Königlichen Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, geniessen die Standesherren das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden.

Digitized by Google

Die Untersuchung führt das einschlägige Appellationsgericht durch Commissarien, unter der Leitung eines Vorstandes nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches.

Diese Commission hat daher alle Zuständigkeiten eines Untersuchungs-Gerichtes, und erkennt auch in kürzester Zeit über die Statthaftigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche Unterbehörden, mittelst Bewachung des Angeschuldigten, an einem anständigen Orte vorzunehmen sich gesetzlich veranlaßt finden.

Das Standesgericht wird vom Könige in der Residenzstadt angeordnet, und nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches aus sechs oder acht Richtern, gleichen Standes mit dem Angeschuldigten, zusammengesetzt. In Ermangelung der erforderlichen Anzahl von Ebenbürtigen wird das Gericht aus den Reichsräthen ergänzt. Den Vorsitz und die Leitung hat in erster Instanz ein Präsident des Ober-Appellationsgerichts, und in der zweiten der Staatsminister der Justiz, in seiner Eigenschaft als Großrichter.

Zwei Ober-Appellationsgerichts-Räthe werden in beiden Instanzen zu Re- und Correferenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erste geheime Secretär des Staats-Ministeriums der Justiz führt das Protokoll.

Die Untersuchungs-Commission schickt die Acten, sowohl nach geschlossener General-Untersuchung, als nach vollständig mit Beobachtung des Vertheidigungs-Verfahrens beendigter Special-Inquisition, wenn darauf erkannt worden, an den König, welcher dann das Gericht zusammen beruft.

Das von den Gerichts-Beisitzern geschöpfte Erkenntniß wird dem Könige mit dem Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungsgründe, weßhalb die Anträge der Referenten zu vernehmen sind, vorgelegt. — Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil in gesetzlicher Art durch das damit beauftragte Appellationsgericht zum Vollzug gebracht.

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

Dieses privilegirte ausserordentliche Gericht kömmt allein den Häuptern der standesherrlichen Häuser zu. Die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

In Civil-Strafrechtssachen ist das treffende Appellationsgericht die untersuchende und zugleich erkennende Behörde erster Instanz, für Berufungen aber, das Ober-Appellationsgericht die zweite Instanz.

§. 9. Ihre, nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung noch bestehenden Familienverträge, bleiben aufrecht erhalten, und sie haben die Befugniß über ihre Güter

Digitized by Google

und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 10. Die Vormundschaften der standesherrlichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Appellationsgericht des einschlägigen Regierungs-Bezirkes, mit Vorbehalt des Recurses an das Ober-Appellationsgericht.

Die Oberaufsicht über standesherrliche Vormundschaftssachen wird dem Königlichen Staats-Ministerium der Justiz vorbehalten, welches zu diesem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 11. Die Standesherren genieſſen für sich und ihre Familien die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

§. 12. In den Schlössern, welche sie bewohnen, sollen sie, ausser dem Nothfalle, von der Einquartierung der Königlichen Truppen befreit seyn.

§. 13. Ihnen ist gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebohrnen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militärpflichtigkeit sind, in den Schlössern ihres Wohnsitzes zu halten.

§. 14. Die Standesherren sind berechtigt, von ihren Beamten einen Dienstes-Eid sich leisten zu lassen, auch die in ihrem Gebiete ansässigen Unterthanen auf Gehorsam und Erfüllung der, denselben gegen ihren Standesherrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der Unterthanstreue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Reichs.

§. 15. Die Standesherren sind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben, rücksichtlich ihrer darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Leben- und Dienstes-Verhältnisse, zu verhandeln haben.

Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 16. Sie können besondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer standesherrlichen und Eigenthums-Rechte betreffen. Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen seyn; auch sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinstimmung gebracht werden.

§. 17. Ihnen ist gestattet, ausser dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Gesetz- und Allgemeinen Intelligenz-Blatt, auch besondere Wochen-Blätter für ihre Gebiete einzuführen.

Digitized by Google

II.

Rechtspflege.

§. 18. In den standesherrlichen Gerichts-Bezirken wird nach den bestehenden Gesetzen Recht gesprochen.

§. 19. Die Verwaltung der Civil-Gerichtsbarkeit, der willkührlichen, so wie der streitigen in erster Instanz, geschieht durch Behörden, welche mit den Königlichen Stadt- und Land-Gerichten gleiche Zuständigkeit haben, und Stadt- und Herrschafts-Gerichte heissen sollen.

In strafrechtlichen Fällen stehet denselben mehr nicht, als die Untersuchung zu. Die geschlossenen Acten werden an das einschlägige Strafgericht zur Schöpfung des Urtheils eingesendet.

§. 20. Die hergebrachte mittlere und Strafgerichtsbarkeit der Standesherren, kann nur durch ein förmlich constituirtes, aus gesetzmäßig befähigten und verordnungsmäßig besoldeten Mitgliedern, in vorgeschriebener Anzahl zusammengesetztes Collegium, unter dem Namen Justiz-Canzlei, verwaltet werden. Die Berufung in letzter Instanz geht hievon in Civil-Strafrechtssachen an das Appellationsgericht des einschlägigen Regierungs-Bezirkes; bei Criminalfällen hingegen, so wie in Civilsachen an das Königliche Ober-Appellationsgericht.

§. 21. Die für die Justiz-Verwaltung in der mittlern Instanz angestellten Individuen, müssen, nach Berichtigung des Qualifications-Punctes, bei dem Königlichen Ober-Appellationsgerichte durch den Weg des Staats-Ministeriums der Justiz die Genehmigung erhalten.

§. 22. Die Subalternen in den Canzleien und die Justiz-Beamten, werden von den Standesherren ohne besondere Bestätigung ernannt. Jedoch hat

§. 23. Die Justiz-Canzlei, oder, in deren Ermangelung, das einschlägige Appellationsgericht, bei der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjecte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification zu den Acten zu bringen, und nicht nur jährlich dem Ober-Appellationsgerichte eine Liste darüber vorzulegen, sondern auch, so viel diese Justiz-Beamten betrifft, jedesmal deren Ernennung mit den Qualifications-Beweisen eben diesem obersten Gerichtshofe anzuzeigen.

§. 24. Die standesherrlichen Justiz-Stellen sind der Oberaufsicht des Ober-Appellationsgerichts unterworfen, dem es zusteht, von den Acten derselben Einsicht zu nehmen, und, mit Genehmigung des Staats-Ministeriums der Justiz auf vorgängig dahin erstatteten Bericht, Visitationen anzuordnen, insbesondere den Zustand des Pupillen-, so wie des Hypotheken- und Depositen-Wesens untersuchen zu lassen.

Digitized by Google

§. 25. Den Standesherren ist zwar gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können; jedoch dürfen sich dieselben in die Rechts-Entscheidungen ihrer Gerichtsstellen keineswegs einmischen. Das Begnadigungsrecht steht allein dem Souverain zu.

III.

Polizei-Verwaltung.

§. 26. Den Standesherren kömmt in ihren Gebieten die untere Polizei zu, welche sie durch ihre einschlägigen Beamten nach den Gesetzen des Königreichs ausüben.

Zu ihrem unmittelbaren Wirkungskreise gehören hiernach: die Gegenstände der Kirchen-Polizei, der Bildung und des Unterrichts, der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheits-Polizei, die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Gutes, die Bestätigung der Gemeinde-Vorsteher und Communal-Beamten, die Aufsicht und die Vollziehung der Anordnungen über Straßen-, Brücken- und Wasser-Bau, die unmittelbare Aufsicht und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die Landes-Cultur, den Handel und das Zunftwesen betreffend; die Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten, mit Ausnahme der Fabriken, Brauereien, Buchdruckereien und Buchhandlungen; die Forst- und Jagd-Polizei, so wie die Forst-Gerichtsbarkeit, sowohl in den standesherrlichen Waldungen, als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebietes; das Conscriptions- und Marschwesen, so wie andere Militär-Angelegenheiten, so weit diese zum Geschäftskreise der untern Polizei-Behörden gehören: überhaupt die Local- und Districts-Polizei über ihre Mediat-Unterthanen.

§. 27. Sie haben nebstdem die Aufnahme neuer Unterthanen christlicher Glaubens-Confessionen und Juden, jedoch müssen sie hierbei nach den Gesetzen sich richten.

§. 28. Sie können zur Handhabung der Sicherheit und Polizei in ihren Gebieten eigene Polizei-Wachen anordnen, jedoch mit Berücksichtigung der für das ganze Königreich eingeführten allgemeinen Sicherheits-Anstalten, und unter Beobachtung der darüber bestehenden Verordnungen.

§. 29. Dem unmittelbaren Wirkungskreise der Königlichen Regierung des Bezirkes, in welchem die standesherrlichen Gebiete gelegen sind, bleiben vorbehalten:

1. die Aufsicht auf die Landesgrenzen, und Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten;
2. alle Gegenstände, welche das Verhältniß des Königreichs zu benachbarten Staaten betreffen;

Digitized by Google

3. die Bewahrung und Handhabung der Landesverfassung und der Souverainetäts-Rechte;
4. die Bewahrung und Vertretung der Majestäts-Rechte in Beziehung auf die Kirchen aller Confessionen, so wie die Aufrechthaltung des hierüber erlassenen Religions-Edicts;
5. die Leitung aller Gegenstände, welche die Militär-Conscription, die Landes-Bewaffnung und die Landwehr betreffen, so wie die Bescheidung der Reclamationen in Conscriptions-Sachen;
6. die Leitung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten, dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegslasten, so wie die Bescheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und der Entschädigungs-Forderungen;
7. die Bezirks-Concurrenz-Sachen;
8. die Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken- und Fluß-Bauten;
9. Auswanderungen der Unterthanen;
10. die Sicherheits-Polizei, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht;
11. Gegenstände der Brand-Assecuranz;
12. alle öffentlichen Anstalten des Kreises, an welchen die Mediat-Gebiete Antheil nehmen;
13. die Concurs-Prüfungen für den Staatsdienst, einschließlich der Aerzte, Wund-Aerzte und Hebammen, und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur Ausübung ihres Amtes;
14. die Bewilligung von Getreide- und Jahr-Märkten.

§. 30. In den oben bezeichneten, so wie in allen analogen Gegenständen, ist die einschlägige Königliche Bezirks-Regierung die unmittelbare oberste Behörde des Mediat-Gebietes, und erläßt, in Beziehung auf dieselbe, unmittelbare Weisungen an die standesherrlichen Behörden.

§. 31. Die Standesherren üben die nach §§. 26, 27 und 28 ihnen zustehenden Rechte durch ihre Polizei-Behörden und respective Herrschafts-Gerichte aus; sie sind befugt, ihre Beamten mit Bericht zu vernehmen und Entschliessungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landesgesetze verfaßt seyn müssen. —

In die Entscheidung der contentiosen Gegenstände, welche zur Competenz ihrer Gerichte gehören, dürfen sie sich nicht einmischen.

§. 32. Ihre Gerichte stehen in Beziehung auf ihren polizeilichen Wirkungskreis in einem gleichen Verhältnisse mit den Königlichen Landgerichten.

§. 33. Diejenigen Standesherren, welche ein geschlossenes Gebiet von 14 bis 20 tausend Seelen besitzen, können — so wie für die Gegenstände der Justiz — auch für die

Digitized by Google

Gegenstände der Polizei eine zweite Instanz in einem für Beide vereinigten Collegium bilden, welches den Namen: «Regierungs- und Justiz-Canzlei» führt.

§. 34. Diese Regierungs-Canzlei verwaltet in dem standesherrlichen Gebiete die Polizei in allen Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der Königlichen Regierung gehören, und Dieser nicht nach §. 29 besonders vorbehalten sind.

§. 35. Dieselbe ertheilet den standesherrlichen Unter-Behörden Weisungen, empfängt von ihnen in der Eigenschaft einer unmittelbar vorgesetzten Stelle ausschliessend Bericht. — Sie führt die Aufsicht auf das untergeordnete Polizei-Personal, übt alle Befugnisse der Disciplin aus, und verfügt die nöthigen Amts-Untersuchungen. Sie entscheidet als zweite Instanz in streitigen administrativen Gegenständen, mit Vorbehalt des Recurses an die Königliche Staatsraths-Commission.

§. 36. Der Standesherr kann sich von dieser Canzlei, in Beziehung auf Polizei-Gegenstände, Bericht und Antrag erstatten lassen.

§. 37. In den standesherrlichen Gebieten, in welchen für die Polizei ein auf die bemerkte Art angeordnetes Collegium als zweite Instanz besteht, erläßt die Königliche Regierung ihre Befehle und Weisungen unmittelbar an diese Behörde, welche dieselben sodann durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen verbunden ist.

Die Königliche Regierung darf keine unmittelbaren Befehle den Mediat-Unterbehörden ertheilen, sondern muß diese allezeit an die Mediat-Canzlei richten, welche hiernach das Geeignete an die Local-Beamten erläßt, die in der Regel auch nur an die Mediat-Canzlei ihre Berichte zu erstatten haben.

§. 38. In Gegenständen, welche nicht dem unmittelbaren Wirkungskreise der Königl. Bezirks-Regierung (§. 29) vorbehalten sind, steht dieser die Aufsicht auf die Polizei-Verwaltung der standesherrlichen Regierungs-Canzlei, nicht aber eine unmittelbare Einwirkung zu. In Gemäßheit dieser auffehenden Gewalt wachet dieselbe über die genaue Beobachtung der Königlichen Gesetze und Verordnungen; der Präsident kann deßhalb von Zeit zu Zeit Visitationen vornehmen. Die wahrgenommenen Gebrechen sind dem Staats-Ministerium des Innern sogleich anzuzeigen; auch ist die Regierung ermächtiget, bei Ueberschreitung der Königlichen Gesetze in eilenden Fällen Instand zu verfügen, und, wenn sie es nothwendig findet, die den eingetretenen Verhältnissen angemessenen Anordnungen provisorisch zu treffen.

§. 39. Wenn in einem standesherrlichen Gebiete für die Verwaltung der Polizei kein besonderes Collegium als zweite Instanz angeordnet ist, so sind die Mediat-Unterbehörden, vorbehaltlich der den Mediat-Herren über dieselben nach §. 31 zustehenden Befugnisse, der Königlichen Regierung unmittelbar untergeben.

Digitized by Google

§. 40. Die standesherrlichen Mediat-Collegien berichten an die Königliche Regierung in der vorgeschriebenen Form, mit der Unterschrift:

«gehorsamste Regierungs- (Justiz) Canzlei».

Die Königliche Regierung erläßt zwar ihre Ausfertigungen, in der gegen die untergeordneten Behörden vorgeschriebenen Form, in einer befehlenden Schreibart, jedoch soll dabei an die Regierungs-Canzleien die nach ihrer Stellung denselben gebührende Achtung und Rücksicht gehörig beobachtet werden.

§. 41. Von allen Ernennungen zu den Polizeistellen haben die Standesherren der Königlichen Oberpolizei-Behörde des Regierungs-Bezirkes die Anzeige zu machen, damit zugleich die Nachweisung der erstandenen Prüfung und der übrigen erforderlichen Befähigung zu verbinden, und jährlich an dieselbe Oberpolizei-Behörde eine Liste der für die Polizei angestellten Beamten und Räthe, mit Bemerkung ihrer Qualification, einzusenden.

§. 42. Die von den Standesherren ernannten Räthe, Beamten und Subalternen in den Canzleien, werden von den Vorständen dieser Letztern selbst in ihr Amt eingewiesen und verpflichtet.

IV.

Kirchliche Angelegenheiten.

§. 43. Die in den standesherrlichen Gebieten befindlichen weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchen-Polizeisachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

§. 44. Wo eigene protestantische Consistorien bestehen, oder wo vormals solche bestanden haben, und die Standesherren dieselben wieder herstellen wollen, haben sie die Consistorial-Sachen wie die in den Bezirken angeordneten unmittelbaren Consistorien nach den bestehenden Verordnungen zu verhandeln, und sind, wie diese, dem Königlichen General-Consistorium untergeordnet.

§. 45. Wo keine eigenen Consistorien bestehen, ist für die Consistorial-Sachen das Königliche einschlägige Consistorium die geeignete Behörde.

§. 46. Die streitigen Consistorial- und Ehegerichtssachen werden bei der standesherrlichen Justiz-Canzlei verhandelt und entschieden, von welcher die Berufung an das Königliche Ober-Appellationsgericht gehet.

§. 47. Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Mediat-Behörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen.

Digitized by Google

§. 48. Jedem Standesherrn stehet in seinem Gebiete, abgesondert von den Episcopal-Rechten, die Ausübung der Patronats-Rechte, wo sie hergebracht sind, zu; über die Qualification der Subjecte müssen die Königlichen Gesetze beobachtet werden. Die Installation der Pfarrer geschieht nach erfolgtem Königlichen Possess-Befehle durch die standesherrliche Mediat-Behörde.

V.

Grundherrliche Rechte und Besteuerung der Standesherren.

§. 49. Den Standesherren verbleiben alle aus ihrem Eigenthums-Rechte herrührenden Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse, namentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forsten, Flößereien, Zehnten, Jagden, Fischereien und Waidgerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entspringenden Renten und Nutzungen, als: Zinse, Dienst- und andere Reichnisse jeder Art, mit Ausnahme der aus persönlicher Leibeigenschaft herrührenden und gesetzlich aufgehobenen Gefälle.

§. 50. Es verbleiben ihnen ferner alle Einkünfte und Nutzungen des ihnen Kraft des gegenwärtigen Edicts zukommenden Antheils an der Justiz- und Polizei-Verwaltung in ihren Besitzungen, dergestalt jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen, eben so wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren, allezeit den Bestimmungen der allgemeinen hierüber Maas gebenden Gesetze unterworfen bleiben.

§. 51. Die Standesherren behalten den Bezug der Nachsteuer gegen diejenigen, nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind.

§. 52. In Ansehung der sämmtlichen landesherrlichen Gefälle bleibt es bei den Bestimmungen der Declaration vom Jahre 1807, nach den bisher beobachteten Entschädigungs-Normen. Jedoch wird

§. 53. Den Standesherren als Ehrenvorzug die bisher nur den Mitgliedern des Königlichen Hauses zugestandene Freiheit von allen Personal-Steuern für sie selbst und ihre Familie, wie auch die Befreiung der Schloßgebäude, welche sie bewohnen, von der Hausteuer bewilliget. Ihre übrigen Besitzungen insgesammt bleiben zwar, in Folge der bereits im Jahre 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuerfreiheiten im Königreiche, den sämmtlichen Staats-Auflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; — da jedoch die deutsche Bundesacte Art. 14 die Standesherren für die privilegirteste Classe, insbesondere in Ansehung der Besteuerung, erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem

Digitized by Google

dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grundsteuer, Haussteuer und Dominical-Steuer von ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleichkömmt, bei einem Königlichen Rentamte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bei der Abtheilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Capitalstock einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staatscasse übernommen werden.

§. 54. Zu allen ausserordentlichen Umlagen, sowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen liegen, haben die Standesherren gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beizutragen.

§. 55. Von Gemeinde-Umlagen sind sie, rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen, befreit, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verbande ziehen.

§. 56. Die in der Königlichen Declaration vom Jahre 1807 den Standesherren eingeräumte Freiheit von Zoll und Weggeld wird bestätiget. Auch ist ihnen gestattet, ihre Natural-Producte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre diesseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen mauthfrei einzuführen.

§. 57. Die Activ-Lehen werden ihnen ferner belassen, jedoch geht in allen streitigen Lehnsachen die Appellation von den Justiz-Canzleien an das Königliche Ober-Appellations-Gericht. Die Ritterdienste können nur für den Souverain gefordert werden, alle übrigen Lehngefälle bleiben dem Mediat-Herrn.

§. 58. Die Standesherren sind befugt, neben einem Collegium für die Justiz und Polizei (§. 33), auch neben andern Verwaltungs-Beamten, ein eigenes Collegium für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte, unter dem Namen Domanial-Canzlei anzuordnen.

§. 59. Alle Mediat-Behörden haben in ihren Ausfertigungen die Vorschriften der Königlichen Stempel-Ordnung zu beobachten.

VI.

Ausscheidung der Schulden.

§. 60. Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden, so fern es noch nicht geschehen ist, zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilance zwischen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Vertheilung gemacht werden;

Digitized by Google

b) sind alle Gemeinde-Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c) auch bleiben dem Standesherrn seine persönlichen Schulden zur Last.

VII.

Verhältnisse der standesherrlichen Diener.

§. 61. Den Standesherren wird gestattet, ihren bei den Mediat-Canzleien angestellten Räthen und Beisitzern die geeigneten Titel, als: Vorstand, Director, Räthe, zu geben. Wenn dieselben ihren Dienern, zur Belohnung lange geleisteter Dienste, einen höhern Titel verleihen wollen, muß hierzu die Königliche Bewilligung nachgesucht werden.

§. 62. Die Verpflichtung der Mediat-Beamten soll mit dem Dienst-Eide für den Standesherrn auch die Huldigung gegen den Souverain verbinden, und das Protokoll darüber muß an das einschlägige Staats-Ministerium eingesendet werden.

§. 63. In allen administrativen Angelegenheiten, rücksichtlich welcher dem Standesherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt ist, hat derselbe das Recht, seine Räthe und Gerichts-Beamten zur Befolgung seiner Aufträge, für welche er zu haften hat, und zwar nöthigen Falls auch durch Geldstrafen anzuhalten, und er ist für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in eben dem Maase verbindlich, wie der Königliche Fiscus in Ansehung der Amtshandlungen der unmittelbaren Beamten.

§. 64. Die standesherrlichen Justiz- und Polizei-Räthe und Beamten stehen mit den Königlichen Staatsdienern in den nämlichen Dienstverhältnissen; sie haben demnach mit denselben gleichen Gerichtsstand, und zwar im standesherrlichen Gerichts-Bezirke, wenn daselbst eine für die Privilegirten geeignete Gerichtsstelle besteht; auch unterliegen sie gleichen Gesetzen in Beziehung auf Entlassung und Entsetzung; — ihre Heiraths-Bewilligungen hängen von dem Standesherrn ab, welcher auch die Reisebewilligungen ertheilet, mit Beobachtung der erforderlichen provisorischen Amtsbestellung.

VIII.

Allgemeine Bestimmung.

§. 65. In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen bleibt es bei der Königlichen Declaration vom 19. März 1807.

München den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:
Egid von Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Secretär.

Digitized by Google

Neun und zwanzigste Sitzung,

am 4ten Juni 1818.

War eine vertrauliche Sitzung.

Dreissigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 8ten Juni 1818.

In Gegenwart

aller in der acht und zwanzigsten Sitzung Anwesenden.

(Inhalt. §. 145. Legitimation des Königlich-Niederländischen, Großherzoglich-Luxemburgischen Abgeordneten zu dem Militär-Comité und des Königlich-Hannöverischen für Braunschweig. §. 146. Forderung des Kaufmanns Remy an die Herzoglich-Nassauische Regierung, wegen Lieferungen zu der Festung Ehrenbreitstein. §. 147. Reclamation der Eingesessenen mehrerer Hannöverischer Dorfschaften, wegen der ihnen vorenthaltenen französischen Entschädigungsgelder. §. 148. Erklärung von Württemberg in der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit. §. 149. Wahl einer Commission zur Vermittelung der Streitigkeit zwischen den beiden Fürstlich-Lippeschen Häusern, wegen der im Jahr 1709 eröffneten Brackischen Erbschaft und die Haltung eines Landtags in dem Fürstenthum Lippe betreffend. §. 150. Beiträge zur Deckung der Bundes-Canzlei-Bedürfnisse. §. 151. Neue Eingaben.)

§. 145.

Legitimation der zu dem Militär-Comité abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(22. Sitz. §. 108. 25. Sitz. §. 112. 26. Sitz. §. 126. v. J. 1818.)

Präsidium: legt die Vollmacht des von Seiner Majestät dem König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, zu dem Militär-Comité abgeordneten Herrn Obersten

Digitized by Google

Wildemann vor, und bemerkt, daß, nachdem solche in der letzten vertraulichen Sitzung verlesen, davon beglaubte Abschrift dem Herrn Präsidenten des Militär-Comité's zugestellt worden sey.

Deßgleichen wurde die Vollmacht vorgelegt und verlesen, welche Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, auch des Königreichs Hannover, in vormundschaftlicher Regierung der Herzoglich-Braunschweigischen Lande unterm 2. Mai l. J. auf den Herrn General-Lieutenant von Hinüber ausgestellt haben.

Hierauf wurde

beschlossen:

beglaubte Abschrift dieser Vollmacht an das Militär-Comité durch das Präsidium gelangen zu lassen.

§. 146.

Forderung des Johann Wilhelm Remy, Kaufmann zu Frankfurt, an die Herzoglich-Nassauische Regierung, wegen gelieferter Eisenmunition zu der Festung Ehrenbreitstein.

(37. Sitz. §. 263. 38. Sitz. §. 270. v. J. 1817.)

Der Königlich-Baierische Herr Gesandte, Freiherr von Aretin: trägt die Reclamationen (Zahl 349 vorigen und Zahl 34, dann 81 dieses Jahres) von Johann Wilhelm Remy vor, worin derselbe seine Forderung an die Herzoglich-Nassauische Regierung, wegen gelieferter Eisenmunition in die vormals Kurtrierische Festung Ehrenbreitstein, gegen den Beschluß vom 26. Juni 1817 §. 270, abermals in Anregung bringt.

Nach mitgetheiltem Inhalte dieser Schrift, bemerkt der Herr Referent, daß dem Reclamanten, welcher übel berathen zu seyn scheine, zwei ordnungsmäßige Wege offen stünden, seine Forderung zu verfolgen.

Der eine, den er nicht einschlagen zu wollen scheine, weil er behaupte, seine Forderung sey schon liquid, wäre, die Sache vor die gemeinschaftliche Commission in Coblenz zu bringen, welche nicht bloß zur Liquidation, sondern auch zur Repartition der ehemaligen Kurtrierischen Landesschulden angeordnet sey.

Der andere, wenn er die Schuld nicht als gemeinschaftlich, sondern als privativ Nassauisch betrachten zu können glaube, bestehe darin, daß er seine Forderung vor den Nassauischen Gerichten betreibe.

Diese seyen ihm offen — er sey an dieselbe angewiesen, er habe sie angerufen. Ihnen das Verfahren vorzuschreiben, sey wohl nicht seine Sache, und der Reichsdeputa-

Digitized by Google

tions-Schluß wäre wohl eine Entscheidungs-Norm aber keine res judicata in dieser Privatsache.

Eine Justizverzögerung wäre da nicht zu finden, wo eine Klage ad excibiendum hinausgegeben werde, und ein Anwalt des Fiscus müsse wohl vorhanden seyn, wenn ihm eine Gerichtsstelle ein Decret zufertige.

Reclamant habe nicht dargethan, daß ihm einer der angezeigten Wege versperrt worden sey, seine wiederholte Beschwerde an die hohe Bundesversammlung sey daher ungegründet, und er dürfte mit dem Anhange abzuweisen seyn, daß es ihm überlassen bleibe, seine Forderung entweder bei der zu Coblenz zur Liquidation und Repartition der ehemals Kurtrierischen Landesschulden bestehenden gemeinschaftlichen Commission oder bei den Herzoglich-Nassauischen Gerichtsstellen zu betreiben.

Sämmtliche Gesandtschaften traten dem Antrage des Herrn Referenten bei, daher

Beschluß:

Daß Johann Wilhelm Remy zu Frankfurt am Main mit dem Anhange abzuweisen sey, daß es ihm überlassen bleibe, seine Forderung entweder bei der zu Coblenz zur Liquidation der ehemals Kurtrierischen Landesschulden bestehenden gemeinschaftlichen Commission oder bei den Herzoglich-Nassauischen Gerichtsstellen zu betreiben.

§. 147.

Die Reclamation der Eingesessenen mehrerer Dorfschaften des Amts Harburg im Hannöverischen, wegen angeblich von dem Königlichen Cabinets-Ministerium in Hannover den Imploranten vorenthaltener französischen Entschädigungsgelder und der dieserhalb beeinträchtigten Justiz betreffend.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die, Zahl 290 vom Jahre 1817 eingereichte Vorstellung der Eingesessenen der Dorfschaften Wilstorf, Eissendorf, Marmstorf, Heimfeld, Lauenbruch, Moor, Appelbüttel, Over, Bullenhausen und Neuland, Amts Harburg im Hannöverischen, wegen der von dem Königlichen Cabinets-Ministerium in Hannover den Imploranten vorenthaltenen französischen Entschädigungsgelder von 54,948 Rthlr. 20 gr. 2 pf. Cassenmünze, und der dieserhalb beeinträchtigten Justiz betreffend.

Derselbe theilt zuvörderst den Inhalt dieser Vorstellung mit, wornach die Reclamanten im Winter 1813 — 14, während der Berennung von Hamburg, durch Abbrennung ihrer sämmtlichen Gebäude ihres Vermögens beraubt wurden, und, nach Abzug der französischen Truppen, von Seite des Königlich-Hannöverischen Cabinets-Ministeriums einen Vorschuß

Digitized by Google

von 5,913 Rthlr. 24 gr. und aus der Brandversicherungs-Casse einen Beitrag von 57,125 Rthlr. ausbezahlt erhielten. Das Cabinets-Ministerium zu Hannover habe sich bei der französischen Regierung nachdrücklich verwendet, daß ihnen für den auf 859,662 Franken geschätzten Schaden eine Entschädigung zu Theil geworden wäre. Diese Gelder seyen auch, nach Abzug von 40 Procent und Abrechnung von 12 Procent für die Liquidations-Kosten, mit der Total-Summe von 101,297 Rthlr. 23 gr. 5 pf. eingegangen, ihnen aber nicht ganz verabfolgt, sondern hiervon der Anfangs gemachte Vorschuß und die aus der Brandversicherungs-Casse erhaltenen Gelder abgezogen worden.

Sie hätten sich hierauf mehrmals an das Königliche Cabinets-Ministerium um volle Verabfolglassung der von Frankreich erhaltenen, ohnehin durch einen Verlust von 52 Procent abgekürzten Entschädigung gewendet, hätten aber wiederholt abweisende Entschliessungen, die sie beifügten, erhalten. Dieses habe sie genöthiget, gegen das Königlich-Hannöverische Cabinets-Ministerium bei dem Ober-Appellationsgerichte in Celle klagbar aufzutreten, welches aber unterm 24. Februar v. J. den Bescheid ertheilt hätte, daß dem nicht dahin erwachsenen Gesuche nicht zu deferiren stünde.

Da nun dieser Gerichtshof sich hinlänglich als incompetent erklärt habe (was jedoch, wie der Herr Referent bemerkt, dieser Bescheid nicht ausdrücke) so bäthen die Reclamanten die hohe Bundesversammlung,

> Behuf Auszahlung dieser ihnen vorenthaltenen und von der Krone Frankreich für sie eingesandten 54,948 Rthlr. 20 gr. 2 pf. Entschädigungsgelder bei dem Königlichen Cabinets-Ministerio in Hannover für sie zu intercediren, hiernächst aber und nach etwa verfehlter Vermittelung zu verfügen, daß diese Sache durch ein schiedsrichterliches Erkenntniß entschieden werde, als auf welchen Fall sie das Ober-Appellationsgericht in Celle zu ihrem Schiedsrichter erwählten.

Der Herr Referent macht in seinem Antrage die Bemerkung, der einzige Grund, aus welchem dieser Gegenstand vor die Bundesversammlung gezogen werden könnte, sey derjenige, der aus einer Justizverweigerung herzunehmen wäre.

Eine Rechtsverweigerung wäre jedoch nicht vorhanden, es könne sich daher auch die Bundesversammlung nicht für competent halten.

Zu einer Verwendung bei der Königlich-Hannöverischen Regierung, welche wohl selbst ermessen werde, was das Beste ihrer Unterthanen nach den Forderungen der Gerechtigkeit und nach staatswirthschaftlichen Rücksichten hierbei in Anspruch nehme, sey kein Grund vorhanden.

Der vorgeschlagene Weg der Vermittelung und schiedsrichterlichen Entscheidung könne hier keine Anwendung finden, da die Gemeinden ihrer Regierung nicht, wie ein Bundesstaat dem andern, gegenüber stünden;

Digitized by Google

es dürften daher die klagenden Gemeinden mit ihrer bei der hohen Bundesversamm-lung angebrachten Reclamation abzuweisen seyn.

Der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte: gab hierauf vollständige Erläuterung über den vorgetragenen Gegenstand, aus welcher hervorgieng, daß, zur Beendigung des über die Entschädigung der durch Demolition der Gebäude, oder durch ihre Destruction durch Brand, Behuf angelegter Festungen, beschädigten Privatpersonen zu Paris angestellten Liquidations-Verfahrens, die Liquidations-Commission nicht bloß zum Besten der jetzt sich beschwerenden Individuen, sondern zum Besten aller solcher Reclamanten einen Abschluß habe machen müssen, in dessen Folge ihr die Summe von 51,206 Rthlr. 18 gr. 7 pf. in barem Gelde gezahlt worden sey; daß diese Reclamationen als ein Complexus anzusehen gewesen, und daher auch nur einen Artikel des aufgestellten Bordereau ausgemacht hätte, somit die erhaltene Summe auch auf die ganze Masse der beweisenen Reclamationen und zur Erhaltung möglicher Gleichheit und billiger Berücksichtigung der schon anders woher erhaltenen Entschädigung zu vertheilen gewesen wäre.

In Erwägung der von dem Herrn Referenten vorgetragenen Verhältnisse, aus welchen erhellet, daß keine Justizverweigerung vorliege, und der von dem Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten gegebenen Erläuterungen, vereinigten sich sämmtliche Stimmen mit dem Antrage des vortragenden Herrn Gesandten; daher

Beschluß:

Daß die Eingesessenen der Dorfschaften Wilstorf, Eissendorf, Marmstorf, Heimfeld, Lauenbruch, Moor, Appelbüttel, Over, Bullenhausen und Neuland des Amts Harburg im Hannöverischen abzuweisen seyen, weil keine Justizverweigerung vorliege und sich daher die Bundesversammlung in dieser Sache nicht für competent erkenne.

§. 148.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

(3. Sitz. §. 3. 4. Sitz. §. 11. 12. Sitz. §. 48. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 60. v. J. 1816. — 6. Sitz. §. 27. 11. Sitz. §. 43. 18. Sitz. §. 94. 23. Sitz. §. 127. 24. Sitz. §. 142. 26. Sitz. §. 153. 40. Sitz. §. 294. 41. Sitz. §. 305. 42. Sitz. 320. 43. Sitz. §. 332, 333 u. 334. 44. Sitz. §. 350. v. J. 1817. — 1. Sitz. §. 4. 14. Sitz. §. 70. v. J. 1818.)

Württemberg. In Beziehung auf den in der 14. dießjährigen Sitzung in der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit geschehenen Vortrag der Königlich-Hannöverischen Gesandtschaft und den darauf gefaßten Beschluß, ist die Königlich-Württembergische Gesandtschaft zu nachfolgender Erklärung über die in jenem Vortrage herausgehobenen vier Puncte angewiesen:

Digitized by Google

1) ad 1, a) Man ist vollkommen mit dem Antrage einverstanden, die Rückstände, welche die Strasburger Pensionäre bis zum 1. Januar 1817 im Betrag von 2.151 fl. zu fordern haben, durch einen Theil des vorhandenen Cassenvorraths decken zu lassen.

2) ad 1, b) In Beziehung auf die Wormser Pensionäre, wünscht man zwar, daß durch eine baldige Ausgleichung zwischen Oesterreich und Baiern, wegen Uebernahme dieses unbedeutenden Pensions-Rückstandes, der kürzeste Weg zur Erledigung dieses Punctes möge eingeschlagen werden: will jedoch nicht entgegen seyn, falls diese Uebernahme Anstand finden sollte, die Summe einstweilen vorschußweise aus der Casse zu zahlen.

3) ad 1, c) So viel die Pensionirung der drei Beamten bei der Sustentations-Casse betrifft;

1) des geheimen Raths von Rieff,
2) des Secretärs Gravelius, und
3) des Secretärs Grünfieser,

so ist man mit dem Antrage einverstanden, diese Pensionen in Capital-Gratificationen durch eine Aversional-Summe zu verwandeln, und die Vertheilung bis nach festgesetzter Bundes-Matrikel auszusetzen; wobei sich von selbst ergiebt, daß dazu auch das seiner Zeit vorhandene Cassen-Remanet verwendet werden müsse.

4) den zweiten Hauptpunct in dem erwähnten Vortrage betreffend, nämlich den, der Sustentations-Casse obliegenden Ersatz der von einzelnen Doppelt-Präbendirten über den 1. Juni 1815 hinaus geleisteten Beiträge; so kann die Verbindlichkeit hierzu nicht in Zweifel gezogen werden, und hat man dabei zu bemerken, daß der, nach Abzug des Adelmannischen Rückstandes von 21 fl. den Württembergischen Doppelt-Präbendirten zu leistende Ersatz nicht 1,883 fl., sondern, nach der Berechnung der Königlichen Staatscasse, nur 1,597 fl. 2 kr. beträgt.

Schließlich kann man den Wunsch nicht unterdrücken, daß von Seiten derjenigen Staaten, von deren Mitwirkung die Vollziehung der eben so billigen als zweckmäßigen Ausgleichungs-Vorschläge noch abhängt, die Hände dazu geboten und dadurch der Zeitpunct herbeigeführt werde, wo das ganze Sustentations-Institut mit Bestand aufgehoben werden könnte.

§. 149.

Streitigkeit zwischen den beiden Fürstlich-Lippe'schen Häusern, wegen der im Jahr 1709 eröffneten Brackischen Erbschaft, und die Haltung eines Landtags in dem Fürstenthum Lippe betreffend.

Der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi, erklärt: Von Seiten Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten von Schaumburg-Lippe

Digitized by Google

bin ich befehligt, dieser hohen Versammlung zwei Exhibita gegen Ihro Hochfürstliche Durchlaucht die Fürstin Regentin zur Lippe, Streitigkeiten wegen der im Jahre 1709 eröffneten Brackischen Erbschaft, und die Haltung eines Landtags betreffend, zu überreichen, und die Anordnung einer Vermittelungs-Commission, oder nöthigenfalls der Austrägal-Entscheidung zu erbitten.

Auf diesen Antrag wurde einhellig beschlossen, eine Vermittelungs-Commission zu erwählen; worauf alsbald die Wahl vorgenommen wurde.

Dieselbe fiel auf die Herren Gesandten,

von Martens,

Freiherrn von Wangenheim und

» » von Plessen;

daher

Beschluß:

Daß die Herren Gesandten, von Martens, Freiherr von Wangenheim und Freiherr von Plessen, die Vermittelung der Streitigkeit zwischen den beiden Fürstlichen Häusern Lippe, wegen der im Jahre 1709 eröffneten Brackischen Erbschaft, und die Haltung eines Landtags in dem Fürstenthum Lippe, nach Maasgabe des Beschlusses vom 16. Juni 1817, versuchen und hierüber weitere Anzeige an die Bundesversammlung erstatten wollen.

§. 150.

Beiträge zur Deckung der Bundes-Canzlei-Bedürfnisse.

(19. Sitz. §. 96. 22. Sitz. §. 104. 25. Sitz. §. 124. 28. Sitz. §. 143. v. J. 1818.)

Der Königlich-Preussische substituirte, und der Königlich-Baierische Herr Gesandte: zeigen an, daß ihre Höfe die zur Deckung der Bundes-Canzlei-Bedürfnisse mit 2000 fl. für jede Curie übereingekommenen neuen Zuschüsse bereits zur Zahlung angewiesen hätten; worauf

beschlossen

wurde: die Bundes-Canzlei zur Empfangnahme beider Beträge anzuweisen.

§. 151.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die neuesten Eingaben von Zahl 103 bis 107 der bestehenden Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 103 bis 107.

Nro. 103. Eingereicht den 2. Juni.

Mehrere, namentlich unterzeichnete, ehemalige Glieder von aufgehobenen Frauen-Klöstern, in Mainz: bitten, in gerechter Berücksichtigung ihrer traurigen Lage und großen Armuth, um hohe Verwendung, damit ihnen eine Pension zu Theil würde.

Nro. 104. Eingereicht den 3. Juni.

Dr. Alef macht die Anzeige von dem am 16. Mai d. J. erfolgten Ableben des Freiherrn von Wal, des deutschen Ordens Ritters, Commenthurs der Ballei Franken, auch Commenthurs der Ballei Altenbiesen.

Nro. 105. Eingereicht den 5. Juni.

Maximilian von Riese, für sich und im Namen des abwesenden Herrn Jacob Heinrich Rühle von Lilienstern in Frankfurt: bittet, in Betreff der Schulden-Auseinandersetzung zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau, falls die bisherigen Vermittelungs-Versuche ohne erwünschte Wirkung geblieben seyn sollten, die angemessen scheinenden Maasregeln einzuleiten, geruhen zu wollen.

Nro. 106. Eingereicht den 6. Juni.

Von Rigel, Großherzoglich-Badischer Hauptmann in Rastadt: übersendet zur Realisirung seines Unternehmens, zur hochgefälligen Einsicht und Unterzeichnung, die Ankündigung des von ihm abgefaßten Werkes, unter dem Titel:

«Geschichte des letzten spanisch-französischen Krieges, besonders meiner Feldzüge in Spanien vom Jahr 1808 bis 1813, nebst einer gedrängten Geschichte dieses Landes und seiner von den ältesten bis auf unsre Zeiten, ihrer Sitten, Gebräuche und Künste, ihres Gewerbsfleisses, Charakters ꝛc; und der kurzen, Entwickelung der Ursachen zur Thronumwälzung durch Napoleon, als Erinnerung an jene ruhmvollen Tage für meine braven Kriegsgefährten».

Nro. 107. Eingereicht den 8. Juni.

Dr. Carl Leopold Goldschmidt, Advokat in Frankfurt: überreicht seine Abhandlungen aus dem deutschen gemeinen Civil-Prozeß, und bittet, solche als ein Zeichen seiner unbegrenzten Verehrung gnädigst aufzunehmen.

Digitized by Google

Ein und dreissigste Sitzung,

am 11ten Juni 1818.

War eine vertrauliche Sitzung.

Zwei und dreissigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 15ten Juni 1818.

In Gegenwart

aller in der dreissigsten Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: der Königliche, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgische Herr Gesandte, Kammerherr Graf von Eyben.

(Inhalt. §. 152. Legitimation des Königlich-Niederländischen Abgeordneten zu dem Militär-Comité für Nassau, dann Anzeige wegen Bestellung des Königlich-Dänischen Abgeordneten für Holstein-Oldenburg und die freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, zur Wahrnehmung ihres Interesses bei besagtem Comité. §. 153. Accreditirung des Herrn Hjort, als Königlich-Schwedischen Minister-Residenten bei der hohen Bundesversammlung. §. 154. Anzeige von Baiern über die Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte. §. 155. Erklärung von Würtemberg wegen Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniterordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster. §. 156. Abstimmung von Luxemburg in Betreff der Abfassung einer Bundes-Matrikel. §. 157. Beiträge zur Deckung der Bundes Canzlei-Bedürfnisse. §. 158. Neue Eingabe.)

Digitized by Google

§. 152.

Legitimation der zu dem Militär-Comité abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(22. Sitz. §. 108. 25. Sitz. §. 112. 26. Sitz. §. 126. 30. Sitz. §. 145. v. J. 1818.)

Präsidium: theilt die Vollmacht mit, welche Seine Durchlaucht der Herzog von Nassau auf den Königlich-Niederländischen Abgeordneten bei dem Militär-Comité, Herrn Obersten Wildemann, ausgestellt haben.

Nachdem die Vollmacht d.d. Biberich den 3. Juni 1818 bereits in der 31. Sitzung verlesen worden war, so wurde hier bemerkt, daß beglaubte Abschrift hiervon bereits dem Herrn Präsidenten des Militär-Comité's zugestellt worden sey.

Hiernächst zeigte der Herr Gesandte der 15. Stimme, Präsident von Berg, — dann der Herr Gesandte der freien Städte, Senator Smidt, an, daß Holstein-Oldenburg und die freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg durch ähnliche Rücksichten, wie diejenigen, welche von Seiten der beiden Großherzoglich-Mecklenburgischen Höfe in der 26. Sitzung angeführt worden, sich ebenfalls bewogen gefunden hätten, den Königlich-Dänischen Herrn Abgeordneten zu dem Militär-Comité, Obersten von Haffner, auch ihrerseits bei diesem Comité zu bestellen und demselben, zur Wahrnehmung ihres Interesses dabei, ihre Aufträge zu ertheilen, — und ersuchen, den Herrn Präsidenten des Militär-Comité's davon gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen; — welche Mittheilung in Gemäßheit des Antrages alsbald beschlossen wurde.

§. 153.

Accreditirung des Herrn Hjort, als Königlich-Schwedischen Minister-Residenten bei der hohen Bundesversammlung.

Der Kaiserlich-Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein: giebt Kenntniß von einem ihm zugekommenen Schreiben des Königlich-Schwedischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Grafen von Engeström, aus Stockholm den 29. Mai 1818, welches die Eröffnung enthält, daß Seine Majestät der König von Schweden den bisherigen Geschäftsträger bei den freien Hansestädten, Herrn Hjort, zu Allerhöchstihren Minister-Residenten bei der deutschen Bundesversammlung ernannt haben, und daß Letzterer das Königliche Beglaubigungs-Schreiben demnächst zu überreichen die Ehre haben werde.

Der präsidirende Herr Gesandte verliest mit diesem Schreiben den Entwurf seiner hierauf zu ertheilenden Antwort, worin von Seiten der Bundesversammlung die dankbare

Digitized by Google

Anerkennung dieses neuen Beweises der Gesinnungen Seiner Majestät des Königs gegen den durchlauchtigsten deutschen Bund ausgedrückt wird.

Sämmtliche Herren Gesandten waren damit vollkommen einverstanden.

§. 154.

Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesacte.

(58. Sitz. §. 416. v. J. 1817. 7. Sitz. §. 26. 9. Sitz. §. 32. 11. Sitz. §. 40 u. 41. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 69. 15. Sitz. §. 79. 17. Sitz. §. 92. 22. Sitz. §. 106. 26. Sitz. §. 127. v. J. 1818.)

Baiern. In Bezug auf die in der 13. dießjährigen Sitzung §. 56 abgegebene Erklärung, und den in der 26. Sitzung §. 127 gefaßten Bundestags-Beschluß zeigt hiermit der Königlich-Baierische Gesandte der hohen Versammlung an, daß Seine Majestät der König von Baiern, durch die am 26. Mai bekannt gemachte Verfassungs-Urkunde, Ihren Staaten eine ständische Verfassung gegeben und hierdurch dem 13. Artikel der Bundesacte Genüge geleistet haben.

§. 155.

Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniter-Ordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster.

(14. Sitz. §. 63. v. J. 1816. 36. Sitz. §. 247. 42. Sitz. 325. v. J. 1817. 28. Sitz. §. 132. v. J. 1818.)

Württemberg. In der dießjährigen 28. Sitzung (§. 132 des Protokolls vom 1. Juni) ist die Vertheilung einer in zwei verschiedenen Perioden entstandenen Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniter-Ordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster wiederholt zur Sprache gebracht und auf die Erklärung der dabei interessirten Regierungen angetragen worden: ob sie darein willigen,

1) daß die Auseinandersetzung dieser Angelegenheit hier zu Frankfurt durch ihre Gesandten geschehe?

und

2) daß bei dieser Vertheilung die von dem Ordens-Secretär Riedmüller in den Jahren 1808 und 1810 aufgestellte Berechnung zur Grundlage genommen werde?

Indem ich von meinem Hofe bevollmächtigt bin, die erste Frage zu bejahen, bin ich zugleich beauftragt, einige Anstände vorzulegen, welche sich gegen die unbedingte Bejahung auch der zweiten Frage erheben.

Was nämlich

I. die, im Jahre 1800 contrahirte, jetzt noch 59,550 fl. betragende Capital-Schuld betrifft, so ist die Krone Württemberg dabei allerdings wegen der zwei Commenden Ueberlingen und Rothweil betheiligt.

Digitized by Google

Man zieht daher

1) die Verbindlichkeit zur Uebernahme deßjenigen Antheils, welcher durch den Besitz der Commende Rothweil auf Württemberg fällt, keineswegs in Abrede, wünscht jedoch, daß von diesem Antheil eine, 1,701 fl. 30 kr. betragende, vierprocentige Capital-Forderung dieser Commende an die Capitels-Casse zu Heitersheim in Abzug gebracht werden möge, wodurch sich der auf 3,160 fl. 28½ kr. berechnete Antheil bis auf 1,458 fl. 58½ kr. vermindern würde. Nach dem strengen Rechte wird eine solche Compensation freilich nicht verlangt werden können, da die Johanniter-Casse nicht mehr existirt, und nicht diese, sondern ein Gläubiger derselben, die Commende Rothweil unmittelbar in Anspruch nimmt; da jedoch eine mitbetheiligte Regierung, nämlich die Großherzoglich-Badische, Heitersheim vermöge der Rheinischen Bundesacte erhalten, und die dort befindliche Ordenscasse mit allen, in ihrem Staatsgebiete gelegenen Gütern des Großpriorats in Besitz genommen hat, daher auch für die Lasten der Ordenscasse einzustehen zunächst verbunden ist; so wird diese Regierung voraussichtlich kein Bedenken dabei finden, diese Compensation dadurch möglich zu machen, daß sie sich, als Erwerberin des Hauptorts und Sitzes des Großpriorats, jene Capital-Forderung der Commende Rothweil aufrechnen lasse.

Eben so wenig zieht man

2) die Verbindlichkeit in Abrede, einen Theil derjenigen 3,040 fl. 19 kr., welche die Commende Ueberlingen schuldete, gemeinschaftlich mit der Großherzoglich-Badischen Regierung, und zwar in dem Verhältnisse zu übernehmen, in welchem sich beide Regierungen in die Güter dieser Commende getheilt haben: allein eben die Ausmittelung dieses Verhältnisses wird noch eine Rücksprache zwischen beiden Regierungen nothwendig machen.

Es kann nämlich Württembergischer Seits nicht so geradezu angenommen werden, daß die Theilung zu ¼ und ¾ die richtige sey. Wahr ist es zwar, daß Württemberg eine Zeitlang im Besitze deßjenigen Theils der Ueberlinger Commende-Gefälle war, welcher in der Landgrafschaft Nellenburg, namentlich in dem Ort Hoppeten-Zell, zu erheben war, und bei der Incameration auf reine 1,803 fl. 22 kr. berechnet wurde: allein durch einen Staatsvertrag vom 2. October 1810 kam dieser Theil, zugleich mit der Grafschaft Nellenburg, an Baden, und diesemnach kann Württemberg nur um denjenigen Theil der Schuld in Anspruch genommen werden, welchen es auf die kurze Zeit seines Besitzes, sowohl an dem Capital, woran, nach gewissen vorliegenden Bestimmungen, jährlich $\frac{1}{20}$ aus den Commende-Einkünften hätte zurück gezahlt werden sollen, als an rückständigen Zinsen, zu tragen gehabt hätte.

Da indessen die ursprünglich von Baden incamerirten Gefälle der Commende diesseits gar nicht bekannt sind; so kann auch weder beurtheilt werden, ob das Verhältniß von ¼

Digitized by Google

und $\frac{3}{4}$ richtig sey; noch, wie viel eigentlich auf obgedachtem Zeitraum des Besitzes der im Nellenburgischen gelegenen Gefälle, von Württemberg zu übernehmen seyn wird.

So sehr man daher Württembergischer Seits geneigt ist, auch hierüber eine billige Ausgleichung zu treffen; so wird doch vor allen Dingen eine Nachweisung des reinen Ertrags der ursprünglich von Baden incamerirten Commende-Einkünfte nöthig seyn, um das richtige Verhältniß zwischen diesen und den im Nellenburgischen gelegenen, zu finden.

Was aber

II. die andere, jetzt noch 122,490 fl. betragende, Capital-Schuld betrifft, welche die permanente Provinzial-Capitels-Assemblée anno 180$\frac{3}{4}$ eröffnete und bewerkstelligte, um damit die mit einer für den Johanniter-Orden negociirten Entschädigung verknüpften Unkosten zu decken: so können sich die Besitzer der vormaligen Ordensgüter, da hierdurch das Beste des ganzen Ordens bezweckt wurde, einer verhältnißmäßigen Theilnahme an der Schulden-Tilgung zwar keineswegs entziehen: allein der Maasstab, nach welchem diese Theilnahme bestimmt werden soll, scheint noch einer besondern Prüfung unterworfen werden zu müssen.

Von dem Gläubiger ist nämlich in dieser Hinsicht ein, mit Rücksicht auf den am linken Rheinufer erlittenen Verlust, nach den Responsionsgeldern von 1801 entworfener Plan vorgelegt worden, gegen dessen Brauchbarkeit einige nicht unwichtige Zweifel sich erheben lassen.

Dieses Capital war ja, wie schon oben bemerkt wurde, zur Bestreitung der Unterhandlungs- und Besitzergreifungs-Kosten der Entschädigung des Ordens bestimmt, und es scheint daher nicht wohl zu bezweifeln, daß, in so fern die aufgenommene Summe wirklich ihrer Bestimmung gemäß verwendet wurde, die Heimzahlung derselben zunächst jenen Staaten obliegen müsse, denen die bedeutenden Entschädigungs-Gegenstände zugefallen sind.

Nach diesem Grundsatze wurde bekanntlich auch eine ganz gleiche Angelegenheit des deutschen Ordens behandelt, indem die, auf die Erwerbung der Entschädigungs-Gegenstände desselben aufgewendeten Kosten, vermöge eines einstimmig gefaßten Groß-Capitelschlusses, vordersamst von dem Werthe jener Gegenstände abgezogen und auf diese Weise zurück erstattet wurden.

Könnte aber auch dieser Grundsatz vielleicht um deßwillen, weil der wirkliche Betrag jener Kosten nicht mehr auszumitteln wäre, nicht in Anwendung gebracht werden; so würde daraus doch die Nothwendigkeit nicht abgeleitet werden können, die Vertheilung dieser Schuld nach den, in Beziehung auf den jenseits rheinischen Verlust bestimmten Responsionsgeldern der Commenden vorzunehmen, da an die Stelle der letztern die Entschädigungs-Gegenstände selbst getreten sind, welche nach dem §. 38 des Reichsdeputations-

Digitized by Google

Schlusses in Mitleidenheit gezogen werden müssen, so, daß also die Besitzer jener Gegenstände als die eigentlichen Schuldner zu betrachten sind.

Da ferner auch die Entschädigungs-Gegenstände des Johanniter-Ordens diesem nur unter der reichsschlußmäßigen Verbindlichkeit, die persönlichen Schulden der vormaligen Bischöfe von Basel und Lüttich, welche sie seit der Entfernung von ihren Sitzen gemacht hatten, zu zahlen, zugetheilt wurden, mithin auch der, etwa hierauf verwendete Theil des befragten Capitals auf die Besitzer der Entschädigungs-Gegenstände ausschließlich fallen müßte: so wird es nothwendig, auch hierüber in den Ordens-Rechnungen, welche in den Händen der Großherzoglich-Badischen Regierung sind, besondere Nachforschungen anzustellen, um auf ein reines Resultat zu kommen.

Wenn dieses Resultat gefunden worden seyn wird, und dann, nach Abzug der erwähnten, den Besitzern der Entschädigungs-Gegenstände vorzugsweise zur Last fallenden Schuldantheile, der Rest der ganzen Schuld auf die betreffenden Commenden umgelegt werden soll: so kommt noch in besondere Erwägung, daß Württemberg in Ansehung der Commenden Ueberlingen und Villingen, in welche es sich mit Baden theilte, nur in so weit in Mitleidenheit gezogen werden könne, in wie weit es diese ehemaligen Commenden, entweder gegenwärtig noch besitzt, oder doch eine gewisse Zeitlang besessen hat, wo dann die nämlichen Verhältnisse, welche bei der Vertheilung der Commende Ueberlingen schon oben (I. 2.) entwickelt wurden, zu berücksichtigen seyn werden.

Soll daher beurtheilt werden können, ob das bisher angegebene Verhältniß, nach welchem Baden von Ueberlingen nur $\frac{1}{4}$ von Villingen aber $\frac{3}{4}$ incamerirt haben will, das richtige sey: so wird diese Beurtheilung, auf welcher eine billige Ausgleichung, wozu beide Höfe gewiß gleich geneigt sind, beruht, auch nur aus einer beglaubigten Uebersicht der ursprünglich incamerirten Commendegüter und Einkünfte von Ueberlingen und Villingen geschöpft werden können; eine Uebersicht, welche, aus angeführtem Grunde, bloß die Großherzoglich-Badische Regierung geben zu können, in der Lage ist.

§. 156.

Matrikel des deutschen Bundes.

(31. Sitz. §. 203. 32. Sitz. §. 208. 35. Sitz. §. 235. 37. Sitz. §. 259. 43. Sitz. §. 338. v. J. 1817. 15. Sitz. §. 78. 19. Sitz. §. 95. 22. Sitz. §. 105. 25. Sitz. §. 113. 28. Sitz. §. 138. v. J. 1818.)

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Bundestags-Gesandte hat von seinem allerhöchsten Hofe die Weisung erhalten, in Betreff der Abfassung einer Matrikel des deutschen Bundes folgende Erklärung abzugeben:

Digitized by Google

Es ist eine unerreichbare Aufgabe, einen ganz untrüglichen und unter allen Formen und Verhältnissen völlig gleichmäßigen Maasstab aufzufinden, nach welchem zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen des deutschen Bundes — es bestehen solche in Mannschaft oder Geldleistung — contribuirt werde. Die große Verschiedenheit in dem, was den Reichthum und Wohlstand eines Landes ausmacht und begründet, bewirkt eine wesentliche Verschiedenheit in der Beurtheilung und Entscheidung der Frage, was und wie soll der einzelne Staat leisten, damit ihm die gleiche Verpflichtung zu Theil werde, die dem Nachbarstaate obliegt? Vielseitig und mit Tiefe und Sachkenntniß ist dieses Verhältniß in den seitherigen Abstimmungen über diesen Gegenstand entwickelt worden; so, daß es in dieser Hinsicht keiner weiteren Erörterung mehr bedarf. Es bleibt also nur die Wahl unter den mehreren sich darbietenden Auskunftsmitteln. Jedes wird zum Ziele führen; das bessere nur allein wird am gedeihlichsten wirken, und ist daher das willkommenere.

Sein allerhöchster Hof pflichtet der Ansicht derer bei, welche die Population der einzelnen Staaten als Basis annehmen, nach welcher der Beitrag eines jeden Staates zu den gemeinsamen Bedürfnissen des deutschen Bundes auszumitteln sey.

Wenn aber aus dem der Bundesversammlung bisher officiell mitgetheilten Bevölkerungszustand der einzelnen deutschen Bundesstaaten hervorgeht, wie wenig dabei nach gleichförmigen Grundsätzen verfahren sey, und daß man größtentheils — aus Mangel vorhandener genauen statistischen Daten, und aus der Unmöglichkeit, eine erschöpfende Arbeit über dieses mühsame Geschäft in kurzer Zeitfrist zu liefern, — ältere statistische Zählungen beibehalten oder sich mit neueren, theils flüchtig und oberflächlich, theils unter verschiedenen Beziehungen angestellten, — ob mit denen im Lande sich aufhaltenden Fremden oder ob ohne dieselben, — begnügt habe; so ist wohl nicht zu verkennen, daß eine ganz genaue, nach übereinstimmenden Grundsätzen in allen deutschen Bundesstaaten vorgenommene Angabe im gegenwärtigen Augenblicke allerdings unmöglich war, und daß auch die unvollkommenere dennoch zur Beförderung der darauf, in Beziehung auf das Ganze des deutschen Bundes, zu stützenden heilsamen Folgen, zur Erreichung der Bundeszwecke, wesentlich beiträgt, also dankbar zu erkennen ist. Allein es gehet hieraus desto mehr die Nothwendigkeit hervor, dahin zu trachten, daß in einem bestimmten, nicht zu kurz gesetzten Zeitraum, dergleichen, auf übereinstimmende Grundsätze gestützte Angaben von allen deutschen Bundesstaaten der Bundesversammlung überreicht werden.

Der Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Bundestags-Gesandte adhärirt daher dem Kaiserlich-Oesterreichischen Präsidial-Votum (15. Sitzung v. 6. April 1818 §. 78) und der an Entwickelung dieser Verhältnisse so umfassenden und ausgearbeiteten Königlich-Württembergischen Abstimmung (25. Sitzung v. 20. Mai 1818 §. 113); insbesondere

Digitized by Google

der darin enthaltenen Erklärung sub I, II und III, und glaubt, daß die Annahme der daselbst der weitern Berathung anempfohlenen Puncte von 1 bis 5 der Förderung des Gegenstandes allerdings sehr zweckdienlich und entsprechend seyn möchte.

§. 157.

Beiträge zur Deckung der Bundes-Canzlei-Bedürfnisse.

(19. Sitz. §. 96. 22. Sitz. §. 104. 25. Sitz. §. 124. 28. Sitz. §. 143. v. J. 1818.)

Auf die Anzeigen der Gesandtschaften von Kurhessen, Braunschweig und Mecklenburg, über die bereits erhaltene Genehmigung und Anweisung der zur Deckung der Bundes-Canzlei-Bedürfnisse weiters erforderlichen Zuschüsse, wurde

beschlossen:

die Bundes-Casse zur Einnahme der 2,000 fl. von Kurhessen, der 1,000 fl. von Braunschweig, und der 2,000 fl. von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz zu ermächtigen.

§. 158.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die Eingabe 108 der betreffenden Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls.

Nro. 108. Eingereicht den 8. Juni

Dr. Ehrmann, als Bevollmächtigter des Joseph Pfungst in Frankfurt: übergiebt eine Forderung seines Committenten an die ehemalige Reichsoperations-Casse von 48,947 fl. 56 kr. nebst Zinsen.

Digitized by Google

Drei und dreissigste Sitzung,

am 18ten Juni 1818.

War eine vertrauliche Sitzung.

Vier und dreissigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 22ten Juni 1818.

In Gegenwart

aller in der zwei und dreissigsten Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

Von Seiten Preussens: der Königliche wirkliche geheime Staats- und Conferenzminister, Herr Graf von der Goltz.

(Inhalt. §. 159. Verfügungen gegen den Büchernachdruck; deßfallsiger Vortrag des Herrn Gesandten von Berg und Wahl einer Commission zur Begutachtung über Abfassung gleichförmiger Verfügungen gegen den Nachdruck. §. 160. Pensionsgesuch des ehemaligen Kammergerichts-Pedellen Aßmann zu Wetzlar. §. 161. Pensionsgesuch des ehemaligen Kammergerichts-Notars Matern. §. 162. Alois von Coulon, militärische Karte von Süddeutschland. §. 163. Beiträge zur Deckung der Bundes-Canzlei-Bedürfnisse. §. 164. Neue Eingaben.)

§. 159.

Verfügungen gegen den Büchernachdruck, in Folge des Artikels 18. d der deutschen Bundesacte.

Der Herzoglich-Holstein-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg: erstattet, auf die Vorstellung der bevollmächtigten Deputirten der deutschen Buchhändler (Zahl 86 v. J. 1818), Verfügungen gegen den Büchernachdruck betreffend, und in Folge des Artikels 18. d der deutschen Bundesacte, folgenden Vortrag:

Digitized by Google

Zwei und achtzig Buchhändler, worunter sich auch einige um den deutschen Buchhandel wohlverdiente Fremde befinden *), haben in der Leipziger Jubilate-Messe 1814 sechs aus ihrer Mitte: Kummer, Vogel, Richter und Hartknoch zu Leipzig, Cotta zu Tübingen, und Bertuch zu Weimar, bevollmächtigt, für die Wiederbelebung, Reinigung und eine neue, bessere Organisation des deutschen Buchhandels kräftigst zu wirken.

Die Schritte, welche diese Deputirten am Wiener Congreß gethan haben, um die gänzliche Abstellung des Büchernachdrucks zu bewirken, sind bekannt.

In dieser Hinsicht ist im 18. Artikel der Bundesacte bestimmt:

daß die Bundesversammlung sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit der Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen soll.

Hierauf gestützt, bitten die Deputirten der deutschen Buchhändler

um kräftigen Schutz gegen den räuberischen Nachdruck, durch ein allgemeines organisches Gesetz.

Bereits in der 22. Sitzung des vorigen Jahres ist mir der Auftrag geworden,

die über Preßfreiheit und Büchernachdruck in den deutschen Bundesstaaten bestehenden Verordnungen mit den darauf sich beziehenden Eingaben zu sammeln, und dieser hohen Versammlung in einer erläuternden Uebersicht vorzutragen.

Mit dieser, in mancher Hinsicht schwierigen Arbeit habe ich mich, so oft es andere Obliegenheiten verstatteten, eifrig beschäftigt, und nur der Wunsch, dem zuerst begonnenen Vortrag über die Preßfreiheit möglichste Vollständigkeit zu geben, hat dessen frühere Vollendung aufgehalten. Da beide Gegenstände von einander ganz unabhängig sind; so mache ich nunmehr den Anfang mit dem Nachdruck.

Der Buchhandel ist ein durch seinen Gegenstand, seine Erfordernisse, seine Mittel und seine Geschäftsführung durchaus eigenthümlicher Theil des allgemeinen Verkehrs, mehr einer gemeinnützigen Anstalt ähnlich, als einem Unternehmen zum Gewinn des Einzelnen: ausgezeichnet durch den Zweck, dem er dient, durch die Verbreitung der Wissenschaften und Künste, die er befördert und erleichtert, durch die Unterstützung, die er dem Genie und dem Fleisse gewährt, und durch den edlen Stolz, womit der ächte Buchhändler einen

*) Von diesen 82 sind 16 aus Leipzig, 12 aus Berlin, 6 aus Frankfurt am Main, 4 aus Halle, 3 aus Wien, 3 aus Weimar, 2 aus Prag, aus Braunschweig, aus Göttingen aus Gotha, aus Erfurt, aus Nürnberg, aus Königsberg, und dann 1 aus Hannover, aus Breslau, aus Jena, aus Potsdam, aus Altenburg, aus Offenbach, aus Heidelberg, aus Chemnitz, aus Pirna, aus Neustadt an der Orla, aus Sulzbach, aus München, aus Gießen, aus Wittenberg, aus Erlangen, aus Rostock, aus Bremen, aus Rudolstadt, aus Sondershausen, aus Grimma, aus Aarau, aus Zürich, aus Schleswig, aus Riga. —

Digitized by Google

wohlverdienten, nicht ohne Wagniß erworbenen, durch manchen Verlust geschmälerten Gewinn dem Verdienste, seinen Zeitgenossen und der Nachwelt einen reichen Schatz geistiger Erzeugnisse gesammelt zu haben, allezeit nachsetzt.

Wenn gleich des Buchhandels höchster Flor erst durch die Buchdruckerkunst möglich ward: so fehlte doch Buchhandel auch der früheren Zeit nicht, wo der literarische Verkehr nur noch das beschwerliche, kostbare und langsame Mittel der Abschriften kannte. Dem Buchhändler vertraute der Schriftsteller getreue Abschriften seiner Werke. Sein Wunsch, zu nützen, vielleicht auch zu glänzen, erlaubte ihm nicht, der Verfertigung anderer Abschriften zu widerstreben; die Schwierigkeit der Vervielfältigung der Geisteswerke machte selbst seine Einwilligung zur Pflicht. Die gemeinen Abschriften aber galten nie den beglaubigten oder gar der Urschrift gleich, und wer die einen für die andern auszugeben wagte, war der Verfälschung schuldig; selbst der Schriftsteller, der seine Werke einem Buchhändler überlassen hatte, theilte keine Abschriften mit, sondern verwieß an diesen, wie Martial that, der einem Freunde auf die Bitte um seine Schriften antwortete:

Exigis ut donem nostros, tibi, Quinte, libellos.
Non habeo, sed habet bibliopola Tryphon.
— — Et faciet lucrum bibliopola Tryphon.

Es gab also früher schon ein Verlagsrecht, wie es, noch früher vielleicht, gelehrten Diebstahl gab. Das Plagiat aber ward immer als eine rechtswidrige Handlung erkannt: der Plagiar des Diebstahls oder Betruges schuldig. Gilt nun dieß von dem, der eines Andern Geisteswerk für daß seinige ausgiebt: was (frägt man) ist der, welcher eines fremden Geisteswerkes, ohne des Urhebers Einwilligung, aus Gewinnsucht, sich bemächtigt?

Es ist wohl kein Zweifel, daß nichts des Schriftstellers würdiger seyn könnte, als die Erzeugnisse seines Geistes den gegenwärtigen und künftigen Geschlechtern zum freien Geschenke darzubieten. Allein, daß in dem gegenwärtigen Zustand der Gesellschaft der Ehrensold dem Schriftsteller gewöhnlicher Weise unentbehrlich sey, bedarf so wenig eines Beweises, daß vielmehr die Absicht, dem Publikum mit einem Geisteswerke ein Geschenk, im eigentlichen Sinne des Wortes, zu machen, in der Regel nicht angenommen werden kann. Gewiß hat jeder Schriftsteller das Recht, seine Schriften auf die Art, welche ihm am zweckmäßigsten scheint, bekannt zu machen: sie nur Einzelnen mitzutheilen oder dem Publikum: eine oder mehrere Handschriften zu verkaufen: Abdrücke nur für Freunde oder sonst zu bestimmtem Zwecke machen zu lassen: den Druck und Verkauf Andern unter vortheilhaften Bedingungen zu übertragen. So lang er nicht ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen dieß Recht aufgegeben hat, darf kein Dritter sich dasselbe anmaßen. Nachdem durch die Buch-

Digitized by Google

druckerei die Vervielfältigung der Schriften so unendlich erleichtert ist, können keine Gründe der Gemeinnützigkeit oder des Ehrgeitzes zu der Nachsicht bewegen, Dritte ernoten zu lassen, wo sie nicht gesäet haben. Der Schriftsteller ist in sein volles, freies Eigenthumsrecht zurückgetreten; seine Einwilligung in eine willkührliche Vervielfältigung seiner Schriften kann nicht mehr vermuthet werden, und doch ist es diese Vermuthung aus der alten Zeit, welche in der neuen nur zu oft den Gesichtspunct verrückt hat.

Ein anderer Umstand, aus den ersten Zeiten der Buchdruckerkunst, ist nicht minder die Quelle irriger Ansichten geworden. Damals waren die meisten Schriften ein Gemeingut der Völker: manche mußten es ihrer Natur nach seyn, wie die heiligen Schriften der Christen. Die Presse empfing sie und verbreitete sie in zahlreichen Abdrücken. Der Wetteifer der Druckherren, gereitzt durch reichlichen Gewinn, fieng an, die Unternehmungen zu durchkreutzen, minderte, oder vereitelte gar, den gehofften Gewinn, und bedrohete das lebendige Gedeihen der herrlichen Erfindung in ihrer ersten Entwickelung. Die Gesetzgebung nahm den ersten Besitzer in Schutz, und Privilegien gründeten ein ausschließliches Verlagsrecht, das ursprünglich nur der Eigenthümer einer Handschrift geben kann. So verfügte die höchste Gewalt in gewisser Art über die kostbare Erbschaft der Völker, und indem sie bald auch die Presse ihrer nähern Aufsicht unterwarf, bildete sich die Idee eines Bücher-Regals, das die Schätze der Literatur gleichsam dem öffentlichen Eigenthum beigesellte. So entsprang dann auch der erste Begriff des Nachdrucks aus der Verletzung jenes ausschließlichen Rechts, welches Privilegien gegeben hatten, und so ist es gekommen, daß, um des Privilegiums willen, als Nachdruck geahndet wurde, was, als solcher, aus den in der Sache selbst liegenden Gründen gestraft werden mußte. Wer erkennt dieß nicht, wenn er in einem Kaiserlichen Patente liest: «Es sollen die gewinnsüchtigen Buchhändler, Führer und so weiter, die von dem Kaiser oder seinen Vorfahren im Reich privilegirte Bücher nachdrucken, und denjenigen, so mit Mühe und Kosten, und manchmal mit Schmälerung ihres ganzen Vermögens, ein Werk an sich erhandelt, und darüber ein Kaiserliches Privilegium erhalten, einen großen, ja oft unersetzlichen Schaden, zuwenden sogleich mittelst Schliessung ihrer Buchläden u. s. w. bestraft werden».

Der Schriftsteller, welcher dem Buchhändler seine Handschrift zum Druck überläßt und ihm die Befugniß ertheilt, die Druckschrift zu veräussern, um den daraus entspringenden Gewinn sich zuzueignen, tritt demselben das Verlagsrecht ab, welches ihm ursprünglich zusteht, und welches, wie jedes eigenthümliche Recht, seiner Natur nach ausschliessend ist. Ob nun gleich der Ankauf eines Buches das unbeschränkte Eigenthum an dem erkauften Exemplare gewährt; so wird doch dadurch das Verlagsrecht auf keine Weise erworben, und der auf tausend und mehreren Abdrücken gleichförmig befindliche Inhalt, kann nicht Eigen-

Digitized by Google

thum des Käufers einzelner Exemplare werden. Dieser kann also auch nicht nach Willkühr über denselben verfügen, und ihn, wider den Willen des rechtmäßigen Verlegers, zu einem neuen Abdrucke gebrauchen. Ein solcher Abdruck wäre nichts anderes, als ein Nachdruck. «Unter Büchernachdruck, sagt Klüber (öffentl. Recht des deutschen Bundes §. 418) versteht man jede Vervielfältigung schriftlicher oder bildlicher Geisteswerke, gegen Willen und Absicht ihrer Urheber, oder deren Rechtsnachfolger; es sey durch Schreib-, Buchdrucker-, Steinschreiber-, Formschneide-, Kupferstecher-, oder irgend eine andere bildende Kunst». Ein, auf so viele Gegenstände ausgedehnter Begriff dürfte jedoch nicht unerheblichen Zweifeln unterworfen seyn; besonders in Beziehung auf Kunstwerke, deren Nachbildung dem Nachdruck um so weniger gleichgestellt werden kann, je gewisser es ist, daß die beste Copie eines Kunstwerkes nicht, wie der getreue Abdruck eines Buches, an die Stelle des Originals treten kann. In der That werden auch durch Vermehrung der Gegenstände die Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Handlung vermehrt.

Meine Meinung, zu der ich schon längst mich öffentlich bekannt habe, glaubte ich hier, obgleich nur mit der Abfassung einer erläuternden Uebersicht beauftragt, ohne Bedenken darlegen zu dürfen, da die Stifter des deutschen Bundes, wenn auch nicht ausdrücklich die Streitfrage über die Rechtmäßigkeit des Nachdrucks, doch das entschieden haben, daß Schriftsteller und Verleger gegen denselben sicher zu stellen seyen. Wie das Eine ohne das Andere ausgesprochen werden konnte? wird die folgende Erörterung zeigen.

Allerdings waltet über die Frage: ob der Nachdruck rechtmäßig sey oder nicht? eine große Verschiedenheit der Meinungen ob. Während die Einen ihn für Diebstahl und Betrug erklären, sehen Andere in ihm nichts als rechtmäßigen Gebrauch erworbenen Eigenthums und ein Beförderungsmittel der Cultur, eine Schutzwehr gegen Bücher-Monopol und unmäßige Gewinnsucht: eine dritte Partei endlich schlägt den goldnen Mittelweg ein, indem sie den Nachdruck, obgleich immer unbillig, oft sehr schädlich, doch dem strengen Rechte nach für erlaubt hält.

Zahl der Stimmen, Ansehen der Stimmenden, Gewicht der Gründe — Alles scheint gegen den Nachdruck zu entscheiden. Feder, Pütter, Kant, später: Becker, Ganz, Gräffe und Andere haben ihn mit kräftigen Waffen bekämpft. Die sinnreichsten seiner Vertheidiger: Knigge und Reimarus, läugnen doch seine Unverträglichkeit mit der Moral nicht. Die Deputirten der deutschen Buchhändler haben in ihrer zu Wien überreichten Denkschrift Gründe und Gegengründe kurz und zweckmäßig zusammen gestellt. Ich beziehe mich darauf, da die Andeutung der verschiedenen Meinungen für den gegenwärtigen Zweck genügt, wo es nur darum zu thun ist, den Einfluß dieser Verschiedenheit auf die Gesetzgebung bemerklich zu machen.

Digitized by Google

Die Anerkennung der innern Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks und der daraus entspringenden Verbindlichkeit, das Eigenthum des Schriftstellers und Verlegers dagegen zu schützen, scheint ein besonderes Verbot desselben überflüssig zu machen, indem hiernach das richterliche Amt, schon nach gemeinem Recht, seine Pflicht thun muß. So ist es auch in vielen deutschen Staaten (und in den meisten, die nicht nachher namentlich aufgeführt werden) immer gehalten worden; so haben auch Schöppenstühle und Spruchcollegien gleiche Grundsätze befolgt, wie beides zum Theil aus Sammlungen von Rechtsfällen und ähnlichen Schriften bekannt ist. Indessen — ein ausdrückliches Gesetz entfernt doch am sichersten jeden Zweifel, und beugt der immer möglichen Wandelbarkeit des Gerichtsgebrauchs vor.

Wird nun die innere Rechtswidrigkeit des Nachdrucks anerkannt, und als Grund der Gesetzgebung angenommen; so sollte allerdings kein anderes, als ein allgemeines und unbedingtes Verbot erfolgen. Und dennoch findet sich in mancher, den Nachdruck verdammenden Gesetzgebung eine dem ausländischen Verlag nachtheilige Ausnahme! Er wird des Nachdruckers Willkühr ohne Vorbehalt Preis gegeben. Wie soll man dieses erklären? Von der Verbindung, welche die Wissenschaften unter allen Völkern stiften und erhalten, gilt gewiß zuerst und vorzüglich, was Cicero sagt: « Qui autem civium rationem dicunt habendam, externorum negant, hi dirimunt communem humani generis societatem, qua sublata beneficentia, liberalitas, bonitas, justitia funditus tollitur; quae qui tollunt, etiam adversus deos immortales impii judicandi sunt: ab iis enim constitutam inter homines societatem evertunt ». Gerechtigkeit ist Pflicht gegen Fremde, wie gegen Einheimische. Ist der Nachdruck ein Diebstahl: welche Regierung wird erlauben, Fremde zu bestehlen?

Allein es ist zu erwägen: erstens, daß ein Verbot, da, wo kein Schaden zugefügt wird, unangemessen wäre, weßhalb auch immer dafür gehalten ist, daß in Ländern, wohin fremder Buchhändler Speculationen sich nicht erstrecken, deren Verlagswerke nachzudrucken, nicht unerlaubt sey; zweitens, daß, wenn fremde Staaten nur ihren Einwohnern gegen den Nachdruck Schutz verleihen, die Erwiederung gerecht ist; endlich, daß manche, besonders frühere Gesetzgebung, zwischen dem Grundsatze der Unrechtmäßigkeit und dem der bloßen Unbilligkeit des Nachdrucks unentschieden schwankt. In allen solchen Fällen können indessen dem Ausländer Privilegien gegen den Nachdruck nützliche Dienste leisten.

Wenn der Nachdruck zwar an sich für rechtmäßig und erlaubt, aber für unbillig oder gemeinschädlich, oder für beides zugleich gehalten wird; so wird die (vermeinte) natürliche Freiheit zwar durch ein Verbot beschränkt: allein gewöhnlich mit mildernden Zusätzen, welche meistens dahin zwecken, dem ausschliessenden Eigenthum an einem Verlagswerke

Digitized by Google

Grenzen zu setzen, durch Beschränkung entweder auf gewisse Jahre, oder auf die Lebenszeit des Schriftstellers.

Wird der Nachdruck für erlaubt und unschädlich, vielleicht gar für nützlich gehalten; so kann ihm zwar der gesetzliche Schutz nicht entstehen, die Vorsorge der Regierung sucht aber ein gewisses billiges Gleichgewicht zwischen dem ursprünglichen und untergeschobenen Verleger herzustellen, weßhalb wenigstens dem Verfasser einer Schrift, oder seinem Stellvertreter, ein Erfindungs-Patent oder Privilegium auf gewisse Zeit nicht versagt wird. Die Gesetzgebung, welche den Büchernachdruck erlaubt, kann auf irrigen Ansichten beruhen. Des Gesetzes Abänderung nachzusuchen, ist dem Privatmann unverwehrt; das bestehende Gesetz muß er ehren, und daher geziemt es ihm nicht, den Nachdrucker, wegen einer in seinem Lande erlaubten Handlung, der Rechtswidrigkeit zu beschuldigen, ihn mit Vorwürfen zu verfolgen, die er nach andern Gesetzen vielleicht verdienen würde, oder gar seine bürgerliche Ehre anzugreifen, so sehr diese auch von der Achtung in der öffentlichen Meinung verschieden seyn kann.

Da Deutschland den großen Vortheil eines allgemeinen Vereinigungs-Punctes für den Buchhandel in Leipzig besitzt, und der literarische Verkehr der großen Bequemlichkeit, welche der so genannte Sortimentshandel darbietet, genießt, durch diesen aber vorzüglich eine ununterbrochene, wechselseitige Verbindung unter den Buchhändlern besteht; so war der Wunsch, einen gleichförmigen Schutz gegen den Nachdruck in allen deutschen Staaten zu erlangen, von jeher um so lebhafter, je weniger in dem weiten Gebiete der deutschen Literatur die immer mit Kosten verbundene Erwerbung von Privilegien einzelner Staaten volle Sicherheit zu gewähren vermag, und je lästiger in jeder Beziehung die Erwerbung einer hinreichenden Anzahl von Privilegien seyn würde.

In dem Staate, worin der Hauptsitz des deutschen Buchhandels sich befindet, ist für diesen Schutz geschehen, was eine einzelne Regierung zu thun vermag, welche zugleich auf die Maximen anderer Regierungen Rücksicht zu nehmen hat, die mit ihr nicht gleiche Maasregeln zu ergreifen für gut finden. Nach den Gesetzen des Königreichs Sachsen ist der Nachdruck aller und jeder, für inländische oder ausländische Buchhändler, in den Königlich-Sächsischen Landen gedruckten Bücher gänzlich verboten. Nur muß der Verleger, der einen Nachdrucker belangen will, die redliche Erwerbung des Verlagsrechtes beweisen. Will er dieses Beweises überhoben, oder will ein Verleger auch wegen eines ausser den Königlich-Sächsischen Landen gedruckten Buches gegen den Nachdruck geschützt werden; so muß er entweder ein Königliches Privilegium ausbringen, oder seine Verlagsbücher in ein bei der Bücher-Commission zu haltendes Protokoll einzeichnen lassen, welches dieselbe Wirkung, wie ein ausdrücklich erlangtes Privilegium, hat. Dagegen sollen aber auch die

Digitized by Google

des Königlichen Schutzes versicherten Buchhändler dahin sehen, daß das Publikum mit ihren Verlagsbüchern in hinlänglicher Menge von Exemplarien, auch mit correctem Drucke und gutem Papier, in billigen Preisen versorgt werde. Die Erlangung eines Königlichen Privilegiums, oder die Eintragung eines Buches in das Protokoll der Bücher-Commission, wird den Buchhändlern durch Circulare, und, nach einer neuern Verordnung, zugleich durch die Leipziger Literatur-Zeitung bekannt gemacht. Eben diese Verordnung (vom 10. August 1812) enthält nähere Bestimmungen wegen der Uebersetzungen und der Auszüge aus Hauptwerken. Uebersetzungen desselben Werkes, welche wirklich, und nicht bloß durch einige unbedeutende Abänderungen von einander verschieden sind, sollen nicht als Nachdruck betrachtet werden; Auszüge aus Hauptwerken nur dann, wenn die bloße Weglassung einiger wenigen gleichgültigen Stellen einen verkappten Nachdruck anzeigt.

In dem Königreich Hannover bestehen keine ausdrücklichen Gesetze über den Nachdruck. Die Regierung billigt jedoch denselben an sich keineswegs; sie glaubt aber, so lang er nicht im allgemeinen und allenthalben auf gleiche Weise untersagt ist und unterdrückt wird, und so lange mithin Auswärtige immerfort aus dem Vertrieb der Nachdrücke einigen Vortheil ziehen, den Landes-Eingesessenen darunter nicht wohl engere Grenzen setzen zu können. Zum Nachtheil dieser wird jedoch die Verbreitung der Nachdrücke nicht geduldet, und der Verkauf derselben, von solchen Schriften, welche von inländischen Buchhandlungen oder Buchdruckereien verlegt, oder von inländischen Schriftstellern herausgegeben sind, ist unerlaubt.

Das Landrecht des Großherzogthums Baden enthält ein eigenes Capitel vom Schrifteigenthum, in welchem der Begriff desselben und seine rechtlichen Wirkungen bestimmt werden. Der Art. 577 d. h. verordnet: «Das Schrifteigenthum gedruckter Schriften erlöscht mit dem Tode des Eigenthümers, der sie in Verlag gab. Jeder Besitzer der Schrift kann alsdann einen Nachdruck veranstalten, so weit nicht besondere Gnadenbriefe, die der Verleger hat, im Wege stehen».

In dieser Beziehung enthält das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch der Oesterreichischen Monarchie die Bestimmung:

§. 1169. Die Rechte des Schriftstellers, in Rücksicht einer neuen Auflage oder Ausgabe, gehen auf seine Erben nicht über.

§. 1170. Die Beschränkungen des Nachdruckes sind in den politischen Gesetzen enthalten.

Diese verbieten den Nachdruck der inländischen und einem rechtmäßigen Verleger zugehörigen Auflagen. Der Nachdruck von Werken, welche in dem Auslande erschienen sind, wird geduldet. Die Erlaubniß dazu muß aber bei der Polizei-Hofstelle nachgesucht werden.

Digitized by Google

Werke, welche von fremden Buchhändlern allein, oder in Gesellschaft mit inländischen im Manuscript der Censur vorgelegt, von dieser zugelassen, und dann erweislich in einer der Hauptstädte der Monarchie gedruckt werden, dürfen nicht nachgedruckt werden. Diese näheren Bestimmungen sind in einer Vorschrift, die Censur betreffend, vom 14. Sept. 1810 enthalten.

In dem Königreich Württemberg besteht, in Beziehung auf den Nachdruck, eine Vorschrift vom 25. Febr. 1815, deren erklärter Zweck ist, das Interesse der Schriftsteller, welche eine von ihnen verfaßte Schrift, entweder selbst, oder durch einen andern, herausgeben, mit dem Interesse der Königlichen Unterthanen, in Absicht auf die Beförderung der Geistesbildung, und mit der ihnen gebührenden Gewerbsfreiheit, zu vereinigen. Zu dem Ende sollen auf besonderes Ansuchen der in- und ausländischen Schriftsteller, oder ihrer Verleger, Privilegien auf eine bestimmte Zeit von sechs, und, nach Umständen, mehreren Jahren, dahin ertheilt werden, daß das privilegirte Buch binnen dieser Zeit, ohne Erlaubniß dessen, der das Privilegium erhalten hat, von Niemand im Königreich nachgedruckt, auch ein auswärtiger Nachdruck nicht debitirt werden darf. Das Privilegium ist auf die Ausgabe, der es ertheilt ist, und auf die, während der Dauer desselben erscheinenden, unveränderten neuen Auflagen beschränkt, gilt aber nicht für eine Uebersetzung oder Umarbeitung der privilegirten Schrift, noch für einen Auszug aus derselben. Das Verbot des Nachdrucks hört auf, wenn die Zeit des Privilegiums erloschen ist. Bei einer neuen verbesserten Auflage kann ein neues Privilegium nachgesucht, und, nach Befund der Umstände, wenn die Auflage wesentlich verändert ist, auf sechs und mehrere Jahre ertheilt werden. Das neue Privilegium aber begreift das Verbot des Nachdrucks der ältern Ausgabe, oder einzelner, früher schon herausgekommenen Theile eines Werks nicht, wenn entweder die ältere Ausgabe mit gar keinem Privilegium versehen, oder die Zeit desselben erloschen ist.

Das allgemeine Landrecht für die Königlich-Preussischen Staaten enthält im 20. Titel des 2. Theils, und dessen 17. Abschnitt, welcher von Beschädigungen des Vermögens durch strafbaren Eigennutz und Betrug handelt, über den Büchernachdruck folgende Vorschriften:

§. 1294. Bücher, auf welche ein Königlicher Unterthan das Verlagsrecht hat, soll Niemand nachdrucken.

§. 1295. Hat der rechtmäßige Verleger ein ausdrückliches Privilegium erhalten: so hat der Nachdrucker eines Buchs, welchem ein solches Privilegium vorgedruckt, oder dessen Inhalt auf oder hinter dem Titelblatte bemerkt ist, die in dem Privilegio angedrohete Strafe verwirkt.

Digitized by Google

§. 1296. a. Findet die Strafe aus einem besondern Privilegio nicht statt: so soll dennoch der Nachdruck, auf den Antrag des rechtmäßigen Verlegers, confiscirt und zum Verkauf unbrauchbar gemacht, oder dem Verleger, wenn er es verlangt, überlassen werden.

§. 1296. b. Es muß aber, in diesem letztern Falle, der rechtmäßige Verleger, wenn er den Nachdruck übernehmen will, die von dem Nachdrucker darauf verwendeten Auslagen demselben auf die zu leistende Entschädigung anrechnen, oder, so weit sie dazu nicht erforderlich sind, an die Strafcasse herausgeben.

§. 1297. a. So weit der Nachdruck selbst verboten ist, darf auch Niemand, bei gleicher Strafe, mit auswärts nachgedruckten Büchern Handel treiben.

Aus dem ersten der angeführten Paragraphen erhellet, daß auch diese Gesetzgebung bloß den inländischen Verlag gegen den Nachdruck in Schutz nimmt. Nach einer im Laufe des vorigen Jahres öffentlich bekannt gewordenen Verfügung der Preussischen Regierung hat aber diese, in Rücksicht auf die Bestimmung des 18. Artikels der deutschen Bundesacte, und obgleich ein gemeinsamer Beschluß der Bundesglieder noch nicht erfolgt ist, sich bewogen gefunden, schon jetzt allen Unterthanen der deutschen Bundesstaaten diejenigen Rechte zu gewähren, welche die Preussische Gesetzgebung den Königlichen Unterthanen eingeräumt hat, und auch gegen diejenigen deutschen Staaten, wo der Nachdruck noch geduldet wird, weiter kein Vergeltungsrecht in Beziehung auf ein Gewerbe eintreten zu lassen, welches durch die Preussische Gesetzgebung als ein strafbarer Eigennutz verpönt ist.

Die Gesetzgebung des Königreichs Baiern hat, zur Beschützung des Eigenthums an Geisteswerken, in dem Strafgesetzbuch den Nachdruck, sofern dabei Entwendung oder Betrug vorkömmt, verpönt, ausserdem aber dessen Bestrafung nebst dem Schadenersatz, nach dem Inhalt der Druckprivilegien, oder, in deren Ermangelung, nach den Vorschriften des Polizei-Strafcodex, vorbehalten. In dieser Hinsicht verordnet das Baierische Strafgesetzbuch im Art. 397 des 1. Theils Folgendes: «Auf welche Art das Eigenthum an Geisteswerken unter den besondern Schutz des Gesetzes gestellt werde, darüber sind die näheren Bestimmungen in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthalten. Wer dagegen eine Rechtsverletzung durch Entwendung oder Betrug sich zu Schulden kommen läßt, ist in die Strafe dieser Verbrechen oder Vergehen zu verurtheilen. Wer ein Werk der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung seines Urhebers, dessen Erben oder Anderer, welche die Rechte des Urhebers erlangt haben, durch Vervielfältigung mittelst Druckes, oder auf andere Weise in dem Publikum bekannt macht, ohne dasselbe zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben, wird, nebst dem Schadenersatze, nach den in den einzelnen Druckprivilegien, oder, in deren Ermangelung, nach den in den Polizeistrafgesetzen enthaltenen Bestimmungen, bestraft».

Digitized by Google

Es ist gewiß interessant, die Motive dieses Gesetzes kennen zu lernen. Die zu München erschienenen Anmerkungen zu dem Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern, setzen mich in den Stand, sie hier mitzutheilen. «Der Staat, heißt es in der Anmerkung zu dem angeführten Artikel, muß jeden Erwerbszweig, jedes Eigenthum, jedes Capital und dessen Rente schützen. Das Eigenthum an Geisteswerken ist also nicht weiter ein Gegenstand der äusseren Gesetzgebung, als die Geistesproducte für ihren Erzeuger einen Gewinn von seinen Geistesarbeiten abwerfen können. Dieses gilt für alle Geistesproducte im ganzen Umfange des menschlichen Wissens und der Erfindungen ohne Unterschied. Das Werk eines Schriftstellers über einen wissenschaftlichen Gegenstand, das Werk des Künstlers im Gebiete der bildenden Künste, die Erfindung einer Maschine oder Zusammensetzung im technischen Felde der Gewerbe, Fabriken, oder Landwirthschaft, stehet unter einem und demselben Princip. Der Gedanke des Schriftstellers, der glückliche Einfall des Dichters oder Musikers, die gelungene Erfindung einer nützlichen Maschine ist, vor der Bekanntmachung, Eigenthum des Geistes seines Erfinders, nach der Bekanntmachung ist daran kein Eigenthum weiter denkbar, als der Erfinder die Bekanntmachung selbst als das Mittel benützt, von seinen Geisteskräften einen rechtmäßigen Gewinn zu ziehen. Nur eine widerrechtliche Entziehung dieses rechtmäßigen Gewinns ist demnach Beeinträchtigung der Eigenthumsrechte, und als solche ein Gegenstand der Rechtsgesetze. Durch chemische Zergliederung, durch erlaubte Nachforschungen sich die Kenntniß von Farbenmischungen oder von nützlichen Maschinen verschaffen und benützen, ist so wenig Eingriff in die Eigenthumsrechte des ersten Erfinders, als wenn Jemand nach einem Meisterwerke Raphaels seine eigene Kunst versucht. Politische Rücksichten können hiervon eine Ausnahme in jenen Staaten machen, wo, zur Begünstigung neuer Erfindungen und zur Belebung des Kunstfleisses der Erfinder, ein ausschliessendes Privilegium zur Production gewisser Fabrikate auf eine bestimmte Zeit (Brevet, Patent) erhält, deren Verletzung nach dem Inhalt solcher Privilegien bestraft wird, aber, nach den in der Einleitung §. 8 und zum Artikel 2 §. 3 angegebenen Gesichtspuncten, nur als Polizei-Uebertretung anzusehen ist. Eben dieses gilt von Geisteswerken, welche durch den Druck oder sonst dem Publikum mitgetheilt werden, um durch Verkauf der Exemplare einen Gewinn von den angewandten Geisteskräften zu ziehen. Arbeiten der Schriftsteller, Kupferstiche, Musikalien u. dgl. geniessen gleicher Rechte. Aber nicht jede Beeinträchtigung des Eigenthums ist ein Verbrechen oder Vergehen; daher wurde

1) das Eigenthum und das Recht auf den Gewinn durch Geistesproducte im Allgemeinen vom Strafgesetzbuche zwar anerkannt, aber die nähere Bestimmung desselben mit seinen rechtlichen Folgen, besonders hinsichtlich des Schadenersatzes, dem bürgerlichen Gesetzbuche überlassen.

Digitized by Google

2) Was den Nachdruck von Werken der Kunst oder Wissenschaft (Büchernachdruck) insonderheit anbelangt, so wurde nebst dem Schadenersatz die Strafe dem Inhalte der Druckprivilegien und des Polizei-Strafcodex vorbehalten.

3) Eben dieser Vorbehalt erstreckt sich auf andere, mit einem Königlichen Privilegium begnadigten Erfindungen.

4) Nur so weit dabei eine Entwendung oder ein Betrug unterlauft, konnte und mußte eine Beeinträchtigung der Rechte an Geistesproducten dem Strafgesetzbuche vindicirt werden; wonach denn eine solche Verletzung, den Bestimmungen des zweiten und dritten Buchs zufolge, nach Umständen als ein Verbrechen oder Vergehen anzusehen und zu bestrafen ist. Auf diese Weise wurden mehrere Artikel des Entwurfs, welche sich (Art. 334 — 343) weitläuftig über diesen Gegenstand verbreitet hatten, auf die einfachen Grundsätze zurückgeführt, welche der gegenwärtige Artikel enthält.

Demselben zufolge sind Verletzungen dieser Rechte nur dann Verbrechen oder Vergehen, wenn dabei eine Entwendung oder ein Betrug begangen worden. Es ist nützlich, diese Bestimmung durch einige Beispiele aufzuklären. Wer einem Schriftsteller das Manuscript entwendet, und davon bei dem Publikum Gebrauch macht, oder wer das Recept einer Fabrik durch Entwendung oder Betrug an sich bringt, und dasselbe zu seinem Vortheile oder zum Schaden des Fabrikanten anwendet, ist als Dieb oder als Betrüger strafbar. Wer die Firma eines andern Kaufmanns oder Fabrikanten sich widerrechtlich zueignet, wer seine Waaren und Fabrikate mit den Zeichen eines andern Fabrikanten versiehet, der giebt falsche Thatsachen zu seinem Vortheile oder zum Schaden des Andern für wahr an: er ist also nach dem Art. 256 ein Betrüger, denn er betrügt den Käufer, welcher, im Vertrauen auf diese Zeichen, Sachen kauft, welche er nicht kaufen wollte: er betrügt bei Gegenständen des öffentlichen Handels das Publikum und beschädigt den Fabrikanten, dessen Absatz er durch falsche nachgemachte Zeichen vermindert. Auf den inneren Gehalt der unter falschem Namen, Zeichen oder Firma in Umlauf gebrachten Waaren kommt es also eben so wenig, als auf den innern Gehalt der unächten Münze (Art. 341) an, wo das Hauptmoment des Betrugs nicht eben in der Materie, sondern in der Form liegt. Nach eben diesen Rücksichten läßt sich bestimmen, wie ferne der Büchernachdruck als ein Betrug oder nur polizeilich zu bestrafen sey. Eignet sich der Nachdrucker den Namen des Verlegers zu; so giebt er falsche Thatsachen für wahr aus, er mißbraucht einen fremden Namen und eine fremde Handels-Firma, zu seinem Vortheile oder zu fremdem Schaden, auf eine widerrechtliche Art: er ist also Betrüger, ohne Unterschied, wie der Nachdruck beschaffen, wie der Preis desselben angesetzt ist, und unter welchem Vorwande der Nachdruck erscheint. Wer aber ohne Namen des Verlegers, es sey unter seiner eigenen Firma oder ohne alle

Digitized by Google

Angabe des Verlegers, ein Buch nachdruckt, begehet einen einfachen Nachdruck ohne Betrug, ist also nur nach dem §. 3 des gegenwärtigen Artikels zu beurtheilen.

Alles dieses gilt von inländischen Geistesproducten und Fabrikaten ohne Einschränkung. Hinsichtlich der ausländischen Producte und Fabrikate aber entstehen, theils durch die Reciprocität der Rechte, theils durch Verhältnisse des Handels, theils durch staatswirthschaftliche Rücksichten, verschiedene Ausnahmen. Daß man die in den Privilegien eines fremden Staates bestimmten Strafen nicht verhängt, fällt in die Begriffe, weil das Recht, solche Privilegien zu ertheilen und die Wirkung derselben auf die Grenzen des verleihenden Staates beschränkt ist. Eben so wenig wird der Nachdruck eines Werkes bestraft, das in einem Staate erschienen ist, welcher den Büchernachdruck begünstiget. Andere, auf staatswirthschaftlichen oder Handelsverhältnissen beruhende Beschränkungen hängen von so vielen Umständen und Rücksichten ab, daß man deren Beurtheilung dem vernünftigen Ermessen der Behörden überlassen muß».

Der Polizei-Strafcodex von Baiern ist noch nicht erschienen, und es besteht gegenwärtig in Baiern über den Nachdruck keine andere gesetzliche Bestimmung, als diejenige, welche das Strafgesetzbuch enthält. Indessen wurde der Art. 397 desselben immer aus dem Gesichtspuncte angesehen, daß der Nachdruck schon vorläufig als eine polizeilich-strafbare Handlung erklärt, und sonach die Polizei ermächtigt sey, gegen die Nachdrucker einstweilen und bis das künftige Polizei-Gesetzbuch das Verfahren näher bestimmen wird, arbitrarisch einzuschreiten. Nach diesen Grundsätzen ist auch in vorkommenden Fällen verfahren worden, und ein im Februar d. J. auf die Beschwerde eines fremden Buchhändlers über den Verkauf eines Nachdrucks ergangenes Königliches Rescript sagt: «Wenn gleich zur Zeit ein ausdrückliches Verbot « des Büchernachdrucks in Unserm Reiche nicht besteht; so ist doch derselbe, nach den Bestim« mungen des Art. 397, 1. Theils Unseres Strafgesetzbuches, als eine unerlaubte und strafbare « Handlung zu betrachten, und eine jede Theilnahme Unserer Unterthanen an solchen rechts« widrigen Eingriffen in fremdes Eigenthum erscheint daher strafbar». Nach den mir gewordenen Mittheilungen ist in Baiern eine ausführliche Polizeigesetzgebung über den Büchernachdruck bald zu erwarten.

Das Strafgesetzbuch für die Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Lande (das Baierische mit den nach den Local-Bedürfnissen und sonst angemessen befundenen Abänderungen und Zusätzen) verordnet im Art. 416:

«Wer ein Werk der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung seines Urhebers, dessen « Erben oder Anderer, welche die Rechte des Urhebers erlangt haben, durch Vervielfältigung, « mittelst Druckes oder auf andere Weise, in dem Publikum bekannt macht, ohne dasselbe « zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben, wird, nebst dem Schadenersatze, nach den

Digitized by Google

« in den einzelnen Druckprivilegien enthaltenen Bestimmungen und, in deren Ermangelung, « mit Confiscation der nachgedruckten Auflage und einer dem Betrage des gestifteten Scha« dens gleichmäßigen Geldbuße bestraft ».

In dem Herzogthum Nassau ist der Nachdruck durch das über Buchhandel und Buchdruckerei am 5. Mai 1814 erlassene landesherrliche Edict in der Maße verboten, daß den Buchdruckern zwar erlaubt ist, alle und jede Manuscripte durch Abdruck in ihren Werkstätten zu vervielfältigen, dahingegen, mit Androhung der Hinwegnahme und Vernichtung aller abgedruckten noch vorräthigen, und der baaren Bezahlung des Ladenpreises der etwa schon abgegebenen Exemplare an den beschädigten und darum ansuchenden Interessenten, untersagt ist, deutsch geschriebene und bei einem deutschen Buchhändler in Verlag gegebene Werke eines deutschen Schriftstellers, bei Lebzeiten des Letztern, und ohne seine vorher dazu erhaltene, förmliche Einwilligung nachzudrucken, weniger nicht solche Werke, worüber einem ausländischen Schriftsteller, oder einem Verleger, oder den Erben eines Schriftstellers, ein besonderes, den Nachdruck im Herzogthum untersagendes Privilegium ertheilt ist.

Die Sammlung, welche ich zu machen in den Stand gesetzt worden bin, ist hiermit erschöpft. Vielleicht reicht das Vorgetragene hin, die verschiedenen Gesichtspuncte, aus welchen der Büchernachdruck betrachtet wird, zu erläutern; vielleicht kann es Einiges dazu beitragen, die Arbeit, welche der 18. Artikel der Bundesacte verlangt, zu erleichtern.

In dieser Beziehung und in Rücksicht auf das Gesuch der Deputirten der deutschen Buchhändler glaube ich darauf antragen zu können,

daß ein Ausschuß zur Erstattung eines Gutachtens über die Abfassung gleichförmiger Verfügungen, zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, ernannt werden möge.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Antrage des Herrn Gesandten von Berg, und dem hierauf von dem Kaiserlich-Königlichen-Oesterreichischen präsidirenden Herrn Gesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, gemachten Vorschlage, einen Ausschuß von drei Mitgliedern zu erwählen.

Hierauf wurde zur Wahl geschritten, und nachdem dieselbe auf die Herren Bundesgesandten,

von Martens,
Freiherrn von Berckheim und
von Berg,

ausgefallen war,

Digitized by Google

beschlossen:

daß die Herren Gesandten, von Martens, Freiherr von Berckheim und von Berg, ersucht werden, über die Abfassung gleichförmiger Verfügungen, zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, Gutachten zu erstatten.

§. 160.

Pensionsgesuch des ehemaligen Kammergerichts-Pedellen Aßmann zu Wetzlar.

Der Herzoglich-Holstein-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg: erstattet, Namens der in der 47. Sitzung v. J. bestätigten Commission, Vortrag auf die Vorstellungen des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts-Pedellen Aßmann zu Wetzlar (§. 323 v. J. 1817; 2,30 und 83 v. J. 1818) Pensionssache betreffend, und, in Uebereinstimmung mit dessen Gutachten, wurde

beschlossen:

dem ehemaligen Kammergerichts-Pedellen Aßmann zu Wetzlar vorerst, und unter Vorbehalt weiterer Erörterung und Beschlußnahme auf sein Gesuch, aus den vorräthigen Kammergerichts-Sustentationsgeldern 150 fl. auszahlen zu lassen.

§. 161.

Pensionsgesuch des ehemaligen Kammergerichts-Notars und Protokollisten Matern.

Ebenderselbe: im Namen der erwähnten Commission, giebt Kenntniß von den Vorstellungen des ehemaligen Notars Matern zu Wetzlar (§. 237 u. 301 v. J. 1817) Pension betreffend, und bemerkt, es gehe aus denselben hervor, daß er am 29. December 1804 zum Kaiserlichen Notar in Wetzlar creirt worden sey, im Jahr 1806 sich nach Frankfurt begeben und in verschiedenen Cathegorien daselbst gedient habe, ohne hieraus auf eine lebenslängliche Versorgung Anspruch machen zu können; nachdem aber die zu Wetzlar in einem nahrungslosen Zustande zurückgebliebenen Protokollisten nur aus Gründen der Billigkeit und des Mitleides mit Pensionen begnadigt worden seyen, Matern aber inzwischen andere Dienste begleitet habe, wenn gleich auch diese sich mehrmal aufgelöst, ihm folglich die nachgesuchte Versorgung nicht gewährt hätten, so sey nun kein Grund vorhanden, den Bittsteller zur Aufnahme in den kammergerichtlichen Pensions-Etat vorzuschlagen.

Einverstanden mit diesem Antrage, wurde einhellig

beschlossen:

den Notar Matern mit seinem Gesuche um Pension als ehemaligen Kammergerichts-Protokollisten und Notar abzuweisen.

Digitized by Google

§. 162.

Die von Alois von Coulon überreichte militärische Karte von Süddeutschland betreffend.

Ebenderselbe: legt das, Zahl 76 eingetragene Schreiben des vormals Königlich-Baierischen Ingenieur-Hauptmanns, nunmehr Herzoglich-Leuchtenbergischen Jägermeisters, Alois von Coulon zu Eichstätt vor, womit derselbe der hohen Bundesversammlung die von ihm herausgegebene militärische Karte von Süddeutschland überreicht, und nachdem sich sämmtliche Herren Gesandten von der so zweckmäßigen Ausführung dieses, die Talente und den Fleiß des Herrn Verfassers beurkundenden Werkes bereits überzeugt, auch den Wunsch geäussert hatten, daß eine Karte in eben dieser Vollkommenheit und nach demselben Maasstabe auf ganz Deutschland ausgedehnt werden möchte, wurde

beschlossen:

die erwähnte Karte, mit Anerkenntniß der Verdienste des Herrn Verfassers und dessen ehrenvoller Erwähnung in dem Protokolle, anzunehmen.

§. 163.

Beiträge zur Deckung der Bundes-Canzlei-Bedürfnisse.

(19. Sitz. §. 96. 22. Sitz. §. 104. 25. Sitz. §. 124. 28. Sitz. §. 143. 30. Sitz. §. 150. 32. Sitz. §. 157. v. J. 1818.)

Der Königlich-Dänische, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgische Herr Gesandte, Graf von Eyben, und der Herr Gesandte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser, von Hendrich, zeigen an, daß die sie treffenden Beiträge zur Deckung der Bundes-Canzlei-Bedürfnisse entrichtet worden seyen, worauf

beschlossen

wurde: daß die Bundes-Casse den Beitrag von Seiten Dänemarks, für Holstein und Lauenburg, mit 2000 fl. und von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser mit 2000 fl. in Empfang zu stellen habe.

§. 164.

Einreichungs-Protokoll.

Das Verzeichniß der neuesten Eingaben von Zahl 109 bis 120 wurde verlesen und diese der betreffenden Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 109 bis 120.

Nro. 109. Eingereicht den 17. Juni.

Dr. Ehrmann in Frankfurt, als Anwalt des Nagelschmidtmeisters Peter Joseph Niederich zu Coblenz: übergiebt eine Vorstellung in Betreff einer Forderung an die ehemalige Reichsoperations-Casse mit 374 fl. 51 kr., nebst Zinsen, vom Jahr 1797 an.

Nro. 110. Eingereicht den 17. Juni.

Dr. Ehrmann, als Anwalt des Holzhändlers Jacob Weller zu Coblenz: überreicht eine Forderung an die ehemalige Reichsoperations-Casse von 651 fl. 42½ kr., nebst Zinsen, vom Jahr 1798 an.

Nro. 111. Eingereicht den 17. Juni.

Dr. Ehrmann, als Anwalt des Kalklieferanten Jacob Bronner zu Rheinbrohl: übergiebt ein Forderungs-Gesuch seines Principalen an die ehemalige Reichsoperations-Casse von 319 fl. 54 kr., nebst Zinsen, vom Jahr 1797 an.

Nro. 112. Eingereicht den 18. Juni.

Dr. Ehrmann, als Anwalt des Schmidmeisters Wendekinns Nix zu Ehrenbreitstein: bittet in Betreff einer Forderung an die ehemalige Reichsoperations-Casse von 1366 fl. 52¾ kr., nebst Zinsen, vom Jahr 1797 an, um Befriedigung seines Mandaten.

Nro. 113. Eingereicht den 18. Juni.

Dr. Ehrmann, als Anwalt des Handelsmanns Meyer Götz zu Ehrenbreitstein: bittet um Befriedigung einer Forderung an die Reichsoperations-Casse von 8652 fl. 39 kr. und Zinsen, vom Jahr 1797 an.

Nro. 114. Eingereicht den 18. Juni.

Dr. Ehrmann, als Anwalt des Spenglermeisters Johann Kesselheim zu Coblenz: übergiebt eine Forderung an die ehemalige Reichsoperations-Casse von 152 fl. 50 kr., nebst Zinsen, vom Jahr 1798 an.

Nro. 115. Eingereicht den 18. Juni.

Dr. Ehrmann, als Anwalt des Glasermeisters Nicolaus Schütz zu Ehrenbreitstein: überreicht eine Forderung an die ehemalige Reichsoperations-Casse von 651 fl. 11½ kr., nebst Zinsen, vom Jahr 1797 an.

Digitized by Google

Nro. 116. Eingereicht den 18. Juni.

Dr. Ehrmann, als Anwalt des Gastwirths Groschopp, modo Erben zu Ehrenbreitstein, und Comp.: bittet um Befriedigung einer Forderung an die vormalige Reichsoperations-Casse von 7451 fl. 15 kr. mit Zinsen, vom Jahr 1797 an.

Nro. 117. Eingereicht den 20. Juni.

Dr. Ehrmann, als Anwalt des Schlossermeisters Peter Klein zu Coblenz: bittet um Auszahlung einer Forderung an die ehemalige Reichsoperations-Casse von 1057 fl. 40 kr. nebst Zinsen, vom Jahr 1797 an.

Nro. 118. Eingereicht den 20. Juni.

Dr. Ehrmann, als Anwalt des Wagnermeisters Wieser zu Coblenz: übergiebt eine Forderung an die ehemalige Reichsoperations-Casse von 357 fl. 50 kr., nebst Zinsen vom Jahr 1797 an, und bittet um deren Auszahlung.

Nro. 119. Eingereicht den 20. Juni.

Dr. Ehrmann, als Anwalt des Handelsmanns Joseph Buschmann zu Ehrenbreitstein, bittet um Berücksichtigung einer Forderung an die ehemalige Reichsoperations-Casse von 1152 fl. 22 kr. vom Jahr 1799, nebst Zinsen.

Nro. 120. Eingereicht den 20. Juni.

Sämmtliche Boten des ehemaligen Reichskammergerichts in Wetzlar: bitten um gnädige Bewilligung des seit der Auflösung des Reichskammergerichts bis zum Ende des Jahres 1816 noch zu gut habenden Rückstandes, so wie um Vergütung des im Jahr 1807 für den Monat Mai und Juni noch nicht erhaltenen Arbeitslohn.

Digitized by Google

Fünf und dreissigste Sitzung,

am 25ten Juni 1818.

Sechs und dreissigste Sitzung,

am 2ten Juli 1818.

Waren vertrauliche Sitzungen.

Sieben und dreissigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 9ten Juli 1818.

In Gegenwart

aller in der vier und dreissigsten Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

Von Seiten Sachsens: der Königliche wirkliche geheime Rath, Herr Graf von Schlitz, genannt Görtz.

(Inhalt. §. 165. Abstimmung von Oesterreich über den gegenseitigen freien Verkehr, mit den nothwendigsten Lebensmitteln in den deutschen Bundesstaaten. §. 166. Pensionsgesuch des Heinrich Hoffmann und Lorenz Wasch, Bedienten des letztverstorbenen Fürstbischof von Fulda betreffend. §. 167. Reclamation des Appellationsraths Vogt zu Würzburg, die Beitragspflichtigkeit von Kurhessen und Solms-Rödelheim, zu Tilgung einer von dem St. Stephansstifte zu Mainz herrührenden Capitalschuld. §. 168. Pensionsgesuch des J. Liebler, Canonikus des aufgelösten Liebfrauenstifts zu Worms. §. 169. Bitte des Freiherrn von Cröser zu Brüggen in Flandern, um eine Erklärung der hohen Bundesversammlung, wegen einer Schuldforderung an das Fürstliche Haus Salm-Kyrburg. §. 170. Justizbeschwerde des Dr. med. Grübel zu Ilmenau, gegen Grossherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachische Behörden betreffend. §. 171. Wahl einer neuen Commission, zur Begutachtung der Privat-Reclamationen. §. 172. Neue Eingaben).

Digitized by Google

§. 165.

Gegenseitiger freier Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten.

(29. Sitz. §. 180. 32. Sitz. §. 209. 36. Sitz. §. 243. 37. Sitz. §. 258. 38. Sitz. §. 269. 39. Sitz. §. 278. 40. Sitz. §. 293. 41. Sitz. §. 319. 43. Sitz. §. 337. v. J. 1817. 9. Sitz. §. 34. 11. Sitz. §. 42. 13. Sitz. §. 55. 19. Sitz. 98. v. J. 1818.)

Oesterreich. Der von dem Königlich-Württembergischen Hofe in der 29. Sitzung vom 19. Mai v. J. vorgetragene Wunsch, daß von den Mitgliedern des deutschen Bundes gemeinsam erwogen und berathen werde, wie durch Aufhebung der verschiedenen, seither üblich gewesenen, ausserordentlichen Beschränkungen des gegenseitigen Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Staaten und durch gemeinsame Maasregeln, diese sich einander näher gebracht und das gemeine Beste Aller befördert werden möge; dieser Antrag ward von sämmtlichen deutschen Regierungen als ein achtenswerther Beweis aufgenommen, wie sehr man beabsichte, daß das gemeinsame, alle deutschen Staaten vereinigende Band, sich zugleich auch wohlthätig für das individuelle Wohl der einzelnen Gebiete bewähren solle.

Die dadurch veranlaßten Commissions-Berathungen, so wie mehrere darüber erfolgten Abstimmungen, athmen einen gleichen Geist und beruhen auf der schon in ihrer Erkenntniß wohlthätigen — nie genug zu würdigenden — Wahrheit, daß Deutschland, in seiner Gesammtheit nur durch ganz ausserordentliche Elementar-Zufälle in einen Zustand allgemeiner Noth, hinsichtlich der ersten Lebensbedürfnisse, versetzt werden könne, wenn nur alle deutschen Staaten sich, auch in diesem Sinne und nach den Andeutungen des Art. XIX. der Bundesacte, als ein für gemeinsames Wohl und Sicherheit vereintes Ganze ansehen; so wie hingegen der in den verschiedenen Bundesstaaten sich zeigende Mangel und Theuerung einzelner Lebensbedürfnisse, in Beziehung auf die Gesammtheit von Deutschland, gewöhnlich nur theilweise statt findet, sehr oft auch bloß erkünstelt und selbst durch die in den einzelnen Staaten, nach isolirten Rücksichten, getroffenen Anordnungen veranlaßt ist.

Bei diesem unverkennbaren genauen Zusammenhange, bei dieser gleichsam bedingten Wohlfahrt der einzelnen deutschen Gebiete, durch gleiche Umfassung des Ganzen, schien auch Seiner Majestät eine gemeinsame Berathung, in dieser Beziehung, geeignet zu seyn, um eine, eben so für die einzelnen Staaten, als für die Gesammtheit, wohlthätige Anordnung, in Art einer freundschaftlichen Uebereinkunft, zu bewirken.

Man glaubte auch um so vertrauensvoller ein entsprechendes Resultat erwarten zu können, da, nebst dem Grunde, welchen schon das gemeinsame, alle deutschen Lande vereini-

Digitized by Google

gende Nationalband zum Abschluß einer angemessenen Convention enthält, auch noch das gegenseitige Interesse eine verstärkte Einladung dazu gewährt.

Dieses — in allgemeiner Beurtheilung einer erwünschbaren Uebereinkunft — vorausgesetzt, ward übrigens aber nicht nur bereits von andern Bundesgesandtschaften bemerkt, sondern es liegt auch schon im Wesen, Begriffe und Zwecke einer solchen bei dem Bundestage zu berathenden Convention, daß selbige alle deutschen Staaten umfassen, und auch für alle nach gleichförmigen Grundsätzen abgeschlossen seyn müsse; ist eine dieser Voraussetzungen nicht anwendbar, so würde die gewünschte Gesammt-Berathung nicht mehr zum Zwecke führen, die wohlgemeinte Absicht nur durch Separat-Conventionen erreichbar und also diesen vorzubehalten seyn.

Nach den vorliegenden Abstimmungen, insbesondere nach jener in der 9. Sitzung vom 16. Februar dieses Jahres, tritt aber die Königlich-Baierische Regierung in drei wesentlichen Puncten dem in der 43. Sitzung vom 14. Juli vorigen Jahres zur Instructions-Einholung vorbehaltenen Entwurfe einer Uebereinkunft nicht bei. Es wird nämlich:

1) anstatt der alldort begutachteten unwandelbaren Unabhängigkeit der Ausfuhrzölle, vom Steigen und Fallen der Fruchtpreise, dieses mit dem Königlich-Baierischen Mauth-System als unvereinbar erkannt, und sich nur zu einem bedingten Maximum verstanden;

2) ferner, während die Beibehaltung der gewöhnlichen Durchgangsgebühren im Allgemeinen für das bloß durchgehende Getreide im Conventions-Entwurfe begutachtet wird, glaubt die Königlich-Baierische Regierung, daß diejenigen Bundesstaaten, welche nur mit einem Theile ihrer Länder zum deutschen Bunde gehören, gerade für diese Gebiete den Transito ohne Beschränkung frei geben sollen, und endlich

3) während, gemäß dem in Antrag gebrachten Entwurfe, der Beitritt der nicht zum deutschen Bunde gehörenden Staaten eines Bundesmitgliedes als nicht erforderlich angesehen wird, und überhaupt der Handel mit dem Auslande gar keinen Gegenstand dieser Convention ausmachen soll, dehnt die Königlich-Baierische Abstimmung selbige auch auf die nicht deutschen Gebiete und Reiche von Bundesregierungen so aus, daß deren Aufnahme, wenigstens in Beziehung auf den angeführten Transito, als unerläßliche Bedingung des Baierischen Zutritts angesehen wird.

Unter diesen Umständen, und da man es allerdings einer jeden deutschen Regierung, also auch der Königlich-Baierischen, individuellen eigenen Würdigung überlassen muß, ob und unter welchen Voraussetzungen dieselbe eine solche Uebereinkunft den besondern Verhältnissen und der speciellen Wohlfahrt ihres Gebiets entsprechend findet; da ferner auch, selbst bei einer ganz verschiedenen Ansicht über diese wahre National-Angelegenheit, wodurch man eine wohlthätige Vereinigung der verschiedenen deutschen Staaten beabsichtet, den-

Digitized by Google

noch gewiß jede deutsche Regierung weit entfernt ist, den entscheidenden Standpunct zu verkennen, worauf sich eines einzelnen Landes eigene Regierung in solchartigen Landespolizei-Verhältnissen befindet, so könnte man sich von Seiten des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofes dermalen also einzig darauf beschränken, auch die abweichendesten, mit Umsicht und Unbefangenheit vorgetragenen, Ansichten zu ehren, übrigens aber, nach den obigen Vordersätzen, bei dieser Geschäftslage den vorliegenden Gegenstand nur besondern Conventionen vorbehalten zu betrachten. Man könnte also eine weitere Bundestags-Berathung bis zu dem Zeitpuncte ausgesetzt ansehen, wo zugleich auch etwa die jetzt noch bestehenden abweichenden Interessen, durch Annahme einer verschiedenen Meinung über das gegenseitige wohlverstandene Beste, sich genähert haben dürften; allein die verehrliche Abstimmung der Königlich-Baierischen Bundesgesandtschaft enthält zugleich, sowohl in besonderer Anwendung auf das Verhältniß der Oesterreichischen Monarchie zu Baiern, hinsichtlich des Getreideverkehrs, als auch in Ansehung der in den Kaiserlich-Oesterreichischen Staaten bestehenden Ordnung im Handel und Wandel mit Lebensmitteln, verschiedene Angaben, welche schon deßhalb eine diesseitige Erläuterung erheischen dürften, weil sodann auch eine ganz andere Ansicht der darauf gestützten Folgerungen statt finden möchte; und in dieser Beziehung ist daher die Kaiserlich-Oesterreichische Bundesgesandtschaft beauftragt, auch noch folgende historische Bemerkungen in das Protokoll zu geben:

Weil man sich — wie so eben bemerkt ward — darauf beschränken will, einige Bemerkungen zur fernern Erwägung nur in Ansehung derjenigen Angaben noch beizufügen, welche sich auf die speciellen Oesterreichischen Commerzial-Verhältnisse beziehen, so kann man den ersten Punct der abweichenden verehrlichen Baierischen Ansicht, wegen des steigenden Ausfuhrzolles nach dem jedesmaligen Steigen oder Fallen der Fruchtpreise, ganz unberührt lassen, sonst würde, auch in dieser Hinsicht, eine weitere Erwägung verdienen: ob nicht dieses System des mit dem Getreidpreise steigenden Ausfuhrzolles für jeden Staat isolirt betrachtet und gegen das Ausland im Allgemeinen gerichtet, zwar das zweckmäßigste seyn dürfte, aber zugleich die Frage sich aufdringen, ob auch alldort, wo es sich um eine besondere freundschaftliche Uebereinkunft und um gegenseitige Hülfe, oder — was noch mehr und der richtige Standpunct ist — wo es sich um eine wohlthätige Annäherung der mehreren, in nationeller Beziehung vereinten, deutschen Staaten handelt, eine solche dem Wechsel unterworfene Mauthbestimmung eben so anwendbar seyn möchte, indem selbige die beabsichtete Hülfe immer mehr erschwert, je mehr man in der Verlegenheit ist, dieselbe, ungeachtet der höhern Preise, dennoch suchen zu müssen; man würde ferner noch bemerken können, daß Oesterreich, bei der in diesem Jahre bewilligten Getreideausfuhr, durch die Beibehaltung der alten höchst unbedeutenden Ausfuhrzölle von dem Grunde

Digitized by Google

satze ausgegangen ist, daß, sobald der eigne Vorrath eine Ausfuhr gestattet, schon die Rücksicht auf den Producenten eine hohe Zollbelegung nicht zulasse; allein dieses alles und was sich noch, schon nach den verschiedenen vorliegenden, in gleichem Sinne mit dieser Ansicht des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofes gefaßten, verehrlichen Abstimmungen darüber bemerken liesse, gehört, unter den bestehenden Verhältnissen, nur kaum noch in dieser kurzen Andeutung hierher, sondern bloß in Ansehung der unter den Kaiserlich-Oesterreichischen Provinzen und Reichen bestehenden gesetzlichen Ordnung des Verkehrs mit Lebensmitteln, so wie wegen des alldort üblichen Transitozolles, dürften nachstehende Erläuterungen zur Berichtigung abweichender Meinungen geeignet seyn.

Zwischen den zum deutschen Bunde gehörigen und den übrigen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie besteht durchaus keine Getreidesperre; denn befinden sich diese mit jenen in einem gemeinschaftlichen Zollverbande, wie Gallizien, so findet bei dem ganz freien Getreideverkehr auch gar keine Zoll-Entrichtung statt, sind sie aber durch einen Zwischen-Cordon getrennt, wie dieses mit Ungarn und Siebenbürgen, und (jedoch nur für diesen Augenblick, und zwar, nach bereits getroffenen Einleitungen, nur für einen ganz kurzen Zeitraum) noch mit dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche und Tyrol der Fall ist, so tritt zwar die Entrichtung eines unbedeutenden, gleichsam nur eine Controlltaxe bildenden Zollbetrages ein, gegen Entrichtung dieses sehr geringen Zolles ist aber der Verkehr mit Getreide wechselseitig ungehindert gestattet.

Das Getreide, welches hiernach aus einer deutschen in eine nicht deutsche Provinz der Monarchie entweder ganz zollfrei, oder gegen den geringen Zwischenzoll, verführt worden ist, wird in der letztern gleichsam nationalisirt; das ist, es erhält ganz die Eigenschaft des eigenen Products derselben, und wird mit diesem in der Ausfuhr gleich behandelt.

Bei der Herstellung eines freien Getreideverkehrs zwischen allen deutschen Bundesstaaten würde demnach (wenn auch diese Uebereinkunft sich nur auf die deutschen Provinzen der zum deutschen Bunde gehörenden Staaten erstreckte) der freie Bezug des Getreides, aus den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie, den fremden deutschen Bundesstaaten in eben dem Maase zu Theil werden, als desselben die nicht zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen dieser Monarchie geniessen; und diese Begünstigung könnte den fremden deutschen Bundesstaaten — da das Getreide weder der Stempelung noch einer andern Bezeichnung unterzogen werden kann, um bei der Ausfuhr das Product der deutschen von jenem der nicht deutschen Provinzen der Monarchie zu unterscheiden — auf keine andere Art entzogen werden, als wenn die eigenen deutschen Provinzen der Wohlthat des freien Getreideverkehrs mit den übrigen Provinzen der Monarchie beraubt würden; dieses kann aber offenbar schon des eigenen Wahls wegen. —

Digitized by Google

ohne andere Rücksichten zu berühren — nie geschehen, vielmehr ist man eben im Begriffe, zwischen allen Provinzen der Monarchie, bloß mit Ausnahme Ungarns, Siebenbürgens und der Militärgrenze, einen immerwährenden, vollkommen zollfreien Verkehr mit Getreide und allen übrigen Lebensmitteln herzustellen.

Bei diesen Verhältnissen unter den verschiedenen Provinzen und Gebieten der Oesterreichischen Monarchie, hinsichtlich des Verkehrs mit Lebensmitteln, und bei der notorischen Fruchtbarkeit des gesammten Oesterreichischen Gebiets, ist also auch der größere Vortheil unverkennbar, welcher, bei dem in Antrag gebrachten freien Verkehr unter den sämmtlichen Bundesstaaten, auch hierdurch den letztern gewährt und auf selbige sich verbreiten würde.

Wenn übrigens, gemäß der verehrlichen Baierischen gesandtschaftlichen Abstimmung, die Kaiserliche Regierung die Hemmung der Getreideausfuhr von einer nicht zum deutschen Bunde gehörigen Provinz, z. B. Italien, in eine deutsche Provinz desselben Staates für leicht ausführbar hält, so dürfte sich die Frage aufdringen, wie die Controlle gegen Schwärzungen aus einer deutschen, in eine nicht deutsche Provinz derselben Monarchie höchst schwierig scheinen könne?

In Ansehung des Getreidehandels im Innern ist Oesterreich dem schon seit mehreren Jahren angenommenen Grundsatze eines ganz freien unbeschränkten Getreidehandels im Innern, auch in den letzten Jahren des Mißwachses und des Mangels, getreu geblieben, ohne beschränkende Schranengesetze oder sonstige lästige Bestimmungen bei dem innern Landesverkehr in Anwendung zu bringen.

In Beziehung endlich auf den in den Kaiserlich-Königlichen Staaten bestehenden Transitozoll ist zu bemerken, daß dieser bei dem Getreide für alle altösterreichischen Provinzen, mit Einschluß Ungarns, Siebenbürgens und der Militärgrenze, so wie Galiziens, einen Kreuzer vom Metzen beträgt, folglich die in den Oesterreichischen Staaten deßhalb bestehende Ordnung von der im Königreiche Baiern wesentlich abweicht, da allhier der Transitozoll mit 2 pf. für jede Stunde des Wegs bemessen wird, so, daß der Durchfuhrzoll um so größer ist, je größer die Vortheile sind, welche der längere Durchzug dem Lande gewährt.

In der Lombardei, im Venetianischen und in Tyrol bestehen zwar gegenwärtig noch besondere Transitozölle, die, wenn sie gleich sehr unbedeutend sind und lange nicht das Maas anderer Tarife bei einer etwas längeren Durchfuhr erreichen, dennoch, in manchen Fällen, die Inconvenienz einer zweifachen Abnahme des Transitozolles zur Folge haben können, die man jedoch ehestens zu beseitigen bereits bedacht gewesen ist.

Diese wenigen Erläuterungen über die in der Oesterreichischen Monarchie, hinsichtlich des Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen, geltenden Grundsätze, glaubt

Digitized by Google

der Kaiserlich-Oesterreichische Hof, bei Veranlassung der über diesen wichtigen Gegenstand zu gebenden Abstimmung, noch beifügen zu sollen, um diesemnach diese Angelegenheit seiner Zeit mit mehr Umsicht erwägen und beurtheilen zu können.

Man wünscht übrigens, vereint mit den, gleiche Ansicht aussprechenden deutschen Regierungen, daß es der Zukunft vorbehalten seyn möge, sich auch in diesem wichtigen Puncte über gemeinsame Grundsätze zu einigen, und so auch in dieser, das individuelle Wohl der einzelnen deutschen Bundesstaaten eben so sehr, als jenes der Gesammtheit betreffenden Angelegenheit, den wahrhaften Nationalsinn zu bewähren, welcher allein den großen deutschen Staatenverein in seiner Kraft und Würde zu erhalten vermag.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich bedauern daher aufrichtigst, wenn die Berathungen über diese für die einzelnen deutschen Staaten und für die Gesammtheit so wichtige Angelegenheit dermalen also, noch zu keiner gemeinnützigen Verabredung führten, nähren jedoch die Hoffnung, daß, nach mehreren etwa jetzt noch zweckmäßig scheinenden vorläufigen Erörterungen, demnächst dieser Gegenstand wieder in erneuerte Anregung gebracht werden, und sodann die Verhandlungen ein angemessenes gemeinsames Resultat haben möchten.

§. 166.

Pensionsgesuch des Heinrich Hoffmann und Lorenz Wasch, Bedienten des letztverstorbenen Fürstbischofs von Fulda betreffend.

(6. Sitz. §. 25. v. J. 1816.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte von Martens: trägt das Pensionsgesuch zweier ehemaligen Lakaien des verstorbenen Fürstbischofs von Fulda, Namens Heinrich Hoffmann und Lorenz Wasch (Zahl 29 v. J. 1817) vor.

Nach vollständig mitgetheiltem Inhalt der Beschwerde der Reclamanten, erachtet der Herr Gesandte, es scheine, daß in dem vorliegenden Falle die Bundesversammlung nicht competent sey, um das Decret der Ausgleichungs-Commission zu reformiren, und daß die Gründe der Ausgleichungs-Commission für ihre Abweisung so triftig wären, daß gar keine Ursache vorhanden sey, das Decret abzuändern oder auch nur zur Abänderung oder Modificirung zu empfehlen. Der Herr Referent entwickelte die Gründe seines Antrages, welchem sämmtliche Stimmen beitraten und daher

beschlossen

wurde:

1) daß dem Gesuche der Bittsteller um so weniger statt gegeben werden könne, als sie nicht zu denjenigen Hofdienern gehörten, welche aus dem Reichsdeputationsschlusse vom

Digitized by Google

Jahre 1803, in Folge der Bundesacte, auf die Garantie des Bundes Anspruch machen könnten, auch

2) die Bundesversammlung das von der Ausgleichungs-Commission zu Fulda unterm 2. December 1816 erlassene Abweisungsdecret der Supplicanten für wohlbegründet erachte.

§. 167.

Vorstellung des Appellationsraths Theobald Joseph Vogt zu Würzburg, wider Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen und den Grafen von Solms-Rödelheim, als Specialbesitzer der Güter des ehemaligen St. Stephans-Stiftes zu Mainz, derselben Beitragspflicht zu einer Capitalschuld erwähnten Stiftes betreffend.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die, Zahl 144 v. J. 1817 eingekommene Reclamation des Königlich-Baierischen Appellationsraths Theobald Joseph Vogt zu Würzburg, die Beitragspflichtigkeit von Kurhessen und Solms-Rödelheim zu Tilgung einer von dem St. Stephans-Stifte zu Mainz herrührenden Capitalschuld von ursprünglich 1,500 fl. sammt Zinsen vom 1. December 1802 betreffend, und begründet auf den der hohen Bundesversammlung mitgetheilten Inhalt dieser Vorstellung das Gutachten:

daß es hier nicht auf die Vornahme einer Vertheilung, sondern auf die Vollziehung einer schon vorgenommenen ankomme. Diese müsse zunächst bei den Staaten, welche sie übernommen hätten, gesucht werden. Aus der von Kurhessen ertheilten Antwort sehe man nicht, daß es die Theilung anzuerkennen verweigere, sondern, daß nur nicht in der gehörigen Form gebeten worden; es dürfe daher der Supplicant zunächst anzuweisen seyn, in einer förmlich abgefaßten und mit näheren Nachweisungen bestens unterstützten Vorstellung sich an Kurhessen zu wenden, der Kurfürstliche Herr Gesandte aber zu ersuchen seyn, seinen Hof davon in Kenntniß zu setzen, deßgleichen der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte, um nicht minder seine Verwendung eintreten zu lassen, damit der Herr Graf von Solms-Rödelheim aufgefordert werde, der übernommenen Verbindlichkeit Genüge zu leisten und auch für seinen Antheil den Supplicanten klaglos zu stellen.

Der Kurhessische Herr Gesandte von Lepel, und der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte von Harnier übernahmen es, diesen Gegenstand ihren Höfen vorzutragen.

Dem Antrage gemäß wurde hierauf einhellig

beschlossen:

den Appellationsrath Theobald Joseph Vogt zu Würzburg anzuweisen, in einer förmlich abgefaßten, mit näheren, gehörig beglaubigten Nachweisungen bestens unterstützten Vorstellung sich an Kurhessen und Großherzogthum Hessen zu wenden, zu welchem Ende auch

Digitized by Google

die betreffenden Herren Gesandten die Einleitung zur Erledigung dieses Gesuches gefälligst übernommen hätten.

§. 168.

Pensionsgesuch des J. Liebler, Canonicus des aufgelösten Liebfrauen-Stifts zu Worms.

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von der Vorstellung des J. Liebler, Canonicus capitularis des aufgelösten Liebfrauenstifts zu Worms, Erhöhung seiner Pension betreffend, (Zahl 346 v. J. 1817) und ist des Dafürhaltens, daß, wenn die unbescheinigten Angaben des Bittstellers gegründet seyen, das Gesuch um die Erhöhung seiner so geringen Pension wohl einige Unterstützung zu verdienen scheine; die Bundesversammlung werde jedoch vorerst mehr nicht thun können, als die Herren Gesandten von Baiern und Großherzogthum Hessen zu ersuchen, ihre Höfe davon in Kenntniß zu setzen, und sich bei ihnen für das billig scheinende Gesuch des Supplicanten zu verwenden.

Die Herren Gesandten, Freiherr von Aretin und von Harnier, sicherten hierauf die alsbaldige Berichterstattung an ihre Regierungen zu.

§. 169.

Vorstellung der Maria Klee, gebohrne Hepp zu Aschaffenburg, angebliche Rechtsverweigerung betreffend.

Der Herzoglich-Holstein-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg: erstattet Vortrag, über die Vorstellung der Maria Klee, gebohrne Hepp zu Aschaffenburg, angebliche Rechtsverweigerung betreffend (Zahl 47. v. J. 1818), und nach ausgehobenem Inhalt erwähnt derselbe, die Beschwerde der Reclamantin gehe dahin, daß nach den Reichsgesetzen und Reichshofraths-Beschlüssen für solche Fälle, (wie der von ihr geführte Prozeß sey) die Superrevision zu Frankfurt statt gefunden habe, und daß diese nur durch den neuen Constitutions-Entwurf, der nach der Congreß- und Bundesacte noch nicht verbindlich sey, aufgehoben worden wäre, — sie glaube daher, sich über eine Rechtsverweigerung beschweren zu können, und bitte, daß die Frankfurter Appellationsbehörde angehalten werden möge, der Klägerin Superrevision anzunehmen.

Der vortragende Herr Gesandte äussert in seinem Gutachten:

Nach dem 12. Artikel der Bundesacte sollten in den Bundesstaaten Gerichte dritter Instanz bestehen. Die erwähnte Rechtssache sey in der dritten Instanz, und zwar, in Ermangelung eines obersten Gerichtshofes der freien Stadt Frankfurt, durch Actenverschickung entschieden worden. Daß übrigens jedem Bundesstaate die Anordnung des Proceßganges und

Digitized by Google

Instanzenzuges völlig frei stehe, leide keinen Zweifel; habe nun die freie Stadt Frankfurt die sonst in gewissen Fällen zulässige Superrevision, welche eine vierte Instanz bildete, aufgehoben, so habe sie nichts, was dem Bundesvertrage zuwider wäre, gethan, und die Beschuldigung einer Rechtsverweigerung sey grundlos. Der Herr Referent sey demnach der Meinung, daß die Reclamantin mit ihrem Gesuche abzuweisen sey.

Unter einhelligem Einverständniß mit dem Antrage, wurde hierauf

beschlossen:

1) die Maria Klee, gebohrne Hepp zu Aschaffenburg, mit ihrer Beschwerde gegen das Appellationsgericht zu Frankfurt und

2) dem Gesuche, dasselbe anzuhalten, um die Superrevision der Klägerin anzunehmen, abzuweisen.

§. 170.

Bitte des Freiherrn von Cröser zu Brüggen in Flandern, um eine Erklärung der hohen Bundesversammlung, über den Umfang der dem Herrn Fürsten von Salm-Kyrburg im Jahr 1803 verliehenen Entschädigung.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die, Zahl 58 des Einreichungs-Protokolls laufenden Jahres eingetragene Bitte des Bevollmächtigten des Freiherrn von Cröser zu Brüggen in Flandern, Hrn. Darté hieselbst, aus Veranlassung einer Schuldforderung seines Mandanten an das Fürstliche Haus Salm-Kyrburg, um eine Erklärung von der Bundesversammlung,

daß der Fürst von Salm-Kyrburg durch seine jetzigen, für alle seine vormals besessenen und verlornen Güter im allgemeinen und ohne Unterschied ihrer Lage und Eigenschaft entschädigt worden sey.

Der Herr Referent äusserte über dieses Gesuch seine Meinung dahin, daß demselben, da die begehrte Erklärung oder Bescheinigung nur aus den allgemein bekannten Verhandlungen der Reichsdeputation von 1802 und 1803 genommen werden könnte, aus welchen der Mandant des Supplicanten sich selbst zu unterrichten im Stande sey; es auch überhaupt nicht angemessen zu seyn scheine, von Seiten der Bundesversammlung dergleichen Erklärungen oder Zeugnisse auszustellen, nicht statt gegeben werden möchte.

Unter einhelliger Zustimmung zu diesem Antrage, wurde

beschlossen:

daß dem Gesuche des Freiherrn von Cröser, um eine Erklärung der Bundesversammlung wegen des Umfangs der Entschädigung des Fürstlichen Hauses Salm-Kyrburg, nicht statt gegeben werden könne.

Digitized by Google

§. 171.

Justizbeschwerde des Dr. medicinae David Friedrich Wilhelm Grübel zu Ilmenau, gegen Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachische Behörden betreffend.

(5. Sitz. §. 21. v. J. 1816.)

Der Herr Gesandte der freien Städte, Senator Smidt: erstattet Vortrag über die Eingaben des Dr. medicinae David Friedrich Wilhelm Grübel zu Ilmenau, (Zahl 331 v. J. 1817, dann 59 v. J. 1818) Justizbeschwerde gegen Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachische Behörden betreffend.

Nach vollständig mitgetheiltem Inhalte dieser Beschwerdeschriften und dessen, was bereits früher über denselben Gegenstand der hohen Bundesversammlung verhandelt und erörtert worden ist, erwähnt der Herr Referent, die Bitte des Reclamanten gehe dahin,

die hohe Bundesversammlung wolle diese Rechtssache, wo nicht vor sich selbst ziehen, doch wenigstens der Königlich-Preussischen Landesregierung in Erfurt, als den nächsten, Sachsen-Weimar angrenzenden Bundesstaat, sowohl in der Sache, als wie zu der Abforderung aller, sowohl bei dem Oberappellations-Gerichte zu Jena, als bei der Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachischen Landesregierung und sonstigen Justizbehörden befindlichen und von ihm noch besonders speciell anzugebenden Civil- und Criminal-Acten, höchsten Auftrag ertheilen.

Der vortragende Herr Gesandte äussert in dem hierauf erstatteten Gutachten die Meinung, daß die Bitte des Reclamanten, die Königlich-Preussische Regierung zu Erfurt mit der Untersuchung seiner Beschwerde zu beauftragen, als gänzlich unzulässig zu verwerfen sey, da weder aus der Bundesacte noch aus dem Beschlusse vom 12. Juni v. J. über die Competenz der Bundesversammlung eine solche Befugniß derselben hervorgehe.

Aber auch zu einer gerechten Beschwerde über Justizverweigerung, oder wegen Nichtbefolgung des 12. Artikels der Bundesacte, scheine die Sache nicht erwachsen zu seyn. Das einzige, von dem Reclamanten beigebrachte, gehörig legalisirte Actenstück, eine Notification des Oberappellations-Gerichts zu Jena vom 18. August 1817, enthalte, unter Anführung verschiedener Rechtsgründe, die Erklärung, weßhalb es auf den Vorbehalt der Actenversendung angebrachtermaßen nicht eingehen könne; — es lasse sich also schon aus der bei dieser Gelegenheit dem Reclamanten ertheilten Zurechtweisung abnehmen, daß es, bei einer in gehöriger Form und auf dem ordentlichen Wege Rechtens an dasselbe gelangten Beschwerde, weder seine Pflichten noch seine Befugnisse verkannt haben dürfte.

Aus diesen und andern weiter ausgeführten Gründen, wäre Reclamant mit seinem unzulässigen Antrage abzuweisen, zugleich aber demselben, wegen der in seiner Vorstellung

Digitized by Google

enthaltenen unanständigen Ausdrücke und offenbaren Injurien, der Unwille der hohen Versammlung zu erkennen zu geben.

Unter allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage des Herrn Referenten, wurde

beschlossen:

daß der Dr. medicinae David Friedrich Wilhelm Grübel zu Ilmenau, mit seinem unzulässigen Antrage, Justizbeschwerde gegen Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachische Behörden betreffend, mit dem Ausdruck des gerechten Unwillens der hohen Bundesversammlung über seine unanständigen und mit Injurien gegen die Landesbehörden angefüllten Eingaben, abzuweisen sey.

§. 172.

Wahl einer neuen Commission zum Vortrage der Privat-Reclamationen.

Auf den Antrag des Präsidiums wurde zur Wahl einer neuen Commission geschritten, welche den Vortrag und die Begutachtung der in den folgenden drei Monaten (vom 1. Juli d. J. anfangend) eingehenden Reclamationen übernähme. Die Wahl fiel auf die Herren Gesandten,

Freiherrn von Aretin,
von Martens,
" " von Wangenheim,
" " von Berckheim und
von Lepel;

daher

Beschluß:

daß die Herren Gesandten, Freiherr von Aretin, von Martens, Freiherr von Wangenheim, Freiherr von Berckheim und von Lepel ersucht werden, den Vortrag und die Begutachtung der bis Ende Septembers eingehenden Reclamationen zu übernehmen.

§. 173.

Einreichungs-Protokoll.

Das Verzeichniß der neuesten Eingaben von Zahl 121 bis 128 wurde verlesen, und diese der Reclamations-Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 121 bis 128.

Nro. 121. Eingereicht den 25. Juni.

Die Bevollmächtigten des ehemals unmittelbaren Reichsadels, Freiherr von Zobel und Freiherr Rüdt von Collenberg: machen die ehrfurchtsvolle Anzeige und Erklärung, daß sie sich mit ihren Committenten in besondern Erklärungen an ihre einzelnen Landesherren, wovon das an des Großherzogs von Baden Königliche Hoheit erlassene Gesuch in Abschrift angeschlossen sey, gewendet, und wegen Feststellung einer gleichförmigen Verfassung dasjenige nachzutragen gebeten, was ihre Eingabe vom 12. Februar vorigen Jahres festgehalten hat.

Nro 122. Eingereicht den 26. Juni.

Dr. C. L. Goldschmidt, Advokat in Frankfurt: überreicht die von dem Grafen von Bentzel-Sternau auf ihn ausgestellte Substitutions-Vollmacht d.d. Frankfurt den 13. Juni 1818, in Betreff der Angelegenheit der Kurmainzischen Staatsgläubiger.

Nro. 123. Eingereicht den 30. Juni.

Advokat Goll in Frankfurt: bittet, im Namen der Witwe des Hofkammerraths Rief in Aschaffenburg, um hohe Verwendung, damit derselben bis zur gänzlichen Berichtigung der Forderung an die Reichsoperations-Casse eine abschlägige Zahlung, hinreichend zur Arrangirung mit ihren Gläubigern und Linderung ihrer auf das Höchste gestiegenen Noth, verabreicht werden möchte.

Nro. 124. Eingereicht den 2. Juli.

Frankfurtischer gelehrte Verein für deutsche Sprache, und in deren Namen, Doctor und Professor Grotefend, als Ordner des Vereins und Conrector des Gymnasiums: überreicht das der hohen Bundesversammlung gewidmete zweite Stück der Druckschrift unter dem Titel: «Abhandlungen des Frankfurtischen gelehrten Vereins für deutsche Sprache», und bittet um huldreiche Aufnahme.

Nro. 125. Eingereicht den 3. Juli.

Sämmtliche Protokollisten und Notarien des vormaligen Reichskammergerichts in Wetzlar: bitten um das gnädigst zu bewilligende in der 7. Sitzung vom 28. November vorigen Jahres vorgeschlagene Surrogat für die seit Auflösung des Kammergerichts bis Ende 1816 verflossenen Jahre.

Nro. 126. Eingereicht den 5. Juli.

Georg Joseph Wedekind, Fürstlich-Leiningischer geheimer Rath in Würzburg: legt seine Entschädigungs-Ansprüche in Betreff einer im Jahr 1796 bei Gelegenheit der Ueber-

Digitized by Google

gabe der Festung Mannheim abgefaßten und herausgegebenen Druckschrift vor, und bittet um gnädige Berücksichtigung, da er ausdrücklich wegen Befriedigung seiner Forderung an die vormalige Reichsoperations-Casse angewiesen worden sey.

Nro. 127. Eingereicht den 6. Juli.

P. W. Schreiber, als Bevollmächtigter einer großen Anzahl Westphälischer Cautionsbesteller: bittet, in Betreff der gerechten Ansprüche seiner Committenten auf vollständige Befriedigung und Entschädigung, um hohe Verfügung und gnädige Anordnung zur Regulirung der mit der Auflösung des Königreichs Westphalen in Verbindung stehenden Angelegenheiten.

Nro. 128. Eingereicht den 9. Juli.

Die Bevollmächtigten des ehemals unmittelbaren Reichsadels, Freiherr von Zobel und Freiherr Rüdt von Collenberg: überreichen die an Seine Majestät den König von Baiern erlassene Vorstellung in Abschrift, die künftigen Verhältnisse des vorhin unmittelbaren Reichsadels mit Bestimmtheit auszusprechen und der Verfassungs-Urkunde einzuverleiben, zur hohen geneigten Kenntnißnehmung.

Digitized by Google

Acht und dreissigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 16ten Juli 1818.

In Gegenwart

aller in der sieben und dreissigsten Sitzung Anwesenden.

(Inhalt. §. 174. Gesuch der noch lebenden sechs Individuen, welche eine Sustentation aus dem Mainzer Exjesuiten Vermögen in Anspruch nehmen. §. 175. Gesuch der noch lebenden Mitglieder mehrerer Mainzer Stifter, wegen Pensionsregulirung. §. 176. Forderung des Schutz- und Handelsjuden Aron Jonathan an das ehemalige Stiftscapitel St. Gangolph zu Mainz. §. 177. Vorschlag des Forst-Commissärs Graßhoff zu Breslau zur Holzersparung. §. 178. Ankündigung des Hauptmanns von Rigel, Geschichte des letzten spanisch-französischen Krieges betr. §. 179. Dr. Passow's Schrift, das Turnziel betr. §. 180. Zwei Schriften des Dr. Böhmer, 1. Kaiser Friedrichs III. Entwurf einer magna Charta für Deutschland, u. 2. Ueber die authentischen Ausgaben der Carolina. §. 181. Gesuch des Ritters Mandel von Schönflur um Verwendung wegen seiner Pensionsforderung bei dem Canton Bern, dann um Unterstützung aus der transrhenanischen Sustentations-Casse betr. §. 182. Bitte des S. St. Hessemer, Canonicus des vormaligen St. Victorstifts zu Mainz, um Pensionserhöhung. §. 183. Bitte des Grafen von Mörchingen um Verwendung wegen Restitution oder Entschädigung für verlorne Besitzungen in Lothringen. §. 184. Beschwerde der Witwe Vogl zu Constanz, in Betreff der Auszahlung ihres Gnadengehalts.)

§. 174.

Gesuch der noch lebenden sechs Individuen, welche eine Sustentation aus dem gegenwärtig im Besitze von Preussen und Kurhessen befindlichen Mainzer Exjesuiten-Vermögen von 20,124 fl. in Anspruch nehmen.

(58. Sitz. §. 422. v. J. 1817. 11. Sitz. §. 43. 13. Sitz. §. 58. v. J. 1818.)

Der Königlich-Baierische Herr Gesandte, Freiherr von Aretin: erstattet Vortrag über das Gesuch der noch lebenden sechs Individuen, welche eine Sustentation aus dem gegenwärtig in dem Besitze von Preussen und Kurhessen befindlichen Mainzer Exjesui-

Digitized by Google

ten-Vermögen von 20,124 fl. in Anspruch nehmen (Zahl 17 und 50 l. J.) und ihre Bitte dahin richten, daß, da ihnen die gedachte Sustentation durch den Reichsdeputations-Schluß zugesichert worden sey, und Seine Königliche Majestät von Preussen nicht gemeint seyn könnten, ihnen diese vorzuenthalten, die hohe Bundesversammlung ihnen zu deren wirklichen Erlangung verhelfen möge.

Der Herr Referent äusserte, — nach vollständig mitgetheiltem Inhalte dieser Vorstellung, — es werde von den Reclamanten nicht widersprochen, daß sie im Genusse der ihnen, in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptschlusses, zukommenden und auf den Ländertheilen des aufgelösten Mainzer Kurstaates am rechten Rheinufer haftenden Sustentations-Raten seyen.

Ihre dermaligen Ansprüche wären auf Sustentation aus einem Vermögen gerichtet, welches ehedem einen Bestandtheil des Mainzer Exjesuiten-Fonds ausgemacht habe, und dermal theils der Krone Preussen, theils dem Kurfürstenthum Hessen angehöre.

Ob der Ertrag dieser einzelnen Bestandtheile des Mainzer Exjesuiten-Fonds schon nach seiner ursprünglichen Bestimmung der Unterhaltung der Reclamanten gewidmet gewesen sey, oder bei Regulirung der Pensionen als Theil denselben zugewiesen worden, könne die Bundesversammlung aus den bisherigen Angaben nicht beurtheilen.

Wenn aber auch die dabei betheiligte Königlich-Preussische Regierung, auf deren Handlungsweise die Kurfürstlich-Hessische provocirt habe, den Anspruch der Reclamanten, wegen Mangel an Begründung und Nachweisung über den Ursprung und die Natur der Forderung, zurückweisen zu müssen geglaubt habe, so möchten dadurch die Reclamanten, Falls sie sich mit der vorliegenden Verfügung nicht beruhigen zu können meinten, nur eine Aufforderung finden, einen befriedigenden Beweis über ihre Ansprüche zu führen.

Aus diesen Gründen trug der Herr Referent darauf an, daß die Reclamanten mit ihrem Gesuche, worüber, so wie die Sache angebracht worden, die diesseitige Competenz nicht begründet erscheine, abzuweisen seyen, indem ihnen, im Falle sie ihre Ansprüche weiter nachzuweisen vermöchten, eine weitere Geltendmachung ihrer Forderungen bei den betheiligten Regierungen, entweder im Wege der Güte oder des Rechts, immer geöffnet bleiben werde.

Sämmtliche Herren Gesandten erklärten sich mit dem Antrage einverstanden, und der Königlich-Preussische Herr Gesandte behielt sich seine Aeusserung hierauf vor.

Digitized by Google

§. 175.

Gesuch der noch lebenden Mitglieder der Stifte St. Stephan, St. Peter und Unserer lieben Frauen zu Mainz, wegen Pensions-Regulirung.

(11. Sitz. §. 51. v. J. 1817.)

Ebenderselbe: trägt das, Zahl 8 laufenden Jahres eingekommene weitere Gesuch der noch lebenden Mitglieder der Stifte St. Stephan, St. Peter und Unserer lieben Frauen zu Mainz, wegen Pensions-Regulirung, vor, worin sie mit Dank den zu ihren Gunsten in der 11. Sitzung vorigen Jahres gefaßten Beschluß erkannten, in dessen Gemäßheit eine neue Regulirung der Pensionen für die gesammten Mitglieder der gedachten Stifte als nothwendig angesehen, und der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte, dessen Hof, sowohl in Betreff der auf dem rechten Rheinufer gelegenen, als der auf dem linken Rheinufer etwa noch vorhandenen und ihm überwiesenen Güter, einer der vorzüglichsten Interessenten sey, ersucht worden, unter Vorstellung dieser Thatumstände seinen Hof zu vermögen, eine solche Vereinbarung mit den übrigen Interessenten einleiten zu wollen, bei welcher die Bundesversammlung ihre Vermittelung eintreten zu lassen gern bereit sey.

Gestützt auf diesen Beschluß, welcher bis jetzt noch nicht in Erfüllung gekommen sey, stellten die Reclamanten die Bitte, die Bundesversammlung möge die verhiesene Mitwirkung zur Regulirung ihrer Pensionen wirklich eintreten lassen, damit sie, als sehr bejahrte, schon seit sechszehn Jahren darbende Glieder oben erwähnter Stifter, zum Genusse einer hinlänglichen Pension gelangen möchten.

Der Herr Referent bemerkt, daß die Reclamanten in das Verzeichniß der, auf den Grund des Artikels 15 der Bundesacte, von der Sustentations-Casse auf die Besitzer des linken Rheinufers zu übertragenden Pensionen nicht hätten aufgenommen werden können; übrigens gegründete Ansprüche auf angemessene Pensionirung hätten, welche nur allein durch den schwierigen Repartitions-Modus unter mehreren Interessenten verzögert worden zu seyn schienen, und in ihrer bedrängten Lage, bei ihrem hohen Alter billige Berücksichtigung verdienten; derselbe trägt also darauf an,

daß der Großherzoglich-Hessische Herr Bundesgesandte neuerdings ersucht werden möge, bei seinem höchsten Hofe bewirken zu wollen, die in der 11. Sitzung vorigen Jahres beantragte deßfallsige Vereinbarung mit den übrigen Interessenten zu beschleunigen, oder die Verbesserung der Lage der bedrängten Bittsteller auf andere Weise zu veranlassen.

Sämmtliche Herren Gesandten waren mit dem Herrn Referenten vollkommen einverstanden, und der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte von Harnier übernahm, unter Vorbehalt weiterer Aeusserung hierüber, die Erinnerung dieses Gegenstandes bei seinem höchsten Hofe.

Digitized by Google

§. 176.

Gesuch des Schutz- und Handelsjuden Aron Jonathan zu Archshofen, im Königreich Württemberg, wegen einer Forderung an das ehemalige Stiftscapitel St. Gangolph zu Mainz.

Ebenderselbe: trägt das Gesuch des Schutz- und Handelsjuden Aron Jonathan zu Archshofen, im Königreich Württemberg, wegen einer Forderung an das ehemalige Stiftscapitel St. Gangolph zu Mainz, vor, (Zahl 320 des Einreichungs-Protokolls v. J. 1817) worin Reclamant bitte,

ihm die Behörde zu nennen, an welche er sich wegen Auszahlung eines, seiner Ehefrau cedirten und bei dem Capitel St. Gangolph zu Mainz angelegten, Capitals von 347 Franken nebst Zinsen zu wenden hätte, da er von dem Fürsten Primas im Jahr 1816 an die Königlich-Baierische Justizstelle in Aschaffenburg und von dieser an die einschlagende, ihm aber unbekannte, Behörde verwiesen worden wäre.

Nach dem Antrage des vortragenden Herrn Gesandten, womit sich sämmtliche Stimmen vereinigten, wurde hierauf

beschlossen:

dem Bittsteller zu eröffnen, daß er sein Gesuch um Erlangung eines, angeblich bei dem Capitel St. Gangolph in Mainz angelegten, Capitals bei der Großherzoglich-Hessischen Regierung anzubringen hätte, welche ihm die nähere Anweisung der Behörde zu ertheilen im Stande seyn werde.

§. 177.

Den Vorschlag des Königlich-Preussischen Forst-Commissärs Graßhoff zu Breslau zur Holzersparung betreffend.

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von der Eingabe (Zahl 55 v. J. 1818) den Vorschlag des Königlich-Preussischen Forst-Commissärs Graßhoff zu Breslau zur Holzersparung betreffend, und äussert, daß es wohl keiner Ausführung bedürfe, welchen vielfach ausgebreiteten Nutzen diese Erfindung bringen würde, wenn sie sich bewähren sollte; — der Bundesversammlung seyen indessen die Mittel nicht gewährt, diese Entdeckung an das Licht zu befördern, weder um über die Bedingungen zu unterhandlen, unter welchen die Entdeckung des Geheimnisses geschehen solle, noch um das Entdeckte gehörig zu prüfen.

Dadurch sey aber die Erfindung selbst, nicht zurückgedrängt, und dem Erfinder, wie bisher, der Weg offen, jeder einzelnen Regierung, und vor allem seiner eigenen, welche alles Große und Nützliche in dem weiten Umfange ihrer Staaten so gern unterstütze, sein

Digitized by Google

Geheimniß anzubieten; — bei der Bundesversammlung dürfte daher hierüber nichts weiter zu verfügen seyn, womit sämmtliche Herren Gesandten einverstanden waren.

§. 178.

Ankündigung des Großherzoglich-Badischen Hauptmanns von Rigel, Geschichte des letzten spanisch-französischen Krieges ꝛc. betreffend.

Ebenderselbe: legt die von dem Großherzoglich-Badischen Hauptmann von Rigel (Zahl 106 d. J.) überreichte Ankündigung seines Werkes, «Geschichte des letzten spanisch-französischen Krieges ꝛc.» betreffend, vor, und in Hinsicht, daß auf die Subscriptions-Einladung noch keine Empfehlung begründet werden könne, hat man sich lediglich auf Vertheilung dieser Ankündigung unter die Herren Bundesgesandten beschränkt.

§. 179.

Die Schrift des Dr. Passow, «das Turnziel» betreffend.

Die von Ebendemselben vorgetragene Schrift des Dr. Passow, «das Turnziel», welche Zahl 89 dieses Jahres eingegangen ist, wurde zur Büchersammlung in die Canzlei abgegeben.

§. 180.

Zwei Schriften des Dr. Georg Wilhelm Böhmer in Göttingen, — 1) Kaiser Friedrichs III. Entwurf einer magna Charta für Deutschland ꝛc. — 2) Ueber die authentischen Ausgaben der Carolina.

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von zwei Druckschriften, welche Dr. Georg Wilhelm Böhmer der hohen Bundesversammlung unter den Zahlen 100 und 101 eingereicht hat, und zwar:

1) Kaiser Friedrichs III. Entwurf einer magna Charta für Deutschland, oder die Reformation dieses Kaisers vom Jahr 1441 in lesbare Schreibart übergetragen, mit einer geschichtlichen Einleitung und erläuternden Bemerkungen, Göttingen 1818. 8.

Der vortragende Herr Gesandte, Freiherr von Aretin, hielt dafür,

daß dieser allerdings schätzbare Beitrag zur Geschichte der deutschen Verfassung dankbar anzunehmen sey, und da bei Herausgabe der interessanten Urkunde, welche den Gegenstand dieser Schrift ausmache, dem Herrn Verfasser keine archivalischen Quellen offen gestanden, so dürfte der Wunsch ausgedrückt werden, daß es einer der Regierungen, welche jene Urkunde in ihrem Archiv besitze, gefällig seyn möchte, den Herrn Verfasser dahin zu

Digitized by Google

unterstützen, daß er in einem Nachtrage eine kritische Vergleichung der Handschrift mit den Abdrücken veranstalten könne.

2) Die zweite von dem Herrn Verfasser übersendete Schrift:

Ueber die authentischen Ausgaben der Carolina, Göttingen 1818. 4.

wäre ebenfalls an die Büchersammlung abzugeben, und es werde nicht nöthig seyn, auf die Vorzüge der hierin angekündigten neuern Ausgaben aufmerksam zu machen.

Unter vollkommenem Einverständniß mit dem Herrn Referenten, wurde sonach

beschlossen:

beide Schriften des Dr. Georg Wilhelm Böhmer in Göttingen dankbar anzunehmen, und an die Büchersammlung in der Bundescanzlei abzugeben, mit dem gleichzeitig ausgedrückten Wunsche der Bundesversammlung, daß es einer der Regierungen, welche die in der ersten Schrift mitgetheilte Urkunde, die Reformation Kaiser Friedrichs III. vom Jahr 1441 in ihrem Archiv besitze, gefällig seyn möchte, den Verfasser dahin zu unterstützen, daß er in einem Nachtrage eine kritische Vergleichung der Handschrift mit den Abdrücken veranstalten könne.

§. 181.

Gesuch des Ritters Mandel von Schönflur, um Verwendung wegen seiner Pensionsforderung bei dem Canton Bern, dann um Unterstützung aus der transrhenanischen Sustentations-Casse betreffend.

(1. Sitz. §. 4. v. J. 1817.)

Der Königlich-Hannöverische Gesandte, Herr von Martens: erstattet Vortrag über das unter den Ziffern 48 und 49 d. J. eingereichte doppelte Gesuch des Ritters Mandel von Schönflur zu München, um Verwendung wegen seiner Pensionsforderung bei dem Canton Bern, und um einstweilige Auszahlung einer Unterstützung aus dem kleinen Geldvorrathe der transrhenanischen Sustentations-Casse.

Nachdem der Herr Referent den Inhalt dieser Reclamationen und die Gründe der von dem Professor Mandel von Schönflur gemachten Ansprüche näher dargestellt hat e, bemerkte derselbe: was die ersten Gesuche angehe, so scheine es, daß die Bundesversammlung wegen eines einzelnen Pensionärs nicht wieder an die Schweiz recurriren, sondern nur den Kaiserlich-Oesterreichischen und Königlich-Preussischen Herrn Gesandten ersuchen könne, sich auch zu seinen Gunsten fortdauernd zu verwenden; — die Pension aber, welche Reclamant als Präbendar von Münster-Granfelden anspreche, und die nichts mit der transrhenanischen Sustentations-Casse zu thun habe, qualificire sich nicht zur

Digitized by Google

Verwendung der Bundesversammlung; der von ihm angeführte Umstand, daß er ein Deutscher sey, reiche dazu nicht hin, und wenn in dieser Beziehung eine Verwendung statt finde, so müsse er sich deßfalls zunächst an seinen Landesherrn wenden.

Das Gesuch, ihm seinen Antheil aus dem Vorrath der Sustentations-Casse zu zahlen, sey offenbar unzulässig, weil dieser kleine Fond nicht den Pensionären gehöre. —

Der Herr Referent begutachtet daher, in welcher Art der Reclamant abzuweisen seyn dürfte; — sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich mit diesem Antrage.

Der Kaiserlich-Oesterreichische und Königlich-Preussische Herr Gesandte äusserten ihre Bereitwilligkeit, bei ihren Höfen von dem gedachten Gesuche Erwähnung zu machen, um sich fortgesetzt für die Rechte aller Pensionäre, worunter auch jenes des nicht wohl einzeln bei der Schweiz zu empfehlenden Reclamanten begriffen sey, zu verwenden; daher

Beschluß:

daß, 1) so viel die von dem Ritter Mandel von Schönflur zu München nachgesuchte Verwendung bei der Schweiz, um Erhöhung der ihm als Capitular von Münster-Granfelden bisher gezahlten Pension und um Auszahlung der ihm gebührenden Pension als vormaliger Baseler Staatsdiener vom 1. Juni 1815 an, betreffe, die Bundesversammlung zwar die Gerechtigkeit dieser Forderung nicht verkenne, gleichwohl, nach der dermaligen Lage der Sache, sich darauf beschränken müsse, den Kaiserlich-Oesterreichischen und Königlich-Preussischen Herrn Gesandten zu ersuchen, die fortgesetzte Verwendung ihrer Höfe bei der Schweiz für die Baseler Pensionäre nachzusuchen; daß

2) seinem Anspruche auf eine Zahlung aus dem kleinen Reste der Sustentations-Casse nicht statt gegeben werden könne, weil er dasjenige, was ihm aus selbiger bis zum 1. Juni 1815 gebühre, erhalten habe, die nach diesem Termine ihm zu leistenden Zahlungen aber, der Schweiz und nicht der erwähnten Casse zur Last fielen.

§. 182.

Bitte des Georg Stephan Hessemer, Canonicus capitularis des vormaligen St. Victorstifts zu Mainz, um Pensions-Erhöhung.

Ebenderselbe: trägt die Bitte des Georg Stephan Hessemer, Canonicus capitularis des vormaligen St. Victorstifts zu Mainz, um Pensions-Erhöhung vor, (s. Einr. Prot. Z. 340 v. J. 1817) und erwähnt,

der Reclamant beschwere sich, daß die ihm ausgemittelte Pension von den am rechten Rheinufer gelegenen Stiftsgütern für das Jahr 1805, bis zur Ausgleichung des stiftischen Schuldenwesens, zurückbehalten worden, und daß seine Pension zu gering sey. Unter den, zum Beweise der letzteren Angabe, aufgeführten Gründen erwähne auch Recla-

Digitized by Google

mant, daß nunmehr die auf dem linken Rheinufer gelegenen St. Victorstiftischen Güter wieder herbeigekommen, und deßfalls eine neue und erhöhte Pensions-Bestimmung zwischen den Interessenten zu Stande gebracht werden müsse.

Das Gutachten des Herrn Referenten gieng dahin:

daß die Bundesversammlung die Gründe nicht beurtheilen könne, warum dem Bittsteller die Pension für das Jahr 1805 zurückbehalten worden, da selbige eigentlich von der Zeit des Deputations-Hauptschlusses von 1803 an, hätten bezahlt werden sollen; die Herren Gesandten der dabei interessirten Höfe, besonders von dem Großherzogthum Hessen und Nassau, würden also zu ersuchen seyn, der Bundesversammlung hierin mit Erläuterungen an die Hand zu gehen; daß dagegen das Gesuch des Supplicanten um Erhöhung seiner Pension keine Berücksichtigung zu verdienen scheine, da die Sache durch Vergleich festgesetzt worden sey, den er sich auch bisher habe gefallen lassen.

Was aber seinen Antrag angehe, daß jetzt eine neue Vertheilung der Pensionen aus den St. Victorstiftischen Gütern vorzunehmen sey; so scheine, wie auch schon bei andern Gelegenheiten geäussert worden, derselbe nicht ganz verwerflich, denn, wenn gleich der Reichsdeputations-Schluß von 1803 nur über die Güter, die auf dem rechten Rheinufer lägen, habe disponiren können, weil die Güter auf dem linken Rheinufer in französischen Händen gewesen, so lasse sich wohl nicht verkennen, daß, nach dem Grundsatze: die Pensionslast ruhe auf dem Besitz der Länder, nunmehr alle Besitzer dieser Länder an diesen Pensionen Theil nehmen müßten. Es würde daher dem Gesuch des Supplicanten darin statt gegeben werden können, daß die Herren Gesandten der betheiligten Höfe aufgefordert würden, bei der Vornahme einer neuen Liquidation über die St. Victorstiftischen Güter, auch diesen Punct mit zu berücksichtigen, wobei sich jedoch von selbst verstunde, daß bis dahin die Pensionen auf dem bisherigen Fuße fortlaufen müßten.

Ob aber ein solches Arrangement den Pensionären zu wirklichem Vortheil gereichen werde, stehe wohl sehr dahin, denn es sey vorauszusehen, daß die Besitzer der Güter auf dem rechten Rheinufer, welche bisher den reinen Ueberschuß ganz oder größtentheils auf diese Pensionen verwendet hätten, jetzt, wenn das linke Rheinufer mit beitrüge, dagegen für sich eine Erleichterung oder Verminderung ihrer Beiträge in Anspruch nehmen würden; daß, wenn von der Concurrenz der Güter auf dem linken Rheinufer die Rede sey, über die Frage, ob diese nur nach ihrem jetzigen Bestande, mithin nur nach den noch nicht veräusserten Gütern, oder ob sie nach dem Zustande dieser Länder bei dem Lüneviller Frieden, oder zur Zeit des Deputations-Abschiedes beizutragen hätten, eine Verschiedenheit der Meinungen entstehen dürfte, die eine gütliche Vereinigung sehr erschweren werde.

Digitized by Google

Es scheine daher, daß, zum eignen Vortheil des Supplicanten, ihm nicht zuviel Hoffnung zu machen, sondern nur allgemein zu äussern sey, daß die Bundesversammlung sich gern dahin verwenden werde, zwischen den Interessenten der Länder beider Ufer eine neue Vertheilung und Bestimmung der Pensionen durch ihre Vermittelung zu Stande zu bringen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich nach dem Antrage des Herrn Referenten zu folgendem

Beschluß:

Daß, so viel den von dem Supplicanten in Anspruch genommenen Rückstand seiner Pension vom Jahr 1805 bis zur 1806 erfolgten Ausgleichung anbetrifft, die Herren Gesandten der dabei betheiligten Großherzoglich-Hessischen und Herzoglich-Nassauischen Höfe zuvörderst zu ersuchen seyen, der Bundesversammlung darüber die nöthigen Erläuterungen zugehen lassen zu wollen; so viel aber die von dem Supplicanten aus dem Grunde der nunmehr wieder herbeigekommenen St. Victorstiftischen Güter auf dem linken Rheinufer in Anspruch genommene Erhöhung seiner, durch eine Compromiß-Commission regulirten Pension betrifft, darüber nicht eher etwas verfügt werden könne, bis unter den jetzigen Besitzern der St. Victorstiftischen Güter eine neue Vereinbarung über die Vertheilung der auf selbigen haftenden Lasten zu Stande gekommen, welche die Bundesversammlung durch ihre Vermittelung zu befördern gern bereit sey, bis wohin sich von selbst verstehe, daß die Zahlung der Pensionen auf dem bisherigen Fuße fortzusetzen seye.

§. 183.

Bitte des Grafen Franz Ludwig zu Mörchingen, Freiherrn von Helmstatt, um Verwendung bei der französischen Regierung wegen der, in Gemäßheit des Lüneviller Friedens, ihm gebührenden Restitution oder Entschädigung für die ihm entzogenen Besitzungen in Deutsch-Lothringen.

(9. Sitz. §. 45. 14. Sitz. §. 69. v. J. 1816.)

Der Königlich-Württembergische Herr Gesandte, Freiherr von Wangenheim: erstattet Vortrag über die Bitte des Grafen Franz Ludwig zu Mörchingen, Freiherrn von Helmstatt, um Verwendung bei der französischen Regierung wegen der, in Gemäßheit des Lüneviller Friedens, ihm gebührenden Restitution oder Entschädigung für die ihm entzogenen Besitzungen in Deutsch-Lothringen (Zahl 24 l. J. des Einreichungs-Protokolls).

Der Vortrag wurde unter Zahl 22 diesem Protokolle angefügt.

Sämmtliche Herren Gesandten waren mit dem Antrage des Herrn Referenten einverstanden, und vereinigten sich hierauf zur Berichts-Erstattung an ihre Höfe und Committenten, Behuf dessen der Vortrag loco dictaturae drucken zu lassen sey.

Digitized by Google

§. 184.

Gesuch der Witwe des Rentmeisters Vogl, geborne Frey zu Constanz.

Der Herr Gesandte der freien Städte, Senator Smidt: erstattet Vortrag über das, Zahl 288 v. J. 1817 u. 14 v. J. 1818 des Einreichungs-Protokolls erwähnte Gesuch der Witwe des vormaligen Rentmeisters Vogl zu Constanz, einer gebornen Frey, worin sie um Verwendung der hohen Bundesversammlung bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden bitte, damit ihren mehrfachen, bei den Behörden bisher vergebens angebrachten Beschwerden abgeholfen werde.

Der vortragende Herr Gesandte stellt aus der höchst verworrenen Eingabe und den derselben beigefugten Abschriften den Inhalt ihrer Beschwerden vollständig auf, zeigt, wie wenig begründet dieselben seyen, und theilt die officielle Berichtigung derselben mit, welche der Großherzoglich-Badische Herr Bundesgesandte, Freiherr von Berckheim, eigends hierüber zu den Acten abzugeben hat. Hiernächst äusserte der Herr Referent,

daß, auch ohne dieser officiellen Berichtigung, die Reclamantin abzuweisen seyn würde, da

a) ihre ganze Pensionsangelegenheit nicht zu denjenigen gehöre, welche, als aus dem Reichsdeputations-Schluß vom 25. Februar 1803 herrührend, durch den 15. Artikel der Bundesacte unter die Garantie des Bundes gestellt worden, indem durch jenen Reichsdeputations-Schluß bekanntlich zwar das Bisthum, aber nicht die Stadt Constanz, welche sich bis zum Preßburger Frieden von 1805 unter Kaiserlich-Oesterreichischer Hoheit befunden habe, an Baden abgetreten worden sey, und

b) von einer Rechtsverweigerung, welche eine Competenz der Bundesversammlung begründen könnte, hier überall nicht die Rede wäre, da die Reclamantin, wie aus ihren Angaben erhelle, bei keinem Gericht klagbar geworden, sondern sich bloß durch Bittschriften an Administrationsbehörden gewendet habe.

Sie dürfte daher mit ihrem Gesuche, als nicht hierher gehörig, abzuweisen seyn.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Herrn Referenten, daher

Beschluß:

daß die Witwe Vogl, geborne Frey zu Constanz, mit ihrem Gesuche, als nicht hierher gehörig, abzuweisen sey.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Protokolle

der

deutschen Bundesversammlung.

Sechster Band. Zweites Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1818.

Digitized by Google

Digitized by Google

Neun und dreissigste Sitzung,

am 23ten Juli 1818.

War eine vertrauliche Sitzung.

Vierzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 30. Juli 1818.

In Gegenwart

aller in der acht und dreissigsten Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen:

Von Seiten Württembergs: des von dem Königlich-Württembergischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Wangenheim, substituirten Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Berckheim.

(Inhalt. §. 185. Substitution des Freiherrn von Berckheim für den Königlich-Württembergischen Gesandten. §. 186. Nachträgliche Aeusserung von Preussen über das Gesuch der noch lebenden Individuen des Mainzer Exjesuiten-Fonds. §. 187. Beiträge zur Deckung der Bundes-Canzlei-Bedürfnisse von Hannover und der 16. Stimme. §. 188. Nachträgliche Erläuterung des Herrn Gesandten von Martens für Braunschweig, über verschiedene Reclamationen Herzoglich-Braunschweigischer Unterthanen, wegen Verpachtungen und Veräusserungen durch die Westphälische Regierung im Herzogthum Braunschweig. §. 189. Bitte des vormaligen Kurtrierischen Hof- und Regierungsraths Schäffer, Pension betreffend. §. 190. Bitte des Max. von Riese und J. H. Rühle von Lilienstern, im Namen der in Frankfurt anwesenden Glieder zweier Creditoren-Consortien, Schulden-Auseinandersetzung betreffend. §. 191. Neue Eingaben.)

Digitized by Google

§. 185.

Substitution des Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Berckheim, für den Königlich-Württembergischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Wangenheim.

Präsidium zeigt an, der Königlich-Württembergische Herr Gesandte, Freiherr von Wangenheim, habe den Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Berckheim, substituirt.

§. 186.

Gesuch der noch lebenden sechs Individuen, welche eine Sustentation aus dem gegenwärtig im Besitze von Preussen und Kurhessen befindlichen Mainzer Exjesuiten-Vermögen von 20,124 fl. in Anspruch nehmen.

(58. Sitz. §. 422. v. J. 1817. 11. Sitz. §. 43. 13. Sitz. §. 58. 38. Sitz. §. 174. v. J. 1818.)

Preussen. Der Gesandte glaubt der in dem Vortrage des Königlich-Baierischen Herrn Gesandten in der vorletzten Sitzung gemachten Mittheilung über die mit der diesseitigen Regierung früher stattgehabten Communicationen, die Forderung der Mainzer Exjesuiten betreffend, in Folge nachher erhaltenen eigenen Auftrags, noch hinzufügen zu müssen, daß, wegen unzureichend gefundener Aufklärung des Gegenstandes, der Bevollmächtigte der Bittsteller neuerlich von ihm selbst veranlaßt worden ist, sowohl wegen dieser allgemeinen Aufklärung der Sache, als insbesondere zu Begründung des an Preussen gemachten Anspruchs, das Wesentliche zuvörderst beizubringen, worauf diesseits Alles gern weiter werde veranlaßt werden,

> «was eine billige Berücksichtigung der Wünsche der Bittsteller wegen ihrer Sustentation nur fordern möge».

Die von dem Bevollmächtigten hierauf nunmehr erfolgten Vorlegungen werden hoffentlich das bis dahin Vermißte an genügender Sachentwickelung darbieten, und die Preussische Regierung, wenn anders der Anspruch jene wesentliche Begründung erhält, in den Stand setzen, auch bei diesem Anlasse ihrer Bereitwilligkeit, wohlwollenden Berucksichtigungen zu folgen, in gewohnter Weise zu entsprechen.

Digitized by Google

§. 187

Beiträge zur Deckung der Bundes-Canzlei-Bedürfnisse.

(19. Sitz. §. 96. 22. Sitz. §. 104. 25. Sitz. §. 124. 28. Sitz. §. 143. 30. Sitz. §. 150. 32. Sitz. §. 157. 34. Sitz. §. 163. v. J. 1818.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte, von Martens, und der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi, zeigen an, daß sie die ihre Höfe treffenden Beiträge zur Deckung der Bundes-Canzlei-Bedürfnisse entrichtet hätten, worauf

beschlossen

wurde, daß die Bundescasse diese Beiträge, jeden mit 2000 fl. in Empfang zu stellen habe.

§. 188.

(43. Sitz. §. 348. v. J. 1817.)

1) Bitte einer Anzahl Westphälischer Domänen-Pächter und Käufer im Herzogthum Braunschweig, um Verwendung für ein Restitutorium für einige Domänenkäufer im Braunschweigischen.
2) Bitte mehrerer zehntpflichtigen Gemeindeglieder im Herzogthum Braunschweig, Kreisgerichts Helmstädt, Imploranten, wider das Herzoglich-Braunschweigische geheime Raths- und das demselben nachgesetzte Kammer-Collegium, Imploraten, die Handhabung bei der, während der Königlich-Westphälischen Regierung, erkauften Freiheit ihrer Ländereien von der Zehntpflicht betreffend.
3) Bitte der Käufer vormaliger Stiftsgüter im Herzogthum Braunschweig, ihre, während der Westphälischen Regierung, unter einem lästigen Titel gemachten Erwerbungen für gesetzmäsig und rechtsverbindlich zu erklären.

Der Königlich-Hannöverische, Herzoglich-Braunschweigische Herr Gesandte, von Martens, giebt für Braunschweig über verschiedene Reclamationen nachfolgende Erklärung zu Protokoll:

Ueber einige, unter Zahl 135, 137 und 162 des Einreichungs-Protokolls von 1817 übergebenen, Reclamationen Herzoglich-Braunschweigischer Unterthanen, wegen Verpachtungen und Veräusserungen durch die Westphälische Regierung im Herzogthum Braunschweig, welche durch den Herrn Präsidenten von Berg in der 43. vorigjährigen Sitzung zum

Digitized by Google

Vortrag gekommen, bin ich von der hohen Bundesversammlung aufgefordert worden, nähere Erläuterungen mir zu verschaffen.

Die Herzoglich-Braunschweigische Regierung hat mir diese bereitwillig ertheilt und mich zu folgender Erklärung authorisirt:

Sie hat zwar in Ansehung keines der in Frage stehenden Fälle, oder anderer ähnlicher Art, sich von den unwandelbaren Grundsätzen des Völkerrechts entfernen können, daß das bloße Recht der Eroberung und feindlichen Occupation eines Landes dem Sieger nicht das Recht gebe, unbewegliche Güter des Staats, oder der im Lande befindlichen Corporationen zu veräussern, oder durch denjenigen veräussern zu lassen, dem er seinen Besitz abtritt, doch nicht mehr Recht, als er selbst hat, abzutreten vermag; daß vielmehr alle diese Dispositionen ungültig sind, so lange nicht die rechtmäßige Landesherrschaft ihren Rechten entsagt, oder alle vernünftige Hoffnung verloren hat; wieder zum Besitz derselben zu gelangen.

Sie ist daher standhaft der Ueberzeugung gefolgt, daß für Braunschweig, seit es im Jahr 1806 von Napoleon ohne Kriegs-Erklärung, ohne den mindesten Schein eines rechtlichen Anspruchs, feindlich besetzt, und nachmals seinem Bruder abgetreten worden, alle von diesem vorgenommenen Veräusserungen von Domänen und Stiftsgütern, und alle Dispositionen, welche sich über die Dauer seines factischen Besitzes hinaus erstrecken, null und nichtig sind, und daß die rechtmäßige Landesherrschaft, welche — weit entfernt bis 1813 einen Frieden oder sonst irgend einen Vertrag einzugehen, wodurch sie zur Anerkennung solcher Dispositionen verbunden worden wäre, vielmehr fortwährend in feindlicher Stellung gegen den Eroberer und dessen Cessionär geblieben ist, nachdem sie 1813 mit eigenen Kräften, wie mit Hülfe der Alliirten, den Feind vertrieben und seinem Besitz ein Ende gemacht hat — das volle Recht gehabt habe, sich wieder in den Besitz des ihr geraubten Eigenthums zu setzen, unbekümmert, in wessen Hände der Besitz desselben gespielt worden, und ohne Verbindlichkeit, den zu entschädigen, der ohne Rechtstitel gekauft oder sonst contrahirt hat; daß es dabei auch nicht auf die Frage ankommen könne, ob solche Güter von dem feindlichen Besitzer veräussert oder ob sie verschenkt worden, und daß mit eben dem Recht, mit welchem die Güter-Verschenkungen Napoleons an seine Donatärs in den eroberten Ländern in ganz Europa als null und nichtig anerkannt worden, ohne daß dabei von Entschädigung auch nur für diejenigen die Rede gewesen, welche von den Donatärs gekauft hatten, mit eben dem Recht auch alle Veräusserungen von Domänen und Stiftsgütern, welche in nicht abgetretenen Provinzen von der Westphälischen Regierung unternommen sind, nach Vertreibung derselben als nichtig und zu nichts verbindend betrachtet werden können und selbst müssen, wenn man nicht in Inconsequenzen verfallen will;

Digitized by Google

daß es das dringende Interesse der kleineren, wie der größeren Staaten, für kommende Zeiten sey, an diese Grundsätze fest zu halten, und zum voraus den Unterthanen die Lust zu benehmen, dem eindringenden Feinde behülflich zu seyn, wenn er wider alle Grundsätze des Kriegsrechts die Substanz eines Landes verzehren will, das selbst der rechtmäßigste Feind nur so lange zu verwalten berechtiget ist, bis ein Friedensschluß das endliche Schicksal dieses Landes bestimmt, oder bis er, wie hier der Fall war, vor diesem Zeitpunct seines factischen Besitzes wieder entsetzt und alle rechtlichen Wirkungen desselben für die Zukunft vereitelt worden;

daß endlich Verträge, welche zwischen andern Mächten eingegangen sind, einen dritten Staat nicht binden können, der an diesen Verträgen und deren Verhandlungen keinen Antheil genommen hat.

Gleichwohl hat die Herzoglich-Braunschweigische Regierung nicht nur

1) in einem jeden Falle der bei ihr angebrachten Beschwerden von Käufern oder Pächtern von Domänen, Stiftsgütern u. s. f., in so weit sie sich nur zu einer rechtlichen Erörterung qualifiziren konnten, den Reclamanten den Weg Rechtens bei den Landesgerichten nicht nur nicht versperrt, sondern willig eröffnet, und, in dem gerechten, auch nicht getäuschten Vertrauen auf die Legalität derselben, ihnen die Entscheidung der dabei eintretenden Rechtsfragen durch Urtheil und Recht, ohne alle Einmischung, überlassen; sie hat

2) in den Fällen, in welchen die Gerichte auf die Manutenenz in summariissimo bis zu Erledigung des possessorii ordinarii vel petitorii wider die Fürstliche Kammer gesprochen haben, unbedenklich diesen Besitz manutenirt; sie ist aber

3) noch viel weiter gegangen, und hat selbst mehreren von denen, deren Beschwerden von den Gerichten als ungegründet verworfen worden, die aber wegen der Umstände, unter welchen sie zu solchen Käufen, Pachtungen u. s. f. verleitet worden, einer Schonung würdig geschienen haben, auf alle Weise, die nur mit jenen Grundsätzen sich vereinigen ließ, zu Hülfe gekommen, und hat manche dadurch völlig klaglos gestellt, andere aber so schonend behandelt, daß, wenn sie jetzt noch Reclamationen erheben, diese nur ein ungünstiges Licht auf die Reclamanten selbst zurück werfen können.

Was insbesondre die einzelnen drei Reclamationen anbetrifft, über welche ich aufgefordert bin, Erläuterungen beizubringen, so ist

1) No. 162 eine von dem Dr. juris Fricke, Namens der Käufer der Braunschweigischen Stiftsgüter, eingereichte Reclamation. Die Reclamanten führen in dieser Eingabe selbst an, daß sie noch keinen Anlaß zu Beschwerden haben, indem theils über die von ihnen erkauften Stifts-Pertinentien überall noch nicht definitiv gesprochen worden, theils auch ihnen der Weg Rechtens nicht abgeschnitten, sondern, ihrem eigenen Anführen nach, ausdrücklich vorbe-

Digitized by Google

halten worden ist. Sie sind auch in dem Besitz bisher gelassen. Allein die ganze Tendenz ihrer Reclamation scheint dahin gerichtet zu seyn, daß schon jetzt ausgesprochen werde, was demnächst bei der Entscheidung über die Frage: ob die supprimirten Stifter wieder hergestellt werden sollen, ausgesprochen und mit den Reclamanten definitiv verhandelt werden wird. Die Bestimmung der Frage: ob die, großentheils von jeher zu milden Zwecken bestimmt gewesenen Stiftsgüter, welche factisch von der Westphälischen Regierung supprimirt worden, wieder hergestellt werden sollen, ist eine Frage, welche offenbar allein für die Landes-Regierung gehört, welche zu ihrer Zeit darüber entscheiden wird. In diese Frage der inneren Administration, kann und wird die Bundesversammlung sich nicht einmischen wollen.

Entscheidet die Landes-Regierung für die Wiederherstellung der Stifter, und finden die Besitzer der Pertinentien sich durch die Art, wie diese verfügt wird, rechtlich beschwert, so ist ihnen wegen des letzteren der Weg an die Landesgerichte nicht versperrt, sondern ausdrücklich offen gelassen; und müssen sie deren alleinige Entscheidung erwarten und sich ihr unterwerfen.

Was wegen des Gilde-Vermögens in die Reclamation mit eingemischt worden, gehört überall nicht dahin, und wird alsdann seine Erledigung finden, wenn über das Gildewesen im allgemeinen verfügt werden kann, wozu der Regierung bis jetzt der rechte Zeitpunct noch nicht gekommen zu seyn scheint. Auch in diese innere Administrations-Maasregel kann und wird die Bundesversammlung sich nicht einmischen wollen, da sie ausserhalb ihres Wirkungskreises liegt.

Sie wird vielmehr diese ganze Reclamation, als unbegründet, abweisen müssen.

2) Die zweite Reclamation sub No. 135 ist von Schreiber und Reinwald, als angebliche Bevollmächtigte einer Anzahl Westphälischer Domänen-Pächter und Käufer, eingereicht, und auf Verwendung für ein Restitutorium im Braunschweigischen gerichtet.

In Ansehung der Domänenkäufer würden ihrem Gesuch alle die oben erwähnten Gründe entgegen stehen, um deren Willen die Herzoglich-Braunschweigische Regierung nicht verbunden seyn kann, Verkäufe als gültig aufrecht zu erhalten, die während der Occupation ohne rechtlichen Titel abgeschlossen worden; ich brauche aber diese hier um so weniger zu wiederholen, als in dieser Schrift kein einziger eigentliche Domänenkäufer nahmhaft gemacht worden, und die ganze Beschwerde darauf hinausgeht, daß dem Drost Siemens, welcher zur Westphälischen Zeit die Domäne Seesen und den dasigen Zoll gepachtet hatte, diese Verpachtung nach der Vertreibung der Behörden, mit welchen der Pacht-Contract abgeschlossen, nicht weiter fortgesetzt worden, eben dieses auch in Ansehung des Oberamtmanns Kunzen geschehen, welcher die Domäne Jerxheim in Westphälischer Zeit gepachtet hatte, und daß mit diesen Pachtungen auch das eiserne Inventarium zurückgenommen worden,

Digitized by Google

welches ein Eigenthum der Fürstlichen Kammer, mithin ein Domänen-Pertinenz ist, welches die Pächter a non domino unbedachtsam gekauft hatten.

Die Herzogliche Regierung ist dabei dem rechtlichen Grundsatze gefolgt, daß wenn auch während der feindlichen Occupation Handlungen, welche auf die Administration des Landes sich beziehen, mithin auch Pachtungen geschlossen werden können, die Verbindlichkeit derselben jedoch auf die Dauer der Occupation beschränkt ist, und mithin, wenn diese wegfällt, die Verpachtungen mit den durch solche Behörden ausgeübten unrechtmäßigen Besitz von selbst zusammen fallen müssen, indem die verpachtenden Behörden nicht mehr vorhanden sind, und mit keinem Anschein behauptet werden mag, daß dieselben für den Staat noch als rechtmäßig zu behandeln seyen; da selbst das gemeine Recht schon anerkennt, daß mit dem Aufhören des ususfructus, auch die vom usufructuar vorgenommene Verpachtung ihre Beendigung finde,

L. 9. D. locati conducti

so verschieden auch noch die Rechte eines gesetzmäßigen ususfructus von denen eines factisch ergriffenen Kriegsbesitzes sind.

Dem ungeachtet hat die Herzogliche Regierung einen auffallenden Beweis gegeben, wie sie, ohne von jenen Grundsätzen abzuweichen, diesen Pächtern zu Hülfe zu kommen bedacht sey; denn

1) hat sie dem Drost Siemens in der Hinsicht, daß er durch seine übereilten Ankäufe und Pachtung in bedeutenden Verlust gerathen, aus Billigkeitsgefühl und ohne alle Anerkennung daraus etwa herzuleitender Entschädigungs-Ansprüche, die Pachtung der Domäne Seesen sowohl, als des dasigen Zolles anvertraut, und ist daher nicht zu erwarten, daß von dessen Seite noch fernere Reclamationen eingehen werden.

2) Ueber den Pacht der Domäne Jerxheim ist von ihr mit dem Oberamtmann Kunzen gleichfalls im Laufe des vorigen Jahres auf neun Jahre wiederum contrahirt worden, und dadurch der Beweis gegeben, daß man, ohne unrechtmäßige Ansprüche anzuerkennen, die sich darbietende Gelegenheit nicht unbenutzt lasse, denjenigen, welche durch Uebereilung in Nachtheil gekommen, auf andere Weise billige Vergütung zu gewähren. Es ist daher der in quaest. Reclamationen enthaltene Final-Antrag, so weit als solches thunlich, dadurch erledigt worden, und braucht in Ansehung des so genannten eigenen Inventarii nur noch bemerkt zu werden, daß solches Eigenthum der Fürstlichen Kammer ist, und dem jedesmaligen Pächter in Nutzung gegeben wird, und daß übrigens, was im allgemeinen von dem Ankauf von Domanial-Pertinentien gilt, auch auf dieses Inventarium Anwendung finde.

Unter diesen Umständen scheint es, daß man die Reclamation sub No. 135, als hinreichend erlediget, auf sich beruhen lassen könne, und wohl vorauszusehen ist, daß deßfalls keine weitere Anregung vorkommen werde.

Digitized by Google

3) Die dritte Reclamation No. 137 ist Namens der Offlebner Gemeinde-Mitglieder, Beckmann und Consorten, eingereicht, und ist auf die Handhabung bei der, während der Westphälischen Regierung, erkauften Freiheit ihrer Ländereien von der Zehntpflichtigkeit gerichtet.

Diese Reclamation ist die allerauffallendste.

Der Verkauf dieses zu den, dem Kloster Riddagshausen eigenthümlich zustehenden Gefällen gehörenden Zehntens, ist nicht einmal von der Westphälischen Staatsgewalt, sondern von einem französischen Donatär vorgenommen, und fällt mit dessen Schenkung von selbst über den Haufen, da geraubtes Gut, auch aus den Händen eines jeden Dritten, vindicirt werden kann.

Der Gemeinde Offleben ist übrigens der Weg Rechtens nicht versperrt worden, vielmehr hat sie ihn wirklich betreten, ist aber durch ein, von dem Kreisgericht zu Helmstädt unterm 18. Juli d. J. ergangenes und in den beiden höheren Instanzen bestätigtes Erkenntniß, mit Anführung des Entscheidungsgrundes, abgewiesen.

Daß die, während der feindlichen Occupation dasiger Lande, erfolgte Alienation dieses Zehntens, weil solche ohne Genehmigung des rechtmäsigen Landesherrn und ohne die, bei Veräusserung der Klostergüter nothwendigen Erfordernisse geschehen ist, als eine Maasregel der temporellen feindlichen Gewalt, nach Herstellung der rechtmäsigen Landes-Regierung, ihre Gültigkeit von selbst verloren hat.

Welche Grundsätze, um dieses beiläufig zu bemerken, auch diejenigen sind, welche in andern ähnlichen Fällen von Dispositionen über Domänen und Stiftsgüter das Oberappellations-Gericht zu Wolfenbüttel jeder Zeit gleichförmig aufgestellt hat, wie dieß unter andern die Erkenntnisse vom 2. September und 7. October 1817 beweisen.

Die Gemeinde selbst hatte auch auf die Rechtsbeständigkeit ihres Kaufs so wenig gerechnet, daß sie schon bei dem letztverstorbenen Herzoge nur alternative, entweder auf die Aufrechthaltung des Kaufs, mittelst einer zu bestimmenden Zulagssumme, oder darauf angetragen hatte, ihr den Zehnten auf geraume Jahre gegen mäsigen Pacht ferner zu belassen.

Dennoch hat, selbst nach jenem Erkenntniß, die Fürstliche Regierung aus Schonung für die Gemeinde, um ihr möglichst zu Hülfe zu kommen, ihr nicht nur bisher den Pacht des Zehntens gelassen, sondern es steht auch die Fürstliche Kammer mit derselben und auf deren eigenen Antrag in Unterhandlung, um mittelst Abtretung des Zehntens gegen Länderei zu einem für beide Theile angemessenen Arrangement zu gelangen; daher gar nicht abzusehen ist, wie die Gemeinde gegründete Ursache zur Beschwerde haben könne.

Es wird daher wohl unbedenklich auch diese Reclamation No. 137 von der Bundesversammlung abgewiesen werden müssen.

Digitized by Google

Ich glaube, daß diese Erklärung alles erschöpft, was für die Bundesversammlung ein Interesse haben könnte; der einzige Gesichtspunct, unter welchen diese Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach nur Streitigkeiten zwischen einzelnen Unterthanen und dem Fiscus ihres Landes sind, zur Cognition der Bundesversammlung geeigenschaftet seyn können, ist die Frage; ob den Unterthanen der Weg Rechtens vor den allein competenten Behörden eröffnet, und da, wo sie es begehrt haben, Justiz administrirt worden? Daß diese unweigerlich geschehen sey, und die Landes-Regierung über das hinaus noch Schonung und Milde angedeihen lassen, ist, wie ich glaube, bundig gezeigt worden.

Es hat auch, in einem Zeitraum von mehr als einem Jahre, keiner der Reclamanten sich weiter bei der Bundesversammlung gemeldet, wie auch kein Braunschweiger an der neuerlich von dem, Namens der Kurhessischen Domänenkäufer aufgetretenen, Herrn Schreiber eingereichten abermaligen Denkschrift Antheil genommen hat.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich hierauf zu dem

Beschlusse:

daß, nach den angeführten Thatsachen, die gegebenen Erläuterungen für genügend gefunden werden, und die Reclamationen auf sich zu beruhen haben.

§. 189.

Bitte des vormaligen Kurtrierischen Hof- und Regierungsraths Schäffer, Pension betreffend.

Der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte, von Martens: erstattet Vortrag auf die, Zahl 61 des Einreichungs-Protokolls l. J. erwähnte Vorstellung des vormaligen Kurtrierischen Hof- und Regierungsraths Johann Ludwig Schäffer, worin derselbe bittet, daß die hohe Bundesversammlung ihm sowohl pro futuro seinen vollen Gehalt als Pension verschaffen, als auch ihm zu den liquidirten Rückständen seit 1794, die er zu 10,906 fl. 33 kr., ohne die von Nassau abgezogenen Dispensationsgelder, angeblich von 1066 Rthlr. 36 Alb. anschlage, verhelfen möge.

Der Herr Referent ist der Meinung, daß der Anspruch, den der Supplicant im Jahr 1803 gemacht habe, allerdings in der Voraussetzung gegründet gewesen sey, wenn damals die Kurtrierischen Lande ganz bei Deutschland geblieben wären; allein, da dieses nur mit den Trierischen Besitzungen am rechten Rheinufer der Fall gewesen, so habe auch nur auf diese bei Bestimmung seiner Pension Rucksicht genommen werden können. Dieser Antheil sey bis 1818 richtig bezahlt worden, und der Abzug für die Dispensation, seine Pension ausser Landes zu verzehren, könne pro praeterito kein Gegenstand der Reclamation werden.

Digitized by Google

Seine Ansprüche auf angeblich seit 1794 bis 1803 rückständige Gehaltstheile, oder auf Ergänzung für die Zeit, wo die meisten Kurtrierischen Lande von Frankreich besessen worden, liessen sich nicht als gegründet oder zur Competenz der Bundesversammlung gehörend, ansehen.

Ob aber Reclamant seit der Zeit, wo die gesammten Kurtrierischen Lande wieder an Deutschland und namentlich an Preussen gekommen, nicht pro futuro eine Erhöhung seiner bisherigen Pension fordern könne, sey eine davon verschiedene Frage, für deren Bejahung sehr dringende Gründe stritten.

Allein auch darüber könne die Bundesversammlung nicht entscheiden; die noch lebenden 21 Individuen der Trierischen Dienerschaft, zu welchen er mitgehöre, seyen mit den 2000 fl., welche sie zusammen aus der transrhenanischen Casse erhielten, auf Preussen überwiesen, und von diesem seit den 1. Juni 1815 übernommen. Die Erhöhung ihrer Pension aber, hänge nicht von der Bundesversammlung, sondern von Preussen ab; er werde sich deßfalls an die zu Coblenz niedergesetzte Königlich-Preussische Pensions-Commission wenden müssen, und alles, was die Bundesversammlung zu thun vermöge, sey, den Königlich-Preussischen Herrn Gesandten zu ersuchen, seinen Hof von dieser Reclamation und deren Gründe in Kenntniß zu setzen.

Sämmtliche Herren Gesandten vereinigten sich mit dem Gutachten des Herrn Referenten, und dessen Antrage gemäß wurde

beschlossen:

daß das Gesuch des Hof- und Regierungsraths Schäffer, sowohl was die geforderten Gehalts- und Pensions-Rückstände, als was die Erhöhung seiner Pension pro futuro anbetrifft, zur Entscheidung der Bundesversammlung nicht erwachsen sey, daher der Supplicant mit denselben ab- und, so viel die von ihm geforderte Erhöhung seiner Pension seit der Wiedervereinigung der gesammten Kurfürstlich-Trierischen Lande mit Deutschland betrifft, an die Königlich-Preussischer Seits deßfalls zu Coblenz niedergesetzte Commission zu verweisen, der Königlich-Preussische Herr Gesandte jedoch zu ersuchen sey, seinen Hof von diesem Anspruche in Kenntniß zu setzen, und das billig scheinende Gesuch des Supplicanten der Milde Seiner Majestät des Königs zu empfehlen.

Digitized by Google

§. 190.

Die Streitigkeiten zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau, hinsichtlich des von Nassau zu übernehmenden verhältnißmäsigen Antheils altheſſischer Landes- und Cameralschulden, wegen der im Jahre 1802 erworbenen altheſſischen Landestheile, insbesondere die von Maximilian von Rieſe und Jacob Heinrich Rühle von Lilienstern, Namens zweier Creditoren-Consortien, betriebene Forderung betreffend.

(18. Sitz. §. 100. 47. Sitz. §. 383. v. J. 1817.)

Der Herzoglich-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgische Herr Gesandte, von Berg: giebt Kenntniß von der Bitte des Maximilian von Rieſe und Jacob Heinrich Rühle von Lilienstern, im Namen der in Frankfurt anwesenden Glieder zweier Creditoren-Consortien, Schuldenauseinandersetzung betreffend, Zahl 105 dieses Jahres, und nachdem derselbe den Stand dieser Sache näher dargestellt hatte, wurde auf dessen Antrag

beschlossen:

die erwähnte Vorstellung der in der 47. Sitzung vorigen Jahres zur Vermittelung dieser Angelegenheit erwählten Commission zuzustellen.

§. 191.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und die neuen Eingaben von Zahl 129 — 140 der Reclamations-Commission zuzustellen beschlossen.

§. 192.

Anzeige wegen Führung der 13. Stimme auf die nächstfolgenden drei Monate von Nassau.

Der Herr Gesandte von Martens zeigt an, daß, bestehender Uebereinkunft zufolge, die Führung der 13. Stimme vom 1. August laufenden Jahres an, für die folgenden drei Monate auf Nassau übergehe.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 129 bis 140.

Nro. 129. Eingereicht den 13. Juli

Ruppert, geistlicher Rath und katholischer Stadtpfarrer in Hanau: bittet um die hohe Verwendung bei Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen, damit ihm eine billigere lebenslängliche Besoldung von etwa 1200 fl. mit Einschluß der Hausentschädigung, nebst Rückständen nach diesem Maase, gnädigst angewiesen werden möge.

Nro. 130. Eingereicht den 13. Juli.

Dr. Textor in Frankfurt, als Anwalt der Witwe Sara Lippold: bittet um hohe Entscheidung in derselben Ehescheidungs- und peinlichen Rechtsangelegenheit.

Nro. 131. Eingereicht den 15. Juli.

Friedrich Heinrich Aßmann, Pedell des ehemaligen Reichskammergerichts in Wetzlar: erstattet seinen unterthänigsten Dank für die ihm einstweilen huldvollst zuerkannten und auch bereits erhaltenen 150 fl.

Nro. 132. Eingereicht den 15. Juli.

Lic. Andreas von Bostel in Wetzlar: übergiebt ein Promemoria, die Gleichstellung der Gläubiger der ehemaligen mittelrheinischen Reichsritterschaft, in specie die Gräflich von Hahnsche Familie in Mecklenburg und die Freiherrlich von Gemmingen-Guttenbergsche Curatel im Badischen betreffend.

Nro. 133. Eingereicht den 16. Juli.

P. W. Schreiber, Bevollmächtigter der Westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen: bittet für sich und Namens seiner Committenten die hohe Gnade zu haben, und durch irgend einen Beschluß die Angelegenheit der Westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen zu einem definitiven günstigen Resultate zu führen.

Nro. 134. Eingereicht den 20. Juli.

Dr. Paulsen in Dresden: übersendet als Verehrung sein Werk, unter dem Titel: «Paulsens Theodizee».

Nro. 135. Eingereicht den 21. Juli.

Philipp Reuter, Canonicus des ehemaligen St. Peterstifts zu Mainz: bittet um die hohe Verwendung bei seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen, damit ihm die von der französischen Regierung versprochene, aber widerrechtlicher Weise vorenthaltene Pension jetzt noch bewilligt werde.

Digitized by Google

Nro. 136. Eingereicht den 22. Juli.

Graf von Schulenburg Wolfsburg in Braunschweig: übersendet, in Auftrag seines Vettern, des Grafen von der Schulenburg auf Betzendorf, einen Nachtrag zu der Vorstellung vom 12. Mai d. J., wegen Beengung des dargebotenen Rechtsweges durch Seine Königliche Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, und bittet, der so gerechten Sache seiner Familie Schutz und Hülfe angedeihen lassen zu wollen.

Nro. 137. Eingereicht den 23. Juli.

Hofmann, Königlich-Baierischer Finanz-Registrator in Aschaffenburg, als Bevollmächtigter der Individuen des St. Rochus-Hospitals in Mainz: bittet um die gnädige Verwendung bei Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen, damit der Pensions-Rückstand vom 1. December 1802 ausbezahlt werde.

Nro. 138. Eingereicht den 23. Juli.

Ebenderselbe: bittet in Betreff der seit dem 1. December 1802 bis 1817 noch rückständigen Sustentation einiger Individuen des St. Rochus-Hospitals und vormaligen Armen-Directoriums, als der armen heil. Geistpfründnerinnen im Mainzischen, so wie auch mehreren Individuen des St. Stephans Stifts in Mainz, um hohe Verwendung bei der Krone Württemberg, damit der Antheil wegen Krautheim sowohl, als auch jener von den Fürstlichen Häusern Hohenlohe-Ingelfingen und Neuenstein gnädigst angewiesen und ausbezahlt würde.

Nro. 139. Eingereicht den 28. Juli.

v. Nau, Königlich-Baierischer Hofrath und bevollmächtigter Commissär für die Rheinschifffahrts-Angelegenheiten in Mainz: übersendet als ein Zeichen seiner tiefen Verehrung unter dem Titel: «Beiträge zur Kenntniß und Beförderung des Handels und der Schifffahrt».

Nro. 140. Eingereicht den 30. Juli.

Freiherr von Zobel und Freiherr Rüdt von Collenberg, Bevollmächtigte des vormaligen Reichsadels: legen die an des Königs von Württemberg Majestät übergebene Vorstellung in Abschrift zur hohen Einsicht vor.

Digitized by Google

Ein und vierzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 6ten August 1818.

In Gegenwart

aller in der vierzigsten Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

Von Seiten Württembergs: der Königliche Herr Staatsminister, Freiherr von Wangenheim.

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: der Herzoglich-Nassauische Herr Staatsminister, Freiherr von Marschall.

(Inhalt. §. 193. Commissions-Vortrag über die Verwahrung der Taxgelder, auch Reparatur der Kammergerichts- und Archivgebäude zu Wetzlar, Umfrage und Abstimmungen darüber. §. 194. Commissions-Vortrag auf das Gesuch der Erben des Reichspfennigmeisters von Hötzendorf, Erledigung dessen Rechnungs- und Cassenrestes betr. §. 195. Commissions-Vortrag über die Forderung mehrerer ehemals Kurmainzischer Staatsgläubiger an die Rente Lohneck und den Zoll Wilzbach. §. 196. Gesuch des Kaufmanns Rafella zu Mainz, um Entschädigung wegen des zu den Festungswerken gezogenen Schießgareens daselbst. §. 197. Forderung des ehemaligen Mainzer Pfandhauses an den Mainzer Kurstaat, und Wahl einer Commission zu Auseinandersetzung dieses Geschäftes. §. 198. Forderung des Handelsmanns Bomeisler zu München, für geleistete Lieferungen an Kaiserlich-Oesterreichisches Militär. §. 199. Anzeige von dem Ableben des deutschen Ordens Commenthurs Freiherrn von Wal. §. 200. Forderung der Witwe des Hofkammerraths Rief an die Reichsoperations-Casse. §. 201. Forderung des geheimen Raths Wedekind an dieselbe Casse. §. 202. Schrift des Professors Keil zu Würzburg: «Ecclesia redintegrata Bavariae etc.» §. 203. Neue Eingaben.)

§. 193.

Verwahrung der Taxgelder, auch Reparatur der Kammergerichts- und Archivgebäude zu Wetzlar betreffend.

(47. Sitz. §. 380. v. J. 1817. 7. Sitz. §. 30. v. J. 1818.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte, von Martens: verliest einen Vortrag der in der 47. vorigjährigen Sitzung (§. 380) gewählten Commission,

Digitized by Google

über die Verwahrung der Taxgelder, auch Reparatur der Kammergerichts- und Archivgebäude zu Wetzlar, wornach von der Königlich-Preussischen Gesandtschaft der erwähnten Commission die Anzeige gemacht worden, daß, zufolge eines von dem Justizrath Krauß zu Wetzlar an die Königliche Immediat-Justiz-Commission zu Cölln erstatteten Berichts,

1) die von dem verstorbenen Stadtgerichts-Director von Bissing vormals verwahrten Taxamt-Cassengelder, im Betrag von 712 fl. 27½ kr., dem Justizrath Krauß abgeliefert und zu größerer Sicherheit in dem auf dem Stadthause befindlichen Depositenkasten verwahrt werden, wozu ein Schlüssel in seinen, ein anderer in den Händen der kammergerichtlichen Archivare sich befinde;

2) daß das Archivgebäude durchaus einer neuen Bedachung bedürfe, wozu der Bauinspector de Lassaulx einen Kostenanschlag gemacht, der sich auf 1,988 fl. 16 kr. belaufe, und da diese Reparatur sehr dringend, und zu wünschen sey, daß selbige noch vor dem Winter vorgenommen werden möge; so werde darauf angetragen, daß dieser Kostenbetrag auf den hier vorhandenen Cassenrest der Pfennigmeisterei-Casse angewiesen werden möge.

Was den ersten Punct betreffe, so finde die Commission bei der einstweiligen Deposition der Taxamtgelder um so weniger einiges Bedenken, als nach dem Absterben des Stadtdirectors Bissing wohl kein tüchtigerer Mann, als der Justizrath Krauß, zu diesem Geschäfte in Vorschlag habe gebracht werden können, auch diese Gelder wohl um so mehr in Wetzlar verbleiben müßten, als aus selbigen mehrere Ausgaben für Schreibmaterialien, Holz und künftige Gratificationen für das arbeitende Canzleipersonal zu bestreiten seyen.

Was den zweiten Punct betreffe, so habe die Commission sich nicht für ermächtiget halten können, die Reparaturkosten auf die Pfennigmeisterei anzuweisen, und müsse sich darauf beschränken, die Bundesversammlung davon in Kenntniß zu setzen und den Beschluß derselben zu erwarten.

Es sey aus früheren Vorträgen bekannt, daß der Königlich-Preussische Hof das Eigenthum, sowohl des Kammergerichts-Hauses als des Archivgebäudes, als auf denselben übergegangen ansehe, und sonach würden auch die Reparaturen derselben ihm zur Last fallen müssen. Es habe auch die Bundesversammlung in Ansehung des nicht gebrauchten Kammergerichts-Hauses kein Bedenken gefunden, daß der Königlich-Preussische Hof über dasselbe disponire, welches auch geschehen sey, und davon wäre in dem gegenwärtigen Falle nicht weiter die Frage.

Das Kammergerichts-Archivgebäude betreffend, in welchem die sämmtlichen Kammergerichts-Acten verwahrt würden, zu deren gehörige Obsorge Preussen sich selbst anheischig

Digitized by Google

gemacht habe, so hätten zwar einzelne Gesandtschaften sich vertraulich schon darüber erklärt, wie sie das Eigenthumsrecht Preussens an diesen Gebäuden nicht in Zweifel zögen; wie indeß dieser Gegenstand auf Bericht und Instruction verstellet worden, bis jetzt aber keine Abstimmungen zu Protokoll erfolgt seyen, so lasse sich der Punct des Eigenthums noch zur Zeit nicht als definitiv entschieden ansehen.

Bis dahin dürften allerdings die Kosten der Erhaltung des Gebäudes demjenigen zur Last fallen, zu dessen Nutzen sie dienten, oder doch von demselben so lange herbeigeschafft werden müssen, bis über diesen Gegenstand ein festes Abkommen getroffen worden.

Es wäre allerdings wünschenswerth, wenn es dem Königlich-Preussischen Hofe gefiele, diese Reparaturen einstweilen bis dahin allein selbst vorzuschiessen.

Allein, als ein Recht lasse sich dieses wohl so wenig fordern, als auf der andern Seite davon die Rede seyn könne, daß, wenn, wie wohl vorauszusehen sey, das Eigenthum des Archivgebäudes an Preussen anerkannt würde, die Reparaturkosten künftig eine bleibende Last des Bundes werden könnten, welches auch von Preussen nicht in Anspruch genommen werde.

Für jetzt komme aber noch hinzu, daß der Cassenvorrath der Pfennigmeisterei so gering sey, daß er durch die Uebernehmung der gesammten Baukosten, selbst nach dem Anschlage, fast absorbirt, und wenn, wie oft der Fall wäre, bei der Ausführung der Anschlag überschritten werde, vielleicht kaum dazu hinreichen würde, indeß gleichwohl mehrere und insonderheit die Kammergerichts-Mitglieder wegen rückständiger Besoldungstheile einen gegründeten Anspruch an diese Casse hätten.

Unter diesen Umständen erlaube die Commission sich den Vorschlag zu einem provisorischen Arrangement dahin zu machen:

daß einstweilen und vorschußweise, bis zur künftigen Regulirung der Sache, die Hälfte der auf 1,988 fl. 16 kr. berechneten Reparaturkosten aus der Pfennigmeisterei-Casse vorgeschossen, die andere Hälfte aber von den Königlich-Preussischen Cassen vorschußweise bestritten, und der Königlich-Preussische Herr Gesandte ersucht werde, dazu die Einleitung treffen zu wollen;

dann aber ein kurzer Verlaßtermin angesetzt werden möge, um den Punct, der das Archivgebäude betreffe, durch einen Beschluß der Bundesversammlung definitiv reguliren zu können, falls nicht vielleicht schon jetzt die Herren Gesandten mit hinreichenden Instructionen über diesen Gegenstand versehen seyn sollten.

Oesterreich: finde keinen Anstand dahin abzustimmen,

1) daß es bei der, nach dem Ableben des Stadtgerichts-Directors von Bissing, getroffenen Vorkehr wegen der Taramts-Cassengelder vor der Hand sein Bewenden habe,

Digitized by Google

2) daß das Eigenthumsrecht der Krone Preuſſen auf das kammergerichtliche Archivgebäude anzuerkennen und daher von keinem Vorſchuſſe oder weitere Reparatur deſſelben von Seite des deutſchen Bundes die Rede, jedoch

3) die Königlich-Preuſſiſche Regierung zu erſuchen ſey, die Verpflichtung dagegen zu übernehmen, das ehemalige reichskammergerichtliche Archiv, bis auf weitere endliche Beſchlußnahme der Bundesverſammlung, aufzubewahren und für deſſen Erhaltung Sorge zu tragen.

Preuſſen: äuſſert, unter Zuſtimmung zu dem Antrage der Commiſſion, den Wunſch, daß die Frage über das Eigenthum des Archivgebäudes entſchieden werden möge.

Baiern: trage, in Gemäßheit ausdrücklicher Inſtruction, auf die Anerkennung des Eigenthums der Krone Preuſſen auf das Archivgebäude, unter der Verpflichtung der fernern einſtweiligen Aufbewahrung des Archivs, an, wogegen jeder weitere Vorſchuß für den Unterhalt des Gebäudes wegfalle.

Königreich Sachſen: ſey zwar hierüber nicht inſtruirt, wolle ſich jedoch der Mehrheit hierin anſchlieſſen.

Hannover. Die Geſandtſchaft ſey zwar nicht beſonders hierüber inſtruirt, trete jedoch den für die Anerkennung des Eigenthumsrechts abgelegten Stimmen, mit dem ausgedrückten Vorbehalte wegen einſtweiliger Vorſorge für die Acten, bei.

Würtemberg: finde kein Bedenken, ſich der Mehrheit anzuſchlieſſen.

Baden und

Kurheſſen: befänden ſich zwar hierüber ohne Inſtruction, übernähmen es gleichwohl, für die Anerkennung des Eigenthums der Krone Preuſſen, unter der bereits ausgedrückten billigen Bedingung, zu ſtimmen.

Großherzogthum Heſſen. Die Geſandtſchaft ſey beauftragt zu erklären, daß man dieſſeits das vorhin Großherzoglich-Frankfurtiſche, mithin jetzt Königlich-Preuſſiſche Eigenthum der Cameralgebäude zu Wetzlar nicht bezweifle, und daher die weitere Vorſorge Preuſſens für das Cameral-Archiv mit Dank erkennen werde.

Dänemark, wegen Holſtein und Lauenburg. Die Geſandtſchaft nehme es auf ſich, für die Anerkennung des Eigenthums, unter der billigen Vorausſetzung, daß für die Cameralacten geſorgt werde, zu ſtimmen

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Wenn gleich ohne Inſtruction über dieſen Gegenſtand, trete gleichwohl die Geſandtſchaft der vorliegenden Mehrheit bei.

Großherzoglich und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer: ſtimmen für die Anerkennung des Eigenthums, mit dem Zuſatze, wegen fernerer Aufbewahrung der Acten bis auf weitere Verfügung.

Digitized by Google

Braunschweig und Nassau: tritt dem Commissions-Gutachten bei.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: stimmt für die Anerkennung des Eigenthums der Krone Preussen an das kammergerichtliche Archivgebäude zu Wetzlar, gegen fernere Aufbewahrung der Acten, mit dem Wunsche und Antrage, baldmöglichst Verfügung zu treffen, wie man mit diesem Archiv weiter zu verfahren habe?

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Das Eigenthumsrecht des Königlich-Preussischen Hofes an den ehemaligen Cameralgebäuden zu Wetzlar anzuerkennen, sey der Gesandte von seinen höchsten Committenten angewiesen, und es werde nunmehr vorzüglich darauf ankommen, daß durch die Vorsorge der Königlich-Preussischen Regierung die kammergerichtlichen Acten ferner sicher aufbewahrt, demnächst aber, nach einem zu erwartenden Gutachten der ernannten Commission, darüber angemessene Verfügungen getroffen werden.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Die Gesandtschaft sey schon längst instruirt, für die Anerkennung des Eigenthums an die Krone Preussen, mit dem Antrage auf eine von Seiten des Bundes zu treffenden Vorsorge für die Acten, zu stimmen.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: treten der Anerkennung des Eigenthumsrechts des Königlich-Preussischen Hofes und dem Antrage von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg bei.

Beschluß:

1) Daß es bei der, nach Ableben des Stadtgerichts-Directors von Bissing, wegen der Taxamts-Cassengelder getroffenen Verfügung vor der Hand sein Bewenden habe,

2) das Eigenthumsrecht der Krone Preussen über das Kammergerichts-Archivgebäude anzuerkennen, daher auch kein weiterer Vorschuß zu dessen Unterhalt zu leisten sey, wogegen die Königlich-Preussische Regierung

3) die Verpflichtung übernehmen werde, das reichskammergerichtliche Archiv, bis auf weitere endliche Beschlußnahme hierüber, aufzubewahren und für dessen Erhaltung Sorge zu tragen.

§. 194.

Reichskammergerichtliche Sustentations-Casse betreffend.

(6. Sitz. §. 22. 7. Sitz. §. 29. 9. Sitz. §. 37. 14. Sitz. §. 71. v. J. 1818.)

Ebendieselbe Commission, und für dieselbe der Herr Gesandte von Martens: erstattet Vortrag auf das, Zahl 20 d. J. eingetragene Gesuch der Erben des Reichspfennigmeisters von Hötzendorf, Erledigung dessen Rechnungs- und Cassenwesens betreffend, und ent-

Digitized by Google

wickelt die besondere Beschaffenheit des Cassen-Abgangs, so wie die Gründe, welche die Beneficial-Erben zur Rechtfertigung ihres Gesuchs um Nachlaß des noch bestehenden Deficits von 759 fl. 32$\frac{1}{6}$ kr. anführen.

Die Commission ist hierauf der Meinung, daß diese Gründe zwar nach der Strenge nicht hinreichten, um die Erben von dem Ersatze völlig loszusprechen, sie schienen jedoch denselben in so fern zu statten zu kommen, daß, ohne sie für jetzt noch ganz der Verbindlichkeit zu entlassen, die angelegte Obsignation ihres Hauses wohl aufgehoben und ihnen die freie Disposition über dasselbe gelassen werden möchte. Im Gegentheil würde die Erbschaftsmasse immer geringer und der zu fordernde Ersatz immer zweifelhafter werden.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Gutachten der Commission, und nach ihrem Vorschlage wurde folgender

Beschluß

gefaßt:

Daß das Gesuch der Benificial-Erben des verstorbenen Reichskammergerichts-Pfennigmeisters von Hötzendorf, um Nachlaß des Ersatzes der bei Untersuchung der Casse ihres Erblassers vorgefundenen und nunmehr auf 759 fl. 32$\frac{1}{6}$ kr. geminderten Cassen-Defects, zwar noch zur Zeit nicht statt finde, gleichwohl die von ihnen nachgesuchte Resignation des Wohnhauses ihres Erblassers, Behuf ihrer freien Disposition darüber und Vertheilung desselben, ihnen hiemit verwilligt werde.

§. 195.

Forderung mehrerer ehemals Kurmainzischer Staatsgläubiger an die Rente Lohneck und den Zoll Vilzbach betreffend.

(14. Sitz. §. 67. v. J. 1816. 28. Sitz. §. 172. 44. Sitz. §. 370. v. J. 1817.)

Der Herzoglich-Holstein-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgische Herr Gesandte, von Berg: erstattet, Namens der in der 44. Sitzung vorigen Jahres (§. 370) gewählten Commission, Vortrag über die Forderung mehrerer ehemals Kurmainzischer Staatsgläubiger an die Rente Lohneck und den Zoll Vilzbach, worin die Schwierigkeiten erörtert und jene Fragen aufgestellt werden, über welche die Commission die weitere Entschliessung der hohen Bundesversammlung erwarten zu müssen glaubt. Insbesondere wird erwähnt,

1) daß die Gläubiger noch nicht alle hier aufgetreten und actenmäßig bekannt sind. Es werden lediglich die, in der Reclamation des Herrn Grafen von Benzel-Sternau und jener der Liquidations-Commission des Mainzer Pfandhauses, in der Beilage 2 zu der eingereich,

Digitized by Google

ten Denkschrift, erwähnten Capitalien und die von der Königlich-Preussischen Bundesgesandtschaft angebrachte Forderung der Universität Erfurt, jetzt des dortigen Schulfonds, angeführt;

2) daß sich in Ansehung der Schuldner seit 1803 vieles verändert habe, welche Veränderungen die Commission in Herzählung der ursprünglichen und nachfolgenden Theilhaber des Kurstaates Mainz besonders darstellt; daß endlich

3) die Beschaffenheit der Schulden nicht durchgehends gleich sey.

Diese Umstände seyen von wesentlichem Einflusse auf die Beurtheilung der Sache, und die Commission wünsche, daß diese Schwierigkeiten und Anstände auf eine möglichst kurze Weise gehoben würden.

Die Commission machte hierauf die diesem Verhältnisse entsprechenden Anträge, womit sich sämmtliche Stimmen vereinigten; daher

Beschluß:

1) Daß die Herren Bundesgesandten derjenigen Staaten, in welchen sich die in dem Vortrage zu 1) benannten Gläubiger befinden, ersucht werden, diese zu veranlassen, einen Bevollmächtigten zur Wahrnehmung ihres Interesse zu bestellen;

2) daß von denjenigen Herren Bundesgesandten, deren Höfe es betrifft, eine Berichtigung des jetzigen Verhältnisses der Schuldner erbeten werde;

3) daß die Mittheilung der Acten des hier niedergesetzt gewesenen Mainzischen Schulden-Vertheilungs-Congresses bewirkt werde, zu welchem Ende der Königlich-Baierische Herr Gesandte, in so fern sich diese Acten in Aschaffenburg befinden sollten, ersucht werde, deren Einsendung an die Bundes-Präsidial-Canzlei zu veranlassen.

§. 196.

Gesuch des Kaufmanns Rasella zu Mainz, um Entschädigung wegen des zu den Festungswerken gezogenen Schießgartens daselbst.

Der Herzoglich-Holstein-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgische Herr Gesandte, von Berg: trägt das, Zahl 18 laufenden Jahres eingekommene Gesuch des Kaufmanns Rasella zu Mainz vor, worin derselbe wegen seines unter dem französischen Besitze von Mainz zu den Festungswerken gezogenen Gartens eine Entschädigung von 12,467 fl. 24 kr. anspricht.

Der Herr Gesandte äussert hierauf, daß in Ansehung des Verhältnisses der Festung Mainz, als Bundesfestung, noch keine Bestimmung getroffen worden sey, vielmehr noch eben die Umstände obwalteten, weßwegen ein ähnliches Gesuch des Freiherrn von Dalberg in der 31. Sitzung v. J. vorerst nicht habe berücksichtiget werden können; derselbe trage

Digitized by Google

also darauf an, den Reclamanten mit seinem, noch zur Zeit vor die Bundesversammlung nicht gehörigen Gesüche abzuweisen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit diesem Gutachten, daher

Beschluß:

daß Kaufmann Rasella zu Mainz mit seinem, noch zur Zeit vor die Bundesversammlung nicht gehörigen Gesuche abzuweisen sey.

§. 197.

Die Forderung des ehemaligen Mainzer Pfandhauses an den Mainzer Kurstaat betreffend.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die, Zahl 64 dieses Jahres eingekommene Denkschrift, die Forderung des ehemaligen Mainzer Pfandhauses an den Mainzer Kurstaat betreffend, und erwähnt nach ausgehobenem Inhalte dieser Reclamation:

«daß es einer erlauchten Bundesversammlung gefallen möge, die Forderung des Pfandhauses oder vielmehr dessen Gläubiger in ihren Schutz zu nehmen, sofort die fürtrefflichen Gesandtschaften der betheiligten Höfe einzuladen, die Einleitung zu treffen, damit von den liquid erkannten Ratis die rückständischen Zinsen berichtigt; auch, unter Vermittelung und Leitung einer Deputation, aus der Mitte der hohen Bundesversammlung ein gemeinschaftlicher Zusammentritt gebildet werde, um die Rata festzusetzen, welche jede der betheiligten Regierungen, sowohl an Capital als an Zinsen, werde zu bezahlen haben; endlich die Termine zu bestimmen, in welchen diese Zahlungen zu leisten seyen».

Der Herr Referent erörtert in seinem Gutachten, daß die Forderung des Mainzer Pfandhauses an den Mainzer Kurstaat in dem Artikel 15 der Bundesacte von dem Bunde garantirt sey. Es wäre daher Pflicht, auf ihre Berichtigung hinzuwirken. Die eben erwähnten Anträge entsprächen diesem Zwecke vollkommen und verdienten daher genehmigt zu werden.

Der vortragende Herr Gesandte geht hiernächst in die näheren Verhältnisse dieser Schuld ein, bemerkt, auf welche Art und mit welchen Regierungen ihre Erörterung am zweckmäßigsten werde geschehen können, und schlägt sonach vor:

1) daß diese hohe Versammlung bei den betreffenden Höfen zu Stuttgart, Carlsruhe und Wiesbaden wegen Berichtigung der liquiden Zinsen durch deren Herren Bundesgesandte sich verwenden,

2) wegen der auf die vormals Kurmainzischen Aemter Rüdesheim und Krautheim hypothecirten Schuld eine Commission zur Auseinandersetzung ernennen,

Digitized by Google

3) wegen der auf den Zoll Vilzbach verschriebenen Schuld hingegen, die Reclamanten an die in der Sitzung vom 17. Juli v. J. ernannte Commission, zur Wahrnehmung ihres Interesse, verweisen möge.

Sämmtliche Stimmen waren mit dem Herrn Referenten einverstanden und vereinigten sich, hinsichtlich der zu 2, in Vorschlag gebrachten Ernennung einer Commission, dahin, daß die Herren Gesandten von Martens, Freiherr von Plessen und von Berg ersucht würden, sich diesem Auseinandersetzungsgeschäfte ebenfalls zu unterziehen; daher

Beschluß:

1) Daß die Herren Bundesgesandten von Württemberg, Baden und Nassau ersucht werden, sich bei ihren Höfen wegen Berichtigung der liquiden Zinsen zu verwenden;

2) daß eine Commission, bestehend aus den Herren Gesandten von Martens, Freiherrn von Plessen und von Berg, zur Auseinandersetzung der auf den Aemtern Rüdesheim und Krautheim hypothecirten Pfandhaus-Capitalien ernannt werde, und

3) daß die Reclamanten, wegen der auf dem Zoll Vilzbach versicherten Schuldforderung des Pfandhauses, an die in der 44. Sitzung §. 370 vom 17. Juli vorigen Jahres ernannte Commission verwiesen werden.

§. 198.

Gesuch des Handelsmanns Bomeisler zu München, die zwischen der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung und der freien Stadt Frankfurt bestrittene Zahlungspflicht für die im Jahr 1813 zu Oberrad geleisteten Lieferungen an Kaiserlich-Oesterreichisches Militär betreffend.

Ebenderselbe: trägt das von dem Dr. Ehrmann Zahl 74 dieses Jahres eingereichte Gesuch des Handelsmanns Bomeisler zu München vor, welcher bitte, die Bezahlung seiner Forderung durch constitutionelle Vermittelung bei dem Kaiserlich-Oesterreichischen Cabinete und dem Senate der freien Stadt Frankfurt zu veranlassen.

Nach mitgetheiltem Inhalte der Vorstellung und der daraus gezogenen Geschichte, so wie der von dem Reclamanten vorgetragenen Gründe zur Rechtfertigung seines an diese hohe Versammlung genommenen Recurses, äussert derselbe sein Gutachten dahin:

die Bundesversammlung werde, ihrer provisorischen Competenz-Bestimmung gemäß, nur dann befugt seyn, sich des Supplicanten anzunehmen, wenn er eine gegründete Beschwerde über Rechtsverweigerung zu führen habe. Denn der Grund, daß eigentlich ein Streit zwischen zwei Bundesstaaten obwalte, scheine unerheblich zu seyn. Dieser sey nämlich nicht vorhanden, und könne es um so weniger seyn, da nach den notorischen Anordnungen im

Digitized by Google

Jahr 1813, die auch dem Supplicanten nicht hätten unbekannt bleiben können, der Unterhalt der verbündeten Truppen aus den Ländern, welche unter gemeinschaftliche Verwaltung der allirten Mächte gesetzt waren, angeschafft werden mußte, zu solchen Ländern aber das ehemalige Großherzogthum Frankfurt mit seiner Hauptstadt offenbar gehört habe. Hieraus folge, daß der Kaiserlich-Königliche Hof für damals hier gemachte Lieferungen nicht tenent seyn könne. Ob und wie fern die Stadt Frankfurt dafür tenent sey? könne im rechtlichen Wege ausgemacht werden, da Lieferungsforderungen an den Fiscus unstreitig zur Competenz der Civilgerichte gehörten. Sollte indessen eine versio in rem von Seiten der Stadt Frankfurt nicht verkannt werden; so werde der Supplicant von deren Billigkeit seine Befriedigung, auch ohne Rechtsstreit, wohl erwarten mögen, und dazu, unter jener Voraussetzung, auch empfohlen werden können.

Referent trage daher zwar auf Verweisung des Supplicanten in den Weg Rechtens, zugleich aber auch auf eine Empfehlung seines Gesuchs zu billiger Berücksichtigung, falls eine versio in rem nicht in Abrede zu stellen wäre, an, und halte dafür, daß zu diesem Ende der Herr Gesandte der freien Stadt Frankfurt um seine Verwendung zu ersuchen wäre.

Sämmtliche Stimmen traten dem Herrn Gesandten von Berg bei, daher

Beschluß:

Daß der Handelsmann Bomeisler zu München zwar in den Weg Rechtens zu verweisen sey, zugleich jedoch der Herr Gesandte der freien Stadt Frankfurt um Empfehlung dieser Angelegenheit zur billigen Berücksichtigung ersucht werde, falls eine versio in rem nicht in Abrede zu stellen wäre.

§. 199.

Anzeige von dem Ableben des deutschen Ordens-Commenthurs, Freiherrn von Wal.

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von der, Zahl 104 des Einreichungs-Protokolls von diesem Jahre erwähnten, Anzeige des Dr. Aleff, über das Ableben seines Committenten, des deutschen Ordens-Commenthurs Freiherrn von Wal, welches zur Wissenschaft genommen wurde.

§. 200.

Forderung der Witwe des Hofkammerraths Rief zu Aschaffenburg an die Reichsoperations-Casse betreffend.

(5. Sitz. §. 20. v. J. 1816.)

Ebenderselbe: trägt das Gesuch der Witwe des Hofkammerraths Rief zu Aschaffenburg (Zahl 123 dieses Jahrs), Forderung an die Reichsoperations-Casse betreffend, vor, und erwähnt:

Digitized by Google

die Bittstellerin suche sich von der Verbindung mit den zahlreichen ähnlichen Forderungen zu befreien, indem sie behaupte, daß im Jahr 1797 die zur Befriedigung ihres verstorbenen Mannes schon bereit gelegenen Gelder, auf Befehl des damals commandirenden Feldmarschall-Lieutenants Baron von Neu, in die Kaiserlich-Königliche Feldkriegs-Operations-Casse hätten abgeliefert werden müssen. Sie bitte daher,

die hohe Bundesversammlung wolle sich bei dem Kaiserlich-Königlichen Hofe dahin verwenden, daß die Bezahlung ihrer Forderung von daher anerkannt, oder ihr wenigstens eine abschlägige Zahlung geleistet werde.

Der Herr Referent äussert in seinem Gutachten die Betrachtung:

Da jeder Reichsstand die Bedürfnisse seines Reichs-Contingents aus eigenen Mitteln zu befriedigen verbunden gewesen wäre; so scheine die Bitte der Reclamantin nicht unbillig, wenn ihr Vorgeben in der Wahrheit gegründet sey, was ohne Zweifel von der höchsten Behörde in Wien leicht auszumitteln seyn werde. Für diesen Fall dürfte auf eine Empfehlung der hülfsbedürftigen Supplicantin an den Kaiserlich-Oesterreichischen Herrn Bundesgesandten anzutragen seyn.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden, und

der Kaiserlich-Oesterreichische Herr Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein, äusserte seine Bereitwilligkeit, dieses Gesuch, in der Voraussetzung, daß dessen Richtigkeit in Wien herzustellen sey, seinem allerhöchsten Hofe empfehlend vorzutragen.

§. 201.

Denk- und Bittschrift des Fürstlich-Leiningischen geheimen Raths Wedekind, Forderung an die Reichsoperations-Casse betreffend.

Ebenderselbe: trägt die Denk- und Bittschrift des Fürstlich-Leiningischen geheimen Raths Wedekind, Forderung an die Reichsoperations-Casse betreffend, vor, (s. Zahl 126 des Einreichungs-Protokolls laufenden Jahrs) und nachdem der Herr Gesandte den Inhalt dieser Schrift im Auszuge mitgetheilt hatte, äussert derselbe:

der Supplicant habe mancherlei, unter andern auch die im Jahre 1797 eingetretene gänzliche Erschöpfung der Reichsoperations-Casse, bescheinigt, nicht aber eine von dem Reichsgeneral-Commando ihm ertheilte legale Anweisung auf dieselbe, und es sey daher nicht abzusehen, wie er in die Zahl der Gläubiger dieser Casse aufgenommen werden könnte. Unter diesen Umständen scheine es dem Reclamanten selbst vortheilhaft zu seyn, wenn ihm keine Hoffnung gemacht würde, deren Erfüllung schwerlich abzusehen sey, und Referent trage daher darauf an, ihn mit seinem Gesuche abzuweisen.

Digitized by Google

Unter einhelliger Zustimmung zu diesem Antrage, wurde

beschlossen:

den Reclamanten mit seinem Gesuche abzuweisen.

§. 202.

Schrift des Professors Keil zu Würzburg, «Ecclesia redintegrata Bavariae. Summis piisque Restauratoribus epicum poëma sacrum».

Ebenderselbe: legt das von dem Professor Keil zu Würzburg übersendete Gedicht, über die Wiederherstellung der Kirche in Baiern, vor, unter dem Titel:

«Ecclesia redintegrata Bavariae. Summis piisque Restauratoribus epicum poëma sacrum».

(s. Einreichungs-Protokoll Zahl 68 l. J. und äussert:

In dem gegenwärtigen Augenblick könne auch diese Behandlung eines Stoffes, der so allgemeines Interesse für Deutschland habe, nicht anders, als Aufmerksamkeit erregen, und Referent glaube, daß diese Schrift mit Dank anzunehmen und denjenigen beizufügen wäre, welche einer näheren Einsicht würdig befunden seyen.

Unter allgemeinem Einverständnisse mit dem Herrn Referenten, wurde hierauf

beschlossen:

diese Schrift des Professors Keil zu Würzburg dankbar anzunehmen, und denjenigen beizufügen, welche einer näheren Einsicht würdig befunden worden sind.

§. 203.

Einreichungs-Protokoll.

Das Verzeichniß der neuesten Eingaben von Zahl 141 bis 143 wurde verlesen und diese der bestehenden Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 141 bis 143.

Nro. 141. Eingereicht den 1. August.

Georg Joseph Wedekind, Fürstlich-Leiningischer geheimer Rath in Würzburg: übersendet eine Denkschrift mit Ausweis der noch ausstehenden letzten Ein hundert Römer-Monate, und bittet, in Beziehung hierauf, wiederholt um gnädige Berücksichtigung und hohe Verwendung in Betreff seiner Entschädigungs-Ansprüche an die ehemalige Reichsoperations-Casse.

Nro. 142. Eingereicht den 2. August.

Franz von Textor, vormaliger Fürstlich-Oettingen-Spielbergischer geheimer Rath und mit Uniform und Ehrenzeichen ausgetretener K. K. Oesterreichischer Hauptmann, dermalen in Hanau: übergiebt eine Denkschrift, und bittet um gnädigste Verwendung bei Sr. Majestät dem König von Preussen, damit ihm eine baare Entschädigungssumme und eine angemessene lebenslängliche Pension zu Theil würde, auch sein Anerbieten zu irgend einem Dienste in den Bundesstaaten gnädigst zu beherzigen und zu realisiren.

Nro. 143. Eingereicht den 4. August.

Freiherr Alexander von Vrints-Berberich, als Bevollmächtigter und Namens Sr. Durchlaucht des Fürsten von Thurn und Taxis: übergiebt eine Denkschrift nebst Beilagen, und bittet, dem Fürstlichen Hause Thurn und Taxis, rücksichtlich der Besitzungen im Königreich Württemberg, einen bleibenden Rechtszustand und die wirkliche Erfüllung aller derjenigen Rechte und Befugnisse zu gewähren, welche demselben, nach dem Ausdrucke und Sinne der deutschen Bundesacte und insbesondere nach den deutlichen Bestimmungen des Artikels 14 dieser Constitutionsacte, zukommen, und empfiehlt diese Angelegenheit einer baldigen und gewogentlichen Vorsorge.

Digitized by Google

Zwei und vierzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 30. Juli 1818.

In Gegenwart

aller in der ein und vierzigsten Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen:

Von Seiten Sachsens: des von dem Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten, Grafen von Görtz, substituirten Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten, von Martens.

Von Seiten Badens: des von dem Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Berckheim, substituirten Königlich-Württembergischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Wangenheim.

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des von dem Königlich-Niederländischen Herrn Gesandten, Grafen von Grünne, substituirten Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten, von Martens.

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Marschall, substituirten Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten, von Martens.

(Inhalt. §. 204. Substitution des Herrn von Martens für den Königlich-Sächsischen, Königlich-Niederländischen und Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten; dann des Freiherrn von Wangenheim für den Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten. §. 205. Vortrag über die Vorstellung des Bevollmächtigten der Westphälischen Domänenkäufer. §. 206. Bitte des Kaufmanns Möller und des Bäckermeisters Tasch zu Marburg, um Schutz in dem Besitz erkaufter Deutsch-Ordensgüter. §. 207. Neue Eingaben.)

Digitized by Google

§. 204.

Substitution des Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten, von Martens, für den Königlich-Sächsischen, Königlich-Niederländischen, Großherzoglich-Luxemburgischen und Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten; dann des Königlich-Württembergischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Wangenheim, für den Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten.

Präsidium zeigt an, der Königlich-Sächsische Herr Gesandte, Graf von Schlitz, genannt Görtz, der Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Herr Gesandte, Graf von Grünne, und der Herzoglich-Nassauische Herr Gesandte, Freiherr von Marschall, hätten den Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten, von Martens; dann der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte, Freiherr von Berckheim, den Königlich-Württembergischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Wangenheim, substituirt.

§. 205.

Reclamation der Westphälischen Domänenkäufer, Aufrechthaltung der unter der Königlich-Westphälischen Regierung statt gehabten Domänenkäufe im Kurfürstenthum Hessen betreffend.

(23. Sitz. §. 136. 26. Sitz. §. 154. 44. Sitz. §. 371. v. J. 1817.)

Der Herzoglich-Holstein-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgische Herr Gesandte, von Berg: erstattet Vortrag über die Vorstellung des Bevollmächtigten der Westphälischen Domänenkäufer, Philipp Wilhelm Schreiber, (Zahl 26 des Einreichungs-Protokolls von diesem Jahr) womit derselbe eine beglaubigte Abschrift des am 31. Januar l. J. von dem Kurhessischen Oberappellationsgerichte zu Cassel erlassenen Erkenntnisses übergiebt, um zu beweisen, daß die Domänenkäufer bei den Kurhessischen Gerichten kein Recht erhalten könnten, weil diese die bekannte Kurfürstliche Verordnung vom 14. Januar 1814 auf ihre Verhältnisse anwenden zu müssen glaubten. Der Bescheid des Casselschen Oberappellationsgerichts könne zwar, ohne Kenntniß des Zusammenhangs der Sache, nicht vollständig beurtheilt werden; allein, aus dem Schlusse desselben scheine doch so viel hervorzugehen, daß jenes höchste Landesgericht die Domänenkäufe in Kurhessen, vermöge der angeführten Verordnung, als nichtig betrachte. Es seyen nämlich die in der Sache des Supplicanten gegen den Advocatum camerae, wegen Ermission, gebetenen Appellations-Processe aus den vom judicio a quo angeführten und von dem Appellanten nicht widerlegten Gründen auch um deßwillen abgeschlagen worden, «weil in An-

Digitized by Google

«sehung des mitappellantischer Seits behaupteten Erwerbs des befragten Kammerguts die «auf die Entscheidung dieser Sache anzuwendende Verordnung vom 14. Januar 1814 einen «solchen, aus jener Zeit herrührenden Erwerbstitel für nichtig erkläre».

Das Kammergut, worauf sich dieß Decret beziehe, sey das von dem Supplicanten erkaufte Vorwerk Freyenhagen bei Cassel.

Der Supplicant, auf die Nothwendigkeit eines gesicherten Eigenthumsbesitzes und auf die also erwiesene Unmöglichkeit, von den Kurhessischen Gerichten Recht zu erhalten, sich berufend, wende sich nun abermals an diese hohe Versammlung, um durch dieselbe zu seinem Zwecke, auf eine oder die andere Art, zu gelangen, indem er bei ihr darauf antrage:

entweder in Gemäßheit des von den alliirten Mächten mit Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen am 2. December 1813 abgeschlossenen Cessions-Vertrages, «zur «Aufstellung von Grundsätzen über die Regulirung der Angelegenheiten des vormaligen, «bisher nur factisch aufgelösten Königreichs Westphalen zu schreiten,

«oder, im Falle sie sich nicht dazu ermächtigt halten sollte, bei den allerhöchsten ver«bündeten Mächten, als europäischen Friedensstiftern und Gesetzgebern, die zugleich durch «ihre siegreichen Waffen das Westphälische Gebiet erobert und einen Theil desselben an «Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen wieder abgetreten haben, die Fest«setzung der Grundsätze, nach denen die auf den aufgelösten Westphälischen Staat sich be«ziehenden Gegenstände zu behandeln und zu entscheiden, zu veranlassen».

Der vortragende Herr Gesandte äussert hierauf in seinem Gutachten: Was den ersten Antrag betreffe, so werde, zum Beweise seiner Unstatthaftigkeit, schon die Bemerkung hinreichen, daß die Bundesversammlung sich einer im Jahre 1813 beschlossenen, von den Staaten, deren Provinzen vormals das Königreich Westphalen bildeten, zusammenzusetzenden Commission, zu unterziehen auf keine Weise befugt sey.

Der 5. Separat-Artikel vom 2. December 1813 laute also: »La ville de Cassel ayant été, sous le régime Westphalien, le dépôt de toutes les Archives, il sera nommé une commission chargée de séparer les papiers, actes et documens appartenans aux provinces qui composaient le Royaume de Westphalie. Les commissaires de S. A. S. Electorale recueilleront ceux qui reviennent aux pays qui rentrent sous sa domination, et on en nommera pour les provinces qui retournent à d'autres Souverains, ou qui se trouvent sous administration provisoire. La même commission sera chargée de séparer et de régler tous les intérêts qui ont été communs jusqu'ici aux différentes provinces du Royaume de Westphalie».

Aus demselben gehe Art und Zweck der in Anregung gebrachten Commission deutlich hervor, und auch dieses, daß sie nicht Gegenstände, welche einzelne Staaten und ihre Unter-

Digitized by Google

thanen betreffe, sondern allein die gemeinschaftlichen Interessen der ehemaligen Provinzen des Königreichs Westphalen beziele.

In Ansehung des andern Antrags glaube der Herr Referent nur daran erinnern zu müssen, daß die reclamirenden Domänenkäufer sich, — wie eine auch hier übergebene Druckschrift unter dem Titel: «Aufruf der Westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen an die «hohen verbündeten Mächte und die Fürsten des deutschen Bundes. Germanien 1817». beweise, — bereits selbst auf die Entscheidung der alliirten Mächte und der Glieder des deutschen Bundes berufen hätten. Wenn man aber auch den Erfolg dieser, wie es scheine, bloß der Publicität übergebenen Berufung, nicht erwarten wolle; so möchte doch diese hohe Versammlung zu dem vom Supplicanten gewünschten Schritte in rechtlicher und politischer Hinsicht nicht ermächtigt seyn. Sie habe für die Supplicanten gethan, was in ihrer verfassungsmäßigen Stellung habe geschehen können, indem sie sich für eine gerechte und milde Behandlung verwendet habe. Den Supplicanten sey der Weg Rechtens eröffnet worden, und über das Resultat gerichtlicher Verhandlungen stehe der Bundesversammlung kein Urtheil zu. Um indessen Alles zu erschöpfen, trage der Herr Referent darauf an,

> von der gegenwärtigen Lage dieser Angelegenheit Bericht zu erstatten und bestimmte Instructionen darüber: ob und wie fern die Bundesversammlung sich derselben anzunehmen habe? einzuholen.

Sämmtliche Herren Gesandten, mit Ausnahme des Kurhessischen, welcher sich der Abstimmung enthielt, waren mit dem Antrage des Herrn Referenten einverstanden, daher

Beschluß:

daß über die gegenwärtige Lage der Angelegenheiten der Königlich-Westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen Bericht zu erstatten und bestimmte Instructionen hierüber: ob und wie fern die Bundesversammlung sich derselben anzunehmen habe? einzuholen sey.

§. 206.

Bitte des Kaufmanns Friedrich Christoph Möller und des Bäckermeisters Johannes Tasch zu Marburg, um Schutz in dem Besitz erkaufter Deutsch-Ordensgüter.

Ebenderselbe: trägt die, Zahl 92 l. J. eingekommene Bitte des Kaufmanns Friedrich Christoph Möller und des Bäckermeisters Johannes Tasch zu Marburg, um Schutz in dem Besitz erkaufter Deutsch-Ordensgüter, vor, und erwähnt: die Supplicanten stellten vor, daß sie einige Deutsch-Ordensgüter von der Westphälischen Regierung erkauft hätten, nach Wiederherstellung der Kurfürstlich-Hessischen Regierung diese in das ritterschaftliche Steuer-Cataster hätten eintragen lassen müssen, auch gleich andern versteuert hätten; — später

Digitized by Google

wäre aber, vermöge Kurfürstlicher Verordnung vom 8. October 1816, ihre Herausgabe an den Fiscus gegen Erstattung der Kaufgelder und erweislichen Meliorationen verlangt, auch zu deren Bewirkung executorische Verfügungen erlassen worden.

Dieselben suchten Schutz in dem Besitz, und führten folgende Gründe für sich an:

1) es sey notorisch und die Kurfürstliche Verordnung vom 8. October 1816 nehme sogar als ein Motiv an, daß zufolge Friedensschlusses im Jahre 1809 unter Zustimmung des allerhöchsten Protectors des deutschen Ordens, dessen Guter den Fursten Deutschlands, in deren Ländern sie gelegen, eigenthümlich übertragen worden seyen.

2) Kurhessen sey damals ein Theil des von den hohen Verbündeten anerkannten Königreichs Westphalen gewesen, mithin der König von Westphalen Erwerber, Herr und Eigenthümer dieser Stucke geworden;

3) es seyen daher Theile solcher Ordensgüter von Privaten nur im gerechten Vertrauen auf die Garantie der erhabensten Regenten Deutschlands erworben worden, und ein Kaiser-Wort soll man nicht deuten, noch drehen!

4) Seine Königliche Hoheit der Kurfürst hätten folglich solche Theile, welche nicht mehr Eigenthum des Königs von Westphalen waren, als dessen Reich aufgelöset wurde, um so weniger in Anspruch nehmen können, da diese vorher nie ein Theil von Kurhessen gewesen, und nur erst durch den Verkäufer derselben erworben worden seyen.

5) Nach dieser Ueberzeugung habe auch Seine Königliche Hoheit der Kurfürst selbst gehandelt, indem er die befragten Güter in die ritterschaftlichen Steuer-Cataster eintragen ließ, welches, nach der Verordnung vom 28. April 1792, nur in Rücksicht unbestrittenen Eigenthums geschehen dürfe, indem er sie selbst besteuerte, und sie die Lasten des Kriegs in den Jahren 1814 und 1815 tragen ließ.

Jene Anerkennungen allein müßten hinreichen, der Supplicanten Rechte zu erhalten. Aber

6) selbst dann, wenn sich ein Rechtsgrund erfinden ließe, die Veräusserungen und Genehmigungen anzufechten, so müßte doch billig dem Käufer der wirkliche dermalige Werth des Erkauften, ohne Auflegung schwieriger Meliorationsbeweise, um so mehr vergütet werden, da der Verkäufer hinlänglichen Fond zur Entschädigung in angekauften Gütern zurückgelassen habe.

Die Supplicanten könnten aber das erkaufte, um früher erworbenes an jenem gelegenes Eigenthum zu benutzen und zu befahren, zum Theil durchaus nicht entbehren, und würden daher auch in dem letztern Falle ihre Befriedigung nicht finden.

Der vortragende Herr Gesandte äussert hierauf sein Gutachten dahin:

Digitized by Google

Nach der provisorischen Competenz-Bestimmung scheine das vorliegende Gesuch, nach Lage der Sache, zu einer Entschliessung dieser hohen Versammlung nicht geeignet zu seyn. Eine Kurfürstliche Verordnung fordere die während der feindlichen Occupation veräusserten Deutsch-Ordensgüter für die herrschaftliche Kammer zurück. Die Supplicanten glaubten dadurch ihr wohlerworbenes Eigenthum verletzt, und beschwerten sich folglich über vermeintlichen Mißbrauch der landesherrlichen gesetzgebenden Gewalt, weßhalb, da sie der Meinung seyen, gegen die Kurfürstliche Verordnung vermöge doch kein Landesgericht zu entscheiden, sie nicht gerathen gefunden hätten, den Weg Rechtens einzuschlagen.

Allein, da nicht angenommen werden dürfe, daß Seine Königliche Hoheit der Kurfürst die Absicht hegten, durch ein Gesetz sich Güter zuzueignen, welche zur Zeit ihrer Einziehung durch die Westphälische Regierung Privatguter einer im Rheinbunde aufgelösten Corporation gewesen, und welche Unterthanen als ihr Eigenthum durch Kauf erworben hätten; so könne die in Frage stehende Verordnung nur als eine administrative Verfügung betrachtet werden, welche in der Ueberzeugung Seiner Königlichen Hoheit ihren Grund hätte, daß die während der feindlichen Occupation eingezogenen Deutsch-Ordensgüter dem Kurstaat angefallen, und von dem Inhaber des Landes widerrechtlich veräussert seyen. Ob das eine wie das andere rechtlich gegründet sey? wäre allerdings Gegenstand gerichtlicher Erörterung, und da gewiß kein deutscher Fürst eine über das Privat-Eigenthum streitige Rechtsfrage zum Vortheil des Fiscus als Gesetzgeber werde entscheiden wollen; so zweifle Herr Referent auch nicht, daß Seine Königliche Hoheit in dieser Sache der Gerechtigkeit ihren Lauf lassen und deren Verhandlung vor den Landesgerichten in verfassungsmäßiger Art kein Hinderniß entgegen setzen werden. Der Herr Referent glaube daher der Anführung anderer Motive nicht zu bedürfen, um seinen Antrag zu rechtfertigen, welcher dahin gehe,

daß Supplicanten zuvörderst in den Weg Rechtens zu verweisen seyen.

Der Kurfürstlich-Hessische Herr Gesandte enthielt sich der Abstimmung.

Sämmtliche übrigen Stimmen vereinigten sich mit dem Antrage des Herrn Referenten, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß die Betretung des Rechtsweges, auf den die Reclamanten hiedurch verwiesen würden, denselben weder directe noch indirecte durch gesetzliche Verfügungen gehindert oder benommen würde.

Beschluß:

Daß der Kaufmann Friedrich Christoph Möller und der Bäckermeister Johannes Tasch zu Marburg mit ihrem Gesuche, um Schutz in dem Besitz erkaufter Deutsch-Ordensgüter, uvörderst in den Weg Rechtens verwiesen werden.

Digitized by Google

§. 207.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die neuesten Eingaben Zahl 144 bis 148 der Reclamations-Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 144 bis 148.

Nro. 144. Eingereicht den 8. August.

Maria Magdalena Friedel, geborne Adel, in Wetzlar: bittet um die hohe Verfügung, daß ihr der Besoldungs-Rückstand ihres verstorbenen Ehegatten, des Kammergerichts-Pedellen Friedel, ausbezahlt werde.

Nro. 145. Eingereicht den 9. August.

Dr. Ehrmann: überreicht, als Anwalt des Kupferschmitts Großmann zu Neuwied, eine Forderung an die ehemalige Reichsoperations-Casse von 111 fl 10 kr. nebst Zinsen vom 12. December 1797 an.

Nro. 146. Eingereicht den 12. August.

Schreiber, Bevollmächtigter der Kurhessischen Domänenkäufer: bittet aus Veranlassung der kürzlich erschienenen Kurhessischen Verordnung, die geschehene Abtragung von Capitalien an Frankreich und die Königlich-Westphälische Regierung betreffend, daß eine hohe Bundesversammlung geruhen wolle, durch einen definitiven Beschluß den gerechten Klagen der Domänenkäufer auf das Schleunigste abzuhelfen.

Nro. 147. Eingereicht den 12. August.

Die Handelshäuser Bernhard Straß und Jacob Gottfried Arnoldi et Comp. in Gotha: bitten um die hohe Verwendung, in Betreff einer Forderung von 17,396 Rthlr. 18 gr. 4 pf. für gelieferte Naturalien an die Länder Thüringens, damit sie von den betheiligten Höfen einstweilen befriediget würden, und behalten sich ihre Ansprüche an den Freiherrn von Riedesel zu Eisenbach ausdrücklich bevor.

Nro. 148. Eingereicht den 12. August.

Georg Graf zu Waldeck und Pyrmont, auch Limpurg-Gaildorf, Bevollmächtigter der Mehrzahl vormaliger deutscher Reichsstände: bittet, geruhen zu wollen, solche Beschlüsse zu fassen, welche, wo es noch nicht geschehen, den vormaligen Reichsständen den ihnen zugesagten und gewährleisteten bleibenden und gleichförmigen Rechtszustand zu begründen geeignet sind.

Digitized by Google

Drei und vierzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 20ten August 1818.

In Gegenwart

aller in der zwei und vierzigsten Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

Von Seiten Badens: der Großherzogliche Herr Staatsminister, Freiherr von Berckheim.

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: der Königlich-Niederländische General-Lieutenant, Herr Graf von Grünne.

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: der Herzoglich-Nassauische Herr Staatsminister, Freiherr von Marschall.

(Inhalt. §. 208. Anzeige und Erklärung des Königlich-Baierischen und Kurhessischen Herrn Bundesgesandten, betreffend die Auseinandersetzung des kur- und oberrheinischen Kreis-, Schulden- und Pensionswesens. §. 209. Abstimmung über die Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen. §. 210. Präsidialvortrag und hierauf gefaßter Beschluß wegen Annahme einer provisorisch auf fünf Jahre geltenden Bundesmatrikel.)

§. 208.

Kur- und oberrheinisches Kreis-, Pensions- und Schuldenwesen.

(1. Sitz. §. 8. 14. Sitz. §. 70. 15. Sitz. §. 80. 28. Sitz. §. 173 u. 174. 33. Sitz. §. 219. 43. Sitz. §. 344. 55. Sitz. §. 409. v. J. 1817. 11. Sitz. §. 46. 15. Sitz. §. 81. v. J. 1818.)

Der Königlich-Baierische Herr Bundesgesandte, Freiherr von Aretin, und der Kurfürstlich-Hessische Herr Bundesgesandte, von Lepel, geben folgende Anzeige und Erklärung zu Protokoll:

Digitized by Google

Die zu Einleitung und Auseinandersetzung des kur- und oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens von Seiner Majestät dem Könige von Baiern und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen niedergesetzte Commission, hat es für einen wesentlichen Theil ihrer Vorarbeiten angesehen, den gegenwärtigen Passivstand beider Kreis-Cassen, sowohl hinsichtlich der Capital- und Zinsen- als Pensions-Forderungen, klar und vollständig herzustellen.

In dieser Absicht sind durch einen in öffentliche Blätter eingerückten Aufruf vom 16. Juni d. J. alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel eine Forderung an die beiden ehemaligen rheinischen Kreise zu haben vermeinen, aufgefordert worden, solche, binnen einer peremtorischen Frist von drei Monaten, bei der Commission anzumelden und gehörig zu beurkunden.

Es haben sich in dessen Folge bisher mehrere Privat-Reclamanten mit ihren Forderungen gemeldet; allein von den hierbei betheiligten Regierungen sind bis jetzt, die Krone Württemberg ausgenommen, noch keine aufgetreten, ungeachtet den Commissarien theils aus den Acten, theils aus Privatnachrichten bekannt ist, daß verschiedene Regierungen und namentlich die Theilhaber des vormaligen Großherzogthums Frankfurt, das Großherzogthum Baden, Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau, theils wegen geleisteter Capitals-, Zinsen- und Pensions-Abschlagszahlungen, theils wegen an sich gebrachter Kreis-Schuldverschreibungen, Activ-Forderungen an die gedachten beiden Kreise zu machen haben.

Vermuthlich wird von diesen Staaten, welche in der doppelten Eigenschaft als Gläubiger und als Schuldner jener Kreis-Cassen erscheinen, unterstellt, daß gegenwärtig mit ihren Activ-Forderungen aufzutreten nicht nothwendig, sondern hinlänglich sey, solche seiner Zeit bei der definitiven Regulirung compensando geltend zu machen.

Daß aber auf solche Art eine vollständige Uebersicht, welche den endlichen Ausgleichungs- und Zutheilungs-Vorschlägen zur Grundlage dienen muß, nicht hergestellt werden könne, geht aus der Natur der Sache hervor. Vielmehr dürfte dazu nothwendig seyn, daß alle diejenigen Regierungen, welche seit der Auflösung der mehrgedachten Kreise irgend eine Abschlags-Zahlung geleistet, oder Activ-Forderungen und Kreis-Obligationen an sich gebracht haben, davon bei der angeordneten Commission, noch vor Ablauf des peremtorischen Termins, die Anzeige machen.

Es kann nicht in der Gesinnung irgend einer betheiligten Regierung liegen, die Commissionen in ihren Vorarbeiten zu Auseinandersetzung des ohnehin sehr schwierigen und verwickelten Schuldenwesens zu hemmen. Es bedarf also unfehlbar nur des hier ausgesprochenen Wunsches, um sämmtliche Regierungen, welche Activ-Forderungen an die Cassen der vor-

Digitized by Google

maligen kur- und oberrheinischen Kreise zu machen haben, zu vermögen, solche innerhalb der gesetzten dreimonatlichen Frist bei der Commission zu liquidiren; weßhalb deren Herren Gesandten zu ersuchen seyn möchten, diesen Gegenstand auf das Dringendste zu empfehlen.

Die betreffenden Herren Gesandten übernahmen es, ihren Regierungen den Gegenstand des vormaligen kur- und oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens dringend zu empfehlen, um das ohnehin schwierige Liquidationsgeschäft möglichst zu befördern.

§. 209.

Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen.

(25. Sitz. §. 115. v. J. 1818.)

Präsidium: eröffnet das Protokoll zur Abstimmung über die von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen Durchlaucht bei dem durchlauchtigsten deutschen Bunde, durch den Antrag der Bundesgesandtschaft der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser, in der 25. Sitzung dieses Jahres nachgesuchte Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen.

Oesterreich: trägt darauf an, daß der deutsche Bund die Garantie des erwähnten Gesetzes für alle Fälle übernehme, wo entweder der Regent oder die Stände an denselben recurriren würden.

Preussen,
Baiern,
Königreich Sachsen und
Hannover: wie Oesterreich.

Württemberg. Der Königliche Gesandte sey beauftragt, für die Uebernahme der von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Hildburghausen bei dem deutschen Bunde nachgesuchten Garantie der neuen Sachsen-Hildburghausischen Landesverfassung zu stimmen.

Baden,
Kurhessen, } seyen noch ohne Instruction.

Großherzogthum Hessen: wie Oesterreich.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: behalte sich das Protokoll noch offen.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: wie Oesterreich.
Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser: deßgleichen.
Braunschweig und Nassau: wie Oesterreich.

Digitized by Google

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: ebenfalls.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: sey noch ohne Instruction.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: wie Oesterreich.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: wie Oesterreich.

Präsidium: wolle die vorbehaltenen Abstimmungen gewärtigen, um hiernächst den Beschluß zu fassen.

§. 210.

Matrikel des deutschen Bundes.

(31. Sitz. §. 203. 32. Sitz. §. 208. 35. Sitz. §. 235. 37. Sitz. §. 259. 43. Sitz. §. 338. v. J. 1817, 15. Sitz. §. 78. 19. Sitz. §. 95. 22. Sitz. §. 105. 25. Sitz. §. 113. 28. Sitz. §. 138. 32. Sitz. §. 156. v. J. 1818.)

Der Kaiserlich-Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte giebt folgenden Vortrag über die Matrikel des deutschen Bundes zu Protokoll:

Auf die in der 15. und 19. Sitzung gemachten Anträge, bei Fertigung einer provisorisch auf fünf Jahre geltenden Bundes-Matrikel zu verhältnißmäßiger Vertheilung aller Gesammtkosten, namentlich der Mannschaftsstellungen und Geldleistungen, der Regel nach allein die Population zum Maasstabe zu wählen, und bei Festsetzung der Population, statt der oft abweichenden statistischen Angaben, welche der Arbeit der Commission zur Grundlage gedient hatten, den eigenen Angaben eines jeden Bundesstaates zu folgen und nur, falls sich dabei Abweichungen ergeben sollten, diese durch Besprechung in vertraulichen Sitzungen zu heben, kamen in der 19. Sitzung sämmtliche Herren Gesandten darin überein, daß, aus den angeführten Gründen, die Bundesversammlung wünsche, daß ein jeder Bundesstaat nach seiner besten Wissenschaft die officielle Angabe der dermaligen Volkszahl seines Gebiets, in dem umfassendsten Sinne des Worts, baldmöglichst einsenden möge.

Dieser Wunsch ist nunmehr in Erfüllung gegangen, und die vorliegende Tabelle zeigt, daß, und wie ein jeder der Bundesstaaten ohne Ausnahme die officielle Angabe seiner Bevölkerung eingesandt habe; es ist auch, nachdem Sachsen-Gotha seine Anfangs zu geringe Angabe freiwillig erhöhet hat, wider die Angabe keines der übrigen Bundesstaaten etwas erinnert worden, es scheint daher nichts mehr übrig zu seyn, als daß diese Tabelle jetzt der hohen Bundesversammlung vorgelegt, und sie eingeladen werde, in Folge der bereits erhaltenen Instructionen, diese Tabelle durch einen Beschluß für die auf die nächsten fünf Jahre provisorisch geltende Bundes-Matrikel zu erklären.

Digitized by Google

Gleichwie es schon in der Natur der Sache liegt, daß alle gemeinsame Lasten in gleichem Verhältnisse getheilt werden, auch bei den eingeholten officiellen Angaben der Population schon der Vorschlag zum Grunde gelegt wurde, daß diese Matrikel der Regel nach sowohl für Geldleistungen als für Mannschaftsstellungen gelten möge, so wird selbst der Umstand die Abfassung eines allgemeinen Beschlusses nicht aufhalten können, daß theils die Frage: ob auch in Bezug auf die freien Städte die Volkszahl als unbedingte und einzige Grundlage des Matrikular-Anschlages zu betrachten sey? noch auf nähere Berathung verstellt worden, theils die Königlich-Sächsische Gesandtschaft in ihrer Abstimmung auf eine Herabsetzung ihres Geld-Matrikular-Anschlages, im Verhältniß gegen ihren eigenen Mannschaftsanschlag, antragen zu müssen angedeutet hat; denn, wenn auch die Berathung über die Geldveranschlagung der freien Städte nicht schon dadurch als gehoben angesehen werden sollte, daß sie ihre Volkszahl eben in dieser Hinsicht auf eine liberalere Weise, als sie nach den angenommenen Grundsätzen schuldig gewesen, angegeben zu haben versichern, auch sonst andere Gründe selbst in Ansehung ihrer für die Beibehaltung der allgemeinen Regel zu streiten scheinen, so wird dennoch auf jeden Fall und wenn auch mit ihnen künftig ein anderes verabredet werden sollte, dieses nur als eine Ausnahme zu betrachten seyn, welche die Feststellung der Regel nicht verhindern, sondern höchstens nur dabei einen besondern Vorbehalt veranlassen könnte; ebenmäßig würde, so viel die von Sachsen begehrte Herabsetzung seines Beitrages an Gelde betrifft, diese, in Folge einer deßfalls annoch mit ihm zu pflegenden Unterhandlung, nur als eine Ausnahme statt finden können, welche die Anerkennung der Regel, selbst an seiner Seite, nicht verhindern würde.

Unter diesen Umständen lege ich daher der hohen Bundesversammlung die angefügte Tabelle als das Resultat der eingegangenen officiellen Angaben vor, und trage daher darauf an, daß Sie durch Ihren Beschluß selbige als die für die nächsten fünf Jahre zur Regel angenommene Bundes-Matrikel, sowohl für Mannschaftsstellungen als gemeinsame Geldleistungen (mit alleiniger Ausnahme der anders vertheilten Bundes-Canzleikosten) erklären, zugleich aber auch festsetzen möge, daß zum Behuf einer, nach Ablauf dieser fünf Jahre einzuführenden definitiven Matrikel eine Commission in Zeiten ernannt werde, welche die Grundsätze näher entwickele, nach welchen selbige künftig zu entwerfen seye, damit, nachdem diese Grundsätze von der Bundesversammlung angenommen worden, in Gemäßheit derselben eine definitive Matrikel zeitig und vor Ablauf der fünfjährigen Frist gefertiget werden möge.

Preussen: tritt dem Kaiserlich-Oesterreichischen Antrage vollkommen bei.

Baiern: ebenfalls.

Digitized by Google

Königreich Sachsen. Der Königlich-Sächsische Bundesgesandte hält sich ermächtigt, den zur Stellung der Contingente des deutschen Bundes angenommenen Maasstab der Bevölkerung, ebenfalls in Ansehung der Geldbeiträge als ein Provisorium auf fünf Jahre, anzuerkennen. Bei der notorischen Ueberbevölkerung der Königlich-Sächsischen Staaten, erscheint aber bei denen zu bestimmenden Geldansätzen dieses Mißverhältniß unzweifelhaft, und dürfte diesseitige Gesandtschaft wohl gegenwärtig, bei der allgemein anerkannten Voraussetzung dieser Berucksichtigung, nur zum Ueberfluß die in der Abstimmung vom 9. Mai dieses Jahres gemachte Bemerkung und Verwahrung hierdurch erneuern.

Hannover. Diesseitige Gesandtschaft tritt dem Antrage des präsidirenden Herrn Gesandten dahin bei, daß die vorgelegte, auf officielle Angaben beruhende Bevölkerungsliste der Bundesstaaten als Grundlage einer auf fünf Jahre geltenden provisorischen Matrikel, sowohl für die Mannschaftsstellung als unter dem in seinem Antrage berührten Vorbehalt, für die Geldbeiträge angenommen werde.

Württemberg: erklärte sich mit den beiden Anträgen der Kaiserlich-Oesterreichischen Gesandtschaft einverstanden.

Baden,

Kurhessen,

Großherzogthum Hessen,

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg,

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg,

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser,

Braunschweig und Nassau,

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg,

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck,

die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: erklärten sich sämmtlich mit dem Kaiserlich-Oesterreichischen Antrage einverstanden; daher

Beschluß:

1) Die von den Bundesgliedern angegebene Volkszahl ihrer Bundesstaaten wird auf die nächsten fünf Jahre provisorisch als Bundes-Matrikel angenommen, und zwar nach der provisorisch bestehenden Stimmenordnung in Pleno, mit Vorbehalt weiterer Bestimmung für Hessen-Homburg:

Digitized by Google

Bundesstaaten.	Seelenzahl.
Oesterreich	9,482,227
Preussen	7,923,439
Sachsen	1,200,000
Baiern	3,560,000
Hannover	1,305,351
Württemberg	1,395,462
Baden	1,000,000
Kurhessen	540,000
Großherzogthum Hessen	619,500
Holstein und Lauenburg	360,000
Luxemburg	214,058
Braunschweig	209,600
Mecklenburg-Schwerin	358,000
Nassau	302,769
Sachsen-Weimar	201,000
« Gotha	185,682
« Coburg	80,012
« Meiningen	54,400
« Hildburghausen	29,706
Mecklenburg-Strelitz	71,769
Holstein-Oldenburg	217,769
Anhalt-Dessau	52,947
« Bernburg	37,046
« Cöthen	32,454
Schwarzburg-Sondershausen	45,117
« Rudolstadt	53,937
Hohenzollern-Hechingen	14,500
Liechtenstein	5,546
Hohenzollern-Sigmaringen	35,560
Waldeck	51,877
Reuß, ältere Linie	22,255
Latus	29,661,983

Digitized by Google

Bundesstaaten.	Seelenzahl.
Transport . .	29,661,983
Reuß jüngere Linie	52,205
Schaumburg-Lippe	24,000
Lippe	69,062
Hessen-Homburg	20,000
Lübeck	40,650
Frankfurt	47,850
Bremen	48,500
Hamburg	129,800
Summa . .	30,094,050

2) Diese Matrikel gilt als Regel sowohl für Mannschaftsstellungen als Geldleistungen, mit alleiniger Ausnahme der anders vertheilten Bundes-Canzleikosten.

3) Die Grundsätze, wornach die definitive, nach fünf Jahren einzuführende Matrikel bearbeitet werden soll, wird eine demnächst eigends zu wählende Commission begutachten; die Bundesversammlung wird solche noch vor Ablauf der fünfjährigen Frist erörtern, und durch weitere Beschlußnahme sich über eine definitive Matrikel vereinigen.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Vier und vierzigste Sitzung,

am 27ten August 1818.

War eine vertrauliche Sitzung.

Fünf und vierzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 3ten September 1818.

In Gegenwart

aller in der drei und vierzigsten Sitzung Anwesenden.

(Inhalt. §. 211. Erklärung von Oesterreich und Baiern, wegen Zahlung des Pensions-Rückstandes der Wormser Pensionäre. §. 212. Abstimmung von Preussen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände, und die Erfüllung des 14. Artikels der deutschen Bundesakte. §. 213. Abstimmung von Baden und Kurhessen, wegen Uebernahme der Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen. §. 214. Anzeige von Baden, wegen Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte, unter Vorlage der deßfallsigen Verfassungs-Urkunde für das Großherzogthum, mit dem Antrag, diese unter die Garantie des Bundes zu stellen. §. 215. Erklärung von Nassau wegen Pensionirung der Individuen des Mainzer St. Victorstifts, insbesondere des Canonicus Hessemer.)

§. 211.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

(3. Sitz. §. 3. 4. Sitz. §. 11. 12. Sitz. §. 48. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 60. v. J. 1816. — 6. Sitz. §. 27. 11. Sitz. §. 43. 18. Sitz. §. 94. 23. Sitz. §. 127. 24. Sitz. §. 142. 26. Sitz. §. 153. 40. Sitz. §. 294. 41. Sitz. §. 305. 42. Sitz. §. 320. 43. Sitz. §. 332. 333 u. 334. 44. Sitz. §. 350. v. J. 1817. — 1. Sitz. §. 4. 14. Sitz. §. 70. 30. Sitz. §. 148. v. J. 1818.)

Oesterreich. Der Kaiserlich-Oesterreichische Bundesgesandte, Herr Graf von Buol-Schauenstein, zeigt an, daß Seine Majestät der Kaiser nach erhaltener Aufklärung über

Digitized by Google

die von den Wormser Pensionären in Anspruch genommenen Rückstände in Berücksichtigung des Allerhöchst Ihnen, vermöge der Bestimmungen des Art. 51 der Wiener Congreßacte, von der Unterzeichnung derselben an, ausschliessend zugestandenen Besitzes und Nutznießung der dortselbst erwähnten Gebiete, und mithin auch des Wormser Districts, keinen Anstand genommen haben, den ganzen fraglichen Pensionsrückstand, so wie er von dem Herrn Referenten der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit in seinem jüngsten Vortrage, für die Periode vom 1. Juni 1815 bis 1. Juli 1816, angegeben worden ist, vollständig aus den Kaiserlich-Königlichen Cassen berichtigen und an die transrhenanische Sustentations-Commission auszahlen zu lassen.

Baiern. Bei der so eben vernommenen Erklärung, ist diese Angelegenheit in Rücksicht auf Baiern, so viel zur Verhandlung vor die Bundesversammlung sich eignet, als abgethan anzusehen; vorbehaltlich deßjenigen, was über diesen Gegenstand noch zwischen Oesterreich und Baiern besonders zu berichtigen kömmt.

§. 212.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände, und die Erfüllung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte betreffend.

(49. Sitz. §. 388. v. J. 1817. — 6. Sitz. §. 20. 13. Sitz. §. 57. 14. Sitz. §. 65. 19. Sitz. §. 97. 22. Sitz. §. 107. 28. Sitz. §. 133. v. J. 1818.)

Preussen. Kaum waren durch die Schlußacte des Wiener Congresses siebenzehn vormalige deutsche reichsunmittelbare Landesherren, nebst ihren Besitzungen, der preussischen Staatshoheit als Standesherren untergeordnet worden, so liessen Seine Majestät der König sich angelegen seyn, den Rechtszustand derselben, in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der deutschen Bundesacte, bleibend festzusetzen. Durch ein Edict vom 1. Juni 1815, welches der hohen Bundesversammlung hiermit überreicht wird, wurden ihnen alle Rechte, welche die Bundesacte verheissen hatte, ohne Ausnahme zugesichert; es wurden sogar neue hinzugefügt, wie weder sie, noch einer ihres Gleichen, seit ihrer Unterordnung je genossen hat. Der König wollte, nachdem die Macht der Ereignisse sie von früheren Verhältnissen unwiderruflich getrennt hatte, jede Fürsorge, jede Erleichterung ihnen gewähren, welche das Wohl des Ganzen und die Lage des Staats zuliessen. Nähere Bestimmungen, welche die Bundesacte vorbehalten hatte, blieben, bei dem Drang der großen Ereignisse, unter welchem das Edict erschien, der Folgezeit vorbehalten.

Seitdem sind Staatsbehörden unausgesetzt beschäftigt gewesen, theils diese näheren Bestimmungen vorzubereiten, theils die schon bestehenden in einzelnen Standesherrschaften

Digitized by Google

zur Ausführung zu bringen. Bei der Ausführung zeigten sich große, zum Theil unerwartete Schwierigkeiten. Zwei Drittheile der neuen preussischen Standesherren suchten Entschädigung für eine lange Reihe von grundherrlichen und andern Abgaben und Diensten, die ihnen von drei fremden Regierungen, unter welchen sie standen, waren entzogen worden, und die fast alle schon darum nicht zurückgegeben werden konnten, weil sie vorlängst aufgehoben worden, und nach der jetzigen Lage der Sachen nicht mehr wieder herzustellen sind. Auch dem obrigkeitlichen und grundherrlichen Finanzzustande fast aller übrigen Standesherren, waren unter der vorigen Oberherrschaft, als Folge eines neuen Abgaben-Systems oder anderer Maasregeln, mannigfaltige Veränderungen widerfahren, welche theils noch nicht ausgeglichen waren, theils auf Vergütung abzweckende Nachforderungen veranlaßten. Großentheils von der Erörterung und Feststellung dieser verwickelten Finanzverhältnisse, war die Einrichtung und Einsetzung der standesherrlichen obrigkeitlichen Behörden abhängig.

Es kam noch manches Andere zur Erörterung, in Beziehung auf persönliche, auf Eigenthums- und Lehns-Verhältnisse der Standesherren. Versuche zu Erörterung dieser zahlreichen, vielseitigen, meist sehr verwickelten Gegenstände, wurden zunächst durch Staatsbehörden gemacht, welche den einzelnen Standesherrschaften sich am nächsten befinden. Der Erfolg gab zu erkennen, daß Gleichheit der Grundsätze, Folgerichtigkeit und Einförmigkeit in ihrer Anwendung nur dann sich erreichen lassen, wenn die Bearbeitung dieses Geschäfts so viel als möglich in eine Hand vereinigt würde.

Seine Majestät fanden sich daher bewogen, das ganze vorbereitende Geschäft in die Hände eines Ihrer Staatsdiener zu legen, welcher demselben, in den verschiedenen Provinzen, wo Standesherrschaften sind, sich zu widmen hätte.

Von diesem sind die vorbereitenden, allgemeinen und besonderen Verhandlungen mit den Fürstlichen Häusern Solms-Braunfels, Solms-Hohensolms, Wied-Runkel, Wied-Neuwied, Sayn-Wittgenstein-Berleburg und Sayn-Wittgenstein und Hohenstein ihrem Ende nahe gebracht. — Man ist dabei mit Offenheit und Vertrauen den Standesherren entgegen gekommen, und diese haben die Erwartungen, welche man als Folge dieses Verfahrens von ihnen hegte, nicht getäuscht.

Es beginnen nun ungesäumt die Verhandlungen auch mit den übrigen Standesherren, nach deren Beendigung die ganze Angelegenheit, nach Anhörung der obersten Staatsbehörden, ihre vollständige und bleibende Erledigung von Seiner Majestät dem Könige zu erwarten hat.

Das erwähnte Königliche Edict vom 21. Juni 1815 wurde Zahl 23 dem Protokolle angefügt.

Digitized by Google

§. 213.

Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen.

(25. Sitz. §. 115. 43. Sitz. §. 209. v. J. 1818.)

Baden. Hinsichtlich des in der 43. dießjährigen Sitzung zur Abstimmung über die von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen Durchlaucht, bei dem durchlauchtigsten deutschen Bunde, in der 25. Sitzung dieses Jahres nachgesuchten Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen, eröffneten Protokolls, ist der Großherzogliche Gesandte beauftragt, für die Uebernahme dieser Garantie in dem gleichen Maase, wie sie Ihren Königlichen Hoheiten den Herren Großherzogen von Weimar und Mecklenburg zu Theil wurde, zu stimmen.

Kurhessen: schließt sich der Kaiserlich-Oesterreichischen Abstimmung an.

§. 214.

Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesacte.

(58. Sitz. §. 416. v. J. 1817. — 7. Sitz. §. 26. 9. Sitz. §. 32. 11. Sitz. §. 40 u. 41. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 69. 15. Sitz. §. 79. 17. Sitz. §. 92. 22. Sitz. §. 106. 26. Sitz. §. 127. 32. Sitz. §. 154. v. J. 1818.)

Baden. Die Großherzogliche Gesandtschaft befindet sich dermalen, vermöge höchsten Auftrags Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Ihres gnädigsten Herrn, in der Lage, die Anzeige zu machen, daß, nach vorheriger Ausgleichung aller derjenigen Hindernisse, welche seither der Einführung einer ständischen Verfassung entgegneten, Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich bewogen gefunden haben, sowohl in Gemäßheit der, durch den Artikel 13 der deutschen Bundesacte übernommenen Verbindlichkeit, als auch Höchst-Ihres früher schon hierüber ausgesprochenen Willens, dem Großherzogthum eine landständische Verfassung zu ertheilen, deren Verfassungs-Urkunde hier vorgelegt wird.

Da nun der sehnlichste Wunsch Seiner Königlichen Hoheit dahin gerichtet ist, die, Ihren Unterthanen durch diese Verfassung zufliessenden Wohlthaten auch für die Zukunft zu sichern; so konnten Höchstdieselben, (gleichwie es in dem §. 83 der vorliegenden Verfassungs-Urkunde ausgesprochen ist,) denselben keine befriedigendere Bürgschaft gewähren, als diese Verfassung unter die Garantie des durchlauchtigsten deutschen Bundes zu stellen; welche die Gesandtschaft, nach Maasgabe der vorgegangenen Beispiele der Großherzoglichen Höfe von Weimar und Mecklenburg und des hierauf erfolgten Resultats, in gleicher Art, mittelst eines deßhalb zu nehmenden kurzen Verlaßes, zu verlangen beauftragt ist.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich auf Verlaßnahme von sechs Wochen, unbeschadet früherer oder späterer Abstimmung.

Die Verfassungs-Urkunde wurde dem Protokolle unter Zahl 24 angefügt.

Digitized by Google

§. 215.

Bitte des Georg Stephan Hessemer, Canonicus capitularis des vormaligen St. Victorstifts zu Mainz, um Pensions-Erhöhung.

(38. Sitz. §. 282. v. J. 1818.)

Nassau. Zu Regulirung der reichsschlußmäßigen Sustentation der auf dem rechten Rheinufer gebohrnen, von dem französischen Gouvernement mithin nicht übernommenen Individuen des vormaligen St. Victorstifts zu Mainz, nach dem ehehin bestandenen Verhältniß und dem Betrag des diesseits rheinischen Stiftsvermögens, traten im April 1805 die Landgräflich-Hessischen und Fürstlich-Nassau-Usingenschen Commissarien zusammen.

Der Mandatarius der stiftischen Individuen wohnte den Verhandlungen bei, und die dabei angenommenen Grundsätze, welche in dem Nachfolgenden dargelegt werden, erhielten dessen ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Das Fürstliche Haus Solms-Lich war zu gering betheiligt, um ebenfalls einen eignen Commissär abzuordnen, es trat jedoch durch schriftliche Erklärungen den angenommenen Grundsätzen bei, und genehmigte die sich hierauf gründenden Berechnungen.

Nachdem der Qualificationspunct der Pension ansprechenden Individuen berichtigt war, vereinigte man sich sodann über nachfolgende Grundsätze der Pensionsberechnung:

1) Es sollten vorerst die Renten-Etats geprüft und richtig gestellt werden. Die Naturalien wurden nach den im Laufe des Geschäfts convenirten Preisen zu Geld angeschlagen, und die übrigen, sich bei der Aufstellung der Etats ergebenden Anstände beseitigt.

2) Die Passiv Schulden des Stifts, so weit sie nach den vorgelegenen Grundsätzen den diesseits rheinischen Gefällen zur Last fielen, sollten ordnungsmäßig liquidirt, und der Zinsenbetrag an den, den Sustentationsfond bildenden stiftischen Renten und Gefällen in Abzug gebracht werden.

3) Gleichermaßen sollten für die von den Landesherren übernommenen, auf dem stiftischen Vermögen haftenden Kriegskosten 5 Procent von dem contribuablen Vermögen der Präbend und Präsenz abgezogen werden.

4) Von dem ausgemittelten jährlichen Ertrag der reinen Einkünfte sollten 10 Procent für den Landesherrn, wegen der Administrationskosten und künftiger Calamitäten, abgezogen werden.

5) Was nach Abzug dieses Einzehntheils an reinen Renten übrig bleibt, sollte, so viel die Präbendgefälle betrifft, nach vorgängigem Abzug des darauf haftenden Salarii des Präbend-Amtmanns und des Glöckners, unter die Canonicos in gleiche Theile, die $\frac{9}{10}$ der reinen Präsenzgefälle hingegen, nach Abzug des Salarii für den verstorbenen Präsenz-

Digitized by Google

Amtmann Hartel und der Besoldung des Glöckners, unter die Canonicos und Vicarios vertheilt werden.

Zu Beilegung des zwischen den Canonicis und Vicariis wegen einer, wie behauptet wurde, der Präbende aufliegenden jährlichen Abgabe ad praesentiam von 17 Stück Wein und 152 ½ Malter Korn entstandenen Streits, kamen dieselben jedoch im März 1806 vergleichsweise überein, daß von dem reinen Ertrag des, den praebendatis zukommenden Sustentationsbetrags aus der Präbende im Ganzen ein Fünftheil an die praesentiarios canonicos und vicarios freiwillig für alle Ansprüche für Wein und Früchte aus der Präbende abgegeben respective angenommen werden sollten.

So weit dieser Vergleich die erste Bestimmung abänderte, mußte er bei der aufgestellten Sustentations-Berechnung berücksichtigt werden.

6) In Ansehung des Pensionsrückstandes von den Jahren 1803, 1804 und 1805 sollte es dagegen nachstehendermaßen gehalten werden:

a) den Erben der im Jahr 1804 verstorbenen Pensionisten sollten an der Pension ihres Erblassers zwei Quartale,

b) den Erben der im Jahr 1805 verstorbenen Pensionisten drei Quartale, und

c) den Erben der nach dem ersten Jänner 1806 verstorbenen oder noch mit Tod abgehenden, sollte die ganze Pension des Jahres 1805 und in so lange zurückbehalten werden, bis die victorstiftischen Passiv-Schulden mit dem französischen Gouvernement definitiv abgetheilt seyn würden, und dadurch festgesetzt seyn wird, daß die Besitzer der diesseits rheinischen victorstiftischen Gefälle nicht mehrere Schulden zu bezahlen haben, als bei Berechnung der reinen Renten in Anschlag gekommen sind.

Diesemnach sollte denjenigen Pensionisten, welche am 1. Jänner 1806 noch am Leben gewesen sind, in den nächsten sechs Monaten der ganze Pensionsrückstand vom Jahr 1804 mit der Pension des Jahres 1806 bezahlt, dahingegen ihnen der Rückstand vom Jahr 1805 bis zu vorgedachtem Zeitpunct einbehalten, den Erben der im Jahr 1804 oder 1805 verstorbenen Pensionisten aber, von dem Rückstand des Jahres 1804 nur so viel bis Ende 1806 entrichtet werden, als ihnen daran nach Abzug von zwei respect. drei Quartalen zukommt.

Nach diesen Grundsätzen sind die von den Großherzoglich-Hessischen und Herzoglich-Nassauischen, bei der Commission befindlich gewesenen Rechnungsverständigen aufgestellten Etats über die victorstiftischen Präbend- und Präsenzgefälle, deren reiner Ertrag den victorstiftischen Individuen als Pension belassen worden ist, berechnet worden. Die Rückbehaltung eines Theils der rückständig gewesenen Pensionen beruht sonach nicht in einer willkührlichen Verfügung der betheiligten Gouvernements, sondern, wie bereits im Eingang gesagt worden ist, auf einem Vertrag mit den Sustentanten selbst, deren Bevollmächtigter

Digitized by Google

nicht verkannte, daß den Pension zahlenden Gouvernements die Gefahr bevorstand, zu dem Ersatz des zu viel Bezahlten nicht gelangen zu können, wenn sich nach der Abtheilung mit Frankreich ergeben sollte, daß der auf die diesseits rheinischen Revenüen fallende Pensionsbetrag, zum Nachtheil der diesseits rheinischen Gouvernements, zu hoch berechnet worden war.

Zur Erläuterung folgen dieselben in Abschrift bei. Es geht daraus klar hervor, daß die victorstiftischen Individuen, wenigstens gegen das Herzoglich-Nassauische Gouvernement, keine gegründete Ansprüche zu formiren vermögen, vielmehr dasselbe eine Erleichterung seiner Pensionslast zu erwarten hat, wenn, in Gefolge der neuern Länderabtretungen, mit dem an die Stelle des französischen Gouvernements getretenen Großherzoglich-Hessischen Gouvernement eine neue, auch das auf der linken Rheinseite befindliche victorstiftische Vermögen umfassende, Schulden- und Pensionsvertheilung erfolgen wird.

Aber eben hierdurch hat der mit der Zustimmung des victorstiftischen Mandatarii verstärkte Grund der Einbehaltung des Pensionsbetrags vom Jahr 1805 jetzt noch mehr, als bei dem Abschluß der Verhandlungen an Stärke gewonnen, und es dürfte jetzt dem Herzoglich-Nassauischen Gouvernement die Auszahlung des bis zur allgemeinen Schuldentheilung einbehaltenen Gesammtbetrags von 3000 fl. an Pensionsrückständen um so weniger zugemuthet werden können.

Eben darum kann aber auch eine Ausnahme, zu Gunsten eines einzelnen Sustentanten, nicht eintreten. Bei dem Herrn Canonicus Hessemer scheint insbesondere der angegebene Grund des Mangels eine solche Ausnahme nicht zu begünstigen, da derselbe

von Hessen	. . . .	211 fl.	5 kr. 3 pf.
von Nassau	. . . .	368 «	40 « — «
von Solms-Lich	. . . .	16 «	8 « 2 «
	zusammen . .	595 fl.	54 kr. 1 pf.

an Pension genießt, welche zur Sustentation eines Mannes hinreichen, welchem weder die Erhaltung einer Familie aufliegt, noch auch andere Verhältnisse einen größern Aufwand gebieten.

Die angeführten Uebersichten liegen dem Protokolle unter den Zahlen 25 und 26 bei.

§. 216.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die neuen Eingaben von Zahl 149 bis 159 der Reclamations-Commission zuzustellen beschlossen

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Beilagen

zu dem

Protokolle der fünf und vierzigsten Sitzung vom 3. September 1818.

20.

Königlich-Preussisches Edict, betreffend den Rechtszustand der dem preussischen Staat als Standesherren untergeordneten, vormaligen reichsständischen Landesherren; datirt Berlin, den 21 Juni 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc.

erklären hiermit, und fügen allen Unsern Staatsbehörden und Unterthanen zu wissen: Da, nach den Unterhandlungen auf dem Congresse zu Wien, verschiedene Besitzungen der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände Unserer Monarchie einverleibt sind, namentlich die dem Herzog von Aremberg gehörige Grafschaft Recklinghausen, der südliche Theil von Rheina-Wollbeck, dem Herzog von Looz gehörend, Dulmen, dem Herzog von Croy, die sämmtlichen Besitzungen in dem ehemaligen Münsterschen, den Fürsten und Rheingrafen von Salm, die Grafschaft Rittberg, dem Fürsten von Kaunitz, die Grafschaft Homburg, dem Fürsten von Wittgenstein, die Grafschaft Steinfurt, Rheda und Gütersloh, den Grafen von Bentheim, Gimborn und Neustadt, dem Grafen von Wallmoden, Wied, Neuwied und Wied-Runkel, den Fürsten von Neuwied und Runkel, die Solmsischen Besitzungen, welche bisher unter Nassauischer Hoheit waren, den Fürsten und Grafen von Solms gehörend, von den mehrsten unter ihnen auch der Wunsch geäussert worden, Unserm Staate angeschlossen zu werden; so haben Wir durch ein besonderes Edict die Rechte und Vorzüge

Digitized by Google

aussprechen und festsetzen wollen, welche jene Uns nun angehörigen vormaligen deutschen Reichsstände, als eine ihrem Stande gemäße Auszeichnung genieſſen sollen.

1.

Zuvörderst wiederholen und bestätigen Wir hier alles dasjenige, was ihnen und dem ehemals unmittelbaren Reichsadel in der zu Wien am 8. Juni d. J. unterzeichneten deutschen Bundesacte, im XIV. Artikel, versichert worden ist, welches von Wort zu Wort folgendermaßen lautet:

« Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen « und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen « die Bundesstaaten sich dahin:

a) « daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen « Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in « dem bisher damit verbundenen Begriff, verbleibt.

b) « Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem « sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, « insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) « Es sollen ihnen überhaupt, in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, « alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus « ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der « Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

« Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) « die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, « oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen.

2) « Werden, nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung, die noch be« stehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zuge« sichert, über ihre Guter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfugungen « zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Lan« desstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. « Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen, sollen fur kunftige Fälle nicht « weiter anwendbar seyn.

3) « Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit, für « sich und ihre Familien.

4) « Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, « und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichts-

Digitized by Google

« barkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über « milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so « wie der Militär-Verfassung und der Oberaufsicht der Regierungen, über jene « Zuständigkeiten, unterworfen bleiben.

« Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub num. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil « der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Orts- « polizei, Kirchen-Patronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese « Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

« In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Deutschland ab- « getretenen, und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen, werden, bei Anwendung der « obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, diejenigen Be- « schränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse « nothwendig machen ».

2.

Wollen Wir Uns fortwährend bei der deutschen Bundesversammlung dafür verwenden, daß den ehemals unmittelbaren Reichsständen, also auch jenen Uns angehörenden, einige Curiat-Stimmen in Pleno der deutschen Bundesversammlung beigelegt werden.

3.

Sollen sie nicht nur bei dem Besitz ihrer sämmtlichen Domänen und davon herrührenden Einkünfte geschützt, sondern auch die directen Steuern ihnen belassen werden, jedoch sind diese einer Revision zu unterwerfen, und nach angemessenen Grundsätzen, denen Unserer Unterthanen gleich, zu reguliren, nur zu des Landes Besten zu verwenden, auch ohne Unsere Genehmigung nicht zu erhöhen.

4.

Sollen sie für ihre Personen und Familien, deßgleichen für ihre Domänen, die Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern genieſſen, welches jedoch nicht auf ausserordentliche und Kriegssteuern zu beziehen ist, zu welchen sie verhältnißmäßig mit beizutragen verbunden sind. Die indirecten Steuern, davon Niemand frei seyn kann, zieht der Staat, und läßt sie durch seine Behörden erheben.

5.

Soll ihnen die Benutzung der Jagden aller Art, deßgleichen der Berg- und Hüttenwerke verbleiben, jedoch dergestalt, daß sie sich den Anordnungen des Staats fügen, und diesem den Verkauf der erzielten Metalle, Mineralien und Fabrikate nach den Marktpreisen lassen müssen.

Digitized by Google

6.

Sind ihre Unterthanen der Militär-Verfassung Unsers Staates unterworfen. Es bleibt den Standesherren indessen frei, Ehrenwachen aus Männern, die ihre Militärverpflichtung erfüllt haben, bestehend, zu halten.

7.

In so fern sie ehemals zwei Instanzen hatten, und im Stande sind, die Gerichte entweder allein, oder in Verbindung mit ihren Agnaten gehörig nach den Landesgesetzen zu constituiren, soll ihnen dieses ferner gestattet werden. In der dritten Instanz wird solchen Falls bei Unsern Oberlandesgerichten Recht genommen, bei denen die Standesherren selbst, und die zu ihren Familien gehörenden Personen ihren privilegirten Gerichtsstand haben sollen. Die von ihren Gerichten erkannten Strafen sind der Revision der Oberlandesgerichte unterworfen, jedoch wird den Standesherren das Recht vorbehalten, auf Minderung oder Erlassung der Straf-Erkenntnisse bei Uns anzutragen.

8.

Uebrigens sind sie Unsern Gesetzen und allgemeinen Polizei-, Handels- und andern Anordnungen und der Oberaufsicht des Staats in allen Stücken unterworfen; jedoch soll die Ausübung und Execution von ihnen und ihren Behörden geschehen, zu welchem Ende ihnen auch frei stehen soll, verhältnißmäsig einen oder mehrere Landräthe Uns durch Unsere Regierungen zur Genehmigung zu präsentiren.

Es ist Unser ernstlicher Königlicher Wille, daß dieser Unserer Verordnung, welche Wir für ein unveränderliches Gesetz Unseres Königreichs erklären, allenthalben nachgelebt und solche treulich beobachtet werde. Wir gebieten solches demnach allen Unsern Behörden und Unterthanen, und wollen, daß diese Verordnung gehörig bekannt gemacht werde.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen, Berlin den 21. Juni 1815.

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg.

Digitized by Google

24.

Verfassungs-Urkunde

für das Großherzogthum Baden; datirt Griesbach den 22. August 1818.

Carl, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

Als Wir bereits im Jahr 1816 Unsern Unterthanen wiederholt bekannt machten, dem Großherzogthum eine landständische Verfassung geben zu wollen, so hegten Wir den Wunsch und die Hoffnung, daß sämmtliche Bundesglieder über eine unabänderliche wesentliche Grundlage dieser allen deutschen Völkern zugesicherten Einrichtung übereinkommen und nur in Entwicklung der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelner Staat seinen besondern Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, folgen möchte.

Da sich jedoch, nach den letzten, über diesen Gegenstand bei dem Bundestage abgelegten, Abstimmungen der Zeitpunct noch nicht bestimmt voraussehen läßt, in welchem die Gestaltung der ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Berathungen bilden dürfte; so sehen Wir Uns nunmehr veranlaßt, die, Unsern Unterthanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfullung zu setzen, wie sie Unsrer innern freien und festen Ueberzeugung entspricht.

Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsre Staats-Einrichtungen zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nachstehende Verfassungs-Urkunde gegeben, und versprechen feierlich für Uns und Unsre Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen.

I.

Von dem Großherzogthum und der Regierung im Allgemeinen.

§. 1. Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

§. 2. Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allge-

Digitized by Google

meinen betreffen, machen einen Theil des Badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Classen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind.

§. 3. Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräusserlich in allen seinen Theilen.

§. 4. Die Regierung des Landes ist erblich in der Großherzoglichen Familie, nach den Bestimmungen der Declaration vom 4. October 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.

§. 5. Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 6. Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung.

II.

Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen.

§. 7. Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Die Großherzoglichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§. 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben bleiben aufgehoben.

§. 9. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche.

Alle Ausländer, welchen Wir ein Staatsamt conferiren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.

§. 10. Unterschied in der Geburt und der Religion begründet mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesacte gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der Militärdienstpflicht.

§. 11. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufsfuß regulirt werden.

§. 12. Das Gesetz vom 14. August 1817, über die Wegzugsfreiheit, wird als ein Bestandtheil der Verfassung angesehen.

Digitized by Google

§. 13. Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.

§. 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Competenz.

Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.

Der Großherzogliche Fiscus nimmt in allen, aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landes-Gerichten

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staats-Ministeriums und nach vorgängiger Entschädigung.

§. 15. Niemand darf in Criminal-Sachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn.

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

§. 16. Alle Vermögens-Confiscationen sollen abgeschafft werden.

§. 17. Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.

§. 18. Jeder Landes-Einwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit, und, in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung, des gleichen Schutzes.

§. 19. Die politischen Rechte der drei christlichen Religionstheile sind gleich.

§. 20. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

§. 21. Die Dotationen der beiden Landes-Universitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatscasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben.

§. 22. Jede, von Seite des Staats gegen seine Gläubiger übernommene, Verbindlichkeit ist unverletzlich.

Das Institut der Amortisations-Casse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten.

§. 23. Die Berechtigungen, die durch das Edict vom 23. April 1818 den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der Staatsverfassung.

§. 24. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind in der Art, wie sie das Gesetz vom heutigen festgestellt hat, durch die Verfassung garantirt.

Digitized by Google

§. 25. Die Institute der weltlichen und geistlichen Witwencasse und der Brand-Versicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen, und unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn.

III.

Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Ständeglieder.

§. 26. Die Landstände sind in zwei Kammern abgetheilt.

§. 27. Die erste Kammer besteht:

1) aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses,
2) aus den Häuptern der standesherrlichen Familien,
3) aus dem Landesbischof und Einem von dem Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen, mit dem Range eines Prälaten,
4) aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels,
5) aus zwei Abgeordneten der Landes-Universitäten,
6) aus den vom Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen.

§. 28. Die Prinzen des Hauses und die Standesherren treten, nach erlangter Volljährigkeit, in die Ständeversammlung ein. Von denjenigen standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich theilen, ist das Haupt eines jeden Familienzweigs, der im Besitz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der ersten Kammer.

Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruhet dessen Stimme.

Die Häupter der adelichen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleihet, treten, gleich den Standesherren, als erbliche Landstände in die erste Kammer. Sie müssen aber ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal-Erbfolge erbliches Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lasten-Capitals, wenigstens zu 300,000 Gulden angeschlagen ist.

§. 29. Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind sämmtliche adeliche Besitzer von Grundherrschaften, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähigen Grundherren, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus.

Adelichen Güterbesitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrenwahl beilegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut besitzen, das in

Digitized by Google

der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lasten-Capitals, wenigstens auf 60,000 Gulden angeschlagen ist, und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der Lineal-Erbfolge vererbt wird.

§. 30. In Ermangelung des Landesbischofs tritt der Bisthumsverweser in die Ständeversammlung.

§. 31. Jede der beiden Landes-Universitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre aus der Mitte der Professoren, oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkühr. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig.

§. 32. Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der ersten Kammer darf niemals acht Personen übersteigen.

§. 33. Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter, nach der dieser Verfassungs-Urkunde angehängten Vertheilungsliste.

§. 34. Diese Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt.

§. 35. Wer wirkliches Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann weder bei Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden.

§. 36 Alle übrigen Staatsbürger, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahldistrict als Bürger angesessen sind, oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar.

§. 37 Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder durch den §. 35 nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der

1) einer der drei christlichen Confessionen angehört,
2) das dreissigste Lebensjahr zurückgelegt hat und
3) in dem Grund-, Häuser- und Gewerbs-Steuerkataster wenigstens mit einem Capital von 10,000 Gulden eingetragen ist, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 Gulden von einem Stamm- oder Lehn-Gutsbesitze, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrag als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden letztern Fällen wenigstens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum zahlt.

Landes-, standes- und grundherrliche Bezirks-Beamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

§. 38. Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf acht Jahre ernannt und so, daß die Kammer alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert wird.

Digitized by Google

§. 39. Jede neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen Auflösung der Versammlung oder wegen des regelmäßigen Austritts eines Mitglieds nöthig wird, zieht eine neue Wahl der Wahlmänner nach sich.

§. 40. Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§. 41. Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder.

§. 42. Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen.

§. 43. Die Auflösung der Stände bewirkt, daß alle durch Wahl ernannten Mitglieder der ersten und zweiten Kammer, die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Aemter, ihre Eigenschaft verlieren.

§. 44. Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Berathung erschöpft ist, so muß längstens innerhalb drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§. 45. Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer; die zweite Kammer wählt für die Präsidentenstelle drei Candidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Versammlung Einen bestätigt.

§. 46. Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlung statt finden.

§. 47. Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben.

§. 48. Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Berathungen nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Committenten keine Instructionen annehmen.

§. 49. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen.

§. 50. Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetz zu ihrer Berathung geeigneten oder von dem Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

§. 51. Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drei andern Mitgliedern der ersten und sechs Mitgliedern der zweiten Kammer; dessen Wirksamkeit auf den, namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall, oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände, beschränkt ist.

Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.

Digitized by Google

§. 52. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammen bleiben und berathschlagen.

IV.

Wirksamkeit der Stände.

§. 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§. 54. Das Auflagengesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Contractes nicht abgeändert werden.

§. 55. Mit dem Entwurf des Auflagengesetzes wird das Staatsbudjet und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern Etats-Jahren übergeben. Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitglied des Staats-Ministeriums contrasignirte, Versicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sey, oder verwendet werden solle.

§. 56. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§. 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäsige Einnahmen zu etatsmäsigen Ausgaben nur anticipirt werden, so wie die Geldaufnahmen der Amortisations-Casse, zu denen sie, vermöge ihres Fundationsgesetzes, ermächtigt ist.

Für Fälle eines ausserordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer ausserordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältniß steht, und wozu das Credit-Votum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

§. 58. Es darf keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräussert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräusserungen, Ablosungen von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräusserungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landes-Cultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungs-Casse zur Verzinsung übergeben werden.

Digitized by Google

Ausgenommen sind auch Täusche und Veräusserungen zum Zweck der Beendigung eines, über Eigenthums- oder Dienstbarkeits- Verhältnisse anhängigen, Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind.

Da durch diesen und den §. 57 der Zweck der pragmatischen Sanction über Staatsschulden und Staatsveräusserungen vom 1. October 1806 und vom 18. November 1808 vollständig erreicht ist, so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten seyn wird.

§. 59. Ungeachtet die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonial-Eigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, ausser der darauf radicirten Civilliste und ausser andern darauf haftenden Lasten, so lang als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in den Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.

Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöhet, und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden.

§. 60. Jeder, die Finanzen betreffende Gesetzes-Entwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.

§. 61. Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweiten nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammen gezählt und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Stände-Beschluß gezogen.

§. 62. Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungs-Zeit noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöset wird, ehe ein neues Budjet zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Berathungen verzögern.

§. 63. Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Kriegs kann der Großherzog, zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, gültige Staatsanlehen machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt,

Digitized by Google

1) daß der alsdann zusammen zu berufende Ausschuß zwei Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Commissär zur Kriegscasse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe

2) zu der jeweils, wegen Kriegsprästationen aller Art aufzustellenden Kriegs-Commission eben so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-, Verpflegungs- und Lieferungswesens ernennt. Auch soll der Ausschuß das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzial-Behörde, aus der Zahl der in dem Provinz-Bezirk wohnenden Ständeglieder, zwei Abgeordnete beizugeben.

§. 64. Kein Gesetz, das die Verfassungs-Urkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$tel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.

§. 65. Zu allen andern, die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden, allgemeinen neuen Landesgesetzen oder zur Abänderung, oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.

§. 66. Der Großherzog bestätigt und promulgirt die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht abfliessenden — und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.

§. 67. Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich ausser Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog, unter Angabe der Gründe, um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen.

Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann ange-

Digitized by Google

nommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staats-Ministerium um Abhülfe gewendet hat.

Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.

V.

Eröffnung der ständischen Sitzungen, Formen der Berathungen.

§. 68. Jeder Landtag wird, in den für diesen Fall vereinigten Kammern, vom Großherzog in Person, oder von einem von Ihm ernannten Commissär eröffnet und geschlossen.

§. 69. Sämmtliche neu eintretende Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtags folgenden Eid:

> Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen, nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

§. 70 Kein landesherrlicher Antrag kann zur Discussion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besondern Commissionen erörtert und darüber Vortrag erstattet worden ist.

§. 71. Die landesherrlichen Commissarien treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe mit ständischen Commissarien zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetz-Entwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Commissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist.

§. 72. Die Kammern können einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an die Commissionen zurückweisen.

§. 73. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzes-Entwurf oder Vorschlag irgend einer Art, kann, wenn er nicht Finanz-Gegenstände betrifft, mit Verbesserungs-Vorschlägen, die in einer Commission nach §. 71 erörtert worden, an die andere Kammer zurückgegeben werden.

§. 74. Jeder gültige Beschluß einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung. Bei gleicher Stimmenzahl giebt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. Tritt der Fall ein, daß in Finanzsachen die Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden müssen, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer.

Digitized by Google

Man stimmt ab mit lauter Stimme und den Worten:

Einverstanden! oder: Nichteinverstanden! Nur bei der Wahl der Candidaten für die Präsidentenstelle der zweiten Kammer, — der Ausschußglieder und der Glieder der Commissionen, entscheidet relative Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmgebung.

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 10, die zweite durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, vollzählig. Zur gültigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung wird in beiden Kammern die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$tel der Mitglieder erfordert.

§. 75. Die beiden Kammern können weder im Ganzen noch durch Commissionen zusammentreten; sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse.

Sie stehen nur mit dem Großherzoglichen Staats-Ministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubniß, an den Großherzog abordnen.

§. 76. Die Minister und Mitglieder des Staats-Ministeriums und Großherzoglichen Commissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung Zutritt in jeder Kammer, und müssen bei allen Discussionen gehört werden, wenn sie es verlangen. Nur bei der Abstimmung treten sie ab, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind. Nach ihrem Abtritt dürfen die Discussionen nicht wieder aufgenommen werden.

§. 77. Nur den landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind bloß mündliche Vorträge gestattet.

§. 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungs-Commissarien, bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens $\frac{1}{4}$tel der Mitglieder über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß.

§. 79. Die Reihefolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahr 1823 aus, und dann alle vier Jahr wieder die Hälfte. Im Jahr 1821 tritt $\frac{1}{4}$tel der Abgeordneten der Städte und Aemter und dann alle zwei Jahre wieder $\frac{1}{4}$tel aus.

Digitized by Google

§. 80. Bei der ersten Wahlhandlung erkennt über alle, wegen Gültigkeit der Wahlen entstehenden, Streitigkeiten die landesherrliche Central-Commission, die mit der ersten Vollziehung des Constitutions-Gesetzes beauftragt werden wird.

§. 81. Die Zeit der Eröffnung des ersten Landtags wird auf den ersten Februar 1819 festgesetzt.

§. 82. Der zur Zeit der Eröffnung des ersten Landtags, wo die Constitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen seyn wird.

Insbesondere wird das erste Budjet bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt.

§. 83. Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beigedruckten grössern Staatssiegel. Griesbach den 22. August 1818.

(L.S.) Carl.

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Weiß.

Digitized by Google

Mainz.

N.°	R theilenden	ieraus ägt der Theil s eine ábend- rtion.			Namen derjenigen, so sich in die allgemeine Sustentations-Masse theilen.	Anmerkungen.
			kr.	₰	Canonici:	
					1) Zurmühlen. †	
1	Landgraf	8	34	1	2) Hessemer.	
					3) Schmitt jun.	
2	Fürst zu	2	48	2	4) de Knaß. †	
					5) Ricker. †	
3	Fürst zu	3	50	2	6) Würschmidt.	
					7) Heimer.	
		5	13	1	8) Hoothumb.	

Revidirt un
durchaus

einzuheften.

Digitized by Google

Zertheilung

gen St. Victorstifts zu Mainz.

Bleiben zu vertheilen.			Hierzu das 1/8 aus der Präbend, vermöge Vergleichs und der Tabelle über die Präbendgefälle			Im Ganzen sind also unter die Praesent. zu vertheilen.			Hieraus beträgt der 12te Theil als eine Präsenz-Portion.			Namen derjenigen, so sich in die allgemeine Sustentations-Masse theilen.	Anmerkungen.
fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰		
												A. Canonici praesentiar.	
												1) Zurmühlen. †	
433	7	—	157	8	2	1590	15	2	132	31	2	2) Hessemer.	
												3) Schmitt jun.	
												4) Ricker.	
464	42	—	565	36	3	1030	18	3	85	51	2	B. Vicarii omnis praesent.	
												5) Dittier.	
—	—	—	27	41	—	27	41	—	2	18	—	6) Probst.	
												7) Schmelzer.	
												8) Quanz.	
897	49	—	750	26	1	2648	15	1	220	41	—	9) Schmidt. †	
												10) Olbelius. †	
												11) Bergmann. †	
												12) Faber.	

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 149 bis 159.

Nro. 149. Eingereicht den 14. August.

Dr. Euler in Frankfurt, als Bevollmächtigter des K. K. Kämmerers, Carl Kämmerer zu Worms, Freiherrn von Dalberg, in Aschaffenburg: überreicht Vorstellung und Bitte, die Restitution des v. Osteinischen Hauses in Mainz, oder eine angemessene Entschädigung betreffend.

Nro. 150. Eingereicht den 15. August.

Canonicus Augustin Starck, Conrector am Königl. Gymnasium und Mitglied mehrerer in- und ausländischen gelehrten Gesellschaften, in Augsburg: legt seine, dem Druck übergebenen Werke unter dem Titel: «Meteorologische Jahrbücher» mit der Bitte vor, die hohe Bundesversammlung wolle die gnädigste Zusicherung der Subscription, so wie die großmüthige Unterstützung zur Fortsetzung dieser als gemeinnützig anerkannten Werke zu bewirken geruhen; und übersendet zugleich vier Exemplare: Beschreibung der meteorologischen Instrumente, mit 5 Kupfern, als die Erläuterung dieser, als aller folgenden Jahrbücher.

Nro. 151. Eingereicht den 15. August.

Georg, Graf zu Waldeck und Pyrmont, auch Graf zu Limpurg-Gaildorf, Bevollmächtigter der Mehrzahl vormaliger deutscher Reichsstände: überreicht, in Bezug auf die unterm 5. März dieses Jahres an den hohen deutschen Bund gerichtete, ihr Rechtsverhältniß betreffende Großherzoglich-Hessische Erklärung, die an Se. Königliche Hoheit den Großherzog übergebene Vorstellung zur hohen Einsicht.

Nro. 152. Eingereicht den 16. August.

Schreiber, Bevollmächtigter der westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen, für sich und Namens seiner Committenten: bittet, über seine letzte Eingabe vom 14. Juli d. J. eine endliche Entscheidung zu fassen, um so mehr, als jetzt nur von dieser hohen Versammlung ein definitives Resultat erwartet werden darf.

Nro. 153. Eingereicht den 19. August.

Dr. Hiepe, in Frankfurt: bittet in Auftrag des vormaligen Großherzoglich-Frankfurtischen Inspectors der indirecten Abgaben Ziegler, in Hanau, um gnädigst zu beschleunigende Entscheidung auf seine Bittschrift vom 20. November 1817.

Digitized by Google

Nro. 154. Eingereicht den 24. August.

Carl Peter Rohrmann, Königlich-Baierischer, Fürstlich-Löwenstein-Rosenbergischer Amtsactuar in Kleinheubach: bittet um die hohe, gnädige Verwendung bei Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen, damit ihm die unter der westphälischen Regierung als Cantons-Notar zu Neustadt erlegte Caution von 750 Franken, nebst rückständigen 5procentigen Zinsen, zurückbezahlt würden.

Nro. 155. Eingereicht den 27. August.

Georg, Graf zu Waldeck und Pyrmont, auch Graf zu Limpurg-Gaildorf, Bevollmächtigter der Mehrzahl vormaliger deutscher Reichsstände: überreicht zur hohen Einsicht die an Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Baden übergebene Vorstellung und Bitte, aus Veranlassung des, die staatsrechtlichen Verhältnisse der im Großherzogthum Baden possessionirten vormaligen Reichsstände betreffenden Großherzoglichen Edicts vom 23. April dieses Jahrs.

Nro. 156. Eingereicht den 28. August.

Dr. Rapp, in Frankfurt: übergiebt Vollmacht und eine Vorstellung des Kaufmanns Samuel Heinrich Hallersleben aus Hamburg, mit der Bitte um Beschleunigung der Constituirung des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts der freien Städte.

Nro. 157. Eingereicht den 31. August.

Carl Eduard Detstroub, vormaliger Geheimerraths-Canzlist in Fuld: bittet, gnädigst verfügen zu wollen, daß ihm bis nach Entscheidung im Rechtswege seiner Vertheidigung, resp. Nullitäts-Klage, rücksichtlich der Forderung seines Gehaltes fürs Laufende sowohl als Verflossene, der Etat des Fürstenthums Fulda offen gelassen werden müsse.

Nro. 158. Eingereicht den 1. September.

Schreiber, als Bevollmächtigter für die Unternehmer der Militärverflegung in der dritten Militärdivision, Spir, Mar und Comp., und für die der Hospitalverpflegung im ganzen vormaligen Königreich Westphalen, Bonte und Comp. in Magdeburg: übergiebt eine Vorstellung, Forderungen an die Verwaltung des bestandenen Königreichs Westphalen, und in specie Regulirung der aus der westphälischen Regierungsperiode herrührenden Schuldforderungen, in Gemäßheit deßfalls bestehender Uebereinkommen, betreffend.

Nro. 159. Eingereicht den 1. September.

Graf von Benzel-Sternau, Staatsminister des vormaligen Großherzogthums Frankfurt: erstattet, im Namen der Freifrau von Benzelische Erben, seinen ehrerbietigsten Dank, über den hohen gerechten Beschluß, in Beziehung der Angelegenheiten des ehemaligen Kurmainzischen Pfandhauses, und bittet, diese, für das Wohl so vieler Familien und Körperschaften höchst wichtige Sache fernerhin in den Schutz der Gerechtigkeit zu nehmen, und zu allgemein beruhigender Ausgleichung zu leiten.

Digitized by Google

Sechs und vierzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 10. September 1818.

In Gegenwart

aller in der fünf und vierzigsten Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen:

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des von dem Königlich-Niederländischen Herrn-Gesandten, Grafen von Grünne, substituirten Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Herrn Gesandten, Grafen von Eyben; und

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Marschall, substituirten Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens.

(Inhalt. §. 217. Substitution des Herrn von Martens für den Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten; und des Herrn Grafen von Eyben für den Königlich-Niederländischen Herrn Gesandten. §. 218. Vortrag des Herrn Gesandten von Plessen über die Reclamation der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt, ihre bürgerlichen Rechte ꝛc. betreffend, und Wahl einer Commission zur gütlichen Ausgleichung dieser Angelegenheit. §. 219. Erklärung von Kurhessen über die Beschwerde der Westphälischen Domänenkäufer. §. 220. Neue Eingaben.)

Digitized by Google

§. 217.

Substitution des Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten, von Martens, für den Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Marschall, und des Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Herrn Gesandten, Grafen von Eyben, für den Königlich-Niederländischen, Großherzoglich-Luxemburgischen Herrn Gesandten, Grafen von Grünne.

Präsidium zeigt an, der Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Herr Gesandte, Graf von Grünne, habe auf die Dauer seiner Abwesenheit den Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Herrn Gesandten, Grafen von Eyben, und der Herzoglich-Nassauische Herr Gesandte, Freiherr von Marschall, den Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten, von Martens, substituirt.

§. 218.

Reclamation der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main, die bürgerlichen Rechte und Verfassungsverhältnisse derselben betreffend.

(12. Sitz. §. 49. 13. Sitz. §. 54. v. J. 1816. — 23. Sitz. §. 132. 43. Sitz. §. 341. v. J. 1817.)

Der Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Gesandte, Freiherr von Plessen: erstattet Vortrag über die Beschwerde der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main, die bürgerlichen Rechte und Verfassungsverhältnisse derselben betreffend, unter Vorlage der neuesten Eingaben, Zahl 175, 231, 232, 292, 278, 322 vorigen Jahres.

Der Herr Referent entwickelt, nach vollständig ausgehobenem Actenauszuge, die Wichtigkeit der von jeder Seite ausgeführten Gründe, und die Schwierigkeit, welche eintreten müßte, wenn diese Streitsache bloß auf dem rechtlichen Wege, und nicht zugleich in politischer Hinsicht, erlediget werden sollte. Nachdem derselbe den eigentlichen Standpunct der Sache angegeben und durch die bisher gewechselten Schriften und Verhandlungen erprobte, daß, ungeachtet der verlängerten Fristen und des aufgeschobenen Verfahrens, eine Ausgleichung unter beiden Theilen allein und ohne kräftige Einwirkung nicht zu erreichen seyn dürfte, auch das in der städtischen Constitution vorbehaltene ergänzende Regulativ über die der Judenschaft zu ertheilenden bürgerlichen Rechte noch immer nicht zu Stande gebracht werden könnte; so machte derselbe den Antrag, mit Verwerfung der von der freien Stadt Frankfurt gegen die Competenz des Bundestags versuchten Einwendungen, nunmehr dem Beschlusse vom 19. December 1816 die weitere Folge zu geben. Zu diesem Ende schlug

Digitized by Google

der Herr Referent vor, daß der Bundestag aus seiner Mitte eine Commission von drei oder fünf Mitgliedern bestellte, um diese Beschwerde auf dem Wege der Güte und der Billigkeit auszugleichen, nöthigenfalls auch diejenigen Puncte, worüber man sich nicht vereinbaren können, zu einer erledigenden Entscheidung vorzubereiten, und solches demnächst der Bundesversammlung zur Genehmigung und Beschlußnahme vorzulegen. Der Senat der freien Stadt würde zu ersuchen seyn, für diese Verhandlung ein paar Deputirte aus seiner Mitte zu ernennen und der Commission eine bestimmte Angabe von denjenigen privatbürgerlichen Rechten zu machen, welche, als vereinbarlich mit der Verfassung, den Einrichtungen und dem Gemeinwohl der freien Staat, der hiesigen jüdischen Gemeinde zugestanden werden könnten, und worüber alsdann weiter von der Commission auf geeignetem Wege zu verhandeln wäre. In dieser Zwischenzeit aber, würde der Besitzstand strenge aufrecht zu halten seyn, und die Betheiligten sich erforderlichenfalls deßhalb unmittelbar an die Commission wenden dürfen.

Der Vortrag wurde loco dictaturae drucken zu lassen, und dem Protokolle unter Zahl 27 beizufügen beschlossen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich in dem Antrage auf eine Commission von fünf Mitgliedern, zur gütlichen Ausgleichung oder Vorbereitung zu einer erledigenden Entscheidung dieser Angelegenheit, wobei sich mehrere Stimmen ihre nähere Aeusserung vorbehielten, und der Herr Gesandte der freien Städte, Senator Smidt, insbesondere zu Protokoll gab:

Ohne mich auf den Vortrag überhaupt und auf die darin angegebenen Motive einzulassen, und unter Vorbehalt weiterer Erklärung darüber, stimme ich der Ernennung einer Commission der Bundesversammlung zur Beförderung einer zweckmäßigen Erledigung dieser Angelegenheit bei.

Es wurde hierauf zur Wahl der Commission geschritten, welche auf die Herren Bundesgesandten,

Grafen von Buol-Schauenstein,
Grafen von der Goltz,
Herrn von Martens,
Freiherrn von Wangenheim und
Freiherrn von Plessen,

ausfiel; daher

Beschluß:

Daß die Bundesversammlung, unter Verwerfung der von der freien Stadt Frankfurt gegen ihre Competenz versuchten Einwendungen, aus ihrer Mitte eine Commission, bestehend aus den Herren Gesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, Grafen von der

Digitized by Google

Goltz, Herrn von Martens, Freiherrn von Wangenheim und Freiherrn von Pleſſen, ernenne, um dieſe Beſchwerde auf dem Wege der Güte und Billigkeit auszugleichen, nöthigenfalls auch diejenigen Puncte, worüber man ſich nicht vereinbaren können, zu einer erledigenden Entſcheidung vorzubereiten, und ſolches demnächſt der Bundesverſammlung zur Genehmigung und Beſchlußnahme vorzulegen. Der Senat der freien Stadt ſey zu erſuchen, für dieſe Verhandlung ein paar Deputirte aus ſeiner Mitte zu ernennen, und der Commiſſion eine beſtimmte Angabe von denjenigen privatbürgerlichen Rechten zu machen, welche, als vereinbarlich mit der Verfaſſung, den Einrichtungen und dem Gemeinwohl der freien Stadt, der hieſigen jüdiſchen Gemeinde zugeſtanden werden könnten, und worüber alsdann weiter von der Commiſſion auf geeignetem Wege zu verhandeln wäre. In dieſer Zwiſchenzeit aber ſey der Beſitzſtand ſtrenge aufrecht zu halten, und die Betheiligten dürften ſich erforderlichenfalls deßhalb unmittelbar an die Commiſſion wenden.

§. 219.

Reclamation der Weſtphäliſchen Domänenkäufer, Aufrechthaltung der unter der Königlich-Weſtphäliſchen Regierung ſtatt gehabten Domänenkäufe im Kurfürſtenthum Heſſen betreffend.

(23. Sitz. §. 136. 26. Sitz. §. 154. 44. Sitz. §. 371. v. J. 1817. — 42. Sitz. §. 205. v. J. 1818.)

Der Kurheſſiſche Herr Geſandte von Lepel giebt zu Protokoll: Nachdem ich in der 26. Sitzung des vorigen Jahres meine Erklärung über die Beſchwerde der Domänenkäufer abgegeben, und der Beſchluß in der 44. vorjährigen Sitzung dieſelben auf jene verwieſen hatte; ſtand in der That nicht zu erwarten, daß die Querulanten abermals eine Angelegenheit der Bundesverſammlung vortragen würden, welche nach der früheren Ausführung nicht dahin gehörig iſt.

Ich enthalte mich billig einer Wiederholung alles deßjenigen, was ſchon vorhin über den Mangel der Competenz der Bundesverſammlung, ſo wie über die Nichtigkeit der Veräuſſerung der Kurheſſiſchen Domänen vorgekommen iſt. Jene Nichtigkeit insbeſondere würde, wenn ſie nicht ſchon in den allgemeinen Grundſätzen des Staats- und Völkerrechts ihre Rechtfertigung fände, für Kurheſſen noch durch den Buchſtaben des mit den alliirten Mächten geſchloſſenen Vertrags vom 2. Dec. 1813 begründet ſeyn; und es bedarf daher nicht der Bezugnahme auf die weiteren deßfallſigen Ausführungen des Königlich-Hannöveriſchen und des Herzoglich-Braunſchweigiſchen Herrn Geſandten, welche diejenigen Principien beſtimmt enthalten, deren Anwendbarkeit auf die Domänen-Veräuſſerungen in Heſſen keinen Zweifel leidet; es bedarf eben ſo wenig des Anführens einer hierher einſchlagenden Aeuſſerung der Königlich-Preuſſiſchen Herren Bevollmächtigten in dem Wiener Conferenz-Protokolle vom 29. October 1814:

Digitized by Google

«daß Hannover, Hessen und Braunschweig, seitdem der französische Gewaltstand «aufgehört habe, in ihre vorigen Rechte zurückgetreten seyen, und daß, «wenn gleich Preussen die Abtretung der im Tilsiter Frieden benannten Provinzen aner«kannt habe, es gleichwohl weder in Ansehung Braunschweigs, noch Hessens, noch «Oldenburgs, noch in Ansehung aller der unter die 32. französische Militär-Division «gezogenen Lande, eine Anerkennung vorgenommen habe;

da ohnehin hieraus für den dritten, nicht mitpaciscirenden Staat keine Verbindlichkeit zu folgern steht.

Man würde auch, so viel die in der 42. dießjährigen Sitzung vorgetragenen Bitten der Domänenkäufer betrifft, bei der von dem Herrn Referenten weiter auseinandergesetzten Unstatthaftigkeit derselben, jeder ferneren Erörterung sich enthalten können; jedoch soll ich zu allem Ueberfluß noch über die wahre Lage der einzelnen, in dem Vortrage vom 27. März v. J. verzeichneten Fälle Nachstehendes anführen:

Vorerst scheint es, als ob, um die Reihe dieser Fälle zu vergrößern, der Name mehrerer Interessenten mißbraucht, und ein Auftrag von denselben vorgespiegelt werde, welchen sie nie ertheilten. So verhält es sich nämlich mit den Domänenkäufern zu Fritzlar und dem geheimen Rath von der Malsburg, welche jeden Auftrag zur Beschwerdeführung in Abrede gestellt haben, letzterer mit dem Zusatz: daß er die Angelegenheit der Domänenkäufer nur aus öffentlichen Blättern kenne.

Eben so hat der Gutsbesitzer Wilhelm Otto von der Malsburg, nach seiner Versicherung, keine Vollmacht zu einer Vorstellung bei der Bundesversammlung ertheilt; wozu er auch um so weniger Anlaß haben würde, da zwar die ihm eingeräumt gewesene Domanial-Waldung von der Domänen-Behörde wieder in Besitz genommen, auf das dagegen von ihm abgetretene Haus aber, Namens Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten, kein Anspruch gemacht, vielmehr solches, dem Vernehmen nach, von dem darauf versicherten Gläubiger zum Verkauf gebracht worden ist.

Ob nun der aufgetretene Bevollmächtigte für die übrigen Domänenkäufer gehörig legitimirt sey? will man dahin gestellt seyn lassen, muß sodann aber auch wegen dieser erwähnen, daß der Wachslichter-Fabrikant Steitz die herrschaftliche Wachslichter-Fabrik bei Cassel seit dem Jahre 1789 gegen einen mäßigen Pachtzins und mit einem baaren Vorschusse in Bestand hatte. Nach dem Ablauf der Pachtzeit, im Jahre 1810, will er das Ganze gekauft, und diesen Kauf dermalen aufrecht erhalten haben, sich auch deßhalb auf das Anerbieten, über einen Zeitpacht- oder Erbleihe-Contract mit ihm zu unterhandeln, gar nicht einlassen. Indessen ist er bis jetzt noch im Besitz, und nur die Verweigerung jeder Erklärung über eine

Digitized by Google

gütliche Vereinigung hat die Kurfürstliche Ober-Rentkammer endlich veranlaßt, ihn auf Räumung des Besitzes gerichtlich zu belangen. Es versteht sich jedoch, daß man ihm den Ersatz nützlicher Verwendungen, nach geführtem Beweise, nicht verweigern wird, wie solches die Verordnung vom 14. Januar 1814 und meine Erklärung vom 5. Mai v. J. ausdrücklich zusichern.

Dem Salpeter-Fabrikanten Habich ist der zu seiner Wohnung und Fabrik erforderliche Raum in den Schloßgebäuden zu Beckerhagen pachtweise überlassen, und zur Constatirung seiner Meliorations-Forderung ein commissarisches Verfahren eingeleitet worden, dessen Resultat noch zu erwarten steht. Sollte er jedoch vorziehen, solche im gewöhnlichen Rechtswege einzufordern, so wird ihm dieser nicht versagt werden.

So viel das von dem hinlänglich bekannten P. W. Schreiber an sich gebrachte Vorwerk Freienhagen betrifft; so gehörte dasselbe zu den von Napoleon verschenkten Domänen; von dem französischen Donatär ward es verkauft.

Ob dieser Verkauf mehr Gültigkeit haben könne, als jene Schenkung, ob nicht mit dieser auch jener zerfallen müsse? diese Frage dürfte nicht schwer zu entscheiden seyn.

Hätte nun gleich hiernach ohne Rücksicht auf diesen Kauf verfahren werden können, so ließ man doch nicht nur anfänglich den P. W. Schreiber und dessen Schwager Schneider, den bisherigen Pachter des Guts, im Besitz, sondern nahm auch das von des ersteren Bruder, dem vormaligen Auditeur C. F. Schreiber gemachte Anerbieten, ihm, der das, was an Kaufgeld gezahlt sey, aus eignen Mitteln hergegeben habe, um seinen Schwager Schneider im Gute zu erhalten, dieses in Erbleihe zu überlassen, an, und schloß deßhalb mit ihm ab. Die zwischen ihm und seinen Verwandten entstandenen Mißhelligkeiten hinderten jedoch nachher, daß das Gut ihm auf dem Wege der Güte übergeben werden könnte, und machten vielmehr die gerichtliche Aussetzung des P. W. Schreiber und des Schneider nothwendig. Die von dem letzteren berechneten Meliorationen aber, sind Gegenstand eines noch anhängigen Processes, von dessen Entscheidung deren Ersatz abhängt.

Der von dem Hofrath Murhard bewirkte Ankauf mehrerer, auf Häusern und Grundstücken in und um Cassel haftenden Grundzinsen, scheint eine bloße Handels-Speculation gewesen zu seyn; da es bekannt ist, daß man unter dem wahren Werthe kaufen und in Westphälischen Papieren zahlen konnte, welche hier im Nominalwerthe anzubringen, hingegen weit unter diesem anzukaufen standen. Die Behauptung, daß alte Landesschulden dadurch getilgt worden, würde er zu beweisen haben; dennoch aber nicht die Gültigkeit des Kaufs, sondern nur einen Entschädigungs-Anspruch gegen denjenigen zur Folge haben, welcher Nutzen daraus gezogen hat; jedoch würde, wie sich von selbst versteht, die Tilgung althessischer Landesschulden gezeigt werden müssen.

Digitized by Google

Das von dem Grafen Bocholz gekauft seyn sollende Haus ist zwar zu unbestimmt angegeben, um darüber etwas sagen zu können; so viel aber ist gewiß, daß die angebliche Verwendung des Kaufgeldes zur Reparatur des Schlosses in Cassel für Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten nicht den mindesten Nutzen gehabt hat, da Allerhöchst Sie, statt des im Jahre 1808 im vollkommensten Stande verlassenen Residenz-Schlosses, bei Ihrer Rückkehr nur ein halb niedergebranntes, in dem stehen gebliebenen Theile mehr einer Ruine, als einem Schlosse ähnliches Gebäude wieder fanden.

Dem Kaufmann Leser zu Brotterode konnte das Amthaus daselbst um so weniger überlassen werden, als der Beamte mit seiner Dependenz nirgends anderswo im Orte unter zu bringen steht, und die Verlegung des Amtssitzes den größten Nachtheil für die Unterthanen gehabt haben würde.

Endlich ist zwar auch die Witwe Renno, Pächterin der herrschaftlichen Meierey bei Cassel, zu denen zu zählen, welche dem P. W. Schreiber keine Vollmacht gegeben zu haben versichern, und man könnte sich daher jeder Aeusserung in Rücksicht ihrer enthalten; indessen muß ich doch anführen, daß sie besonders schonend behandelt worden ist. Sie hat nicht nur die Pachtung auf eine ungewöhnlich lange Reihe von Jahren gegen einen sehr billigen Preis, sondern noch dazu einen sehr bedeutenden Capital-Vorschuß gegen geringe Verzinsung und andere billige Bedingungen erhalten.

Indem ich nur noch erwähne, daß das ebenfalls veräusserte Schloß in Amöneburg dem Käufer in Erbleihe gegeben worden ist; mag das überall Vorgetragene den Beweis liefern, daß, wenn auf der einen Seite von wohl begründeten Rechten nichts vergeben werden konnte, dennoch auf der andern dem Einzelnen da, wo es mit dem Wohle des Ganzen zu vereinigen stand, billige Rücksicht nicht versagt worden ist.

§. 201.

Einreichungs-Protokoll.

Das Verzeichniß der neuesten Eingaben von Zahl 160 bis 162 wurde verlesen, und diese der Reclamations-Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Nro. 160. Eingereicht den 4. September.

Von Toth, K. K. Major in Oedenburg: bittet, die hohe Verfügung und Einleitung treffen zu wollen, daß auf seine Anforderung an die vormalige Reichsoperations-Casse Niemanden eine Vormerkung gestattet werden möge.

Nro. 161. Eingereicht den 4. September.

Schreiber, Bevollmächtigter in den Westphälischen Angelegenheiten: übergibt ein den allerhöchsten verbündeten Monarchen zu überreichendes allerunterthänigstes Promemoria über die dringend unerläßliche Nothwendigkeit einer definitiven Regulirung der Angelegenheiten des vormaligen Königreichs Westphalen, und bittet, der hierin enthaltenen näheren Entwickelung die erhabene Aufmerksamkeit zu widmen, und durch huldreichste Unterstützung den Erfolg dieses Schrittes zu erleichtern.

Nro. 162. Eingereicht den 9. September.

Dr. Herrmann in Frankfurt, als Bevollmächtiger des Grafen von Wiser: bittet, im Namen seines Prinzipalen, auf die unterm 12. Mai v. J. übergebene Denkschrift, dessen Ladenburger Oberamtmanns Besoldung und Pension betreffend, ehebaldigst einen endlichen Beschluß hochgeneigtest zu erlassen.

Digitized by Google

Protokolle

der

deutschen Bundesversammlung.

Sechster Band. Drittes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1818.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sieben und vierzigste Sitzung,

am 17ten September 1818.

War eine vertrauliche Sitzung.

Acht und vierzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 21. September 1818.

In Gegenwart

aller in der sechs und vierzigsten Sitzung Anwesenden.

(Inhalt. §. 221. Streitigkeiten zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe, wegen einer zu Maspe, im Amte Blomberg, mit militärischer Hülfe vorgenommenen Auspfändung; Ernennung einer Commission zur Prüfung und Begutachtung dieser Beschwerden. §. 222. Reclamation von Schaumburg-Lippe, die Haltung eines Landtags im Fürstenthum Lippe betr. §. 223. Abstimmung von Holstein und der 15. Stimme, wegen Uebernahme der Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen. §. 224. Vorstellung der Witwe Seiler zu Hamburg, Justizverweigerung betreffend.)

§. 221.

Streitigkeiten zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe, wegen einer zu Maspe, im Amte Blomberg, mit militärischer Hülfe vorgenommenen Auspfändung.

Der Herr Gesandte der sechzehnten Stimme, Freiherr von Leonhardi, giebt für Schaumburg-Lippe und Lippe zu Protokoll:

Von Seiten Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, des Fürsten zu Schaumburg-Lippe, ist mir der Auftrag geworden, eine Beschwerde gegen Ihro Hochfürstliche Durchlaucht die Fürstin-Regentin und Vormünderin zur Lippe,

«wegen eines von Höchstderselben, gegen gedachte Seine Hochfürstliche Durchlaucht, «behaupteten und mit militärischer Gewalt verfolgten Rechtes, zu Maspe, im «Amte Blomberg, wodurch die innere Sicherheit Deutschlands gestört, der 11. Ar-

Digitized by Google

«tikel der Bundesacte verletzt und die Unabhängigkeit eines deutschen Staats ge-
«fährdet worden sey»,

einer hohen deutschen Bundesversammlung mit dem Ansuchen zu überreichen,

«bundesverfassungsmäßige Maasregeln eintreten zu lassen, damit bei den mancherlei,
«mit dem Lippe-Detmoldischen Hause obwaltenden Streitigkeiten gegen ähnliche Ver-
«letzungen der Bundesacte in Zukunft Sicherheit verschafft, und wegen dieser schon
«statt gefundenen Verletzung, Seiner Durchlaucht, dem Fürsten von Schaumburg-
«Lippe, die erforderliche völlige Genugthuung nebst Erstattung alles Ihm und sei-
«nen Unterthanen dadurch zugefügten Schadens zu Theil werden möge».

Zugleich ist mir von Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht, der Fürstin-Regentin und Vormünderin zur Lippe, ebenfalls eine vorläufige Geschichtserzählung jenes Vorfalls,

«einer, auf Verfügung des Hochfürstlich-Lippischen Hofgerichts, mit militärischer
«Hülfe vorgenommenen Auspfändung zu Maspe, und zwar wegen Widersetzlichkeit
«der dortigen Eingesessenen und Protestation des Blomberger Beamten gegen die
«Vollziehung der Execution, und Eintreffen desselben mit einem Militär-Commando
«in Maspe, wodurch eine Territorial-Verletzung Statt gefunden»,

mit der Weisung zugegangen, solche gleichfalls einstweilen dieser hohen Versammlung zu überreichen.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

Es seyen die Herren Bundesgesandten, von Martens, Freiherr von Wangenheim und Freiherr von Plessen, ersucht, die vorgetragenen Beschwerden näher zu prüfen und der Bundesversammlung ein Gutachten darüber vorzulegen.

Zugleich sey der Herr Bundesgesandte der sechzehnten Stimme aufgefordert, den beiden Fürstlich-Lippischen Häusern auf das angelegentlichste anzuempfehlen, den unter ihnen bestehenden interimistischen Vergleich über die in Frage gekommenen streitigen Gegenstände aufrecht, und den Besitzstand ungestört zu erhalten, auch der vorgedachten Commission die etwa von derselben noch erforderlich geachteten weiteren Aufklärungen zukommen zu lassen.

§. 222.

Reclamation von Seiten Schaumburg-Lippe, wegen Haltung eines Landtags im Fürstenthum Lippe.

(30 Sitz. §. 149 v. J. 1818.)

Ebenderselbe Herr Gesandte äussert:

Von Seiten Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht, der Fürstin-Regentin zur Lippe, bin ich gnädigst beauftragt worden, in Bezug auf die, Namens Seiner Hochfürstlichen Durch-

Digitized by Google

laucht, des Fürsten zu Schaumburg-Lippe, übergebene Beschwerdeführung wegen Haltung eines Landtags im Fürstenthum Lippe, eine Darstellung der Gründe zu überreichen, vermöge welcher Höchstdieselbe hofft,

«daß die Beschwerde der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Regierung vom 25. März «d. J. als nicht vor die hohe deutsche Bundesversammlung gehörend, werde zurück«gewiesen werden».

Diese Exceptionsschrift wurde der dazu ernannten Commission zuzustellen beschlossen.

§. 223.

Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen.

(25. Sitz. §. 115. 43. Sitz. §. 209. 45. Sitz. 213. v. J. 1818.)

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg. Seine Majestät der König sind der Meinung, daß der deutsche Bund die nachgesuchte Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Herzogthums Sachsen-Hildburghausen dahin übernehme, daß durch diese Garantie die Verbindlichkeit anerkannt werde, in denen Fällen einzuschreiten, wo zwischen dem Regenten und den Ständen ein Streit über die Verfassung entstehen und dieser bei dem Bundestage angebracht werden würde.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: schließt sich der Abstimmung von Oesterreich und Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg, über diesen Gegenstand an.

Präsidium: erklärt, sich darüber aus den Protokollen ersehen, und demnächst den Beschluß vorlegen zu wollen.

§. 224.

Vorstellung des Witwe Seiler, gebohrne Kolster zu Hamburg, Justizverweigerung betreffend.

Der Königlich-Württembergische Herr Gesandte, Freiherr von Wangenheim: erstattet Vortrag über die unter Zahl 42 d. J. eingekommene Vorstellung der Witwe Seiler, gebohrne Kolster zu Hamburg, gegen den Rath allda, Justizverweigerung betreffend, und nach vollständig ausgehobenem Inhalte dieser Reclamation, sammt des dahin gerichteten Gesuches, daß ihr die hohe Bundesversammlung eine Behörde anweisen möge, wo sie ihre gerechten Beschwerden ohne Aufschub anbringen könne, beleuchtet derselbe die verschiedenen Beschwerden der Reclamantin, zeigt den Ungrund derselben und führt insbesondere aus, daß von den dreierlei Arten von Beschwerden der Reclamantin:

Digitized by Google

die erſte, daß ſie ein Privilegium erkauft habe, welches ſie nicht nöthig gehabt hätte, dadurch als unbegründet erſcheine, daß ſie die für daſſelbe bezahlte Summe dann zurück erhalten könne, wenn ſie nicht mit denjenigen Waaren handeln wolle, deren Vertrieb dem Krämeramte ausſchließlich zuſtehe; daß ferner

die zweite Beſchwerde, nach welcher die Witwe Seiler behaupte, daß in dem Privilegium die Rechte nicht ausgedrückt, ſondern vielmehr entzogen ſeyen, welche damit nothwendig verknüpft wären, ebenfalls als unbegründet erſcheine, indem die Ertheilung des Privilegii lediglich Gegenſtand der freien Uebereinkunft zwiſchen dem Krämeramte und ihr geweſen wäre, und daß endlich

die dritte Beſchwerde, nach welcher ihr der Rath zu Hamburg den Rechtsweg verſperrt haben ſoll, deßwegen ganz frivol ſey, weil ſie das Privilegium nicht durch Erkenntniß, daß es ihr gebühre, ſondern durch eine, unter Einwirkung des Patrons des Krämeramtes, zwiſchen dieſem Amte und ihr frei geſchloſſenen Uebereinkunft erlangt habe, und alſo auch dasjenige Factum fehle, welches die Competenz des Bundestags begründen könne.

Der Herr Referent trägt demnach darauf an, die Bittſtellerin, wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde, deren Erledigung ſich für die Bundesverſammlung in irgend einer Rückſicht eignen könnte, ein für allemal abzuweiſen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten ſich mit dieſem Antrage, daher

Beſchluß:

daß die Witwe Seiler, gebohrne Kolſter, zu Hamburg mit ihrer Vorſtellung, wegen Abgang einer gegründeten, für die Bundesverſammlung geeigneten Beſchwerde, ein für allemal abzuweiſen ſey.

Folgen die Unterſchriften.

Digitized by Google

Neun und vierzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 1sten October 1818.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

Von Seiten Sachsens: der Königliche wirkliche Geheime Rath, Herr Graf von Schlitz, genannt Görtz.

(Inhalt. §. 225. Oesterreichische Proposition wegen Vollziehung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte; deßfallsige Erklärung von Württemberg und einstimmiger Beschluß zur Wahl einer Commission. §. 226. Erklärung von Oesterreich, betreffend die Forderung der Witwe Rief an die Reichs-Operationscasse. §. 227. Präsidial-Anzeige einer von dem eidgenössischen Vorort Bern in Betreff der Hochstift-Baselschen Pensionen erlassenen Note. §. 228. Beschluß wegen Uebernahme der Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen. §. 229. Erklärung von Württemberg, die Forderung des Mainzer Pfandhauses an den Mainzer Kurstaat betreffend. §. 230. Neue Eingaben.)

§. 225.

Vollziehung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte betreffend.

(49. Sitz. §. 388. v. J. 1817. – 6. Sitz. §. 20. 13. Sitz. §. 57. 14. Sitz. §. 65. 19. Sitz. §. 97. 22. Sitz. §. 107. 28. Sitz. §. 133. 45. Sitz. §. 212. v. J. 1818.)

Oesterreich. Der Artikel 14 der deutschen Bundesacte giebt und sichert den ehemaligen deutschen Reichsständen und Reichsangehörigen den Anspruch auf einen gleichförmig

Digitized by Google

bleibenden Rechtszustand; zugleich enthält die Bundesacte die ersten Andeutungen derjenigen rechtlichen Bestimmungen, welche bei Festsetzung deren staats- und privatrechtlichen Verhältnisse zur Richtschnur dienen sollen.

Die seit dem Abschluß der Bundesacte in dieser Hinsicht erschienenen Gesetzgebungen und Anordnungen gewähren die Ueberzeugung, daß man sich in den einzelnen Bundesstaaten mit der Entwickelung und Ausführung jenes Artikels 14, oder wenigstens mit den vorläufig dazu nöthig erachteten Vorbereitungen beschäftigt. Es kann jedoch nicht unerwartet seyn, daß über den Umfang der gegenseitigen, in der Bundesacte gegründeten Rechte und Verpflichtungen eine Verschiedenheit der Ansichten statt findet, da eines Theils die Bundesacte, in Ansehung der staats- und privatrechtlichen Verhältnisse jener zahlreichen Classe ehemaliger Reichsstände und Reichsangehörigen, nur die ersten Grundzüge andeutet, andern Theils der Standpunct, von welchem die Regierungen selbst dabei ausgegangen sind, nicht überall derselbe ist.

Die seit der Eröffnung des Bundestags bei dieser Versammlung übergebenen Beschwerden und Vorstellungen, welche theils nur im Allgemeinen die Bestimmungen eines der Bundesacte gemäsen Rechtszustandes ansprechen, theils aber auch gegen einzelne bestimmte Regierungsanordnungen gerichtet sind, haben die Aufmerksamkeit Seiner Majestät des Kaisers auf sich gezogen.

Schon bei Darstellung des allgemeinen Geschäftsumfanges dieser hohen Versammlung, in der Sitzung vom 11. November 1816, war die Kaiserlich-Oesterreichische Gesandtschaft zu der Erklärung beauftragt, daß, nach der Meinung Seiner Majestät, in dieser Angelegenheit eben so sehr die Rechte unglücklicher Opfer der vergangenen Zeit, als die begründeten öffentlichen Verhältnisse der souverainen Fürsten und Regierungen berücksichtigt werden müßten; Seine Majestät glaubten schon damals Ihre Ueberzeugung aussprechen zu sollen, daß eine unbedingte Annäherung an die Verhältnisse der Vorzeit eben so, wie eine rücksichtslose Behandlung der Opfer des nachherigen gewaltsamen Zustandes, dem gerechten Sinne der deutschen Regierungen, der dermaligen Lage der Dinge und jedem gegründeten Anspruche der Betheiligten widerstreite. — In näherer Würdigung dieser Angelegenheit glauben Seine Majestät, daß demnächst von den folgenden Hauptgrundsätzen auszugehen wäre:

1) Die Bestimmungen des Artikels 14 der Bundesacte sind als unverletzbare Directiv-Normen, sowohl für die Regierungen, als für die betreffenden Classen der Unterthanen, zu betrachten.

Digitized by Google

2) Jede Abweichung von den Bestimmungen der Bundesacte, hinsichtlich der gegenseitigen Berechtigungen, jede Modification des darin gegründeten Rechtszustandes, welche entweder dem Interesse der Staaten, oder den individuellen Verhältnissen der Betheiligten, so wie überhaupt den Local-Verhältnissen angemessen erachtet wird, kann eben daher auch nur auf eine freie Vereinigung beruhen, wozu allerdings eine gemeinsame Verhandlung und Erörterung der einzelnen Ansprüche, Verlangen und Ansichten den Weg bahnen und führen dürfte.

3) Die Bundesacte enthält zwar nur die ersten Grundzüge der staats- und privatrechtlichen Verhältnisse der ehemals Unmittelbaren; allein, theils die, vorzüglich bei allen auf die früheren Zeiten rückgreifenden publicistischen Beziehungen und überhaupt bei allen Rechtsverhältnissen in Deutschland wichtige Rechtsanalogie, theils das Grund-Princip der vorläufigen Ausscheidung zwischen wesentlichen Staats- und Privatgerechtsamen, und die eben so sorgsame, mögliche Beachtung der letzteren, als die der Bundesacte entsprechende Berücksichtigung der ersteren dürfte am sichersten zu umfassenden und allerseits befriedigenden Resultaten führen.

Selbst die Rheinbundesacte, obgleich ein Denkmal der unglücklichsten neueren Zeit unsers deutschen Vaterlandes, und keine Quell- verbindlicher Anordnungen, kann als ein Hülfsmittel zur richtigen Würdigung des gegenwärtigen Rechtszustandes dienen.

4) Seine Majestät erkennen in der von dem Königlich-Preussischen Hofe in der Sitzung vom 3. v. M. zur Kenntniß dieser hohen Versammlung gebrachten Form und Art der Verhandlung mit den betreffenden Standesherren über diesen wichtigen und vielseitigen Gegenstand die geeignetste Weise der Geschäftsführung, um diese umfassende, in Staats- und Privatverhältnisse eingreifende Angelegenheit zum allseitigen befriedigenden Resultate zu führen.

Seine Majestät sind überzeugt, daß eine vorgängige gegenseitige Verhandlung den mehrfachen Vortheil gewähren würde, nicht fortwährend neue Erwartungen zu erzeugen, zugleich alle schwankenden Besorgnisse zu beseitigen, und einen bestimmten Rechtszustand auch in der bleibenden Ausführung zu sichern.

Nur auf solche Art scheinen auch die, den verschiedenen örtlichen Beziehungen anzupassenden Bestimmungen und Andeutungen der Bundesacte mit den individuellen Verhältnissen der einzelnen Länder-Verfassungen, so wie selbst mit den mannichfaltigen Personal-Rücksichten in angemessener Art vereint werden zu können, und nur so wird es ausführbar seyn, die individuellen rechtlichen Interessen mit jenen des Ganzen im gegenseitigen Ver-

Digitized by Google

trauen auszugleichen, und eine, auf Abwägung der gewiß vereinbarlichen beiderseitigen wohlverstandenen Interessen beruhende Anordnung zu erreichen.

Dieses sind die Grundsätze, welche die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung als Hauptanhaltspuncte bei der näheren Ausführung des Artikels 14, so wie bei Beurtheilung aller denselben betreffenden Anordnungen betrachtet, und welche die Oesterreichische Bundesgesandtschaft als solche hier öffentlich anzuerkennen beauftragt ist.

Es ist der Beruf dieser hohen Versammlung, darauf zu achten, daß die im Artikel 14 der Bundesacte festgesetzten öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung übergehen, so wie dieses auch zum Ueberfluß noch in der 34. Sitzung vom 12. Juni v. J. bestimmt ausgesprochen ward; eben deßhalb wurden auch in der 49. Sitzung vom 17. November v. J. diese Puncte der Erörterung unter die nächstens vorzunehmenden Gegenstände der Berathung aufgenommen. Wenn es gleich daher, nach den oben als Directiv-Normen vorausgesetzten Grundsätzen, vor allem den einzelnen Regierungen obliegt, sich über die der Bundesacte entsprechenden Bestimmungen mit den Betheiligten zu einigen, und die angemessenen Anordnungen bekannt zu machen, so ist es jedoch zugleich nothwendig, auch von Seiten des Bundestags sich sowohl über die Form der Behandlung dieses mehrseitigen Gegenstandes, als über die, jene Verhältnisse selbst betreffenden Grundsätze in gutachtlichen Ansichten zu vereinigen. In dieser Hinsicht ist die Kaiserlich-Oesterreichische Bundesgesandtschaft angewiesen, darauf anzutragen, daß eine Commission gewählt werde, welche ehethunlichst zusammentrete, um

1) die in dieser Beziehung bereits angebrachten, oder sich etwa weiter noch ergebenden einzelnen Beschwerden und Vorstellungen zu erörtern und gutachtlichen Vortrag zu deren Erledigung zu erstatten.

2) Sodann hat jene zu wählende Commission eine Zusammenstellung und Anwendung derjenigen Grundsätze zu begutachten, welche man zur befriedigenden Erfüllung des Artikels 14 der Bundesacte, sowohl in Hinsicht der Form der Behandlung, als in Ansehung der Sache selbst, angemessen erachtet.

Die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung beabsichtet durch diesen Antrag, einen, eben so für die Regierungen, als für so viele einzelne Betheiligte wichtigen Gegenstand des Staats- und Privatwohls festen Bestimmungen zuzuführen, und hält eine nähere Vereinigung, hinsichtlich der hier bei dem Bundestag, sowohl über die Form der Behandlung, als über die Sache selbst aufzustellenden Grundsätze, auch schon deßhalb nützlich und wichtig, um von keiner Seite ungeregelte Erwartungen oder ungegründete Besorgnisse, zum Nachtheil des Geschäfts selbst, und zur Verzögerung dessen Berichtigung und Ausgleichung, zu veran-

Digitized by Google

lassen. Allein, Seine Majestät der Kaiser glauben sich hierauf noch nicht beschränken zu dürfen, Sie halten auch dafür, daß, da aus den bei der Bundesversammlung zur Kenntniß gekommenen Eingaben und Anzeigen sich ergiebt, daß einzelne vormalige Reichsstände, so wie auch neuerdings die Bevollmächtigten der vormaligen Reichsritterschaft sich an ihre betreffenden Regierungen zur Beförderung eines der Bundesacte entsprechenden Rechtszustandes gewendet haben, es zweckbeförderlich und dem gegenseitigen, im Bunde unerläßlichen Vertrauen angemessen seyn würde, diese Vorstellungen den betreffenden Regierungen im Allgemeinen durch einen zu fassenden Protokollarbeschluß zur geneigten Würdigung mit der Bemerkung zu empfehlen, daß man die angenehme Hoffnung hege, die Behandlung dieses Gegenstandes, nämlich die Berathung über den Artikel 14 der Bundesacte werde von Seite des Bundestags alsdann mehr in der Verkündung des bereits vollzogenen 14. Artikels, als in der näheren Erörterung desselben bestehen können.

Die Kaiserlich-Oesterreichische Gesandtschaft soll daher eine solche Empfehlung zur Würdigung bei dieser hohen Versammlung ausdrücklich noch in Antrag bringen, und schmeichelt sich um so mehr, auch hierin die allseitige Beistimmung zu haben, als dadurch nur noch die selbst eigene Behandlung und zugleich eine befördernde Berichtigung bezweckt wird.

Preussen. Die Königliche Gesandtschaft könne sich, nach den bekannten Grundsätzen ihres allerhöchsten Hofes und da die nöthigen Einleitungen zur besondern Ausgleichung mit den mediatisirten ehemaligen Reichsständen bereits getroffen seyen, in vorliegender Sache nicht anders, als mit der Kaiserlich-Oesterreichischen Proposition vollkommen einverstanden erklären, und trage daher auf die Wahl einer Commission aus drei Mitgliedern an.

Baiern. In Baiern sind, wie in der 28. Sitzung §. 133 angezeigt wurde, die Verhältnisse der ehemaligen Reichsstände bereits auf eine befriedigende Weise festgesetzt worden. Es wird Seiner Majestät dem König zum besonderen Vergnügen gereichen, wenn auch in sämmtlichen übrigen Bundesstaaten die Bestimmungen des 14. Artikels der Bundesacte ihre Berichtigung erhalten. Indem man daher dem Kaiserlich-Oesterreichischen Antrage beitritt, ist man auch mit der vorgeschlagenen Ernennung einer Commission von drei Mitgliedern vollkommen einverstanden.

Königreich Sachsen: für die Kaiserlich-Oesterreichische Proposition.

Hannover: gleichfalls.

Württemberg. Ich nehme keinen Anstand, den beiden verehrlichen Anträgen der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Gesandtschaft beizustimmen, muß jedoch bemerken, daß, wie es mir scheint, die Bundesacte und die Königlich-Baierische Declaration vom Jahr 1807, worauf in jener Acte Bezug genommen ist, die einzige Quelle sey, aus welcher die etwa

Digitized by Google

weiter erforderlichen Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der Standesherren geschöpft werden dürften.

Auch muß ich daran erinnern, daß, nach der Erklärung, welche ich früher in die Protokolle der Bundesversammlung niederzulegen hatte, Seine Majestät der König, nicht bloß in dem, dem Verfassungs-Entwurfe angehängten Adelsstatut, sondern auch in mehreren spätern, dasselbe vervollständigenden Entscheidungen, den Forderungen des 14. Artikels rechtlich entsprochen habe.

Es ist auch in den spätern Verhandlungen mit den Standesherren, namentlich mit den Fürsten von Hohenlohe, alles geschehen, was geeignet seyn konnte, dieselben zu einem befriedigenden Resultate zu führen.

Ich kann bei dieser Gelegenheit die, neuerlich erhobene, Beschwerde des Herrn Fürsten von Taxis nicht ganz unberührt lassen.

Sie zerfällt in zwei Theile, von denen der eine die angeblich unterbliebene Gewährung der, durch den 14. Artikel der Bundesacte den Standesherren zugesicherten, Rechte und Befugnisse zum Gegenstand hat, der andere Theil aber gegen die gesetzlich erklärte Ablösbarkeit grundherrlicher Rechte und Einkünfte und gegen die Aufhebung des Falllehenverbands gerichtet ist.

Was den ersten Theil dieser Beschwerde, die in der Zukunft, wenn es nöthig ist, umfassend beleuchtet werden soll, betrifft, so ergiebt sich aus einer Vergleichung der in der Beilage B der Beschwerdeschrift einzeln aufgeführten Wünsche des Herrn Fürsten mit den in der Beilage C derselben enummerirten Zugeständnissen der Regierung, welche ohnehin eine weitere Verhandlung nicht ausgeschlossen, daß die einzelnen Beschwerdepuncte längst schon wirklich erledigt waren und nur noch über wenige eine Verschiedenheit obwaltet.

Es wird nämlich, ausserdem, was bereits zugestanden ist, von Seiten Taxis noch gewünscht:

1) Die Beibehaltung der Reichsstandschaft auch in dem Falle, wo der Fürst die Ausübung des vollen Staatsbürgerrechts in einem andern Staate dem vollen Staatsbürgerrecht in Württemberg vorziehen sollte.

Der entgegenstehende Grundsatz ist so sehr in der Natur der staatsbürgerlichen Verhältnisse und der politischen Rechte und Pflichten eines Landstands gegründet, daß er als Grundsatz nicht aufgegeben werden konnte. Die Bundesacte spricht keineswegs für den Anspruch des Fürsten, da doch wohl aus der bedungenen Freiheit des Aufenthalts, ohne wesentlich verschiedene Begriffe zu verwechseln, das Recht der Landstandschaft für einen forensem nicht abgeleitet werden kann.

Digitized by Google

2) Eine Begünstigung in Ansehung der Besteuerung.

Darüber, daß Steuerbefreiungen gegen die Forderungen eines gesunden Staatsrechts anstossen und daher unstatthaft, doppelt unstatthaft aber in Beziehung auf solche Personen sind, welche, als Landstände, an der Steuerverwilligung Antheil nehmen, herrscht nirgends mehr ein Zweifel.

Es mußte daher der Wunsch der Standesherren so lange zurückgewiesen werden, als nicht nachgewiesen werden konnte, daß dieselben, in Gemäßheit der Bundesacte, eine Ausnahme von der Regel zu machen berechtigt sind.

Die Bundesacte will aber die Standesherren in Beziehung auf die Besteuerung nur als die begünstigste Classe im Staate behandelt wissen; findet sich nun, wie dieß in Würtemberg, wo selbst die Chatoulle-Güter des Königs besteuert sind, der Fall ist, gar keine begünstigte Classe: so können natürlich auch die Standesherren auf keine Begünstigung Anspruch machen.

Die Großherzoglich-Badische und selbst die Königlich-Baierischen Constitutionen gehen von derselben Ansicht aus, wenn gleich letztere damit die willkührliche Bewilligung einer Entschädigung für einen zugedachten Vorzug verbindet.

Wollte man aber auch die betreffende Bestimmung der Bundesacte im Sinne der Standesherren verstehen, so würde der Umstand, daß ihnen in Württemberg die Befreiung von der Wohnsteuer und von den gewöhnlichen Communallasten wirklich zugestanden ist, schon den Anspruch derselben erfüllen.

3) Eine Erleichterung in den Bedingungen, unter welchen Gerichte zweiter Instanz errichtet werden dürfen, namentlich in Beziehung auf die Besetzung dieser Gerichte.

Auch darüber, daß Patrimonialgerichte in erster und zweiter Instanz mit den ächten Grundsätzen des Staatsrechts schwer zu vereinigen sind, ist, wie vorlängst in England und Frankreich, so jetzt auch in Deutschland, beinahe nur eine Stimme.

Da aber die Bundesacte darüber zu Gunsten des Adels deutlich sich ausgesprochen hat; so darf zwar die Regierung des einzelnen Bundesstaats in dieser Angelegenheit ihrer eignen Ueberzeugung nicht mehr folgen, sie muß sich zugleich aber zu Einrichtungen verpflichtet fühlen, welche geeignet sind, den Staatsbürgern eine gleichmäsige Rechtspflege, so viel als immer noch möglich, zu sichern.

Die Bundesacte will, daß die, den Standesherren zugestandene Gerichtsbarkeit nach Vorschrift der Landesgesetze geübt werden soll. Nun fordern schon die ältern, wie die neuern Landesgesetze Württembergs, daß das Hofgericht (Gericht zweiter Instanz) aus einem Di-

Digitized by Google

rector und sechs Räthen bestehen soll: es liegt also auch in dieser Forderung der Regierung nichts, was der Bundesacte entgegen wäre.

Dem ungeachtet werden Seine Majestät der König bei der demnächst zu erwartenden umfassenden Anordnung über die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit noch besonders untersuchen lassen, ob und in wie fern eine veränderte, dem Wunsche der Standesherren sich annähernde Bestimmung mit dem Wohle der, jener Gerichtsbarkeit zu unterwerfenden Staatsbürger vereinbar sey.

4) Gerichtsbarkeit auch über solche Unterthanen, welche nicht Grundholden des Gerichtsherrn sind, mit Rücksicht auf deren Umfang vom 12. Juni 1806.

In diesem Puncte konnte nichts eingeräumt werden.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit war in Württemberg allgemein erloschen. Die Bundesacte hat sie zwar wieder aufleben lassen; sie knüpft dieselbe aber, nach den Worten des Artikels 14, Num. 3 lit. d, an den Grundbesitz.

Hiermit stimmt auch die neueste Baierische und Badische Gesetzgebung überein.

Selbst Austauschungen der Gerichtsbarkeit aber würden ihre eigene Schwierigkeit haben, da der, der Staatsgerichtsbarkeit unmittelbar Unterworfene, schwerlich aus freiem Willen diese verlassen, und die Patrimonial-Gerichtsbarkeit anerkennen würde.

In Hinsicht auf die Verwaltung räumt die Bundesacte den Standesherren mit deutlichen Worten nichts, als die Ortspolizei ein, und Seine Königliche Majestät fühlt sich verpflichtet, darin nicht weiter zu gehen.

Es bleibt mir, da auch in der Taxischen Denkschrift darauf hingedeutet wurde, noch übrig, eines Gesichtspunctes zu erwähnen, den Andere nur deutlicher als einen solchen bezeichnet haben, welcher, wenn er nicht verkannt worden wäre, der Verwirrung der, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen Reichsstände getroffenen Bestimmungen, vorgebeugt haben würde.

Nach diesem sollen die vormaligen Reichsstände nicht eine bevorzugte Classe des Adels, sondern Territorialherren seyn, und es handele sich daher nur darum, ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reiche in das zu dem gegenwärtigen Oberherrn umzuformen.

Ich bin zu der Erklärung angewiesen, daß der König, mein Herr, diese prätendirte Territorialherrlichkeit mit allen Folgerungen, welche daraus abgeleitet werden wollen, niemals anzuerkennen, folglich auch nie in eine Unterhandlung, welche von diesem Standpuncte ausgeführt werden wollte, um so weniger einzugehen vermöge, als selbst die Bundesacte die ehemaligen Reichsstände nur als die privilegirteste Classe im Staate mit dem Namen der ersten Standesherren bezeichnet.

Digitized by Google

Der zweite Abschnitt der von dem Herrn Fürsten von Taxis übergebenen Beschwerdeschrift, ist ausschließlich gegen das zweite der Königlichen Edicte vom 18. November 1817 gerichtet, in welchem die Ablösbarkeit der grundherrlichen Rechte und Einkünfte und die Aufhebung der Fallehen ausgesprochen ist.

Der Gegenstand dieses Edicts ist lediglich ein Gegenstand der innern Verwaltung und Gesetzgebung, der schon, als solcher, der Competenz der Bundesversammlung nicht unterliegen kann, der aber auch an sich die Veranlassung zu einer Beschwerde nicht gegeben haben würde, wenn man vor Erhebung derselben diejenigen Bestimmungen hätte abwarten wollen, welche in jenem Edicte ausdrücklich über das Verfahren bei Ablösung der Leibeigenschafts-Abgaben und des Lehenverbands, so wie bei Ablösung der Grundgefälle, vorbehalten wurden, und welche unter dem 13. September wirklich gegeben wurden und nunmehr in Num. 54 und 55 des Staats- und Regierungsblatts zu lesen sind.

Man würde diese Beschwerde bei dem Bundestage gewiß nicht erhoben haben, wenn man, um mich des Ausdrucks einer geistreichen Schriftstellerin zu bedienen, an die Nothwendigkeit einer Capitulation der Privilegirten mit dem Geiste der Zeit und wenn man daran gedacht hätte, daß die zeitgemäße Umbildung der persönlichen und Eigenthums-Verhältnisse ganzer Classen von Staatsangehörigen, welche mit dem Wohle des Ganzen im Widerspruche stehen, nicht bloß ein in der Staatsgewalt begründetes Recht, sondern vielmehr eine Pflicht sey, welche zu allen Zeiten ausgeübt wurden und ausgeübt werden mußten.

Nur darin, daß jenes Recht und diese Pflicht zur rechten Zeit erkannt und in dem rechten Maase geübt werden, liegt das durchgreifende Mittel, den großen Erschütterungen vorzubeugen, welche die Vernachlässigung einer so dringend gebotenen Vorsicht zu allen Zeiten und unter allen Umständen zur Folge gehabt hat.

Alle aufgeklärten Regierungen haben daher auch dem Grundsatze der Freiheit der Personen und des Eigenthums gehuldigt, und die Anwendung desselben hat in allen Staaten seine theoretische Richtigkeit auch in der Erfahrung bewährt.

Um bei Deutschland stehen zu bleiben, bedarf es nur der Erwähnung der über ein Jahrhundert alten Gesetzgebungen von Hannover, Braunschweig und Hildesheim über das Erbrecht der Maier; der gesetzlichen Anordnungen des Kaisers Joseph des Zweiten; und der gesetzlichen Bestimmungen, welche die Königlich-Preussische und die Königlich-Baierische Regierungen noch in den neuen und neuesten Zeiten gegeben haben.

Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Anordnungen dieser beiden Staaten werde ich, ausser den so eben angeführten Regierungsblättern und einer ausführlicheren Darstellung der zu Feststellung des Rechtszustands des hohen und niedern Adels in Württemberg getroffenen

Digitized by Google

Verfügungen, der für die Angelegenheiten der Standesherren in Antrag gebrachten Commission, so bald sie constituirt seyn wird, übergeben.

Die Zusammenstellung der Königlich-Baierischen Verordnungen wird aber nicht nur im Allgemeinen den Beweis liefern, daß auch diese Regierung dem Grundsatze der Freiheit der Personen und des Eigenthums gehuldigt habe, sondern besonders auch den Beweis, daß ein großer Theil derjenigen Länder, welche jetzt dem Württembergischen Staate einverleibt sind, bereits unter Herrschaft einer Gesetzgebung, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Verwandlung der Bauerlehen in freies Eigenthum, und die Ablösbarkeit der Grundabgaben sanctionirte, gestanden haben, ehe noch die Württembergische Regierung die gleichen Grundsätze in Anwendung brachte.

Schließlich will ich nur noch bemerken, was sich jedem Unbefangenen freilich von selbst aufdringen wird, daß die, in der Denkschrift des Herrn Fürsten von Taxis aufgestellte Behauptung: die neue Baierische Constitution sey nur als eine Entwickelung der Declaration von 1807 anzusehen und daher in der Bezugnahme der Bundesacte begriffen — auf keine ernsthafte Widerlegung Anspruch machen könne.

Alle übrigen Stimmen vereinigten sich nicht minder mit dem Antrage der Kaiserlich-Oesterreichischen Gesandtschaft; es wurde daher zur Wahl einer Commission von drei Mitgliedern geschritten, und nachdem solche auf die Herren Bundesgesandten,

Grafen von Buol-Schauenstein,
Herrn von Hendrich und
Freiherrn von Plessen,

ausgefallen war,

beschlossen:

1) daß eine aus den Herren Bundesgesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, Herrn von Hendrich und Freiherrn von Plessen, bestehende Commission beauftragt werde, die bereits angebrachten, oder etwa sich noch weiter ergebenden Beschwerden und Vorstellungen der subjicirten ehemaligen deutschen Reichsstände, Reichsritterschaft und Reichs-Angehörigen zu erörtern und gutachtlichen Vortrag zu deren Erledigung zu erstatten; sodann

2) eine Zusammenstellung und Anwendung derjenigen Grundsätze zu begutachten, welche zur befriedigenden Erfüllung des Artikels 14 der Bundesacte sowohl in Hinsicht der Form der Behandlung, als in Ansehung der Sache selbst angemessen erachtet wird, und daß endlich

3) die von einzelnen vormaligen Reichsständen und den Bevollmächtigten des vormaligen unmittelbaren Reichsadels eingereichten Vorstellungen den betreffenden Regierungen im Allgemeinen zur geneigten Würdigung mit der Bemerkung empfohlen werden, daß man

Digitized by Google

die angenehme Hoffnung hege, die Behandlung dieses Gegenstandes, nämlich die Berathung über den Artikel 14 der Bundesacte, werde von Seiten des Bundestags alsdann mehr in der Verkündung des bereits vollzogenen 14. Artikels, als in der näheren Erörterung desselben bestehen können.

§. 226.

Forderung der Witwe des Hofkammerraths Rief zu Aschaffenburg an die Reichs-Operationscasse betreffend.

(5. Sitz. §. 20. v. J. 1816. — 41. Sitz. §. 200. v. J. 1818.)

Oesterreich. So wie die Kaiserlich-Königliche Gesandtschaft, in Gemäßheit der von ihr in der dießjährigen 41. Sitzung geäusserten Bereitwilligkeit, es sich zur angenehmen Pflicht gemacht hat, ihrem allerhöchsten Hofe das Gesuch der Hofkammerraths-Witwe Rief, um Anerkennung einer von der Reichs-Operationscasse unberichtigt gebliebenen Forderung ihres verstorbenen Mannes als eine das Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Aerar treffende Schuld, und um eine hieran zu leistende Abschlagszahlung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlend vorzulegen; so giebt sich dieselbe nunmehr die Ehre, folgende, ihr von allerhöchsten Orten zugekommene, in dem wahren Sachverhältniß gegründete Bemerkungen über den fraglichen Gegenstand vorzutragen.

Der in der 5. Sitzung des Jahres 1816, aus Veranlassung der von der Witwe Rief damals eingereichten Vorstellung, von dem Herrn Referenten über diese Forderung erstattete umfassende Vortrag, hat diese hohe Versammlung bereits in die Kenntniß derjenigen Verhältnisse gesetzt, welche Seine Majestät den Kaiser — vermöge des Resultats, welches aus der, nach Allerhöchstihrem gewohnten Gerechtigkeits-Gefühl angeordneten, genauen Würdigung und Prüfung der fraglichen Forderung hervorgieng — bestimmt haben, sowohl das von dem indessen verstorbenen Hofkammerrath Rief im Jahre 1813 unmittelbar an Allerhöchstdieselben gerichtete Gesuch abschlägig zu erledigen, so wie auch, bei der späterhin von Seite des Königlich-Baierischen Hofes dafür eingetretenen Verwendung, der bereits aufgefaßten Ansicht getreu zu bleiben, daß die Befriedigung der Riefischen Forderung in keiner Beziehung dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Aerar zur Last fallen könne, sondern lediglich in die Cathegorie der unberichtigt gebliebenen Passiven der vormaligen Reichs-Operationscasse gehöre.

Unter Beziehung auf oberwähnten Vortrag, soll daher die Kaiserlich-Königliche Gesandtschaft als vollkommen richtig bestätigen, daß die von des Herrn Erzherzogs Carl Kaiserliche Hoheit mit dem Hofkammerrath Rief abgeschlossenen Contracte über den Ankauf und die Ablieferung der im Jahr 1796 von der französischen Armee zurückgelasse-

Digitized by Google

nen Artillerie-Sorten, wovon Letzterer für den Werth von 100,770 fl. 31½ kr. abgeliefert, und für welche Auslage er auch wirklich seine Vergütung bis auf 11,072 fl. 57 kr., so in Rückstand verblieben sind, richtig erhalten hat, in Höchstihrer Eigenschaft eines commandirenden Generals der Reichsarmee, mithin für das deutsche Reich eingegangen worden sind, so wie auch, daß die Riesischen Lieferungsscheine nur für Reichs-Artilleriegut und als von der Reichs-Operationscasse zahlbar ausgestellt wurden. Wenn nun hieraus offenbar hervorgeht, daß Rief keineswegs seine contractmäßigen Lieferungen für Rechnung Oesterreichs, sondern einzig und allein für das deutsche Reich und dessen Armee geleistet hat, so erübrigt nur noch, die in der neuerlichen Riesischen Eingabe enthaltene Behauptung zu beleuchten, als seyen die der Reichs-Operationscasse zuständig gewesenen, für verkauftes Reichs-Artilleriegut, namentlich Blei, eingegangenen und angeblich zur Deckung der Riesischen Forderung bestimmten Gelder bei der Räumung von Mainz im Jahr 1797 auf Befehl des damaligen Gouverneurs, des Kaiserlich-Königlichen Feldmarschall-Lieutenants, Freiherrn von Neu, in die Oesterreichische Feldkriegs-Operationscasse abgeliefert und für die Oesterreichischen Truppen verwendet, mithin ihrer wahren Bestimmung entzogen worden.

Selbst wenn diese Ablieferung an die Oesterreichische Feldkriegs-Operationscasse statt gehabt hätte, so würde dieses keineswegs mit dem Grundsatze in Widerspruch stehen, daß jeder Reichsstand die Bedürfnisse seines Reichs-Contingents aus eigenen Mitteln zu befriedigen verbunden war, sondern man würde darin nur eine Abschlagszahlung an jenen bedeutenden Vorschüssen finden können, in welchen gedachte Casse ununterbrochen und auch damals bei der Reichs-Operationscasse gestanden ist, und es könnte dem Feldmarschall-Lieutenant, Freiherrn von Neu, kein gegründeter Vorwurf zu machen gewesen seyn, wenn er das dringende Bedürfniß der ihm unterstehenden Truppen mit jenen Geldern gedeckt hätte, auf welche gewiß die Oesterreichische Feldkriegs-Operationscasse vor Allem den gerechtesten Anspruch hatte; allein es kömmt zu bemerken, daß die erwähnte Riesische Angabe an sich gänzlich unrichtig ist. Mit Bestimmtheit kann versichert werden, daß die, für das verkaufte Blei, als Reichs-Artilleriegut, eingegangene Summe von 12,965 fl. 42 $\frac{1}{20}$ kr. und nicht von 17,000 fl., wie behauptet werden will, nie in die Oesterreichische Feldkriegs-Operationscasse geflossen ist, denn nach vorgenommener genauer Untersuchung findet sie sich in den Oesterreichischen Feldkriegs-Operationscasse-Journalen nirgends in Empfang gestellt, was doch bei dem so strengen und pünctlichen Oesterreichischen Militär-Comptabilitäts-System, wo jede Einnahme und Ausgabe auf das Genaueste controllirt wird, nicht zu vermeiden gewesen wäre, indem mehrgedachte Summe als eine von der Reichs-Operations-Casse geleistete Abschlagssumme in Einnahme und als ein an den Gouverneur Freiherrn von Neu verabfolgter Betrag in Ausgabe erscheinen müßte. Dieselbe ist aber vielmehr wirklich

Digitized by Google

mit 12,965 fl. 42 $\frac{4}{15}$ kr. in dem Reichs-Operationscasse-Journal pro Februar 1798 unter dem Artikel 2991 in Einnahme gestellt, und wenn diese Gelder nicht an Hofkammerrath Rief verabfolgt worden sind, so beweist dieses die Nothwendigkeit, daß man sie zu andern, damals höchst dringenden, der Reichs-Operationscasse obgelegenen Zahlungen verwenden mußte.

Vermöge dieser Verhältnisse bedarf es wohl keiner weitern Auseinandersetzung, um zu beweisen, daß der Anspruch, welchen die Witwe Rief an das Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Aerar machen zu können vermeint, sich als vollkommen unstatthaft darstellt, und daß daher die Bittstellerin, hinsichtlich ihrer Befriedigung, auf denjenigen Zeitpunct zu verweisen seyn dürfte, wo diese hohe Versammlung sich über die Grundsätze vereinigt haben wird, welche in Ansehung der Forderungen an die Reichs-Operationscasse in Anwendung gebracht werden sollen.

Hierauf wurde

beschlossen:

diesen Reclamations-Gegenstand der zum Vortrage und Gutachten über die Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse in der 17. Sitzung d. J. §. 88 gewählten Commission zu übergeben.

§. 227.

Pensions-Angelegenheit des Herrn Fürstbischofs, auch der Geistlichen und Dienerschaft des ehemaligen Hochstifts Basel.

(44. Sitz. §. 350. 53. Sitz. §. 396. 55. Sitz. §. 403. v. J. 1817. — 11. Sitz. §. 45. 15. Sitz. §. 80. v. J. 1818.)

Der Kaiserlich-Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein: giebt Kenntniß von einer Note, welche der Eidgenössische Vorort Bern am 14. September l. J. an den Kaiserlich-Königlichen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in der Schweiz, Herrn von Schraut, in Betreff der Hochstift-Baselischen Pensions-Angelegenheit erlassen hat.

In dieser wird erwähnt, daß der von der deutschen Bundesversammlung aufgestellte Gesichtspunct dem Billigkeitsgefühle der Stände Bern und Basel nicht fremd geblieben sey, und daß diese Stände auf die von dem Kaiserlich-Oesterreichischen und Königlich-Preussischen Hofe erhaltenen Aufschlüsse und Erläuterungen die erwähnte Sache einer neuen sorgfältigen Prüfung unterworfen hätten, wobei einerseits der Wunsch, die Eidgenossenschaft in keine unangenehmen Contestationen zu verwickeln, anderseits die Deferenz gegen die verbündeten hohen Mächte und gegen den durchlauchtigsten deutschen Bund, dann, im gleichen Maase, das Billigkeitsgefühl, daß der Fürstbischof, sein Capitel und seine Dienerschaft die ihnen durch Aufhebung der Sustentations-Casse entzogenen Pensionen nicht verlieren sol-

Digitized by Google

len, endlich die Betrachtung der Verhältnisse dieser Pensionirten gegen die jetzige Landesregierung — zu Begründung eines entsprechenden Entschlusses entscheidend gefunden worden seyen.

In Folge dieser gemeinschaftlichen Berathung der beiden Stände Bern und Basel habe die Eidgenössische Tagsatzung in ihrer Sitzung vom 19. August die Erklärung vernommen: «daß «sie, in Verzichtleistung auf das zu ihren Gunsten erlassene Conclusum, diesen Gegenstand zu «günstiger Berücksichtigung der interessirten Partheien, von sich aus, beseitigen werden».

Die näheren Bestimmungen, auf welchen die erwünschte Erledigung des Geschäfts beruhe, habe der große Rath des Standes Bern in seinem Decret vom 3. August festgesetzt und der Stand Basel dieselben ebenfalls angenommen, folgendermaßen:

1) Beide Cantone übernähmen, so viel es jedem derselben betreffen möge, die Bezahlung jener, dem Bischof von Basel durch den Reichsdeputations-Schluß ausgesetzten Pension von 10,000 fl.

2) Sie übernähmen auf gleiche Weise, nach dem auszumittelnden Verhältnisse, die Leistung der Bezahlung der durch den Reichsdeputations-Schluß von 1803 damals auf 13,590 fl. festgesetzten pars congrua der Pensionen für das Capitel und die Dienerschaft, so weit sie, nach den unter den Pensionirten wirklich eingetretenen Todesfällen, noch ansteigen möge.

3) Als natürlicher terminus a quo werde, in Uebereinstimmung mit dem Begehren der hohen deutschen Bundesversammlung vom 15. Juli 1817, der 1. Juni 1816 angenommen.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

1) den beiden allerhöchsten Höfen, auf deren Verwendung diese, zu Gunsten des Herrn Fürstbischofs von Basel, der Geistlichkeit und Dienerschaft ergangene Entschliessung der betreffenden Cantone erfolgt sey, den ehrfurchtsvollen Dank der Bundesversammlung, unter gleichzeitiger verbindlicher Anerkennung der wirksamen Einschreitung ihrer beiden Herren Gesandten bei der Eidgenossenschaft, auszudrücken;

2) die Interessenten hiervon in Kenntniß zu setzen und

3) die in beglaubter Abschrift vorgelegte Note des Eidgenössischen Vorortes vom 14. September l. J. loco dictaturae drucken zu lassen und dem Protokolle unter Zahl 28 anzufügen.

§. 228.

Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen.

(25. Sitz. 115. 43. Sitz. §. 209. 45. Sitz. §. 213. 48. Sitz. §. 223. v. J. 1818.)

Präsidium: legt den Entwurf Beschlusses über die von Seiner Durchlaucht dem Herzog von Sachsen-Hildburghausen nachgesuchte Garantie des Grundgesetzes der land-

Digitized by Google

ständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen vor, welcher den Abstimmungen vollkommen entsprechend befunden und genehmigt wurde; daher

Beschluß:

Daß der durchlauchtigste deutsche Bund die nachgesuchte Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen dahin übernehme, um in allen den Fällen einzuschreiten, wo entweder der Regent oder die Stände sich wegen dieser Verfassung an den Bundestag wenden würden.

§. 229.

Die Forderung des ehemaligen Mainzer Pfandhauses an den Mainzer Kurstaat betreffend.

(41. Sitz. §. 197. v. J. 1818.)

Württemberg. In Beziehung auf die Forderung des Mainzer Pfandhauses an den ehemaligen Mainzer Kurstaat ist in der 41. Sitzung unter andern auch der Beschluß gefaßt worden, die Bundesgesandten von Württemberg, Baden und Nassau zu ersuchen, sich bei ihren Höfen, wegen Berichtigung der liquiden Zinsen, zu verwenden.

Durch eine, auf meinen sofort über diese Angelegenheit erstatteten Bericht, eingegangene Königliche Resolution bin ich in den Stand gesetzt, die erforderliche Aufklärung über dieses Verhältniß, so weit es meinen höchsten Hof berührt, zu geben.

Nach einem mir mitgetheilten vidimirten Auszug aus einem mit dem Großherzoglich-Badischen Hofe unter dem 11. Juni 1816 abgeschlossenen und von beiden Theilen längst ratificirten Staatsvertrage, steht die Krone Württemberg gegen das ehemalige Mainzer Pfandhaus durchaus in keiner Verbindlichkeit mehr, indem bei Vertheilung der auf das ehemalige Oberamt Krautheim, von dem in Frankfurt ehedem bestandenen Congresse, repartirten Mainzer Landesschulden zwischen Württemberg und Baden, das Pfandhaus mit zwei Posten von respec. 8,000 und 4,400 fl., nebst den bis zum 1. Juli 1807 rückständigen Zinsen, an das Großherzogthum Baden überwiesen worden ist.

Ich verbinde mit dieser Erklärung zugleich das Anerbieten, der für diese Angelegenheit ernannten Commission, erforderlichen Falls, die beweisenden Actenstücke vorzulegen.

§. 230.

Einreichungs-Protokoll.

Das Verzeichniß der neuesten Eingaben von Zahl 163 bis 169 wurde verlesen und diese der Reclamations-Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Num. 163 bis 169.

Nro. 163. Eingereicht den 17. September.

Von Mollenbeck, Großherzoglich-Badischer Kreis-Assessor, als Bevollmächtigter der Relicten des vormaligen Reichsgräflich-Wetterauisch-, Fränkisch- und Westphälischen Comitial-Gesandten von Mollenbeck: danket für die eben so edelmüthige als gerechte Verwendung bei den betheiligten höchsten und hohen Höfen, hinsichtlich der so lange entbehrten Besoldungsrückstände, und bittet wegen der baldigen Befriedigung der noch nicht bezahlten Rückstände das Nöthige hochgeneigtest durch gütliche Vermittlung zu bewirken.

Nro. 164. Eingereicht den 19. September.

Schreiber, als Bevollmächtigter für die noch nicht versorgten vormaligen Westphälischen Staatsdiener, bittet: hochgewogene Sorge zu tragen, daß die noch nicht wieder angestellten, oder sonst versorgten öffentlichen Beamten des ehemaligen Königreichs Westphalen von den dabei betheiligten Regierungen übernommen, und in die angemessene Besoldungs- oder Pensions-Bewilligung, sowohl von der seit 1813 rückständigen Zeit, als auch für die Zukunft, eingesetzt werden mögen.

Nro. 165. Eingereicht den 25. September.

Dr. Ehrmann, in Frankfurt, als Anwalt der Erben des Handelsmanns Quirin Fischer zu Ehrenbreitstein: überreicht eine Forderung an die ehemalige Reichs-Operationscasse von 1288 fl., nebst Zinsen, vom Jahr 1798.

Nro. 166. Eingereicht den 26. September.

Dr. Goll, in Frankfurt, als Anwalt der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer und Hemshöfe: überreicht eine rechtliche Widerlegung der Erklärung der vortrefflichen Großherzoglich-Badischen Gesandtschaft, in Betreff der Entschädigung der von dem Kurpfälzischen Commandanten der Festung Mannheim ohne allen Anlaß abgebrannten Gebäude, Getreides und Habseligkeiten.

Nro. 167. Eingereicht den 25. September.

Schreiber, Bevollmächtigter der Westphälischen Staatsgläubiger: überreicht, für sich und Namens seiner Committenten, eine Denkschrift über die in dem vormaligen Königreich Westphalen contrahirte Staatsschuld, und bittet um gnädige hohe Verwendung in dieser Angelegenheit.

Digitized by Google

Nro. 168. Eingereicht den 27. September.

Die Andreäische Buchhandlung und Buchdruckerei in Frankfurt: überreicht, in Vollmacht des Franz Friedrich von Wernekow in Zweibrücken, eine Vorstellung, worin derselbe für sich und Namens sämmtlicher Miterben des am 11. Mai 1797 zu Schillingsfürst verstorbenen Fürstlich-Hohenlohe-Waldenburgischen Oberjägermeisters, Carl Theodor Vicomte von Rousset, bittet um die hohe Vermittlung bei der französischen Regierung, damit ihnen der Genuß der mit Unrecht veräusserten Güter des Erblassers, oder wenigstens eine angemessene Entschädigung, zu Theil würde.

Nro. 169. Eingereicht den 29. September.

Schreiber, Bevollmächtigter der Westphälischen Domänenkäufer: überreicht für sich und Namens seiner Committenten, sechzehn Stück von 43 einzelnen, sowohl Kurhessischen als Braunschweigischen Interessenten unterzeichneten Original-Vollmachten zur hohen Einsicht und Aufbewahrung.

Digitized by Google

Funfzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 8. October 1818.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen:

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Herrn Gesandten, Grafen von Eyben, substituirten Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Plessen.

Wieder hinzugekommen war:

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: der Königlich-Niederländische General-Lieutenant, Herr Graf von Grünne.

(Inhalt. §. 231. Substitution des Freiherrn von Plessen für die Herzoglich-Holstein- und Lauenburgische Stimme. §. 232. Erklärung der Höfe von Oesterreich und Preussen, wegen den Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau. §. 233. Neue Eingaben.)

§. 231.

Substitution des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Plessen, für den Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Herrn Gesandten, Grafen von Eyben.

Präsidium zeigt an: der Königlich-Dänische, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgische Herr Gesandte, Graf von Eyben, habe den Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Plessen, substituirt.

Digitized by Google

§. 232.

Erklärung des Kaiserlich-Oesterreichischen und Königlich-Preussischen Hofes, wegen den Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau.

Der Kaiserlich-Oesterreichische präsidirende Gesandte, Herr Graf von Buol-Schauenstein, verliest nachfolgende, von ihm und dem Königlich-Preussischen Herrn Gesandten, Grafen von der Goltz, an die Bundesversammlung gerichtete Note vom heutigen Tage:

Die unterzeichneten Kaiserlich-Oesterreichische und Königlich-Preussische bevollmächtigten Bundesgesandten haben von ihren allerhöchsten Höfen den Auftrag erhalten, der hohen deutschen Bundesversammlung die nachstehende Eröffnung zu machen:

a) Da die Verfügung über jene Gebietstheile, auf welche Seine Majestät der König von Frankreich durch den 3. Artikel des am 30. Mai 1814 und durch den 2. Artikel des am 20. November 1815 zu Paris abgeschlossenen Tractats Verzicht geleistet haben, den alliirten Mächten vorbehalten wurde; so ist, in Gemäßheit der zwischen den Höfen von Oesterreich, Großbritannien, Preussen und Rußland, ebenfalls zu Paris unter dem 3. November 1815 aufgestellten Grundsätze, durch den zu Frankfurt zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem König von Preussen, dann Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen, unter dem 30. Juni 1816 abgeschlossenen Staatsvertrag über die Stadt und das Gebiet von Mainz mit Einschluß von Cassel und Kostheim verfügt worden. Der Vertrag, wovon ein Exemplar sub num. 1 hier beiliegt, bestimmt:

> Artikel 8. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und nach Ihm seine Nachkommen und Nachfolger werden als Eigenthum mit voller Oberherrlichkeit besitzen: §. 2. die Stadt und das Gebiet von Mainz, Cassel und Kostheim inbegriffen, mit Ausschluß jedoch alles desjenigen, was zur Festung gehört, welche zu einer deutschen Bundesfestung erklärt wird.

b) Da alles, was den militärischen Bestand dieser Bundesfestung ausmacht, in dem Act der Uebergabe der Stadt Mainz davon ausgenommen worden ist, so haben Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Preussen, in Folge des erwähnten Tractats vom 30. Juni 1816 und in Gemäßheit der von den alliirten Mächten unterm 3. November 1815 aufgestellten Grundsätze, über alles dasjenige, was den Besatzungsdienst und die militärische Verwaltung der genannten Festung betrifft, mittelst einer, unter dem 10. August 1817 in Carlsbad abgeschlossenen, Militär-Convention Vorsorge getroffen, von welcher gehörig ratificirten Convention sub num. 2 eine vidimirte Abschrift hier beigelegt ist.

Digitized by Google

c) Indem sich die Sorgfalt der alliirten Mächte mit der Territorial-Ausgleichung für die aus den Pariser Verträgen vom 30. Mai 1814 und vom 29. November 1815 hervorgegangenen Abtretungen in Deutschland beschäftigte, hat sie sich nicht minder eifrig auf das Vertheidigungs-System des deutschen Bundes ausgedehnt.

In Bezug auf dasselbe hatten die Alliirten sich mittelst des Procès-verbal d. d. Paris am 3. November zu einer vorläufigen Bestimmung über Mainz, Luxemburg und Landau entschieden, wie dieß der sub num. 3 hier anliegende Auszug beweiset.

Diese vorläufigen Bestimmungen fanden in der Folge ihre Anwendung in den Verträgen, welche unterm 30. Juni 1816 mit dem Großherzog von Hessen, unterm 14. April 1816 mit Baiern und unterm 12. März 1817 mit Seiner Majestät dem König der Niederlande abgeschlossen wurden.

Die beiden Tractate mit Baiern und den Niederlanden sind sub num. 4 und 5 hier angefügt.

In der Bestimmung über die Geld-Entschädigungen, welche Frankreich zu leisten haben sollte, bethätigten die Alliirten neuerdings ihre Gesinnungen für den Bund, indem sie von jenem Theile der französischen Contributions-Gelder, welcher zur Verstärkung der Defensions-Linie in den angrenzenden Staaten bestimmt wurde, sechzig Millionen Franken dem Vertheidigungs-System von Deutschland widmeten, von welchem Betrage fünf Millionen zur Vollendung der Festungswerke von Mainz verwendet werden sollen.

Die in dieser Rücksicht von den Alliirten gefaßten Beschlüsse sind in dem sub num. 6 beiliegenden Auszuge des Protokolls vom 3. November 1815 enthalten.

d) Die militärischen Verhältnisse des Bundes sind gegenwärtig an die Reihe der Berathungen gekommen, und die Höfe von Wien und Berlin ergreifen mit besonderem Vergnügen diesen Augenblick, um dasjenige, was bereits für das Vertheidigungs-System des Bundes gethan und vorbereitet ist, zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen.

In dem Augenblicke, in welchem die Bundesversammlung ihre ganze Aufmerksamkeit der Entwickelung und Festsetzung seiner Militärverhältnisse widmet und den Organismus und die Stärke seiner Streitkräfte zu regeln beschäftigt ist, muß die Sorgfalt der Versammlung zur vollkommenen Gewährleistung für kräftigen gemeinsamen Schutz aller Bundesstaaten sich in gleichem Maase dahin erstrecken, durch zweckmäßige Befestigungen die Linie seiner Grenzvertheidigung so viel als möglich zu verstärken.

In Folge dieser Voraussetzungen haben Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, im Einverständnisse mit Seiner Majestät dem König von Preussen, den Unterzeichneten aufgetragen, zu erklären:

Digitized by Google

daß der Kaiserlich-Oesterreichische und Königlich-Preussische Hof, in der Eigenschaft als Unterzeichnete des mit dem Großherzoglich-Hessischen Hofe am 30. Juni 1816 zu Frankfurt abgeschlossenen Tractats und der am 10. August 1817 zu Carlsbad über Mainz abgeschlossenen Militär-Convention, bereit sind, dem deutschen Bunde die Festung Mainz mit allem, was ihren Bestand als Festung ausmacht und zum Festungs-Eigenthum gehört, mit Einschluß von Cassel und Kostheim (abgesehen jedoch von der Territorial-Oberherrlichkeit dieses Platzes), zu überantworten und einzuräumen;

daß der Kaiserlich-Oesterreichische und Königlich-Preussische Hof nicht minder bereit sind, dem deutschen Bunde das Recht auf jene Beträge abzutreten, welche noch auf die zur Vollendung der Werke von Mainz bestimmten fünf Millionen Franken zu empfangen sind. Die Verwendung der hiervon bereits eingegangenen Quoten wird ausgewiesen und verrechnet werden.

Dieses alles jedoch mit dem Vorbehalte und unter dem Bedingnisse:

daß der Bund sich verpflichte, die gesammten jährlichen Unterhaltungskosten (hiervon jedoch den Sold der Truppen ausgenommen), so wie die vollkommene Instandsetzung der Werke und Befestigung der Casernen und Magazine, die Anschaffung des Artillerie-Materials und des Approvisionements der Festung Mainz und Cassel gemeinschaftlich zu bestreiten; dann, daß sich der Bund gleichermaßen verpflichte, den Höfen von Oesterreich und Preussen die von selbem für das letzte Approvisionement der Festung gemachten Vorschüsse zu vergüten.

Da die ferneren Verhandlungen dieses Gegenstandes ausschliessend in den Wirkungskreis der Bundesversammlung gehören, so haben die Unterzeichneten sich für jetzt lediglich auf die gegenwärtige Erklärung und Mittheilung zu beschränken.

Die Anlagen von 1 bis 6 wurden verlesen, und unter den Zahlen 29 bis 34 diesem Protokolle angefügt.

Hierauf vereinigten sich sämmtliche Stimmen zu dem

Beschlusse:

Daß die vorgelegten Actenstücke loco dictaturae drucken zu lassen, und den Höfen zu unterlegen seyen, immittelst aber, bis die wirkliche Uebergabe der erwähnten Festungen an den deutschen Bund erfolge, sehe man, sowohl überhaupt, als insbesondere in Ansehung des Dringenderen für Mainz, mit Beruhigung die Vorsorge für dieselben den Mächten anvertraut, welche das Garnisonsrecht darin ausübten.

Digitized by Google

§. 233.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und die Eingaben von Zahl 170 bis 175 der Commission zum Vortrage der Privat-Reclamationen zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 170 bis 175.

Nro. 170. Eingereicht den 30. September.

Ludwig Stephani, Fürstlich-Löwensteinischer geheimer Rath, Bevollmächtigter Ihrer Durchlauchten der Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg: bittet, die hohe Bundesversammlung wolle geruhen, dem Fürstlichen Hause Löwenstein zu dem, nach der Bundesacte demselben gebührenden Rechtsstand im Großherzogthum Baden hochgeneigtest zu verhelfen, und besonders gerechtest zu bewirken, daß die von der Großherzoglichen Regierung weggenommenen Löwensteinischen Zölle, ohne längere Zögerung, nebst Vergütung für die bisherigen Entziehungen, endlich zurückgegeben werden mögen.

Nro. 171. Eingereicht den 2. October.

Dr. Goll, in Frankfurt, als Anwalt des Handelsmanns Carl Heineann von Cölln: überreicht eine Forderung an die ehemalige Reichs-Operationscasse von 1283 Rthlr. 30 kr., nebst Zinsen vom 5. Juni 1795 an, wegen des auf die Festung Ehrenbreitstein gelieferten Pulvers betreffend.

Nro. 172. Eingereicht den 3. October.

Alexander Freiherr von Vrints-Berberich, Bevollmächtigter Sr. Durchlaucht des Fürsten von Thurn und Taxis: bittet, aus speciellem höchsten Auftrage, nochmals dringendst, schleunige Vorsorge und Verfügung zu treffen, daß die mit den Bestimmungen der Bundesacte unvereinbaren Königlich-Württembergischen Verordnungen vom 18. November 1817 und 13 September d. J. nicht zur Ausführung gebracht, vielmehr auſſer alle Wirksamkeit gesetzt, und dem Fürstlich-Thurn- und Taxischen Hause, so wie den übrigen Mediatherrschaften, der bundesverfassungsmäßige Rechtszustand verschafft werden möge.

Digitized by Google

Nro. 173. Eingereicht den 5. October.

Schreiber, Bevollmächtigter der Westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen: überreicht für sich, und Namens seiner Committenten:

«Widerlegung der von Seiten der Kurhessischen Bundesgesandtschaft in der dießjährigen 46. Sitzung zu Protokoll gegebenen und in öffentlichen Blättern bekannt gemachten Note, in Betreff der Domänenkäufer in Kurhessen».

Nro. 174. Eingereicht den 7. October.

Dr. Georg Aquilin Rapp, in Frankfurt, Bevollmächtigter des ehemaligen Großherzoglich-Frankfurtischen Acciseinnehmers, Georg Friedrich Dufais zu Hanau: überreicht eine Vorstellung, die Realisirung dessen durch die Wiener Congreßacte, Art. 45 §. 5, begründeten Besoldungs-Ansprüche betreffend.

Nro. 175. Eingereicht den 8. October.

Schreiber, als Bevollmächtigter für die Unternehmer der Militärverpflegung in der zweiten Militär-Division des vormaligen Königreichs Westphalen, Matthias Lasar Dalembert, Lion Block, Samuel Wittersheim und Victor Heymann: überreicht Vorstellung, Forderung an die Verwaltung des bestandenen Königreichs Westphalen und deren Regulirung betreffend.

Digitized by Google

Ein und funfzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 12. October 1818.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

(Inhalt. §. 234. Commissionsbericht über die Ausarbeitung des Militär-Verfassungsplans des deutschen Bundes, Umfrage und einstimmiger Beschluß zur endlichen Instructions-Einholung, dann Auflösung des Militär-Comité's. §. 235. Streitigkeiten zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe; deßfallsiges Commissions-Gutachten, Umfrage und Beschluß. §. 236. Vortrag der von dem Herrn Gesandten von Berg verfaßten Uebersicht der verschiedenen Gesetzgebungen über Preßfreiheit ꝛc.; Ernennung einer Commission zur Erstattung eines Gutachtens über deßfallsige gleichförmige Grundsätze und Verfügungen. §. 237. Aeusserung des Herrn Gesandten von Berg, auf die Erklärung von Sachsen-Weimar, wegen gleichförmiger Verfügungen über Preßfreiheit. §. 238. Vorstellung des Grafen von Hallberg, den Genuß einer ihm angewiesenen ewigen jährlichen Rente betreffend. §. 239. Abhandlungen des Frankfurtischen gelehrten Vereines für deutsche Sprache. §. 240. Forderungen von Straß, Arnoldi und Comp., wegen gemachter Armeelieferungen. §. 241. Vorstellung der Westphälischen Domänenkäufer, in Beziehung eines Promemoria an die verbündeten Mächte. §. 242. Vorstellung des Kaufmanns Hallerslebens, wegen Errichtung eines Obergerichts der freien Städte, und Aeusserung des Herrn Gesandten der 17. Stimme hierauf. §. 243. Starks meteorologische Werke. §. 244. Recurs des Canzlisten Detstroub in Fulda, Pension betreffend. §. 245. Vorstellungen des Grafen von der Schulenburg, Beengung des dargebotenen Rechtsweges betreffend. §. 246. Weitere Forderungen an die Reichs-Operationscasse. §. 247. Gesuch des geheimen Raths von Textor um Entschädigung und Aeusserung des Königlich-Preussischen Gesandten hierauf. §. 248. Gesuch des A. F. Honecker zu Mainz, Rückzahlung einer geleisteten Caution betreffend. §. 249. Denkschrift des Fürsten von Sayn-Wittgenstein, wegen zweckmäsigerer Benutzung der Kartoffeln. §. 250. Schrift des Doctor von Resch: «Vorschläge zur allgemeinen Vermehrung der Getreide-Erndten» betreffend. §. 251. Voß Anweisung zur einer zweckdienlichen und vortheilhaften Betreibung des Kartoffelbaues. §. 252. Schrift des Oberbergraths von Baader, über ein neues System der fortschaffenden Mechanik. §. 253. Müllers Schrift, über Deutschlands Verfassung. §. 254. Ockharts geschichtliche Darstellung der frühern und spätern Gesetzgebung über Zölle und Handelsschifffahrt des Rheins. §. 255. Aussetzung der Bundestags-Sitzungen bis zum 7. Jänner 1819. §. 256. Neue Eingaben.)

Digitized by Google

§. 234.

Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

(3. Sitz. §. 4. v. J. 1816. — 4. Sitz. §. 22. 17. Sitz. §. 91. 37. Sitz. §. 259. 45. Sitz. §. 378. v. J. 1817. — 3. Sitz. §. 9. 9. Sitz. §. 33. 11. Sitz. §. 39. 14. Sitz. §. 64. 15. Sitz. §. 76. 16. Sitz. §. 84 u. 85. 17. Sitz. §. 87. 22. Sitz. §. 108 u. 109. 25. Sitz. §. 112. 26. Sitz. §. 126. 30. Sitz. §. 145. 32. Sitz. §. 152. v. J. 1818.)

Der Kaiserlich-Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein: verliest den Bericht des für die Ausarbeitung des Militär-Verfassungsplans des deutschen Bundes niedergesetzten Bundestags-Ausschusses, die damit vorgelegten Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes sammt Anlagen, und die vorläufigen Bestimmungen über die Bundesfestungen.

Sämmtliche Actenstücke wurden unter den Zahlen 35, 36 mit vier Unteranlagen, und 37 diesem Protokolle angefügt.

Oesterreich: ist mit sämmtlichen Anträgen der Commission vollkommen einverstanden.

Preussen: deßgleichen.

Baiern: ebenfalls.

Königreich Sachsen. Der Königlich-Sächsische Bundesgesandte stimmt mit dem Antrage der Commission auf die Einsendung ihres eingereichten umfassenden Berichts und Gutachtens an die Höfe und Regierungen, wie für den Verlaßtermin zu Einholung der Instructionen, und vereinigt, mit der verpflichtesten Danksagung für den bisher der Bundesversammlung übergebenen Theil der Arbeit und dessen lichtvoller Darstellung, den Wunsch, daß die Commission auch über den noch übrig gebliebenen Theil ihr Gutachten baldmöglichst erstatten möge.

Hannover: wie Oesterreich.

Württemberg: nicht minder.

Baden. Die diesseitige Gesandtschaft, indem sie darauf anträgt, den verehrlichen Mitgliedern der für die Bearbeitung der Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes ernannten Commission, den verbindlichsten Dank für diese so vortrefflich ausgearbeitete Vorlage abzustatten, schließt sich vollkommen an den zur Instructions-Einholung gemachten Vorschlag an; jedoch kann sie nicht umhin, den Wunsch anzureihen, da es nicht möglich gewesen, in jene Vorlage die vorläufigen Bestimmungen über die Frage der völkerrechtlichen Verhältnisse des deutschen Staatenbundes, in Bezug auf das Recht des Krieges und Friedens, mit aufzunehmen, welche doch eigentlich die Seele des Ganzen

Digitized by Google

bilden und deren gehaltvolle Wichtigkeit die diesseitige Gesandtschaft in ihrer Abstimmung über die Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes in der 9. Sitzung vom 16. Februar dieses Jahres schon angedeutet hatte, daß die Bearbeitung dieses so hochwichtigen Gegenstandes der bereits bestehenden Commission zur baldmöglichen Erledigung dringend möge empfohlen werden.

Kurhessen: wie Königreich Sachsen.

Großherzogthum Hessen. Mit den Anträgen und dem Königlich-Sächsischen Voto vollkommen einverstanden.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: mit dem Commissions-Antrage.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: wie Königreich Sachsen.

Die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: wie Königreich Sachsen.

Braunschweig und Nassau: deßgleichen.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: nach dem Commissions-Antrage.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: bezeugt, unter vollkommenem Einverständnisse mit den Anträgen der Commission und der Königlich-Sächsischen Abstimmung, seinen lebhaftesten Dank für die ausgezeichneten Arbeiten des Bundestags-Ausschusses.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: schließt sich im Ausdrucke des Dankes, unter der Zustimmung zu den Anträgen der Commission, den vorhergeäusserten Stimmen an.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: unter gleichverbindlicher dankbarer Anerkennung der Arbeiten der Commission, mit deren Anträgen und der Königlich-Sächsischen Abstimmung vollkommen einverstanden.

Beschluß:

1) Daß die von dem Bundestags-Ausschusse vorgeschlagenen Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, und die vorläufigen Bestimmungen über die Bundesfestungen, nebst dem Commissions-Berichte, an die Höfe und Regierungen einzusenden und darüber die endlichen Instructionen einzuholen seyen;

2) daß die definitive Berathung hierüber am 7. Jänner künftigen Jahres zu eröffnen sey, inzwischen aber

Digitized by Google

3) das Militär-Comité, welches seinen bisherigen Zweck erfüllt, und den Bundestags-Ausschuß durch seine fortgesetzten Arbeiten thätigst unterstützt habe, dermal aufgelöset, und demselben der lebhafte Dank für seine verdienstvollen Bemühungen von Seite der hohen Versammlung zu erkennen gegeben würde; daß

4) die Herren Gesandten derjenigen Höfe, welche zu den, wegen Untersuchung der Local-Verhältnisse und Begutachtung der herzustellenden Befestigungswerke, vorgeschlagenen Commissionen Officiere absenden, ersucht werden, bei ihren Regierungen dringend dahin zu wirken, daß diese Officiere, so bald es immer möglich sey, ernannt und sofort an Ort und Stelle abgesendet würden, damit die in diesem Jahre noch übrige kurze Zeit nicht versäumt, sondern für jeden Punct die geeignete Vorarbeit, so bald als thunlich, hergestellt werde.

5) Ueber die Bildung einer Central-Commission zur Prüfung der Arbeiten eben erwähnter Local-Commissionen, damit dieselbe nach dem neuen Jahre alsbald in Thätigkeit gesetzt werden könne, so wie überhaupt,

) da es nöthig sey, über diejenige militärische Hülfe, welche, zu völliger Berichtigung der auf die Militär-Verhältnisse Bezug habenden Angelegenheiten, der Bundesversammlung zu geben wäre, und darüber, wie in der Folge bei derselben diese Geschäfte am angemessensten behandelt werden könnten, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen, wären die Instructionen der Regierungen sich besonders zu erbitten.

7) Hierbei wäre auch vorzüglich auf die vielen noch zu entwerfenden Reglements und besonderen Vorschriften Rücksicht zu nehmen, unter welchen sich mehrere befänden, die nicht ohne Beihülfe von erfahrnen höheren Verpflegungsbeamten hergestellt werden könnten.

8) Die Instructionen wären endlich besonders auf die, bei den demnächst zu übergebenden Bundesfestungen zur Sprache kommenden Gegenstände besonders auszudehnen.

9) Wenn sodann diese Voraussetzungen erfüllt seyen, habe sich der Bundestags-Ausschuß mit der Bearbeitung des noch übrig gebliebenen Theils seines Gutachtens, nämlich den politischen Fragen, zu beschäftigen, und damit das ganze Werk zu vervollständigen.

10) Inzwischen wären sowohl die von dem Militär-Comité zu übernehmenden Acten, als auch die Verhandlungen des Bundestags-Ausschusses im Bundesarchiv zu hinterlegen.

Hierauf sicherten diejenigen Herren Gesandten, deren Höfe zu den, wegen Untersuchung der Local-Verhältnisse und Begutachtung der herzustellenden Befestigungswerke, zu ernennenden Commissionen Officiere abzuschicken haben, beförderliche Berichtserstattung zu, und der Kaiserlich-Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte verlas die bereits eventuell entworfene Note an den Präsidenten des Militär-Comité's, den Kaiserlich-Königlichen wirklichen Herrn geheimen Rath, Freiherrn von Wessenberg, wodurch dem Comité der wegen seiner Auf-

Digitized by Google

lösung so eben gefaßte Beschluß, unter dem Ausdrucke des verbindlichsten Dankes für die dem Bundestags-Ausschuß geleistete wirksame Beihülfe, mit Anfügung von zwölf Exemplarien des Commissions-Gutachtens nebst Beilagen, mitgetheilt wird.

§. 235.

Streitigkeiten zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe, wegen einer zu Maspe, im Amte Blomberg, mit militärischer Hülfe vorgenommenen Auspfändung.

(43. Sitz. §. 221 v. J. 1818.)

Die in der 43. Sitzung l. J. §. 221 erwählte Commission: erstattet Vortrag und Gutachten über die von Schaumburg-Lippe angebrachte Beschwerde gegen Lippe, wegen Auspfändung im Amte Blomberg.

In demselben wird zuvörderst erwähnt, daß die Commission die Einholung weiterer Aufklärungen für überflüssig gefunden habe, weil aus denjenigen Puncten, in welchen beide Theile zusammenstimmten, alles das hervorgehe, was zur rechtlichen Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde erforderlich seyn könne.

Nachdem diese Puncte dargestellt worden, geht die Commission zu dem Gutachten über und erwähnt:

Es komme in dem vorliegenden Falle dermalen allein auf die Frage an, ob die von der Frau Fürstin von Detmold getroffene Verfügung, wodurch sie das unterm 27. Februar 1816 erlassene Justiz-Reglement auf das Amt Blomberg erstreckt habe, und die, in Gemäßheit derselben, auf ihren Befehl von dem Hofgerichte zu Detmold mittelst eines Executions-Commando's und vorgenommenen Pfändung verfügte Vollziehung eines Erkenntnisses des Hofgerichts den dermalen bestehenden Verhältnissen der beiden Häuser und namentlich den zwischen ihnen im Jahr 1812 geschlossenen interimistischen Vergleich gemäß oder entgegen sey, und was somit von der Bundesversammlung sowohl deßfalls, als in Betreff der dawider Schaumburg-Lippischer Seits getroffenen Gegenverfügung zu beschliessen sey?

Alle übrigen Fragen gehörten zur Beurtheilung derjenigen, zwischen beiden Häusern vorwaltenden Streitigkeiten, weßfalls bereits zunächst eine Commission zum Versuch der Güte angeordnet worden sey.

Daß der jetzt in Frage stehende Punct zur Competenz der Bundesversammlung gehöre, scheine ausser Zweifel, weil es

1) ein Streit zwischen zwei Bundesgliedern, über die Erfüllung eines zwischen ihnen geschlossenen Vergleiches, und

Digitized by Google

2) auch schon die Hauptsache, nämlich der Streit über die Souverainetäts-Rechte in dem Amte Blomberg, nebst mehreren Streitigkeiten der Fürstlich-Lippischen Häuser, bei der Bundesversammlung zu gütlicher Vermittelung angebracht, sey;

3) weil das von der einen Seite eingetretene factische Verfahren mit gewaffneter Hand, zu weitern Ruhestörungen führen könne, und die Bundesversammlung berechtige, zu Aufrechthaltung des Art. 2 der Bundesacte, und zumal auf Anrufen des einen Theils sich für die Erhaltung der Ruhe kräftigst zu verwenden.

Nach weiterer Entwickelung des aus dem interimistischen Vergleich vom Jahr 1812 hervorgehenden rechtlichen Standpunctes und nachgewiesener Verletzung desselben, nach abgewogenen, für und gegen die Handlung sprechenden Gründen, äussert die Commission ihre Meinung dahin, daß die vorgenommene Pfändung, als zu recht bestehend, nicht angesehen werden könne, vielmehr sey Lippischer Seits alles auf den Stand des interimistischen Vergleichs von 1812 zurückzuführen, diesem vorgängig aber auch Schaumburgischer Seits das Interimisticum von 1812 so lange zu befolgen, bis durch einen Vergleich oder schiedsrichterlichen Spruch eine definitive Regulirung erfolgen werde. Die Commission begründet hierauf ihre Anträge, wie die Wiederherstellung des interimistischen Zustandes zu bewirken, und wie in vorliegender Sache von der hohen Bundesversammlung zu beschliessen seyn dürfte.

Bei der hierüber angestellten Umfrage erklärten sich

Oesterreich,
Preussen,
Hannover,
Württemberg,
Baden,
Großherzogthum Hessen,
Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg,
Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser,
Braunschweig und Nassau,
Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,
Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, dann
die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: mit dem Antrage der Commission vollkommen einverstanden.

Baiern: äusserte sich gleichfalls mit der rechtlichen Ansicht des vorgetragenen Gegenstandes, nur nicht mit der Form des vorgeschlagenen Beschlusses, der einer gerichtlichen Erledigung gleiche, einverstanden.

Digitized by Google

Königreich Sachsen: wünsche einige Milderung des Ausdruckes in dem Beschlusse.

Der Kurhessische Herr Gesandte von Lepel äusserte, daß, da er sich nicht für ermächtigt halte, ohne vorgängige Instruction in einen Antrag einzustimmen, der einer oberstrichterlichen Anordnung, wo nicht formell doch materiell gleich komme, er an dem Beschlusse, wenn er per majora, in der vorgeschlagenen Art, gefaßt werde, keinen Antheil nehme, und dieses hier ausdrücklich bemerken müsse.

Der Großherzoglich-Luxemburgische Herr Gesandte schlug vor, in dem Beschlusse den Ausdruck: erwarten und wünschen, zu vereinigen.

Der Herr Gesandte der sechzehnte Stimme gab zu Protokoll:

Die in der 48. Sitzung einer hohen Bundesversammlung übergebene Beschwerde Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe, wie die zu gleicher Zeit einstweilen eingereichte vorläufige Geschichts-Erzählung Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht der Fürstin-Regentin und Vormünderin zur Lippe, habe ich alsbald an beide höchste Höfe einzusenden nicht ermangelt; und da erst hierdurch jeder Hof von der gegenseitigen Eingabe, so wie von dem Beschluß einer hohen Bundesversammlung Kenntniß erlangt hat, so glaube ich um so mehr, ferneren Aufträgen von Ihren Durchlauchten deßfalls entgegen sehen zu müssen, als noch keiner der beiden höchsten Höfe sich in dieser Angelegenheit über die Eingabe des Andern weiter erklärt hat, noch sich, wegen Kürze der Zeit, wohl bis jetzt erklären konnte.

Aus diesen Gründen finde ich mich bewogen, mir für die beiden höchsten Höfe allenfallsige neue Mittheilungen oder Beantwortungen der gegenseitigen Eingaben noch vorzubehalten.

Es wurde sonach durch die Mehrheit

beschlossen:

Auf den Vortrag der mittelst Beschlusses vom 21. September zur Erörterung der, zwischen den Fürstlichen Häusern Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold wegen einer zu Maspe, im Amte Blomberg, mit militärischer Hülfe vorgenommenen Auspfändung ernannten Commission, inhärirt die Bundesversammlung nicht nur der in gedachtem Beschlusse enthaltenen dringenden, an beide streitende Theile gerichteten Empfehlung, den unter ihnen bestehenden interimistischen Vergleich über die in Frage gekommenen streitigen Gegenstände aufrecht und den Besitzstand ungestört zu erhalten, sondern sie sieht sich nunmehr veranlaßt, zu Herstellung dieses, durch die an beiden Theilen vorgefallenen Schritte gestörten Besitzstandes, den Herrn Bundestags-Gesandten der 16. Stimme aufzufordern, den beiden Lippischen Häusern zu eröffnen, daß sie zu diesem Behufe dringend erwarten müsse, daß

1) die Frau Fürstin von der Lippe-Detmold dem dasigen Hofgericht aufgebe, mit Aufhebung seines Erkenntnisses vom 10. Juni 1817, sowohl in der vorliegenden Sache

Digitized by Google

den wider das Erkenntniß vom 30. April 1817 eingelegten Rechtsmitteln, so fern sie nach der vor Erlassung des Reglements vom 27. Februar 1816 bestandenen Gerichtsverfassung statt gefunden haben, ihren Lauf zu lassen, als auch in allen seitdem angebrachten oder noch eintretenden Rechtsfällen sich aller Anwendung des Reglements vom 27. Februar 1816 auf das Amt Blomberg, während der Dauer des im Jahr 1812 geschlossenen interimistischen Vergleichs, zu enthalten; auch dem Hofgerichte aufgebe, die verfügte Execution des Erkenntnisses vom 30. April 1817 wiederum aus der Folge und Wirkung zu setzen, und der deßfalls erhobenen Beschwerde volle Abhülfe zu geben; daß

2) die Fürstlich-Lippische Regierung das Amt Blomberg und dessen Einwohner anweise, während der Dauer des Interimistici die Gerichtsbarkeit des Hofgerichts zu Detmold in dem Maase, in welchem sie 1812 bestanden hat, anzuerkennen, somit in Appellationsfällen ihre Appellation auf den vorhin hergebrachten Fuß an das Hofgericht zu Detmold zu richten.

Im übrigen wird der Herr Bundestags-Gesandte der 16. Stimme noch aufgefordert, gedachten beiden Fürstlichen Häusern zu erkennen zu geben, wie bereitwillig die Bundesversammlung sey, zu der so wünschenswerthen gütlichen Beilegung dieser Streitsache ihre Vermittelung eintreten zu lassen, und daher beide Theile auffordert, ihre deßfallsigen Vorschläge an die bereits zur gütlichen Ausgleichung mehrerer, zwischen beiden Häusern vorwaltenden Streitigkeiten angeordnete Commission gelangen zu lassen.

Der Herr Gesandte der sechzehnten Stimme, Freiherr von Leonhardi, erklärt zu Protokoll: Als Curiat-Gesandter enthalte ich mich der Abstimmung.

§. 236.

Gleichförmige Verfügungen über die Preßfreiheit.

(22. Sitz. §. 152 v. J. 1817.)

Der Herzoglich-Holstein-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgische Herr Gesandte, von Berg: verliest die, in Folge Beschlusses vom 26. März vorigen Jahres, verfaßte Uebersicht der verschiedenen Gesetzgebungen über Preßfreiheit, besonders in Deutschland, welcher eine Entwickelung der Haupt-Systeme über Preßfreiheit und ihrer verschiedenartigen Modificationen vorausgeschickt ist, und auf welche die Darstellung der Anwendung derselben in der Gesetzgebung, vorzüglich der deutschen Staaten folgt.

Er giebt zugleich von dem Inhalte der unter Z. 125 v. J. 1817 eingekommenen Abhandlung des Freiherrn von Drais zu Mannheim, jener unter Z. 217 v. J. 1817 vom Professor

Digitized by Google

Hillebrand, und endlich der Schrift des Professors Krug zu Leipzig (Z. 36 v. J. 1818) über deutsche und englische Preßfreiheit, Kenntniß.

Der Vortrag zerfällt in vier Hauptabschnitte. Nachdem der Herr Gesandte von Berg in dem Eingange des Auftrags der Bundesversammlung, des Zwecks und der Art dieses Vortrags erwähnt, geht derselbe auf die allgemeinen Grundsätze über, setzt den Begriff derselben, so wie der Preßfrechheit, Zügellosigkeit und Censur fest, und stellt beide Haupt-Systeme über Preßfreiheit, nämlich das Justiz-System und Polizei-System, sowohl in der Theorie, als in der wirklichen Gesetzgebung mehrerer europäischen, besonders aber deutschen Regierungen, dar. Am Schlusse wirft der Herr Referent einen Blick auf die ehemaligen Reichsgesetze und früheren Abweichungen von denselben, berührt die Frage, was vor den Bund gehöre, was vor die einzelnen Regierungen? und schließt mit dem Antrage, den Verfassern der eingesandten Schriften das Wohlgefallen der Bundesversammlung zu bezeugen.

Der Vortrag wurde dem Protokolle unter Zahl 38 angefügt, und mit demselben abdrucken zu lassen verabredet.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich, dem Herrn Referenten für die lichtvolle und erschöpfende Darstellung des Gegenstandes über die Preßfreiheit verbindlichst zu danken; demnächst aber kam man überein, eine Commission von fünf Mitgliedern zu wählen, welche, unter Zugrundlegung dieses Vortrags, die Aufstellung gleichförmiger Grundsätze und Verfügungen über die Preßfreiheit zu begutachten hätte.

Die alsbald vorgenommene Wahl fiel auf die Herren Bundesgesandten,

Grafen von Buol-Schauenstein,
Herrn von Martens,
Freiherrn von Wangenheim,
Freiherrn von Berckheim und
Herrn von Berg.

Beschluß.

1) Daß eine aus den Herren Bundesgesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, Herrn von Martens, Freiherrn von Wangenheim, Freiherrn von Berckheim und Herrn von Berg, ernannte Commission die Erstattung des Gutachtens übernehme, auf welche Art möglichst gleichförmige Grundsätze und Verfügungen wegen der Preßfreiheit in den deutschen Bundesstaaten einzuführen seyen? wobei der Vortrag des Herrn Gesandten von Berg dem Commissions-Gutachten zum Grunde zu legen wäre.

2) Dem Freiherrn von Drais und Professor Krug wäre der Dank der Bundesversammlung über ihre mit Beifall aufgenommenen Schriften auszudrücken, jene des Professors Hillebrand aber, in das Verzeichniß nützlicher Schriften aufzunehmen.

Digitized by Google

§. 237.

Antrag von Sachsen-Weimar und Eisenach, Preßfreiheit und Mißbrauch derselben betreffend.

(19. Sitz. §. 99 v. J. 1818.)

Ebenderselbe: trägt auf die ihm zugestellte Erklärung, welche die Großherzoglich-Sachsen-Weimar- und Eisenachische Gesandtschaft in der 19. Sitzung d. J. (§. 99), in Betreff der Preßfreiheit und des Mißbrauchs derselben, abgelegt hat, vor:

Der Antrag des Großherzoglichen Hofes habe einen doppelten Zweck:

1) die Beförderung der Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit;

2) die Vernehmung der Ansicht des Bundes über den Zustand der Preßfreiheit im Großherzogthum.

Wegen des ersten Zweckes habe diese hohe Versammlung zur Erfüllung des ihr im 18. Artikel der Bundesacte ertheilten Auftrages die weitere Einleitung so eben getroffen.

Was den zweiten Zweck betreffe, so scheine, in Folge der vorlängst erstatteten Berichte, erwartet werden zu müssen, in wie fern die eingehenden Instructionen diese hohe Versammlung in den Stand setzen dürften, die Ansicht des durchlauchtigsten Bundes über den Zustand der Preßfreiheit in dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach auszusprechen, und etwaige Bedenken in dieser besondern Beziehung zu eröffnen. Vielleicht werde aber auch die bevorstehende Erörterung dieses wichtigen Gegenstandes den wohlmeinenden Absichten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs entsprechen können.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit dem Herrn Referenten vollkommen einverstanden, und es wurde daher der Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachische Herr Gesandte ersucht, seinen höchsten Hof hiervon in Kenntniß setzen zu wollen.

§. 238.

Vorstellung des Grafen von Hallberg, den Genuß einer reichsdeputationshauptschlußmäßig angewiesenen, auf die vormalige Abtei Schussenried in Württemberg radicirten ewigen jährlichen Rente von 6,880 fl. betreffend.

Der Königlich-Baierische Herr Gesandte, Freiherr von Aretin: erstattet Vortrag über die von Doctor Euler zu Frankfurt Zahl 91 dieses Jahres eingereichte Denkschrift des Grafen Constantin von Hallberg, betreffend den Genuß einer reichsdeputationshauptschlußmäßig angewiesenen, auf die Gräflich-Sternbergsche, im Königreich Württemberg gelegene Abtei Schussenried ausschließlich radicirten ewigen jährlichen

Digitized by Google

Rente von 6,880 fl., welche funfzehn Jahre reichsschlußwidrig unbezahlt geblieben und noch zurückbehalten werde.

Der Herr Referent theilt den Inhalt dieser Eingabe und den Actenauszug vollständig mit, wornächst das Gesuch des Reclamanten dahin vorgetragen wird:

1. die rechtliche und gesetzliche Vollgültigkeit des Reichsdeputations-Schlusses vom 25. Februar 1803 in Absicht der auf die Abtei Schussenried radicirten jährlichen ewigen Renten von 13,900 fl. und der dem Grafen von Hallberg daran zustehenden jährlichen 6,880 fl. und dessen authentische Interpretation dahin auszusprechen und zu erklären:

a) « daß die der Abtei Schussenried auferlegten ewigen jährlichen Renten von 13,900 fl. « überhaupt, auch namentlich die dem Herrn Grafen von Hallberg daran zuste« hende jährliche Rente von 6,880 fl., lediglich als auf Schussenried angewiesen « und radicirt, betrachtet und unter allen Umständen von dem Besitzer von Schus« senried unbedingt und nur mit Abzug des gesetzlich bestimmten Antheils an der « Sustentation der Schussenrieder Geistlichkeit, vom 1. December 1803 an, den « Rentisten und unter ihnen auch dem Herrn Grafen von Hallberg dergestalt « auch für die Zukunft zu bezahlen seyen, daß bei eintretender Weigerung die « gerichtliche Vollstreckung von den Landesbehörden auf Anrufen ohne alle Zöge« rung eintreten müsse, und daß eine jede Einwendung gegen diese Verbindlichkeit « von Seiten des Rentengebers, insbesondere auch die aus einer vermeintlichen « Classification hergenommene, als reichsschlußwidrig gar nicht zu achten sey, es « wäre denn die Einrede der dem Rentisten geleisteten Zahlung »;

b) « daß die Ausübung eines Heimfallsrechts von Seiten des Königs von Württem« berg Majestät gegen den Besitzer der Abtei Schussenried eben so wenig, als der « deßfalls unter beiden Theilen abgeschlossene Vergleich, den auf Schussenried an« gewiesenen Rentisten und dem Herrn Grafen von Hallberg in Absicht des reichs« schlußmäßigen Bezugs und Genusses der Renten, für das Vergangene und die « Zukunft, einen Nachtheil bringen, oder zur Verkürzung oder Zurückhaltung der « Renten mißbraucht werden könne und dürfe »;

2. « aber dem Herrn Grafen von Hallberg ein Gericht dritter Instanz in Gemäßheit « Artikels 12 der Bundesacte anzuweisen, welches nach diesen ausgesprochenen « Grundsätzen und authentischen Interpretationen gegen den Herrn Grafen von « Sternberg, als Besitzer der verhafteten Abtei Schussenried, das weiter Rechtliche « zu verfügen habe ».

In dem Gutachten bemerkt der Herr Referent, es lasse sich nicht verkennen, daß dem Reclamanten, welchem seit dem 1. December 1803, mithin seit funfzehn Jahren, auf

Digitized by Google

eine schwer zu rechtfertigende Weise der Genuß der ihm als Entschädigung für den Verlust seiner jenseitsrheinischen Besitzungen durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 auf die Abtei Schussenried angewiesenen jährlichen Rente von 6,880 fl. verweigert werde, kein anderes Mittel übrig bleibe, als sich vertrauensvoll an die hohe Bundesversammlung zu wenden. — Die vorgetragene Beschwerde dürfte, ihres Gewichts wegen, die Cognition derselben billig in Anspruch nehmen, und dieselbe veranlassen, auf dem geeignetesten Wege die sachgemäße Remedur eintreten zu lassen, welche der Gegenstand, seiner Wichtigkeit wegen, zu erheischen scheine.

Eine nähere Prüfung des Gegenstandes und der Verhältnisse beider streitenden Theile, bemerkt der Herr Referent, zeige, daß alle Merkmale vorhanden seyen, welche denselben zu einer wahren Justiz-Sache machten.

Als solche komme er, nach den jetzt veränderten Verhältnissen, der Entscheidung der betreffenden Landesgerichte zu; — von diesen sey aber bereits entschieden worden, und eine Justizverweigerung wäre nicht vorhanden. Es könnte daher dieser Gegenstand, in diesem Betrachte, als erledigt und zur Competenz der Bundesversammlung nicht geeignet angesehen werden. Allein es trete hier, nach der Meinung des Herrn Referenten, der besondere Umstand ein, daß das oberste Gericht nicht alles beobachtet habe, was die verwickelte Lage der Sache erfordert zu haben scheine. Man könne zwar einem Gerichtshofe die Befugniß nicht absprechen, bei zweifelhaften Gesetzen eine doctrinelle Erklärung selbst zu geben; allein in vorliegendem Falle dürfte das Königlich-Württembergische Oberappellations-Tribunal billigen Anstand nehmen, dieses zu thun, da das Oberappellationsgericht zu Tübingen sowohl, als vorher der Reichshofrath, die Sache gar nicht als zweifelhaft angesehen, oder wenigstens in einem ganz andern Sinne, nach dem Buchstaben und Geiste des Gesetzes, entschieden hätten.

Wenn nun bei diesen verschiedenen Ansichten der Gerichte noch eine Interpretation nothwendig befunden worden, so wäre gleich eine authentische zu veranlassen gewesen, da derselben die doctrinelle Interpretation doch allezeit weichen müßte, wenn sie angefochten würde.

So klar der §. 24 des Reichsdeputations-Hauptschlusses abgefaßt zu seyn scheine, so sey dessen Inhalt durch den vorliegenden Fall dennoch controvers geworden. Es entstünde nämlich

I. die Frage:

Haben die darin namentlich aufgeführten und auf die betreffenden Entschädigungs-Objecte mit jährlichen Renten angewiesenen Reichsgrafen gleiche Prärogative, oder soll unter denselben bei der Befriedigung ein Vorzug in der Zeit, oder eine Classification statt

Digitized by Google

finden, und kann man auf eine solche Classification wieder zurückkommen, wenn schon die Ausmittelung der Entschädigungs-Objecte selbst geschehen ist?

II. Ist der Graf von Hallberg mit seiner Rente von 6,880 fl. bloß auf die Abtei Schussenried und Weissenau angewiesen worden?

Der Herr Referent trug hiernächst vor, wohin der ehemalige Reichshofrath, das Oberappellationsgericht in Tübingen und endlich das Königlich-Württembergische Oberappellations-Tribunal entschieden haben, und erachtet, daß, bei der Verschiedenheit der Ansichten oberer Justizhöfe, in einer so wichtigen Sache, und wo es sich um Erklärung eines Reichsgesetzes handle, eine bloß doctrinelle Erklärung nicht hinreichend zu seyn scheine, sondern eine authentische Interpretation in Anspruch genommen werden dürfte, welche nur von dem Gesetzgeber selbst ausgehen könne.

Gesetzgeber sey das deutsche Reich gewesen, dieses wäre zwar erloschen, allein auch bei veränderter Lage der Dinge lasse sich in dem gegebenen Falle ein Auskunftsmittel finden.

Der Reichsdeputations-Hauptschluß, in der Bundesacte Art. 8, 15 und 17 ausdrücklich angeführt, müsse immerhin als Rechtsquelle für den deutschen Bund betrachtet werden. Er habe fortdauernde Gültigkeit in Ansehung der Rechte der Gläubiger, Renten-Empfänger und Pensionäre, daher es der hohen Bundesversammlung nicht gleichgültig seyn könne, wie dieses Gesetz in den noch anwendbaren Stellen ausgelegt und angewendet werde. Wäre daher irgend etwas darin enthalten, was einer Auslegung bedürfte, so wäre auf geeignete Weise dafür zu sorgen.

Ohne zu behaupten, daß es der Bundesversammlung zukomme, den Reichsdeputations-Hauptschluß zu erklären, dürfte sich vielleicht die Frage, wie eine authentische Interpretation des §. 24 des erwähnten Gesetzes dennoch bewirkt werden könnte, dadurch lösen lassen, daß diejenigen allerhöchsten und höchsten Höfe des deutschen Bundes, welche, als Glieder der ernannten ausserordentlichen Reichsdeputation, bei der Vollendung des Reichsdeputations-Hauptschlusses mitwirkten, zu ersuchen wären, Ihre Ansichten über diesen Gegenstand und die Meinung erklären zu wollen, welche Sie hierüber bei Abschliessung des §. 24 des Deputations-Recesses geleitet hat.

Da aber der Deputations-Schluß zum Reichsgesetz erhoben worden, welches noch heute in diesen Verfügungen dem deutschen Bunde als Richtschnur dient, so dürfte die authentische Interpretation selbst dem gesammten Bunde zustehen.

Es könnte daher, wenn jene vorläufigen Ansichten erhoben seyen, der Bundesversammlung von den höchsten Committenten die Vollmacht und Instruction ertheilt werden, eine authentische Interpretation über diesen Gegenstand auszusprechen.

Digitized by Google

Nach dieser Interpretation wäre sonach der vorliegende Fall zu beurtheilen, und könnte seine weitere Erledigung vor den Gerichten des Landes finden.

Der Herr Referent trägt demnach darauf an, daß, bei den abweichenden Auslegungen des §. 24 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von Seiten der Gerichtshöfe bei streitigen Fällen, die allerhöchsten und höchsten Höfe von Oesterreich, Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg und Kurhessen, welche, als Glieder der damals ernannten ausserordentlichen Reichsdeputation, bei dem Abschlusse dieses Reichsgesetzes mitwirkten, zu ersuchen wären, sich vorläufig zu äussern, in welchem Sinne dieselben bei Entwerfung des Deputations-Hauptschlusses den §. 24 hierinfalls genommen haben.

Zugleich wäre das ehrerbietigste Gutachten an die höchsten Committenten zu erstatten, daß der Bundesversammlung die Vollmacht und Instruction gegeben werden möchte, mit Rücksicht auf jene erbetenen Erklärungen eine authentische Interpretation dieser Stelle zu ertheilen:

I. ob die Befriedigung der Entschädigungen der Reichsgrafen, welche ihnen durch unmittelbares Gebiet und auf dasselbe gelegte jährliche Renten regulirt und angewiesen wurde, ohne Priorität verstanden, oder auch noch, nach geschehener Ausmittelung, als classenweise angeordnet, anzusehen sey? und

II. ob die dem Grafen von Hallberg angewiesene Rente von 6,880 fl. auf den Abteien Schussenried und Weisenau, oder nur auf der Abtei Schussenried radicirt zu verstehen sey?

Der Vortrag wurde diesem Protokolle unter Zahl 39 angefügt.

Sämmtliche Stimmen waren mit dem Antrage des Herrn Referenten vollkommen einverstanden, daher

Beschluß:

1) Daß die allerhöchsten und höchsten Höfe von Oesterreich, Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg und Kurhessen, als Glieder der im Jahr 1802—1803 bestandenen ausserordentlichen Reichsdeputation, um ihre vorläufige Aeusserung ersucht werden, in welchem Sinne Sie bei Entwerfung des Reichsdeputations-Hauptschlusses den §. 24 desselben genommen haben;

2) wäre das ehrerbietigste Gutachten an die höchsten Committenten zu erstatten, daß der Bundesversammlung die Vollmacht und Instruction ertheilt werde, mit Rücksicht auf jene erbetenen Erklärungen eine authentische Interpretation dieser Stelle zu ertheilen:

I. ob die Befriedigung der Entschädigungen der Reichsgrafen, welche ihnen durch unmittelbares Gebiet und auf dasselbe gelegte jährliche Renten regulirt und angewiesen wurde, ohne Priorität verstanden, oder auch noch, nach geschehener Ausmittelung, als classenweise angeordnet, anzusehen sey? und

Digitized by Google

II. ob die dem Grafen von Hallberg angewiesene Rente von 6,880 fl. auf den Abteien Schussenried und Weisenau, oder nur auf der Abtei Schussenried radicirt zu verstehen sey?

§. 239.

Die Abhandlung des Frankfurtischen Gelehrten-Vereines für deutsche Sprache betreffend.

Ebenderselbe: legt die Abhandlungen des Frankfurter Gelehrten-Vereines für deutsche Sprache vor (Eingabe Z. 124 v. J. 1818) und bemerkt:

diese Sammlung enthalte sehr schätzbare Beiträge zur allgemeinen Sprachlehre und zur deutschen Sprachkunde insbesondere, welche fast alle aus der Feder des hiesigen Conrectors des Gymnasiums, Dr. und Professors Grotefend, geflossen seyen.

Auf den Antrag des Herrn Referenten wurde daher einhellig

beschlossen:

daß die Bundesversammlung dem Frankfurter Gelehrten-Verein ihren Dank für das überreichte Werk zu erkennen gebe, und dieses, unter ehrenvoller Erwähnung, in ihre Büchersammlung aufnehme.

§. 240.

Forderungen von Bernhard Straß, Johann Gottfried Arnoldi und Comp. in Gotha, wegen der im Frühjahr 1814 gemachten Armee-Lieferungen.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die Vorstellung der Handelsleute Bernhard Straß, Johann Gottfried Arnoldi und Comp. in Gotha, wegen einer Forderung von 17,396 Rthlr. 18 ggr. 4 pf., welche sie für eine im Frühjahr 1814 gemachte Lieferung, vermöge Contracts mit dem Freiherrn von Riedesel zu Eisenbach, in Anspruch nehmen (s. Einr. Prot. Z. 147 d. J.), und nach dem Antrage des Herrn Referenten wurde einhellig

beschlossen:

daß, da der Gegenstand dieser Forderung mit der Thüringischen Rayons-Sache, worüber zur Beilegung der zwischen den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häusern, dann dem Fürstlich-Schwarzburgischen Hause Sondershausen, obwaltenden Differenzen eine Vermittelungs-Commission angeordnet ist, im engen Zusammenhange steht, die gegenwärtige Reclamation an die erwähnte Commission (s. 28. Sitz. §. 134) abzugeben sey.

Digitized by Google

§. 242.

Vorstellung des Bevollmächtigten in der Sache der Westphälischen Angelegenheiten, mit einem Promemoria an die verbündeten Mächte, die dringende Nothwendigkeit einer definitiven Regulirung der Angelegenheiten des vormaligen Königreichs Westphalen betreffend.

(23. Sitz. §. 136. 26. Sitz. §. 154. 44. Sitz. §. 371 v. J. 1817. — 42. Sitz. §. 205. 46. Sitz. §. 219 v. J. 1818.)

Der Königlich-Württembergische Herr Gesandte, Freiherr von Wangenheim: erstattet Vortrag über die, Z. 161 d. J. eingegangene Vorstellung des P. W. Schreiber, Bevollmächtigten in mehreren Westphälischen Angelegenheiten, womit derselbe ein so betiteltes «Allerunterthänigstes Promemoria, über die dringend unerläßliche Nothwendigkeit einer definitiven Regulirung der Angelegenheiten des vormaligen Königreichs Westphalen, an die allerhöchsten verbündeten Monarchen», überreicht.

In diesem Promemoria, erwähnt der Herr Referent, sey an die verbündeten Monarchen, namentlich an die Kaiser von Oesterreich und Rußland und an den König von Preussen, die doppelte Bitte gestellt:

1) «der Welt den Grundsatz kund zu thun, daß es Ihr allerhöchster Wille sey, daß sowohl die Bestimmungen des 16. Artikels des Pariser Friedens, als die Feststellung der Wiener Congreßacte, in Beziehung auf das vormalige Großherzogthum Frankfurt, gleichermaßen auf das vormalige Königreich Westphalen ihre Anwendung finden sollen, und solchergestalt auch dem mit des Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheit abgeschlossenen Cessions-Tractate eine authentische Erklärung, die demselben bisher noch mangelte, zu ertheilen»;

2) «die hohe Bundesversammlung zu committiren, sich, in Gemäßheit dieses von den allerhöchsten Mächten festgestellten Grundsatzes, mit der definitiven Regulirung aller der Angelegenheiten zu befassen, die mit dem bestandenen Königreich Westphalen in Verbindung stehen».

Der Herr Referent theilt die Motive mit, wodurch der Bevollmächtigte das so eben vorgetragene doppelte Gesuch unterstützte, und erwähnt sodann ferner, in der Vorstellung, womit das angeregte Promemoria der Bundesversammlung übergeben werde, äussere der Bevollmächtigte im Wesentlichen:

die Bundesversammlung habe erklärt, daß sie es ganz vorzugsweise zu ihrem Berufe zähle, Vorsorge zu tragen, und darüber zu wachen, daß, so weit das Bundesgebiet reiche, kein Zustand von Gesetzlosigkeit obwalte; und es sey nicht zu besorgen, daß die hohe Bundesversammlung sich jemals von diesem Grundsatze entfernen werde. Solle aber in

Digitized by Google

keinem Falle ein Zustand von Gesetz- und Rechtlosigkeit eintreten können, so sey offenbar erforderlich, daß gesetzliche Behörden vorhanden seyen, welche nach jenen Bestimmungen entschieden, weil, wo die eine oder die andere dieser Bedingungen fehle, an die Stelle des Rechts und der Gesetze nur Willkühr und Convenienz träten. Ein solcher Zustand von Gesetz- und Rechtlosigkeit walte nun offenkundigermaßen über alle Verhältnisse und Angelegenheiten in Bezug auf das ehemalige Königreich Westphalen ob; so sey es gekommen, daß die Privat-Interessen der vormals Westphälischen Domänenkäufer, Cautionsbesteller, Staatsgläubiger, Civil- und Militärbeamten in Kurhessen noch unberücksichtigt und unerledigt geblieben seyen.

Das einfachste Mittel zu Erreichung eines gesetzlichen Zustandes liege darin, daß die Mächte, welchen es allein zukommen könne, die mangelnden gesetzlichen Bestimmungen festzustellen, selbst Glieder des deutschen Bundes seyen, und daß eine dieser Mächte ihre Grundsätze hierüber bereits öffentlich ausgesprochen habe.

Der Bundestag werde daher bloß diese beiden höchsten Glieder der Conföderation ersuchen dürfen, die vorhandene Lücke in der Gesetzgebung übereinstimmend zu ergänzen, um dem schwankenden Zustande der Dinge augenblicklich ein Ende zu machen. Wären durch jene Monarchen die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, so erscheine ohne Zweifel der deutsche Bundestag als die geeignete Behörde, über die Anwendung und Vollziehung dieser Bestimmungen zu wachen.

Hierauf gründe nun der Bevollmächtigte die Bitte:

daß eine hohe deutsche Bundesversammlung dem Inhalte des Promemoria an die allerhöchsten verbündeten Monarchen Ihre Aufmerksamkeit widmen und sich hierdurch veranlaßt sehen wolle, den Erfolg dieses Schrittes ihrerseits huldreichst zu erleichtern, auch sich mittelst eines Beschlusses dahin zu vereinigen, daß bei den erhabenen Monarchen Oesterreichs und Preussens eine Verwendung statt finde, welche eine diesen Mächten vorzugsweise zukommende Feststellung von bestimmten Grundsätzen, als Richtschnur zur demnächstigen Entscheidung sämmtlicher auf das Königreich Westphalen Bezug habender Gegenstände, bezwecke.

Der Herr Referent erörtert in seinem Gutachten, der Bevollmächtigte in den Westphälischen Angelegenheiten setze mit Recht den schönsten Theil des hohen Berufs der Bundesversammlung in die Vorsorge, daß in dem Umfange des Bundes kein Zustand von Rechtlosigkeit obwalte; er sehe in der Art, wie die hohe Versammlung diesen Beruf erfülle, mit Recht den Grund des größeren oder mindern Interesses, welches Deutschland an dem Bund nehmen werde, und er klage nicht ganz mit Unrecht, daß in den meisten Angelegenheiten,

Digitized by Google

für die er als Sachwalter aufgetreten, der Rechtsweg auf eine genügende Weise noch nicht angebahnt und geebnet worden sey. Wie sehr die hohe Bundesversammlung von dieser Wahrheit durchdrungen sey, beweise der Umstand, daß sie, nach fruchtlos versuchten andern Mitteln, in der 42. dießjährigen Sitzung beschlossen habe, namentlich über die gegenwärtige Lage der Angelegenheiten der Königlich-Westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen Bericht zu erstatten, und bestimmte Instructionen hierüber sich zu erbitten. Da nun der Bevollmächtigte der Reclamanten seine Bitte um Verwendung bei den Monarchen später angebracht habe, als jener Beschluß gefaßt worden sey, so werde es nöthig, dieses Gesuch einer strengern Prüfung zu unterwerfen.

Es frage sich daher

I. in Beziehung auf die gesetzlichen Bestimmungen, wornach diese Angelegenheiten entschieden werden müssen:

1) ob sie denn wirklich fehlten?

2) ob, wenn sie fehlten, die verbündeten Monarchen es seyen, welche sie geben könnten?

II. In Beziehung auf die Behörden, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen entscheiden könnten,

1) ob und wie fern zu solcher Entscheidung die Landesgerichte tauglich seyen? und

2) ob und wie fern die Bundesversammlung dazu mitwirken könne oder nicht?

Die erste Frage zu I. 1) verneint der Herr Referent und erwähnt,

die Entscheidung müsse, wenn sich in dem positiven Staatsrechte des Landes und in den völkerrechtlichen Verträgen keine besonderen Bestimmungen fänden, aus den allgemeinen Principien des Staats- und Völkerrechts geschöpft werden.

Zu den besondern Bestimmungen aber gehörten zunächst der zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seinen Alliirten einerseits, dann Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen andererseits, am 2. December 1813 zu Frankfurt in der Absicht geschlossene Vertrag, um zu der Wiedereinsetzung des Kurfürsten in seine Rechte und Besitzungen mitzuwirken und die Hülfsmittel zu bestimmen, welche Höchstderselbe der gemeinen Sache in dem Augenblicke zu leisten haben würde, in welchem er zu der großen Allianz zugelassen worden seyn werde.

Auf diesen Tractat beriefen sich die Reclamanten, nur wollten sie ihn mit dem Pariser Frieden und den in der Wiener Congreßacte über das Großherzogthum Frankfurt gegebenen Bestimmungen in Verbindung und Einklang gebracht wissen, während Seine Königliche Hoheit der Kurfürst ihn auf eine ganz andere Art, als die Reclamanten, auslege.

Digitized by Google

So wünschenswerth es aber auch sey, über die wahre Absicht und den eigentlichen Sinn dieses Vertrags eine authentische Erklärung zu erhalten, so sey dieses doch schlechthin unmöglich.

zu 2) Die Reclamanten glaubten zwar, daß die hohen verbündeten Mächte diese authentische Erklärung geben könnten, vergäßen aber, daß, nach einmal geschlossenem zweiseitigen Vertrag, keiner der Paciscenten das Recht der einseitigen Erklärung in Anspruch nehmen könne, und daß, wenn über den Sinn eines Vertrags zwischen Mitgliedern des deutschen Bundes eine Verschiedenheit der Erklärung eintrete, diese Verschiedenheit abermals nur durch Vermittelung des Bundes oder schiedsrichterliches Erkenntniß ausgeglichen werden könne.

Dem ungeachtet werde es derjenigen Behörde, welche in den Angelegenheiten der Reclamanten künftig einmal zu entscheiden haben werde, zu großer Erleichterung und Beruhigung gereichen, wenn sich die hohen verbündeten Mächte, zugleich Glieder des deutschen Bundes, über die Ansichten, von welchen sie bei dem Abschluß jenes Tractats geleitet worden, amtlich ausgesprochen haben würden, obgleich eine solche Erklärung nie die Natur einer gesetzlichen Bestimmung annehmen könne.

Diese Erklärung sey von Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und König von Preussen mit Zuversicht in dem nämlichen Augenblicke zu erwarten, in welchem Allerhöchstdieselben Ihre Gesandtschaften zur Beantwortung der in der 42. Sitzung aufgeworfenen Fragen instruiren würden.

So wenig es demnach an gesetzlichen Quellen fehle, aus welchen die Entscheidung geschöpft werden könne, so wenig dürfte es

zu II. 1) an den Behörden mangeln, welche die erforderliche Entscheidung an die Hand geben könnten.

Die Behörden seyen die Landesgerichte und die hohe Bundesversammlung.

Wegen der Landesgerichte, zeigt der vortragende Herr Gesandte, daß die Behauptungen, welche die Reclamanten wegen der Unfähigkeit der Landesgerichte aufstellten, ungegründet seyen, da sogar in Fällen, wo die oberste Staatsgewalt von den sonst gewöhnlichen Entscheidungsquellen abweichen und einen Rechtsstreit per sententiam vi juris eminentis latam entscheiden lassen könne, die Gerichte so befugt, als verpflichtet seyen, in dem Falle auf verhältnißmäßige Schadloshaltung zu erkennen, in welchem sie sich überzeugt hielten, daß das Rechtsgeschäft, über welches gestritten werde, ohne Dazwischenkunft jener Vorschrift, als ein an sich gültiges betrachtet werden müsse, und daß endlich, wenn die Gerichte, durch Vorschriften der obersten Staatsgewalt, auch hieran gehindert werden wollten, der

Digitized by Google

Fall der verweigerten Justiz und die Zuständigkeit der Bundesversammlung, sich dieser Sache anzunehmen, einträte.

Die weitere Behauptung der Reclamanten, daß die Landesgerichte keine Hülfe gewähren könnten, weil es sich bei den meisten der vorgebrachten Klagen um Gegenstände handle, welche über die Sphäre der bürgerlichen Gesetzgebung und Tribunale hinausreichten, widerlegt der Herr Referent mittelst Anführung des §. 20 des ersten Hauptstückes des I. Theils des Oesterreichischen Gesetzbuches und der daraus abgeleiteten Folgerung.

An rechtlichen Normen, nach welchen die Gerichtsbehörden zu entscheiden hätten, könne es heute so wenig fehlen, als es während der ehemaligen Reichsverfassung daran gefehlt habe, da in allen denjenigen Fällen, wo andere Rechtsquellen versiegt gewesen, das Naturrecht die Entscheidung an die Hand gegeben habe. Es sey gewiß irrig, wenn man ohne Unterschied von den so genannten völkerrechtlichen Fragen behaupte, daß sie ihre Beantwortung nicht in den Gerichtshöfen finden könnten. Nur von den eigentlich völkerrechtlichen Fragen, welche die Angelegenheiten unabhängiger Staaten unter sich beträfen, könne man sagen, daß sie nicht vor die Civilgerichte gehörten.

Durch einen Friedensschluß könne bestimmt werden, wer die Wirkungen einer Eroberung tragen solle, — seyen aber keine besonderen Bestimmungen getroffen, so müsse nach allgemeinen Principien entschieden werden, welche aus dem Natur- und Völkerrecht abgeleitet würden, und die Cognition der Civilgerichte über Streitigkeiten, die sich über solche Fragen zwischen Privaten unter sich, oder Privaten und dem Fiscus entsponnen hätten, nicht ausschlössen. Gleiche Bewandniß habe es mit den staatsrechtlichen Fragen. Dieselbe Sache könne in verschiedener Hinsicht Staats- und zugleich Privat-Angelegenheit seyn. Dieses sey hier der Fall, wo die Gültigkeit oder Ungültigkeit gewisser Rechtsgeschäfte von der Beantwortung der Frage abhänge, ob einzelne Unterthanen die Verpflichtung hätten, eine von europäischen Mächten anerkannte Regierung darum, weil solche kein Erbrecht zum Throne gehabt habe, als eine unrechtmäßige anzusehen?

Zu II. 2) erachtet der vortragende Herr Gesandte, es könne zwar im allgemeinen als ausgemacht angenommen werden, daß weder die Bundesacte, noch die Wiener Congreßacte eine Competenz der Bundesversammlung in den Westphälischen Angelegenheiten an und für sich begründe; auch seyen die vorliegenden Streitigkeiten zwischen Fürsten und Unterthanen von der Art, daß sie sich an und für sich einzig zur Entscheidung der Landesgerichte eigneten; dem ungeachtet sey die Competenz der Bundesversammlung sowohl in Beziehung auf die vorliegenden, als auch auf alle ähnlichen Fälle nicht so unbestimmt und unzulänglich, als es auf den ersten Blick scheinen möge, und die Instructionen, welche sie

Digitized by Google

von ihren allerhöchsten Committenten zu erwarten habe, würden sicher für die größtmögliche Bestimmtheit sorgen.

Es werde sicher dabei erwogen werden, ob es je gestattet werden könne, daß in irgend einer Zeit ein Mitglied des deutschen Bundes bloße Verordnungen an die Stelle, auf dem verfassungsmäßigen Wege gegebener Gesetze treten lasse, und diesen zugleich eine rückwirkende Kraft verleihe?

So gewiß es sey, daß der Bund nicht befugt seyn könne, einem einzelnen Mitgliede desselben vorzuschreiben, welche Verordnungen und Gesetze es geben und nicht geben soll, so wäre doch nicht zu verkennen, daß mit diesem unbestrittenen Rechte der Verordnungen und der Gesetze ein solcher Mißbrauch getrieben werden könne, der sich ganz dazu eignen würde, von Bundeswegen abgestellt zu werden.

Herr Referent rief hiernächst das Commissions-Gutachten über die provisorische Festsetzung der Competenz des Bundestags, in den hierher Bezug habenden Stellen, in das Gedächtniß zurück, machte davon die Anwendung auf vorliegende Frage, und leitete die Folgerung ab, daß der Bundesversammlung auch das Recht zustehe, die Abstellung solcher Mißbräuche der gesetz- und verordnunggebenden Gewalt in den einzelnen Bundesstaaten zu veranlassen, wodurch die öffentliche Sicherheit gestört, oder eine selbstständige Rechtspflege gehemmt werde.

Die provisorische Competenz-Bestimmung spreche namentlich den Fall einer Justizverweigerung oder Verzögerung aus; — es scheine aber unbezweifelt, daß, wenn durch einen Mißbrauch der gesetzgebenden Gewalt jedes in den Weg des Processes gebrachte streitige Recht zum neu gesetzlichen Unrecht gemacht werden könnte, einer Justizverweigerung der allerschlimmsten Art Thor und Thür geöffnet, und die Bundesacte in einem ihrer wesentlichsten Fundamente untergraben werden würde.

Gegen solchen Mißbrauch der gesetzgebenden Gewalt, wodurch, indem die formale Rechtspflege allerdings aufrecht erhalten, die materielle aber desto tiefer gebeugt würde, dürfte der unbestrittene Grundsatz der Bundesverfassung schützen, daß, wenn der Fall einer in Rechtssachen eintretenden Justizverweigerung, oder einer derselben gleichkommenden Verzögerung vorkommen sollte, die Bundesversammlung so befugt, als verpflichtet sey, begründete Beschwerden über wirklich gehemmte oder verweigerte Justiz anzunehmen, um darauf die gerichtliche Hülfe in den einzelnen Bundesstaaten zu bewirken. Es könne dabei weniger ein Zweifel obwalten, ob die Competenz der Bundesversammlung dahin bestimmt werden solle, als die Schwierigkeit, die an sich wahren und unbestrittenen Sätze so zu fassen, daß daraus keine Folgerungen gezogen werden könnten, welche dem eigenthümlichen Leben der Bundesstaaten zu enge oder zu weite Grenzen setzten.

Digitized by Google

Wenn es nun in den Angelegenheiten des ehemaligen Königreichs Westphalen weder an gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen sie beurtheilt, noch an Behörden fehle, von welchen sie beurtheilt und gerichtlich erledigt, dann die Rechtspflege und Vollstreckung geschützt werden könne; so werde bis dahin, wo die bereits erbetenen und über die hier artikulirten Grundsätze zu erwartenden Instructionen eingegangen seyn würden, für jetzt der Antrag gerechtfertigt erscheinen, daß der Bevollmächtigte der Reclamanten in den Westphälischen Angelegenheiten mit seinem Gesuche um Verwendung bei Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem König von Preussen in der Art, wie gebeten worden, abzuweisen sey.

Der Vortrag wurde unter Zahl 40 diesem Protokolle angefügt.

Oesterreich, Preussen, Baiern, Sachsen: waren mit dem Antrage des Herrn Referenten einverstanden.

Hannover: äusserte, es trete dem Antrage auf die Abweisung des Gesuches ebenfalls bei, beziehe sich aber im übrigen und in Ansehung der von dem Herrn Referenten geäusserten gutachtlichen Meinung auf seine früheren Abstimmungen über diese Angelegenheiten.

Baden: wie Oesterreich und Preussen.

Kurhessen. Dem Schlußantrage des Herrn Referenten kann ich nicht anders, als vollkommen beistimmen.

Wenn aber die vorhergegangene Ausführung dazu dienen soll, die Competenz der Bundesversammlung, in den Westphälischen Angelegenheiten überhaupt, und in den Angelegenheiten der Domänenkäufer insbesondere, weiter zu gehen, als bisher geschehen, zu rechtfertigen, so muß ich mich in Bezug auf meine früheren Erklärungen und unter Vorbehalt etwaiger weiteren Aeusserungen, hiergegen ausdrücklich verwahren.

Großherzogthum Hessen und alle nachfolgenden Stimmen: traten nicht minder dem Antrage des Herrn Referenten bei, daher

Beschluß:

daß der Bevollmächtigte der Reclamanten in den Westhälischen Angelegenheiten mit seinem Gesuche um Verwendung bei Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem König von Preussen, in der Art, wie gebethen worden, abgewiesen werde.

§. 242.

Vorstellung des Kaufmanns Samuel Heinrich Hallersleben aus Hamburg, baldige Errichtung eines Obergerichts für die freien Städte betreffend.

(5. Sitz. §. 23 v. J. 1816. — 30. Sitz. §. 285 v. J. 1817.)

Der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte, Freiherr von Berckheim: erstattet Vortrag über die Vorstellung des Kaufmanns Samuel Heinrich Hallers-

Digitized by Google

leben aus Hamburg, baldige Errichtung eines Obergerichts für die freien Städte betreffend, (Zahl 156 d. J.) und bemerkt, daß auch diese neueste Eingabe, welche ganz und gar keine Nova enthalte, eben so, wie die früheren, seine beleidigende Schreibart erprobe. Er erneuere übrigens die Bitte um baldige Errichtung eines Oberappellationsgerichts für die freien Städte, damit er seine mannigfaltigen Rechts-Angelegenheiten darthun und zur Erledigung zu bringen in den Stand gesetzt werde.

Ohne in eine neue Analyse der Beschwerden des Kaufmanns Hallersleben, deren Grundlosigkeit schon längst dargethan sey, einzugehen, äussert der Herr Referent den Wunsch, daß, um dem unaufhörlichen Reclamiren dieses unbescheidenen Bittstellers endlich einmal ein Ende zu machen, ihm abseiten der Obrigkeit seines dermaligen Aufenthaltortes, Berlin, unter nachdrücklicher Verweisung seiner injuriösen Schreibart, bedeutet werden möge, daß keine weiteren Eingaben mehr von ihm in diesem Betreffe angenommen werden würden.

Da aber durch diesen Anlaß die Frage wegen Errichtung eines obersten höchsten Gerichtshofs für die freien Städte wieder in Anregung gekommen sey, deren Erledigung, nach Inhalt des 12. Artikels der deutschen Bundesacte, ihnen obliege, sie aber dem ungeachtet dieser Verbindlichkeit bis dahin kein Genüge geleistet hätten, so dürfte es wohl ganz zweckmäsig erscheinen, wiederholt den Herrn Gesandten der freien Städte zu ersuchen, seinen Committenten nochmal die baldige Errichtung eines obersten Gerichtes dringend zu empfehlen und diese hohe Versammlung baldmöglichst von dem Erfolge dieser Empfehlung in Kenntniß zu setzen.

Der Herr Gesandte der siebzehnten Stimme äusserte hierauf:

Die durch den 12. Artikel der Bundesacte begründete Verpflichtung der freien Städte zur Errichtung eines Oberappellationsgerichts wird von ihnen nicht entkannt, und sie sind mit dessen Anordnung aufs Ernstlichste beschäftigt.

Bereits im Laufe des vorigen Jahres wurde durch Bevollmächtigte, welche deßhalb in Hamburg zusammentraten, der Organisationsplan dieses Gerichts berathen und ausgearbeitet, dann den Senaten der Städte vorgelegt, und nachdem sich diese näher darüber verständigt hatten, auch, auf verfassungsmäsigem Wege, an die Bürgerschaften der Städte gebracht.

Auch mit diesen ist die Berathung und Beschlußnahme theils längst beendigt, theils der Beendigung nahe, so, daß die Constituirung des Gerichts nicht lange mehr ausbleiben kann.

Der Grund der bisherigen Verzögerung ist daher in den verschiedenen Formen der Verfassungen der Städte zu suchen, welche bei Anordnung eines so wichtigen Instituts, wodurch die Art und Weise des bisher beobachteten gerichtlichen Verfahrens in den freien

Digitized by Google

Städten mehr wie in anderen Bundesstaaten verändert wird, und dem man gern einen vorzüglichen Grad der Vollkommenheit geben möchte, einen längeren oder kürzeren Gang der Verhandlungen mit sich bringen.

Sämmtliche Herren Gesandten waren mit dem Herrn Referenten einverstanden, daher

Beschluß:

1) Daß der Kaufmann Samuel Heinrich Hallersleben mit seiner abermaligen Vorstellung abgewiesen und der Königlich-Preussische Herr Bundesgesandte ersucht werde, gefälligst zu veranlassen, daß demselben durch die Behörde in Berlin, unter nachdrücklicher Verweisung seiner injuriösen Schreibart, bedeutet werde, es würden keine weiteren Eingaben in diesem Betreffe mehr von ihm angenommen;

2) daß die Bundesversammlung, nach der Zusicherung des Herrn Gesandten der freien Städte, der baldigsten Errichtung des obersten Gerichtes für dieselben vertrauensvoll entgegensehe.

§. 243.

Die von Professor Stark zu Augsburg übergebenen meteorologischen Werke betreffend.

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von dem Schreiben des Professors Stark zu Augsburg (Zahl 150 l. J.), womit derselbe ein Exemplar seines meteorologischen Jahrbuches von den Jahren 1813, 1814 und 1815, nebst einer Beschreibung der meteorologischen Instrumente einsendet, und damit die Bitte verbindet, daß ihm von Seiten der hohen Bundesversammlung die Zusicherung der Subscription von den höchsten Mitgliedern des durchlauchtigsten deutschen Bundes ertheilt und ihm eine Unterstützung zur Fortsetzung dieses so gemeinnützigen literärischen Unternehmens bewilligt werden möge.

Der Herr Referent äussert hierauf gutachtlich:

So wenig die Verdienste des Verfassers, als eines unserer vorzüglichsten Naturforscher, der dieses literärische Werk auf eigene Kosten begonnen habe, zu mißkennen wären, und so sehr es ihm zu gönnen sey, wenn er durch eine großmüthige Beihülfe in seinem Unternehmen unterstützt würde; so liege es dennoch nicht in dem Wirkungskreise dieser hohen Versammlung, diesem Theil seines Gesuches zu entsprechen, es sey aber zu wünschen, daß ihm seine Regierung die bei ihr nachzusuchende Unterstützung gewähre.

Der erste Theil seines Gesuches hingegen könnte durch die Herren Bundesgesandten bei ihren hohen Committenten zur geeigneten Rücksichtsnahme empfohlen werden.

Beide Werke wären, unter Anerkennung der Verdienste des Verfassers und deren

Digitized by Google

ehrenvollen Erwähnung in dem Protokolle, dankbar anzunehmen, und an die Bücher-sammlung in die Bundes-Canzlei abzugeben.

Sämmtliche Herren Gesandten übernahmen die Empfehlung an ihre höchsten und hohen Committenten, und dem Antrage gemäß wurde

beschlossen:

dem Professor Stark, unter ehrenvoller Erwähnung der überreichten Schriften, welche seine um die Meteorologie erworbenen Verdienste erprobten, den Dank der Bundesversammlung zu erkennen zu geben, und diese in die Büchersammlung an die Bundes-Canzlei abzugeben.

§. 244.

Recurs des ehemaligen geheimen Raths-Canzlisten Carl Eduard Detstroub in Fulda, Pension betreffend.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die Recursschrift des ehemaligen geheimen Raths-Canzlisten Carl Eduard Detstroub zu Fulda, Pension betreffend, (Einreichungs-Protokoll Zahl 157 l. J.) und äussert, nach vollständig ausgehobenem Inhalte dieser Eingabe:

Es ergäbe sich aus der geschichtlichen Darstellung, daß der Bittsteller weder zu der Cathegorie der Pensionärs und Staatsdiener gehöre, die, sowohl nach dem Wort-Inhalt des Artikels 15 der deutschen Bundesacte, als auch nach der Analogie aus demselben hergeleitet, der Bundesversammlung zur Besorgung und Regulirung ihrer Pensionsverhältnisse zugetheilt worden seyen.

Eben so wenig könnten die in dem Vortrage über die Competenz-Bestimmung (34. Sitz. §. 223 lit. c) angenommenen Bestimmungen auf den Reclamanten angewendet werden, und sonach nur noch davon die Rede seyn, ob hier der geeignete Fall eintrete, wo etwa eine Verwendung dieser hohen Versammlung für den Reclamanten platzgreifend wäre?

Nach der eigenen Angabe des Reclamanten sey derselbe, als Folge einer gegen ihn verhängten Dienstuntersuchung abseiten der französischen Administration, angeblich (wie er behauptet, aber keineswegs erweiset) wegen Dienst-Untreue, seines Dienstes entsetzet worden, da er aber, wie er weiter angäbe, actenmäßig seine Vertheidigung gegen jenes Urtel sich vorbehalten, so hätte er bei der auf die französische nachfolgenden Primatischen Regierung sich dieses Rechtes bedienen können, statt um Abolition jenes Urtels einzukommen; besonders da er nirgends anführt, daß ihm die Mittel dazu weder benommen, noch erschwert worden, indem er im Gegentheil in Abschrift einen Beschluß des Großherzoglichen Departemental-Gerichtes zu Fulda vom 14. November 1814 producirt, welcher zufolge ihm die Gestattung eines Examens als Amts-Advocat abgeschlagen, dagegen er aber angewiesen wird, seine

Digitized by Google

Vertheidigungsschrift zu fertigen. Es habe also nur allein von ihm abgehangen, längst schon diejenigen Rechtsmittel anzuwenden und zu benutzen, wodurch er seine Unschuld und das angeblich Widerrechtliche seiner Dienst-Entsetzung hätte ausführen und so vielleicht wieder in die Classe der Centraldiener des Fürstenthums Fulda aufgenommen werden können, und er habe es also, ohne in die, weder für noch gegen ihn sprechenden Muthmaßungen sich einzulassen, sich selbst zuzuschreiben, wenn er nun aus den Etats des Fürstenthums Fulda präcludirt wurde, da die Angabe, daß er seine Vertheidigung aus Schonung für das Gericht, was gegen ihn gesprochen, aufgegeben habe, ihm zu keiner Entschuldigung dienen könne; es sey daher auch nicht angemessen, eine Verwendung von Seiten der hohen Bundesversammlung für den Reclamanten eintreten zu lassen.

Der hierauf gegründete Antrag des Herrn Referenten wurde einhellig angenommen, und daher

beschlossen:

daß der ehemalige Canzlist Carl Eduard Detstroub zu Fulda mit seinem unstatthaften Gesuche abzuweisen sey.

§. 245.

Vorstellung des Grafen Adolph Friedrich von der Schulenburg auf Betzendorf, Beengung des dargebotenen Rechtswegs betreffend.

(18. Sitz. §. 101. 27. Sitz. §. 158. 30. Sitz. §. 190 v. J. 1817.)

Der Herzoglich-Holstein-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgische Herr Gesande, von Berg: erstattet Vortrag auf die unter Zahl 102 und 136 eingekommenen neuesten Vorstellungen des Grafen Adolph Friedrich von der Schulenburg auf Betzendorf, Beengung des dargebotenen Rechtswegs betreffend.

Nachdem der Herr Referent die Hauptmomente der in dieser Sache bereits erstatteten früheren Vorträge wiederholt hatte, führte derselbe den Inhalt der neuesten Eingaben vollständig aus, wornach Reclamant darzustellen suche, daß ihm gegen die Absicht des Bundestags-Beschlusses vom 22. Mai 1817 der dargebotene Rechtsweg widerrechtlich beengt werden wolle.

Der Reclamant halte sich in jeder Hinsicht durch die Großherzoglichen Rescripte vom 20. December vorigen und 16. April dieses Jahres beschwert, und halte dafür, es könne in dem vorliegenden Falle der Zweck einer vollkommenen und ungestörten Rechtspflege nicht anders als dadurch erreicht werden, daß entweder der bei dem ehemaligen Reichskammergericht in der Restitutions-Instanz unerledigt stehen gebliebene Rechtsstreit jetzt vor dem angeordneten Oberappellationsgericht ungestört beendigt, und das behauptete mit einschlagende

Digitized by Google

landeslehnsherrliche Interesse auf einem natürlich den Stand jenes Rechtsstreits nicht unterbrechenden Weg wahrgenommen, oder doch wenigstens über das Verfahren der Regierung und Lehencurie, welche statt jenen Weg zu betreten, die Justiz Canzlei zu Schwerin gegen die vorhandenen reichskammergerichtlichen Mandata und Inhibitiones zur Anberaumung eines Termins zum öffentlichen Verkauf der Krankowschen Güter gezwungen habe, nach seinem ganzen Umfange vor einem Landesgerichte, salva appellatione an das Oberappellationsgericht, ein Rechtsweg zugelassen, und zu dem Ende ein Procurator bestellt werde. — Mit Beschränkung auf diese letzte Alternative bitte der Reclamant, daß die hohe Bundesversammlung dem gemäß eine Verfügung treffen möge.

In dem Gutachten äussert der vortragende Herr Gesandte:

Der Reclamant habe behauptet, daß in der Gräflich von der Schulenburgischen Concurs-Sache die Rechtspflege durch Cabinetsbefehle beeinträchtigt werde. Es sey auch erwiesen, daß in dem rechtshängigen Concurs-Proceß von einer für denselben nicht competenten Behörde, der Regierung und Lehenskammer, Vorschriften und Anordnungen erlassen wären, welche durch den befohlenen Verkauf der in Frage stehenden Lehengüter die Lage der Sache wesentlich hätten verändern müssen. Eben so sey erwiesen, daß darüber, ob diese Güter in den Concurs gezogen werden könnten? ein unentschiedener Rechtsstreit obwalte; die Regierung habe aber ihre Verfügungen darauf gegründet, daß nach den Landesgesetzen einem, nur allzulange schon hingehaltenen Concurse ein Ende gemacht werden müsse, und daß sie die von dem Reclamanten vorgeschützte Fideicommiß-Qualität nicht zu berücksichtigen brauche, da ein Fideicommiß über jene Güter landesherrlich nicht bestätigt sey. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin hätten jedoch hier durch Höchstihre Bundesgesandtschaft erklären lassen, daß dem Reclamanten der Weg Rechtens ohne Anstand eröffnet werden soll. Diese Erklärung sey zuvörderst im Allgemeinen, daß der Graf von der Schulenburg, wenn er gegen das Verfahren der Regierung und Lehenscurie Beschwerde führe, und eine Kränkung seiner besondern Rechte, oder sonst auch durch irgend eine Thathandlung die Anerkenntniß der fideicommissarischen Qualität der befragten Lehengüter nachweisen zu können glaube, sich nur an seinen Landesherrn zu wenden habe, um darüber im Wege Rechtens gehört zu werden; sie bezeichne aber insbesondere den Gegenstand der anzubringenden gerichtlichen Klage, indem sie ausdrücklich bemerke, daß Reclamant seine Behauptung, in den Mecklenburgischen Landen ein Fideicommiß zu haben, zum Erkenntniß vorstellen möge. Und in der That, nach der Lage der Sache, scheine dieß das einzige zu seyn, was zwischen dem Procurator des Lehenhofes und dem Reclamanten auszumachen gewesen wäre, da jener an dem kammergerichtlichen Processe keinen Theil genommen, wobei es übrigens sich von selbst verstanden hätte,

Digitized by Google

daß von dem Ausgang dieses besondern Rechtsstreites allein das Schicksal der im Streite befangenen Güter nicht abhängig gemacht werden könne, vielmehr zuvörderst, ehe die Lage der Sache, verändert werde, der reichskammergerichtliche Proceß, als gleichfalls präjudiciell zu beendigen sey, was jetzt, nach Errichtung eines höchsten Gerichtshofes für die Großherzoglich-Mecklenburgischen Lande, weiter keiner Schwierigkeit mehr unterworfen wäre. Auch sey die Großherzogliche Regierung gewiß nicht gemeint, den Reclamanten daran zu hindern, alles dasjenige, was er den Umständen oder den Rechten nach für nöthig erachten möge, bei dem Concursgerichte vorzustellen. Nur scheine dabei die Dazwischenkunft oder Theilnahme eines Procurators des Lehenhofes nicht nothwendig zu seyn.

Da man nun zu der auch bei dieser Gelegenheit bethätigten Gerechtigkeitsliebe Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin mit Zuversicht vertrauen dürfe, daß dem Reclamanten in jeder Hinsicht eine vollkommene, uneingeschränkte und ungestörte, der rechtlichen Lage der Sache entsprechende, der Leitung der competenten Gerichte allein überlassene Rechtspflege werde zu Theil werden; so trage der Herr Referent darauf an,

den Reclamanten mit seiner Beschwerde, wie sie angebracht ist, unter ausdrücklicher Hinzufügung des Grundes abzuweisen, daß diese hohe Versammlung überzeugt sey, ihm werde in gesetzmäßiger Verfolgung seiner Rechte kein Hinderniß entgegengesetzt, und, wenn gleich die Frage über die Fideicommiß-Qualität mit dem Procurator des Lehenhofes allein auszumachen sey, doch zugleich die Beendigung des bei dem ehemaligen Reichskammergerichte anhängig gewesenen Rechtsstreites befördert werde, wie es denn sich ohnehin von selbst verstehe, daß ihm unbenommen seyn müsse, sein Interesse bei dem Concursgerichte auf alle Weise in rechtlichem Wege wahrzunehmen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem vortragenden Herrn Gesandten von Berg, daher

Beschluß:

Da die Frage über die Fideicommiß-Qualität der Schulenburg-Krankowschen Güter, in Beziehung auf das landes- und lehnsherrliche Interesse, allein zur Verhandlung mit dem Procurator des Großherzoglichen Lehenhofes geeignet, übrigens aber nicht zu bezweifeln ist, dem Reclamanten werde in gesetzlicher Verfolgung seiner Rechte kein Hinderniß entgegengesetzt, und insonderheit die Beendigung des für die Hauptsache präjudiciellen, bei dem ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichte anhängig gewesenen und noch unerledigten Rechtsstreits mit den Schulenburg-Krankowschen Gläubigern, nach nunmehr erfolgter Anordnung eines Oberappellationsgerichts für die Großherzoglich-Mecklenburgischen Lande, möglichst befördert werden, auch sich ohnehin von selbst versteht, daß dem

Digitized by Google

Reclamanten unbenommen seyn muß, sein Interesse bei dem Concursgerichte auf alle Weise in rechtlichem Wege wahrzunehmen, so wird derselbe mit seinem dahier angebrachten Gesuche abgewiesen.

§. 246.

Forderungen an die Reichs-Operationscasse betreffend.

(5. Sitz. §. 20. 14. Sitz. §. 68 v. J. 1816. — 8. Sitz. §. 35. 20. Sitz. §. 109. 27. Sitz. §. 162. 29. Sitz. §. 181 u. 182. 32. Sitz. §. 212. 39. Sitz. §. 281, 282, 283 u. 284. 43. Sitz. §. 345 v. J. 1817. — 11. Sitz. §. 48. 17. Sitz. §. 88 v. J. 1818.)

Ebenderselbe: legt folgende Eingaben von diesem Jahre, die ehemalige Reichs-Operationscasse betreffend, vor:

Zahl 141. Denkschrift des geheimen Raths Wedekind, Rückstände an Reichs-Römer-Monaten;

Zahl 145. Forderung des Kupferschmidts Großmann zu Neuwied von 111 fl. 10 kr.;

Zahl 160. Vorstellung des Majors von Toth, daß seine Forderung an die Reichs-Operationscasse irrig, als gemeinschaftlich mit dem Baron Fellner, in dem der Bundesversammlung mitgetheilten Verzeichnisse der Forderungen von Privaten an die Reichs-Operationscasse, angezeigt sey;

Zahl 165. Fischer'sche Erben zu Ehrenbreitstein, Forderung von 1,288 fl.;

Zahl 171. Des Handelsmanns Heinemann zu Köln, Forderung von 1,283 fl. 30 kr., nebst Zinsen.

Nach dem Antrage des Herrn Referenten wurde

beschlossen:

diese Eingaben der, wegen der Forderungen an die Reichs-Operationscasse bestehenden Commission zuzustellen und den Irrthum wegen der Ansprüche des Majors von Toth in dem Verzeichnisse zu berichtigen.

§. 247.

Gesuch des ehemaligen Fürstlich-Oettingischen geheimen Raths von Textor, um Entschädigung wegen schuldloser Leiden.

Der Herr Gesandte der freien Städte, Senator Smidt: erstattet Vortrag über das Gesuch des vormaligen Fürstlich-Oettingen-Wallersteinischen geheimen Raths von Textor, Zahl 245 vom Jahr 1817 und 142 vom Jahr 1818, worin Reclamant bittet, sich für ihn bei Seiner Majestät dem König von Preussen zu verwenden, damit ihm für seine in dem Feldzuge von 1813 und 1814 schuldlos ausgestandenen harten und

Digitized by Google

vielfachen Leiden eine baare Entschädigungssumme und eine angemessene lebenslängliche Pension zu Theil werden möge, nicht minder auch sämmtliche Fürsten des deutschen Bundes zu einem jährlichen Beitrag für ihn zu vermögen und sein Anerbieten zu irgend einer für ihn passenden Anstellung im deutschen Bunde zu berücksichtigen.

Der Herr Referent theilt hierauf die Vorstellungen des Reclamanten in einem vollständigen Auszuge mit, bildete hieraus die Geschichtserzählung und äusserte folgendes Gutachten:

Hätten sich die Sachen wirklich so verhalten, wie sie von dem Supplicanten vorgetragen worden, welches indeß noch keineswegs als vollkommen erwiesen erscheine, so dürfte sich zwar wohl ergeben, daß der Supplicant über die Art und Weise, wie von mehreren Behörden und namentlich in Rochlitz und in Neiße gegen ihn verfahren worden, alle Ursache zu einer gerechten Beschwerde habe, von der andern Seite seyen aber auch mehrere Umstände nicht zu verkennen, welche zu dem gegen ihn rege gewordenen Verdacht leichte Veranlassung geben mußten, und das in der damaligen Zeit und während der Retirade einer großen Armee gegen ihn beobachtete mangelhafte und unregelmäsige Verfahren jener Behörden, für diejenigen, denen es zur Last fallen würde, minder gravirend erscheinen ließen, als er es darzustellen suche, und als es ohne jene Umstände der Fall gewesen seyn würde.

Aus den Mittheilungen des Supplicanten gehe übrigens auf keine Weise hervor, daß er die hier von ihm vorgebrachten Einreden auf die ihm durch das Königlich-Preussische Polizei-Ministerium mitgetheilten Erklärung des General-Lieutenants von Röder auch bei der Behörde angebracht, daß er auf die Vernehmung des Kriegsraths von Waltersdorf angetragen, oder irgend einen Schritt gethan hätte, um eine nochmalige Revision der Sache zu bewirken; noch weniger aber, daß er gegen eines der Individuen, durch deren Pflichtversäumniß, seiner Angabe nach, jene Leiden veranlaßt oder vergrößert worden, mit einer Klage auf Schadensersatz eingekommen sey; und eben daher auch nicht, daß ihm gerichtliche Hülfe verweigert worden, in welcher Hinsicht sich die Sache doch nur für die Competenz der Bundesversammlung qualificiren würde.

Herr Referent trägt daher, der Lage der Sache nach, nur auf folgende Beschlußnahme an:

daß der Supplicant, da aus den Beschwerden desselben nicht hervorgehe, daß ihm zu deren Erledigung Gehör oder Justiz von den dazu geeigneten Behörden verweigert worden, mit denselben an diese zu verweisen sey, indem es nicht zu bezweifeln, daß ihm, bei hinreichender Ausführung derselben am gehörigen Orte, Gerechtigkeit, und, wenn es sich wirklich finden sollte, daß er als völlig unschuldiges Opfer einer verhängnißvollen Zeit zu betrachten sey, auch eine milde Berücksichtigung der von ihm ausgestandenen Leiden nicht entstehen werde.

Digitized by Google

Der Königlich-Preussische Herr Gesandte, Graf von der Goltz, äusserte hierauf zu Protokoll:

Es ist von Seiten der Regierung bereits alles erschöpft, was der Supplicant mit Recht von ihr erwarten konnte, — aber das Resultat der über seine Beschwerde eingezogenen Erkundigungen ergiebt, daß wider den von Textor ein dringender Verdacht vorhanden war, welcher seine Festnehmung völlig begründete, und er demnach die Verhaftung seinem eigenen Betragen beizumessen hat, so wie er auch die üble Behandlung, die er auf dem Transport erfahren zu haben vorgiebt, ebenfalls selbst veranlaßt hat.

Rechtspflege, in so fern er sie im ordentlichen gesetzlichen Wege gesucht hat, ist ihm nicht verweigert worden; aber die Unterdrückung seiner Eingabe, durch Zahlung einer Summe Geldes an ihn, zu bewirken, ist unter der Würde einer Regierung, deren leitender Grundsatz Gerechtigkeit ist.

Er ist für seine Handlungen und Aeusserungen verantwortlich. Ein Recht auf Entschädigung oder Ersatz seines durch seine eigene Schuld verlornen Vermögens, hat er nicht nachzusuchen, — aber eine freiwillige Unterstützung in seiner dermaligen dürftigen Lage, hätte nur von ihm abgehangen, von der Gesandtschaft in Empfang zu nehmen.

Hierauf wurde, unter allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage des Herrn Referenten,

beschlossen:

daß der Bittsteller ab- und in den Weg Rechtens zu verweisen sey.

§. 248.

Gesuch des Adam Franz Honecker zu Maiz, Rückzahlung einer von ihm geleisteten Caution betreffend.

Ebenderselbe: trägt das Gesuch des Adam Franz Honecker zu Mainz vor (Eingabe Zahl 254 v. J. 1817), welcher vom Jahr 1796 bis 1802, in Gemeinschaft mit einem gewissen Hechtelberger, Pächter einer kleinen Kurmainzischen Domäne, den Tongeshof genannt, gewesen sey, und deßhalb eine Caution habe leisten müssen, diese aber, aller angewandten Mühe ungeachtet, noch nicht zurück erhalten hätte, daher die hohe Bundesversammlung bitte, ihm Nachricht zu ertheilen, wer ihm gedachte Caution zu bezahlen habe.

Der Herr Referent äussert, nach mehreren Bemühungen endlich, durch die gefällige Verwendung des Königlich-Baierischen Herrn Bundesgesandten, die erforderliche Auskunft erhalten zu haben, welche derselbe in einer kurzen Darstellung des Herrn Staatsraths von Hessner verliest, und hiernächst bemerkt,

Digitized by Google

daß wenn auch aus dieser Uebersicht nicht hervorgehe, ob der Bittsteller die Bezahlung der von ihm an Cautionsstatt deponirte Mainzer Staatsobligation bei Frankreich, oder bei wem sonsten, nachzusuchen habe, so werde doch so viel daraus klar, daß er diese Obligation selbst, deren Besitz ihm zur Betreibung der Auszahlung seiner Forderung, bei wem es auch seyn möge, nothwendig sey, von der Königlich-Baierischen Behörde, welche sie in Verrechnung habe, werde erhalten können, falls er sich als rechtmäsiger Eigenthümer derselben gehörig legitimire.

Der diesen Verhältnissen angemessene Vorschlag des Herrn Referenten wurde einhellig angenommen und sonach

beschlossen:

dem Franz Honecker zu Mainz, unter Mittheilung der von dem Staatsrath von Heffner gegebenen Erläuterungen, zu eröffnen, daß er sich um die Rückgabe der an Cautionsstatt hinterlegten Obligation, unter gehöriger Bescheinigung seines Eigenthums, an die Königlich-Baierische Regierung des Unter-Mainkreises in Würzburg zu wenden habe.

§. 249.

Denkschriften des Fürsten Friedrich von Sayn-Wittgenstein, eine zweckmäsigere Benutzung der Kartoffeln betreffend.

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von den Denkschriften des Fürsten Friedrich von Sayn-Wittgenstein, zweckmäsigere Benutzung der Kartoffeln betreffend (Zahl 267 und 343 v. J. 1817, und 54 und 88 v. J. 1818), und äussert:

Unter denen, welche, mit unermüdetem Eifer, während der letzten Getreidetheuerung ökonomischen und technischen Versuchen Zeit und Nachdenken gewidmet hätten, zeichne sich der Fürst Friedrich von Sayn-Wittgenstein aus. Er habe die Resultate seiner Nachforschungen und theils neuen, theils verbesserten Erfindungen (welche vorzüglich die erhöhte Cultur der Kartoffeln, die Benutzung derselben zu Mehl, Nudeln, Grütze, Gries und Kaffe-Surrogate, die Art und Weise der Bereitung dieser verschiedenen Fabrikate, die Construction der dazu erforderlichen ökonomischen und technischen Instrumente, und die zweckmäsigste Weise der sichern Aufbewahrung und Erhaltung der gewonnenen Nahrungsmittel dieser Art beträfen), dieser Versammlung in den oben bemerkten Denkschriften und gedruckten Abhandlungen, in Begleitung einiger Proben, mitgetheilt, auch besonders auf den Nutzen aufmerksam gemacht, mit welchem man sich dieser Fabrikate zur Verproviantirung von Festungen bedienen könnte.

Ein, bei Gelegenheit der Beschreibung einer zweckmäsigen Kartoffelmühle, geäusserter Wunsch des Herrn Fursten, dem Schlossermeister Freitag in Wittgenstein auf funfzehn

Digitized by Google

Jahre das Recht zuzugestehen, dergleichen Kartoffelmühlen in allen Bundesstaaten ausschließlich verfertigen zu dürfen, so wie einem gewissen Carl Erlenbach daselbst mit gleicher ausschließlicher Betreibung solches Mahlwesens zu privilegiren, werde zwar nicht berücksichtiget werden können, da der Bundesversammlung keine solche Ertheilung von Privilegien zustünde, und ein Gesuch der Art bei den einzelnen Bundesstaaten gehörigen Orts werde angebracht werden müssen, wo die dazu geeigneten Behörden übrigens auch den durch den Druck zur öffentlichen Kunde gebrachten Erfindungen und Vorschlägen des Herrn Fürsten die erforderliche gerechte Aufmerksamkeit widmen werden, und, wie aus den angeführten Zeugnissen hervorgehe, auch zum Theil schon gewidmet hätten; es wurde jedoch übrigens auf den einhellig angenommenen Vorschlag des Herrn Referenten

beschlossen:

daß dem Herrn Fürsten von Sayn-Wittgenstein, unter Anerkennung seiner patriotischen Bestrebung, der Dank dieser Versammlung für die obige Mittheilung zu bezeugen sey.

§. 250.

Schrift des ehemaligen Königlich-Preussischen Kammer-Präsidenten, Dr. von Resch in Erfurt, Vorschläge zur Aufhülfe bedrängter Menschen durch allgemeine Vermehrung der Getreide-Ernoten betreffend.

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von der Schrift des vormaligen Königlich-Preussischen Kammer-Präsidenten, Dr. von Resch, Vorschläge zur Aufhulfe bedrängter Menschen durch allgemeine Vermehrung der Getreide-Ernoten und dadurch zu bewirkender Erhöhung des National-Reichthums zur Abwendung künftiger Hungersnoth bei steigender Volksvermehrung (siehe Einreichungs-Protokoll Zahl 94 d. J.).

Die darin empfohlene Vermehrung der Ernote durch größere Sorgfalt bei der Auswahl der Saatfrüchte und die Anlegung von Wechselfrucht-Saatmagazine zu solchem Zwecke, so wie die mitgetheilten ökonomischen Erfahrungen und Beschreibung zweckmäßiger Acker-Instrumente, schienen einer nähern Prüfung werth, welche noch besonders durch die Anzeige des Verfassers empfohlen würden, daß der Königlich-Preussische Staatskanzler, Herr Fürst von Hardenberg, die Königlichen Ministerien des Innern und des Handels aufmerksam gemacht und eine Mittheilung derselben an die Bundesversammlung anheim gegeben hätte.

Der Herr Referent trägt daher darauf an, dieses Werk in die Bibliothek der Bundesversammlung niederzulegen und dasselbe näherer Aufmerksamkeit zu empfehlen, womit sämmtliche Stimmen einverstanden waren.

Digitized by Google

§. 251.

Voß Anweisung zu einer zweckdienlichen und vortheilhaften Betreibung des Kartoffelbaues.

Ebenderselbe: legt die Anzeige des Johann Heinrich Voß aus Strombach bei Gummersbach (Zahl 60 d. J.) vor, welche eine Anzeige einer von ihm herauszugebenden Anweisung zu einer zweckmäßigen und vortheilhaften Betreibung des Kartoffelbaues enthält; nach dessen Antrage wurde solche, da sich aus der Anzeige kein Urtheil fällen lasse, ad acta gelegt.

§. 252.

Schrift des Königlich-Baierischen Oberbergraths von Baader, über ein neues System der fortschaffenden Mechanik

Ebenderselbe: legt das von dem Königlich-Baierischen Oberbergrath von Baader der hohen Bundesversammlung eingereichte Programm (Zahl 312 v. J. 1817) eines von ihm herauszugebenden größeren Werkes, über ein neues System der fortschaffenden Mechanik, vor, und, indem derselbe aufmerksam macht, daß je wichtiger und folgereicher die angekündigte Erfindung, wenn sich dieselbe als solche bewähren sollte, seyn dürfte, um so mehr auch die Unterstützung aller Regierungen verdiene, wurde auf den Antrag des Herrn Referenten einhellig

beschlossen:

die Mittheilung dieser Ankündigung mit Dank anzunehmen, die Schrift in die Büchersammlung der Bundesversammlung aufzunehmen und weiterer Aufmerksamkeit auf die angekündigte Erfindung zu empfehlen.

§. 253.

Müllers Schrift, über Deutschlands Verfassung.

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von einer Schrift des Großherzoglich-Mecklenburgischen Drost Müller (Zahl 279 v. J. 1817), über Deutschlands Verfassung, deren Inhalt von seiner patriotischen Gesinnung und dem Bestreben, die Erfahrung der Geschichte Deutschlands für die weitere Entwickelung der Verhältnisse des deutschen Bundes von mehreren Seiten näher zu beleuchten, zeuge.

Auf den Antrag des vortragenden Herrn Gesandten wurde

beschlossen:

dieses Buch, unter dankbarer Anerkennung der Mittheilung desselben, an die Bibliothek der Bundesversammlung abzugeben.

Digitized by Google

§. 254.

Ockharfs Schrift: «Geschichtliche Darstellung der frühern und spätern Gesetzgebung über Zölle und Handelsschiffahrt des Rheins, mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Wiener Congresses für die künftige Verwaltung dieses Stroms und seiner Nebenflüsse».

Ebenderselbe: legt das von J. F. Ockhart zu Mainz, Mitglied der provisorischen Verwaltungs-Commission und Inspector der Rheinschifffahrt, überreichte Werk, betitelt: «Geschichtliche Darstellung der frühern und spätern Gesetzgebung über Zölle und Handelsschifffahrt des Rheins, mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Wiener Congresses für die künftige Verwaltung dieses Stroms und seiner Nebenflüsse» vor, (siehe Einreichungs-Protokoll Zahl 302 v. J. 1817) und äussert:

So lange die Organisation der innern Verhältnisse des deutschen Staatenbundes noch nicht dahin vorgeschritten, daß eine geordnete Behörde desselben über alle dahin einschlagende Gegenstände des gemeinsamen Interesses der Bundesstaaten, und zumal solcher Gegenstände, deren weitere Behandlung durch die Bundesacte angedeutet und empfohlen worden, das Erforderliche zu sammeln, darüber sowohl die Mittheilungen von den einzelnen Bundesstaaten entgegen zu nehmen, als auch ohne speciellen Antrag und Beschluß von Zeit zu Zeit auf die nämliche Weise zu berichten, beauftragt sey, wie solches in den einzelnen Staaten durch die dazu geeigneten Departements geschehe, so lange müßten die Bemühungen von Privatpersonen, die Bundesversammlung mit Materialien der Art zu versehen, um so verdienstlicher erscheinen.

Je wichtiger nun der in der erwähnten Schrift verhandelte Gegenstand sey, und je zweckmäßiger sich diese gehaltvolle Arbeit dazu eignen dürfte, bei den künftigen Berathungen der Bundesversammlung über den 19. Artikel der Bundesacte benutzt zu werden, um so mehr halte sich der Referent verpflichtet, darauf anzutragen, dem Verfasser für dessen Mittheilung zu danken, und dasselbe dem Verzeichnisse derjenigen, der Bundesversammlung eingereichten Schriften beizufügen, welche einer näheren Prüfung und Berücksichtigung werth befunden sind.

Einverstanden mit dem Herrn Referenten, wurde einhellig

beschlossen:

daß die Schrift des J. F. Ockhart dem Verzeichnisse derjenigen, der Bundesversammlung eingereichten Werke beizufügen sey, welche einer besondern Prüfung und Berücksichtigung werth befunden worden wären; zugleich aber auch dem Verfasser der Dank und das Wohlgefallen der Bundesversammlung zu erkennen gegeben werde.

Digitized by Google

§. 255.

Ansage der nächsten Sitzung auf den 7. Jänner 1819.

Präsidium: trägt darauf an, die Bundestags-Sitzungen bis zum 7. Jänner künftigen Jahres, als den Zeitpunct, wo die nach dem Beschlusse zu §. 234 erbetenen Instructionen eingegangen seyn würden, auszusetzen.

Sämmtliche Herren Gesandten waren mit diesem Antrage vollkommen einverstanden.

§. 256.

Einreichungs-Protokoll.

Das Verzeichniß der neuesten Eingaben von Zahl 176 bis 177 wurde verlesen, und diese der bestehenden Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 176 bis 177.

Nro. 176. Eingereicht den 8. October.

Dr. Alef, im Namen der Besitzer der Lübischen Güter: bittet um gerechte Abhülfe ihrer schon mehrmal vorgetragenen Beschwerden und Festsetzung eines ihnen nach den Grundgesetzen des deutschen Staatenbundes gebührenden Rechtszustandes.

Nro. 177. Eingereicht den 10. October.

Freiherr von Hettersdorff, älterer Capitular des vorhin zu Mainz bestandenen Erzdomstiftes, in Aschaffenburg: zeigt gehorsamst an, daß er die angebrachte Beschwerde, wegen zurückstehendem Sustentations-Antheils, zurücknehme, da nunmehr durch die von Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen erlassenen Anordnungen dieser Gegenstand erledigt ist.

Digitized by Google

Beilagen

zu dem

Protokolle der ein und funfzigsten Sitzung,

vom 12. October 1818.

35.

Commissions-Bericht, in Betreff der Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

Durch den in der sechzehnten Sitzung am 9. April dieses Jahrs gefaßten Beschluß, hat die hohe Versammlung für gut gefunden,

I. einem Ausschusse von sieben Mitgliedern aus der Mitte der Bundesversammlung die Ausarbeitung des Militär-Verfassungsplans des deutschen Bundes zu übertragen, und dabei zu verordnen, daß dieser Bundestags-Ausschuß diejenigen Bestimmungen, welche bereits durch Beschluß der Bundesversammlung festgestellt worden, als solche in dem zu bearbeitenden Plane aufzunehmen, und übrigens alle weiteren, auf diesen Gegenstand sich beziehenden seitherigen Bundestags-Verhandlungen zugleich dabei in Erwägung zu ziehen habe. Demselben wurde ferner aufgegeben, das Resultat seiner Bearbeitung der Bundesversammlung zur Prüfung und Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

II. Zur Hülfe für diesen Bundestags-Ausschuß und zur Bearbeitung der einzelnen rein-militärischen Entwickelungen und Beziehungen, welche nur von Sachkundigen beurtheilt und geordnet werden können, wurde gleichzeitig ein aus Militärpersonen der verschiedenen Bundesstaaten bestehender Ausschuß angeordnet, und die allgemeinen Verhältnisse dieses Militär-Comité's festgesetzt.

Digitized by Google

Die Unterzeichneten sind durch das ehrende Vertrauen ihrer verehrten Collegen bei der am 13. April in der siebenzehnten Sitzung vorgenommenen Wahl in den Bundestags-Ausschuß berufen worden, und das Militär-Comité bildete sich unter dem Präsidium des durch den allgemeinen Wunsch hierzu bezeichneten Kaiserlich-Oesterreichischen Herrn geheimen Raths, Freiherrn von Wessenberg, aus folgenden Mitgliedern:

für Oesterreich:
Herr General-Major, Freiherr von Steigentesch;

für Preussen:
Herr General-Major, Freiherr von Wolzogen;

für Baiern:
Herr General-Major von Maillot;

für Sachsen und die Großherzoglich-, dann Herzoglich-Sächsischen Häuser:
Herr Major von Minkwitz;

für Hannover, dann für Braunschweig:
Herr General-Lieutenant von Hinüber;

für Württemberg:
Herr General-Major, Freiherr von Varnbüler;

für Baden:
Herr Oberst von Freydorff;

für Kurhessen:
Herr General-Major von Ochs;

für das Großherzogthum Hessen:
Herr General-Lieutenant, Freiherr von Weyhers;

für Holstein und Lauenburg, so wie für die Großherzogthümer Mecklenburg, für Oldenburg und die Hansestädte:
Herr Oberst von Haffner;

für Luxemburg und Nassau:
Herr Oberst von Wildemann.

So wie es bestimmt war, hat sich dieses Comité mit dem Anfange des Monats Mai dahier versammelt, und seither in ununterbrochener Thätigkeit, gleichzeitig mit dem Bundestags-Ausschusse, sich den ihm übertragenen Geschäften gewidmet.

Wenn es nicht möglich wurde, innerhalb des festgesetzten Zeitraums von drei Monaten die Resultate der beiderseitigen Arbeiten der hohen Bundesversammlung vorzulegen; so kön-

Digitized by Google

nen die Unterzeichneten eben so dem Militär-Comité das verdiente Zeugniß geben, als von sich selbst mit Beruhigung berichten, daß die beiden Ausschüsse hierin von aller Beschuldigung frei zu sprechen sind, und die Ursache der Verspätung, wie der hohen Versammlung aus dem ganzen Gange der Sache von selbst nicht entgehen konnte, vielmehr aus der Weitläufigkeit des Geschäftes, aus der Menge der hierzu nöthigen Vorarbeiten, und aus zufälligen, ausser dem Wirkungskreise der Ausschüsse liegenden Verwickelungen hervorgegangen sind.

Indem die Unterzeichneten, nebst dem Resultate ihrer Bemühungen, zugleich die voluminösen Protokolle und Verhandlungen der beiden Ausschüsse vorlegen, glauben sie sich in der Hauptsache auf dieselben beziehen zu dürfen, und da sie zur vollständigen Einsicht offen liegen; so wird jedes Mitglied der hohen Versammlung von selbst über den ganzen Verlauf des Geschäftes sich auf das Genaueste unterrichten können.

Es sey uns jedoch erlaubt, in Kürze das Verfahren anzuzeigen, welches wir hierbei beobachtet haben, und wodurch die beiden Ausschüsse dem Geiste ihrer Instructionen entsprochen zu haben glauben.

Nachdem das Militär-Comité sich gebildet hatte, war es das erste Geschäft des Bundestags-Ausschusses, demselben einige Fragen mitzutheilen, worüber die Entwickelung militärischer Ansichten und kriegswissenschaftliche Erläuterungen nothwendig waren, oder welche in solcher Verbindung damit standen, daß eine weitere Ausführung darüber als wünschenswerth erschien.

Damit fuhr man von Zeit zu Zeit fort, so wie sich die weiteren Fragen entweder aus dem Verlaufe der gegenseitigen Verhandlung von selbst entwickelten, oder wie man sie sonst zur Vervollständigung der Bestimmungen für nothwendig erkannte.

In dem Militär-Comité wurden diese Fragen in vielen fortgesetzten Sitzungen, über welche XXII Protokolle aufgenommen wurden, in umständige Berathung gezogen und von den einzelnen Mitgliedern vielfältig durch eigene Ausarbeitungen beleuchtet, welche den Protokollen beigefügt wurden.

Ueber die theils einstimmig, theils durch Mehrheit der Stimmen beschlossenen Beantwortungen, stellte der Bundestags-Ausschuß, im Zusammenhange mit den ihm vorgezeichneten Grundlinien und mit Rücksicht auf das im Ganzen aufzustellende System, auch seiner Seits die reifeste Berathung an, und suchte bei obwaltender Verschiedenheit der Ansichten sich auf jene Bestimmungen zu vereinbaren, welche ihm am geeignetsten schienen, den großen Hauptzweck zu erfüllen, ohne die einzelnen Verhältnisse unbeachtet zu lassen. Die mehrfachen Ausführungen, mit welchen, bei einer Verschiedenheit der Meinungen, jeder seine

Digitized by Google

Ansicht zu rechtfertigen bemüht war, konnten, bei einer übrigens mit gleichem Willen zusammenwirkenden Stimmung der Mitglieder, nicht anders, als vorzüglich dazu beitragen, daß jeder Gegenstand desto mehr von allen Seiten beleuchtet und erörtert wurde, ohne in die Sache selbst nachtheilige Störungen zu bringen.

Der Bundestags-Ausschuß hat diese Berathungen in vielen fortgesetzten Conferenzen gepflogen, und hierüber XIII Protokolle aufgenommen.

Ohne die Bescheidenheit zu verletzen, wird man behaupten dürfen, daß in den schriftlichen Verhandlungen der beiden Ausschüsse, und in den bei dieser Gelegenheit ausgearbeiteten Denkschriften eine Fundgrube von vielen schätzbaren Bemerkungen enthalten sey, auf welche man in der Folge, auch nach der gegenwärtigen Ausscheidung der Resultate, wohl noch manchmal nicht unbelohnt wird zurück kommen können.

Diese Resultate der Berathungen vorzulegen, ist vor allem die Pflicht des unterzeichneten Ausschusses, und er erfüllt dieselbe, indem er der hohen Versammlung hiermit

A. Die Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes

übergiebt, so wie er sie nach geendigten Verhandlungen zusammen zu fassen und aufzustellen für angemessen gefunden hat. Auch in der Zusammensetzung und endlichen Redaction der Artikel ist der Bundestags-Ausschuß mit Sorgfalt verfahren, indem er dieselbe zunächst dreien seiner Mitglieder übertragen, und dann noch einer wiederholten genauen Prüfung unterworfen hat.

Die in dem vorgelegten Entwurfe vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen sind in zehn Abschnitte getheilt:

I. Stärke des Bundesheeres.
II. Verhältniß der Waffengattungen.
III. Eintheilung des Bundesheeres.
IV. Bereithaltung im Frieden.
V. Mobilmachung des Bundesheeres.
VI. Ober-Feldherr.
VII. Corps-Commandanten.
VIII. Bildung des Hauptquartiers.
IX. Verpflegung.
X. Gerichtsbarkeit.

Diese zehn Abschnitte enthalten ohne weitere Unterabtheilungen 114 §§. in fortlaufenden Nummern.

Digitized by Google

Der Ausschuß giebt gerne zu, daß sich das Ganze nach einer viel mehr wissenschaftlich gereiheten Folge, und strenger geregelten Eintheilungen und Unterabtheilungen hätte aufstellen lassen. Er irrt sich aber vielleicht nicht, wenn er glaubt, daß die Ausarbeitung, was sie in diesem Falle am Scheine des Systems gewonnen, dagegen an practischer Brauchbarkeit und klarer Ansicht wieder verloren hätte, und wenn er hier einer sich natürlich folgenden Ordnung nachgehen zu können glaubte, so entgieng er zugleich den sonst unvermeidlichen Wiederholungen und Hinweisungen, ja selbst Darstellungen von Lücken, welche hier und da gegenwärtig noch gar nicht ausgefüllt werden konnten.

Die angenommene Ordnung und Eintheilung rechtfertiget sich wohl auch noch dadurch, daß sie mit dem in dem Beschlusse vom 9. April angedeuteten Plane in der Hauptsache ganz übereinstimmt, und nur einige verwandte Gegenstände zusammengezogen, dagegen andere, nach der Verschiedenheit des Objectes getrennt hat. Warum einige hier noch gar nicht aufgenommen werden konnten, wird in der Folge dieses Berichts erörtert werden.

Nach dieser Rechtfertigung der angenommenen Eintheilung wird es noch nothwendig seyn, über die Art der Fassung der Artikel Einiges zu erwähnen. Man hat hierbei nämlich für das Angemessenste gefunden, daß die Bestimmungen, ohne weitere Ausführung und Begründung, in möglichst kurzen Sätzen imperativ gestellt, und in präciser Gesetzesform ausgedrückt werden. Da, wo es einer besonderen Motivirung bedürfen möchte, hielt man dafür, daß dieselbe füglicher dem Commissions-Berichte einverleibt, oder aus den Verhandlungen der Ausschüsse erholt werden könnte.

Es wird uns daher obliegen, bei jedem Abschnitte die leitende Ansicht im Allgemeinen zu bezeichnen, da, wo es nöthig ist, auch bei den einzelnen Bestimmungen die Motive näher anzugeben, und zu bemerken, wo allenfalls unsere Meinung von der des Militär-Comité's abweicht, wie die Gründe vorzulegen, welche uns hierzu veranlaßt haben.

I. Stärke des Bundesheeres.

Die Principien, welchen der Ausschuß hierbei zu folgen hatte, waren die Rücksichten auf den Wehrstand der übrigen europäischen Staaten, und auf die eigenen inneren Kräfte des Bundes.

Es soll die Würde, welche dem deutschen Bunde unter den europäischen Mächten zukömmt, behauptet, und die Kraft, die er einst im Kriege zu entwickeln im Falle seyn könnte, durch unverhältnißmäßige Anstrengung im Frieden nicht geschwächt werden.

Er soll die Stärke, die er besitzt, nicht verläugnen, aber durch bleibende Aufbietung seiner Streitkräfte den Nachbarstaaten keine Unruhe geben.

Digitized by Google

Er soll zeigen, daß er nicht erobern, daß er aber kraftvoll vertheidigen wolle.

Es soll die Stärke des Bundesheeres festgesetzt und das Verhältniß bezeichnet werden, in welchem die Bundesstaaten zu dem allgemeinen Schutze beitragen, aber der Anstrengung für ausserordentliche Fälle, wo gewöhnliche Mittel nicht mehr hinreichen, soll ohne enge Beschränkung nur durch das Bedürfniß des Augenblickes, und den hierdurch bestimmten Beschluß des Bundes die Grenze gesetzt werden.

Diese Aufgaben scheinen besonders durch die §. §. 1 bis 6 und zwar in der Art gelöset zu seyn, wie schon die Mehrheit der früheren Abstimmungen ausgesprochen hatte.

Die Bundes-Matrikel selbst war kein Gegenstand der Berathung mehr, da dieselbe bereits vorläufig auf fünf Jahre angenommen wurde. Aber sie durfte hier als vorzügliche Grundlage nicht umgangen werden, und wurde daher als erste Beilage angefügt.

Für die Ergänzung und vollzählige Erhaltung der Contingente mußte gesorgt, dabei aber auf die Kräfte der Beitragenden geeignete Rücksicht genommen werden. (§. 7 — 11.)

Die erste Nachsendung glaubte man in einer verhältnißmäßigen Stärke nach einem bestimmten Zeitraume, unabhängig von den Abgangslisten, auf alle Fälle festsetzen zu müssen, da die Erfahrung lehrt, daß ein Heer meistens im Anfange des Feldzugs den größten Abgang hat, und es dem Feldherrn erwünscht seyn muß, in einer gewissen Zeit auf eine gewisse Verstärkung zählen zu können. (§. 9.)

Der Begriff der streitbaren Mannschaft mußte festgestellt werden, damit kein Contingent durch Einrechnung von Individuen, welche darunter nicht gezählt werden können, geschwächt werde. Man folgte hierbei dem Antrage der Mehrheit des Militär-Comité's, mit welchem auch die Uebung in den größeren deutschen Heeren übereinstimmt. (§. 12.)

II. Verhältniß der Waffengattungen.

Das Verhältniß der verschiedenen Waffengattungen unter sich bei Zusammensetzung des Bundesheeres, hat man ganz nach dem Gutachten der Sachverständigen angenommen, welche die nähere Begründung ihrer Meinung in den Protokollen niedergelegt haben. (§. 13 — 19.)

Dasjenige, was über Landwehr und Landsturm aufgenommen werden mußte, glaubte man am natürlichsten hier anreihen zu können, da es für einen eigenen Abschnitt nicht hinlänglichen Stoff darbot.

Es war bereits beschlossen, daß die Gesammtmacht des Bundes aus stehenden Truppen und aus Landwehr zusammengesetzt werde.

Ueber die innere Einrichtung der Landwehr in einem jeden Staate müssen die näheren Bestimmungen den einzelnen Regierungen lediglich überlassen bleiben.

Digitized by Google

Es wird daher genügen, daß im Allgemeinen das Verhältniß angegeben werde, in welchem die Landwehr mit den Linientruppen verwendet werden könne, und eine nähere Bezeichnung der Waffengattungen kann um so mehr umgangen werden, als in der Regel die Landwehr wohl meistens aus Fußvolk bestehen dürfte, und da, wo sie auch Reiterei oder Artillerie-Mannschaft liefern sollte, vorausgesetzt wird, daß sie gleich den Linientruppen geübt, ausgerüstet und schlagfertig seyn müsse. (§. 20.)

Die Bestimmung wegen des Landsturms dürfte sich von selbst begründen. (§. 21.)

III. Eintheilung des Bundesheeres.

Hierbei mußte als erstes Princip vorschweben, die möglichste Einheit des Bundesheeres mit der möglichsten Selbstständigkeit der Theile zu verbinden.

Es mußte gesorgt werden, daß die Zusammenstellung der Bundesmacht nicht dem Drange des Augenblicks überlassen, sondern auf feste Grundlagen schon in Zeiten der Ruhe festgesetzt und so gebildet werde, daß sie im eintretenden Falle mit schneller Beweglichkeit nach jeder Seite hin wirken könne, woher die Gefahr droht.

Jede feindliche Richtung gegen einen einzelnen Nachbarstaat mußte vermieden, und doch, ohne zu tiefes Eingehen in strategische Entwickelungen, auf die möglichsten Fälle vorsichtiger Bedacht genommen werden.

Die Aufgabe war, freie Kraft in das Ganze zu legen, und die Gleichheit der Rechte der Bundesglieder zu ehren, Uebereinstimmung und möglichste Gleichheit in einen aus sehr verschiedenartigen Theilen zusammengesetzten Körper zu bringen.

Jeder Schein von Süprematie eines Bundesstaates über den anderen, so wie jede Idee einer dem Bundeszwecke widerstrebenden Scheidungslinie, mußte vermieden werden.

Es war nothwendig, auf die Forderungen der Kriegskunst, auf die geographische Lage der Bundesstaaten, auf die verwandtschaftlichen Verhältnisse ihrer Herrscher, auf einzelne Wünsche und Convenienzen geeignete Rücksicht zu nehmen.

Man mußte darauf sehen, daß jedes Armee-Corps aus eigenen Kräften und ohne fremde Theilnahme mit allen Waffengattungen und Corps-Bedürfnissen sich versehen und als selbstständiger Körper, gleich den übrigen, zum Ganzen kräftig mitwirken könne.

In den verschiedenen in Vorschlag gekommenen Eintheilungsplanen glaubte man, nicht alle diese Rücksichten immer genügend beachtet zu finden, und begegnete hierbei besonders darin erheblichen Anständen, daß die Abtheilungen entweder zu groß oder zu klein vorgeschlagen, oder irgend eine bestimmte offensive Richtung angedeutet, oder einem Bundesstaate eine seinen Verhältnissen unangemessene prekäre Stellung gegeben war.

Digitized by Google

Man kam endlich überein, daß das gesammte Bundesheer in zehn Armee-Corps eingetheilt werde, deren jedes im Durchschnitte ungefähr 30,000 Mann stark seyn sollte, so wie die neueren Erfahrungen das Beispiel geben.

Da ferner bereits beschlossen war, daß diejenigen Staaten, welche ein vollkommenes Armee-Corps für sich aufzustellen vermögen, andere Truppen-Contingente dem ihrigen nicht einverleiben, sondern diese unter sich in eigene Armee-Corps sich vereinigen sollen; so ergab sich hiernach von selbst die Bildung von drei combinirten Corps.

Ueber die Zusammensetzung derselben vereinigte sich der Ausschuß auf den Entwurf, welcher in dem §. 25 angeführt, und als Beilage 2 den Grundzügen der Kriegsverfassung beigefügt ist.

In wie weit dieser Plan den obigen Voraussetzungen entspreche, oder sich demselben wenigstens so viel möglich annähere, wird der Ausschuß der höheren Prüfung lediglich zu unterwerfen haben.

Derselbe enthielt sich übrigens einer näheren Unterabtheilung in Divisionen, Brigaden u. s. f., indem er voraussetzen zu dürfen glaubte, daß sich hierüber die betheiligten Bundesstaaten von selbst am angemessensten einverstehen werden. (§. 28.)

Die nummerischen Verhältnisse der Stärke der verschiedenen Abtheilungen und Unterabtheilungen hat man nach dem Antrage des Militär-Comité's angenommen, dabei aber zum Besten der kleineren Contingente noch die Bestimmung beigefügt, daß, wenn dieselben die vorgeschriebene Stärke eines Bataillons, einer Schwadron, oder einer Compagnie auch nicht völlig erreichen, es ihnen doch frei stehen sollte, für sich und ungemischt diese Abtheilungen zu bilden. Man hat dafür gehalten, daß es z. B. dem Contingente von Schaumburg-Lippe angenehmer seyn könnte, mit 240 Mann zwei Compagnien allein zu bilden, als hierzu 60 Mann von einem anderen Contingente beizuziehen, um die vorgeschriebene Stärke von 300 Mann zu erreichen. Die nämliche Befugniß auf höhere Abtheilungen auszudehnen, fand man aber billig Anstand, da das Minimum einer Brigade ohnehin schon sehr gering angenommen ist. (§. 26.)

Die Vertheilung der verschiedenen Waffengattungen unter die Contingente der combinirten Corps und Divisionen, glaubte man der freien Vereinbarung der betheiligten Staaten überlassen zu müssen. Für die Fälle, wo sich einige nicht vereinigen könnten, und die Entscheidung des Bundestages nothwendig werden sollte, hat man sich indeß bereits durch die Arbeiten des Militär-Comité's mit den nöthigen Materialien über die Verschiedenheit der Ausrüstungs- und Unterhaltungs-Kosten bei den besonderen Waffengattungen versehen, um hierin einen Anhaltspunct zu finden. (§. 28.)

Digitized by Google

Die Bildung eigener Reserven bei einem jeden Armee-Corps gründet sich auf militärisches Bedürfniß. (§. 29.)

IV. Bereithaltung im Frieden.

Der wesentlichste Gesichtspunct bei der Bestimmung der Streitkräfte des Bundes scheint der zu seyn, die Anstalten so zu organisiren, daß alle Contingente in der kürzesten Zeitfrist gerüstet und schlagfertig zur Verfügung des Oberfeldherrn gestellt werden können. Dabei ist besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß, zur Zeit des Friedens, dem Ackerbaue, den Gewerben nicht mehr Hände entzogen werden, als nöthig ist, und daß überall für die Staats-Aerarien die größte Schonung eintrete.

Es muß daher der Uebergang vom Frieden zum kräftigen Kriegsstande erleichtert, und allenthalben, mit Beachtung der einzelnen Staats-Einrichtungen, für vorbereitende Anstalten gesorgt werden. Eine stäte Rüstung bei der möglichsten Schonung der Kräfte.

Nach den Anträgen der Sachkundigen hat man daher die Bestimmungen entworfen, wie sie in den §. §. 30 — 36 aufgestellt sind.

Der Bund muß aber auch versichert seyn, daß die Kräfte, zu deren Verbindung sich dessen Glieder vereinbart haben, in Bereitschaft sind, und er im Falle des Bedürfens darauf zählen könne. (§. 37. 38.)

Damit die Bereithaltung der Streitkräfte im Innern des Bundes nirgends eine Störung erfahre, wurde ein allgemeines ausgedehntes Cartell für nothwendig gefunden, und von den patriotischen Gesinnungen der größeren Mächte, welche Länder ausser dem Bunde besitzen, darf man sich versprechen, daß sie auch mit diesen der Uebereinkunft beitreten werden, da, wie das Militär-Comité ebenfalls bemerkt, sich ausserdem kein wirksamer Vollzug denken läßt. Dieß möge den Ausschuß rechtfertigen, daß er in dem Entwurfe, welcher ohnehin den Höfen vorgelegt wird, vertrauensvoll diesen Wunsch ausdrückte. (§. 39.)

V. Mobilmachung des Bundesheeres.

Wenn im Frieden dafür gesorgt werden muß, daß bei ausbrechendem Kriege das Bundesheer aus den einzelnen Contingenten so schnell als möglich gebildet werden könne; so muß bei der wirklichen Mobilmachung das Bestreben dahin gehen, einem aus verschiedenartigen Theilen zusammengesetzten Körper die möglichste Gleichförmigkeit und Kraft der Einheit zu verschaffen.

So bald daher das Bundesheer ausrückt, je nachdem es zum Theil oder ganz, oder durch einen Theil der Reserve verstärkt, aufgeboten ist (§. 40), muß es mit einem gemeinschaftlichen Erkennungszeichen versehen werden. (§. 41.)

Digitized by Google

Da es nicht thunlich ist, den Sold in allen deutschen Bundesstaaten auf gleichen Fuß zu setzen, so fand man für räthlich, daß, um das Nachtheilige einer wesentlichen Verschiedenheit zu entfernen, durch eine Kriegszulage die Gleichstellung bewirkt werde. (§. 42.)

Noch nöthiger scheint dieß in Rücksicht auf Natural-Verpflegung bei dem Umstande zu seyn, wo häufig verschiedene Truppen-Abtheilungen auf die nämlichen Quellen angewiesen werden können. Es ist deßhalb recht sehr zu wünschen, daß sich die Bundesstaaten auf ein allgemeines Regulativ für die Natural-Verpflegung in Kriegszeiten und für Durchmärsche einverstehen möchten. (§. 43.)

Da man voraussetzen kann, daß jeder Bundesstaat seine Truppen zweckmäßig bekleiden werde; so kann eine unwesentliche Verschiedenheit in der Kleidung nicht in Betracht kommen. (§. 44.)

Desto mehr ist aber zu wünschen, daß in den Waffen, so wie in den Waffenübungen und Dienstreglements bei jedem Armee-Corps die möglichste Uebereinstimmung herrsche. (§. 45. 51.)

Der Munitionsbedarf für die erste Ausrüstung, das Verhältniß des ärztlichen Personals und der Hospitalbedürfnisse, so wie der Transportmittel, sind nach den Anträgen des Militär-Comité's bestimmt worden. (§. 46. 47. 48. 50.)

Wegen der Feldbacköfen und des Bäckerpersonals glaubte man, ebenfalls nach den Ansichten der Sachverständigen, daß die angegebene Anzahl genüge, da für das übrige Bedürfniß nach der Erfahrung immer durch die Backöfen und Bäcker des Landes gesorgt werden kann. Dieß Verhältniß ist übrigens ohnehin nur als Minimum und unter Vorbehalt der bei den größeren Heeren bestehenden Einrichtungen anzunehmen. (§. 49.)

Daß, ohne Rücksicht auf den Rang des Staates, unter den zusammen dienenden Officieren nur der Militärgrad, und bei gleichem Grade das Dienstesalter den Rang entscheide, ist dem Begriffe eines Bundesheeres und der militärischen Uebung gemäß. (§. 52.)

VI. Oberfeldherr.

Bei der Bestimmung der Verhältnisse, Rechte und Pflichten des Oberfeldherrn war der leitende Grundsatz, daß demselben die ausgedehnteste Gewalt in seinem Wirkungskreise, verbunden mit der größten Verantwortlichkeit, verliehen werden sollte. Nur dadurch glaubte man die gehörige Kraft und schnelle Wirksamkeit in die Operationen bringen, und den Nachtheil entfernen zu können, in welchem sonst der Feldherr eines verbündeten Heeres, gegen den Heeresführer einer aus gleichen Truppen eines und desselben Staats gebildeten Armee, nothwendig stehen müßte.

Digitized by Google

Je grösser aber diese Gewalt ist, desto mehr muß der Oberfeldherr der Mann des allgemeinen Vertrauens seyn; man glaubt daher, daß die Wahl frei, und durch keine Festsetzung beschränkender Eigenschaften erschwert seyn müsse.

Man war ferner der Meinung, daß diese Wahl am füglichsten in der engeren Bundesversammlung geschehen könnte, weil dort die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidet, und da, wo ohnehin nur im Augenblick der Gefahr zur Wahl geschritten wird, diejenige Art derselben den Vorzug verdient, welche, unter einer übrigens nicht minder allgemeinen Theilnahme aller Bundesglieder, am ersten zu einem Resultate führen kann. Unter die vorzüglichsten Bezeichnungen dieser erhabenen Stelle gehört es, daß sie nur im Augenblicke des Bedürfnisses entsteht, und mit dem Rücktritte in den gewöhnlichen Zustand wieder verschwindet. (§. 53.)

Die Stellung des Oberfeldherrn gegen den Bund bezeichnet sich im Allgemeinen durch das Verhältniß eines commandirenden Generals gegen seinen Souverain. Der Bund erscheint hier als Gesammtmacht, und sein Feldherr kann, so lange dieß Verhältniß dauert, in keinen besonderen Beziehungen stehen. (§. 54. 55.)

Demselben wird aber zur Leitung seines militärischen Verfahrens bloß der allgemeine Zweck bezeichnet, und die politische Richtung gegeben; in seinen Operationen hat er die freiesten Hände. (§. 56. 57.)

Desto mehr ist es nöthig, daß für die augenblickliche Nachfolge, und dafür gesorgt werde, daß sein zeitlicher Nachfolger, wozu ein General-Lieutenant des Bundes vorgeschlagen wird, sich mit seinen Planen vertraut machen könne. (§. 57 — 59.)

Das Militär-Comité war der Meinung, daß dazu ein Major-General mit einem ausgewiesenen eigenen größeren Wirkungskreise, nach dem Beispiele der neueren französischen Heere, gewählt werden könnte.

Der Bundestags-Ausschuß hielt aber dafür, daß dieser Vorgang, welcher unter ganz verschiedenen Umständen statt hatte, wo nämlich der Regent selbst den Oberbefehl führte, hier nicht wohl seine Anwendung finden könnte, und daß in der Stellung des Major-General etwas liegen dürfte, wodurch sich der Oberfeldherr eingeengt finden möchte.

Es wurde daher die gegenwärtig entworfene Fassung vorgezogen, deren nähere Begründung in den Protokollen und deren Beilagen niedergelegt ist.

Die augenblickliche Einstellung der Feindseligkeiten mußte, als mit den Operationen enge verbunden, dem Oberfeldherrn überlassen, dagegen die Abschliessung allgemeiner und förmlicher Waffenstillstands-Verträge, welche sich, entfernt von politischen Beziehungen, nicht wohl denken lassen, der Genehmigung des Bundes vorbehalten werden. (§. 60.)

Digitized by Google

Wegen der zeitlichen Detachirungen und Bildung großer Massen und Reserven, nach den Forderungen des neueren Kriegssystems, ist in dem Entwurfe dem Oberfeldherrn alle Freiheit gelassen, welche mit der Handhabung der gesetzlichen Heeres-Eintheilung, und mit der Selbstständigkeit und Schlagfertigkeit der Corps vereinbar ist. (§. 61 — 64.)

Dem Oberfeldherrn ist das nothwendige Recht eingeräumt, sämmtliche Truppen zu mustern, die im Kriege unter seine Befehle gestellt sind, da er sich über ihre Beschaffenheit selbst muß überzeugen können, wenn er ihnen das allgemeine Interesse und seinen Ruf anvertrauen soll. (§. 65.)

Eben so muß ihm die obere Leitung alles dessen überlassen bleiben, was die Sicherstellung der Armee-Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Heeres in Anspruch nimmt, und er ist hierin nur durch dasjenige beschränkt, was die eigenen Verhältnisse souverainer Bundesstaaten nothwendig erheischen. (§. 66. 68.)

Es ist wünschenswerth, daß dem Oberfeldherrn die Befugniß eingeräumt werde, ausgezeichnete Dienste schnell zu belohnen. Man glaubte daher voraussetzen zu dürfen, daß es mehrere Bundesstaaten für angemessen finden könnten, demselben eine Anzahl militärischer Ehrenzeichen anzuvertrauen, um sie an die verdientesten Individuen ihrer Contingente, nach den einzelnen Statuten des Landes, gleich auf dem Schlachtfelde, oder wo sonst die schnelle Belohnung vorzüglich wirken kann, im Namen der Regenten zu verleihen. (§. 67.)

Das Militär-Comité hatte auch den Vorschlag gemacht, daß dem Oberfeldherrn gestattet werden möchte, Officiers-Beförderungen vorzunehmen. Man glaubte aber dagegen, daß vielleicht manche Staaten Anstand finden dürften, diese Befugniß zu ertheilen, und zog daher vor, von dieser Bestimmung Umgang zu nehmen. Dieß würde jedoch nicht hindern, daß nicht doch einige Bundesglieder, wenn sie es für geeignet halten, einige von Ihnen ausgefertigte Officierspatente mit offen gelassenen Namen dem Oberfeldherrn zur Verfügung stellen könnten. Immerhin wird es aber die Wirkung nicht verfehlen, wenn der Commandirende einen ausgezeichneten Mann seinem Souverain empfiehlt, und ihm dieß selbst bekannt macht.

Diejenigen Personen, mit welchen sich der Feldherr unmittelbar umgiebt, und denen er sein nächstes Vertrauen schenkt, müssen von seiner eigenen Wahl abhängen. Ohne daß es dießfalls einer eigenen Bestimmung bedürfte, wird der Oberfeldherr von selbst bedacht seyn, dieselben nicht ausschliessend aus einem Bundesstaate zu ziehen, sondern sie nach Umständen aus mehreren zu wählen.

Digitized by Google

Den General-Lieutenant des Bundes aber, und diejenigen Chefs der Armeezweige, welche mit eigener Verantwortlichkeit eine höhere Einwirkung auf das Ganze haben, glaubte man von der Wahl des Bundes abhängig machen, und in dessen Pflichten stellen zu müssen. Voraussetzen darf man übrigens, daß auf allenfallsige Vorschläge des Oberfeldherrn immer die geeignete Rücksicht werde genommen werden. (§. 69.)

Wenn man schon annehmen kann, daß der Feldherr eines aus mehreren Staaten zusammengesetzten Heeres es von selbst in seinem Interesse finden werde, die ihm anvertrauten Contingente gleich zu behandeln, und keines vor dem andern auszuzeichnen, um sich das nothwendige allgemeine Zutrauen zu erhalten; so hielt man es doch nicht für überflüssig, daß dieß bestimmt ausgedrückt, und mit der Verfugung verbunden werde, daß von den einzelnen Staaten höhere Officiere im Hauptquartier sich befinden sollen, um das Interesse ihrer Abtheilungen zu vertreten, und als Organe zwischen dem Feldherrn und den einzelnen Regierungen und Corps zu dienen.

Es wurde auch unter andern der Vorschlag gemacht, aus diesen Officieren einen hohen Rath des Feldherrn zu bilden, welchen er zwar nicht gehalten wäre, zu hören, dessen Umgehung ihn aber einer verdoppelten Verantwortung aussetzen würde. Man befürchtete aber dagegen, daß jede ähnliche Anordnung den Oberfeldherrn auf eine, den raschen Entschluß lähmende, und auf das Ganze nachtheilig einwirkende Weise beengen möchte. Man wünschte überhaupt, daß jede Veranlassung vermieden werde, welche die Verantwortlichkeit des Oberfeldherrn theilen könnte. Man glaubte selbst zugeben zu müssen, daß der Oberfeldherr ausnahmsweise, auch mit Umgehung jener Organe, seine Communicationen an die Regierungen und an die Corps unmittelbar richten könne. (§. 70 — 73.)

Daß ein höheres und ein niederes Commando nicht in einer Person vereinigt seyn soll, und wie das Commando sich folge, ist im §. 74 nach militärischen Grundsätzen bestimmt, so wie im darauf folgenden §. 75 die Verantwortlichkeit des Oberfeldherrn näher bezeichnet, und zugleich festgesetzt, daß er nur vor ein Kriegsgericht gestellt werden könne, das aus Generälen zusammengesetzt seyn muß, welche selbst aus höherem Standpuncte die Verhältnisse eines Commandirenden zu beurtheilen vermögen.

VII. Corps-Commandanten.

Ueber die Rechte und Pflichten der Corps-Commandanten wird es uns erlaubt seyn, uns um so mehr auf dasjenige zu beziehen, was so eben wegen des Oberfeldherrn entwickelt worden, als bei ihnen fast überall dieselben Bestimmungen analog eintreten,

Digitized by Google

so viel hiervon auf den engeren Wirkungskreis anwendbar ist. Die Bestimmungen der §. 76 — 84 dürften sich also hierdurch von selbst begründen.

Eben so genügt es, die Verhältnisse der Divisions- und Brigade-Commandanten bloß auf diese Analogie hinzuweisen. (§. 85.)

VIII. Bildung des Hauptquartiers.

Dadurch, daß der von dem Militär-Comité angetragene Major-General nicht angenommen wurde, veränderte sich die ganze Stellung des Hauptquartiers von selbst.

Uebrigens hatte dieses Comité ein umständliches Schema des ganzen Hauptquartiers mit allen Unterabtheilungen vorgelegt; der Bundestags-Ausschuß war aber der Meinung, daß es nach der Stellung, welche dem Oberfeldherrn überhaupt gegeben wurde, am angemessensten seyn dürfte, bloß die allgemeinen Bestimmungen zu treffen, und die übrige Bildung des Hauptquartiers lediglich dem Ermessen des Feldherrn zu überlassen, so wie auch die Vorschrift zu umgehen, daß dasselbe aus Officieren von allen Contingenten zusammengesetzt werden sollte.

Man beschränkte sich also darauf, in großen Umrissen das Bild des Hauptquartiers nach den bisherigen Beispielen der größeren Heere zu entwerfen. Die Geschäfte, welche zusammen die Leitung der Armee ausmachen, wurden nach ihren drei Hauptabtheilungen ausgeschieden, und denjenigen zugewiesen, welche, ohne daß deßhalb die unmittelbar dem Oberfeldherrn untergeordneten Chefs unter ihr Commando gestellt würden, doch zunächst den Oberfeldherrn umgeben, und ihm die Vorträge erstatten, nämlich der General-Quartiermeister, der dirigirende General-Adjutant und der General-Intendant.

Unter den hierüber gemachten Vorschlägen wurde zwar einer besonders begründet, daß man keinen General-Intendanten in dieser Ausdehnung aufstellen, sondern die ihm zunächst stehenden Vorstände der Verwaltungszweige, nämlich den Chef der Armee-Verpflegung, den des Cassenwesens, und den der Sanitätsanstalten unmittelbar unter die Befehle des Oberfeldherrn setzen sollte, damit man die Verantwortlichkeit eines jeden derselben ungetheilt näher geltend machen könne.

Die Mehrheit glaubte aber die sonst angenommene hierarchische Eintheilung auch hier vorziehen, durch den General-Intendanten die Uebersicht der sämmtlichen Verwaltungszweige in einem leitenden Haupte vereinigen, und nur so vereinigt, dem Oberfeldherrn untergeben zu sollen. (§. 86 — 91.)

IX. Verpflegung.

Durch die dem General-Intendanten beigegebenen Bevollmächtigten aus den Bundesstaaten ist den letzteren eine angemessene Theilnahme an der Armeeverwaltung und die Wahrung ihres

Digitized by Google

besondern Interesse auf eine Art gesichert, welche sie vollkommen beruhigen kann, ohne daß hierbei die Einheit der Leitung gestört würde.

Von einer Seite wurde der Antrag gemacht, daß diese Landes-Deputirten nicht im Hauptquartier selbst, sondern mit einem zweiten Intendanten im Rücken desselben sich befinden sollten. Die Mehrheit hielt aber für angemessener, daß diese Abgeordneten sich bei dem General-Intendanten selbst befinden, und glaubte die Bestimmung des Orts, wo sich die General-Intendanz aufhalten soll, lediglich der Verfügung des Oberfeldherrn überlassen zu müssen. (§. 29 — 96.)

Wegen Verproviantirung der Bundesfestungen wird dann das Nähere bestimmt werden, wenn dieser Gegenstand im Zusammenhange vorkömmt. Hier bedurfte es bloß der Bemerkung, daß im Kriege die Verproviantirung der Bundesfestungen unter der Controlle des General-Intendanten stehen müsse. (§. 97.)

Unter die Uebereinkünfte, welche noch zwischen den betreffenden Bundesstaaten geschlossen werden müssen, gehört auch die wegen der Verbindungs-Linien mit den Bundesfestungen und Bestimmung der Etapenplätze, auch für die Zeiten des Friedens. (§. 98.)

Wegen der Verpflegung der Kriegsgefangenen ist es nothwendig, daß noch das Nähere bestimmt, und darüber allgemeine gleichförmige Grundsätze aufgestellt werden. (§. 99.)

Eine vorzügliche Berücksichtigung sämmtlicher Bundesstaaten erfordert die nothwendige Uebereinkunft wegen Vergütung der Durchmarsch- und Cantonirungskosten, und die Bestimmung der darauf Bezug habenden Verhältnisse.

Der Ausschuß konnte über diesen Gegenstand bloß die dringende Nothwendigkeit bemerken, daß hierüber entweder eine allgemeine Convention oder wenigstens abgesonderte Uebereinkünfte abgeschlossen werden. Er mußte sich darauf beschränken, auszusprechen, daß immer so schnell als möglich baare Bezahlung für die Leistungen erfolgen, und da, wo keine Verpflegsverträge bestehen, jeder Bundesstaat für seine Truppen innerhalb der Bundesgrenzen selbst sorgen müsse.

Es ist das gleiche Interesse der Armee, wie des Landes, daß die Gegenden, welche durchmarschierenden oder cantonirenden Truppen in der Verpflegung Hülfe leisten, auch im Stande erhalten werden, dieß zu thun und fortzusetzen.

Alle Unbestimmtheit und alle Willkühr muß hierbei entfernt, und Sorge getragen werden, daß der deutsche Landmann in den deutschen Bundestruppen Brüder und Freunde, und nicht eine feindliche Last erblicke. (§. 100 — 104).

Auf welche Weise diese Verpflegungs-Verträge zu schliessen, welche Bestimmungen in allen Beziehungen auf das Wohl des Landes, so wie der Truppen, hierbei zu treffen seyen,

Digitized by Google

darüber, so wie über so manche andere Gegenstände, die auf das Verpflegungswesen, auf die Organisation der Verwaltungszweige und auf die dießfallsigen Reglements Bezug haben, wird man des Raths sachkundiger Beamten, welche mit diesen Geschäften practisch, aber in einem höheren Standpuncte bekannt geworden, nicht entbehren können, und es wird nöthig seyn, darüber das Weitere zu bestimmen, wenn von der in der Folge der Bundesversammlung beizugebenden militärischen Hülfe die Rede seyn wird.

X. Gerichtsbarkeit.

In Bezug auf die Gerichtsbarkeit wurde als wesentlichste Rücksicht vorausgesetzt, daß dieselbe in der Hauptsache bei den Corps und den Unterabtheilungen bleiben, und der Oberfeldherr damit nicht mehr belästiget werden müsse, als es durchaus nothwendig ist.

Wenn dieß auch nicht schon die allgemeinen Ansichten erforderten; so würde diese Bestimmung doch bei einem Bundesheere nothwendig, dessen Bestandtheile verschiedene Gesetzgebungen, so wie verschiedene Gerichtsverwaltungen unter sich haben. (§. 105 — 108.)

Diese Verschiedenheit muß aber da ihre Grenzen haben, wo es sich um militärische Hauptverbrechen fragt, welche auf den Bestand des Heeres einwirken, wie Meuterei, Verrath, Feldflüchtigkeit, Insubordination. So wie hier schnelle Strafe den Verbrecher ereilen muß, so muß auch gleiche Strafe, ohne Unterschied, welcher Heeres-Abtheilung die Verbrecher angehören, alle treffen.

Es ist daher nothwendig, daß für diese Fälle allgemeine gleichförmige Kriegs-Artikel vorgeschrieben werden, und auch diese sind in der Folge noch zu entwerfen. (§. 109 — 113.)

Die Einführung einer gleichförmig organisirten Gensdarmerie bei dem ganzen Bundesheere zur Handhabung der Heerespolizei, wofür die Grundzüge nach der bei der Baierischen Armee mit anerkanntem Nutzen bestehenden Einrichtung entworfen wurden, ist von dem Militär-Comité als nothwendig erkannt worden, und man hat diesem Antrage mit Ueberzeugung beigestimmt.

Wenn das Verhältniß ihrer Anzahl zu gering gefunden werden sollte; so wird sich, wenn die Einrichtung einmal besteht, die allenfalls nöthige Vermehrung leicht herstellen lassen. (§. 114.)

B. Bundesfestungen.

Rücksichtlich der Bundesfestungen war der Ausschuß bisher noch nicht in den Stand gesetzt, eine vollständige Gesetzgebung vorzulegen. Theils ist das ganze Vertheidigungs-System des deutschen Bundes in seinem Zusammenhange noch gar nicht bearbeitet worden,

Digitized by Google

und konnte es nicht werden, da über mehrere Puncte noch selbst die vorläufige Bestimmung fehlt, theils kommen hierbei so viele politische Fragen in Berührung, welche nicht anders, als in ihrer engeren Verbindung mit anderen unmittelbar damit verwandten Gegenständen behandelt werden können.

Es konnten daher die dießfallsigen näheren Anordnungen noch nicht in die übrigen, durch die Grundzüge bereits mehr entwickelten Bestimmungen mit aufgenommen werden; sondern man war genöthiget, sie dermalen noch abgesondert zu bearbeiten.

Durch diese Rücksichten fand man sich darauf beschränkt, für jetzt nur dasjenige festzusetzen, was bereits durch völkerrechtliche Bestimmungen in der Hauptsache seine Erledigung gefunden hat, oder damit in der unmittelbarsten Beziehung steht.

Ueberdieß enthalten diese Verfügungen mehrere bloß transitorische Anordnungen, welche sich in den Entwurf eines bleibenden Gesetzes nicht eignen.

Dieß hat den Bundestags-Ausschuß bewogen, dasjenige, was dermal wegen der Bundesfestungen gesagt werden kann, abgesondert zu behandeln, und unter der Ueberschrift: Vorläufige Bestimmungen über die Bundesfestungen, zusammen zu stellen, dabei aber die Behandlung des Gegenstandes im Ganzen vorzubehalten. (§. 1.)

Die tractatenmäsigen Bestimmungen, welche hier aufgenommen sind, gründen sich auf die in der funfzigsten Sitzung von Seite Oesterreichs und Preussens geschehene Mittheilung, und man kann nunmehr mit Beruhigung der im Kurzen zu bewirkenden wirklichen Uebergabe entgegen sehen. (§. 2. 3.)

Die Wahl von Ulm, als Hauptfestung des südlichen Deutschlands und grosser Waffenplatz, ist das Resultat des übereinstimmenden Gutachtens der Sachverständigen. Denn selbst diejenigen, welche ein besonderes Gewicht auf andere, zum Theil weiter vorliegende Puncte legen, kommen darin überein, daß in jedem Falle Ulm gehörig befestiget werden müsse. (§. 4.)

Auch über Germersheim war keine Verschiedenheit der Ansichten, und es wird bloß von dem Erfolg der an Ort und Stelle vorzunehmenden Untersuchungen abhängen, ob es thunlich sey, dort den beabsichteten doppelten Brückenkopf anzulegen. (§. 5.)

Nach dem Antrage des Militär Comité's fand man keinen Anstand, daß die eigentlich für eine Hauptfestung am Oberrhein bestimmten zwanzig Millionen Franken, für den als den tauglichsten zum Schutze des südlichen Deutschlands befundenen Punct, die Stadt Ulm, verwendet werde. (§. 6.)

Wenn die durch die Verträge an die Krone Baiern gewiesenen funfzehn Millionen Franken zur Befestigung von Germersheim verwendet werden; so erhalten sie ihre tractatenmäsige Bestimmung. (§. 7.)

Digitized by Google

Die Grundsätze, nach welchen die Befestigungen gebaut werden sollen, sind nur im Allgemeinen angegeben, und dadurch, daß die verwendbaren Summen genannt wurden, denjenigen, welche die Entwürfe zu verfassen haben, einige Grenzen bezeichnet, auf welche sie in ihren Planen Rücksicht nehmen sollen. Es versteht sich hierbei von selbst, daß, wenn es nicht für möglich gefunden wird, mit diesem Fond die Erbauung und Dotation der Festungen zu bestreiten, die nothwendige Sicherheit der wünschenswerthen Ersparung nicht aufgeopfert werden dürfe. (§. 8. 11. 12.)

Da ausser den Plätzen, für welche bereits Gelder angewiesen sind, von den Sachverständigen noch mehrere andere in Vorschlag gebracht wurden, auf welche es wünschenswerth wäre, wenigstens in der Folge Rücksicht nehmen, und die nöthigen Fonds aufbringen zu können; so hielt es der Ausschuß für angemessen, auch auf diese die vorläufige Untersuchung zu erstrecken, und daher gemischte, aus Officieren der zunächst betheiligten Staaten zusammengesetzte Commissionen, nicht bloß nach Ulm und Germersheim, sondern auch nach Rastadt und Donaueschingen und in die Gegend von Homburg abzuordnen. (§. 9—17.)

Wegen der bereits weit vorgerückten Jahreszeit wurde es für dringend nöthig gehalten, daß mit der Abordnung dieser Commissionen noch in diesem Spätjahre verfahren werde, und es werden daher die Herren Gesandten der betreffenden Bundesstaaten zu ersuchen seyn, bei ihren Höfen durch nachdrückliche Berichte die baldigste Ernennung der zu diesem Zwecke zu verwendenden Officiere veranlassen zu wollen. Von den Kosten, welche diese Commissionen veranlassen, glaubte man schweigen und voraussetzen zu dürfen, daß dieselben von den betreffenden Staaten, welche Officiere abordnen, selbst werden bestritten werden. (§. 18.)

In jedem Falle hält man für nothwendig, daß diejenigen Plätze, für welche sich schon jetzt das Urtheil der Sachkundigen ausgesprochen hat, so bald möglich hergestellt, und daher Ulm und Germersheim längstens binnen drei Jahren in Vertheidigungsstand gesetzt werden. (§. 19.)

Zur Prüfung der über die Festungen eingehenden Plane und Berichte, wird es unvermeidlich seyn, daß eine Centralbehörde gebildet werde, und es ist zu wünschen, daß über die Art, wie sie zusammengesetzt werden soll, die Regierungen der Bundesstaaten sich baldigst erklären möchten. (§. 20.)

Wenn darüber Bestimmung getroffen wird, kann auch über die nöthige Controlle der Arbeiten und der Verrechnung das Nähere festgesetzt werden. (§. 21.)

Wenn man übrigens schon alle politischen Fragen, welche auf die Verhältnisse der Bundesfestungen Bezug haben, für dermal, bis zu ihrer Behandlung im ganzen Zusam-

Digitized by Google

menhange, aussetzen zu müssen glaubte, weil sie noch mehrere vorläufige Erörterungen in Anspruch nehmen; so war man doch der Meinung, daß schon jetzt im Allgemeinen, und ohne Beziehung auf einzelne Plätze, das Princip ausgesprochen werden könnte, daß da, wo der gesammte Bund die Kosten trägt, demselben auch eine Theilnahme an der Besatzung der Festungen zukommen soll. (§. 22.)

Damit schließt sich, was der Bundestags-Ausschuß gegenwärtig über die Bundesfestungen anführen zu können glaubt, und es wird nur noch übrig seyn, daß, rücksichtlich der Militär-Verfassung im Allgemeinen, noch einiger Gegenstände erwähnt werde, um die Rechtfertigung zu geben, warum dieselben in den Grundzügen nicht ebenfalls ihre Bestimmung erhalten haben.

So geschah von den Kriegskosten nur in so fern Erwähnung, als solches die Durchmärsche, Cantonirungen und Verpflegung der Truppen betrifft. Einer nähern Ausführung mußte man sich enthalten, bis wegen der Festungen, welche für den Bund die bedeutendste Rubrik von Kosten geben könnten, das Nähere bestimmt seyn wird. Eben so wird sodann wegen Herstellung einer Kriegs-Casse, welche im Kriege unbedingt nothwendig ist, im Frieden selbst aber kaum zu umgehen seyn dürfte, im Zusammenhange mit obigen Bestimmungen das Weitere beschlossen werden müssen.

Die Festsetzung der Besoldungen des Oberfeldherrn, der Chefs der verschiedenen Zweige und Waffengattungen, des Personals des Hauptquartiers u. s. f., glaubte man den überhaupt hierüber noch zu entwerfenden besonderen Reglements vorbehalten zu sollen.

Die Bestimmungen über die nöthigen großen Artillerie-Parks und Pontonstrains verschob man, nach der Meinung des Militär-Comité's, bis dahin, wo über die Dotation der Festungen das Nähere festgesetzt werden wird.

Was die Verhältnisse der von dem Feinde besetzten Bundesstaaten betrifft, war man der Meinung, nicht anders, als in Verbindung mit den übrigen politischen Gegenständen behandeln zu können.

Ueberhaupt ist der Ausschuß ferne von der Behauptung, daß er mit der gegenwärtigen Arbeit ein vollständiges System geliefert habe, aber er beruhigt sich mit der Ueberzeugung, die nächste Aufgabe möglichst gelöset und den Leitfaden angesponnen zu haben, an welchen sich die Bestimmungen über das Kriegswesen des deutschen Bundes allmählig anreihen lassen.

Indem also die Unterzeichneten der hohen Bundesversammlung die Resultate ihrer bisherigen Bemühungen in den

Grundzügen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes,

Digitized by Google

und in den

vorläufigen Bestimmungen über die Bundesfestungen

hiermit vorlegen, und diese Entwürfe in gegenwärtigem Berichte genügend motivirt zu haben glauben, verbinden sie damit zugleich nachfolgende

Anträge

1) daß die hohe Versammlung den Beschluß fassen möge, die vorgeschlagenen Grundzüge und Bestimmungen nebst dem Commissions-Berichte an die Höfe und Regierungen einzusenden, damit darüber die endlichen Instructionen ertheilt werden können.

2) Es dürfte dazu kein zu enger Zeitraum festzusetzen, sondern die definitive Berathung allenfalls bis zum neuen Jahre zu verschieben seyn.

3) Inzwischen könnte das Militär-Comité, welches seinen bisherigen Zweck erfüllt, und den Bundestags-Ausschuß durch seine fortgesetzten Arbeiten thätigst unterstützt hat, dermal aufgelöset, und demselben der lebhafte Dank für seine verdienstvollen Bemühungen von Seite der hohen Versammlung auf angemessene Weise zu erkennen gegeben werden.

4) Die Herren Gesandten derjenigen Höfe, welche zu den, wegen Untersuchung der Localverhältnisse und Begutachtung der herzustellenden Befestigungswerke, vorgeschlagenen Commissionen Officiere absenden, wären zu ersuchen, bei ihren Regierungen dringend dahin zu wirken, daß diese Officiere, so bald es immer möglich ist, ernannt, und sofort an Ort und Stelle abgesendet werden, damit die in diesem Jahre noch übrige kurze Zeit nicht versäumt, sondern für jeden Punct die geeignete Vorarbeit in so bald als thunlich hergestellt werde.

5) Ueber die Bildung einer Central-Commission zur Prüfung dieser Arbeiten wären ebenfalls die nöthigen Instructionen zu erbitten, damit dieselbe nach dem neuen Jahre bald in Thätigkeit gesetzt werden könne.

6) Da es überhaupt nöthig ist, über diejenige militärische Hülfe, welche, zu völliger Berichtigung der auf die Militär-Verhältnisse Bezug habenden Angelegenheiten, der Bundesversammlung zu geben wäre, und darüber, wie in der Folge bei derselben diese Geschäfte am angemessensten behandelt werden könnten, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen, so dürften auch hierüber die Instructionen besonders zu erbitten seyn.

7) Es dürfte hierbei auch vorzüglich auf die vielen noch zu entwerfenden Reglements und besonderen Vorschriften Rücksicht genommen werden, unter welchen sich mehrere befinden, die nicht ohne Beihülfe von erfahrnen höheren Verpflegungs-Beamten hergestellt

Digitized by Google

werden können. Welche Instructionen und Reglements dießfalls noch vorzüglich nothwendig zu entwerfen sind, ist bereits oben zum Theil angedeutet, zum Theil aus den Verhältnissen der Bundesfestungen noch näher abzuleiten.

8) Da man nach den vorliegenden Erklärungen annehmen darf, daß die bereits durch Staatsverträge zu Bundesfestungen bestimmten Plätze demnächst dem Bunde wirklich übergeben werden, so wäre auch darauf anzutragen, daß auf die hierbei zur Sprache kommenden Gegenstände die Instructionen besonders ausgedehnt werden.

9) Wenn sodann diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird es möglich seyn, daß die Verhältnisse der Bundesfestungen im Ganzen und im Zusammenhange mit den damit in Verbindung stehenden politischen Fragen bei der Bundesversammlung näher bearbeitet, zur definitiven Reife gebracht, und damit das ganze Werk vervollständiget werden könne.

10) Inzwischen wären die sämmtlichen Verhandlungen des Bundestags-Ausschusses, so wie des Militär-Comité's im Bundes-Archiv zu hinterlegen.

Frankfurt den 10. October 1818.

Graf v. Buol-Schauenstein.

Goltz.

Aretin.

Martens.

Wangenheim.

Eyben.

Plessen.

Digitized by Google

36.

Grundzüge der Kriegs-Verfassung des deutschen Bundes.

I. Abschnitt.
Stärke des Bundesheeres.

§. 1.

Das Bundesheer besteht aus einem Procent der Bevölkerung aller Bundesstaaten, so wie dieselbe in der Bundes-Matrikel angegeben ist.

Die vorläufig auf fünf Jahre angenommene Bundes-Matrikel ist in der Anlage 1 angefügt.

§. 2.

Das Bundesheer muß, so bald es von dem Bunde aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt werden.

§. 3.

Die Reserve des Bundesheeres besteht aus einem halben Procent der Bevölkerung aller Bundesstaaten.

§. 4.

Sowie die Contingente des Heeres ausrücken, müssen in allen Bundesstaaten die Reserven aufgestellt werden. Sie bleiben aber bis zur wirklichen Aufforderung in dem Bezirk eines jeden Bundesstaates, und treten erst, wenn sie dessen Grenze überschritten haben, unter die Befehle des Oberfeldherrn des Bundes.

§. 5.

Zwei Drittheile der Reserve werden für ausserordentliche Fälle als Verstärkung zum Ausrücken bereit gehalten.

Digitized by Google

Das letzte Drittheil bleibt in jedem Bundesstaate als Stamm zurück, und wird nach dem Ausrücken der ersten zwei Drittheile wieder auf die vorige Reservestärke ergänzt, um das Ergänzungs-Depot zu bilden.

§. 6.

Wenn in ausserordentlichen Fällen noch größere Kraft-Anstrengungen nothwendig werden sollten, wird darüber durch besondere Bundesbeschlüsse das Nähere bestimmt werden.

§. 7.

Die Contingente müssen immer vollzählig erhalten werden. Die Ergänzung derselben geschieht zunächst aus den bereit zu haltenden zwei Drittheilen der Reserve (§. 5) und dann, wenn diese erschöpft, oder gleich anfangs mit dem Bundesheere ausgerückt sind, aus dem auf ein halbes Procent erhöhten Ergänzungs-Depot.

§. 8.

Die gesammten Ergänzungen können bei jedem Contingente während eines Feldzugs die auf ein halbes Procent ergänzte Reserve nicht überschreiten.

Diese Reserve ist in sechs gleiche Abtheilungen zu theilen, von welchen, zur allmähligen Ergänzung des Bundesheeres, sechs Wochen nach dem Ausrücken desselben die erste Abtheilung nachrückt, und dann die übrigen von zwei zu zwei Monaten folgen.

§. 9.

Wenn ein Contingent keinen solchen Abgang hat, welcher die periodische Nachsendung erfordert, so unterbleibt solche, bis der Fall des Bedürfens in Gemäßheit der monatlich eingehenden, gleichförmig zu verfassenden Abgangsberichte eintritt. Die erste Nachsendung geschieht in jedem Falle.

§. 10.

Gleiche Ergänzungen müssen zeitweise an Pferden und Material statt finden.

§. 11.

Unter dem Abgange an Mannschaft werden auch die Gefangenen verstanden.

§. 12.

In der bestimmten Zahl der Contingente ist nur die streitbare Mannschaft zu begreifen, nämlich, ohne Unterschied der Waffengattungen, die Officiere, Unterofficiere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute, dann die Fuhrwesens-Soldaten, welche zu dem Geschütze gehören.

Digitized by Google

II. Abſchnitt.

Verhältniß der Waffengattungen.

§. 13.

Das nummeriſche Verhältniß der Reiterei des Bundesheeres wird auf ein Sechstheil der Geſammtzahl der Bundesmacht, ſowohl für das ausrückende Heer, als für die Reſerven angenommen. Hiervon ſoll höchſtens ein Drittheil aus ſchwerer, die Mehrzahl aber aus leichter Reiterei beſtehen.

§. 14.

Für die Artillerie wird das Verhältniß dergeſtalt feſtgeſetzt, daß zwei Stücke Geſchützes, für jedes Tauſend Mann von dem ausrückenden Heere ſowohl, als der Reſerve gerechnet werden.

Jeder Bundesſtaat wird nächſtdem wenigſtens noch ſo viel Geſchütz in ſeinen Zeughäuſern vorräthig haben, als nöthig iſt, um für die gleich mögliche verſtärkte Aufſtellung des Heeres nach obigem Maasſtab den Bedarf zu decken, und dann noch wenigſtens ein Stück auf jedes Tauſend Mann für den Erſatz des Abganges bereit zu halten.

§. 15.

In Rückſicht des Kalibers des Geſchützes, wird die Artillerie des Bundesheeres beſtehen aus:

Einem Viertheil Haubitzen, einem Viertheil Zwölfpfünder, zwei Viertheilen Sechspfünder.

Ein Fünftheil der Geſammtzahl ſoll reitende Artillerie oder Cavallerie-Geſchütz ſeyn.

§. 16.

Die Bedienung der Geſchütze wird, mit Einſchluß des dazu gehörigen Fuhrweſens, zu 31 Mann für jedes Stück angenommen.

§. 17.

Für Pioniers und Pontoniers wird das Verhältniß des hundertſten Theils der Armee feſtgeſetzt.

§. 18.

Das nummeriſche Verhältniß des Fußvolks ergiebt ſich von ſelbſt, wenn die Reiterei, die Artillerie-Mannſchaft, die Pioniers und Pontoniers von der Geſammtzahl des ganzes Heeres abgezogen werden.

Digitized by Google

§. 19.

Ungefähr der zwanzigste Theil des Fußvolks soll aus Jägern, Büchsen- oder Scharfschützen bestehen.

§. 20.

Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Contingente auch Landwehr zu verwenden, doch muß dieselbe gleich den Linien-Truppen geübt, ausgerüstet und schlagfertig seyn.

Als Grundsatz wird auch hierbei angenommen, daß kein Contingent zum größeren Theile aus Landwehr bestehen könne.

§. 21.

Der Landsturm gehört nicht in das geregelte System des Kriegs, und es kann davon bei der Organisation des Bundesheeres nicht die Rede seyn.

Er ist zu den Anstalten zu zählen, die im Augenblicke der Gefahr ihre Bestimmung erhalten, und dem eigenen Ermessen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben.

III. Abschnitt.

Eintheilung des Bundesheeres.

§. 22.

Das Bundesheer ist gesetzlich ein Heer: es wird von einem Feldherrn befehligt.

§. 23.

Die innere Eintheilung des Bundesheeres wird schon im Frieden bestimmt, und für den Krieg vorbereitet.

Es sollen hierbei die allgemeinen Zwecke mit den einzelnen Interessen der Bundesglieder in Verbindung gesetzt, und jeder Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den andern, auch im entferntesten Sinne, beseitiget werden.

§. 24.

Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armee-Corps für sich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesstaaten mit den Seinigen in eine Abtheilung vereinigen.

§. 25.

Das Bundesheer besteht nach der Anlage 2 aus sieben ungemischten und drei combinirten Armee-Corps, welche, ohne weitere Benennung, nach Nummern bezeichnet werden, und

Digitized by Google

deren jedes in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillons, Compagnien, Schwadrons und Batterien zerfällt.

§. 26.

Ein Armee-Corps enthält mindestens zwei Divisionen;
Eine Division nicht unter 10,000 Mann;
Eine Infanterie-Brigade nicht unter 3,200 Mann;
Ein Cavallerie-Regiment nicht unter vier Schwadronen;
Ein Infanterie-Bataillon nicht unter 800 Mann;
Eine Schwadron und eine Compagnie im Durchschnitt 150 Mann;
Eine Batterie sechs oder acht Stücke Geschützes.

Sollten einzelne kleine Contingente die vorgeschriebene Stärke eines Bataillons, einer Schwadron, oder einer Compagnie auch nicht völlig erreichen, so bleibt es ihnen doch unbenommen, für sich und ungemischt diese Abtheilungen zu bilden.

§. 27.

Diese nummerischen Verhältnisse sollen vorzüglich bei der Bildung und Zusammenstellung der combinirten Contingente in Anwendung kommen, da die innere Einrichtung der größeren, für sich ein Ganzes bildenden Contingente denselben überlassen bleibt.

§. 28.

Die combinirten Corps und Divisionen werden sich unter einander vereinigen, wie sie die gesetzlichen Abtheilungen zu bilden, und die verschiedenen Waffengattungen nach dem angenommenen Verhältnisse unter sich zu vertheilen für gut finden.

Da, wo sie sich nicht vereinigen könnten, wird die Bundesversammlung entscheiden.

§. 29.

Bei jedem Armee-Corps muß auf die Bildung einer guten Cavallerie- und Geschütz-Reserve Rücksicht genommen werden.

IV. Abschnitt.

Bereithaltung im Frieden.

§. 30.

In jedem Bundesstaate muß das Contingent von einem Procent der Bevölkerung so marsch- und schlagfertig erhalten werden, daß es vier Wochen nach der von dem Bunde erfolgten Aufforderung in allen seinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn gestellt werden könne.

Digitized by Google

§. 31.

Eben so müssen die Reserven spätestens in sechs Wochen nach dem Aufbruche des stehenden Heeres völlig aufgestellt, und zwei Drittheile derselben marsch- und schlagfertig seyn.

§. 32.

Um die Aufstellung der Reserve für den Fall möglich zu machen, wenn die Contingente des Heeres ausrücken, müssen in allen Bundesstaaten schon im Frieden die Cadres der Reserven, wenigstens zum Theil, bestehen, d. h. es muß bei allen Contingenten eine hinlängliche Anzahl von Officieren und Unterofficieren, auch Spielleuten über den angenommenen Stand von einem Procent der Bevölkerung vorhanden seyn, um bei entstehendem Kriege sogleich die Reserve bilden zu können.

§. 33.

Um obigen Zweck zu erreichen, werden folgende Grundsätze angenommen:

1. Jede Waffengattung und alles Materiale der Rüstung, sowohl für das stehende Heer, als für die Reserve, muß stets in der gehörigen Anzahl und Eigenschaft vorhanden seyn.

Auch müssen in den Zeughäusern die nöthigen Vorräthe liegen, um den Abgang immer schnell ersetzen und, für den Fall der Verstärkung des Heeres durch zwei Drittheile der Reserve, dieselbe gehörig ausrüsten zu können.

§. 34.

2. Die Contingente des stehenden Heeres müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden. Zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden bei allen Waffengattungen eine zeitliche Beurlaubung statt finden. Ein Theil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde, muß jedoch stets bei den Fahnen und im Dienste bleiben.

§. 35.

3. Hierzu wird folgender Maasstab aufgestellt:

a) Bei dem Fußvolk muß der sechste Theil der Mannschaft, und wenigstens zwei Drittheile der Unterofficiere im Dienste beibehalten werden;

b) Bei der Reiterei wird der dienstthuende Stand in der Regel auf zwei Drittheile der gemeinen Mannschaft und der Dienstpferde, ohne irgend eine Beurlaubung der Unterofficiere, festgesetzt, falls nicht die besonderen Landeseinrichtungen eine Beschränkung auf ein Drittheil, unbeschadet des Zweckes, zulassen.

c) Bei der Artillerie-Mannschaft, bei der reitenden Artillerie, so wie bei der Bespannung des Geschützes und der ersten Munitionswagen, wird das Minimum des dienstthuenden Standes auf ein Drittheil der ganzen Mannschaft festgesetzt.

Digitized by Google

§. 36.

4. Für zwei Drittheile der Reserve müssen die Cadres auch im Frieden bestehen. Die Gesammt-Mannschaft der Contingente eines jeden Bundesstaates, nämlich ein Procent der Bevölkerung, muß alle Jahre vom Urlaub einberufen und wenigstens durch vier Wochen im Dienst und Gebrauch der Waffen geübt werden.

§. 37.

Die Bundesstaaten werden jährlich der Bundesversammlung den Stand der Contingente durch ihre Gesandten vorlegen lassen.

Diejenigen Bundesglieder, welche zusammen eine Division bilden, werden sich unter einander über die Art der Musterung einverstehen.

§. 38.

Die kleinern Contingente werden sich unter einander vereinigen, die jährlichen Waffenübungen in größeren Abtheilungen, allenfalls in Brigaden, oder wenigstens in Verbindung aller Waffengattungen, vorzunehmen.

§. 39.

Zwischen sämmtlichen Bundesstaaten wird ein allgemeines Cartell dergestalt abgeschlossen, daß gegenseitig alle dienstthuenden sowohl, als dienstpflichtigen Individuen allenthalben sogleich auf Betreten, ohne daß es einer besonderen Requisition bedürfte, ausgeliefert werden sollen.

Diejenigen Regierungen, welche auch Länder ausser dem Bunde besitzen, werden dieser Uebereinkunft mit allen ihren Staaten beitreten.

V. Abschnitt.

Mobilmachung des Bundesheeres.

§. 40.

Der Bund wird bei dem Ausbruche des Krieges beschliessen, ob von jedem Bundesstaate nur ein Theil des Contingents, oder das Ganze zu stellen sey; dann, ob die bereit zu haltenden zwei Drittheile der Reserve zugleich mit dem Heere ausrücken sollen, oder ob dem Oberfeldherrn das Recht einzuräumen sey, diese Reserve im Augenblicke der dringenden Gefahr an sich zu ziehen, und die Aufforderung hierzu an die Bundesstaaten gelangen zu lassen.

Digitized by Google

§. 41.

Wenn das Bundesheer ausrückt, wird von dem Oberfeldherrn für alle Contingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben.

§. 42.

So bald sich ein aus verschiedenen Contingenten bestehendes Armee-Corps vereinigt, soll der Sold der Truppen, wenigstens durch eine Kriegszulage, gleichgestellt werden.

§. 43.

Ueber die möglichste Gleichheit der Naturalverpflegung der Truppen im ganzen Bundesheere, so bald es im Felde steht, werden die Bundesstaaten trachten, sich durch ein bestimmtes Reglement zu vereinigen.

§. 44.

Die Art der Bekleidung der Truppen bleibt dem Ermessen eines jeden Bundesstaates überlassen.

§. 45.

In Hinsicht der Bewaffnung, des Kalibers der Gewehre und des Geschützes bei jedem Armee-Corps, soll die möglichste Uebereinstimmung statt finden.

§. 46.

Was zur ersten Ausrüstung an Munition erforderlich ist, zeigt die Anlage 3.

§. 47.

Rücksichtlich des ärztlichen Personals, ist bei den Contingenten eine solche Anzahl anzustellen, welche hinreicht, daß aus derselben auch die Hauptspitäler mit den nöthigen Individuen versehen werden können.

§. 48.

Das Hospitalpersonale, so wie die Vorräthe an Arzneien und Spitalbedürfnissen ist auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke eines jeden Corps zu berechnen, und dabei die Hälfte für bewegliche Spitäler in Anschlag zu bringen.

§. 49.

Bei jedem Armee-Corps sollen so viele Feldbacköfen mitgeführt werden, daß in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannschaft Brod gebacken werden kann.

Das Bäckereipersonale, welches militärisch organisirt und bewaffnet seyn soll, um nöthigenfalls für Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, muß dazu

Digitized by Google

hinreichen, daß in 24 Stunden für die Hälfte des ganzen Standes das Brod erzeugt werden kann.

§. 50.

Die Transportmittel müssen bei jedem Armee-Corps dergestalt eingerichtet seyn, daß die Naturalverpflegung auf vier Tage mitgeführt werden kann.

§. 51.

In Hinsicht der Waffenübungen und des Dienstreglements werden, wenigstens in der Hauptsache, bei jedem Armee-Corps gleiche Grundsätze aufgestellt werden.

§. 52.

Unter den Officieren der verschiedenen Bundesstaaten, bei Zusammenziehung der Contingente und im gemeinschaftlichen Dienste, entscheidet über den Rang der Militärgrad und das Dienstesalter.

VI. Abschnitt.

Oberfeldherr.

§. 53.

Der Oberfeldherr wird jedesmal von dem Bunde in der engeren Versammlung erwählt, wenn der Bund mit einem Kriege bedroht, oder in dem Falle ist, an einem Kriege Theil zu nehmen, oder zum Behufe einer bewaffneten Neutralität das Bundesheer, oder einen Theil desselben zusammen zu ziehen. Seine Stelle hört in dem Augenblicke, wo die Verhältnisse des Friedens eintreten, wieder auf.

§. 54.

Der Oberfeldherr verhält sich zum Bunde, wie jeder commandirende General zu seinem Souverain, und die Bundesversammlung ist daher seine einzige Behörde.

§. 55.

Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung in Eid und Pflicht des Bundes genommen: er erhält von derselben allein Vollmachten und Befehle, auch in besondern Fällen speciille Instructionen: er erstattet an dieselbe seine Berichte unmittelbar.

§. 56.

Wenn der Oberfeldherr in Eid und Pflicht genommen ist, und seine allgemeine Instruction von der Bundesversammlung erhalten hat; so bleibt es ihm allein überlassen

Digitized by Google

den Operationsplan nach seiner Ansicht zu entwerfen, auszuführen und abzuändern, wie es die Umstände fordern.

Er ist durchaus nicht verbunden, diesen Plan vor der Ausführung irgend Jemand mitzutheilen, und es soll lediglich von seinem besondern Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge desselben mit einem oder mehreren Generälen besprechen und berathen will.

§. 57.

Erst dann, wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geschritten seyn wird, ist er verpflichtet, der Bundesversammlung die Umrisse seines Operationsplanes vorzulegen.

Er muß jedoch denselben auf das Umständlichste schriftlich aufsetzen, damit für alle Zufälle, die ihn persönlich treffen können, so vorgesorgt sey, daß sein Nachfolger das Ganze vollständig einsehen und folgerecht verfahren könne.

§. 58.

Für die zeitliche Nachfolge im Ober-Commando des Heeres wird zugleich mit dem Bundesfeldherrn auch ein General-Lieutenant des Bundes von der Bundesversammlung gewählt. Ihm gebührt die zwischenzeitige Nachfolge im Ober-Commando bei Ereignissen, welche die Stellvertretung fordern sollten, mit ganz gleichen Rechten, wie die des Oberfeldherrn.

Bis dahin ist er verpflichtet, sich allen Geschäften zu unterziehen, welche ihm der Oberfeldherr übertragen will.

Mit der Wahl des neuen Oberfeldherrn tritt der General-Lieutenant des Bundes in sein früheres Verhältniß zurück.

§. 59.

Als General-Lieutenant des Bundes kann auch einer der Corps-Commandanten gewählt werden, welcher jedoch, so lange nicht der Fall der Stellvertretung oder der Einberufung von Seite des Oberfeldherrn statt findet, ohne Vorrecht vor den übrigen Corps-Commandanten bei seinem Corps verbleibt.

§. 60.

Der Oberfeldherr hat die Befugniß, wegen Einstellung der Feindseligkeiten, Uebereinkünfte abzuschliessen, wenn dadurch große Vortheile zu erreichen sind, und Gefahr auf dem Verzug haftet. Er soll jedoch allgemeine Waffenstillstands-Verträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abschliessen können.

Digitized by Google

§. 61.

Der Oberfeldherr kann über die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte, auch die allenfalls nöthigen zeitlichen Detachirungen, nach seinem Ermessen verfügen, jedoch mit Beobachtung der festgesetzten Heeres-Eintheilung, die er nie abändern darf.

Alle Detachirungen und solche Maasregeln, welche in die organischen Corps-Verhältnisse eingreifen, können nur so lange dauern, als es militärische Rücksichten erfordern, und kein Corps darf hierdurch bis zu dem Grade geschwächt werden, daß es nicht mehr als selbstständiger Körper bestehen könne.

§. 62.

Zu dem als Reserve aufzustellenden Armee-Corps stossen besonders zu bildende Cavallerie- und Artillerie-Massen, zu deren Bildung alle Armee-Corps des Bundesheeres gleichmäßig beitragen.

Der Oberfeldherr kann zu diesem Behufe von jedem einzelnen Armee-Corps bis zu einem Fünftel der Cavallerie, und bis zu einer Batterie von acht Stücken Geschützes beordern.

§. 63.

Obige Bestimmung eines Maximums soll den Oberfeldherrn nicht hindern, für den Tag einer Schlacht die Reserve durch Infanterie, Cavallerie und Artillerie einzelner Corps nach seiner Einsicht in so weit zu verstärken, als es die Schlagfertigkeit der einzelnen Corps gestattet.

§. 64.

Der Oberfeldherr hat das Recht, die Befehlshaber der aus den verschiedenen Corps heraus zu ziehenden Cavallerie- und Artillerie-Massen aus den Generälen des Bundesheeres nach seinem Ermessen zu ernennen.

§. 65.

Wenn schon die innere Einrichtung der Contingente, nach ihrem Ausrücken, auch im Kriege den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleibt; so ist doch der Oberfeldherr befugt, die Mannschaft sowohl, als das Materielle der verschiedenen Contingente zu mustern, zur Hebung allenfallsiger Mängel, welche auf die Schlagfertigkeit Einfluß nehmen können, sich an die betreffende Regierung zu wenden, und nöthigen Falls bei dem Bunde darauf zu dringen.

§. 66.

Die Bestimmung der Militär-Straßen, die obere Leitung über die Hospitäler, die Bezeichnung der Verpflegsbezirke der Corps, jedoch mit möglichster Berücksichtigung der

Digitized by Google

Civil-Eintheilung, die Anlagen von Magazinen, so wie die Füllung und Räumung derselben, überhaupt alle Maasregeln zur Sicherstellung der Armeebedürfnisse und der Wohlfahrt des Heeres sind dem Oberfeldherrn, mit Beachtung der Eigenthumsrechte und unter dem nöthigen Benehmen mit den Landes-Commissarien, lediglich überlassen.

§. 67.

Der Oberfeldherr kann die Individuen, welche sich auszeichnen, ihren Landesherren zur Belohnung empfehlen, und diejenigen militärischen Ehrenzeichen, welche ihm allenfalls zum Voraus von einigen Bundesstaaten zur Vertheilung an die sich auszeichnenden Individuen ihrer Contingente überlassen werden, nach Verdienst vertheilen.

§. 68.

Um in den Felddienst des Bundesheeres die nöthige Uebereinstimmung zu bringen, hat der Oberfeldherr das Recht, darüber Bestimmungen durch Armeebefehle zu erlassen, so weit solche für das Allgemeine nothwendig sind, und nicht in die innere Einrichtung der Corps eingreifen.

§. 69.

Der Oberfeldherr hat das Recht, sich den General-Quartiermeister, den dirigirenden General-Adjutanten, den General-Auditor und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch seinen Generalstab selbst zu bestellen.

Der General-Lieutenant des Bundes, die Directoren des Artillerie- und Geniewesens, der Chef der Heeres-Polizei, und der General-Intendant mit den ihm zunächst untergebenen Vorständen der Verwaltungszweige, werden von dem Bunde, welcher auf die Vorschläge des Oberfeldherrn die geeignete Rücksicht nehmen wird, gewählt und in Pflichten genommen.

§. 70.

Der Oberfeldherr ist gehalten, alle Theile des Bundesheeres, so weit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäsig zu behandeln.

§. 71.

Damit darüber den Bundesstaaten volle Beruhigung verschaffet werde, so wird aus dem Generalstabe derselben für jedes Armee-Corps ein höherer Officier in das Hauptquartier abgesendet, dem bei dem Oberfeldherrn und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt, um mit denselben über die Angelegenheiten des Corps sich zu benehmen und dessen Interesse zu vertreten.

Digitized by Google

§. 72.

Bei den combinirten Corps kann diesem höheren Officier noch ein anderer von niedrigerem Range von jeder Division beigegeben werden, um die einzelnen Divisionen in demselben Corps zu vertreten.

§. 73.

Diese höheren Officiere sind die Organe zwischen dem Oberfeldherrn und den einzelnen Regierungen sowohl, als den betreffenden Corps.

Dem Oberfeldherrn ist es jedoch in besonderen Fällen, wo er es räthlich findet, frei gestellt, sich unmittelbar an die Regierungen zu wenden, und eben so an die Corps die Ausfertigungen zu erlassen.

§. 74.

Der Bundesfeldherr kann nicht zugleich Befehlshaber eines Contingents, oder einer Heeres-Abtheilung seyn. Ueberhaupt kann kein General zugleich das unmittelbare Commando über eine höhere und eine niedere Abtheilung führen.

Mit dem Antritte eines jeden höheren Wirkungskreises wird der mindere an den nächstfolgenden im Range in derselben Heeres-Abtheilung in der Zwischenzeit abgetreten.

§. 75.

So wie der Oberfeldherr mit ausgedehnter Vollmacht, durch nichts beengt, mit Kraft und Nachdruck seine Beschlüsse verfolgen kann; so ist er auch für fehlerhafte Entwürfe, oder Irrthümer in großen Combinationen dem Bunde persönlich verantwortlich, der ihn einem Kriegsgerichte unterwerfen kann, welches jedoch nur aus Generälen zusammengesetzt werden muß.

VII. Abschnitt.

Corps-Commandanten.

§. 76.

Die Befehlshaber der ungemischten Corps erhalten diejenigen Rechte, welche der Souverain, dessen Corps sie befehligen, in Uebereinstimmung mit den angenommenen Grundsätzen der Bundeskriegs-Verfassung ihnen zu ertheilen für gut findet.

§. 77.

Die zusammengesetzten Armee-Corps werden jedes von einem General befehliget, der aus den Contingenten genommen werden soll, aus welchen das Corps besteht.

Digitized by Google

§. 78.

Die Pflichten und Rechte der Corps-Commandanten, welche aus ihren Verhältnissen zu dem Bunde hervorgehen, sind denen des Oberfeldherrn analog, und bestehen im Allgemeinen in dem unbedingten Gehorsam, den sie von allen ihren Untergebenen zu fordern, so wie ihrerseits dem Oberfeldherrn zu leisten haben.

§. 79.

Die Corps-Commandanten können zwar die Eintheilung ihrer Armee-Corps nicht ändern, allein sie sind befugt, zum Behufe der ihnen übertragenen Operationen alle augenblicklichen Detachirungen vorzunehmen, welche der Dienst erfordert.

§. 80.

Die Corps-Commandanten haben das Recht, die unter ihren Befehlen stehenden Corps, sowohl in Beziehung auf die Mannschaft, als auf das Materielle, eben so zu mustern, wie der Oberfeldherr.

§. 81.

Zur Erhaltung der inneren Ordnung können sie die ihnen zu Gebot stehenden polizeilichen Mittel verwenden, und alle ihre Untergebenen wegen militärischer Vergehen in Arrest nehmen und provisorisch suspendiren. Jede Untersuchung und Aburtheilung muß aber den betreffenden Militärgerichten überlassen, und dem Corps-Commandanten die Abschrift aller Urtheilssprüche über diejenigen Vergehen mitgetheilt werden, deren Untersuchung er veranlaßt hat.

§. 82.

Den Corps-Commandanten steht das Recht zu, Individuen, welche sich besonders auszeichnen, dem Oberfeldherrn zu empfehlen.

§. 83.

Die Corps-Commandanten haben das Recht, sich den Chef ihres Generalstabs, ihren General-Adjutanten, und eine hinlängliche Anzahl Officiere des Generalstabs aus den verschiedenen Contingenten ihrer Armee-Corps selbst zu wählen.

Die Beamten der Verwaltungszweige und übrigen Anstalten werden von denjenigen Staaten gewählt, deren Contingente zusammen das Armee-Corps bilden.

§. 84.

Wenn ein Corps-Commandant glaubt, daß ihm in seinen Rechten zu nahe getreten worden, kann er eine unpartheiische Untersuchung fordern.

Digitized by Google

§. 85.

Die Verhältnisse der Befehlshaber der zusammengesetzten Divisionen und Brigaden, sind in ihrem Wirkungskreise denen der Corps-Commandanten analog.

VIII. Abschnitt.

Bildung des Hauptquartiers.

§. 86.

Die Leitung der Armee zerfällt in drei Abtheilungen:

1) die Leitung der Operationen und Bewegungen;

2) die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes; der innere Dienst;

3) die ökonomische Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres.

§. 87.

Die Geschäfte der ersten Abtheilung für die Ausführung der darüber von dem Oberfeldherrn ergehenden Befehle, führt der General-Quartiermeister.

Aus seiner Abtheilung ergehen alle Befehle über die Operationen, Marsch- und Dislocations-Angelegenheiten. Sie besorgt die Correspondenz des Oberfeldherrn mit der Bundesversammlung über diese Angelegenheiten, das topographische Fach, die Befehle an die Genie-Direction, in Beziehung auf alle Befestigungsgegenstände überhaupt, und auf den Angriff und die Vertheidigung der Festungen insbesondere; das Kundschaftswesen, die Armeepolizei, die Correspondenz mit dem Feinde, die Berichte über die Kriegsereignisse, und das Tagebuch über die Operationen.

An die unmittelbaren Befehle des General-Quartiermeisters sind gewiesen: sämmtliche Officiere des General-Quartiermeisterstabs im Hauptquartiere, der Brücken-Train, die Post des Heeres.

§. 88.

Die zweite Abtheilung steht unter dem dirigirenden General-Adjutanten. Durch sie geht alle Correspondenz, welche auf Evidenthaltung und Ergänzung des Standes und auf den inneren Dienst des Heeres Bezug hat. An ihn sind gewiesen:

alle General- und Flügel-Adjutanten, alle Ordonanz-Officiere, alle Ordonanzen und die Wache im Hauptquartiere, der General-Auditor mit seinen Gehülfen, die Wagenmeister.

§. 89.

An der Spitze der dritten Abtheilung steht der General-Intendant, welchem von jedem Armee-Corps, und, bei combinirten Corps, von jeder Division ein höherer Beamter zugetheilt ist.

Digitized by Google

An den General-Intendanten sind alle Verwaltungs- und Verpflegsbeamte im Hauptquartier, die Haupt-Operationscasse und die Hospital-Direction gewiesen.

Durch ihn gehen an die Corps-Commandanten alle Weisungen, welche jene Zweige der Verwaltung betreffen, die Erledigung der darauf Bezug habenden Reclamationen, die Correspondenz mit den Landesbehörden und mit der Bundesversammlung in Rücksicht auf die Verwaltung, Verpflegung, Requisitionen und das Sanitätswesen.

Er ist verbunden, dem General-Quartiermeister und dem dirigirenden General-Adjutanten die nöthigen Ausweise mitzutheilen, empfängt aber, so wie die übrigen Chefs, seine Befehle von dem Oberfeldherrn unmittelbar, und berichtet an ihn.

§. 90.

Der Oberfeldherr unterzeichnet in der Regel alle Befehle, welche durch die drei Abtheilungen an die Corps-Commandanten, und alle Berichte, welche an die Bundesversammlung gehen. In Gegenständen von minderem Belange können aber die Chefs der Abtheilungen, im Namen des Oberfeldherrn, unter ihrer Fertigung die Weisungen erlassen, welche indessen jedesmal an die Corps-Commandanten, und nie an die untergeordneten Zweige gerichtet seyn müssen.

§. 91.

Der Director des Genie- und des Artilleriewesens, so wie der Chef der Heerespolizei, stehen unter den unmittelbaren Befehlen des Oberfeldherrn.

IX. Abschnitt.
Verpflegung.

§. 92.

Dem General-Intendanten ist von jedem Armee-Corps ein Bevollmächtigter beizugeben, welchem, bei gemischten Corps, von den einzelnen Staaten eigene Landes-Commissarien zugeordnet werden können. Diese Bevollmächtigten der Armee-Corps, welche zusammen das Verpflegungs-Comité bilden, haben für Herbeischaffung des Bedürfnisses sowohl, als für die möglichste Schonung des Landes und gleiche Vertheilung der Lasten zu sorgen.

Die hieruber nöthigen Erlasse an die Landesbehörden sollen nur durch die betreffenden Landes-Commissarien geschehen, und jede Forderung, die mit deren Umgehung gemacht wird, soll als unberechtigt angesehen werden.

Digitized by Google

§. 93.

Die der General-Intendanz beigegebenen Landes-Commissarien haben, besonders in den, die Staats-Aerarien näher betreffenden Fällen, bei Eroberungen, Erhebung von Contributionen, Requisitionen, Verlust allgemeiner Magazine und Parks, ihre Regierungen zu vertreten, und die Theilnahme nach allgemeinen Normen, deren Hauptgrundlage der Matrikular-Anschlag seyn muß, auf geeignete Weise auszugleichen.

§. 94.

Requisitionen können in Bundesstaaten in der Regel nicht statt finden.

Sollten aber ausserordentliche Ereignisse eine Ausschreibung an Naturalien oder Kriegs-Bedürfnissen unvermeidlich machen; so kann dieselbe nur gegen Vergütung und nur durch die Landes-Commissäre geschehen.

§. 95.

In Feindeslanden werden die Requisitionen auf Verfügung des Oberfeldherrn durch die General-Intendanz ausgeschrieben und verrechnet.

Wenn ein Corps-Commandant in dringendem Falle sich augenblicklich zu einer Requisition genöthiget sieht, muß hiervon alsbald die Anzeige an die General-Intendanz geschehen, um den Betrag zur billigen Ausgleichung vorzumerken.

Ueberhaupt ist bei Requisitionen der Grundsatz einer gleichen Berücksichtigung aller Abtheilungen und einer darauf gegründeten gleichmäsigen Vertheilung zur steten Richtschnur zu nehmen.

§. 96.

Der Oberfeldherr bestimmt die Puncte, wo Magazine angelegt werden sollen. Für deren Füllung sorgt der General-Intendant, welcher mit den Landes-Commissarien der betreffenden Bundesstaaten verabreden wird, ob die nöthigen Vorräthe durch Nachfuhr, durch Lieferungs-Accorde oder durch Ausschreibungen, gegen festzusetzende angemessene Vergütung, vortheilhafter aufzubringen sind.

§. 97.

Eine eigene Vorsorge erfordert die Verproviantirung der Bundesfestungen, welche, in so fern sie auf Bundeskosten zu geschehen hat, nach besondern Vorschriften unter die Controlle des General-Intendanten gesetzt wird.

§. 98.

Wegen der Verbindungslinien mit den Bundesfestungen und der dießfalls nöthigen Etapenplätze wird auch für die Zeiten des Friedens eine besondere Uebereinkunft geschlossen.

Digitized by Google

§. 99.

Ueber die Verpflegung der Kriegsgefangenen werden allgemeine gleichförmige Grundsätze aufgestellt werden.

§. 100.

Die Vergütung von Durchmarsch- und Cantonirungskosten, so wie andern allgemeinen Leistungen, wird durch eigene Uebereinkünfte zwischen den Bundesstaaten, und, wo möglich, durch eine, mit Berücksichtigung der besondern örtlichen Verhältnisse, abzuschliessende allgemeine Convention bestimmt werden. Die festzusetzende Vergütung soll sich hierbei nach billig gemäsigten Preisen richten, welche nach zeitlichen und örtlichen Durchschnitten berechnet werden.

§. 101.

In den abzuschliessenden Verpflegungs-Verträgen müssen die Militärstraßen bezeichnet, über die Etapenplätze, so wie über ihre Commandanten das Nähere bestimmt, dann genaue Vorschriften über Verpflegung und Vorspann, und über das, was der Quartierträger zu leisten hat, ertheilt werden.

§. 102.

Es ist vorzügliche Sorge zu tragen, daß die Landes-Unterthanen für ihre Leistungen immer so schnell als möglich baare Bezahlung erhalten.

§. 103.

Zur Prüfung und Ausgleichung der aus den Verpflegungsverträgen entspringenden gegenseitigen Forderungen soll das, aus Abgeordneten aller Armee-Corps zusammenzusetzende Verpflegs-Comité zugleich als Liquidationsbehörde bestellt werden.

§. 104.

So lange nicht besondere Verabredungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten getroffen sind, oder eine allgemeine Uebereinkunft geschlossen ist, hat jeder Bundesstaat für die Verpflegung seiner Truppen innerhalb der Bundesstaaten selbst zu sorgen.

Als Regel wird hierbei angenommen, daß die Füllung der Magazine durch eigenen Ankauf oder durch aufgestellte Lieferanten zu geschehen habe.

X. Abschnitt.

Gerichtsbarkeit.

§. 105.

Die Gerichtsbarkeit steht in der Regel den Befehlshabern der Corps, Divisionen, Brigaden und Regimenter zu.

Digitized by Google

§. 106.

Die Bundesstaaten werden die Grenzen der Gerichtsbarkeit bestimmen, welche sie den Commandanten ihrer Corps, Divisionen und Contingente übertragen wollen, und hierbei bedacht seyn, die Befugniß in der möglichsten Ausdehnung zu ertheilen.

§. 107.

Diejenigen Staaten, deren Contingente in einer Division oder Brigade vereinigt sind, werden sich über die Gerichtsbarkeit unter sich einverstehen.

Wo Divisionen verschiedener Staaten ein Armee-Corps bilden, ist die Gerichtsbarkeit nicht dem Corps-Commandanten, sondern den Divisions-Befehlshabern übertragen.

§. 108.

Die, zu keiner Heeres-Abtheilung gehörenden Individuen werden im Hauptquartiere abgeurtheilt.

Unter diese werden die im Hauptquartiere befindlichen höheren Officiere der Bundesstaaten nicht gezählt, da dieselben rücksichtlich der Gerichtsbarkeit ihren betreffenden Corps angehören.

§. 109.

Der Oberfeldherr hat das Recht, das Martial-Gesetz in Feindesland zu verkünden und anzuwenden; in den Bundesstaaten aber soll er sich hierüber mit den betreffenden Regierungen benehmen.

Er hat das Recht, die Befehlshaber zu suspendiren, jeden Untergebenen verhaften zu lassen, und gerichtliche Untersuchungen über sie bei ihren Behörden zu veranlassen. In Fällen von Meuterei, Verrath, Feldflüchtigkeit, wo schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nöthig wird, ist er befugt, Standrecht anzuordnen.

§. 110.

Für diejenigen Fälle, wo dem Oberfeldherrn eine Gerichtsbarkeit zusteht, wird demselben ein General-Auditor nebst Gehülfen beigegeben, der jene Vergehen summarisch zu instruiren hat, welche im Bereiche des Hauptquartiers sich ergeben. Die Angeklagten sind sodann nebst den Untersuchungs-Acten an die Corps abzuliefern, zu welchen sie gehören, wo sie nach ihren Gesetzen abgeurtheilt werden.

§. 111.

Zur Erhaltung der Ordnung und Subordination im Heere werden allgemeine Kriegsartikel vorgeschrieben, welche für die wesentlichsten Puncte dem gesammten Kriegsheer als gleichförmiges Gesetz gelten sollen.

Digitized by Google

§. 112.

Gegen das Verbrechen des Meineides, des Verraths, der Feigheit und der Insubordination werden hierdurch im Bundesheere gleichförmige Strafbestimmungen getroffen.

Diese Kriegsartikel beschränken sich, ausser der Eidesformel für den Bundesfeldherrn und für die Commandanten der Bundesfestungen, auf die Bestimmungen gegen die oben angeführten militärischen Haupt-Verbrechen.

§. 113.

Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt.

§. 114.

Zur Handhabung der Heeres-Polizei wird eine eigene Gensdarmerie errichtet, deren Minimum auf zwei vom Hundert der Reiterei angenommen, und welche Zahl in das Cavallerie-Contingent eingerechnet wird.

Die allgemeinen Bestimmungen über ihre Bildung und Dienstleistung enthält die Anlage 4.

Digitized by Google

Anlage 1.

Matrikel des deutschen Bundes.

Bundesstaaten.	Seelenzahl.
Oesterreich	9,482,227
Preussen	7,923,439
Sachsen	1,200,000
Baiern	3,560,000
Hannover	1,305,351
Württemberg	1,395,462
Baden	1,000,000
Kurhessen	540,000
Großherzogthum Hessen	619,500
Holstein und Lauenburg	360,000
Luxemburg	214,058
Braunschweig	209,600
Mecklenburg-Schwerin	358,000
Nassau	302,769
Sachsen-Weimar	201,000
» Gotha	185,682
» Coburg	80,012
» Meiningen	54,400
» Hildburghausen	29,706
Mecklenburg-Strelitz	71,769
Holstein-Oldenburg	217,769
Anhalt-Dessau	52,947
» Bernburg	37,046
» Cöthen	32,454
Schwarzburg-Sondershausen	45,117
» Rudolstadt	53,937
Hohenzollern-Hechingen	14,500
Liechtenstein	5,546
Hohenzollern-Sigmaringen	35,560
Waldeck	51,877
Reuß, ältere Linie	22,255
» jüngere Linie	52,205
Schaumburg-Lippe	24,000
Lippe	69,062
Hessen-Homburg	20,000
Lübeck	40,650
Frankfurt	47,850
Bremen	48,500
Hamburg	129,800
Summe	30,094,070

Digitized by Google

Anlage 2.

Eintheilung des Bundesheeres.

Armee-Corps.	Bundesstaaten.	Contingent zu 1 Proc.	Summe.
I. II. und III.	Oesterreich		94,822
IV. V. und VI.	Preussen		79,234
VII.	Baiern		35,600
VIII.	Königreich Sachsen	12,000	36,511
	Württemberg	13,955	
	Baden	10,000	
	Hohenzollern-Hechingen	145	
	» Sigmaringen	356	
	Liechtenstein	55	
IX.	Kurhessen	5,400	25,910
	Großherzogthum Hessen	6,195	
	Luxemburg	2,141	
	Nassau	3,028	
	Sachsen-Weimar	2,010	
	» Gotha	1,857	
	» Coburg	800	
	» Meiningen	544	
	» Hildburghausen	297	
	Anhalt-Dessau	529	
	» Bernburg	370	
	» Cöthen	325	
	Schwarzburg-Sondershausen	451	
	» Rudolstadt	539	
	Reuß, ältere Linie	223	
	» jüngere Linie	522	
	Hessen-Homburg	200	
	Frankfurt	479	
X.	Hannover	13,054	28,866
	Holstein	3,600	
	Braunschweig	2,096	
	Mecklenburg-Schwerin	3,580	
	» Strelitz	718	
	Oldenburg	2,178	
	Waldeck	519	
	Schaumburg-Lippe	240	
	Lippe-Detmold	691	
	Lübeck	407	
	Bremen	485	
	Hamburg	1,298	
	Summe		300,943

Anlage 3.

Munitionsbedarf für die erste Ausrüstung.

Für einen Infanteristen: 200 Schuß, und auf 15 Patronen ein Feuerstein.
Für einen Cavalleristen: 120 Schuß, und auf 10 Patronen ein Feuerstein.
Für eine sechspfündige Kanone: 520 Schuß.
Für einen Zwölfpfünder: 450 Schuß.
Für eine siebenpfündige Haubitze: 350 Schuß.
Der vierte bis sechste Theil der Geschützpatronen soll aus Kartätschen bestehen.
Schlagröhre, Zündlichter, Lunten u. s. f. sind nach dieser Ausrüstung mit Berücksichtigung des nöthigen Ueberschusses zu berechnen.

Anlage 4.

Vorschriften
über die bei dem Bundesheere aufzustellende Gensdarmerie.

I. Bildung.

Das Minimum der Gensdarmerie, mit Einschluß der Unterofficiere, wird auf zwei vom Hundert der Reiterei angenommen, welche in die Cavallerie-Contingente eingerechnet werden.

Acht Mann mit einem Unterofficier bilden eine Corporalschaft: auf zwei Corporalschaften wird ein Officier gerechnet.

Bei jedem Armee-Corps wird die Gensdarmerie von einem Stabsofficier befehliget, welcher einen Officier mit zwei Corporalschaften in das Hauptquartier abgiebt, um daselbst den Gensdarmeriedienst zu versehen.

Die Gensdarmerie-Mannschaft von sämmtlichen Armee-Corps wird durch passende gleichförmige Erkennungszeichen ausgezeichnet.

Die gesammte Gensdarmerie steht unter dem Chef der Heeres-Polizei.

II. Eigenschaften.

Officiere und Mannschaft müssen aus den verständigsten, zuverlässigsten, tapfersten und diensterfahrensten Individuen der Armee gewählt werden, und nie eines Vergehens wegen bestraft worden seyn.

Digitized by Google

Fertigkeit im Schreiben, kriegerischer Anstand, und äussere gute Haltung sind überdieß vorzüglich nothwendige Eigenschaften.

III. Dienstleistung.

Die Dienstleistung der Gensdarmerie im Allgemeinen besteht in der Ausübung der Armee-Polizei, und in der Besorgung der Sicherheits-Maasregeln.

Insbesondere gehört hierunter:

1) Einbringung der Marodeurs;
2) Erhaltung der Ordnung hinter der Fronte während einer Schlacht;
3) Eskortirung der Zufuhrkolonnen, der kriegsgefangenen Officiere, und anderer bedeutender Arrestanten;
4) Eintreibung von Requisitionen und Lieferungen;
5) Leistung von Sauvegarden u. d. gl.

Zum gewöhnlichen Ordonanz-Dienste darf die Gensdarmerie nicht mißbraucht werden.

Die gesammte vereinte Gensdarmerie hat unter der Leitung ihres Chefs ihren eigenen selbstständigen Geschäftsgang.

In den dienstlichen Verrichtungen wird der Gensdarmerie die Unverletzbarkeit ihrer Personen gesichert.

Mit diesem Dienste werden übrigens höhere Besoldungen und solche Vortheile verbunden, welche ihn für die dazu tauglichen Individuen ehrenvoll und wünschenswerth machen.

Digitized by Google

37.

Vorläufige Bestimmungen über die Bundesfestungen.

§. 1.

Das allgemeine Vertheidigungs-System des deutschen Bundes, in Beziehung auf dessen gesammten Umfang, soll in Bälde einer näheren Berathung unterworfen, vorläufig aber dasjenige in Vollzug gesetzt werden, was bereits seine tractatenmäßigen Bestimmungen erhalten hat.

§. 2.

Durch europäische Staats-Verträge sind die Festungen Mainz, Luxemburg und Landau als Bundesfestungen erklärt, welche auch demnächst dem Bunde förmlich übergeben werden sollen.

§. 3.

Ausserdem sind bestimmte Summen zu besserer Vertheidigung der südwestlichen Grenze angewiesen.

§. 4.

Zu diesem Ende wird als Festung vom ersten Range und großer Waffenplatz die Stadt Ulm bestimmt.

§. 5.

Um einen Uebergangspunct am Rhein, zwischen Mainz und der französischen Grenze, und die Verbindung mit Landau zu sichern, muß zu Germersheim, oder, in so ferne der Befestigung dieses Ortes von der Natur unüberwindliche Hindernisse entgegen stehen sollten, an einem anderen Puncte, in der möglichsten Nähe von Germersheim, ein doppelter Brückenkopf erbauet werden.

Digitized by Google

§. 6.

Für die Befestigung von Ulm wird die zu Herstellung einer Bundesfestung am Oberrhein tractatenmäßig bestimmte Summe von zwanzig Millionen Franken verwendet.

§. 7.

Zur Herstellung des doppelten Brückenkopfes zu Germersheim wird die ebenfalls tractatenmäßig für jene Gegend bereits ausgesetzte Summe von funfzehn Millionen Franken bestimmt.

§. 8.

Bei dem Bau dieser Festungen soll die höchste Zweckmäßigkeit mit der möglichsten Wohlfeilheit verbunden, und der Bau nach den Grundsätzen des neuen Befestigungs-Systems ausgeführt werden.

§. 9.

Zur Untersuchung des Terrains, zur Verfassung der Bau-Entwürfe und der Ueberschläge wird für jeden Platz eine eigene Commission bestimmt.

§. 10.

Da es räthlich scheint, daß in der Folge, ausser jenen beiden Festungen, noch ein dritter Punct an der südwestlichen Grenze, (wozu vorzüglich Rastadt und Donaueschingen vorgeschlagen wurden) und ein weiterer zwischen Luxemburg und Landau, (wozu das Militär-Comité Homburg in Antrag bringt) befestiget werde; so sollen eigene Commissionen die örtlichen Verhältnisse untersuchen und begutachten, wo diese tauglichsten Puncte angenommen werden könnten.

§. 11.

Bei Herstellung der Bau-Ueberschläge über die Befestigung von Ulm, wird der Commission aufgegeben, über die Befestigungskosten und über die Dotirung abgesonderte Ueberschläge zu verfassen, und darauf bedacht zu seyn, daß zu letzterem Zwecke über die für das Ganze bestimmte Summe von zwanzig Millionen Franken so wenig als möglich durch besondern Zuschuß aufzubringen nöthig werde.

§. 12.

Für Germersheim sind ebenfalls abgesonderte Ueberschläge zu verfassen, wobei vorausgesetzt werden dürfte, daß die Summe von funfzehn Millionen Franken für Erbauung und Dotirung hinreichen könnte.

Digitized by Google

§. 13.

Die Commissionen werden aus Officieren des Genieswesens, des Generalstabs und der Artillerie zusammengesetzt, welche von den nächstgelegenen, oder zunächst dabei interessirten Bundesstaaten gewählt werden.

§. 14.

Für Ulm soll die Commission aus zwei Oesterreichischen Ingenieur-Officieren, einem Baierischen Artillerie-Officier und einem Württembergischen Officier vom Generalstab bestehen.

§. 15.

Wegen eines Uebergangspunctes am Rhein soll die Commission aus einem Oesterreichischen Ingenieur-, einem Baierischen Ingenieur- und einem Artillerie-Officier, dann einem Badischen Officier des Generalstabs zusammengesetzt werden.

§. 16.

Für die Befestigungs-Vorschläge in Beziehung auf Rastadt und Donaueschingen wird ein Oesterreichischer und ein Badischer Ingenieur-, ein Württembergischer Artillerie- und ein Baierischer Generalstabs-Officier die Commission bilden.

§. 17.

Für den Punct zwischen Landau und Luxemburg wird die Commission aus einem Preussischen Ingenieur- und einem Officier des Generalstabs, einem Baierischen Ingenieur- und einem Großherzoglich-Hessischen Artillerie-Officier bestehen.

§. 18.

Diese Commissionen werden unverzüglich ernannt werden, und es sollen dieselben noch in diesem Spätjahre ausrücken.

§. 19.

Für die Befestigung von Ulm und Germersheim sind die nöthigen Vorarbeiten, nämlich die Aufnahme, Bau-Entwürfe, Kosten-Ueberschläge u. d. gl. alsbald herzustellen, und es ist hierbei darauf Rücksicht zu nehmen, daß beide Plätze längstens binnen drei Jahren in Vertheidigungsstand gesetzt werden können.

§. 20.

Zur Revision der Arbeiten gedachter Commissionen wird eine Central-Commission angeordnet, an welche die untergeordneten Special-Commissionen ihre Berichte zu erstatten und ihre Anfragen zu stellen haben.

Digitized by Google

Diese Central-Commission hat ihre endlichen Berichte über die Resultate der Local-Untersuchungen, mit ihrem Gutachten begleitet, der Bundesversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 21.

Ueber die Controlle der Befestigungs-Arbeiten und der Verrechnung der Kosten, wird seiner Zeit weitere Verfügung getroffen werden.

§. 22.

Was die Verhältnisse der Bundesfestungen selbst betrifft, wird demnächst, im Zusammenhange mit den übrigen hierbei eintretenden politischen Fragen, näher bestimmt werden.

Vorläufig wird im Allgemeinen als Princip angenommen, daß diejenigen Bundesfestungen, welche auf Kosten des Bundes erbaut oder unterhalten werden, in Kriegs- und Friedenszeiten gemischte Garnisonen erhalten sollen.

Digitized by Google

Protokolle

der

deutschen Bundesversammlung.

Sechster Band. Viertes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1818.

Digitized by Google

Digitized by Google

38.

Vortrag des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgischen Gesandten, Herrn von Berg: Uebersicht der verschiedenen Gesetzgebungen über Preßfreiheit, besonders in Deutschland.

Zu den Wohlthaten eines gemeinsamen Vaterlandes, welche die Stifter des deutschen Bundes jedem Deutschen zu sichern wünschten, gehört auch der ungestörte Genuß einer vernünftigen Preßfreiheit. Sie ist unter denjenigen Rechten mit aufgeführt, welche den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zuzusichern, die verbündeten Fürsten und freien Städte im 18. Artikel der Bundesacte übereingekommen sind, und, um desto gewisser zu dem vorgesetzten Zwecke zu gelangen, erhielt die Bundesversammlung den Auftrag, sich unter den ersten Gegenständen ihrer Berathungen auch mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit zu beschäftigen.

In dem von dieser hohen Versammlung genehmigten Vortrage über die Reihefolge ihrer Geschäfte ist hierüber Folgendes geäussert worden: «Dieser Gegenstand gehört zwar zu denjenigen, womit sich die Bundesversammlung sehr bald beschäftigen soll. Allein Gleichförmigkeit der Verfügungen über die Preßfreiheit wird in allen deutschen Landen nur durch die Vergleichung der in denselben bisher befolgten Grundsätze erreicht werden können. Es dürfte also der Anfang damit zu machen seyn, dieß wichtige und wohlthätige Geschäft durch Sammlung der in den verschiedenen Bundesstaaten bereits über Preßfreiheit erlassenen Gesetze vorzubereiten».

Einen ganz gleichen Auftrag, wie in Ansehung der Preßfreiheit, hat die Bundesversammlung zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und der Verleger gegen den Nachdruck in der Bundesacte erhalten.

Ueber beide Gegenstände sind derselben, ausser einigen gedruckten, auch handschriftliche Abhandlungen zugekommen, über die Preßfreiheit: von dem Großherzoglich-Badischen Herrn geheimen Rath und Präsidenten, Freiherrn von Drais zu Mannheim, und von dem Herrn Professor Hillebrand zu Hildesheim.

Der Herr Professor Krug zu Leipzig hat seine Schrift: Entwurf zur deutschen und Darstellung der englischen Gesetzgebung über Preßfreiheit Leipzig 1818, der hohen deutschen Bundesversammlung gewidmet.

Digitized by Google

Die Abhandlung des Freiherrn von Drais gab zu dem in der 22. Sitzung des vorigen Jahres gefaßten Beschlusse die Veranlassung, wornach «die über Preßfreiheit «und Büchernachdruck in den deutschen Bundesstaaten bestehenden Verordnungen, «mit den darauf sich beziehenden Eingaben, von mir gesammelt und der Bundesver«sammlung in einer erläuternden Uebersicht vorgetragen werden sollen».

Der Vortrag über den Büchernachdruck ist bereits dieser hohen Versammlung übergeben *). Der gegenwärtige Vortrag beschäftigt sich also allein mit der Preßfreiheit.

Dem Zwecke einer erläuternden Uebersicht, sowohl der Theorie als der Praxis, scheint mir die Darstellung der Hauptsysteme über Preßfreiheit, ihrer verschiedenartigen Modificationen und ihrer Anwendung in der Gesetzgebung, vorzüglich der deutschen Staaten, am meisten zu entsprechen.

Sollte ich indessen dem mir ertheilten Auftrage mit der Hoffnung einigen Erfolges mich unterziehen; so schien es mir wesentlich nothwendig, von allgemeinen Grundsätzen auszugehen, welche ich in kurzen Bemerkungen über rechtliche Begründung und rechtmäßige Beschränkung der Preßfreiheit darzustellen versuche, allezeit eingedenk, daß nur eine erläuternde Uebersicht der Gegenstand meines Auftrages ist, und daß mir weder ein Urtheil über die bestehenden Gesetzgebungen, noch eine gutachtliche Meinung über die Abfassung gleichförmiger Verfügungen in Beziehung auf Preßfreiheit in dem deutschen Bunde zukömmt, sondern nur Sammlung und Zusammenstellung der für diesen Zweck brauchbaren Materialien. Wenn ich zugleich aus einigen fremden Staaten Beispiele zur Erläuterung genommen habe; so hoffe ich um so mehr, Entschuldigung zu finden, als Einer derselben auch hier so häufig als Vorbild aufgestellt wird, in einem andern aber dieser Gegenstand in öffentlichen, höchst interessanten Verhandlungen sehr vielseitig, jedoch vorerst noch ohne practischen Erfolg, beleuchtet worden ist.

Als bloßer Berichtserstatter habe ich am liebsten Gesetzgeber und Schriftsteller selbst reden lassen. Da es mir aber unmöglich scheint, Meinungen darzustellen, ohne selbst eine Meinung zu haben; so habe ich über die Hauptgrundsätze die meinige weder verschweigen können noch wollen, ohne deßhalb über die Anwendung auf Deutschland mir ein Urtheil zu erlauben. Die unverkennbaren Schwierigkeiten einer unparteiischen Darstellung widersprechender Systeme geben mir hoffentlich ein Recht auf die Nachsicht, um welche ich bitte, und der Zweck dieses Vortrages wird mich ohne Zweifel vor der Gefahr, mißverstanden zu werden, bewahren.

Wenn man, wie es gewöhnlich geschieht, aus der Freiheit zu denken, die Freiheit, seine Gedanken bekannt zu machen, ableiten will; so geräth man leicht in Gefahr, durch

*) Er steht oben, Bd. VI, S. 55.

Digitized by Google

Verwirrung der Begriffe, durch Verwechslung des Rechts mit der Freiheit, der Freiheit mit der Willkühr, und noch manch anderes Mißverständniß ein Verhältniß zu verdunkeln, welches aus der Natur des Menschen und seiner Bestimmung sonnenklar hervorgeht. Daß die Freiheit des Gedankens, der im Innersten des menschlichen Geistes verborgen ist, über alle menschliche Gewalt erhaben, sich gegen jeden äussern Einfluß unverletzt erhalten könne, würde unzweifelhaft seyn, wäre nicht die Macht des Glaubens und die mögliche Herrschaft über die Gewissen. So aber ist es gekommen, daß wir in der Denkfreiheit, als staatsbürgerlichem Recht, zuvörderst nur die Sicherheit gegen äussere Gewalt, mithin die Befugniß des Staatsbürgers erkennen, seine Gedanken, unabhängig von fremder Einwirkung, für sich zu behalten, und hieraus ergiebt sich von selbst, daß die Aeusserung der Gedanken in der Denkfreiheit zwar die Bedingung ihrer Gründlichkeit, Reichhaltigkeit und Wohlthätigkeit, keineswegs aber die Quelle eines rechtlichen Verhältnisses findet, dessen Bestimmung von dem Einflusse der Rede auf das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft abhängt. Denk- und Preßfreiheit haben eine und dieselbe Quelle.

In dem Vermögen, zu denken und die Gedanken durch Worte auszudrücken, liegt das angeborne unveräusserliche Recht des Menschen, Andern seine Gedanken mitzutheilen, durch Austausch derselben sich aufzuklären, Lehre zu geben und Lehre zu empfangen; es liegt in diesem erhabenen Vorzug vor allen andern Geschöpfen die Pflicht, durch gegenseitige Mittheilung erlangter Einsichten und Kenntnisse das Band der menschlichen Gesellschaft zu befestigen und sie selbst immer mehr zu veredlen. Diese Pflicht schon fordert Oeffentlichkeit; und eben sie ist es, welche den Gebrauch jenes großen und heilsamen Rechts auf einen so bedeutenden und eigenthümlichen Standpunct erhebt, um so mehr erhebt, als eine Erfindung, welcher unter den wohlthätigsten die erste Stelle gebührt, das einfachste, leichteste und bequemste Beförderungsmittel eines allgemeinen Gedankenverkehrs darbietet. Hieraus geht nun die Preßfreiheit von selbst hervor: der Zweck aber, dem die Presse dienen soll, verbietet Zügellosigkeit und Frechheit.

Die Aeusserung der Gedanken hat, nach ihren Mitteln, drei Grade, die in ihren Wirkungen sehr verschieden sind: die Rede, die Schrift, den Druck. Was die Rede voraus hat an Macht des augenblicklichen Eindrucks, das wird reichlich ersetzt durch die bleibende Schrift, durch die Leichtigkeit ihrer Vervielfältigung, ihrer Verbreitung, ihrer Aufbewahrung, ihrer wiederholten Durchlesung und Beherzigung. Der Druck aber vereinigt in sich alle diese Vortheile auf das vollständigste.

Die Presse, als ein nützliches Mittel zu einem nicht nur erlaubten, sondern gebotenen Zweck, kann natürlicher Weise dem gemeinen Gebrauche nie entzogen werden:

Digitized by Google

ihr Mißbrauch aber ist allerdings verwerflich, so sehr, und noch mehr, als der Mißbrauch der Zunge oder der Feder. Was aber ist als Mißbrauch der Presse zu betrachten? Ohne Zweifel jeder Gebrauch derselben, welcher dem Zwecke der Verbreitung nützlicher Wahrheiten widerspricht. Da indessen die Erforschung der Wahrheit und die Mittheilung des Erforschten keinen Zwangsvorschriften unterworfen werden, sondern das, was als Wahrheit verkündet wird, nur durch Gründe siegen, oder durch Gründe besiegt werden kann; so entsteht die Frage: ob und wie fern Zwangsmaasregeln gegen den Mißbrauch der Presse Statt finden können? Wie nun, ausser dem Staate, mit dem natürlichen Rechte des Einen, seine Gedanken auszusprechen, das natürliche Recht des Andern verbunden ist, von demjenigen, der dadurch sein Recht verletzt, Genugthuung zu nehmen, und die Fortsetzung der Beleidigung zu verhindern: also ist der Staat verbunden, ein Gleiches zu bewirken, wenn durch Rede, Schrift oder Druck Rechte verletzt werden, und dieses ist die einzige, in der Natur der Sache gegründete rechtliche Beschränkung der Preßfreiheit.

Da aber die öffentliche Rede, die Handschrift, die im Publikum verbreitet wird, schon um der Oeffentlichkeit Willen anders beurtheilt werden muß, als das vertrauliche Gespräch, oder der Briefwechsel, dessen Geheimniß die Heiligkeit des Siegels bewahrt; so ist der höchste Grad der Oeffentlichkeit, die Bekanntmachung durch die Presse, welche so vielfach in das bürgerliche Leben eingreift, ohne Zweifel ganz dazu geeignet, als ein Gegenstand betrachtet zu werden, welcher mit dem allgemeinen Wohl in der genauesten Verbindung steht, und folglich die besondere Aufmerksamkeit jeder Regierung verdient. Die Wirkungen dieser Aufmerksamkeit werden von zweierlei Art seyn: den guten Gebrauch befördernd, den Mißbrauch verhindernd.

Je wohlthätiger eine vernünftige Benutzung der Presse wirkt, desto mehr wird die Regierung sich bestreben, dieselbe zu erleichtern, und daher die dahin zweckenden Unternehmungen beschützen und begünstigen. Insonderheit wird sie durch Entfernung aller willkührlichen Einwirkung auf den Geistesverkehr, die Verbreitung nützlicher Kenntnisse und die Erweiterung der Einsichten der Staatsbürger befördern, mithin auch den freien Fortgang wissenschaftlicher Untersuchungen durch Entscheidung über die Richtigkeit oder die Güte ihrer Resultate nicht stören. Mag sie immerhin Irrthümer in Schriften, die ihr bedenklich scheinen, durch Schriften widerlegen lassen — ihre Autorität wird sie nicht gebrauchen wollen, um über Wahrheit oder Unwahrheit in wissenschaftlichen Erörterungen zu entscheiden. Hierzu ist sie auch auf keine Weise berechtigt; nur über die Rechtmäßigkeit einer öffentlichen Aeusserung, in welcher man eine Rechtsverletzung zu finden glaubt, steht ihr ein Urtheil zu. In diesem, und allein in diesem Sinne scheint der

Digitized by Google

Professor Hillebrand Beifall zu verdienen, wenn er für die Presse Unabhängigkeit von äusserer Macht und allseitige Freiheit, d. h. ungehinderte Ausdehnung auf alle und jede Gegenstände fordert. Aber auch nur so können seine Worte verstanden werden, wenn er den geistigen Verkehr für unabhängig von jeder obersten Staatsverwaltung, und diese, selbst gegen freche Zügellosigkeit im geistigen Leben, für incompetent erklärt; wenn er Unwissenheit oder Unvernunft, Leichtsinn oder böslicher Absicht der Züchtigung durch die Presse allein überlassen will. Allerdings kann ein irrender Schriftsteller nur durch Gründe, nicht durch Befehle widerlegt und belehrt werden; allerdings hilft gegen Paradoxie, gegen Ausschweifung der politischen Speculation oder der Einbildungskraft keine äussere Gewalt; allerdings kann etwas sehr Boshaftes mit böslicher Absicht gesagt werden, ohne daß es eine andere, als die Geisel der Critik verdient.

Wenn aber Zügellosigkeit und Bosheit zu widerrechtlichen Handlungen verführen; so kann die Presse, welche dazu mißbraucht wird, den schützenden und strafenden Arm der Gerechtigkeit nicht abwenden. Ueberhaupt muß Zügellosigkeit in dem Sinne, welchen man gewöhnlich mit diesem Worte verbindet, stets einen schädlichen Gebrauch der Kräfte, also auch der geistigen, besorgen lassen. Denn es deutet auf ein Thier, das eines Zügels bedarf, wodurch es gelenkt wird; das, ohne Zügel, seiner ganzen Wildheit überlassen ist und dessen blinde, heftige und ungelenkte Bewegungen ihm und andern schädlich werden. Wie möchte man dieß Bild auf den edlen Beruf eines Schriftstellers anwenden?

Auch Frechheit geziemt ihm nicht. Aber, wenn diese darin besteht, daß sie den anerkannten Gesetzen der Sittlichkeit und des Wohlstandes trotzt, ohne in widerrechtliche Handlungen auszuarten; so kann freilich allein der innere Richter, das moralische Gefühl, sie strafen, und sie fällt nur dem äussern Richter anheim, wenn sie dergestalt alle Schranken überschritt, daß ihr zum Wohl des Ganzen ein Ziel gesetzt werden muß.

Aus einer irrigen Anwendung des Begriffes der Freiheit sind über Preßfreiheit noch schlimmere Mißverständnisse entstanden. Frei ist allerdings derjenige, welcher keine äussere Gewalt anzuerkennen hat, die ihn einzuschränken berechtigt ist, und daher ist zum Theil die Meinung entstanden, daß Preßfreiheit von aller Verantwortlichkeit entbinde; daß der Gebrauch der Presse das Unerlaubte erlaubt, das Strafbare straflos mache: daß, was man nicht zu sagen wagen dürfe, unbedenklich gedruckt werden könne. Aber im Staat kann nur eine gesetzliche Freiheit bestehen, und die höchste Staatsgewalt ist daher auch in Beziehung auf den Gebrauch der Presse befugt, gegen Rechtsverletzungen, welche durch sie verübt werden können, nicht nur überhaupt den gesetzmäßigen Schutz zu verleihen, sondern auch dieselben durch besondere Gesetze näher zu bezeichnen, ihre rechtlichen Folgen festzusetzen, die ordnungsmäßige Thätigkeit der Gerichtshöfe gegen Preß-

Digitized by Google

Vergehungen oder Verbrechen zu bewirken, und zu Verhütung der Preß-Mißbräuche Vorkehrungen zu treffen, unter denen die Censur als die erste und wirksamste genannt wird, indem sie den Gebrauch der Presse einer beständigen unmittelbaren Aufsicht unterwirft, um die Bekanntmachung einer Schrift durch dieselbe, oder auch die Verbreitung einer aus ihr bereits hervorgegangenen Schrift, wenn es für nothwendig erachtet wird, verhindern zu können. Aus der Censur vor dem Druck gehen Druckverbote, aus der Censur nach dem Druck gehen Bücherverbote hervor. Jene sollen das Entstehen, diese die Vollbringung eines Preß-Verbrechens oder Vergehens verhüten. Die Censur nach dem Druck hat verschiedene Grade, besonders in so fern sie dem Verkaufe jeder Druckschrift vorhergehen muß, oder aber nur als Mittel der allgemeinen Aufsicht dient, und ihre Wirkung bloß alsdann äussert, wenn sie einen Mißbrauch der Presse wirklich entdeckt hat. Wird in letzterer Hinsicht auch nicht einmal die Einreichung der in den Buchhandel bereits gebrachten Schriften bei einer öffentlichen Behörde verlangt; so verschwindet der eigentliche Begriff der Censur-Anstalt, und der Zweck ist nicht mehr Verhütung eines zu befürchtenden, sondern Unterdrückung eines bereits vorhandenen Uebels.

Durch diesen Zweck unterscheiden sich die beiden Hauptsysteme über Preßfreiheit, wovon das eine der Polizei, das andere der Justiz angehört. Ich werde es versuchen, beide ihrem Wesen nach, und wie sie durch die Gesetzgebung in das Leben eingeführt sind, darzustellen. Im allgemeinen muß ich bemerken, daß bei dem ersteren Polizei und Justiz einander ergänzen und aushelfen sollen, dahingegen das andere die Vorsorge der Polizei nicht allein als entbehrlich, sondern selbst als gemeinschädlich, von allem, was den Geistesverkehr und den Gebrauch der Presse für denselben betrift, zurückweist und ausschließt.

Das Justiz-System hat seine Eigenthümlichkeit nicht bloß in der Befreiung von aller Censur. Es betrachtet den Gebrauch der Presse überhaupt, wie jede andere Handlung, welche den Staat erst alsdann angeht, wenn sie in das Rechtsgebiet der Gesammtheit oder des Einzelnen eingreift. Es beruhet auf dem einfachen Grundsatz: Jeder kann ungehindert drucken lassen, was er sich vor Gericht zu verantworten getraut, und wenn er willkührliche Rechtsverletzungen durch Mißbrauch der Presse sich erlaubt; so muß er die Folgen sich gefallen lassen, welche die im Allgemeinen auf Vergehen oder Verbrechen, die durch Schriften verübt werden können, anwendbaren Gesetze bestimmt haben: er muß der gerichtlichen Untersuchung und der Verurtheilung zur gesetzlichen Strafe, zur Genugthuung und Sicherstellung für die Zukunft sich unterwerfen. Schriftliche Vergehungen gegen die öffentliche Autorität, Ordnung und Ruhe, gegen Religion und Sittlichkeit, gegen Ehre

Digitized by Google

und guten Namen u. s w. werden nach den von den Gesetzen im allgemeinen aufgestellten Begriffen und gegebenen Vorschriften beurtheilt, und, nach ihrer Beschaffenheit und näheren oder entfernteren Beziehung auf den Staat und die Regierung entweder von dem öffentlichen Ankläger, (da, wo das richterliche Amt nicht dessen Stelle verfassungsmäßig vertritt,) oder von der beleidigten Privatperson gerichtlich verfolgt. Keine besondere Behörde, keine besondere Verfahrungsart findet statt: Alles geht den ordentlichen Weg Rechtens: die gesetzlichen Strafen können um der Oeffentlichkeit willen geschärft, aber auch, weil in der Bekanntmachung durch den Druck meistens nur der Versuch, der Anfang eines Verbrechens liegt, welches erst vollendet dasteht, wenn mit der Absicht der Erfolg sich vereinigt hat, gemildert werden. Die Genugthuung und Sicherstellung für die Zukunft, welche der Beleidiger zu leisten hat, erhält zwar durch die Art, wie die gesetzwidrige Handlung verübt ist, und durch die Nothwendigkeit ihrer schädlichen Wirkung, welche die Aufbewahrung und Verbreitung einer Druckschrift gleichsam ins Unendliche ausdehnt, Einhalt zu thun, eine eigenthümliche Richtung, wird aber nichts desto weniger nach allgemeinen Gesetzen bestimmt. Wo diese überhaupt eine Inhibition verstatten, da wird auch der Verkauf und Umlauf einer Druckschrift vorläufig untersagt; die Rechtmäßigkeit eines Arrestes begründet allein die Beschlagnahme, und, nur die Pflicht, gegen die Fortsetzung der Rechtsverletzung wirksam zu schützen, die Confiscation, und selbst die Vertilgung derselben. Nach eben diesen Grundsätzen wird auch auf Sicherstellung für die Zukunft, und zwar in der Art, wie es nach den besondern Umständen und der Vorschrift der Gesetze am angemessensten geschehen kann, rechtlich erkannt. Drucker, Verleger oder andere Verkäufer einer Schrift, deren Inhalt gesetzwidrig befunden ist, werden für diesen, um der bloßen Ausübung ihres gewöhnlichen Nahrungszweiges willen, nicht verantwortlich gemacht, sondern nur dann als Mitschuldige oder Gehülfen des Verfassers betrachtet, wenn sie nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen einer wirklichen Theilnahme oder Beihülfe an dem Vergehen oder Verbrechen desselben überwiesen sind.

Die Reinheit dieses Systems verliert schon dadurch, wenn das Gesetz verlangt, daß entweder der Verfasser, oder der Verleger, oder der Drucker sich nenne, weil der Grundsatz, den Gebrauch der Presse, wie jede andere Handlung, nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen, welche doch sonst von keinem Urheber einer gesetzwidrigen Handlung oder dessen Gehülfen eine Selbstanzeige fordern, damit nicht übereinstimmen würde. So wenig sich nun gegen die Consequenz dieser Ansicht einwenden lassen dürfte; so wenig ist doch zu läugnen, daß wichtigere Gründe den Gesetzgeber bewegen können, die Reinheit des Systems einem höheren Zwecke aufzuopfern. Die Anonymität der Schriftsteller scheint zwar mit Recht vertheidigt zu werden, schon um deßwillen, weil ihr Verbot, das doch durch die noch

Digitized by Google

schlimmere Pseudonymie so leicht vereitelt werden kann, manchen dem gemeinen Wesen und den Wissenschaften nützlichen Schriftsteller zum Stillschweigen verurtheilen würde. Allein hieraus folgt nicht, daß man sich deßhalb aller Mittel berauben müsse, einen ungenannten Schriftsteller kennen zu lernen. Die Leichtigkeit des Gebrauchs der Presse und der Verheimlichung derjenigen, welche sich ihrer bedienen, so wie die ausgebreitete Wirksamkeit einer Druckschrift unterscheidet ein Preßverbrechen von jedem andern, und der ungenannte Schriftsteller, welcher sich eines solchen schuldig macht, ist einem Meuchelmörder nicht unähnlich, den sofort entdecken zu können, zweckmäßige Mittel gewiß höchst wunschenswerth sind. Hier aber liegen die Mittel vor der Hand: Nennung des Herausgebers, Verlegers oder Druckers einer Schrift. «Der Schriftsteller, sagt Schlözer (allgemeines Staatsrecht S. 153) muß verdeckt bleiben dürfen, damit er furchtloser und sein Beurtheiler unpartheiischer sey. Aber Drucker und Verleger müssen sich angeben, damit die Justiz im Nothfalle einen Aufrührer oder Ehrenschänder finden und strafen könne; widrigenfalls wird Preßfreiheit eine ungleich verhaßtere Tyrannei, als die Löwenrachen in Venedig». Der zur Angabe seines Namens auf einer Druckschrift verpflichtete Herausgeber, Verleger oder Drucker ist aber darum nicht verpflichtet, auf jede Frage nach dem Verfasser auch zu antworten; selbst nicht der Obrigkeit. Die Frage kann nur vom Richter kommen: von Amtswegen, oder auf den Antrag des Staatsanwaltes, wenn die Abfassung und Bekanntmachung einer Schrift als ein öffentliches Verbrechen zu betrachten ist; auf das Gesuch Dritter, wenn sie eine ihnen oder solchen, die sie zu vertreten haben, zugefügte Rechtsverletzung nachweisen. Wenn aber auch das Gesetz die Nennung des Herausgebers, Verlegers oder Druckers nicht verordnet hat; so schließt doch das Justiz-System die Befugniß des Richters, jene Personen wegen des Namens des Verfassers in Anspruch zu nehmen, keineswegs aus. «Ueberall, sagt Weber in seinem trefflichen Werke über Injurien und Schmähschriften (Theil 3, S. 89 f.), wo der Richter gegen den Verfasser, wenn er sich genannt hätte, mit Recht von Amtswegen verfahren könnte, da ist er auch befugt, ex officio die Bekanntmachung des ungenannten Verfassers zu verfügen. Besonders gehört dahin, wenn anonymische Schriften irgend eine Beschuldigung öffentlicher Verbrechen und Vorwürfe der verletzten Amtstreue ins Publikum bringen, oder solche Aeusserungen enthalten, wodurch öffentliche Anstalten in einen üblen Ruf gebracht werden. Natürlich können Regierungen, Obrigkeiten und Richter bei solchen öffentlichen Beschuldigungen nicht gleichgültig bleiben, und gleichwohl würde nichts unbilliger und widerrechtlicher seyn, als auf den Grund jener anonymischen Rüge wider einzelne Personen oder Collegien, welche die Beschuldigung trifft, schon eine Untersuchung zu verhängen, ohne vorher die Glaubwürdigkeit des Angebers, und die Gründe, worauf er zu Werke gegangen ist, geprüft zu haben. Unstreitig muß also nach

Digitized by Google

der Person dieses anonymischen Verfassers geforscht, und kein rechtliches Mittel, wodurch seine Bekanntwerdung zu bewirken ist, unversucht gelassen werden. In allen Fällen hingegen, wo das Buch oder der Aufsatz an sich, oder gewisse sträfliche Mittel der öffentlichen Ausstellung und Verbreitung kein richterliches Verfahren von Amtswegen rechtfertigen, kann auch natürlich die Anonymität nicht berechtigen, auf diesem Wege die Entdeckung des Verfassers zu betreiben.

«Eine Privatklage setzt, wenn sie überhaupt zulässig seyn soll, allemal voraus, daß entweder der Kläger selbst, oder ein anderer, dessen Beleidigung er den Rechten nach als mittelbare Injurie verfolgen darf, in dem Buche genannt, oder deutlich genug bezeichnet seyn muß. Wenn es in irgend einem Betrachte an diesen wesentlichen Stücken fehlt, kann überhaupt kein gerichtliches Verfahren gegen den Verfasser, mithin auch keine Verfügung zur Bekanntmachung desselben, wenn er sich nicht genannt hat, Statt finden.

«Ist hingegen die Zulässigkeit der Injurienklage, oder des richterlichen Verfahrens von Amtswegen an sich durch das Buch, mit Rücksicht auf die Person des Beleidigten, gehörig begründet, so kann allerdings ein Jeder, bei dem man nach besonderen Verhältnissen irgend eine Kenntniß der für das Unrecht verantwortlichen Personen annehmen kann, rechtlich angehalten werden, seine Wissenschaft anzugeben. Wer des Besitzes, oder gar der weitern Verbreitung einer solchen Schrift, besonders des damit getriebenen Handels überwiesen werden kann, ist schuldig, nicht allein die Art und Weise, wie er dazu gelangt sey, sondern auch, was ihm sonst in Ansehung des Urhebers und aller andern Personen, die zum Daseyn des Buchs mitgewirkt haben, bekannt ist, anzuzeigen. Vorzüglich aber können Verleger und Drucker, wie auch die Herausgeber der Journale und Zeitschriften zur Angabe des Verfassers aufgefordert werden.

«Die ungebührliche Weigerung solcher Personen, ihre Wissenschaft mitzutheilen, muß natürlich geschärfte Strafbefehle, und am Ende die Selbsthaftung derselben für das Vergehen des Verfassers nach sich ziehen, in so fern von rechtlichen Folgen der Injurie die Rede ist, welche das Vermögen und die Güter des Injurianten betreffen».

Eine sehr bedeutende Abweichung von dem System liegt ferner darin, wenn die öffentliche Bekanntmachung einer Druckschrift an die Erfüllung irgend einer Bedingung geknüpft wird, welche es der Regierung möglich macht, ohne richterliche, also auf rechtliche Untersuchung gegründete Hülfe jene aufzuhalten, oder ganz zu verhindern. Dasselbe ist der Fall, wenn die Gesetze die Verübung eines Preßvergehens oder Verbrechens gerichtlich zu verfolgen gestatten, ehe die Druckschrift, welche in Anspruch genommen wird, wirklich bekannt gemacht ist; nicht weniger, wenn die Beschlagnahme einer solchen Schrift von einer andern, als der gerichtlichen Behörde verfügt werden kann, und am meisten, wenn die

Digitized by Google

rechtlich Beurtheilung der Preß-Mißbräuche den ordentlichen Gerichten entzogen wird. Hiermit steht aber eine zweckmäßige Aufsicht auf Druckereien und Buchhandel nicht im Widerspruch, in so fern sie nur im allgemeinen auf Ordnung und Rechtlichkeit bei diesen für das Staatswohl so wichtigen Gewerben hält, nicht aber den freien Gebrauch der Presse dadurch beschränkt, daß sie Herausgeber, Drucker, Verleger und Verkäufer allzuängstlichen Vorschriften und einer allzuschweren Verantwortlichkeit unterwirft. Weber hat in der bereits angeführten Schrift (Theil 3, Seite 120 f.) die Verhältnisse dieser Personen nach gemeinrechtlichen Grundsätzen sehr sorgfältig erörtert und genau bestimmt, und ich halte es für zweckmäßig, einen kurzen Auszug vorzulegen, weil dadurch der Charakter des reinen Justiz-Systems in Beziehung auf Preß-Mißbräuche besonders ins Licht gesetzt wird.« Wenn, sagt er, die Verantwortlichkeit der Buchdrucker und Verleger zu strenge genommen wird; so läuft man leicht Gefahr, die Preßfreiheit völlig zu vernichten. Beide würden, auch bei den gleichgültigsten Werken, Bedenken finden, das Schicksal des Verfassers zu theilen, sie würden der gänzlichen Zerrüttung ihres Gewerbes ausgesetzt seyn, wenn Regierungen und Gerichte alle diejenigen immer auch neben dem Verfasser in Anspruch nehmen wollten, die nur mechanisch an der Herausgabe eines Werkes Antheil nahmen. Der Drucker kann weder die Materie noch den Ausdruck des Verfassers beurtheilen, er ist nur das mechanische Hülfsmittel, wodurch der Verfasser seine Ideen verbreitet. Der Verleger ist nicht selten, was die Beurtheilung eines Buchs anbetrifft, mit dem Buchdrucker in gleichem Falle, wenigstens liegt es ganz ausser seiner Bestimmung, und es ist ihm nicht anzusinnen, alle Manuscripte, die er verlegt, vor dem Abdruck sorgfältig durchzulesen, und Inhalt und Ausdruck von Seiten der Verantwortlichkeit zu prüfen. Noch weniger kann dieß von Buchhändlern gefordert werden, in so fern sie Bücher, die sie selbst nicht verlegt haben, verkaufen. Die Absicht aller dieser Personen ist nur auf ihr Gewerbe gerichtet, der Zweck des Verfassers liegt gänzlich ausser dem ihrigen, ist ihnen auch, an sich betrachtet, gleichgültig, wenn der Drucker nur den Gebrauch seiner Presse gut bezahlt erhält, und der Verleger die Auflage gut absetzt. Legalität und wissenschaftlichen Werth des Inhalts überlassen sie billig dem Verfasser zu verantworten. Ihr ganzes Verhältniß begründet die stärkste Vermuthung, daß sie nicht absichtlich an dem Unrecht und der Strafbarkeit des Inhalts Theil genommen haben. Diese Vermuthung sichert sie gegen alle Ansprüche, die aus einer absichtlichen Theilnahme hergenommen werden, so lange, bis sie besonders überwiesen sind, wissentlich und vorsetzlich Mitschuldige des Verfassers geworden zu seyn. Aus dem Abdruck und Verlag eines beleidigenden oder sträflichen Buchs folgt aber das an sich noch nicht. Nur in gewissen Fällen solcher Injurien, die einem jeden sogleich einleuchten, können besondere Gründe eintreten, die das Gegentheil beweisen, oder doch vermuthen lassen. Vorsichtiger aber

Digitized by Google

müssen jene Personen bei anonymischen Schriften zu Werke gehen. Diese können freilich in Ansehung ihres Inhalts sehr gerecht seyn, aber die gesuchte Anonymität macht doch wenigstens die Maasregel nothwendig, daß man sich in den Stand setze, denjenigen zu nennen, an den Richter und Beleidigte sich halten können. Der Drucker ist frei, wenn er seinen Verleger nennt, und allenfalls seine Unwissenheit in Ansehung des Verfassers eidlich bestärkt, da er es nur mit jenem, nicht mit diesem zu thun hat. Der Verleger ist frei, wenn er den Verfasser anzeigt, bis eine nähere Theilnahme desselben an der Vergehung des Letztern erweislich ist. Drucker hingegen, die ihre Presse einer Schrift überlassen, ohne weder Verleger noch Verfasser zu kennen, Verleger, die den Abdruck veranstalten, ohne den Schriftsteller angeben zu können, machen sich allerdings durch die Unachtsamkeit verbindlich, den erweislichen Schaden zu vergüten, der daraus entsteht, daß die Personen, welche sie anzugeben verbunden waren, unentdeckt bleiben, und beide können obendrein für ihre Pflichtwidrigkeit bestraft werden. Es ist eine sehr zu tadelnde Gewohnheit der Buchhändler, daß sie von ganz unbekannter Hand ihnen zum Verkauf zugesandte Bücher aufs Geradewohl ungeprüft annehmen und weiter verkaufen. Dieß Betragen ist desto unvorsichtiger, je mehr die verdeckte Einsendung, wobei keiner sich namentlich angiebt, die Rechtmäßigkeit solcher Schriften verdächtig macht. Warum sollte sonst nicht wenigstens der Verleger genannt seyn? Sie machen sich daher allerdings durch den weitern Verkauf einer sträflichen Verbreitung schuldig, wenn die Schrift selbst verbotenen Inhalts ist.

«Die Herausgeber und Redacteurs der Zeitschriften und Journale stehen unstreitig, was den Inhalt der Aufsätze betrifft, die sie ins Publikum bringen, in einer strengern Verantwortlichkeit, als Drucker und Verleger. Sie haben keineswegs, wie diese, die Vermuthung für sich, daß sie die einzelnen Aufsätze nicht gelesen oder geprüft hätten, und können sich mit dieser Ausflucht gar nicht entschuldigen, da sie sich allerdings zu einer gewissen Aufsicht über den Inhalt ihrer Zeitschrift und zur Fürsorge für die Zweckmäßigkeit derselben verpflichtet haben, mithin auch im Ganzen schuldig sind, ihn rechtlich zu verantworten. Sie haften daher völlig als Mitschuldige und Theilnehmer, erstlich, wenn sie überführt werden können, in Fällen der eigentlichen Verläumdung um die Unwahrheit der angegebenen Thatsachen gewußt zu haben; sodann, wenn in der Art der Darstellung eine Injurie liegt, die sie nicht verkennen konnten.

«Nach eben diesen Verhältnissen ist auch die Verantwortlichkeit der Censoren, welche beleidigenden Schriften den Abdruck gestatten, ingleichen der Uebersetzer, die solche in andere Sprachen übertragen, zu bestimmen. Erstere können sich wohl am allerwenigsten damit entschuldigen, daß sie das Unrechtmäßige des Inhalts übersehen hätten, da sie öffentlich zur ge-

Digitized by Google

nauen und sorgfältigen Lesung der Manuscripte bestellt sind. Ihre Strafbarkeit aber ist desto größer, da mit ihrer Vergehung zugleich eine Uebertretung der Amtspflicht verbunden ist.

« Auch Schauspieler machen sich der Injurien mitschuldig, wenn sie Stücke aufs Theater bringen, welche dergleichen erweislich und unverkennbar gegen gewisse Personen enthalten.

« Gewissermaßen läßt sich, was von Buchdruckern und Buchhändlern gesagt ist, auch auf die so genannten Antiquare, auf Unternehmer der Leihbibliotheken, Colporteure und a. dgl. Personen anwenden, die theils mit Büchern handeln, theils sonst durch ihr Gewerbe sie in Umlauf bringen. Auch die Sache dieser Leute ist es nicht, Alles vorher zu lesen, oder gar zu prüfen, was durch sie ins Publikum kommt. Geradezu sind sie also keineswegs als Mitschuldige des Verfassers, wenn auch diesem eine Injurie (ein Vergehen) zur Last fällt, zu betrachten, wofern sie nicht sonst überwiesen werden können, daß sie absichtlich zur unerlaubten Verbreitung derselben mit beigetragen haben. Wäre das Buch bereits obrigkeitlich verboten gewesen; so würde diese sträfliche Absicht von denen, die ein solches Verbot angieng, und die es gleichwohl wissentlich übertraten, freilich nicht abzulehnen seyn, dahingegen in andern Fällen immer erst der Beweis vorhanden seyn muß, daß sie die Injurie, deren Verbreitung ihnen zur Last gelegt wird, als solche völlig gekannt haben.

« Eine ganz eigene Art der ungebührlichen Theilnahme kann noch bei solchen Schriften statt finden, worin der Beleidigte nicht genannt, sondern nur durch gewisse Merkmale mehr oder weniger kennbar gemacht worden ist. Personen, die sich ein Geschäft daraus machen, den so genannten Schlüssel zu solchen verdeckten Schmähungen recht gemeinkündig werden zu lassen, sind allerdings als Mitschuldige zu behandeln, wenn aus der ganzen Art der von ihnen geschehenen Verbreitung, die Absicht zu beleidigen deutlich erhellet. Wiederum aber kann dieß genus hominum auch nicht sowohl als Theilnehmer und Beförderer fremder Injurien, sondern für sich schon als Haupt-Urheber derselben theils von dem Verfasser, dem sie dergleichen Schmähung Anderer ohne Grund angedichtet, theils aber von den Personen, die sie gerade durch ihre falsche Deutung einem nachtheiligen Urtheile des Publici Preis gegeben haben, als wahre Injurianten belangt, und ernstlich für diesen Frevel angesehen werden ».

Es ist nicht zu läugnen, daß manche der hier entwickelten Grundsätze bestritten werden. Selbst die also bestimmte Verantwortlichkeit wird noch für zu streng, ein Verfahren von richterlichen Amtswegen für zu lästig, die mögliche Stellung des Schriftstellers und seiner Gehülfen vor ein peinliches Gericht für zu ängstlich und den Gebrauch der Preßfreiheit zum voraus lähmend gehalten. Allein, wenn Bekanntmachung einer Schrift durch den Druck

Digitized by Google

behandelt werden soll, wie jede andere That, die zur Verantwortlichkeit vor Gericht verpflichten kann; so ist das Alles nicht zu vermeiden, und diejenigen, welche besondere Gesetze verlangen, wissen nicht, was sie thun, so fern ihr Absehen nicht auf völlige Zügellosigkeit gerichtet ist.

Denn das Justiz-System verändert beinahe seine Gestalt durch eine eigne, genau ins Einzelne gehende Strafgesetzgebung über Preß-Mißbräuche. Gegen eine solche Gesetzgebung würden sehr bald Schriftsteller, Herausgeber, Verleger, Drucker, Verkäufer eine billige Censur als eine wohlthätige Zuflucht erkennen. Es ist aber keinesweges die Meinung, daß die Gesetzgebung bei der Bestimmung des Begriffs und der Strafbarkeit gewisser rechtswidrigen Handlungen gar nicht auf den Mißbrauch der Presse, der dabei vorkommen kann, Rücksicht zu nehmen habe, und die Zusammenstellung solcher Bestimmungen, ihre Vereinigung unter Einen Gesichtspunct, ihre Verbindung mit den für Erhaltung der Ordnung und Rechtlichkeit in den Druckereien und im Buchhandel ergangenen Vorschriften, kann eine der Preßfreiheit auf keine Weise gefährliche Gesetzgebung über die Presse bilden. In dieser Hinsicht dürften einige Schriftsteller dem Vorwurf der Uebertreibung nicht entgehen, wenn sie jeder besondern Gesetzgebung über die Presse widerstreben, und in derselben, wie Comte in seiner Critik des neuen französischen Gesetzentwurfes über diesen Gegenstand, nur ein Mittel sehen wollen, jede Wahrheit, welche Machthaber beleidigen kann, ohne Aufsehen und Aergerniß zu unterdrücken, und zugleich den Völkern vorzuspiegeln, daß ihnen nichts, was sie angeht, verborgen werden könne. «Die Presse, sagt Comte, «kann ein Werkzeug der Beschädigung seyn: alle Welt ist darüber einverstanden. Aber sie «hat dieß mit allen Gegenständen gemein, welche sich in den Händen der Menschen befinden, und, wenn es genug wäre, daß eine Sache zu einem bösen Zwecke gebraucht werden kann, um ein Gesetz über dieselbe nothwendig zu machen; so würden wir beinahe «eben so viele Gesetze haben, als es Gegenstände in der Natur giebt. Wir hätten ein «Feuer-, ein Pulver-, ein Flinten-, ein Säbel-, ein Feder- und selbst ein Stimmgesetz. «Ein besonderes über die Presse ist folglich unnütz: man muß sich mit dem Bösen, welches geschehen kann, beschäftigen, und sich nicht um das Werkzeug bekümmern, womit «es verübt werden kann». Daß diese Behauptung zu weit geht, leuchtet in die Augen. Dahingegen läßt sich nicht läugnen, daß eine Gesetzgebung über die Presse, welche den Mißbrauch derselben in Beziehung auf einzelne Gegenstände und selbst auf Grundsätze zu verhindern strebt; welche ihren Gebrauch moralischen Vorschriften, für die es keinen rechtlichen Maasstab giebt, zu unterwerfen versucht, die Schriftsteller, deren Willkühr sie beschränken, und die sie selbst dagegen schützen will, dennoch einer sehr gefährlichen Willkühr Preis giebt, weil die Anwendung solcher besondern Regeln meistentheils mehr dem Ge-

Digitized by Google

fühl und der eigenthümlichen Denkungsart der Richter, als ihrer Rechtskenntniß, überlassen seyn würde. Weber, welcher dieß Verhältniß aus dem practischen Gesichtspuncte des Richters betrachtet, der über Preßvergehen nach bestehenden allgemeinen Gesetzen urtheilen soll, stellt Ansichten auf, die auch für die Gesetzgebung beachtenswerth seyn dürften, obgleich die Art, wie er die von ihm entwickelten Grundsätze auf gewisse Fälle anwendet, nicht durchaus Beifall zu verdienen scheint. Allezeit führt er mit glücklichem Erfolge den Beweis, daß es auch dem gemeinen Rechte an kräftigen Waffen gegen Rechtsverletzung durch Mißbrauch der Presse nicht fehlt, und er mag dadurch dem Justiz-System schon manchen Gönner gewonnen haben.

Dieses System nun nähert sich gar sehr dem Polizei-System, und bildet gleichsam einen Uebergang in dasselbe, wenn die Gesetzgebung zwar das Recht, sich der Presse ungehindert zu bedienen, als Regel bestehen läßt, dessen Ausübung jedoch durch bleibende Ausnahmen beschränkt, indem sie gewisse Gegenstände überhaupt der Publicität entzieht, oder die Herausgabe gewisser Schriften einer besondern Aufsicht, einer eigenen Verantwortlichkeit, oder auch der Censur unterwirft. Das erstere wird in unsern Zeiten wohl nur selten der Fall seyn; von dem andern enthalten die Gesetze einzelner Staaten verschiedene Beispiele. Besonders werden nicht selten Zeitungen und andere Zeitschriften von dem vollen Genuß der Preßfreiheit ausgenommen, wodurch allerdings das Wesen eines Systems verändert wird, welches darauf beruht, daß jede Schrift, ohne Unterschied, ungehindert durch die Presse vervielfältigt und sodann in Umlauf gesetzt werden kann.

Ganz verschieden von der Einführung bleibender Ausnahmen ist der Fall, wenn beschränkende Maasregeln durch ausserordentliche Umstände veranlaßt werden. «Besondere Zeitumstände und Rücksichten, sagt Weber, können bisweilen einer Regierung strenge Maasregeln gegen die Publicität solcher Schriften abnöthigen, die der innern Ruhe und Sicherheit des Staats gefährlich werden, oder die Regierung mit andern Staaten in unangenehme Verhältnisse bringen könnten. Von einem solchen Nothrechte, was den bedächtlichen Gang der ordentlichen Justizpflege nicht füglich zuläßt, und dem überhaupt jeder gutgesinnte Staatsbürger gern seine Privatbefugnisse aufopfern wird, ist hier die Rede nicht, da sich ohnehin nichts weiter darüber sagen läßt, als daß die Anwendung desselben, dem billigen Ermessen einer weisen Regierung überlassen bleibe, die freilich auf der einen Seite das Wohl des Ganzen den oft unüberlegten, oft boshaften Absichten der Blätterschreiber und Libellisten nicht nachsetzen, auf der andern Seite aber auch dafür sorgen wird, daß dergleichen harte Vorkehrungen nicht anders, als unter wirklich dringenden Umständen eintreten, daß die möglichste Schonung der Rechte des Menschen und

Digitized by Google

des Bürgers dabei beobachtet werde, und zu dem Ende auch, dem Befinden nach, zweckmäßige Verbote und Warnungen voraufgehen, um dadurch den Vorwürfen ungebührlicher Eingriffe in die Rechte des Privat-Eigenthums noch mehr vorzubeugen».

Zeiten allgemeiner Unruhen und Bewegungen unter den Völkern fordern ohnehin eine eigenthümliche Vorsicht, die, ohne den freien Geistesverkehr zu stören, doch den Mißbrauch desselben zur Störung der öffentlichen Ruhe zu verhindern suchen. «Die Unordnungen und Krankheiten der politischen Körper, sagt Sonnenfels (in seiner Schrift über öffentliche Sicherheit S. 46), haben sowohl als die physischen ihre Zeichenlehre, und es ist nicht wohl möglich, daß größere Volksbewegungen plötzlich ausbrechen sollten, ohne daß Zeichen vorausgegangen wären, die entweder schon eine Art von Vorbereitung sind, oder wenigstens gleich dem Rauche zunächst die Brunst ankündigen. Solche Zeichen sind: Pasquille gegen den Regenten, gegen das Ministerium; öffentlicher Tadel der Regierung und ihrer Vorkehrungen; die Unruhestifter bearbeiten das Volk, um das revolutionäre Kunstwort zu gebrauchen, durch gemiethete Volkssprecher, oder von dem Predigtstuhle, von der Schaubühne, in Flugblättern und Klebschriften. . . . . Im allgemeinen, ohne eben bedenkliche Umstände vor Augen zu haben, sind jedoch Pasquille nicht der Ausdruck des Gefühls verbreiteter Unzufriedenheit, sondern der vereinzelte Ausbruch eines boshaften, oft bloß muthwilligen Witzes; sie fallen in Vergessenheit durch Verachtung, und erwecken nur dann Aufmerksamkeit, wenn die Regierung durch ihr Benehmen die Aufmerksamkeit des Publikums gleichsam darauf leitet. Indessen würde die Gleichgültigkeit derselben nicht an ihrer Stelle und Zeit seyn, wenn die Vermehrung der Pasquille, wenn der Gegenstand, gegen den sie gerichtet sind, wenn die Anzüglichkeit des Inhalts, die Verwegenheit des Ausdrucks, wenn die Wege, sie zu verbreiten, wenn dergleichen mehrere zusammentreffende Umstände auf einen versteckten Plan, auf eine Absicht, zu wirken, die Gemüther in Gährung zu versetzen, schliessen lassen. Wenn Pasquille von solcher Art angeschlagen, ausgestreut, von Hand zu Hand herumgegeben werden, so ist das gewöhnliche Benehmen der öffentlichen Aufsicht, daß die angeschlagenen Blätter durch Beamte abgenommen, die ausgestreuten oder sonst umlaufenden aufgesammelt werden; daß öffentlich bekannt gemacht wird, derjenige, dem solche Pasquille zu Handen komme, habe sie, bei Strafe, nicht weiter mitzutheilen, zu vertilgen, oder auch einzuliefern. Man gieng manchmal so weit, wenn unmittelbar die Person des Regenten, auch wohl der Minister in beleidigenden Worten angegriffen worden, das Pasquill durch die Hand des Henkers zerreissen, verbrennen zu lassen. Die Strenge solcher Maasregeln giebt der Sache, gegen welche sie gekehrt ist, eine große Wichtigkeit und muß dennoch das Ziel größtentheils verfehlen, weil es durchaus unmöglich ist, ohne äusserst verhaßte und dadurch gefährliche Mittel sich der Vollstreckung zu ver-

Digitized by Google

sichern. Der öffentlichen Aufsicht kann es genügen, Pasquille dieser Art als Anzeigungen zu betrachten, die sie von der Nothwendigkeit überführen, ihre Aufmerksamkeit für die Erhaltung der bedroht scheinenden allgemeinen Ordnung und Ruhe zu vergrössern. Uebrigens müssen die bestehenden Gesetze über die verschiedenen Fälle von aufrührischen Schriften ohnehin die Bestrafung bestimmet haben; und wenn dann die Lage der Umstände es fordert, räth die Vorsichtigkeit, ohne daß die Gerechtigkeit dagegen Einspruch thut, den Verfasser als einen Störer der öffentlichen Ruhe, wie jeden andern Uebelthäter auszuforschen und nach den Gesetzen zur Strafe zu ziehen. Nur (die Erinnerung kann nicht zu oft wiederholt werden) muß man die Besorglichkeit nicht übertreiben, nicht so überall Gefahr und Meuterei wittern; nur muß die Erhaltung der öffentlichen Ruhe nicht der Reitzbarkeit oder wohl gar der Rache eines Machthabers zum Vorwande dienen können».

Ich habe bisher das Justiz-System über Preßvergehen nach seinen verschiedenen möglichen Abweichungen darzustellen versucht. Es sey mir nunmehr erlaubt, zur Schilderung desselben durch Beispiele, in Folge der mir gewordenen Aufgabe, überzugehen.

England wird als Muster für das Justiz-System in Beziehung auf Preß-Mißbräuche aufgestellt; wenigstens was die Erhaltung desselben in seiner Reinheit betrifft. Denn auch dieser Theil der englischen Gesetzgebung wird von den einsichtsvollsten Staatsmännern und Rechtsgelehrten des Landes selbst, als sehr mangelhaft geschildert, indem Unbestimmtheit sowohl des Begriffs mancher Preßvergehen, als auch der Strafen überhaupt, so wie zum Theil in dem gerichtlichen Verfahren, der Willkühr einen gefährlichen Spielraum lasse, und insonderheit dem Parteigeiste es möglich mache, Schuldige der Strenge des Gesetzes zu entziehen, und Unschuldige ihr Preis zu geben.

Wir verdanken dem Professor Krug die Mittheilung einer ausführlichen und aus den Quellen geschöpften Darstellung der englischen Gesetzgebung über die Preßfreiheit von einem französischen Schriftsteller, welche um so mehr Aufmerksamkeit verdient, als sie für den Zweck der Gesetzgebung eines andern Staats bearbeitet ist, und aus welcher ich eine kurze Uebersicht mittheile.

Die Presse ist in England nicht durchaus frei: sie ist in gewisser Hinsicht beschränkter als in Deutschland, indem einige Schriften ohne Erlaubniß der Krone gar nicht gedruckt werden dürfen, Bibeln nämlich, liturgische Schriften der anglicanischen Kirche, und Statuten-, Gesetz- und Rechts-Bücher. Die Druckereien und selbst die Schriftgiessereien sind einer gewissen Aufsicht unterworfen, deren Hauptzweck ist, die gerichtliche Verfolgung wegen Preß-Mißbräuchen zu erleichtern. Zu bemerken ist insonderheit, daß der Name des Druckers und seine Wohnung, welche er auch, nebst der

Digitized by Google

Zahl seiner Pressen, zum voraus dem Friedensgericht anzuzeigen verbunden ist, leserlich, richtig und genau dem ersten und letzten Blatte eines von ihm gedruckten Werkes, wenn es aus mehr als einem Blatte besteht, bei Strafe von zwanzig Pfund Sterling für jedes Exemplar angegeben seyn müssen, und daß Jeder, welcher gedruckte Bücher ohne diese Bezeichnung verkauft, einer dem Ermessen des Richters überlassenen Strafe unterworfen ist.

Journale, Zeitungen, periodische Schriften hatten in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Geduld der Regierung dergestalt ermüdet, daß sie es versuchte, sie unter Censur zu stellen. Dieß gelang nicht, und zwar, weil man, ausser den allgemeinen Gründen gegen die Rechtmäßigkeit einer solchen Censur, auch darauf Rücksicht nahm, daß die Zeitschriften einen besteuerungsfähigen Stoff von Bedeutung darbieten, weßhalb ihnen, auch zum Vortheil der Staatscasse, ein freierer Spielraum zu lassen sey. Indessen wurden doch verschiedene beschränkende Vorschriften erlassen, nach welchen dieser freiere Spielraum mehr in der Mäßigung der Regierung, als in dem Gesetze seinen Schutz finden wird.

Die merkwürdigsten jener Vorschriften bestehen darin, daß die Unternehmer irgend einer Zeitung oder eines andern Werks, welches Neuigkeiten oder öffentliche Notizen enthält, bei schwerer Strafe gehalten sind, ihre Namen und Wohnungen, und die des Druckers und Redacteurs, nebst einer Beschreibung der Druckerei und der Form des Journals, den Commissarien der Stempelsteuer, welche von allen Journalen zu entrichten ist, anzuzeigen; daß diese Anzeige volle Beweiskraft im Gerichte hat, nicht nur für die Theilnahme an einem Journal, sondern auch für die geschehene Bekanntmachung des in Anspruch genommenen Blatts; daß Nachrichten und andere Aufsätze, welche den Zweck haben, Haß und Verachtung gegen die Person des Königs oder gegen die Verfassung und Regierung des brittischen Reichs zu erwecken, auch wenn sie, als aus fremden Blättern entlehnt, eingerückt werden, besonders verpönt sind, endlich, daß von den angedrohten, sehr hohen Geldstrafen jedem Angeber die Hälfte zugesichert wird.

Censur findet nicht Statt. Jeder kann drucken lassen, was er für gut findet. Verübt er Rechtsverletzungen durch Druckschriften, so ist er verantwortlich vor dem ordentlichen Richter. Schriften dieser Art werden mit der allgemeinen Benennung der Libelle bezeichnet, deren nicht genau bestimmter und sehr ausgedehnter Begriff auch eine sehr ausgedehnte Verantwortlichkeit begründet. «Die Gesetzgebung über das Libell, heißt es in «der vorliegenden Darstellung, hat durch die Erfindung der Buchdrucker-Presse und deren «Freiheit, durch das dem englischen Volke zugestandene Recht der Discussion über die «Handlungen der Regierung, hauptsächlich aber durch die Herausgabe der Neuigkeitsblätter,

Digitized by Google

«bedeutende Veränderungen erlitten. Die Verleumdung mittelst eines Libells ist leichter, «vielfacher und daher auch gefährlicher geworden. Das Gesetz und der Gesetzgeber mußten «also, bei aller Achtung gegen das Recht der Preßfreiheit, doch die Ausübung desselben «bewachen, und den frechen Mißbrauch davon entfernen, vorzüglich in den periodischen «Zeitschriften».

Im allgemeinen kann, nach der englischen Jurisprudenz, Libell mit Pasquill und Schmähschrift als gleichbedeutend angenommen werden. Allein der nähern Bestimmung und Entwickelung des Begriffs fehlt in der englischen Gesetzgebung Zusammenhang und Festigkeit. «Nichts, heißt es in einer der neuesten Schilderungen Englands (Simond «Voyage en Angleterre II. 249.) ist so unbestimmt und so wandelbar, als die Gesetze «oder vielmehr die Gewohnheiten in Betreff beleidigender Schriften, Libelle genannt, und «folglich nichts mangelhafter in der englischen Gesetzgebung. Die ältern Grundgesetze «konnten nichts über eine Sache bestimmen, die kaum vorhanden war, und als nachher «die Buchdruckerei zu häufigen Libellen Gelegenheit gab, war das römische Recht wahrscheinlich der erste Leitfaden für die Gerichtshöfe. Sie fanden da Beispiele großer Strenge; «da aber bei den Römern der Beweis der Anschuldigungen, welche ein Libell enthielt, als «Rechtfertigungsgrund zugelassen wurde; so scheint dieß auch bei den Engländern bis zu «Elisabeths Regierung und bisweilen selbst noch später der Fall gewesen zu seyn. Der «unter dem Namen der Sternkammer bekannte Gerichtshof stellte Censoren auf, ohne «deren Erlaubniß nichts gedruckt werden durfte, und Verletzungen dieser Vorschrift wurden «(ohne Schwurgericht) mit äusserster Strenge bestraft. Diese Verordnungen galten bis «nach der Revolution, welche den Prinzen von Oranien auf den Thron setzte, und die «Preßfreiheit ward in England im Jahre 1694 wieder hergestellt, bloß durch das Erlöschen der Gesetze, die sie unterdrückt hatten. Seit der Zeit hat sie keine andern «Schranken gehabt, als diejenigen, welche aus dem Mißbrauch der Freiheit entstehen; «aber es ist eine gar schwierige Sache, den Begriff dieses Mißbrauchs zu bestimmen, und «darüber besteht ein ewiger Streit zwischen den Vertheidigern der höchsten Gewalt und «denen der Freiheit».

Die Praxis unterscheidet politische und Privat-Libelle. Zu jenen werden diejenigen beleidigenden Schriften gerechnet, welche gegen die Religion, gegen die Sitten und das natürliche Recht, gegen das Völkerrecht (gegen auswärtige Regierungen), gegen den Staat und die Verfassung, gegen den König und seine Regierung, endlich gegen die beiden Kammern des Parlements; zu diesen die, welche gegen die Gerichtshöfe, gegen die Großen des Reichs, gegen obrigkeitliche Personen, endlich gegen Privat-Personen gerichtet sind. Drucker, Verleger, Verkäufer und Verbreiter eines Libells

Digitized by Google

sind, gleich dem Verfasser, verantwortlich, und haben nur, wenn sie diesen nennen, eine mildere Strafe zu hoffen. So wenigstens scheint die Praxis zu seyn; doch werden von englischen Rechtsgelehrten auch billigere Grundsätze vertheidigt. «Der Drucker, «sagt einer derselben, und der Verkäufer sind vorwurfsfrei, wenn erhellet, daß sie eine «Schrift nur für den Zweck ihres Gewerbes gedruckt und bekannt gemacht haben, und «wenn nicht erwiesen wird, daß sie Kenntniß von dem Inhalt und Gegenstand der in «Anspruch genommenen Schrift hatten. Bücher drucken und verkaufen, ist ein erlaubtes «und ehrenhaftes Gewerbe, und wenn gleich ein Libell aus der Presse eines Druckers «und aus dem Laden eines Buchhändlers hervorgegangen ist; so können doch beide, im «rechtlichen Sinn, unschuldig seyn, und, um sie strafbar zu machen, muß ihre Absicht, «zu schaden, dargethan werden». Die Thatsache der Bekanntmachung ist zur Bestrafung hinreichend. Diese hängt ganz vom richterlichen Ermessen ab, und besteht gewöhnlich entweder in bloßer Haft, oder in Einsperrung in ein Zuchthaus, von längerer oder kürzerer Dauer, und in einer Geldbuße, mit der Verbindlichkeit, durch eine andere Summe Geldes auch Sicherheit wegen guter Aufführung in der Zukunft zu leisten, beide Summen mehr oder weniger hoch. Die Verfahrungsart hat drei verschiedene Formen:

1) durch Indictment, d. h. durch ein Anklage-Mandat, welches erfolgt, so bald die von der beleidigten Person angebrachte Beschwerde angenommen worden;

2) durch Information, d. h. durch eine Untersuchung, welche der Klagende bei solchen Magistratspersonen nachsucht, denen die Befugniß dazu von Amtswegen zusteht;

3) durch Action, d. h. durch eine gewöhnliche Klage auf Schadenersatz.

Die Entscheidung erfolgt allezeit durch die Geschwornen, welche im Allgemeinen ihre Ueberzeugung durch schuldig oder nicht schuldig aussprechen.

Der Verfasser der Darstellung der Preßfreiheit in England macht hierüber, und besonders über das Verfahren gegen Urheber und Verbreiter von Libellen, Bemerkungen, deren Zusammenstellung nicht unzweckmäßig seyn dürfte. «Jeder Engländer, sagt er, hat also ein unbestreitbares Recht zu reden, zu untersuchen, zu schreiben, Vorstellungen zu machen. Aber dieses Recht ist in Schranken eingeschlossen, welche ihm die Verfassung und die Schädlichkeit, die aus der Ausübung desselben hervorgehen kann, vorzeichnen. Er darf nicht wegen eitler metaphysischer Speculationen die Grundfesten der Verfassung in Gefahr setzen. Er kann voraussetzen, daß sich Irrthümer im Systeme der Regierung befinden, und daher Verbesserungen und Reformen vorschlagen. Er kann eine Druckschrift, Betrachtungen, Gegenvorstellungen einreichen; aber er darf nicht die Leidenschaften der Menge aufrufen, um die Gesetze umzuwerfen und das ganze System der Verfassung von neuem in die Form zu giessen. Man fühlt, wie viel irrige und gefährliche Anwendungen

Digitized by Google

solche Grundsätze zulassen, die nur in Ansehung ihrer Allgemeinheit, und einiger daraus gezogenen Folgerungen, bestritten werden können, und wie sehr dergleichen Anwendungen das Recht der Preßfreiheit, das Recht der freien Discussion über Gegenstände der Regierung und der Gesetzgebung, und das Recht der Petitionen zu beeinträchtigen vermögen. Ohne Zweifel könnten die Rechtsgelehrten der Krone in so zarten Puncten der Metaphysik gewöhnliche Richter sehr weit mit sich fortreissen. Aber das Institut der Schwurgerichte ist eben darum vorhanden, daß es das englische Volk vor solchen Mißbräuchen bewahre. Darum muß es den Geschwornen eine grosse Unabhängigkeit verleihen, und weil jene Fragen, wegen ihrer besondern Natur und Zartheit, genau ermessen seyn wollen; so müssen auch die Geschwornen, ohne Zwang, nach ihrem Ermessen urtheilen können. Ihre Scharfsichtigkeit muß auf der Hut seyn gegen die willkührlichen Auslegungen des Gesetzes und der Rechtslehren, welche die andern Richter, oder die Gesetzbeamten der Krone machen könnten».

Wie aber auch dieses in der Ausführung große Schwierigkeiten finde, verschweigt der Verfasser keineswegs. Da der Mangel einer Proceßordnung, welchen der Gerichtsgebrauch und die Meinung der Rechtsgelehrten sehr unvollkommen ersetzt, eine fruchtbare Theorie von Nichtigkeiten im Verfahren erzeugt hat, gegen diese aber der Recurs an den Canzleigerichtshof statt findet; so ist es nicht schwer, die Entscheidung der Geschwornen, bald zum Vortheil, bald zum Nachtheil des Angeschuldigten, zu vereiteln. Der Unbestimmtheit der Proceßformen, der Ungewißheit der Theorie sowohl, als der Praxis, schreibt es der Verfasser zu, daß gegen den Willen oder den Geist der Gesetze die Gewalt des richterlichen Ermessens — so nothwendig in Processen, wo die ganze Verschuldung in dem Sinne liegt, der mit gewissen Worten zu verknüpfen ist — nicht mehr der Scharfsicht und dem Gewissen der Geschwornen, der Kenntniß und der Rechtschaffenheit der Richter, welche das Gesetz anwenden, anvertraut ist, sondern sich vielmehr ganz und gar in der Billigkeit eines einzigen Menschen findet, nämlich des Lordkanzlers von England, welcher allein alle Rechtssachen, die einige Fehler in der Form darbieten, in Gestalt eines Referats aburtheilt. Das gewöhnliche Verfahren gegen politische Libelle ist die Information von Amtswegen durch den Staatsanwalt. Bei dieser hat, nach der Darstellung der englischen Preßfreiheit, «der Staatsanwalt alle rechtlichen Präsumtionen für sich. Er bedarf daher keiner Erlaubniß zur Information, welche die Kronbeamten (Cooroners) zuvörderst von dem Gerichte einholen müssen. In Rücksicht auf die Erhabenheit der Würde eines Staatsanwalts setzt man nicht voraus, daß er in dem Gesetze, welches jene vorgängige Erlaubniß fordert, gemeint sey, oder daß er durch andere Bestimmungsgründe, als durch den allgemeinen Vortheil des Staats, der Regierung und der Privat-Personen, welche bei der an ihn gerichteten

Digitized by Google

Klage betheiligt sind, bestimmt werden könnte, wenn er sich entschließt, ein Urtheil über den wegen eines Libells Angeklagten nachzusuchen. Möchten selbst seine Informationen nachlässig oder leidenschaftlich und parteiisch gemacht seyn! Es verschlägt wenig. Gleich nach seinem Berichte beginnen die Verhandlungen vor der Urtelsjury. Der Staatsanwalt kann das Verfahren anhalten, wenn es begonnen, ohne Gründe anzugeben. Er nimmt es nachher wieder auf, wie er will. Er bricht es ganz ab, wenn es schlecht fortgeführt, wenn die Specialjury, welche gezogen worden, ihm wenig lenksam scheint, um es erst dann von neuem fortzusetzen, wenn die Fehler des Verfahrens durch andere Verhandlungen verbessert, oder mehr Umstände gegen den Beklagten im Schwurgerichte ausgemittelt worden sind. In dieser Führung der gerichtlichen Verfolgung eines Libels ist alles gegen den Beklagten». Wenn der wegen eines Libellverbrechens Angeklagte und Verurtheilte Nichtigkeiten im Verfahren findet; so macht er Einspruch gegen das Urtheil und appellirt an den Canzleigerichtshof zur Revision und Cassation desselben. «Der Recurs an die Canzlei wurde sonst selten gestattet. Die Vernunft forderte jedoch eine Reform der Urtheile, bei welchen die für Leben, Freiheit und Eigenthum des Bürgers so heilsamen Formen nicht beobachtet und die Gesetze offenbar verletzt worden waren. Man hat aber Mißbrauch damit getrieben; und so ist der Recurs an die Canzlei den größern, sowohl bürgerlichen als peinlichen Rechtshändeln allgemein geworden. In der Canzlei, die man einen Gerichtshof der Billigkeit und des Gewissens nennt, urtheilt der Lordkanzler von England allein, nach gegenseitigen Vorträgen, seinem Gewissen und seinen Einsichten zufolge, über alle vor ihm angebrachten Sachen. Nachdem er gesprochen, hört alle weitere Berufung auf. Seit dem Anfange des Revolutionskrieges sind die Recurse sehr gemißbraucht und vervielfältigt worden. Seit 1810 hat der Lordkanzler bei verschlossenen Thüren in der Form von Referaten mehrere Sachen vom höchsten Interesse abgeurtheilt. Die öffentliche Meinung hat sich dagegen erklärt. Aber sie konnte nicht zu einer Zeit gehört werden, wo die in beiden Häusern des Parlements gemachten Anträge zur Abschaffung solcher Mißbräuche durch die Ministerial-Mehrheit verworfen wurden. So sind die Mißbräuche immer im Wachsen begriffen gewesen. So ist die englische Jurisprudenz über das Verbrechen des Libells aus Mangel an positiven Gesetzen, die es genau bestimmen, ungewiß in ihren Grundsätzen, deren einige streitig sind — schwankend in ihren Präcedenzen (Präjudicien), die größtentheils nach den Entscheidungen der Sternkammer gebildet sind — und eben darum wandelbar in der Anwendung, die man davon machen kann. Sie würde zur Vernunft zurückgeführt werden und ihre Vorschriften würden fest und billig seyn, wenn die Scharfsicht und das Ermessen der Geschwornen ihre volle Wirkung thun könnten. Die gerichtliche Verfolgung des durch ein Libell begangenen Verbrechens

Digitized by Google

mittelst der, häufiger eingeführten, Informationen und Recurse an den Canzleigerichtshof bietet aber der Krone Mittel der Macht dar, welche ihr der Geist der englischen Verfassung verweigert. In den Informationen ex officio erreicht der Hof durch ungesetzliche Quälereien seine Feinde und diejenigen Bürger, welche durch ihre Anhänglichkeit an die Sache des Volks bekannt sind. Durch die Recurse an die Canzlei beschützt er seine Freunde, mittelst einiger gefälligen Cassationen, einiger gütigen Ungerechtigkeiten».

Diese Schilderung kann übertrieben seyn. Einzelne Beispiele, die sie zu bestätigen scheinen, liefert die neuere Geschichte, und merkwürdig bleibt es immer, daß ein Mann, dessen Lossprechung von einer schweren Anklage den Gebrechen der englischen Preßgesetzgebung, und dem Spielraum, welchen sie dem Parteigeist lassen sollen, zugeschrieben wird, (Hone) öffentlich erklärte, daß er dieser Preßfreiheit selbst die Censur der Sternkammer vorziehen würde.

Vielleicht ist aber das, was an und für sich immer Mißbrauch bleibt, nur Nothwehr, welche eine aus der Mangelhaftigkeit der Gesetze und aus der Willkühr und Einseitigkeit der Geschwornen entspringende Zügellosigkeit der Presse erzwingt. Hat nicht bei den letzten Volksunruhen in England ein Vertheidiger mehrerer vor Gericht gestellten Ruhestörer einen Haupt-Entschuldigungsgrund für sie darin gefunden, daß dem Umlauf gefährlicher Schriften keine Schranken gesetzt würden? Wenn aber die gesetzlichen Mittel unzureichend sind, was soll die Regierung thun? Eine Verbesserung der Gesetzgebung bewirken. Dieß ist ohne Zweifel der richtigste Weg. Allein auch dieß ist noch vor Kurzem in England für bedenklich gehalten worden.

Wenn nun der Zustand der englischen Preßfreiheit in rechtlicher Hinsicht so viel Eigenthümlichkeiten darbietet; so möchte es um so interessanter seyn, ihn auch von der politischen und moralischen Seite näher zu betrachten. Ein neuerer, wohlunterrichteter und guter Beobachter, aus dessen Schrift bereits oben Einiges vorgetragen ist (Simond Voyage en Angleterre I. 84) äussert sich darüber also: «Die Preßfreiheit wird in England als das Palladium der Volksfreiheit betrachtet. Aber ihr Mißbrauch ist ohne Zweifel ein großes Uebel. Das ist, sagt ein geistvoller Mann, die einzige Plage, womit Moses Egypten heimzusuchen vergaß. Diese neue Plage dringt, wie das kriechende Gewürme der alten, in das Innere der Familien und trägt in dasselbe Verläumdungen und Unglück. Sie verbreitet, was die öffentlichen Angelegenheiten betrifft, eben so viel Lügen als Wahrheiten, und ob sie gleich jeder Partei dieselben öffentlichen Mittel der Widerlegung darbietet, die daraus entstehende Reibung aber als endliches Resultat die Wahrheit zu versprechen scheint: so muß man doch gestehen, daß hier eine durchaus einseitige Reciprocität Statt findet, denn ich habe mich überzeugt, daß Jeder nur die Schriften seiner Partei liest,

Digitized by Google

und dadurch, statt sich zu belehren, nur in seinen Irrthümern und Vorurtheilen sich bestärkt. Die Verfassung überläßt Jedem den Gebrauch seines Degens und seiner Feder auf seine eigene Gefahr; man wird wegen eines Libells gestraft, wie man wegen eines Mordes gestraft wird. Aber das eine Verbrechen ist schwerer zu beweisen als das andere; es ist so verschiedener Abstufungen fähig, und nimmt so verschiedene Gestalten an, daß es gewöhnlich der Hand des Gesetzes entschlüpft. Man kann nicht ein wenig tödten, wie man ein wenig verläumden kann; nicht nach und nach, und stückweise, sey es eine einzelne Person, oder die Regierung oder die Verfassung selbst. Dieß ist das Uebel: welches Mittel giebt es dagegen? Es ist gewiß äusserst schwer aufzufinden; denn von Unterdrückung der Preßfreiheit kann die Rede nicht mehr seyn. Sie ist so mit den Sitten der Engländer verflochten, daß sie nicht davon getrennt werden kann, ohne das ganze Gewebe zu zerreissen, und, ihrer großen Gebrechen ungeachtet, muß man doch eingestehen, daß das englische Volk ihr sehr viel zu danken hat: es hat von dem Baume der Erkenntniß gegessen, und kann nicht mehr in den Stand der Unschuld und Unwissenheit zurücktreten».

Aus dieser Freiheit, alles zu drucken, entsteht eine Oeffentlichkeit des politischen Zustandes von England, welche dieser Schriftsteller mit mehr lebhaften, als angenehmen Farben schildert, und welche er freilich als ein großes Erleichterungsmittel für die Heilung politischer Krankheiten anerkennt, der er aber auch jenen Geist der Unzufriedenheit oder Ungenügsamkeit, jene Gewohnheit, zu zanken, zu klagen, zu seufzen, die in England so gemein seyn soll, zuschreibt. — «Die englische Verfassung, sagt er ferner, ist von einer keineswegs unveränderlichen Natur, sie richtet sich nach Zeiten und Sitten, und sie hat nicht immer auf gleiche Weise über die Libelle geurtheilt. Die Duelle, (eine andere Art ausergerichtlichen Verfahrens unter Privat-Personen) wurden im 16. und 17. Jahrhundert unerbittlich mit dem Tode gestraft, weil sie damals zu häufig und zu übertrieben waren, um geduldet zu werden. Seit dem 18. Jahrhundert schläft das Gesetz; es wird umgangen. . . . Der Duelle giebt es jetzt weniger, und die wenigen werden als ein sittliches Besserungs-Mittel betrachtet. Dahingegen haben die Libelle jetzt das Maximum erreicht; sie bilden den Hauptbestand der öffentlichen Blätter, einen Haupttheil des Buchhandels. Fast nichts wird über Politik geschrieben, was nicht Libell wäre. Was soll man unter einem Haufen machen, wo so viele Leute Steine werfen? Wird man die Unschuldigen verletzen lassen, um der Schuldigen willen? Und ist es nicht besser, alle diese Aufwiegler, ohne Unterschied, oder doch die, welche die größten Steine werfen, zu strafen, als ihnen die Berufung auf Gesetze zu verstatten, die den Mißbrauch nicht verhindern»? Die neuesten Ereignisse in England haben diese Fragen practisch beantwortet, und es scheint, daß man eine noch so nah an Zügellosigkeit grenzende, und auch wohl die Grenze bisweilen überschreitende Preßfreiheit lie-

Digitized by Google

der dulden, als diese selbst in Gefahr einer zu großen oder zu willkührlichen Beschränkung setzen will. Wenn auch in neuern Zeiten bei der Verfolgung politischer Libelle weniger Nachsicht, wie sonst, gezeigt wurde: so gab doch die Ausführung nur selten Beweise von Strenge. Die Natur der englischen Verfassung erklärt dieß hinreichend. Bei weitem die allermeisten politischen Libelle sind gegen die Regierung gerichtet; die Regierung aber ist das Ministerium, und dieses, von überzeugten oder sonst gewonnenen Anhängern umgeben und vertheidigt, kann, so lang es gegen seine Gegner, die an seine Stelle zu treten streben, durch den Beifall der Mehrheit im Parlemente unterstützt wird und demnach, mit glücklichem Erfolge, kämpft, um so duldsamer seyn, da, wenn es durch dieses Beifalls Verlust genöthigt wird, mit seinen Gegnern die Rolle zu tauschen, ihm selbst nichts übrig bleibt, als zu denselben Waffen zu greifen, welche jene geführt haben. Eben deßhalb ist aber auch die Wirkung der englischen Preßfreiheit auf das politische Leben ganz eigener Art, da sie, als Werkzeug der Parteien, mehr dazu dient, diese aufzumuntern und zu bestärken, als die öffentliche Meinung zu leiten und zu berichtigen: zugleich aber, indem jene sich gegenseitig beobachten und ihre Fehler, meist schonungslos, aufdecken, dem gemeinen Wesen unstreitig große Dienste leistet. Siege aber, die sie bisweilen zu bewirken scheint, würden durch sie schwerlich allein erkämpft, und gehen gewöhnlich aus tiefer liegenden Ursachen hervor. Englische Zeitschriften und politische Blätter können daher auch in der Regel nicht als Organe der öffentlichen Meinung betrachtet werden, die diejenigen nicht auszusprechen vermögen, welche nur die Stimme ihrer Partei führen. Nach allem diesen aber wird von Manchen geurtheilt, daß die Verpflanzung der englischen Preßfreiheit in andere Staaten nicht minder schwierig, als bedenklich seyn möchte.

Die Preßfreiheit in England beruht auf keinem constitutionellen Gesetze. Sie ist an das Volk zurückgefallen, weil die verbindliche Kraft der Gesetze, welche die natürliche Freiheit, sich der Presse zu jedem erlaubten Zwecke zu bedienen, beschränkten, aufgehört hatte. Sie steht unter dem Schutze der Verfassung, wie die natürliche Freiheit überhaupt, die nur durch den Staatszweck beschränkt werden soll.

In Frankreich ist sie durch einen Artikel der Constitutionsacte gesichert. «Die «Franzosen, heißt es, haben das Recht, ihre Meinungen öffentlich bekannt zu machen, «wenn sie sich nach den Gesetzen fügen, welche die Mißbräuche dieser Freiheit unterdrücken «sollen». Der innere Zustand Frankreichs machte indessen vorübergehende, die Preßfreiheit in mancher Hinsicht beschränkende Verordnungen nothwendig, von welchen der Uebergang zu einer bleibenden, der Preßfreiheit günstigern Gesetzgebung neuerlich ohne Erfolg versucht wurde. Allezeit scheint die Charte eine besondere Gesetzgebung über die Presse vorauszusetzen, deren Gefahren ich bereits bemerklich gemacht habe, und die Freunde der Preßfreiheit in jenem Lande können wohl Ursache haben, zu fürchten, daß,

Digitized by Google

je weiter die Gesetzgebung sich ausbreitet, desto beschränkender eine allzugesuchte Genauigkeit und Vollständigkeit wirken möchte. Die Verhandlungen über den neuesten Gesetz-Entwurf in Frankreich bieten ein interessantes Schauspiel des Kampfes zwischen den beiden Haupt-Systemen dar, und der Würdigung ihrer verschiedenen Abweichungen und Verzweigungen. Selbst das Polizei-System in seiner weitesten Ausdehnung fand (wenigstens für die jetzige Zeit) Vertheidiger. «Sonderbar, sagt einer derselben, daß die Preßfreiheit im 18. Jahrhundert in der That vorhanden war, wo sie dem Rechte nach nicht bestand, und daß sie später da, wo sie im Rechte war, in der That vergeblich gesucht wurde. Auch scheint sie ein so begünstigtes zartes Wesen zu seyn, daß selbst die Sorge, Fehltritte zu verhüten, in sein Recht und seine Wirksamkeit eingreifen würde. Wäre dieß wirklich der Fall, könnte es in der bürgerlichen Gesellschaft ein so verdächtiges Recht geben, daß es unmöglich wäre, seinen Mißbrauch durch gesetzliche Vorsicht abzuwenden; so wäre dieß Recht nicht Freiheit, sondern eine furchtbare Tyrannei, gegen welche sich Vernunft und Tugend erhöbe, und das öffentliche Wohl. Ueberall im Staat ist der Regierung erste Pflicht, Vorsicht und Verhütung, die zweite, Bestrafung rechtswidriger Handlungen. Auch der Presse gilt dieser Grundsatz. Nach großen bürgerlichen Unruhen sie ganz frei zu lassen, ist zu gefährlich. Man führt England als Beispiel an; aber was für die Engländer paßt, paßt deßhalb nicht auch in Frankreich. Durch unmerkliche Fortschritte haben die Engländer die Constitution und die Freiheit erlangt. Wir aber haben vom Könige nicht stückweise, nicht nach und nach, sondern auf einmal und vollständig so viel und vielleicht mehr Freiheit erhalten, als wir ertragen können. Da es einmal Mode ist, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Sitten und Gewohnheiten und des Charakters, auf die Engländer sich zu berufen und sie nachzuahmen; so laßt uns, wie sie, ein Jahrhundert der Befestigung und des Wohlstandes erwarten, um dem Schwurgericht die Preßverbrechen anzuvertrauen. Eine so lange Probezeit brauchen wir wohl, um die aus der Volks-Souverainetät hervorgegangenen und sich aufs neue erhebenden Lehren zu vertilgen. Die repräsentative Regierungsform, deren Wohlthaten man so eng mit der Preßfreiheit verbindet, wird uns gegen ihre Mißbräuche so wenig schützen, als irgend eine andere. — Man fürchtet den Mißbrauch der Macht; ich fürchte vielmehr die Verirrungen der Presse, der Verkehrtheit des Jahrhunderts, der Gährung der Leidenschaften. Woher kömmt denn dieß Interesse für verwerfliche Schriften? Die guten Schriftsteller machen darauf keinen Anspruch. Wer das Gute will, scheut weder die Censur, noch die Gerechtigkeit; wer nach dem Bösen strebt, fürchtet die Wahrheit». Andere hingegen, und allerdings die Meisten, treten auf die Seite der Freiheit, auf die Zusicherung der Charte sich berufend, die Fähigkeit des Volkes für den Genuß der Preßfreiheit behauptend, Vertrauen fordernd gegen Vertrauen. Sie verwerfen jede vorsa-

Digitized by Google

gende Beschränkung, jede verhütende Polizei-Maasregel, weil die Charte nicht Abwendung, sondern Unterdrückung der Preß-Mißbräuche, also nur Bestrafung wirklicher Preßvergehen bedinge. «Der Mißbrauch der Presse, sagen sie, entspringt, wie jeder andere, aus dem Gebrauche: wie aus der Ursache die Wirkung. Soll nun ein Gesetz Preß-Mißbräuche unterdrücken, ehe eine Druckschrift ausgegeben ist, ja! selbst ehe sie die Presse verlassen hat; so würde nicht ein wirklicher, sondern ein zu besorgender Mißbrauch unterdrückt werden; nicht Repression, sondern Prävention wäre des Gesetzes Zweck, und es überschritte die Grenze, die die Charte gezogen hat».

Da der Streit über den Hauptgrundsatz zugleich mit der Erörterung der wichtigsten einzelnen Fragen verbunden war; so scheint es zweckmäßig zu seyn, diejenigen wenigstens anzudeuten, welche durch diese Verhandlungen in ein neueres oder helleres Licht gesetzt worden sind. Viel wurde über den Zeitpunct gestritten, wo die Verantwortlichkeit des Schriftstellers, des Verlegers, Druckers u. s. w. eintrete; über diese Verantwortlichkeit überhaupt; über die Censur nach dem Druck; über die Polizei der Journale; über die völlige oder theilweise Vernichtung eines Werkes; über die Entbehrlichkeit einer besonderen Preßgesetzgebung und über die Zulänglichkeit der bereits vorhandenen peinlichen Gesetze; endlich über das gerichtliche Verfahren und über die Nothwendigkeit der Schwurgerichte. Bemerkenswerth scheint insonderheit die in Frankreich bestehende Verordnung zu seyn, nach welcher der Bekanntmachung einer Druckschrift die Einreichung von fünf Exemplaren derselben bei der Polizei und die Ausstellung eines Empfangscheins von dieser vorhergehen muß, eine Verordnung, von der man behauptet, ihr Zweck sey Vereitlung der verfassungsmäßigen Preßfreiheit, nicht nur weil es die Polizei in ihrer Macht habe, die Ausgabe einer Schrift durch Verzögerung des Empfangscheins aufzuhalten, und dadurch Verfasser und Verleger in Verlegenheit und Schaden zu setzen, sondern auch, weil die Uebergabe jener Exemplare an die Polizei als Bekanntmachung betrachtet und als rechtlicher Grund zur gerichtlichen Verfolgung eines Preßvergehens angenommen werde. In beidem glaubt man einen Widerspruch mit den klaren Worten der Charte zu finden, indem, wie man auch ein Gesetz, welches Preß-Mißbräuche verhüten soll, benenne, nothwendig die Censur im Hintergrunde stehe. «Man hat, heißt es, uns glauben machen wollen, wir hätten durch die Censur nach dem Druck, aber vor der Bekanntmachung, etwas erhalten. Als wenn es vortheilhafter wäre, ein mit großen Kosten gedrucktes Werk censiren zu lassen, als ein bloßes Manuscript! Allein, dieß ist noch nicht Alles. Vor der Bekanntmachung ihrer Schriften müssen die Verfasser sich der Censur der Polizei unterwerfen, und die Befolgung dieser Vorschrift gilt als Bekanntmachung: die Censur kann an die Richter verwiesen, der Schriftsteller kann gestraft werden». Schließlich bemerke ich noch, daß die peinliche Gesetzgebung Frankreichs in Ansehung der

Digitized by Google

Preßvergehungen in der That nicht unreichhaltig ist. So bestimmt der 102. Artikel des Strafgesetzbuchs: «als Mitschuldige an Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staats, an Unternehmungen und heimlichen Verbindungen gegen den König und dessen Familie; an Verbrechen, welche darauf abzielen, den Staat durch Bürgerkriege, durch gesetzwidrige Anwendung der bewaffneten Macht, und öffentliche Verwüstungen und Plünderungen zu verwirren, werden alle jene bestraft, welche entweder durch Reden, die sie auf öffentlichen Plätzen oder in öffentlichen Versammlungen hielten, oder durch angeschlagene Zettel, oder durch gedruckte Schriften die Bürger oder Einwohner zur Begehung jener Verbrechen unmittelbar angereizt haben. Jedoch werden in dem Falle, wo gedachte Aufforderungen gar keine Wirkung hatten, die Urheber derselben bloß mit Verbannung bestraft». Ein eigener Abschnitt handelt von Vergehen durch Schriften, Gemälde oder Kupferstiche, die ohne den Namen des Verfassers, Druckers oder Kupferstechers vertheilt werden. Schon diese Unterlassung wird für strafbar erklärt. Sodann aber werden die besondern Verbrechen und Vergehen, welche in dem Inhalt solcher Schriften liegen können, ausführlich bestimmt und mit scharfen Strafen bedroht. Auch die Strafgesetze über Verleumdung sind in Beziehung auf Druckschriften sehr genau und ausführlich. Diese Gesetze, meint ein muthiger Vertheidiger der Preßfreiheit, seyen hinreichend. «Treilhard, sagt er, der sie entwarf, hatte Tibers Gesetze zum Vorbild genommen. Wer mochte erwarten, daß eine Zeit kommen würde, wo man es für nöthig halten könnte, seinem Werke noch etwas hinzuzufügen?»

Für Deutschland ist aus der Wiege der Buchdruckerkunst auch die Censur hervorgegangen. In die Mauern von Mainz hatten schwere Eide die Geheimnisse Guttenbergs und Schöffers eingeschlossen, wo die Gesellschaft der Buchdrucker ein sicheres Monopol übte, weil sie ihre Kunst Niemand, als den eidgeschwornen Genossen, mittheilte. Die Fehde der beiden Kurfürsten, Diethers von Isenburg und Adolphs von Nassau, welche im Jahre 1462 die Verennung und Einnahme der Hauptstadt durch letztern und eine sehr harte Behandlung ihrer Einwohner veranlaßte, hatte die Trennung der Gesellschaft und die Zerstreuung der Künstler in alle Theile von Europa zur Folge. Bald blühete die Buchdruckerkunst auch in Italien auf, und Pabst Alexander der Sechste, ahnend ihre Gefahr, verbot bei Strafe des Bannes, irgend ein Buch zu drucken, ohne bischöfliche Censur und Erlaubniß. Kurfürst Berthold von Mainz war der erste in Deutschland, der 1486 einen eigenen Bücher-Censor für seine Diöcese bestellte. Daß auch überhaupt im deutschen Reiche diese Einrichtung als ein Gegenstand der geistlichen Polizei betrachtet wurde, zeigt der Reichsabschied von 1529, der die Censur zwar allgemein einführte, aber nur «mittler Zeit des künftigen Concilii». Das Concilium hat jedoch nichts geändert, und die Anstalt ist in der Folge immer mehr ausgebildet, die Censurpflichtigkeit ist im deutschen Reiche

Digitized by Google

zur Regel geworden, von welcher abzuweichen, die Reichsgesetze bei ernstlicher Strafe verboten. Dem ungeachtet wurde späterhin in mehreren Reichslanden die Censur förmlich aufgehoben, in andern stillschweigend unterdrückt. In einem großen Theile der Bundesstaaten ist also schon früher die Preßfreiheit eingeführt, oder wenigstens vorbereitet worden. Es wird genügen, das Wesentliche und Eigenthümliche verschiedener Gesetzgebungen darzustellen, da ohnehin die Beschaffenheit der vorliegenden Sammlung nicht verstattet, eine gewisse Vollständigkeit zu erreichen.

Bemerkenswerth ist, daß in einem der größeren Bundesstaaten, seit einer langen Reihe von Jahren, die Preßfreiheit als Regierungs-Grundsatz besteht, und unter den Stürmen der Zeit sich unerschüttert erhalten hat, wie sie dann auch bei der Besitznahme der Lande jenseits Rheins ausdrücklich bestätigt worden ist. Nach den mir gewordenen Mittheilungen ist im Großherzogthum Hessen weder ein allgemeines Gesetz, noch eine besondere Bestimmung über Preßfreiheit vorhanden; sie hat aber, während der ganzen Regierung des Großherzogs, der That nach bestanden, so wie auch Schriften jeder Art der Eingang in das Land stets ungehindert verstattet worden ist. Nur ungern und in sehr seltenen Fällen hat man auf Beschwerden über Zeitungen oder Flugschriften, welche im Großherzogthum erscheinen, zur Erhaltung freundschaftlicher Verhältnisse mit andern Staaten, angemessene Verfügungen getroffen, nie aber hat der Großherzog, der Errichtung von Censur-Anstalten von jeher abgeneigt, selbst durch boshafte Ausfälle gegen seinen Hof oder gegen Regierungs-Maasregeln sich auch nur zu einer Rüge, geschweige zu einer Beschränkung der Preßfreiheit, bewegen lassen.

Auch in den beiden Großherzogthümern Mecklenburg besteht seit längerer Zeit eine ungehinderte Preßfreiheit, ohne daß solche in der Landesverfassung oder durch eigene Verordnungen besonders bestimmt wäre. Eine Censur findet weder für öffentliche Zeitblätter, politische Flugschriften, noch für wissenschaftliche Abhandlungen oder größere Werke statt. Die Redaction der öffentlichen Blätter begründet sich aber auf dazu ertheilte landesherrliche Privilegien, die unbedenklich und unentgeltlich zugestanden, indessen nach Befinden auch zurückgenommen werden. Wo hin und wider die Verfasser solcher Zeitblätter in politischer Hinsicht die gehörige Rücksicht und Achtung nicht zu beobachten schienen, sind sie durch angemessene Reginimal-Rescripte daran erinnert, in wiederholten Fällen auch strenger zur Ordnung gewiesen, und selbst mit Zurücknahme des Privilegiums für die Redaction bedrohet worden; welches denn auch bisher hinlängliche Wirkung gethan hat. Die sonstigen Beschwerden gegen etwaigen Mißbrauch der Preßfreiheit wegen Verletzung der Sittlichkeit, des obrigkeitlichen Ansehens, der Amts- oder Privat-Ehre und des Eigenthums werden nach

Digitized by Google

Beschaffenheit der Umstände von den öffentlichen Fiscalen oder von den verletzten Privat-Personen an die richterlichen Behörden gebracht und nach dem gemeinen Rechte entschieden.

Das erste Gesetz, welches in einen deutschen Staate die Censur nicht nur förmlich aufhob, sondern auch Preßfreiheit überhaupt einführte, ist das Königlich-Dänische vom 14. Sept. 1770. «Wenn Wir, heißt es in demselben, finden, daß es der unparteiischen Untersuchung der Wahrheit eben so nachtheilig, als der Entdeckung verjährter Irrthümer und Vorurtheile hinderlich sey, wenn redlich gesinnte, um das allgemeine Wohl und wahre Beste ihrer Mitbürger beeiferte Patrioten durch Ansehen, Befehle und vorgefaßte Meinungen abgeschreckt und behindert werden, nach Einsicht, Gewissen und Ueberzeugung frei zu schreiben, Mißbräuche anzugreifen, und Vorurtheile aufzudecken; so haben Wir in diesem Betracht und nach reifer Ueberlegung beschlossen, in Unsern Reichen und Landen überhaupt eine uneingeschränkte Freiheit der Presse solchergestalt zu gestatten, daß von nun an Niemand schuldig und verbunden seyn soll, seine Bücher und Schriften, die er dem Drucke übergeben will, der bisher verordneten, und hierdurch gänzlich aufgehobenen Censur und Approbation zu unterwerfen». Wie es indessen bei plötzlicher Erlangung der Freiheit nicht selten ergehet: so wurde auch hier Freiheit mit Zügellosigkeit verwechselt und die Regierung erkannte bald (1771) die Nothwendigkeit, zu erklären, daß, so wie es niemals erlaubt gewesen, sich der Preßfreiheit auf eine sträfliche Weise zu bedienen, um andere bürgerliche Gesetze zu übertreten, also auch alle Injurien, Pasquille und aufrührerische Schriften, nach wie vor, der gesetzlichen Strafe unterworfen bleiben, und zur Vorbeugung alles weitern Mißbrauchs, der Verfasser einer jeden Schrift, Rede und Antwort dafür, daß solche nichts enthalte, das wider die vorhandenen Gesetze und Verordnungen streitet, zu geben schuldig, daher kein Buchdrucker eine Schrift, deren Verfasser er nicht weis, drucken, und, wenn er ihn nicht angeben kann, selbst verantwortlich seyn, deßhalb auch jedem Buche der Name des Verfassers oder des Buchdruckers vorgedruckt werden soll. In der Folge (1773) wurden auch die Gegenstände der Preßfreiheit, besonders in Rücksicht auf den Staat, die Regierung und allgemeine Anstalten eingeschränkt und die Untersuchung der darauf sich beziehenden Preßvergehen den Polizeigerichten, nachher (1790) den allgemeinen Gerichtshöfen übertragen. Diese Vorschriften sind jedoch nicht auf des Königs deutsche Lande erstreckt, es ist vielmehr, in der Hoffnung, daß die Wachsamkeit der Behörden hinreichen werde, dem Uebel fernerhin gesetzmäßig zu steuern, verfügt worden, daß, bei Beobachtung der bisherigen Liberalität gegen einen gutartigen Gebrauch der Schreibfreiheit, der Ausgelassenheit muthwilliger und boshafter Schriftsteller, überall eine geschärfte Aufmerksamkeit entgegenzusetzen sey, und daß die dahin gehörigen Vergehungen, nach der dazu in den Landesgesetzen schon vorhandenen Anleitung, unverzüglich gerüget und desto nachdrücklicher bestraft werden sol-

Digitized by Google

len, da sie immer mit einem höhern Grade von Ueberlegung bei dem Verfasser und von Gemeinschädlichkeit des Erfolgs verbunden sind. Um aber auch der Zügellosigkeit so viel möglich zuvor zu kommen, ihren Wirkungen im Entstehen zu begegnen, wurden die Behörden zugleich ermächtigt, nicht nur die Buchdrucker und Verleger, ingleichem, nach Beschaffenheit der Umstände, die Schriftsteller, unter der Hand nachdrücklich zu warnen, sondern auch jedem sich zeigenden Preßunfug, durch Inhibition, Beschlag des schon gedruckten, und, wenn es nöthig seyn sollte, provisorische Verhaftung der Widerspenstigen und Strafbaren, sofort Einhalt zu thun, und davon zu weiterer rechtlichen Verfügung zu berichten. Im Jahr 1800 ist in den Königlich-Dänischen Staaten der Betrieb der Buchdruckerei von der landesherrlichen Bewilligung abhängig gemacht worden.

Baiern wurde seit dem Regierungsantritt des jetzigen Königs zu dem Genuß der Preßfreiheit vorbereitet. Das strengere Censur-Collegium mußte einer mildern Censur-Commission, und auch diese im Jahre 1803 der bloßen, gesetzlich bestimmten Polizei-Aufsicht weichen. «Wir sind, heißt es in der hierüber erlassenen Verordnung, seit der Aufhebung des Censur-Collegiums auf die Fortschritte der Geistes-Ausbildung der verschiedenen Classen der Bewohner Unserer Erbstaaten unausgesetzt aufmerksam geblieben. Wir haben bei dem freien Emporstreben mit Wehmuth die Ausartungen der gestatteten Preßfreiheit, eine Inurbanität und Zügellosigkeit mancher unreifer Schriftsteller wahrgenommen; allein Wir wollten nicht die ungerechte Maxime befolgen, den Mißbrauch der natürlichen Kräfte durch Untersagung und allgemeine Beschränkung des Gebrauchs selbst verhüten zu wollen. Wir übersahen deßhalb großmüthig strafbare Angriffe Unserer eigenen höchsten Person, um keinen guten und aufgeklärten Mann abzuhalten, mit Freimüthigkeit und Redlichkeit seine Meinung öffentlich darüber zu äussern, was nach seiner besten Absicht und seinem Dafürhalten beitragen könnte, das allgemeine Beste zu befördern. Indessen sind Wir Unserer Regentenpflicht schuldig, in Unsern Staaten Ordnung und Sittlichkeit kräftigst zu handhaben, und einem jeden Unserer Unterthanen seinen guten Namen und Ruf unter dem Schutze des Gesetzes zu sichern. Darum haben Wir mit Vernehmung Unseres geheimen Staatsraths in reife Erwägung gezogen, durch welche gerechte und zweckmäßige Maasregeln die Lese- und Preßfreiheit in Unsern Erbstaaten in solchen Schranken erhalten werden könne, welche der Staatszweck erfordert. Da Wir durch die bisherige Erfahrung überzeugt worden sind, daß die gewöhnliche Maasregel, zu welcher man gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit seine Zuflucht zeither genommen hat, nämlich die Censur, in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle weder gerecht, noch zweckdienlich, noch hinreichend ist; so haben Wir beschlossen, die in Unseren, sowohl alten, als neuen baierischen Landen noch bestehenden Censur-Commissionen aufzuheben, und in Ansehung der schon gedruckten Schriften für die offenen Buchhandlungen, und die

Digitized by Google

jenigen, welche obrigkeitlich zu diesem Gewerbe berechtigt sind, einen freien Verkehr, so wie für die Verleger und Buchdruckereien im Lande eine solche Preßfreiheit zuzulassen, daß von nun an in der Regel keiner verbunden seyn soll, seine Bücher und Schriften, die er in Unsern Erbstaaten einführen oder in Druck geben will, der bisher angeordneten Censur und Approbation zu unterwerfen, oder zu dem Ende solche denjenigen zur Durchsicht einzuliefern, denen diese Verrichtung bisher übertragen war. Damit aber die in Unsern Staaten nunmehr bewilligte Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht in eine ungestrafte schädliche Freiheit ausarte; so wird eine allgemeine Aufsicht über die darin befindlichen Buchhandlungen, Officinen der Antiquarien, der Leihbibliothek-Inhaber, Lese-Institute und Buchdruckereien der Polizei-Obrigkeit jedes Orts, wo solche sich befinden, und die Bestrafung der Verbrechen, welche durch Schriften begangen werden, den competenten Gerichten nach den Gesetzen übertragen». Es ist daher verordnet, daß alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothek-Inhaber, Vorsteher der Lese-Institute, Kupferstich-, Bilder- und Chartenhändler ihre Cataloge der Polizei übergeben müssen, daß ohne obrigkeitliche Concession Niemand mit Büchern, Kupferstichen, Bildern ꝛc. handeln darf; daß die Polizei die Verbreitung solcher Schriften, welche illegale Angriffe einer physischen oder moralischen Person enthalten, sogleich hemmen und an die ihr vorgesetzte obere Polizeibehörde berichten soll, welche sodann die Beschaffenheit eines illegalen Angriffs näher zu untersuchen hat. In dieser Hinsicht ist gesetzlich bestimmt, daß es als illegaler Angriff zu betrachten sey, wenn die Rechte eines Dritten wirklich gefährdet, die Ehre und der gute Name eines oder mehrerer Menschen gesetzwidrig verletzt; verläumderische und beleidigende Urtheile über den Regenten ins Publikum gebracht; auf eine freche unehrerbietige Art die Landesgesetze oder Anordnungen im Staate mit böslichem Vorsatze getadelt oder verspottet werden; wenn wirkliche Aufmunterungen zum Aufruhr, zu gewaltsamen Revolutionen, zur Herbeiführung der Anarchie geschehen; wenn die im Staate bestehenden Kirchen gesetzwidrig angegriffen werden; wenn die Sittlichkeit offenbar untergraben wird, und der Schriftsteller zur Wollust und zum Laster zu verführen sucht; endlich, wenn offenbar schädliche Vorurtheile, besonders in einer an das gemeine Volk gerichteten Schrift gelehrt und fortgepflanzt werden. Findet die obere Polizeibehörde den Inhalt einer Schrift wirklich also beschaffen; so ist dieselbe öffentlich zu verbieten und nach Umständen in Beschlag zu nehmen. Den auf eine illegale Art angegriffenen Privat-Personen bleibt überlassen, den Verfasser, und, wenn dieser nicht bekannt oder falsch angegeben ist, den Verleger und in subsidium den Drucker, oder jeden Verbreiter wegen der ihnen geschehenen Unbilde vor der competenten Justizbehörde zu verfolgen. Sind hingegen in einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung illegale Angriffe auf eine öffentliche, physische oder moralische Person, auf die oben bemerkte Art,

Digitized by Google

gewagt worden; so soll der Verfasser, und, wenn dieser nicht bekannt, oder falsch angegeben ist, der Verleger und in subsidium der Drucker und jeder Verbreiter, der geeigneten Justizbehörde zur gesetzlichen Bestrafung ex officio angezeigt werden. Bei anonymen Schriften, wo weder Verfasser, Verleger, noch Drucker bekannt sind, bleibt jederzeit derjenige, welcher eine solche Schrift debitirt, für ihren Inhalt verantwortlich. Wird in einer der obern Polizeibehörde vorgelegten Schrift oder sinnlichen Darstellung zwar kein gesetzliches Verbrechen gefunden, die Schrift ist jedoch offenbar, entweder in Rücksicht auf Moralität oder auf physisches Wohl der Staatsbürger schädlich; so ist bloß zu verhindern, daß sie nicht weiter in Umlauf gesetzt werde, und es soll sogleich ein Exemplar davon demjenigen geheimen Ministerial-Departement eingeliefert werden, welchem die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht und die Volksbildung anvertraut ist; dieses kann nach Umständen ein öffentliches Verbot einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung veranlassen; auch gehört zu seinen Pflichten, das allenfalls irre geführte Volk, durch zweckmäßige Schriften über den nämlichen Gegenstand belehren zu lassen. Der Polizei kommt weder eine Censur, noch eine Bestrafung zu, wenn nicht ein bloßes Polizei-Verbrechen begangen worden ist; sie soll eigentlich nur wachen, damit die Gesetze beobachtet, und Uebel, die entstehen könnten, noch in Zeiten verhütet werden. Wenn schon bei politischen und statistischen Schriften keine bestimmte Einschränkung gemacht ist; so wird doch festgesetzt, daß Staatsdiener ihre Vorträge und Arbeiten über Gegenstände, die ihnen nach ihrem Geschäftskreise übertragen sind, so wie auch statistische Notizen und sonstige Bemerkungen, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, nie ohne besondere königliche Erlaubniß, dem Drucke übergeben dürfen. In Rücksicht auf Zeitschriften politischen und statistischen Inhalts ist gleich Anfangs eine Ausnahme gemacht, und nicht nur die landesherrliche Genehmigung der Herausgabe solcher Schriften, sondern auch die Censur vorbehalten worden. In Ansehung der Zeitungen und der periodischen Blätter politischen Inhalts ist neuerlich dieses wiederholt und näher bestimmt, auch insonderheit den Zeitungsschreibern zur Pflicht gemacht worden, alles unanständigen Schimpfens und harter Ausdrücke gegen die allerhöchsten Höfe und alle bestehenden Regierungen sich auf das Sorgfältigste zu enthalten; die Thatsachen, so viel möglich, einfach und ohne alle Bemerkungen und Raisonnements, in so weit sie nicht aus der Natur der Sachen fliessen, oder zu ihrer besseren Aufklärung dienen, zu erzählen. Auffallende und nicht genug verbürgte Nachrichten können zwar, wegen des Werthes der Neuheit, welchen das Publikum gewöhnlich auf solche Nachrichten leget, angezeigt, jedoch muß jedesmal die Quelle, woraus dieselben geschöpft worden sind, genau angegeben werden; alle officiellen Stücke,

Digitized by Google

ohne Unterschied, können ganz eingerückt werden, und sind ohne Anstand von der Censur passiren zu lassen.

Das der Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern als dritte Beilage angehängte Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels bestätigt die Hauptgrundsätze dieser Verordnungen, ohne jedoch in alle die einzelnen Vorschriften derselben einzugehen. Dahingegen sind folgende nähere Bestimmungen dieses Edicts besonders zu bemerken: Wenn die Polizei für nöthig findet, die Verbreitung einer Schrift, welche Gesetzübertretungen gegen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, gegen Kirchen- und religiöse Gesellschaften, gegen die öffentliche Ruhe oder gegen die Sittlichkeit enthält, zu hemmen; so ist sie verbunden, ein Exemplar derselben der ihr vorgesetzten obern Polizeibehörde ohne Verzug einzusenden, und diese soll längstens in acht Tagen, nach collegialer Berathung entscheiden, ob der Beschlag aufzuheben, oder fortzusetzen sey? Im letzten Fall soll sie die Schrift mit dem Collegialbeschluß an das Staatsministerium des Innern auf der Stelle einschicken und dieses erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlags. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten, und nach Umständen confiscirt. Wer sich durch die Verfügung des Staatsministeriums des Innern beschwert findet, dem ist dagegen die Berufung an den Königl. Staatsrath gestattet, welcher darüber, und zwar immer in einer Plenar-Versammlung zu erkennen hat. Privat-Personen, welche durch Schriften oder sinnliche Darstellungen sich beleidigt finden, können zu ihrer Sicherheit von der Polizei verlangen, daß sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehme, jedoch sind sie verbunden, in acht Tagen die Bescheinigung beizubringen, daß die Klage wirklich bei dem Richter angebracht worden, widrigenfalls der Beschlag nach Ablauf dieser Zeit wieder aufgehoben werden soll.

Uebrigens enthält auch das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern einige Bestimmungen, welche sich ausdrücklich auf Preßvergehen beziehen. So wird im Art. 308 zum nächsten Versuch des Hochverraths gerechnet, wenn eine Aufforderung zu staatsverrätherischen Aufruhr durch Verbreitung schriftlicher, gedruckter oder ungedruckter Aufsätze geschehen ist, und der Auffordernde wird als Urheber des Verbrechens angesehen, wenn die Aufforderung dasselbe wirklich zur Folge gehabt hat. In Ansehung des Aufstandes oder Tumults ist im Artikel 324 Aehnliches festgesetzt. Nach dem Artikel 311, ist derjenige einer Majestäts-Beleidigung schuldig, welcher in öffentlich verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Souverains oder dessen Regierungs-Handlungen durch Verläumdung, verachtenden Spott, oder schimpfliche Schmähungen herab zu würdigen trachtet. Verläumdung von Privat-Personen durch öffentlich verbreitete Schriften ist im Art. 286 besonders verpönt.

Digitized by Google

Im Herzogthum Nassau wurden im Mai 1814 alle bis dahin bestandenen und um der früheren, nun veränderten Verhältnisse willen angeordneten Beschränkungen des Buchhandels und der Preßfreiheit aufgehoben, und damit folgende kurzen Vorschriften verbunden: «Die Buchdrucker sind verbunden, von einer jeden in ihren Pressen gedruckten Schrift, sogleich nach vollendetem Abdruck, noch ehe dieselbe in den Buchhandel kommt, oder sonst verbreitet wird, ein Frei-Exemplar an die öffentliche Landes-Bibliothek in Wiesbaden einzuschicken. Für den Inhalt einer jeden Druckschrift sind Verfasser und Buchdrucker für sich und einer für den andern dergestalt verantwortlich, daß beide im Wege der Ahndung von Amtswegen, oder auf Anrufen des beleidigten Theils, bei den competenten ordentlichen Gerichts- und Polizeibehörden des Landes verfolgt werden können, wenn der Inhalt einer Druckschrift als Pasquill oder Schmähschrift gegen Personen und öffentliche Behörden, oder als öffentliche Hintansetzung der Pflichten gegen Kirche und Staat, oder als eine öffentliche Verletzung der Ehrbarkeit und Sitten, den bestehenden allgemeinen Gesetzen zu Folge betrachtet werden muß. Die Buchdrucker sind verbunden, auf dem Titel einer jeden bei ihnen gedruckten Schrift, ihren Namen und Wohnort genau und deutlich anzugeben, auch den Verfasser einer ohne desselben Namensangabe abgedruckten Schrift, oder denjenigen, von welchem sie das Manuscript erhalten haben, namhaft zu machen, wenn sie von der ihnen vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde, in Gefolge eines bei derselben eingeleiteten rechtlichen Verfahrens, darüber amtlich befragt werden. Unter Vorbehalt dieser Verantwortlichkeit und mit Erfüllung der bemerkten Verbindlichkeiten ist es den Buchdruckern erlaubt, ohne vorgängige Censur, oder sonst erhaltene besondere Erlaubniß, alle und jede Manuscripte durch Abdruck in ihren Werkstätten zu vervielfältigen. Der öffentliche Verkauf aller Druckschriften und Bücher, welche nicht schon dem Titel nach zu den, durch die bestehende allgemeine Gesetzgebung verbotenen, und oben näher bezeichneten, Schriften gehören, oder als solche den Buchhändlern von ihren vorgesetzten obrigkeitlichen Behörden besonders etwa bezeichnet worden, ist mit der Einschränkung erlaubt, daß die von dem Landesherrn etwa ertheilten Privilegien über den ausschliessenden Verkauf einzelner bestimmter Bücher-Ausgaben in dem Herzogthum, nach Maasgabe der jedesmaligen Bekanntmachung, allenthalben genau zu befolgen sind».

Die Constitution des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach nimmt die Freiheit der Presse durch die in dem Grundgesetz vom 5ten Mai 1816 enthaltene ausdrückliche Anerkennung und gesetzliche Begründung des Rechts aller Staatsbürger auf dieselbe in besondern Schutz. Es ist aber zugleich bekannt gemacht worden, daß Verfasser und Drucker der in den Großherzoglichen Landen erscheinenden Schriften für deren Inhalt verantwortlich bleiben, und daher, wenigstens letztere, sich stets auf dem Titelblatt

Digitized by Google

nennen müssen. Ein eigenes, umfassendes Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse ist schon vorbereitet und der Entwurf soll dem nächsten Landtage vorgelegt werden. In der Sammlung, welche den Hauptstoff zu gegenwärtigem Vortrage darbot, befinden sich zwei Entwürfe eines solchen Gesetzes und einige andere erläuternde Actenstücke, wozu neuerlich eine vorläufige Verordnung gegen Preß-Mißbräuche gekommen ist. Aus allem erhellet, daß die Großherzogliche Regierung das Justiz-System in Beziehung auf den Gebrauch der Presse in möglichster Reinheit aufrecht zu erhalten bezwecket. Durch die Aufhebung der Censur war auch in diesem Staate die Freiheit der Bürger, ihre Gedanken durch den Druck bekannt zu machen, wieder hergestellt, und die Regierung glaubte, die bestehenden Gesetze seyen gegen Preßverbrechen und Vergehen hinreichend. Wenn Mangel an Kenntniß derselben, oder Nichtachtung, oder Mißdeutung dieß Vertrauen in ihre Kraft getäuscht hat; so kann freilich eine eigene Gesetzgebung nothwendig werden; diejenigen aber, welche so schnell vergessen konnten, daß Freiheit nur durch Mäßigung bestehe, haben eine schwere Verantwortung gegen einen Richter auf sich geladen, auf den sie so oft sich berufen, und für den allein sie so viel zu arbeiten und zu wagen behaupten.

Auch im Königreich Württemberg wird das Gesetz über die Preßfreiheit als ein Theil der Verfassung betrachtet. Dieses im Jahr 1815 erlassene Gesetz hebt alle frühern Beschränkungen der Druck- und Lesefreiheit, und mit ihnen das bis dahin bestandene Ober-Censur-Collegium sammt der Anstalt der Bücherfiscale auf. Buchhandlungen, Buchdruckereien, Lesebibliotheken ꝛc. können ohne Concession im Königreiche nicht errichtet werden. Die polizeiliche Centralaufsicht über das gesammte Bücherwesen ist der für Reginiminal-Sachen bestehenden Behörde übertragen. Die für das Studienwesen niedergesetzte Centralbehörde wird in dazu geeigneten Fällen mit ihrem Gutachten vernommen. Es ist erlaubt, alles drucken zu lassen, was nicht gesetzlich verboten ist. Censur findet weder vor noch nach dem Drucke statt. Das Verbot der Verbreitung von Druckschriften wird durch Rücksichten auf Religion, Kirche und Sittlichkeit, auf die Sicherheit der Staaten, auf die Ehre des Regenten, auswärtiger Regierungen und der Privaten bestimmt. Die Verbrechen und Vergehen, welche in dieser Rücksicht durch Mißbrauch der Presse entstehen können, werden sehr genau bezeichnet und beschrieben, auf dieselben aber besondere Strafen nicht gesetzt, sondern sie sollen, nach Maasgabe sowohl der gemeinrechtlichen Verordnungen, als der vaterländischen Gesetze über Blasphemie, Profanation des Heiligen, Hochverrath, Landesverrath, Verbrechen der beleidigten Majestät, Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, und Injurien, nach dem Verhältnisse der höheren oder niederen Schädlichkeit, des größern oder geringern Grades von Vorsatz oder Schuld, und dem hiernach sich bestimmenden Ermessen des Richters bestraft werden. Den Staatsdienern wird insonderheit

Digitized by Google

bei nachdrücklicher Ahndung verboten, Notizen, die sie amtlich erhalten haben, und die sie nicht, erweislichermaßen, auch aus nicht amtlichen Quellen schöpfen können, ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten durch den Druck bekannt zu machen. In Ansehung der Zeitungen und politischen Zeitschriften hat sich die Landes-Regierung vorbehalten, in ausserordentlichen — besonders in Kriegs-Zeiten, eine temporäre Censur anzuordnen. Die Verantwortlichkeit der Verfasser, Herausgeber, Redacteurs von Zeitschriften, der Drucker, Verleger und Verkäufer ist ausführlich bestimmt. Die Buchhändler sind berechtigt, alle Druckschriften, welche sie auf dem Wege des ordentlichen Buchhandels beziehen, zu verkaufen, ohne daß sie bei einem etwa gesetzwidrigen Inhalte derselben als schuldhafte Theilnehmer an der Verbreitung angesehen, und deßhalb zur Verantwortung gezogen werden können, so lange ihnen nicht von der vorgesetzten Behörde der Verkauf ausdrücklich untersagt worden, oder eine dolose Verbreitung von Schriften gesetzwidrigen Inhalts gegen sie erwiesen ist. Sie sind jedoch verbunden, diejenigen Schriften, auf denen weder der Verfasser noch der Verleger, noch ein inländischer Buchdrucker genannt ist, wenn dieselben sich ganz oder zum Theil auf die inländischen Staatsverhältnisse beziehen, obgleich sie ihnen auf dem ordentlichen Wege des Buchhandels zugekommen sind, so wie alle ihnen ausser diesem Wege zukommenden Schriften, vor dem Debit, der Reginminalbehörde vorzulegen. Die Untersuchung der in Druckschriften begangenen Vergehen und das Straferkenntniß steht, mit Ausschluß der Polizeibehörden, allein den Criminal-Gerichten zu. Jede Orts-Polizeibehörde hat aber die Pflicht, die Ausstellung und den Debit ärgerlicher Bilder zu hindern, so wie den Debit solcher Schriften, die durch das Gesetz verboten sind, vorläufig zu untersagen, auch dieselben nach Umständen in Beschlag zu nehmen, muß jedoch hiervon der geeigneten Reginminalbehörde innerhalb 24 Stunden die Anzeige machen.

In mehreren andern deutschen Staaten ist Preßfreiheit Regierungsmaxime. Man hat aufgehört, die alten Reichsgesetze zu befolgen. Doch sind meistens Zeitungen und Journale der Censur unterworfen. Man kann vielleicht annehmen, daß ein Drittheil der Bundesstaaten die Grundsätze des Justiz-Systems in Beziehung auf Preß-Mißbräuche befolgt.

Das Polizei-System in Beziehung auf Preß-Mißbräuche beruhet auf dem Grundsatze, daß es besser sey, Verbrechen und Vergehungen zu verhüten, als sie ungehindert entstehen lassen, und dann bestrafen. Es steht aber zugleich in der genauesten Verbindung mit der Justiz, indem die Polizei die Ahndung der Gesetzwidrigkeiten, die sie nicht verhindern konnte, ihr übergiebt.

Der bereits berührten Aufsicht über Druckereien und Buchhandel, der heutzutage gewiß seltenen Leseverbote, der noch seltenern Schreibverbote nicht zu

Digitized by Google

gedenken; so ist es ohnehin die Censur, welche die Polizei als ihr erstes Vorbauungsmittel gegen Preß-Vergehungen erkennt.

Die Rechtmäßigkeit der Censur wird bestritten, nicht nur weil sie ein Eingriff in das angeborne, unveräusserliche Recht der Denkfreiheit, sondern auch weil sie an und für sich unzweckmäßig, folglich gemeinschädlich sey. Wenn indessen nicht geläugnet wird, daß durch die Art der Ausübung eines angebornen, unveräusserlichen Rechtes die Rechte Anderer verletzt, daß mithin auch durch den Mißbrauch der Presse Verbrechen und Vergehen begangen werden können, und, wenn es eben so unläugbar zu den Rechten der höchsten Gewalt gehört, Verbrechen und Vergehen zu verhüten; so ist die Rechtmäßigkeit der Censur an und für sich nicht zu bezweifeln.

Es entsteht aber hierbei die Frage: ob die Eigenthümlichkeit dieses Mittels zur Verhütung der Preß-Mißbräuche nicht nachtheiligere Wirkungen hervorbringe, als der Mißbrauch der Presse selbst besorgen läßt, und ob nicht in der Anwendung ein Unterdrückungs-System entstehe, welches den Geistesverkehr auf eine gemeinschädliche Weise gefährdet? Wäre dieß nothwendige Folge der Censur; so müßte sie unbedingt verworfen werden, als ein Werk der Finsterniß, bestimmt zum Gegengewicht gegen jene herrliche Erfindung, welche das Licht der Aufklärung unwiderstehlich durch alle Welttheile zu verbreiten bestimmt ist. Allein aus der Censur geht so Verderbliches nicht nothwendig hervor.

Zwar sagt man, die Preßfreiheit könne als nothwendiges Mittel fortschreitender Cultur von keinem Volke aufgegeben, dürfe keinem Volke entzogen werden; dem Staate müsse es genügen, den Schriftsteller, der in der Ausübung der Preßfreiheit ungerecht oder bürgerlich ungehorsam sey, vor Gericht zu ziehen und ihn zu bestrafen. Den ungesitteten und gewissenlosen Schriftsteller müsse er der Strafe seines Gewissens und der Verachtung derer überlassen, die ihn als solchen erkennen. Daß aber dieß von den Meisten geschehe, dafür sorge die öffentliche Critik. Die Verheimlichung eines strafbaren Verfassers dürfe nicht zum Vorwande strengerer Maasregeln dienen, denn auch bei so manchen andern Vergehungen müsse das Gericht erst den Urheber erforschen, ehe es ihn zur Rechenschaft ziehen könne. Das unschuldige Buch durch Confiscation oder Verbot zu strafen, sey widersinnig und ungerecht. Der Schriftsteller, der bestimmte Personen, vielleicht gar die Vorsteher und Verwalter des Staats, öffentlich angreife, müsse zum Beweise aufgefordert, der Grund seines Angriffes müsse untersucht, und das Resultat dieser Untersuchung eben so öffentlich bekannt gemacht werden. Seyen seine Vorwürfe wahr; so bleibe das Buch, das sie enthalte, eine wohlthätige Urkunde, seyen sie falsch; so könne das Buch, dessen Inhalt, als unerwiesen, öffentlich bekannt gemacht sey, weiter keinen Schaden thun. Wenn aber keine bestimmte Person angegriffen und beleidigt sey, sondern wenn bloß im Allgemeinen

Digitized by Google

die Grundsätze des Rechts, der Sittlichkeit, der Religion untersucht, behauptet, oder geläugnet oder gelästert werden; so werde doch durch das Abläugnen aller Grundsätze, auf welche der Mensch seine Würde, seine Hoffnung, seine Beruhigung setzt, niemand wirklich beleidigt. Dem Irrenden müsse in diesem Falle allein Belehrung, nicht Haß und Verfolgung werden. Belehrung aber stehe vom Staate nicht zu erwarten, da ihm die Richtung und Bildung unseres Geistes gar nicht übertragen werden könne. Hier vorzüglich müsse die Critik ihre wohlthätigen Wirkungen äussern. Die Censur hingegen hindere mehr das Gute, als daß sie das Böse verhüte. Sie sey lästig, ohne zu nützen, und in Deutschland besonders, bei den häufig wechselnden Gebieten und Regierungsmaximen, vergebliche Mühe und Arbeit. Die strengste Censur könne nicht mehr thun, als die verworfene Handschrift in eine fremde Presse treiben, und alle Bücherverbote, die noch dazu die bürgerliche Freiheit, das Recht selbstständiger Menschen, zu lesen, was ihnen gut däucht, auf das Bitterste kränken, wirken doch nur so viel, daß desto eifriger heimlich gelesen werde, was man öffentlich nicht lesen dürfe, und die Verzeichnisse verbotener Bücher seyen nicht selten verführerischer, als die Bücher selbst. Auch sey der Despotismus der meisten Bücherrichter in der gelehrten Republik nicht zu dulden.

Die Wichtigkeit dieser Gründe ist unverkennbar. Allein es folgt daraus mehr nicht, als daß die an sich rechtmäßige Censur-Anstalt aufhört, es zu seyn, wenn ihre Unzweckmäßigkeit erwiesen ist. Da aber diese sich nicht nach allgemeinen Grundsätzen beurtheilen läßt, weil sie durch Personen, Sachen, Ort und Zeit bestimmt wird; so muß es nothwendig jeder Regierung zustehen, auf dem verfassungsmäßigen Wege zu entscheiden, ob die Umstände eine Censur-Anstalt erforderlich machen, oder nicht? Da bald nach der Erfindung der Buchdruckerkunst die Censur in den verschiedenen Staaten Europas eingeführt worden ist; so hat man sich daran gewöhnt, sie als Regel zu betrachten und die Befreiung von ihr als Ausnahme. In der That aber ist das Recht, jede Schrift durch Abdruck zu vervielfältigen und in Umlauf zu setzen (die Preßfreiheit im eigentlichen Sinne) als Regel anzusehen, und eine Beschränkung derselben durch die Censur, kann nur auf triftigen Bestimmungsgründen beruhen, welche aus dem Zustande der allgemeinen Bildung im Staate, aus der jedesmaligen Lage und Richtung der Literatur, aus dem herrschenden Geiste unter den Schriftstellern und unter den Lesern, aus der Häufigkeit oder Seltenheit der Preß-Mißbräuche und aus manchen andern Rücksichten, welche die Zeitumstände erheischen können, hervorgehen. Dessen ungeachtet bleibt die allgemeine Begründung des Rechts, Censur-Anstalten einzuführen, unverändert; und es ist immer auffallend, wenn einsichtsvolle Männer die Censurfreiheit, als ein angebornes unveräusserliches Recht, da fordern, wo doch nur von der Verhütung des willkührlichen und widerrechtlichen Gebrauchs

Digitized by Google

eines, erst seit wenigen Jahrhunderten erfundenen Mittels der ausgedehntesten Publicität die Rede ist.

Wenn die Verhältnisse eine besondere Aufmerksamkeit auf die Erzeugnisse der Presse, eine genauere Sorgfalt für Verhütung der Preß-Mißbräuche nothwendig machen; so hat die Regierung gewiß das Recht, sich zu diesem Ende einer wohlgeordneten Censur zu bedienen. Zwar müßte billig jeder Schriftsteller die Frage: ob eine Schrift dem Drucke übergeben und dadurch so weit als möglich verbreitet werden dürfe, nach den nothwendigen Grenzen der Schreib- und Preßfreiheit, sich selbst gewissenhaft beantworten und darnach handeln. Wenn dieses aber von Vielen nicht geschieht; so ist der Staat wohl befugt, gegen gemeinschädliche und rechtswidrige Mißbräuche Sicherheitsmaasregeln zu treffen, und dieß thut er, indem er von denjenigen, welche sich der Presse bedienen wollen, die Vorzeigung ihrer Handschrift fordert, und deren vorläufige Prüfung veranstaltet.

Der Verkauf gedruckter Bücher steht mit eben dem Rechte unter der Aufsicht der Polizei, als der Verkauf anderer Waaren, deren willkührliche Ueberlassung an das Publikum gemeinschädliche Folgen haben kann. Wenn ein Schriftsteller das Recht, seine Gedanken andern mitzutheilen, gemißbraucht, wenn er die natürlichen und gesetzmäßigen Grenzen dieses Rechts überschritten hat; so tritt die Befugniß des Staats ein, die bei jeder unerlaubten Handlung statt hat, das Geschehene so viel möglich ungeschehen zu machen, die Folgen der Handlung so viel möglich zu vermindern. Dazu dient — Verbot des Verkaufs und der Verbreitung einer gemeinschädlichen Schrift und, wenn es die Umstände erfordern, Confiscation derselben. In dieser Hinsicht ist aber auch die Censur gedruckter Schriften weder widerrechtlich noch unzweckmäßig.

Eine Censur-Anstalt wird übrigens nur als rechtmäßig erkannt, wenn sie, auf die Forderungen des Staatszweckes beschränkt, durchaus nicht willkührlich ausgedehnt im Zweck, nicht mit Willkühr ausgestattet ist in der Ausübung. Sie soll dahin sehen, daß keine Aufforderungen zum Ungehorsam und zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, keine Angriffe gegen eine allgemeine aufgeklärte Religion, keine die Sittlichkeit zerstörenden Grundsätze, keine boshaften Anfälle auf die Ehre und guten Namen der Staatsbürger verbreitet werden. Aber es darf nicht der willkührlichen Deutung eines Censors überlassen seyn, was er dem Staate, der Religion, den Sitten, dem guten Namen eines Dritten gefährlich und nachtheilig glaubt. Die Begriffe und Kennzeichen müssen in den Censurgesetzen deutlich angegeben seyn. Die Wahl eines Censors muß mit äusserster Vorsicht geschehen, und nie muß es dem inappellablen Richterstuhle Eines Mannes überlassen bleiben, seine, vielleicht einseitige Ansicht zum Grund einer unwiederruflichen Entscheidung zu machen. Willkührliche Abänderungen, critische Verbesserungen u. s. w. müssen als pedan-

Digitized by Google

tische Anmaßungen nie geduldet werden. Nur eine, nach festen und allein durch die nothwendige Sicherstellung gegen gemeinschädliche Mißbräuche der Preßfreiheit bestimmten Grundsätzen angeordnete Censur kann als ein rechtmäßiges und nützliches Institut der Staatspolizei betrachtet werden. Ungerecht hingegen sind alle Censur-Anstalten, die ihre natürlichen Grenzen überschreiten, die die freie Erforschung der Wahrheit hindern, die für den Staat fürchten, nicht — wenn der Staat selbst in einer Schrift angegriffen, verrathen, durch Aufforderung der Unterthanen zum Ungehorsam in Gefahr gesetzt wird, sondern, wenn bescheidene Urtheile über Staatsverfassung und Staatsverwaltung öffentlich gesagt werden, die die Religion angefochten glauben, wenn Religionssätze auf eine ruhige, anständige Weise wissenschaftlich geprüft und untersucht werden; die die guten Sitten mit abergläubischen Gewohnheiten, Satyren, mit Pasquillen verwechseln; die nach dem Druck- oder Verlagsort, nach dem Namen des Verlegers oder Verfassers, nach dem Titel des Buches verbieten, ohne zu lesen, die nicht, um Mißbräuche der Preßfreiheit zu verhüten, sondern, um diese selbst zu unterdrücken, Schriftsteller und Leser, so weit ihr Arm reicht, mit eisernem Scepter regieren.

Wenn übrigens die Bildung eines Volkes so weit vorgerückt ist, daß auf der einen Seite wahre Preß-Mißbräuche so leicht nicht zu besorgen, und die Eindrücke, welche verwerfliche Schriften machen könnten, nicht zu fürchten sind; auf der andern Seite aber der freieste Geistesverkehr im wissenschaftlichen und im bürgerlichen Leben immer weitere Fortschritte hoffen läßt; so ist die Befreiung der Presse und des Buchhandels allerdings Pflicht. Da die Censur aus einem Bedürfniß der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsteht; so muß sie sich auch nach dem Daseyn und dem Maase dieses Bedürfnisses richten. Sie kann daher nach Personen und Gegenständen verschieden und überhaupt bloß vorübergehend seyn.

In dieser Hinsicht wird von Einigen dafür gehalten, daß in Deutschland eine angemessene Aufsicht auf Druckereien und Buchhandel und ein Verbot des Druckens namenloser oder falschnamiger Schriften ohne vorgängige Censur genügen würde. Volksschriften, politische oder andere, müssen ohnehin, wie die Volkslehrer, in einem genauen Verhältniß gegen den Staat stehen, welches indessen nicht gerade Censurpflichtigkeit nach sich zieht, sondern gar wohl auf persönlichem Vertrauen beruhen kann. Dieß findet insonderheit auf Zeitungsschreiber seine Anwendung, welche allerdings die Zügel der Censur verdienen, wenn sie die Wichtigkeit und Würde ihres Berufes so sehr verkennen, daß sie, bloß als nahrhaftes Gewerbe ihn treibend, stets nach dem haschen, was die Menge an sich zieht, und, der Leitung der Volksstimmung sich rühmend, einer Verleitung sich schuldig machen könnten, wenn in unserm Vaterlande von einseitigen und gewagten Behauptungen,

Digitized by Google

und von der Sucht, die englischen Oppositionsblätter nachzuahmen, im Ernste einige Gefahr zu besorgen wäre. Einen geheimen Zeitungsschreiber kann es ohnehin nicht geben. Wer täglich mit dem Publikum reden will, muß als ein Mann, der eine schwere Verantwortlichkeit auf sich nimmt, der Obrigkeit bekannt seyn. Am Ende aber liegt wohl alle Gefahr, womit uns die Presse bedrohen mag, im Geheimniß, und man kann hier nicht, wie in andern Fällen, die Entdeckung des heimlichen Verbrechens bloß der Geschicklichkeit der Polizei überlassen, weil, während ihrer Forschungen, das Verbrechen tausendmal wiederholt, und seinen Folgen zu begegnen, immer weniger möglich wird, jemehr die verwerfliche Druckschrift sich verbreitet. Eben darauf aber gründet sich die Meinung, daß nur eine Censur solcher Schriften nöthig sey, deren Verfasser ihren wahren Namen geheim halten wollen.

Der Professor Hillebrand, übrigens entschiedener Vertheidiger unbedingter Preßfreiheit, hält es selbst für lobenswerth, wenn politische Zeitungen unter gewisse Aufsicht gestellt werden, aber nur in so fern, als darin nicht Raisonnements oder ähnliche Artikel, sondern nur Nachrichten, von deren Falschheit man überzeugt ist, und welche für den Augenblick großes Unheil zu bewirken fähig sind, unterdrückt werden. Man könnte vielleicht fragen, ob Falschheit und Unheil nicht auch bei Raisonnements zusammen treffen können? In Zeiten politischer Bewegungen wenigstens kann die Gefahr, die auch von dieser Seite kömmt, nicht verkannt werden.

Der geheime Regierungsrath Crome, dessen Schrift über Deutschlands und Europa's Staats- und National-Interesse vorzüglich in Betreff des germanischen Staatenbundes bereits zur Kenntniß dieser hohen Versammlung gebracht ist (1817, Sitzung 44 §. 308), hat sich für eine liberale, aber gesetzliche Preßfreiheit erklärt, die nur bei politisch-ephemerischen, so wie bei kleinen Flugschriften und bei anonym erscheinenden Werken durch eine weise und gemäßigte Censur beschränkt seyn dürfte. Diese hält er für nothwendig, wenn anders ähnliche Unruhen und Störungen der einheimischen und auswärtigen Verhältnisse, wie sie in Frankreich, in Belgien und selbst in England und Irrland fortdauernd sich ereigneten, und die in kleinen Föderativ-Staaten noch weit bedenklicher seyen, als in einem großen Reiche, künftig in Deutschland verhütet werden sollen. Ich möchte das Letztere, wenigstens in Ansehung der innern Verhältnisse, nicht behaupten, da der aus der Verschiedenheit solcher Föderativ-Staaten nothwendig hervorgehende Mangel an Uebereinstimmung die Gefahr für das Ganze, und eben dadurch auch für das Einzelne vermindert.

Der Professor Krug hat in seiner interessanten Schrift über deutsche und englische Preßfreiheit mit rühmlicher Resignation auf dasjenige Bedacht genommen, was er jetzt als wahrhaft practisch für Deutschland erkennt. Ich sage: mit Resignation; denn auch er hält

Digitized by Google

Preßfreiheit mit bloßer Verantwortlichkeit der Schriftsteller für das Bessere. Wenn aber dieß Bessere noch nicht erreicht werden kann; so glaubt er, es müsse doch vorbereitet und befördert werden, und in dieser Hinsicht tritt er besonders gegen eine zu ängstliche Polizei, die alle Mißbräuche verhüten will, warnend auf, und zeigt, daß die Absicht des Gesetzgebers in Bezug auf Preßfreiheit bloß dahin gehen kann, den Mißbrauch der Presse zu erschweren und minder gefährlich zu machen, ohne zugleich den rechten Gebrauch zu hindern. Er schließt daher die Censur noch zur Zeit nicht gänzlich aus, er verlangt aber zugleich, unter bestimmten Bedingungen, Censurfreiheit, welche die Schriftsteller durch eigenes Verdienst erwerben und durch eigene Schuld verlieren können. «Hierdurch, sagt er, haben wir zweierlei beabsichtet, einmal, das Ehrgefühl unsrer Schriftsteller ins Spiel zu ziehen, damit sie «sich von selbst des Mißbrauchs der Presse enthalten, und zweitens, die deutschen Regierungen «zu veranlassen, daß sie den vaterländischen Schriftstellern in dem Maas mehr Preßfreiheit «gestatten, als jene derselben würdiger sind. Steht es noch in der Macht des Schriftstellers «selbst, sich von der Gewalt des Censors zu emancipiren; so muß es forthin ein Ehrenpunct «der Schriftsteller seyn, censurfrei zu werden und auch zu bleiben, und der censurfreie «Schriftsteller muß es als die höchste Strafe betrachten, sich wieder unter die Vormundschaft «des Censors gestellt zu sehen. Wäre nun jene Gesinnung unter den Schriftstellern einmal «herrschend; so könnten auch die gesetzlichen Verfügungen über die Presse immer milder wer«den, und zwar um so mehr, je mehr sich dann auch die Furcht vor der Presse, die mit der «Gespensterfurcht viel Aehnlichkeit hat, verlieren würde».

Der Professor Krug ist von dem Gesichtspuncte ausgegangen, was zu thun sey, wenn gegen Preß-Mißbräuche die Verantwortlichkeit der Schriftsteller zu wenig und die Censur zu viel leiste? Er versucht es, diese Frage durch einen Entwurf zu beantworten, der die Grundlage zu einer allgemeinen Gesetzgebung über die Preßfreiheit in Deutschland enthalten und die beiden Mittel gegen den Mißbrauch der Presse, Verantwortlichkeit und Censur, dergestalt mit einander verbinden soll, daß jedes mit Ausschluß des andern nur in einer gewissen Sphäre und unter solchen Modificationen angewandt werde, welche dem Verkehre der Geister in unserm Vaterlande, allen zum Gedeihen der Wissenschaften und Künste und zum Wohle des Staates selbst nöthigen Umschwung gestatten. Er verwahrt sich übrigens gegen den Verdacht der Anmaßung, sich auch nur in Gedanken durch diesen Entwurf ein gesetzgeberisches Ansehen geben zu wollen. Derselbe soll vielmehr nur ein unmaßgeblicher Vorschlag seyn, den man bei einer künftigen Gesetzgebung für Deutschland in Bezug auf die Preßfreiheit nach Gefallen beachten kann oder nicht. Unmittelbare Veranlassung dazu hatte der Verfasser als Mitglied einer Commission der Universität Leipzig, welche von ihrer Regierung zur Erstattung eines Gutachtens über die Preßfreiheit aufgefordert war.

Digitized by Google

Mir scheint dieser Entwurf in jeder Hinsicht vorzügliche Aufmerksamkeit zu verdienen, und ich glaube, zu dessen Würdigung am besten beitragen zu können, indem ich seinen wesentlichen Inhalt in folgenden kurzen Sätzen darlege:

1) In den deutschen Bundesstaaten steht es Jedem frei, seine Handschrift in einer von dem Staate autorisirten Buchdruckerei drucken zu lassen.

2) Auf jeder in Deutschland gedruckten Schrift muß der Name des Verfassers oder eines Stellvertreters desselben angegeben seyn, um im Publikum erscheinen zu dürfen.

3) Auch die Druckerei, aus welcher die Schrift hervorgeht, muß angegeben werden, und der Drucker haftet für die Richtigkeit des Namens des Verfassers oder seines Stellvertreters. Ist der Drucker zugleich Verleger, so muß er auch dieß bemerklich machen.

4) Der Schriftsteller ist in Rücksicht auf Gegenstand und Form seiner Arbeit nur in so weit beschränkt, daß keine Schrift durch den Druck bekannt gemacht werden darf, welche ein Streben verräth, Religion und Sittlichkeit in den Augen des Volks verächtlich zu machen, Ungehorsam und Aufruhr gegen die bürgerliche Obrigkeit, oder Haß und Zwietracht unter den deutschen Volksstämmen und Bundesstaaten zu erregen, oder endlich die Ehre einer (physischen oder moralischen) Person durch Verbreitung verleumderischer Beschuldigungen zu kränken.

5) Der Verfasser oder Herausgeber einer Schrift ist in allen Fällen, wo sich mit größerer Wahrscheinlichkeit annehmen läßt, daß er keinen sträflichen Zweck durch seine Schrift zu erreichen suche, censurfrei. Diese Freiheit verliert er, wenn er eines gesetzwidrigen Gebrauchs der Presse gerichtlich überführt wird.

6) Jene Wahrscheinlichkeit findet sich a) bei öffentlichen Beamten und Lehrern oder bekannten Schriftstellern, die sich auf dem Titel der Schrift nennen; b) bei Vereinen, deren Zweck bekannt und vom Staate gebilligt ist, und welche auf dem Titel der Schrift, die sie herausgeben, genannt sind, entweder überhaupt oder durch Angabe des Mitgliedes, welches die Herausgabe besorgt; c) bei Schriften in lateinischer oder einer andern bloß den Gelehrten bekannten Sprache.

7) In allen Fällen, wo die hier bezeichnete Wahrscheinlichkeit nicht eintritt, ist die Censur vor dem Drucke nothwendig, insonderheit a) bei anonymen oder pseudonymen, in der deutschen oder einer andern auch Ungelehrten bekannten, Sprache verfaßten Schriften; b) bei Schriften, welche blattweise herausgegeben werden, insonderheit Zeitungen, Intelligenzblättern ꝛc. c) bei Schriften, welche ein Ausländer herausgeben will, wenn sie nicht in einer gelehrten Sprache verfaßt sind.

Digitized by Google

8) In zweifelhaften Fällen kommt es zwar zunächst auf den Ausspruch des Censors, oder der Ortsobrigkeit, endlich aber auf die Entscheidung einer höhern, dem Censor vorgesetzten Behörde an.

9) Ein Censor muß die erforderlichen Eigenschaften haben, um richtig und unparteiisch beurtheilen zu können, ob eine Schrift nach den gesetzlich bestimmten Grenzen der Preßfreiheit dem Drucke übergeben werden darf oder nicht?

10) In jedem mit einer Druckerei versehenen Orte sollen zwei Censoren zur Auswahl derer, die das Imprimatur suchen, angestellt seyn. Auch kann von dem einen an den andern, und zuletzt an die ihnen vorgesetzte höhere Behörde recurrirt werden.

11) Freisinnigkeit, Billigkeit, Discretion und Verschwiegenheit ist den Censoren zur Pflicht zu machen. Sie sollen sich gleichsam als vertrauliche Rathgeber der censurpflichtigen Schriftsteller betrachten. Eine weitere allgemeine Instruction kann ihnen nicht gegeben werden.

12) Schriften, deren ganzen Inhalt und Zweck der Censor als sträflich erkennt, sind mit der Druckerlaubniß nicht zu versehen, sondern zurückzugeben, und in diesem Falle findet Untersuchung und Bestrafung gegen den Verfasser einer solchen von der Presse zurückgehaltenen Schrift nicht statt.

13) Einzelne anstößige Stellen einer Handschrift darf der Censor nicht ausstreichen, sondern nur anmerken, damit der Verfasser sie weglasse oder abändere, und im letztern Fall ist die Abänderung dem Censor, auf Verlangen, vorzulegen.

14) Ueberhaupt ist jede den Sinn und die Sache selbst betreffende Aenderung einer mit der Druckerlaubniß schon versehenen Handschrift dem Censor vor Vollendung des Abdrucks vorzulegen, was also auch von veränderten neuen Auflagen gilt.

15) Ausländische oder von Ausländern in Deutschland herauszugebende Schriften hat der Censor besonders auch in Rücksicht auf ihre politische Einwirkung zu prüfen.

16) Der Censor ist berechtigt, die Verbreitung einer censurwidrig gedruckten Schrift vorläufig zu untersagen, bis die obere Behörde darüber entscheidet.

17) Wegen einer censirten, unverändert abgedruckten Schrift kann kein Verfasser oder dessen Stellvertreter zur Verantwortung gezogen werden. Alle Verantwortlichkeit haftet auf dem Censor.

18) Der Censurfreie kann, um der Verantwortlichkeit zu entgehen, sich der Censur unterwerfen.

Ich hoffe, daß diese kurzen Sätze genügen werden, um die Absicht des Professors Krug deutlich zu erkennen. Er hat sie mit Klarheit entwickelt, und in gründlichen und

Digitized by Google

beachtenswerthen Anmerkungen zu rechtfertigen gesucht. Wie er einen Mittelweg zwischen beiden Haupt-Systemen zu halten sucht, und wiefern dieser Mittelweg empfehlenswerth seyn könnte, wird nach der bisherigen Entwickelung leicht zu erkennen und zu beurtheilen seyn.

Ich gehe nunmehr zu den Beispielen aus den Gesetzgebungen über, welche auf dem Polizei-Systeme beruhen.

In den Kaiserlich-Oesterreichischen Staaten hat seit der Regierung Kaiser Josephs II. keine Preßfreiheit bestanden. Die politischen Stürme, welche gegen das Ende derselben ausbrachen, veranlaßten Beschränkungen, die die Zeitumstände zu fordern schienen, und nach diesen richtete sich, während der letztern so unruhigen 25 Jahre, die Regierung in bald mildern, bald schärfern Vorschriften, stets beeifert, die Schreib- und Lesefreiheit zum Vortheil wahrer Aufklärung zu leiten. Die Bücherpolizei Oesterreichs hat zwei vorzüglich zu bemerkende Eigenthümlichkeiten, indem sie, erstens, zwar als Grundlage jeder Beurtheilung einer Schrift, nur deren Gesetzmäßigkeit annimmt, aber die Strenge der Censur von Inhalt, Zweck und Güte des Werkes abhängig macht, und sodann zweitens, selbst diese Strenge wieder dadurch mildert, daß sie durch gewisse Grade der Beschränkung die Druck- und Lesefreiheit begünstigt.

Eine Vorschrift des Kaisers für die Leitung des Censurwesens vom 14. September 1810, hat folgenden merkwürdigen Eingang: «Seine Majestät, unablässig bemüht, das «Wohl Aller und der Einzelnen auf jedem Wege zu befördern; überzeugt, daß die Ver«breitung nützlicher Kenntnisse, die Vervollkommnung der Einsichten, verbunden mit der «Veredlung der Gesinnungen, zu den vorzüglichsten Mitteln gehören, ersteres zu bewirken; «wohl wissend, daß eine zweckmäßig geleitete Lese- und Schreibfreiheit besonders geeignet sey, «diese herbeizuführen; dabei aber ganz eingedenk der obersten Regenten- und Vaterpflich«ten, welche die intellectuelle und sittliche Bildung, wie die Sorge für den physischen «Wohlstand umfassen und es eben so wenig gestatten, die Unterthanen am Geiste «und Herzen, als an ihrem Körper verderben zu lassen, haben allergnädigst geruhet, «folgende Grundsätze für die künftige Leitung des Censurwesens und als Maasregeln für «das Benehmen der Censoren zu bestimmen. Kein Lichtstrahl, er komme woher er wolle, «soll in Hinkunft unbeachtet und unerkannt in der Monarchie bleiben, oder seiner möglich «nützlichen Wirksamkeit entzogen werden, aber mit vorsichtiger Hand sollen auch Herz und «Kopf der Unmündigen vor den verderblichen Ausgebruten einer scheußlichen Phantasie, «vor dem giftigen Hauche selbstsüchtiger Verführer und vor den gefährlichen Hirngespinnsten «verschrobener Köpfe gesichert werden».

Digitized by Google

In den Kaiserlich-Oesterreichischen Staaten besteht eine allgemeine, gleichförmig eingerichtete Censur-Anstalt. Alle Handschriften, welche in der Oesterreichischen Monarchie gedruckt werden sollen, und alle Druckschriften, welche von dem Auslande in dieselbe gebracht werden, sind der Censur unterworfen. Diese soll so schnell, als möglich, und stets mit völliger Unparteilichkeit erfolgen. Niemand darf sich selbst einen Censor wählen, noch dem, den er erfährt, wegen seines Urtheils Vorwürfe machen. Wer durch einen Censur-Beschluß beschwert zu seyn glaubt, kann sich an die politische Hofstelle seines Landes wenden, und derselben die Handschrift, mit Beifügung der Rechtfertigungsgründe, überreichen, welche sodann an Seine Majestät gutachtlich zu berichten hat.

Jeder Censor kann in der Regel eine Handschrift oder ein Buch auf seine Verantwortlichkeit hinzulassen; nicht aber verbieten. Hierüber entscheidet allein die Ober-Censur-Behörde. Politische Schriften unterliegen einer besondern Prüfung.

Im allgemeinen sollen keine Schriften gegen die Religion, gegen Fürst und Staat, und gegen die guten Sitten zugelassen werden. Es ist aber genau zu unterscheiden zwischen wissenschaftlichen Werken und Broschüren, Volksschriften, Unterhaltungsbüchern und den Erzeugnissen des Witzes. Wissenschaftliche Werke bezeichnet nicht der Umfang des Buches, sondern die Wichtigkeit und Beschaffenheit des Gegenstandes und die Art seiner Behandlung. Gelehrte Schriften, welche durch neue Entdeckungen, durch eine bündige und lichtvolle Darstellung, durch die Auffindung neuer Ansichten ꝛc. sich auszeichnen, sollen mit größter Nachsicht, bloße Compilationen und Wiederholungen mit aller Strenge behandelt werden. Eben dieß gilt von Broschüren, Jugend- und Volksschriften, von Unterhaltungsbüchern und andern Erzeugnissen des Witzes, welche keinen eigenthümlichen Werth haben. Insonderheit soll dem verderblichen Romanenlesen gesteuert werden. Hierunter sind aber die wenigen guten Romane nicht gemeint, welche zur Aufklärung des Verstandes und zur Veredlung der Herzens dienen: eben so wenig die classischen Werke der Dichter überhaupt.

Was insonderheit politische Schriften betrifft; so sollen Werke, in denen die Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdiget, Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet, Mittel und Wege zur Erringung eines Vortheils angezeigt, vergangene Ereignisse aufgehellet werden u. s. w., ohne hinlänglichen andern Grund nicht verboten werden, wären auch die Grundsätze und Ansichten des Autors nicht jene der Staatsverwaltung. Nur müssen Schriften der Art mit Würde und Bescheidenheit, und mit Vermeidung aller eigenthümlichen und anzüglichen Personalitäten abgefaßt seyn, auch nichts sonst gegen Religion, Sitten und Staat enthalten. Dahingegen sind Schriften, welche das Interesse des Staats und der Dynastie, oder auch fremde Staatsverwaltungen angreifen, deren Tendenz dahin gehet, Mißvergnügen und Unruhe zu ver-

Digitized by Google

breiten, das Band zwischen Fürst und Unterthanen locker zu machen, die Religion zu untergraben, die Sittlichkeit zu verderben ꝛc., endlich Schmähschriften aller Art nach der Strenge der bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Die mildernden Maasregeln, welche zum Vortheil der Schreib- und Lesefreiheit getroffen sind, beruhen hauptsächlich auf dem Unterschied, welcher zwischen dem, was verwerflich, und dem, was nur bedenklich ist, gemacht wird, und wornach, was nicht öffentlich erscheinen darf, doch im Stillen zugelassen, geduldet oder ausnahmsweise Einzelnen erlaubt wird.

Das Schicksal der Handschriften bestimmen fünf einfache Formeln:

1) Non admittitur, wenn der Inhalt der Schrift gesetzwidrig ist.

2) Typum non meretur, wenn die Schrift durchaus schlecht ist.

3) Admittitur, wenn nichts zu erinnern, und der Druck, mit Angabe des einländischen Druckorts, zu gestatten ist.

4) Permittitur, wenn einiges Bedenken eintritt, und der Druck zwar erlaubt wird, aber kein Druckort, oder ein erdichteter fremder, anzugeben ist.

5) Toleratur, wenn die Schrift zwar gedruckt und in das Bücherverzeichniß aufgenommen, aber nicht in den Zeitungen angekündigt werden darf. Dieses gilt für solche inländische Schriften, welche zwar von einem gebildeten Publikum gelesen werden können, aber nicht geeignet sind, in die Hände ungebildeter Menschen zu kommen.

Für Druckschriften sind folgende vier Formeln vorgeschrieben:

1) Admittitur, Zulassung zum öffentlichen Verkauf und zur Ankündigung in den Zeitungen.

2) Transeat, Zulassung zum öffentlichen Verkauf, ohne Ankündigung in den Zeitungen, weil die Schrift nicht ganz zum allgemeinen Umlauf, aber auch nicht zu einer strengen Beschränkung geeignet ist.

3) Erga schedam, Verwerfung, mit Ausnahme für Geschäftsmänner und Gelehrte, weil die Anstößigkeiten das Gute und Gemeinnützige überwiegen, und die Schrift ohne Gefahr nur jenen Männern in die Hände gegeben werden kann. Sie erhalten die Erlaubniß, gegen Revers, von der Polizeihofstelle.

4) Damnatur, der höchste Grad des Verbots, nur solchen Schriften vorbehalten, welche den Staat, die Religion, oder die Sittlichkeit untergraben. Die Erlaubniß, solche Schriften zu lesen, ertheilt ebenfalls die Polizeihofstelle, und sie ist angewiesen, vierteljährig Seiner Majestät ein Verzeichniß der Personen, welchen der Art Bücher, und der Schriften, welche ihnen zugestanden wurden, vorzulegen. Professoren und eigentlichen Gelehrten sollen Bücher, welche in ihr Fach gehören, oder darauf Bezug haben, niemals ver-

Digitized by Google

sagt werden, sie mögen mit erga schedam oder mit damnatur bezeichnet seyn, ausgenommen, sie bestünden bloß aus Schmähungen, und wären übrigens gehaltlos.

Einländische Zeitungen stehen unter einer besondern Censur, und von ausländischen wird jährlich ein Verzeichniß der erlaubten bekannt gemacht. Privat-Personen können in der Regel alle erhalten, und die Beschränkung trifft nur öffentliche Orte.

Daß übrigens die Censur in den Oesterreichischen Staaten mit vieler Liberalität verwaltet wird, ist bekannt, und wohl den meisten Gliedern dieser Versammlung aus eigener Beobachtung.

In dem Kaiserlich-Oesterreichischen Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen sind auch mehrere ausdrückliche Bestimmungen gegen Preß-Verbrechen und Vergehen enthalten. Besonders sind die Fälle genau bestimmt, welche in Rücksicht auf Bücher-Censur als schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln sind. Zu diesen werden auch die Schmähschriften gerechnet.

In den Königlich-Preussischen Staaten ist zwar die Censurfreiheit gesetzlich nicht ausgesprochen, jedoch scheinen die älteren strengern Verordnungen im Laufe der Zeit theils ausser Uebung gekommen zu seyn, theils sind sie offenbar in der Praxis gemildert worden. Aeusserungen des Monarchen in besonderen Fällen lassen über die Absichten desselben in dieser Hinsicht keinen Zweifel übrig. Dieß beweist unter andern eine Cabinetsordre vom 20. März 1798, welche den Antrag, wegen der häufig erscheinenden Flugschriften das Censur-Edict zu erneuern, verwarf. Eine spätere Cabinetsordre billigt eine anständige, der Regierung, wie den Unterthanen nützliche Publicität. Das Censurwesen in den Preussischen Staaten beruhet daher mehr auf dem vernünftigen und billigen Ermessen der Behörden, als auf der Strenge gesetzlicher Vorschriften.

Die Verantwortlichkeit und Strafbarkeit wegen Preß-Verbrechen und Vergehen ist in dem allgemeinen Landrecht festgesetzt. Im 20. Titel des 2. Theils finden sich Bestimmungen über Schriften, welche die Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung bezwecken, welche die Ehrfurcht gegen den Staat verletzen, welche Injurien gegen öffentliche oder gegen Privat-Personen enthalten.

Die Censur-Verordnungen im Königreich Sachsen verdienen wegen der großen Büchermesse zu Leipzig besondere Aufmerksamkeit. Ohne landesherrliche Bewilligung dürfen keine neuen Buchdruckereien errichtet werden. Ohne Censur darf nichts gedruckt werden, und einländische Buchhändler sind verbunden, auch Werke, die sie auswärts drucken lassen, einem einländischen Censor zur Censur und Genehmigung zu überreichen.

Die Aufsicht über das Bücherwesen steht an allen Orten, wo Buchhandlungen und Buchdruckereien befindlich sind, zunächst den Ortsobrigkeiten zu, welche nach Beschaffenheit

Digitized by Google

der Umstände an die höheren Regierungs- und Consistorial-Behörden Bericht zu erstatten haben.

In Leipzig besteht jedoch wegen des bedeutenden Buchhandels, unter der Leitung des Ober-Consistoriums, eine eigene Bücher-Commission, welcher ein Bücher-Inspector untergeben ist.

Für Schriften politisch-historisch-geographischen Inhalts, welche auf die neuern Zeitverhältnisse, von und mit dem Jahre 1788 an, Beziehung haben, so wie für die dahin gehörigen Aufsätze und einzelnen Stellen in andern Schriften, Journalen und Wochenblättern, ist ein politischer Censor in Leipzig bestellt. Schriften, welche in Dresden und den meisten größern Städten des Königreichs erscheinen, sind jedoch dieser Censur nicht unterworfen. Von Schriften, welche die Ehre und Gerechtsame des Landes und seines Regenten betreffen, ist das Concept sofort an die Ortsobrigkeit zu weiterer Berichterstattung abzugeben. In Leipzig ist die Censur solcher Schriften dem Ordinarius der Juristen-Facultät überlassen, und dieser hat, wenn er ein erhebliches Bedenken dabei findet, an das geheime Consilium gutachtlichen Bericht zu erstatten. Die Censoren sollen ihre Aufmerksamkeit darauf richten, daß nichts gedruckt werde, was der Religion und den guten Sitten, und der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung entgegensteht. Insonderheit ist, bei eigener Verantwortlichkeit der Censoren, der Druck von Schmäh- und Spottschriften, so wie auch einzelner unziemenden Aeusserungen über und wider die Religion, den Landesherrn, dessen Gerechtsame und Diener, die Landesverfassung und einzelne Mitglieder des gemeinen Wesens, wie nicht weniger aller solcher Schriften und Stellen, die in den Verhältnissen des Staats zu auswärtigen Staaten und deren Regenten, Anstoß und Mißbelieben erregen können, endlich aller sittenverderblichen oder den öffentlichen Anstand beleidigenden Schriften nicht zu gestatten, vielmehr, wenn strafwürdige Aeusserungen dieser Art in den zur Censur gebrachten Handschriften vorkommen sollten, solches sofort der Obrigkeit anzuzeigen. Der Censor darf in einer Handschrift nichts wegstreichen, sondern muß, wenn er eine bedenkliche Stelle findet, die Schrift zurück geben, und den Druck verbieten. In zweifelhaften Fällen ist Bericht an die vorgesetzten Behörden zu erstatten. Neue, veränderte Auflagen bereits censirter Schriften, sind bloß dem Censor vorzuweisen. Ausserdem sind noch, bei Strafe von 50 Rthlr. sämmtliche zu Leipzig etablirten, so wie die, die Leipziger Messe besuchenden Buchhändler oder deren Commissionärs verbunden, vor Anfang der Messe ein Verzeichniß ihrer neuen Verlagsartikel und der während der Messe eingehenden, der Bücher-Commission zu übergeben. Bei gleicher Strafe sollen Leipziger Buchhändler keine Commissionen von auswärtigen Buchhandlungen übernehmen, wenn sich die Committenten nicht gehörig als Buchhändler legitimirt haben. Sie sind

Digitized by Google

verbunden, der Bücher-Commission anzuzeigen, für welche auswärtige Handlungen sie Commissions- oder Speditionsgeschäfte führen, und ob und an welchem Orte dieselben ein Bücherlager haben?

Auf dem Titel jeder Schrift soll in der Regel der wahre Druckort und der Name des Verlegers oder Commissionärs angezeigt werden. Jedoch ist der Verkauf auch solcher Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, unter der Bedingung nachgelassen, daß jede solche Schrift, vor dem Verkauf, der Bücher-Commission zu Leipzig vorgelegt, und bei ihr, mit Benennung des Verlegers und Druckortes, um die Erlaubniß zum Verkauf nachgesucht werde. Den Schriftstellern bleibt frei, ihre Namen anzugeben und mit abdrucken zu lassen oder nicht. Nur alsdann, wenn harte Beschuldigungen gegen andere, namentlich benannte Personen in den Schriften enthalten wären, muß der Anschuldiger sich namentlich dazu bekennen, widrigenfalls Censur und Druck zu versagen ist. In andern Fällen ist der Verleger oder Commissionär verbunden, der obern Behörde den Verfasser, auf Verlangen, zu nennen. Uncensirte, anstößige und censurwidrige Schriften, sollen confiscirt werden, nicht weniger diejenigen, bei welchen die Angabe des Verlegers und Druckorts fehlt, ohne daß in dieser Hinsicht die oben bemerkte Vorschrift befolgt ist. Einländische Buchhändler, so wie Inhaber von Lese-Instituten und Leihbibliotheken, müssen Bücher, welche ihnen von unbekannter Hand zum Verkauf oder Austheilen zugeschickt werden, sofort der betreffenden Obrigkeit aushändigen.

Im Königreich Hannover findet keine Censur gedruckter Bücher statt; es darf aber kein Unterthan oder Landes-Einwohner inner- oder ausserhalb des Landes etwas drucken lassen, auch kein Buchdrucker im Lande, von Fremden so wenig, als von Einheimischen, etwas zu drucken übernehmen, das nicht von den verordneten Censurbehörden genehmigt ist. Die Professoren zu Göttingen sind vermöge der Privilegien der Universität censurfrei.

Im Großherzogthum Baden, dessen Verfassungs-Urkunde im §. 17 festsetzt: die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden, besteht eine Bücher-Censur-Ordnung vom Jahr 1804, die durch Ausführlichkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit vielleicht einzig ist. Alle Druckschriften, welche im Lande erscheinen, oder welche einländische Buchhändler auswärts drucken lassen, sind der Censur unterworfen. Ausgenommen sind jedoch die auf Anordnung oder unter Leitung der Landesdicasterien herauskommenden Bücher oder Blätter, diejenigen, deren Verfasser eine General- oder Special-Dispensation von der Censur erhalten haben; endlich die Schriften der wirklichen geheimen Räthe und der öffentlichen Lehrer auf der hohen Schule, wenn sie ihre Namen in dem Druck beisetzen lassen. Auch sind der Censur alle Verkaufs-

Digitized by Google

schriften unterworfen, wenn sie auf öffentlichen Märkten feilgeboten, oder durch Leseblätter dem gemeinen Mann zur Kenntniß gebracht werden. Nicht weniger gehören unter die Censur alle Leseschriften, welche zum Gebrauche für Jedermann, gegen Entrichtung eines Lesegeldes, aufgestellt werden. Im allgemeinen soll nichts gedruckt, öffentlich verkauft oder verliehen werden, was Verspottung oder Verkleinerung der verschiedenen Religionen und Confessionen, die im Lande geduldet werden, Reitz zu sittenwidrigen Handlungen, Verachtung und Schmähung des obrigkeitlichen, geistlichen und weltlichen Regiments der Großherzoglichen oder anderer Lande, Collisionen mit Nachbaren, mit Regenten, mit denen der Großherzog in Familien-Verhältnissen steht, oder mit andern auf das Wohl des Staats Einfluß habenden Gewalten — endlich Kränkung des guten Namens, nämlich des Glaubens an die sittliche und bürgerliche Rechtschaffenheit eines bestimmten einheimischen oder fremden Individui, höhern oder niedern Standes, zur Folge haben würde. Indessen soll zwischen gelehrten Abhandlungen und Volksschriften ein Unterschied gemacht werden, indem in erstern manches, was in letztern nicht zu dulden ist, nachgesehen werden kann. Jene allgemeine Anweisung wird nun in Beziehung auf die verschiedenen Gegenstände genau erläutert und näher bestimmt, insonderheit in religiöser, moralischer, politischer, localer und persönlicher Hinsicht. Um nur ein Beispiel der großen Sorgfalt und Genauigkeit, welche dieses Gesetz auszeichnen, zu geben, theile ich hier die in letzterer Beziehung gegebene Anweisung mit. «In persönlicher Hinsicht, heißt es, muß darauf gesehen werden, damit keine noch lebende Person, sey es eine Obrigkeit, ein Staatsdiener oder ein Privatmann, unter keinerlei Form, weder mit Nennung ihres Namens, noch mit einer ohne Benennung sie kenntlich machenden Charakterzeichnung, durch Verbreitung sittenwidriger oder staatswidriger Gesinnungen, Aeusserungen oder Handlungen derselben, an ihrer Ehre und guten Leumuth angetastet werde, es mögen nun auch solcherlei Umstände für wahr und erweislich, oder unwahr und unerweislich allenfalls zu achten seyn, indem auch im ersten Fall Niemanden zusteht, ausser dem befugten Gebrauch solcher Kenntnisse zur Anzeige bei gehöriger Obrigkeit, den unbefugten Gebrauch einer allgemeinen Verleumdung der berüchtigten Person davon zu machen, wie dann eben darum auch keinerlei Absicht oder Entschuldigung dagegen gehört oder zugelassen werden soll, den einzigen Fall ausgenommen, da der Verfasser in einer von dem andern durch öffentliche nachtheilige Ausstreuungen veranlaßten Nothwendigkeit eigener öffentlichen Ehrenrettung sich befände, welche in gebührender Mäßigung zu suchen Niemand abgeschnitten seyn soll, nur daß alsdann der Verfasser auf der Schrift sich nothwendig nennen muß. Gleiche Strenge darf jedoch in Anwendung auf die Geschichte und Lebensläufe verstorbener Personen nicht angewendet werden; sondern gleichwie die Würdigung ihrer

Digitized by Google

Handlungen vor dem Sittengericht des Nachruhms, zum Muster der Nachfolge, oder zur Warnung des Leichtsinns, ein Grundpfeiler der Moralität der menschlichen Gesellschaft ist; so können hierinnen widrige Urtheile des Verfassers nur dann eine Note der Censur nach sich ziehen, wenn sie mit sittenwidriger Einkleidung, mit verächtlichen Hinweisungen auf deren noch lebende Nachkommenschaft, oder mit der deutlich an den Tag gegebenen Absicht, irgend einen Lebenden damit zu kränken, verfaßt wären, oder wenn ausser diesem die locale Hinsicht hinzuträte, warum das billige Verlangen zu hegen wäre, daß solche freie Beurtheilung wenigstens nicht im Lande durch den Druck der Publicität übergeben werde». Nicht minder genau ist die Form bestimmt, welche in Nachsuchung und Ertheilung der Censurverfügungen zu beobachten ist. Nur dann, wenn der die Schrift bestimmende Haupt-Inhalt oder die durch die Haupttheile des Buchs hin sich ziehende Anlage der Ausführung eines etwa in sich selbst unverfänglichen Inhalts, censurordnungswidrig ist, soll die Druckerlaubniß abgeschlagen werden; trifft jene Widrigkeit nur einzelne Stellen; so müssen diese, wenn der Inhalt unpassirlich wäre, schlechterdings so weit weggestrichen werden, als nöthig ist, jedoch mit der Vorsorge, daß das Durchstrichene leserlich bleibe, und das Vorhergehende mit dem Nachfolgenden wieder ordentlich zusammengehängt werde. Ist es nur die Einkleidung, die unpassirlich ist; so wird die dafür zu substituirende Aenderung beigesetzt. Letzteres ist auch der einzige Fall, wo ein Censor etwas von dem Seinigen in die Schrift tragen darf, welches sich jedoch genau in den Schranken der Verbesserung unpassirlicher Ausdrücke halten muß; eigene Gedanken über die Sache darf er nie hineintragen, nie also den Verfasser zu meistern und seine Arbeit zu verbessern unternehmen, nie auch wegen seiner andern Ansicht der Materie, die abgehandelt ist, eine Druckerlaubniß versagen; kurz, nie auf Beurtheilung der Wahrheit und Unwahrheit, Schicklichkeit oder Unschicklichkeit, sondern allein auf die durch obige Regeln bestimmte Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der Ausführung sich einlassen. Endlich sind auch wegen Beschwerden über die Censur und wegen Verantwortlichkeit der Censoren ausführliche Vorschriften ertheilt.

Im Herzogthum Braunschweig ist durch eine Verordnung vom 28. März 1814 die Preßfreiheit in Ansehung bestimmter Gegenstände eingeschränkt worden. Politische Zeitungen und Intelligenzblätter dürfen, ohne vorgängige landesherrliche Erlaubniß und Vorschrift wegen der Censur, im Herzogthum nicht gedruckt werden. Ausserdem sind der Censur unterworfen, 1) alle Bücher und Schriften über Gegenstände der Religion und Gottesverehrung, 2) alle dergleichen, welche politischen Inhalts sind, 3) alle Romane, Gedichte und Liedersammlungen, 4) alle Kalender und Almanache, 5) alle einzelnen Lieder, Gedichte, Pamphlets und Broschüren, so wie 6) alle zum öffentlichen Anschlage, oder zum Vertheilen

Digitized by Google

im Publico bestimmten Aufsätze, diese mögen schriftlich oder gedruckt bekannt gemacht werden sollen. Alle übrigen Bücher und Schriften dürfen ohne vorgängige Censur gedruckt und verkauft werden; für den Inhalt bleibt der Verfasser, oder, wenn sich dieser nicht genannt hat, der Buchdrucker verantwortlich. Einer von beiden muß sich daher nennen, oder es muß, wenn aus besondern Gründen beide sich nicht zu nennen wünschen, Name und Wohnort des Verfassers und Druckers, oder aber des Verlegers, wenn dieser die Verantwortlichkeit für sie übernehmen will, dem geheimen Raths-Collegium bestimmt angezeigt werden. Die Censurbehörden haben im Allgemeinen dahin zu sehen, daß keine Bücher und Schriften in Umlauf kommen, welche der dem Regenten und den ihm befreundeten Mächten schuldigen Ehrerbietung, der öffentlichen Ruhe, der den verschiedenen Religionen schuldigen Achtung, oder den guten Sitten zuwider sind, oder auch bloß persönliche Verunglimpfungen der Staatsdiener, oder anderer Landeseinwohner, zum Zwecke haben. Wäre ein Censor zweifelhaft, ob der Abdruck eines Werkes gestattet werden könne, oder nicht, so hat er deßhalb von dem geheimen Raths-Collegium sich Verhaltungsmaße zu erbitten. Würde ein Censor einer Schrift die Bewilligung zum Drucke ertheilen, welche nach obstehenden Vorschriften nicht hätte genehmigt werden sollen; so bleibt zwar der Drucker, Verleger oder Schriftsteller von Verantwortlichkeit in dieser Hinsicht, so fern nicht etwa Jemand Privat-Genugthuung zu fordern berechtigt wäre, frei; die Regierung behält sich aber vor, den Censor deßhalb, dem Befinden nach, zur Verantwortung zu ziehen. Findet der Censor die Schrift an sich zulässig, jedoch daß darin einzelne Ausdrücke oder Sätze einer Abänderung bedürfen; so hat er diese dem Verfasser bemerklich zu machen, und erst nach erfolgter Abänderung die Erlaubniß zum Drucke zu ertheilen. Würde der Schriftsteller oder Drucker sich die von dem Censor verlangten Abänderungen nicht gefallen lassen wollen, oder auch sich durch die versagte Erlaubniß zum Druck einer Schrift beschwert erachtet; so bleibt ihnen eine Vorstellung dagegen bei dem geheimen Raths-Collegium offen, bei dessen Entscheidung aber hat es sein endliches Verbleiben.

Die bisherige Darstellung umfaßt die hierher mitgetheilten Gesetze und Anordnungen in Ansehung des Gebrauchs der Presse in Deutschland. Ich habe mich bemühet, insonderheit ihre Eigenthümlichkeiten bemerklich zu machen, und es ist der Aufmerksamkeit dieser hohen Versammlung gewiß nicht entgangen, daß, unter der Leitung des einen, wie des andern Systems, bisweilen sehr verschiedene Wege zu demselben Ziele eingeschlagen werden.

Die deutschen Reichsgesetze enthielten in Ansehung der Bücherpolizei folgende Vorschriften: Alle zum Druck bestimmten Schriften sind der Censur unterworfen; jede Lan-

Digitized by Google

desherrschaft läßt diese besorgen, und es sollen keine Schriften zum Drucke zugelassen werden, welche gegen Religion, gute Sitten und bestehende Staatsverfassung gerichtet sind, oder Lästerungen enthalten, oder Störung der öffentlichen Ruhe, insonderheit der Harmonie zwischen den Reichsreligionen, zur Absicht haben. Kommen gleichwohl Bücher dieser Art zum Vorschein; so sollen sie von der Landesregierung sogleich unterdrückt und confiscirt, auch Verfasser, Verleger, Drucker und Verkäufer, nach den Umständen, hart bestraft werden. Ueberdieß sollen, um die Befolgung und Vollziehung jener Vorschriften zu erleichtern, Druckereien bloß in landesherrlichen Residenz-Orten, oder auf Universitäten und in Reichsstädten angelegt, auch nur solche Personen zu Buchdruckern zugelassen werden, die dazu von ihrer Obrigkeit tauglich befunden, und darauf beeidigt sind, sich in Rücksicht der zu druckenden Bücher ganz den Reichsgesetzen gemäß zu betragen. Ueberdieß sollten die Bücher jedesmal mit dem Namen des Verfassers, Verlegers, Druckers und Druckorts versehen seyn. Den Landesregierungen war es zur Pflicht gemacht, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften streng zu halten und nicht nur machten die Gesetze sie deßhalb gegen Kaiser und Reich verantwortlich, sondern sie verstatteten auch der Reichspolizei, im Falle einer Nachlässigkeit der Landesobrigkeiten, unmittelbar selbst einzuschreiten.

Dem ungeachtet wurden, wie ich bereits bemerkt habe, jene Reichsgesetze nicht in allen Reichslanden befolgt, vielmehr hielten verschiedene Reichsstände sich vermöge der Landpolizei berechtigt, in Ansehung des literarischen Verkehrs diejenigen Verordnungen zu erlassen, welche sie für zweckmäßig erkannten, und so ist die Verschiedenheit schon in der alten Verfassung begründet worden, welche wir in der neuen gefunden haben. Jene hatte sich ohnehin nach und nach der Form eines Staatenbundes genähert, welche jetzt gesetzmäßig ist, und unter diesen Umständen erhält allerdings die Aufgabe gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit eine eigene Ansicht, welche, wie mir däucht, der von dem Freiherrn von Drais dieser hohen Versammlung überreichten Erörterung der Frage: Wie viel über Preßfreiheit auf dem deutschen Bundestage zu bestimmen wäre? einen besondern Werth giebt.

Zwar fordert die Bundesacte die Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit: allein sie spricht damit nicht aus, daß in allen Bundesstaaten die Gesetzgebung über die Presse durchaus gleichförmig seyn soll. Nach dieser Ansicht hat der Freiherr von Drais dasjenige abgesondert, was gemeinsam zu beschliessen, und was jedem Bundesstaat zur besondern Gesetzgebung anheimzustellen wäre. Jenes hat er, nach vorgängiger Entwickelung der Gründe, in wenigen Sätzen zusammengefaßt, dieses nur angedeutet, um die Grenze des Gemeinsamen und des Besondern desto deutlicher zu bezeichnen. Aus dem

Digitized by Google

Ganzen geht folgendes System hervor: Die Preß- und Lesefreiheit sey Regel. Keine Censur von Schriften, deren Verfasser, oder Verleger, oder Drucker sich nennen, finde statt, weder vor, noch nach dem Druck; wohl aber Aufsicht über den literarischen Verkehr durch wohlgeordnete Bücher-Commissionen. Die Gesetzgebung unterscheide Preßverbrechen und polizeiliche Vergehen; bestimme deren Strafbarkeit und die Verbindlichkeit zum Schadenersatz; setze die Verantwortlichkeit der verschiedenen, an dem literarischen Verkehre theilhabenden Personen fest, verordne, was vor die Gerichte und was vor die Polizei gehören soll; schreibe die Verfahrungsart und Instanzen-Ordnung vor; bezeichne die Grenzen polizeilicher Bücherverbote mit möglichster Schonung der Schriftsteller und Buchhändler; halte den Schriftenverkehr durch zweckmäßige Vorschriften für alle dazu Berechtigen, insonderheit für die zu einer Zeitschrift Privilegirten, in Ordnung. Auch für Zeitschriften aller Art, für Zeitungen, Journale, Flugblätter, und überhaupt für Volksschriften gelte völlige Censurfreiheit. Aber man unterscheide ausserordentliche Zeitläufe von den gewöhnlichen, und für jene werde verfügt, daß kein Manuscript, oder wenigstens keines zu einer Zeit- und Flugschrift, ohne Staats-Visit in die Druckerei gelangen dürfe. Die Regierung aber mache in solchen Fällen bekannt, aus welchen Gründen und auf welche Beweise hin sie vorgeschritten sey und auf welche — allemal eng zu beschränkende Zeit die Preßfreiheitsacte zu unterbrechen seyn werde?

Dem Zweck der Aufsicht wird die Verpflichtung der Verleger oder Verkäufer zur Anzeige neuer Schriften bei der Polizeibehörde, jedoch ohne daß damit eine Hemmung des Debits verbunden sey, für angemessen gehalten. Die Bücher-Commissionen, zusammengesetzt aus aufgeklärten, angesehenen und nicht ängstlichen Männern, sollen selbst keine Polizeigewalt haben, sondern nur ihre Bedenken der Behörde zur weitern Entschliessung anzeigen. Die Polizei soll aber auch ohne ihr Gutachten nicht verfahren. Ihr Geschäftskreis sollte bestehen 1) in sorgsamer Durchgehung der Consignationen, die die Buchhandlungen, Druckereien, Leihbibliotheken u. s. w. eingeben müssen, verbunden mit der Unterhaltung anderer und näherer literarischen Notizen, besonders aus Literatur-Zeitungen, aus den in öffentlichen Lesezirkeln aufgelegten politischen Zeitungen, Journalen und sonstigen Flugblättern — als das Mittel, um jene Consignationen zu verstehen; 2) in Einforderung derjenigen einzelnen Schriften, die verdächtig scheinen, von dem handelnden Personal, und in näherer Durchsicht derselben sowohl, als derjenigen, über welche die Polizei von der Bücher-Commission etwa aufgerufen wird; 3) ausnahmsweise in der nicht zu umgehenden Censur folgender Manuscripte:

a) von solchen, die, ohne den Namen der Druckoffizin, erst herausgegeben werden sollen, oder

Digitized by Google

b) die von Schriftstellern, Verlegern, Druckern, welche der Preßfreiheit entwürdigt worden sind, ausgehen;

c) von Schriften, worin Landesnachrichten aus Acten, aus Amtsverfahren, oder sogar Staatsgeheimnisse (z. B. etwas über die Construirung der Festungen eines deutschen Landes, oder über vorwaltende Staats-Negociationen) publik gemacht werden wollten;

d) von Schriften, um deren Prüfung der künftige Herausgeber selbst ansucht.

Als Strafe gegen solche, welche sich wiederholter Preßvergehen schuldig machen, wird insonderheit die Unterwerfung unter die Censur vorgeschlagen.

Der Freiherr von Drais ist nun der Meinung, daß folgende gleichförmige Bestimmungen über Preßfreiheit in dem deutschen Bunde genügen würden:

I. Preßfreiheit für alle Schriften, auf deren Titel, wo nicht der Autor, Redacteur oder Verleger — doch der deutsche Drucker, mit wahrem Namen steht; so fern nicht die Einzelnen dieser Personen schon durch vorangegangenes Urtheil und Recht der Preßfreiheit unwürdig erklärt worden sind.

II. Freiheit der Ein- und Ausfuhr (auch Zollfreiheit) aller noch im Staate unverbotenen Schriften, durch die etablirten Buchhandlungen, sofort des in- und ausländischen Bücherdebits, ohne erst eine Lese-Censur abzuwarten, so lange nicht die Polizei, nach gesetzlichen Regeln, in einzelnen Fällen, inhibirt, oder von einer gänzlich anonymen Schrift, die nicht einmal die Druckofficin nennt, die Rede ist.

III. Jedes Bundesstaates Anerkennung der, einem andern Bundesstaat oder dessen Angehörigen durch Publicität widerfahrenden Beleidigung, Beschädigung oder Gefahr, als wäre sie erstem selbst eigen.

IV. Gesetzlich erklärte, nächste Haftung des Redacteurs, wie des Autors oder Correspondenten, für Strafe und Schadensgefahr aus einem Publicitätsvergehen, und zwar eines jeden derselben für das Ganze (in solidum) durch alle deutsche Bundesstaaten.

V. Subsidiarisch-successive Haftung des Verlegers und des Druckers für den Schriftureheber, in Geldbüssungen.

Das rechtliche Verhältniß der Verantwortlichkeit, worauf sich die beiden vorhergehenden Paragraphen beziehen, ist ausführlich und gründlich erörtert.

VI. Das Forum und die Gesetze des Domicils bleiben die Regel; Ausnahme des Fori deprehensionis in Verbrechensfällen mit den nöthigen besondern Bestimmungen.

Digitized by Google

In dieser Hinsicht hält nämlich der Freiherr von Drais ein Einverständniß aller Bundesstaaten über folgende Grundsätze für nöthig:

1) Wenn Jemand, der durch Publicität im Druck oder auf ähnlichem Wege (z. B. durch multiplicirt ausgestreute Handschriften, durch Abbildungen ꝛc.) sich verbrecherisch vergangen zu haben scheint, irgendwo ergriffen wird; so ist die deprehendirende Obrigkeit allemal competent, ihn vorerst für die Information vor Gericht zu ziehen, um zu prüfen und zu erkennen:

> ob der Thatbestand eines begangenen Verbrechens überhaupt, und die That des Beschuldigten besonders, so weit im Verdacht begründet sind, um nach den Regeln des Criminalprocesses weiter voran zu schreiten?

2) Im Bejahungsfall wird, neben dem unaufgehaltenen Fortgang der Procedur, dem Gouvernement, unter welches der Beschuldigte gehört, zugeschrieben, und dem natürlichen Richter die Auslieferung des Mannes und Processes, so weit dieser geführt ist, gegen Kostenersatz angeboten.

3) An den beleidigten Staat geht dieses Anerbieten nicht; wenn aber er selbst den deprehendirenden sowohl, als den Heimath-Staat des Verbrechers um dessen Auslieferung ersuchen sollte: so bleibt es bei dem Vorzug des letzterwähnten Staates, wenn er das natürliche Recht auf seinen Unterthan geltend machen will. Wenn er ihn aber Preis giebt; so steht es bei dem Gouvernement, das den Verbrecher besitzt, ob es selbst über ihn vollends erkennen, oder ihn ausliefern will.

4) Jeder Regent läßt nach seinen Landesgesetzen procediren.

5) Jeder nach seinen Landesgesetzen sprechen.

6) In dem Lande, wo das Erkenntniß erster Instanz gegeben ist, hat auch die Beschwerden-Instanz statt.

7) Doch ist das Gutbefinden des erkennenden Richters nicht ausgeschlossen, wenn er einen einschlagenden Civilpunct, der mit noch mehreren Regreßverhältnissen verwickelt seyn könnte, trennbar findet, und zu gesondertem Rechtsaustrag vor des Beklagten natürlichen Richter verweisen will.

8) Wer erkennt, läßt auch selbst, so viel er kann, an dem Schuldigen vollstrecken. Wenn er aber — z. B. über den Punct der Geldentrichtungen und Ersatzschuldigkeiten — den Vorzug seines Urtheils bei demjenigen Staate requirirt, in welchem der Schuldige bemittelt ist; so wird, ohne neue Untersuchung des Materials des gefällten Urtheils, dasselbe im andern Bundesland geehrt und vollzogen.

Digitized by Google

9) Aber auch das Recht eines Verurtheilten wäre allgemein anzuerkennen, daß er Abschrift der ganzen Proceßacten, sammt Entscheidungsgründen, auf seine Kosten verlangen, und dieselben, so fern nicht neue Frevel der Publicität damit begangen werden, der Welt vorlegen kann.

10) Die Bundesstaaten versprechen sich wechselseitig, diese Gegenstände, der dadurch in Ordnung zu haltenden deutschen Preßfreiheit, mit möglichst geförderten Gerechtigkeitsleistung zu handhaben, und zwar nicht nur in den schweren Criminalfällen, sondern auch in den, ihrer Frequenz und Verbreitung wegen, nicht minder wichtigen polizeilichen Thätigungen.

VII. Setzung eines Kalendertags für die allenthalben anfangende Wirkung dieses Bundesabschlusses, und für die Beendigung aller etwa entgegenstehenden Berechtigungen, deren Ausgleichung den einzelnen Regierungen anheimgestellt und empfohlen wird, so fern sie je noch passend wäre.

Da der Freiherr von Drais besorgt, daß in einem oder dem andern Bundesstaate Privilegien oder Commissionen für Druckschriften ertheilt seyn möchten, welche sich mit den vorgeschlagenen Grundsätzen nicht vereinbaren liessen; so glaubt er, daß dieselben durch zweckmäßige Verfügungen damit in Einklang zu bringen wären.

Mehr, als was diese sieben Sätze enthalten, scheint dem Freiherrn von Drais im allgemeinen und für die Gesammtheit des Bundes nicht nöthig. Wie nun auch hierüber künftig das Urtheil dieser hohen Versammlung ausfallen mag: immer wird diese Vorarbeit sehr verdienstlich seyn.

Ich schlage daher vor, dem Freiherrn von Drais den Dank der Versammlung zu bezeugen, und ihm zu überlassen, seinen beachtungswerthen Aufsatz durch den Druck dem Publikum mitzutheilen. Auch den Professor Krug halte ich dieses Dankes werth. Der weniger practische Aufsatz des Professors Hillebrand verdient als eine eifrige und beredte Vertheidigung der Preßfreiheit beachtet und in das Verzeichniß der Schriften, welche mit Beifall aufgenommen sind, eingetragen zu werden.

von Berg.

Digitized by Google

Uebersicht
des
Vortrags über die Preßfreiheit.

Seite

I. Eingang. Auftrag der Bundesversammlung. Zweck und Art des Vortrags 293

II. Allgemeine Grundsätze. Preßfreiheit 294

Grenzen. Preßfrechheit. Zügellosigkeit. Censur-Hauptsysteme: Justiz-, Polizei-System.

III. Justiz-System 298

Abweichungen. Verbot gänzlicher Anonymität 299
Erschwerung der Bekanntmachung ꝛc. 301
Verantwortlichkeit der Drucker ꝛc. 302
Specielle Gesetzgebung 305
Ausnahmen von der Censurfreiheit 306

Beispiele: England 308
Frankreich 316
Deutschland 319
Hessen 320
Mecklenburg . . . . . ebnd.
Holstein 321
Baiern 322
Nassau 326
Sachsen-Weimar . . . . . ebnd.
Württemberg 327

Digitized by Google

Seite

IV. Polizei-System 328
Rechtmäßigkeit der Censur 329
Volksschriften. Zeitungen 332
Professor Krugs vermischtes System 333
Beispiele: Oesterreich 337
Preussen 340
Sachsen . . . . . ebnd.
Hannover 342
Baden . . . . . ebnd.
Braunschweig 344

V. Schlußbetrachtungen 345
Ehemalige Reichsgesetze. Frühere Abweichungen. Was gehört vor den Bund? Was vor die einzelnen Regierungen? Erörterung des Freiherrn von Drais 346

Digitized by Google

Inhalt

des

sechsten Bandes.

Seite

Sieben und zwanzigste Sitzung. War eine vertrauliche.

Acht und zwanzigste Sitzung 5

§. 130. Substitution des Herrn von Martens für den Königlich-Preussischen und Königlich-Sächsischen Gesandten. §. 131. Anzeige wegen Führung der 17. Stimme von der freien Stadt Bremen. §. 132. Vertrag wegen Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniter-Ordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster. §. 133. Abstimmung von Baiern über die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände, und die Erfüllung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte. §. 134. Wahl einer Commission zur gütlichen Ausgleichung der Streitigkeit zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, dann den Herzogthümern Sachsen-Coburg, Hildburghausen, Meiningen und Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, wegen der aus dem Thüringischen Rayonverband v. J. 1814 herrührenden Forderungen. §. 135. Beschwerde des Freiherrn von Berlepsch gegen die Königliche Regierung u. die Kahlenberg-Göttingische Ritter- und Landschaft zu Hannover, die Vollstreckung einer bei dem ehemaligen Kaiserlichen Reichskammergericht zu Wetzlar entschiedenen Rechtssache betreffend, und erläuternde Bemerkungen des Königlich-Hannöverischen Gesandten hierüber. §. 136. Abhandlung des Freiherrn von Schweickardt über die Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes. §. 137. Druckschrift des S. K. Schmit von Leda, genannt von Hattenstein, über die freiwillige Bewaffnung der Stadt Bremen in den Jahren 1813 bis 1815. §. 138. Erklärung von Baden über Entwerfung einer Bundes-Matrikel. §. 139. Bitte des Geldwechslers Selig Abraham Hilzheimer zu Braunschweig, das Rechtsmittel der Actenversendung betreffend. §. 140. Pensionsgesuch des Philipp Bannmüller, ehemaligen Verwalters der deutschen Ordens-Commende Hitzkirch, im Canton Lucern §. 141. Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse. §. 142. Anzeige wegen Constituirung der Gerichte dritter Instanz für die Fürstenthümer Baduz, Hechingen und Sigmaringen. §. 143. Beiträge zur Deckung der Bundes-Canzleibedürfnisse. §. 144. Neue Eingaben.)

Verzeichniß der Eingaben von Nro. 99 bis 102 26

Königlich-Baierisches Edict, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend 27

Neun und zwanzigste Sitzung. War eine vertrauliche.

Dreissigste Sitzung 39

§. 145. Legitimation des Königlich-Niederländischen, Großherzoglich-Luxemburgischen Abgeordneten zu dem Militär-Comité, und des Königl. Hannöverischen für Braun-

Digitized by Google

Seite

schweig. §. 146. Forderung des Kaufmanns Remy an die Herzoglich-Nassauische Regierung, wegen Lieferungen zu der Festung Ehrenbreitstein. §. 147 Reclamation der Eingesessenen mehrerer Hannöverischen Dorfschaften, wegen der ihnen vorenthaltenen französischen Entschädigungsgelder. §. 148. Erklärung von Württemberg in der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit. §. 149. Wahl einer Commission zur Vermittelung der Streitigkeit zwischen den beiden Fürstlich-Lippe'schen Häusern, wegen der im Jahr 1709 eröffneten Brackischen Erbschaft, und die Haltung eines Landtags in dem Fürstenthum Lippe betreffend. §. 150. Beiträge zur Deckung der Bundes-Canzleibedürfnisse. §. 151. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben von Nro. 103 bis 107 46

Ein und dreissigste Sitzung. War eine vertrauliche.

Zwei und dreissigste Sitzung 47

§. 152. Legitimation des Königlich-Niederländischen Abgeordneten zu dem Militär-Comité für Nassau, dann Anzeige wegen Bestellung des Königlich-Dänischen Abgeordneten für Holstein-Oldenburg und die freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, zur Wahrnehmung ihres Interesses bei besagtem Comité. §. 153. Accreditirung des Herrn Hjort, als Königlich-Schwedischen Minister-Residenten bei der hohen Bundesversammlung. §. 154. Anzeige von Baiern über die Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte. §. 155. Erklärung von Württemberg wegen Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniter-Ordens an das Haus Lindenkampf und Olfers in Münster. §. 156. Abstimmung von Luxemburg, in Betreff der Abfassung einer Bundes-Matrikel. §. 157. Beiträge zur Deckung der Bundes-Canzleibedürfnisse. §. 158. Neue Eingabe.

Verzeichniß der Eingaben. Nro. 108 54

Drei und dreissigste Sitzung. War eine vertrauliche.

Vier und dreissigste Sitzung 55

§. 159 Verfügungen gegen den Büchernachdruck; deßfallsiger Vertrag des Herrn Gesandten von Berg, und Wahl einer Commission zur Begutachtung über Abfassung gleichförmiger Verfügungen gegen den Nachdruck. §. 160. Pensionsgesuch des ehemaligen Kammergerichts-Pedellen Aßmann zu Wetzlar. §. 161. Pensionsgesuch des ehemaligen Kammergerichts-Notars Matern. §. 162. Aloïs von Soulon militärische Karte von Süddeutschland. §. 163. Beiträge zur Deckung der Bundes-Canzleibedürfnisse. §. 164. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben von Nro. 109 bis 120 71

Fünf und dreissigste und
Sechs und dreissigste Sitzung. Waren vertrauliche.

Sieben und dreissigste Sitzung 73

§. 165. Abstimmung von Oesterreich über den gegenseitigen freien Verkehr mit den nothwendigsten Lebensmitteln in den deutschen Bundesstaaten. §. 166. Pensionsgesuch des Heinrich Hoffmann und Lorenz Wasch, Bedienten des letztverstorbenen Fürstbischofs von Fulda. §. 167. Reclamation des Appellationsraths Vogt zu Würzburg, die Beitragspflichtigkeit von Kurhessen und Solms-Rödelheim zu Tilgung einer von dem St. Stephansstifte zu Mainz herrührenden Capitalschuld. §. 168. Pensionsgesuch des J. Liebler, Canonicus des aufgelösten Liebfrauenstifts zu Worms. §. 169. Vorstellung

Digitized by Google

Seite

der Marie Klee, geborne Hepp zu Aschaffenburg, angebliche Rechtsverweigerung betreffend. §. 170. Bitte des Freiherrn von Crösser zu Brüggen in Flandern, um eine Erklärung der hohen Bundesversammlung wegen einer Schuldforderung an das Fürstliche Haus Saln-Koburg. §. 171. Justizbeschwerde des Dr. med. Grübel zu Ilmenau, gegen Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachische Behörden. §. 172. Wahl einer neuen Commission, zur Begutachtung der Privat-Reclamationen. §. 173. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben von Nro. 121 bis 128 85

Acht und dreissigste Sitzung 87

§. 174. Gesuch der noch lebenden sechs Individuen, welche eine Sustentation aus dem Mainzer Exjesuiten-Vermögen in Anspruch nehmen. §. 175. Gesuch der noch lebenden Mitglieder mehrerer Mainzer Stifter, wegen Pensionsregulirung. §. 176. Forderung des Schutz- und Handelsjuden Aron Jonathan an das ehemalige Stiftscapitel St. Gangolf in Mainz. §. 177. Vorschlag des Forst-Commissärs Graßhoff zu Breslau zur Holzersparung. §. 178. Ankündigung des Hauptmanns von Rigel, Geschichte des letzten spanisch-franz. Kriegs betr. §. 179. Dr. Passow's Schrift, das Turnziel betr. §. 180. Schriften des Dr. Böhmer, 1) Kaiser Friedrich III. Entwurf einer magna Charta für Deutschland &c., u. 2) Ueber die authentischen Ausgaben der Carolina. §. 181. Gesuch des Ritters Mandel von Schönflur um Verwendung wegen seiner Pensionsforderung bei dem Canton Bern, dann um Unterstützung aus der transrhenanischen Sustentations-Casse. §. 182. Bitte des G. St. Hessemer, Canonicus des ehemaligen St. Victorstifts zu Mainz, um Pensionserhöhung. §. 183. Bitte des Grafen zu Mörchingen um Verwendung wegen Restitution oder Entschädigung für verlorne Besitzungen in Lothringen. §. 184. Beschwerde der Witwe Vogl zu Constanz, in Betreff der Auszahlung ihres Gnadengehalts.

Neun und dreissigste Sitzung. War eine vertrauliche.

Vierzigste Sitzung 99

§. 185. Substitution des Freiherrn von Berckheim für den Königlich-Württembergischen Gesandten. §. 186. Nachträgliche Aeußerung von Preussen über das Gesuch der noch lebenden Individuen des Mainzer Exjesuiten-Fonds. §. 187. Beiträge zur Deckung der Bundes-Canzleibedürfnisse von Hannover und der 16. Stimme. §. 188. Nachträgliche Erläuterung des Herrn Gesandten von Martens für Braunschweig, über verschiedene Reclamationen Herzoglich-Braunschweigischer Unterthanen, wegen Verpachtungen und Veräußerungen durch die Westphälische Regierung im Herzogthum Braunschweig. §. 189. Bitte des vormaligen Kurtrierischen Hof- und Regierungsraths Schäffer, Pension betreffend. §. 190. Bitte des Max. von Riese und J. H. Rühle von Lilienstern, im Namen der in Frankfurt anwesenden Glieder zweier Creditoren-Consortien, Schulden-Auseinandersetzung betreffend. §. 191. Neue Eingaben. §. 192. Anzeige wegen Führung der 13. Stimme von Nassau.

Verzeichniß der Eingaben von Nro. 129 bis 140 110

Ein und vierzigste Sitzung 112

§. 193. Commissions-Vortrag über die Verwahrung der Taxgelder, auch Reparatur der Kammergerichts- und Archivgebäude zu Wetzlar; Umfrage und Abstimmungen darüber. §. 194. Commissions-Vortrag auf das Gesuch der Erben des Reichspfennigmeisters v. Hotzendorf, Erledigung dessen Rechnungs- und Cassenrestes betr. §. 195. Commissions-Vortrag über die Forderung mehrerer ehemals Kurmainzischen Staatsgläubiger an die Rente Lohneck und den Zoll Bilzbach. §. 196. Gesuch des Kaufmanns Rafella zu Mainz, um Entschädigung wegen des zu den Festungswerken gezogenen Schießgartens daselbst. §. 197. Forderung des ehemal. Mainzer Pfandhauses an den Mainzer Kurstaat, und Wahl einer Com-

Digitized by Google

Seite

mission zu Auseinandersetzung dieses Geschäftes. §. 198. Forderung des Handelsmanns Bomeisler zu München, für geleistete Lieferungen an K. Oesterreichisches Militär. §. 199. Anzeige von dem Ableben des deutschen Ordens-Commenthurs Freiherrn von Wal. §. 200. Forderung der Witwe des Hofkammerraths Rief an die Reichs-Operationscasse. §. 201. Forderung des geheimen Raths Wedekind an dieselbe Casse. §. 202. Schrift des Professors Keil zu Würzburg: «Ecclesia redintegrata Bavariae etc.» §. 203. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben von Nro. 141 bis 143 124

Zwei und vierzigste Sitzung 125

§. 204. Substitution des Herrn von Martens für den Königlich-Sächsischen, Königlich-Niederländischen und Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten; dann des Frhrn. v. Wangenheim für den Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten. §. 205. Vortrag über die Vorstellung des Bevollmächtigten der Westphälischen Domänenkäufer. §. 206. Bitte des Kaufmanns Möller und des Bäckermeisters Tasch zu Marburg, um Schutz in dem Besitz erkaufter Deutsch-Ordensgüter. §. 207. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben von Nro. 144 bis 148 131

Drei und vierzigste Sitzung 132

§. 208. Anzeige und Erklärung des Königlich-Baierischen und Kurhessischen Herrn Bundesgesandten, betreffend die Auseinandersetzung des kur- und oberrheinischen Kreis-Schulden- und Pensionswesens. §. 209. Abstimmung über die Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen. §. 210. Präsidialvortrag und hierauf gefaßter Beschluß wegen Annahme einer provisorisch auf fünf Jahre geltenden Bundes-Matrikel.

Vier und vierzigste Sitzung. War eine vertrauliche.

Fünf und vierzigste Sitzung 140

§. 211. Erklärung von Oesterreich und Baiern, wegen Zahlung des Pensions-Rückstandes der Wormser Pensionäre. §. 212. Abstimmung von Preussen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände, und die Erfüllung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte. §. 213. Abstimmung von Baden und Kurhessen, wegen Uebernahme der Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen. §. 214. Anzeige von Baden, wegen Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesacte, unter Vorlage der deßfallsigen Verfassungs-Urkunde für das Großherzogthum, mit dem Antrag, diese unter die Garantie des Bundes zu stellen. §. 215. Erklärung von Nassau wegen Pensionirung der Individuen des Mainzer St. Victorstifts, insbesondere des Canonicus Hessemer. §. 216. Neue Eingaben.

Beilagen. 1. Königlich-Preussisches Edict, betreffend den Rechtszustand der dem preussischen Staat als Standesherren untergeordneten, vormaligen reichsständischen Landesherren 147

2. Verfassungs-Urkunde für das Großherzogthum Baden 151

3. General-Uebersicht und Vertheilung der rechtrheinseitigen Präbendgefälle des vormaligen St. Victorstifts zu Mainz 163

4. General-Uebersicht und Vertheilung der rechtrheinseitigen Präsenzgefälle des nämlichen Stifts 165

Verzeichniß der Eingaben von Nro. 149 bis 159 167

Digitized by Google

Seite

Sechs und vierzigste Sitzung 169

§. 217. Substitution des Herrn von Martens für den Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten; und des Herrn Grafen von Eyben für den Königlich-Niederländischen Herrn Gesandten. §. 218. Vortrag des Herrn Gesandten von Plessen über die Reclamation der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt, ihre bürgerlichen Rechte ꝛc. betreffend, und Wahl einer Commission zur gütlichen Ausgleichung dieser Angelegenheit. §. 219. Erklärung von Kurhessen über die Beschwerde der Westphälischen Domänenkäufer. §. 220. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben von Nro. 160 bis 162 176

Sieben und vierzigste Sitzung. War eine vertrauliche.

Acht und vierzigste Sitzung 179

§. 221. Streitigkeiten zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe, wegen einer zu Raspe, im Amte Blomberg, mit militärischer Hülfe vorgenommenen Auspfändung; Ernennung einer Commission zur Prüfung und Begutachtung dieser Beschwerden. §. 222. Reclamation von Schaumburg-Lippe, die Haltung eines Landtags im Fürstenthum Lippe betr. §. 223. Abstimmung von Holstein und der 15. Stimme, wegen Uebernahme der Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen. §. 224. Vorstellung der Witwe Seiler zu Hamburg, Justizverweigerung betreffend.

Neun und vierzigste Sitzung 183

§. 225. Oesterreichische Proposition wegen Vollziehung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte; deßfallsige Erklärung von Würtemberg und einstimmiger Beschluß zur Wahl einer Commission. §. 226. Erklärung von Oesterreich, betreffend die Forderung der Witwe Rief an die Reichs-Operationscasse. §. 227. Präsidial-Anzeige einer von dem eidgenössischen Vorort Bern in Betreff der Hochstift-Baselschen Pensionen erlassenen Note. §. 228. Beschluß wegen Uebernahme der Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen. §. 229. Erklärung von Würtemberg, die Forderung des Mainzer Pfandhauses an den Mainzer Kurstaat betr. §. 230. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben von Nro. 163 bis 169 198

Funfzigste Sitzung 200

§. 231. Substitution des Freiherrn von Plessen, für die Herzoglich-Holstein- und Lauenburgische Stimme. §. 232. Erklärung der Höfe von Oesterreich und Preussen wegen den Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau. §. 233. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben von Nro. 170 bis 175 204

Ein und funfzigste Sitzung 206

§. 234. Commissionsbericht über die Ausarbeitung des Militär-Verfassungsplans des deutschen Bundes, Umfrage und einstimmiger Beschluß zur endlichen Instructions-Einholung; dann Auflösung des Militär-Comité's. §. 235. Streitigkeiten zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe; deßfallsiges Commissions-Gutachten, Umfrage und Beschluß. §. 236. Vortrag der von dem Herrn Gesandten von Berg verfaßten Uebersicht der verschiedenen Gesetzgebungen über Preßfreiheit ꝛc.; Ernennung einer Commission zur Erstattung eines Gutachtens über deßfallsige gleichförmige Grundsätze und Verfügungen. §. 237. Aeußerung des Herrn Gesandten von Berg, auf die Erklärung von Sachsen-Weimar, wegen gleichförmiger Verfügungen über

Digitized by Google

Seite

Preßfreiheit. §. 238. Vorstellung des Grafen von Hallberg, den Genuß einer ihm angewiesenen ewigen jährlichen Rente betreffend. §. 239. Abhandlungen des Frankfurtischen gelehrten Vereines für deutsche Sprache. §. 240. Forderung von Straß, Arnoldi und Comp., wegen gemachter Armeelieferungen. §. 241. Vorstellung der Westphälischen Domänenkäufer, in Beziehung eines Promemoria an die verbündeten Mächte. §. 242. Vorstellung des Kaufmanns Hallersleben, wegen Errichtung eines Obergerichts der freien Städte, und Aeußerung des Herrn Gesandten der 17. Stimme hierauf. §. 243. Starcks meteorologische Werke. §. 244. Recurs des Canzlisten Oetstroub in Fulda, Pension betreffend. §. 245. Vorstellungen des Grafen von der Schulenburg, Beengung des dargebotenen Rechtsweges betreffend. §. 246. Weitere Forderungen an die Reichs-Operationscasse. §. 247 Gesuch des geheimen Raths von Textor um Entschädigung, und Aeußerung des Königlich-Preussischen Gesandten hierauf. §. 248. Gesuch des A. F. Honcker zu Mainz, Rückzahlung einer geleisteten Caution betreffend. §. 249. Denkschrift des Fürsten von Sayn-Wittgenstein, wegen zweckmäßigerer Benutzung der Karteffeln. §. 250. Schrift des Doctors von Resch: «Vorschläge zur allgemeinen Vermehrung der Getreide-Erndten» betreffend. 251. Voß Anweisung zu einer zweckdienlichen und vortheilhaften Betreibung des Kartoffelbaues. §. 252. Schrift des Oberbergraths von Baader, über ein neues System der fortschreitenden Mechanik. §. 253. Müllers Schrift, über Deutschlands Verfassung. §. 254. Ockharts geschichtliche Darstellung der frühern und spätern Gesetzgebung über Zölle und Handelsschifffahrt des Rheins ic. §. 255. Aussetzung der Bundestags-Sitzungen bis zum 7. Jänner 1819. §. 256. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben von Nro. 176 bis 177 241

Beilagen. 1. Commissionsbericht, in Betreff der Militärverhältnisse des deutschen Bundes 242
2. Grundzüge der Kriegs-Verfassung des deutschen Bundes 263
Anlagen. 1. Matrikel des deutschen Bundes 283
2. Eintheilung des Bundesheeres 284
3. Munitionsbedarf für die erste Ausrüstung . . . 285
4. Vorschriften über die bei dem Bundesheere aufzustellende Gensdarmerie . . . . . ebnd.
3. Vorläufige Bestimmungen über die Bundesfestungen 287
4. Vortrag des Herrn Gesandten, Präsidenten von Berg: Uebersicht der verschiedenen Gesetzgebungen über Preßfreiheit, besonders in Deutschland . . . 293
Inhalt vorstehenden Vortrags über Preßfreiheit 351

Digitized by Google

Alphabetisches Register

über die

Protokolle der deutschen Bundesversammlung,

vom Jahr 1818.

Bd. V und VI.

(Die römische Zahl zeigt den Band an, die arabischen Ziffern die Seitenzahlen. G. Hessen, bedeutet Großherzogthum Hessen. G. und H. Sachsen — Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser.)

A.

Abberufung des K. Niederländischen, Großherz. Luxemburgischen Gesandten, Frhrn. v. Gagern, V. 156.

Accreditirung des K. Schwedischen Minister-Residenten, s. Schweden.

v. Altrock, in Berlin, Vorstellung, den gegen ihn im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin erkannten Concurs betreffend, V. 35.

Anhalt, s. Stimme, funfzehnte.

Appellations-Gerichte dritter Instanz, s. Oberappellations-Gericht.

Aremberg, Herzog, dessen staatsrechtliche Verhältnisse im Königreich Hannover betreffend, V. 199.

Arretin, Frhr. von, K. Baierischer Gesandter, Vortrag über die Beschwerde des Frhrn. v. Berlepsch gegen die K. Regierung und die Kahlenberg-Göttingische Ritter- und Landschaft zu Hannover, VI. 19; über die Vorstellung des Grafen von Hallberg, VI. 215.

Arnoldi und Comp. in Gotha, s. Straß.

Aßmann, K. G. Bedell, Pensionsgesuch, VI. 69.

Ausschuß, s. Commissionen.

B.

v. Baader, in München, neues System der fortschaffenden Mechanik, VI. 239.

Baden. Erklärung in der Beschwerdesache der rheinpfälzischen Staatsgläubiger, V. 27; über das mecklenburgische Garantiegesuch, V. 132; über das Gesuch der Pächter der Gräfenauer- und Hemshöfe, V. 174; über die Erfüllung des 14. Artikels der Bundesacte, V. 217, VI. 143. 147; über die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten Reichsstände, V. 220. 226; über die Ansprüche des Grafen v. Wiser, V. 247; über die Matrikel des deutschen Bundes, VI. 21; über das hildburghausensche Garantiegesuch der landständischen Verfassung, VI. 143; über den von dem Bundestags-Ausschuß vorgelegten Bericht rc. über die Militärverhältnisse des d. Bundes, VI. 207.

Baiern. Erklärung über das mecklenburgische Garantiegesuch und die Erfüllung des 13. Artikels der d. Bundesacte, V. 43; wegen des kur- und oberrheinischen Kreis-Schulden- u. Pensionswesens, V. 134. VI. 133; in der Beschwerdesache der rheinpfälzischen Staatsgläubiger, V. 163. 189; über die Erfüllung des 14. Artikels der d. Bundesacte, VI. 9. 27. u. 187; über die Vollziehung des 13. Artikels der d. Bundesacte, VI. 49.

Balzer, Witwe zu Diez, Forderung an die ehemalige R. O. Casse, V. 31.

Bannmüller, Verwalter der D. Ordens-Commende Sitzkirch, Pensionsgesuch, VI. 22.

Basel. Erklärung Oesterreichs, wegen Verwendung um Zahlungsübernahme der Hochstift-Baselschen Pensionisten von Seiten der eidgenössischen Cantone, und Mittheilung der in diesem Betreff an den K. K. Gesandten in der Schweiz erlassenen Note, V. 27; deßfallsige Erklärung von Preußen, unter Vorlage des Reskripts an den K. Preußischen Gesandten in der Schweiz, V. 133, 142; Präsidial-Anzeige einer Note des eidgenössischen Vororts Bern, wegen Uebernahme der Pensionen des Fürstbischofs, der Domherren und Dienerschaft, VI. 195.

Bauerische Erben zu Mockstadt, s. Thielmann.

Beiträge zur Deckung der Bundes-Canzleibedürfnisse, s. Canzlei.

Bentheim, Fürst, dessen staatsrechtliche Verhältnisse im Königreich Hannover betreffend, V. 200.

Beraz, Anzeige wegen seiner Beförderung von Seite der freien Stadt Frankfurt, V. 51.

Digitized by Google

v. Berg, Gesandter der 15. Stimme, Vortrag über die Denkschrift des Grafen von Wiser, in Betreff seiner Ansprüche gegen Baden, V. 86; über die Vorstellung der deutschen Buchhändler, Verfügungen gegen den Büchernachdruck betreffend, VI. 55; über die Reclamation der westphälischen Domänenkäufer, VI. 126; einer abgefaßten Uebersicht der verschiedenen Gesetzgebungen über Preßfreiheit, VI. 213, 293.
Berlepsch, Frhr. von, in Erfurt, Beschwerde gegen die K. Regierung und die Kahlenberg-Göttingische Ritter- und Landschaft zu Hannover, in Betreff seiner Besoldungsrückstände; und erläuternde Bemerkungen von dem K. Hannöverischen Herrn Gesandten, VI. 10.
Böhmer, Dr. in Göttingen, dessen Werke: 1) Kaiser Friedrichs III. Entwurf einer magna Charta für Deutschland ꝛc.; und 2) über die authentischen Ausgaben der Carolina, VI. 91.
Boneisler, in München, Forderung für die an Oesterreichisches Militär im J. 1813 geleisteten Lieferungen, VI. 120.
Braun, s. Harig.
Braunschweig. Erklärung über die Militärverhältnisse des deutschen Bundes, V. 130; über das Mecklenburgische Garantiegesuch, V. 180; über verschiedene Reclamationen Braunschweigischer Unterthanen, VI. 101.
Bremen. Antrag der freien Hansestadt, wegen Aufhebung des Weserzolls zu Elsfleth, und deßfallsige Erklärung von Oldenburg, V. 134. S. auch Städte, freie.
Buchenberg, Frhr. v., Gesuch um Verwendung wegen Pensions-Erhöhung, V. 256.
Büchernachdruck, Verfügungen gegen denselben, in Folge des 18. Artikels der deutschen Bundesacte. Deßfallsiger Vortrag des Herrn Gesandten von Berg, und Wahl einer Commission zur Begutachtung über Abfassung gleichförmiger Verfügungen gegen den Nachdruck, VI. 55.
Bundes-Canzlei, s. Canzlei.
Bundesfestungen: Mainz, Luxemburg und Landau. Erklärung der Höfe von Oesterreich und Preußen, unter Vorlage der deßfalls bestehenden wechselseitigen Verträge, VI. 201.
Bundestags-Ausschuß, Wahl desselben zur weitern Erörterung der Militärverhältnisse des d. Bundes, V. 159; Berichtserstattung an die Bundesversamml., VI. 207, 242.

C.

Canzlei, Beiträge zur Deckung der Bedürfnisse derselben, von Oesterreich, Würtemberg u. der freien Stadt Frankfurt, V. 259; vom K. Sachsen, Baden, G. Hessen, Luxemburg, Nassau, Bremen und Hamburg, VI. 25; von Preussen u. Baiern, VI. 45; von Kurhessen, Braunschweig und Mecklenburg, VI. 54; von Dänemark, dem G. u. H. Sachsen, VI. 70; von Hannover und der 16. Stimme, VI. 101.
Casse des Bundes. Vorlage der Rechnung vom 1. Nov. 1816 bis dahin 1817, und Wahl einer Commission zur Prüfung derselben, V. 197; Commissionsbericht, V. 213.
Commission zur Begutachtung der Privat-Reclamationen vom 13. April bis Ende Juni, V. 162; auf weitere 3 Monate, VI. 84.
— zur weitern Erörterung der Militärverhältnisse des d. Bundes, V. 159.
— zur Begutachtung der Forderungen an die K. O. Casse, V. 126.
Commission zur Prüfung der Bundes-Casse-Rechnung vom 1. Nov. 1816 bis dahin 1817, V. 197.
— zur Ausgleichung der zwischen dem Herzoglichen Hause Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg streitigen Sachsen-Coburg-Eisenberg- u. Römhildischen Succession, V. 267.
— zur Vermittelung der Streitigkeit zwischen den G. u. H. Sächsischen und Schwarzburgischen Häusern, in Betreff der aus dem Thüringischen Rayonverband vom Jahr 1814 herrührenden Forderungen, VI. 9.
— zur Vermittelung der Streitigkeit zwischen den beiden Fürstlichen Häusern Lippe. Erbschaft und Haltung eines Landtags im Fürstentum Lippe betreffend, VI. 44.
— um über die Abfassung gleichförmiger Verfügungen gegen den Nachdruck Gutachten zu erstatten, VI. 68.
— zur Auseinandersetzung der auf den Aemtern Rüdesheim und Krautheim hypothecirten Mainzer Pfandhaus-Capitalien, VI. 119.
— zur gütlichen Ausgleichung oder Vorbereitung zu einer erledigenden Entscheidung der Beschwerde der Frankfurter Judenschaft gegen den Senat, VI. 171.
— zur Prüfung und Begutachtung der Beschwerden zwischen den beiden Fürstlichen Häusern Lippe, wegen einer im Amte Blomberg mit militärischer Hülfe vorgenommenen Auspfändung, VI. 179.
— um die Beschwerden und Vorstellungen der subsizirten ehemaligen deutschen Reichsstände, Reichsritterschaft und Reichsangehörigen zu erörtern u. zu begutachten, VI. 192.
— zur Aufstellung gleichförmiger Grundsätze und Verfügungen über die Preßfreiheit, VI. 214.
Commissions-Bericht in Betreff der Bundes-Casse-Rechnung vom 1. Nov. 1816 bis dahin 1817, V. 213; Vortrag über die Verwahrung der Largelder, auch Reparatur der Kammergerichts- und Archivgebäude zu Wetzlar, VI. 112; über die Forderung mehrerer ehemals Kurmainzischen Staatsgläubiger an die Rente Lohneck und den Zoll Bilzbach, VI. 117; Bericht über den Militär-Verfassungsplan, VI. 207, 242—290; Gutachten über die Lippe-Schaumburgischen Streitigkeiten wegen Auspfändung im Amte Blomberg, VI. 210.
Cordel und Liebert, zu Philippsburg, Forderung an die K. O. Casse, V. 31.
v. Coulon, militärische Karte von Süddeutschland, VI. 70.
Crösers, Frhr. v., Bitte um eine Erklärung der d. Bundesversammlung über den Umfang der dem Fürsten von Saim-Kyrburg im J. 1803 verliehenen Entschädigung, VI. 82.
Curiatstimme, Uebergang der 11. auf Braunschweig, V. 212, u. der 17. auf Bremen, VI. 7.

D.

Dettstroub, in Fulda, Pensionsgesuch, VI. 230.
Deutsch-Ordensgüter-Käufer, im Kurhessischen, s. Möller.
Deutsch-Ordens-Pensionen, Erklärung von Kurhessen, V. 81.
Dietze, Joh., Generalmünzwardein, s. Kreisschuldenwesen.
Domänenkäufer, kurhessische, deren Reclamation um Aufrechthaltung der unter westphälischer Regierung gemachten Ankäufe, VI. 126; Erklärung von Kurhessen, VI. 172; Vortrag des K. Württembergischen Gesandten, in Beziehung des an die verbündeten Mächte übergebenen Promemoria; Zusatze und Beschluß, VI. 224.

Digitized by Google

Dorn, Elisabetha, zu Mainz, Forderung an die K. O. Casse, V. 31.
Drais, Frhr. v., Abhandlung über die Preßfreiheit, VI. 213. 293. 346.

E.

Elsflether Zoll, s. Bremen.
Esch, Frhr. v., Präcist des ehemaligen Domstifts zu Trier, Pensionsgesuch, V. 225.

F.

Ferien. Osterferien, vom 5. März bis 6. April, V. 89; Herbstferien, vom 19. Oct. bis 7. Jänner 1819, VI. 241.
Fischerische Erben in Ehrenbreitstein, Forderung an die K. O. Casse, VI. 234.
Förster, zu Fritzlar, Gesuch um Pension von Kurhessen, V. 52.
Frankfurter Gelehrtenverein, Abhandlungen für deutsche Sprache, VI. 220.
Fritzlarer St. Peterstifts-Mitglieder. Erneuertes Pensionsrückstands-Gesuch an Kurhessen, von den Erben derselben, V. 51.
Fuchs, K. K. prov. Cassier. Belobung der hohen Bundesversammlung über den von ihm vollzogenen Auftrag wegen Uebernahme der Sustentations-Casse zu Kreyzlar, V. 85.
Fulda. Gesuch mehrerer Staatsgläubiger des ehemaligen Fürstenthums Fulda, um Einschreitung der Bundesversammlung zur Beförderung der Regulirung des Schuldenwesens dieses Landes, V. 37.

G.

Gagern, Frhr. v. Schreiben desselben an die Bundesversammlung wegen seiner Abberufung als K. Niederländischer, Großherz. Luxemburgischer Bundesgesandter; und Antwort des präsidirenden Hrn. Gesandten hierauf, V. 156.
Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen. Antrag des Hrn. Gesandten v. Hendrich auf Uebernahme derselben von Seite des d. Bundes, V. 251. Abstimmung wegen Annahme der Garantie, von Oesterreich, Preussen, Baiern, K. Sachsen, Hannover, Württemberg, G. Hessen, Luxemburg, G. und H. Sachsen, Braunschweig u. Nassau, Mecklenburg, der 16. u. 17. Stimme, VI. 134; von Baden u. Kurhessen, VI. 143; von Holstein und der 15. Stimme, VI. 181; Beschluß, VI. 196.
Garantie der Verfassungs-Urkunde für das Großherzogthum Baden. Antrag auf Uebernahme derselben von Seite des d. Bundes, VI. 143.
Gerichte dritter Instanz, s. Ober-Appellationsgericht.
Gern, wormser Domvicar, Gesuch wegen Pensionsrückstand und Pensionserhöhung, V. 254.
Gräfenauer Erbpächter, s. Kurpfälzische.
Graßhof, Vorschlag zur Holzersparung, VI. 90.
Gries, Gesandter der freien Hansestadt Hamburg, Anzeige, daß die 17. Stimme auf Bremen übergehe, VI. 7.
Großmann, zu Neuwied, Forderung an die K. O. Casse, VI. 231.
Grübel, Dr., zu Ilmenau, Justizbeschwerde gegen Sachsen-Weimarische Behörden, VI. 83.
Gräune, Graf v. Legitimation desselb. als K. Niederländ., Großherz. Luxemburgischen Bundesgesandten, V. 156.

H.

Hager, zu Mainz, Forderung an die K. O. Casse, V. 31.
Haitberg, Graf, Vorstellung wegen der auf die vormalige Abtei Schussenried radicirten ewigen Rente, VI. 215.
Hallersleben, erneuertes Gesuch um Beförderung der Errichtung eines Obergerichts der freien Städte; hierauf Erklärung des Gesandten der freien Städte, und Beschluß, VI. 227.
Hannöverische, neun, Dorfgemeinden des Amtes Harburg, Reclamation um Auszahlung der ihnen vorenthaltenen, von der Krone Frankreich eingelandten Entschädigungsgelder; und Erläuterung des d. Hannöverischen Gesandten über diesen Gegenstand, VI. 41.
Hannover. Abstimmung über die Militärverhältnisse des deutschen Bundes, V. 113; über das mecklenburgische Garantiegesuch und die Erfüllung des 13. Artikels der d. Bundesacte, V. 127; über die Erfüllung des 14. Art. der d. Bundesacte, V. 168; Erläuterung über die Beschwerde des Freiherrn von Werlepsch, VI. 13; über die Reclamation der Hannöverischen Dorfgemeinden, VI. 43; über die auf 5 Jahre anzunehmende Bundes-Matrikel, VI. 137.
Harig, Weber und Braun, ehemalige Fürstlich-Nassau-Saarbrückische Staatsräte, Vorstellung wegen Pensionserhöhung, V. 38.
Heinemann, zu Cöln, Forderung an die K. O. Casse, VI. 234.
Helmstatt, Frhr. v., Bitte um Verwendung wegen Restitution oder Entschädigung für die ihm entzogenen Besitzungen in Lothringen, VI. 95.
v. Hendrich, G. u. H. Sächsischer Gesandter, Antrag wegen Uebernahme der Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen von Seite des deutschen Bundes, V. 251; Antrag wegen Ausgleichung der zwischen den herzoglichen Häusern Sachsen-Coburg-Meiningen und Sachsen-Coburg-Saalfeld streitigen Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Succession, V. 267.
Hepp, Factor zu Friedberg, Reclamation wegen Besteuerung seiner Pension von Seite Nassau's, V. 238.
Hessemer, Canonicus zu Mainz, Bitte um Pensions-Erhöhung, VI. 93; Erklärung von Nassau, VI. 144.
Hessen, Großherzogthum. Erklärung über die Erfüllung des 14. Artikels der d. Bundesacte, V. 71; über den freien Verkehr mit Lebensmitteln, V. 80; über das mecklenburgische Garantiegesuch, V. 83; über die Erfüllung des 13. Artikels der d. Bundesacte, V. 128.
Hillebrand, Professor zu Hildesheim, Abhandlung über Preßfreiheit, VI. 213. 293. 297. 333.
Hitzheimer, zu Braunschweig, sen., in Betreff des Rechts der Actenversendung, VI. 21.
Hjort, Minister-Resident, s. Schweden.
v. Hötzendorf, in Weglar. Gesuch der Erben desselben um Erledigung seines Rechnungs- und Cassenwesens, VI. 116.
Hoffmann und Wasch, in Fulda, vormalige bischöfliche Bediente, Pensionsgesuch, VI. 79.
Hohenzollern. Anzeige wegen Constituirung eines Ober-Appellationsgerichts für beide Fürstenthümer zu Darmstadt, VI. 23. S. auch Stimme, sechzehnte.

Digitized by Google

Holstein u. Lauenburg. Abstimmung über die Militärverhältnisse des deutschen Bundes, V. 10; über den freien Verkehr mit Lebensmitteln, V. 24; über die Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen, VI. 181.
Honecker, zu Mainz, Rückzahlung einer von ihm geleisteten Caution, VI. 236.
Hundeshagen, Architect, Plan der Bundesfestung Mainz, V. 52.

J.

de Jardin, Anna Maria und Maria Adriana, Gesuch um Verwendung bei dem König der Niederlande, wegen weiterer Auszahlung ihrer Pension, V. 254.
Johanniter-Orden. Vortrag über die Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats an das Haus Lindenkampf und Osterö zu Münster, VI. 7; Erklärung von Würtemberg, VI. 49.
Jonathan, Forderung an das ehemalige Stiftscapitel St. Gangolph zu Mainz, VI. 90.
Israelitische Gemeinde zu Frankfurt a. M., Reclamation, ihre bürgerlichen Rechte und Verfassungs-Verhältnisse betr., VI. 170.

K.

Kammergericht. Commissionsvortrag und Abstimmungen über die Verwahrung der Targelder, auch Reparatur der Kammergerichts- und Archivgebäude, VI. 112.
Kammergerichts-Sustentations-Casse. Weisung an den K. K. prov. Cassier Fuchs wegen Uebernahme eines Depositums von den von Hohendorfischen Erben, V. 84; Vortrag auf das Gesuch der Erben des Reichspfenningmeisters v. Hohendorf, um Erledigung dessen Rechnungs- und Cassenwesens, VI. 116.
Keil, Professor zu Würzburg, Schrift: Ecclesia redintegrata Bavariae etc., VI. 123.
Klee, geb. Hepp zu Aschaffenburg, Vorstellung wegen angeblicher Rechtsverweigerung, VI. 81.
Königsegg-Rothenfels, Graf von, Gesuch für sich und die noch übrigen deutschen Domcapitularen von Strasburg, wegen Sustentations-Ausmittlung, V. 252.
Kreisschuldenwesen, kur- und oberrhein. Vorstellung von Dieze und v. Mogen wegen Forderung von Capitalien und Zinsen, V. 28. K. Baierische Erklärung wegen Auseinandersetzung dieses Schuldenwesens, V. 134; weitere Anzeige und Erklärung des K. Baierischen und Kurhessischen Gesandten, VI. 132.
Krug, Prof. in Leipzig, Abhandlung über die Preßfreiheit, VI. 213. 293. 308. 333.
Kürnbach, Marktflecken, s. Reinhard.
Kurhessen. Erklärung über die Beschwerdesache der rheinpfälzischen Staatsgläubiger, V. 74; über die Pensions-Angelegenheit der Mitglieder und Diener des deutschen Ordens, V. 81; über das mecklenburgische Garantiegesuch, V. 132; über die Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesacte, V. 263; Erklärung wegen des kur- u. oberrheinischen Kreis-, Schulden- u. Pensionswesens, VI. 132; in der Reclamationssache der westphälischen Domänenkäufer, VI. 172. 221.
Kurpfälzische Erbpächter der Gräfenauer- u. Hemshöfe. Beförderungsgesuch derselben um Entschädigung f. erlittene Kriegsschäden, V. 34. Erklärung von Baden, V. 174.

L.

Landau, Festung, s. Bundesfestung.
Landständische Verfassung in den Bundesstaaten. Abstimmung von Nassau und Luxemburg, V. 15. 91—102; von den freien Städten, V. 22; von Baiern, K. Sachsen, V. 43; von Oesterreich, Hannover und Württemberg, V. 126; vom G. Hessen, V. 178; von Baden u. Luxemburg, V. 217; von Kurhessen, der 15. u. 16. Stimme, dann Beschluß, V. 263. Anzeige von Baiern über die Vollziehung des 13. Artikels der deutschen Bundesacte, unter Vorlage der Verfassungs-Urkunde für das Königreich, VI. 49; desgleichen von Baden, VI. 143. 147.
Legitimation der Bundesgesandten, s. Vollmachten.
— der Generale und Stabsofficiere, s. Militär-Comite.
Leonhardi, Frhr. v., Gesandter der 16. Stimme. Neue Vollmacht für denselben von den Fürsten Reuß, jüngerer Linie, V. 219; Erklärung in der Beschwerdesache der beiden lippischen Häuser, wegen Auspfändung, VI. 212.
Liebert und Cordel, zu Philippsburg, Forderung an die K. D. Casse, V. 31.
Liebler, Canonicus zu Worms, Pensionsgesuch, VI. 81.
Liechtenstein: Anzeige wegen Constituirung einer dritten Instanz zu Inspruck für das Fürstenthum Baduz, VI. 23. S. auch Stimme, sechzehnte.
v. Lilienstern, s. v. Riese.
Lindenkamp und Olfers, s. Johanniter-Orden.
Lingier; Witwe, zu Mainz, Forderung an die K. D. Casse, V. 31.
Lippe-Schaumburg, Streitigkeit mit Lippe-Detmold, wegen der im Jahr 1709 eröffneten Brackischen Erbschaft, und die Haltung eines Landtags in dem Fürstenthum Lippe betreffend, hierauf Wahl einer Vermittlungs-Commission, VI. 44. Exceptionsschrift von Seite Lippe's wegen Haltung eines Landtags im Fürstenthum Lippe, VI. 180.
— Schaumburg, Streitigkeiten mit Lippe-Detmold, wegen einer, im Amte Blomberg, mit militärischer Hülfe vorgenommenen Auspfändung, — Wahl einer Commission zur Prüfung und Beschwerden, VI. 179; desfallsiger Commissions-Vortrag, Gutachten und Beschluß, VI. 210. S. auch Stimme, sechzehnte.
Loos-Corswaren, Herzog, dessen staatsrechtliche Verhältnisse im Königreich Hannover, V. 199.
Luxemburg. Vorläufige Erklärung über die Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesacte, V. 20; über die Militärverhältnisse des deutschen Bundes, V. 55; über den freien Verkehr mit Lebensmitteln, V. 202; über das mecklenburgische Garantiegesuch und die Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte, V. 218, über die Matrikel des d. Bundes, VI. 52.

M.

Mainz, Festung, s. Bundesfestung.
Mainzer Exjesuiten-Fond. Gesuch der noch lebenden Individuen zu Aschaffenburg wegen Auszahlung der Sustentationsbeträge von Seite der Krone Würtemberg und der fürstlichen Häuser Hohenlohe-Ingelfingen und Reuenstein; desfallsige Erklärung von Würtemberg wegen Zahlungs-Uebernahme, V. 29; Beschluß, die Reclamanten dieses Fonds von der K. Würtembergischen Erklärung in Kenntniß zu setzen, V. 50. Weiteres Gesuch der 6 noch lebenden Individuen dieses Fonds um Sustentation aus

Digitized by Google

dem mainzer Erfesuitenfond-Vermögen, VI. 87; Erklärung von Preussen, VI. 100.
Mainzer Pfandhaus. Forderung desselben an den mainzer Kurstaat, und Ernennung einer Commission zur Auseinandersetzung der auf den Aemtern Rübesheim und Krautheim hypothecirten Pfandhaus-Capitalien, VI. 119. Erklärung von Württemberg, VI. 197.
— St. Victorstift. Erklärung von Nassau wegen Sustentation der Mitglieder desselben, VI. 144; Uebersicht der Präbend- und Präsenzgefälle dieses Stiftes, ebend. 163.
— Staatsgläubiger, s. Staatsgläubiger.
— Stiftsgeistliche, Gesuch um Pensionsregulirung, VI. 89.
Mandel von Schönklur, Pensionsforderung vom Canton Bern, und Unterstützung aus der transrhenanischen Sustentations-Casse, VI. 92.
v. Martens, K. Hannoverischer Bundesgesandter, Vortrag über den für das J. 1817 von der Subdelegations-Commission in Betreff des transrhenanischen Sustentationswesens eingereichten Bericht, V. 84; erläuternde Bemerkungen über die Beschwerde des Frhrn. v. Berlepsch gegen die K. Regierung und die Kahlenberg-Göttingische Militär- und Landschaft zu Hannover, VI. 13; Vortrag, die Vertheilung der Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniter-Ordens an das Haus Lindentampf und Olfers zu Münster betreffend, VI. 7.
Matern, vorm. K. G. Notar und Protokollist, Pensionsgesuch, VI. 69.
Matrikel des deutschen Bundes. Oesterreichische Erklärung über die zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen und Theile der Oesterreichischen Monarchie, V. 122; Oesterreichische Ansicht über die Abfassung einer Matrikel, V. 124; Präsidial-Antrag wegen Beschleunigung der Instructionen über die zu entwerfende Bundes-Matrikel, und Beschluß, daß ein jeder Bundesstaat die officielle Angabe der Volkszahl seines Gebiets baldmöglichst angebe, V. 196; Erklärung von Preussen, nebst Angabe der Provinzen seiner Monarchie, mit welchen es zu dem d. Bunde beitritt, V. 215; Abstimmung von Württemberg u. die 16. Stimme, V. 242; von Baden, VI. 21; von Luxemburg, VI. 52; Präsidial-Antrag u. hierauf gefasster Beschluß wegen Annahme einer auf fünf Jahre provisorisch geltenden Bundes-Matrikel, VI. 135.
Mecklenburg. Abstimmung über die Militärverhältnisse des deutschen Bundes, V. 60.
Mecklenburgische Verordnung über die Mittel u. Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen. Abstimmung, wegen Uebernahme der Garantie von Seite des Bundes, von den freien Städten, V. 22; von Preussen, Baiern, K. Sachsen und der 15. Stimme, V. 43; von G. Hessen u. der 16. Stimme, V. 83; von Hannover, Württemberg, Baden u. Kurhessen, V. 127; von Braunschweig u. Nassau, V. 180; von Luxemburg, V. 218; Beschluß, V. 266.
Mediatisirte, vormal. Reichsstände, s. Standesherren.
Militär-Comité. Legitimation der dazu abgeordneten Generale und Stabsofficiere, V. 221; Präsidium desselben, V. 222; Legitimation des K. Dänischen Abgeordneten, V. 241; Auftrag der G. Mecklenburgischen Höfe an den K. Dänischen Abgeordneten, und der G. und H. Sächsischen Häuser an den K. Sächsischen Abgeordneten, zur Wahrnehmung ihres Interesses bei gedachtem Comité, V. 262; Legitimation des K. Niederländ. Abgeordneten für Luxemburg, u. des K. Hannöverischen für Braunschweig, VI. 34; Legitimation des Königl. Niederländischen Abgeordneten für Nassau, und des Kön. Dänischen für Holstein-Oldenburg, dann die freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, VI. 48; Auflösung des Militär-Comité's, VI. 209.
Militär-Verhältnisse des d. Bundes. Abstimmung über die Oesterreichische Proposition, und Entwurf einer Militär-Verfassung, von K. Sachsen u. Holstein, V. 6; von Luxemburg, G. u. H. Sachsen, Mecklenburg, der 15. u. 16. Stimme, V. 55; von Hannover, Braunschweig u. Nassau, dann den freien Städten, V. 113. Vortrag der Präsidial-Gesandtschaft, in Betreff der auf den von Oesterreich vorgelegten Entwurf über die ersten Grundsätze des deutschen Militärwesens erfolgten Abstimmungen, u. daraus gezogener Beschluß, V. 146. Aufstellung zweier Ausschüsse, zur Erörterung der Militärverhältnisse, V. 151; u. Ernennung des Frhrn. v. Wessenberg zum Vorsitz bei dem Militär-Ausschuß, V. 153; Wahl des Bundestags-Ausschusses, V. 159; Erklärung von Oesterreich und Preussen über die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg u. Landau, VI. 20; Vorlage des Berichts über die Ausarbeitung des Militär-Verfassungsplans von dem Bundestags-Ausschusse; beifallsige Umfrage und einstimmiger Beschluß, VI. 207.
Möller und Tasch zu Marburg, Bitte um Schutz in dem Besitz erkaufter deutschen Ordensgüter, VI. 128.
Mörchingen, Gr. zu, s. v. Helmstatt.
v. Mogen, s. Kreisschuldenwesen.
Müllers Schrift, über Deutschlands Verfassung, VI. 239.

N.

Nachdruck, s. Büchernachdruck.
Nassau. Erklärung über die Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesacte, V. 15 und 91; über die Militärverhältnisse des deutschen Bundes, V. 120; über das mecklenburgische Garantiegesuch, V. 180; wegen Pressfreiheit und Misbrauch derselben, V. 207; wegen Regulirung des Pensionswesens der Individuen des mainzer St. Victorstifts, VI. 144.

O.

Ober-Appellationsgericht. Anzeige wegen Constituirung der Gerichte dritter Instanz für die Fürstenthümer Vadua, Hechingen und Sigmaringen zu Jnspruck und Darmstadt, VI. 23; vorläufige Anzeige wegen baldiger Constituirung des Gerichts dritter Instanz für die freien Städte, VI. 228.
Ochart in Mainz, geschichtliche Darstellung über Zölle und Handelsschiffahrt des Rheins rc., V. 240.
Oesterreich. Erklärung in der Pensionsangelegenheit des Fürstbischofs von Basel, V. 27; über die zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen u. Theile der Oesterreichischen Monarchie, V. 122; über die Matrikel des d. Bundes, V. 124. 196. VI. 135; über die Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesacte, V. 126; weitere Erklärung wegen des Entwurfs über die Militärverhältnisse des d. Bundes, V. 146; wegen den Forderungen an die ehemal. R. Operationscasse, V. 160. 182; über den gegenseitigen freien Verkehr mit Lebensmitteln, VI. 74; wegen

Digitized by Google

Zahlung der wormser Pensionäre, VI. 140; über die Vollziehung des 14. Artikels der b. Bundesacte, VI. 183; über die Forderung der Wittwe Rief an die Reichs-Operationscasse, VI. 193; Erklärung über die Bundesfestungen, VI. 201.

Oldenburg. Erklärung auf den von der freien Stadt Bremen gemachten Antrag, wegen Aufhebung des Elsflether Weserzolls, V. 144. S. auch Stimme, funfzehnte.

P.

Passows Schrift, das Turnziel betreffend, VI. 91.

Pfeffel, Freiherr von, Vortrag über die Beschwerdesache der rheinpfälz. Staatsgläubiger ꝛc., V. 77; über die Reclamation der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt, ihre bürgerl. Rechte und Verfassungsverhältnisse betr., VI. 170.

Präsidial-Antrag wegen Beschleunigung der Instruction über die zu entwerfende Bundes-Matrikel, V. 196.

Präsidial-Vortrag über die Militärverhältnisse des deutschen Bundes, V. 146; u. über die Matrikel des deutschen Bundes, VI. 135.

Preßfreiheit und Mißbrauch derselben. Antrag von Sachsen-Weimar wegen Abfassung gleichförmiger Verfügungen über den Gebrauch der Presse in Deutschland, und insbesondere im Großherzogthum Weimar, V. 204; Vortrag des Herrn Gesandten von Berg über erwähnten Antrag, VI. 215; Uebersicht der verschiedenen Gesetzgebungen über Preßfreiheit, besonders in Deutschland, vom Herrn Gesandten von Berg; deßfallsiger Beschluß, und Wahl einer Commission zur Erstattung eines Gutachtens, VI. 213. 293.

Preussen. Erklärung über den freien Verkehr mit Lebensmitteln, V. 42; über das mecklenburgische Garantiegesuch, V. 43; über das Pensionsgesuch des Fürstbischofs ꝛc. von Basel, V. 133. 142; über die Matrikel des b. Bundes, V. 215; wegen des mainzer Exfuiten-Fonds, VI. 100; über die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormal. Reichsstände, VI. 141. 147; über die Bundesfestungen. VI. 201; über das Gesuch des geheimen Raths von Zerrer, VI. 236.

Privat-Reclamationen, s. Commissionen.

R.

Rastatt zu Mainz, Gesuch um Entschädigung des zu den Festungswerken daselbst gezogenen Schießgartens, VI. 118.

Reichskammergericht, s. Kammergericht.

Reichs-Operationscasse. Forderungen an dieselbe, von Elisabetha Dorn, Wittwe Balzer, Wittwe Lingier, Liebert und Cordel, von Wimmer, Remy, Scholl und Tintti, Reiff, Hagen, V. 31; von Gläser, Ziegler, Zung, Kulp, Sabel, Wesslin, Maurer u. Kürth, VI. 234; von Wedekind, Großmann, von Toth, Fischerische Erben, u. Heinemann, VI 234. Erklärung von Oesterreich, unter Vorlage der Verzeichnisse der noch unberichtigten Forderungen, V. 160. 182.

Reiff, s. Reichs-Operationscasse.

Reinhard, zu Mühlbach bei Göppingen, Vorstellung wegen der Nachtheile der Condominialverhältnisse in dem Marktflecken Kürnbach, V. 30.

Remy, zu Frankfurt, erneuerte Forderung an die Herzoglich-Nassauische Regierung wegen gelieferter Eisenmunition zu der Festung Ehrenbreitstein, VI. 40; u. Forderung an die R. O. Casse, V. 31.

v. Resch, Dr. in Erfurt, Vorschläge zur allgemeinen Vermehrung der Getreide-Erndten, VI. 238.

Reuß, Fürstenthümer, s. Stimme, sechzehnte.

Rheinpfälzische Staatsgläubiger, s. Staatsgläubiger.

Rief, Wittwe, Forderung an die R. O. Casse, VI. 121; Erklärung von Oesterreich hierauf, VI. 193.

v. Riese u. Rühle v. Lilienstern zu Frankfurt, Namens zweier Creditoren-Consortien, Schuldenauseinandersetzung zwischen dem G. Hessen und H. Nassau, VI. 109.

v. Rigal, badischer Hauptmann, Ankündigung seiner Geschichte des letzten spanisch-franz. Kriegs, VI. 91.

S.

Sachsen, Königreich. Erklärung über die Militärverhältnisse des deutschen Bundes, V. 6, VI. 207 u. 137; über das mecklenburgische Garantiegesuch und die Erfüllung des 13. Artikels der b. Bundesacte, V. 45; über die auf fünf Jahre anzunehmende Bundes-Matrikel, VI. 137.

Sachsen, Großherzogthum u. Herzogthümer. Erklärung über die Militärverhältnisse des b. Bundes, V. 59.

Sachsen-Hildburghausen. Garantie der landständischen Verfassung daselbst, s. Garantie.

Sachsen-Meiningen. Antrag wegen Ausgleichung der streitigen Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Succession, V. 267.

Sachsen-Weimar. Erklärung über Preßfreiheit u. Mißbrauch derselben, V. 204; Streitigkeit zwischen S. Weimar u. Schwarzburg-Rudolstadt, dann Sachsen-Coburg, Hildburghausen, Meiningen und Schwarzburg-Sondershausen, wegen den aus dem Thüringischen Kavonverband vom Jahr 1814 herrührenden Forderungen, VI. 9.

Sann-Wittgenstein, s. Wittgenstein.

Schäffer, Kurrierischer Hof- und Regierungsrath, Pensionsgesuch, VI. 107.

Schmit von Leba, gen. von Hattenstein, Druckschrift über die freiwillige Bewaffnung der Stadt Bremen in den Jahren 1813 bis 1815, VI. 21.

Scholl und Tintti zu Thal-Ehrenbreitstein, Forderung an die R. O. Casse, V. 31.

Schulenburg, Graf v., Vorstellung wegen Beengung des dargebotenen Rechtswegs, und deßfallsiger Beschluß, VI. 231.

Schwarzburg, s. Stimme, funfzehnte.

Schweden. Angekündigte Accreditirung des Hrn. Hjort, als Minister-Residenten bei der b. Bundesversammlung, VI. 48.

Schweickhard, Frhr. von, Abhandlung über die Militärverhältnisse des b. Bundes, VI. 20.

Schweiz, Eidgenossenschaft, s. Basel.

Seiler, Wittwe, Vorstellung wegen Justizverweigerung, VI. 181.

Staatsgläubiger des ehemal. Fürstenth. Fulda, s. Fulda.

— kurmainzische. Commissionsvortrag über die Forderung derselben an die Rente Kohneck u. den Zoll Milzbach, VI. 117.

— rheinpfälzische, u. Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D. Uebergabe einer Rechtsdeduction von Baden in diesem Betreff, V. 27; Erklärung von Kurhessen und Vortrag des Freiherrn von Plessen, V. 74; Erklärung von Baiern, V. 163. 189.

Städte, freie. Erklärung über das mecklenburgische Garantiegesuch und die Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesacte, V. 22; über die Militärverhältnisse des deutschen Bundes, V. 120; vorläufige Anzeige der baldigen Errichtung des Obergerichts für die freien Städte, VI. 228.

Digitized by Google

Standesherren, ihre staatsrechtlichen Verhältnisse betr. Abstimmung von Württemberg, V. 47; vom G. Hessen, V. 71; von Hannover, V. 198; von Baden, V. 220. 226; von Baiern, VI. 9. 27 u. 187; von Preussen, VI. 141. 201; von Oesterreich, mit dem von sämmtl. Stimmen genehmigten Antrag auf eine in wählende Commission; auch Reussens rung von Württemberg über die Beschwerde des Fürsten v. Taxis, VI. 183.
Stark, Prof. in Augsburg, meteorologische Werke, VI. 229.
Stimme, funfzehnte. Abstimmung über das mecklenburg. Garantiegesuch, V. 47; über die Militärverhältnisse des deutschen Bundes, V. 65; über die Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesacte, V. 264.
— sechzehnte. Abstimmung über die Militärverhältnisse des deutschen Bundes, V. 67; über das mecklenburgische Garantiegesuch, V. 83; über die Matrikel des d. Bundes, V. 242; über die Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesacte, V. 266.
— siebenzehnte, s. Städte.
Strasburger Domcapitularen, s. Königsegg.
Straß, Arnold u. Comp. in Gotha, Forderungen wegen der im Frühjahr 1814 gemachten Armeelieferungen, VI. 220.
Successions-Streitigkeit zwischen Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg, wegen der Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Erbschaft; Antrag zu deren Ausgleichung durch eine Vermittlungs-Commission, V. 267.
Sustentation, transchenanische. Vortrag des Herrn Gesandten v. Martens über den Bericht der Subdelegations-Commission für 1817, V. 84; Erklärung von Württemberg in Beziehung auf vorstehenden Vortrag, VI. 43; Gesuch einiger Domcapitularen von Strasburg, des vormaler Domscholasticus Gern, des Frhrn. v. Esch, des Frhrn. von Buchsenberg, des Hofkammerraths Wigand, des Präsidenten Wigand — sämmtlicher Pensionsangelegenheit bei der transchenanischen Sustentationscasse betr., V. 252 ff.; Anzeige von Oesterreich und Baiern wegen Zahlung der wormser Pensionäre, VI. 140.

T.

Tasch, s. Möller.
v. Taxis, Fürst, s. Standesherren.
v. Textor, Gesuch um Entschädigung wegen schuldloser Leiden; und Erklärung von Preussen hierauf, VI. 214.
Thielmann und Bauersche Erben in Meckstadt, wiederholte Vorstellung wegen einer Schuldforderung an das Departement Fulda, V. 32.
Tinti, s. Schell.
v. Toth, Anzeige wegen seiner irrig als gemeinschaftlich mit dem Baron Fellner aufgeführten Forderung an die R. O. Casse, VI. 224.
Transrhenanische Sustentation, s. Sustentation.

U.

Baduz, Fürstenthum, s. Liechtenstein.
Verfassungs-Urkunde für das Großherzogthum Baden, VI. 151.
Verkehr, freier, mit Lebensmitteln. Abstimmung wegen Annahme des Entwurfs, von Holstein, V. 243; von Preussen, V. 42; vom G. Hessen, V. 80; von Luxemburg, V. 202; von Oesterreich, VI. 74.
Verlaßnahme zur Abstimmung über die Garantie der Verfassungs-Urkunde für das Großherz. Baden, VI. 143.
Verordnung, badische, die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände u. Reichsangehörigen betr., V. 226.
— preussische, wegen der Standesherren, VI. 147.
Vertagung, s. Ferien.
Vogl, Witwe zu Constanz, Gesuch um Pension, VI. 96.
Vogt, Appellationsrath zu Würzburg, Vorstellung wider den Kurfürsten von Hessen und den Grafen von Solms-Rödelheim, derselben Beitragspflicht zu einer Capitalschuld des St. Stephansstiftes zu Mainz betreffend, VI. 80.
Vollmacht für den Hrn. Grafen von Grünne, als K. Niederländischen, Großherz. Luxemburgischen Bundesgesandten, V. 156.
— neue, von dem Fürsten Reuß jüngerer Linie, für den Gesandten Frhrn. v. Leonhardi, V. 212.
Voß, in Strombach, Anweisung zu einer zweckdienlichen unvortheilhaften Verwiesung des Kartoffelbaues, VI. 239.

W.

Wal, Frhr. v., Deutsch-Ordens-Commenthur. Anzeige des Dr. Alef wegen desselben Absterben, VI. 121.
Waldeck, s. Stimme, sechzehnte.
Wangenheim, Frhr. v., K. Württembergischer Bundesgesandter. Vortrag über die Denkschrift des Frhrn. von Helmstatt, wegen Einleitung eines angemessenen Arrangements mit Frankreich, in Absicht auf Restitution oder Entschädigung für seine Besitzungen in Lothringen, VI. 95; über die Vorstellung des Bevollmächtigten der westphälischen Domänenkäufer, in Bezug eines an die verbündeten Monarchen übergebenen Promemoria, VI. 221.
Wasch, s. Hoffmann.
Weber, s. Harig.
Wedekind, geh. Rath, Forderung an die R. O. Casse, VI. 122. 234.
Wessenberg, Frhr. v. Ernennung desselben zum Präsidenten bei dem Militär-Comité, V. 153.
Wigand, Hofkammerrath, Vorstellung wegen Pension, V. 256.
Wigand, Präsident, Pensionsgesuch, V. 258.
Wimmer, Frhr. v., Forderung an die R. O. Casse, V. 31.
Wiser, Graf v., Denkschrift in Betreff seiner Ansprüche gegen Baden, wegen Besoldungsrückstand und zukünftiger Pension, V. 86. Erklärung von Baden hierauf, V. 247.
Wittgenstein, Fürst, Denkschrift über zweckmäßigere Benutzung der Kartoffeln, VI. 237.
Wormser Pensionäre, s. Sustentation.
Württemberg. Erklärung über das Gesuch der mainzer Ersiftenfonds-Individuen, V. 254; über die Erfüllung des 14. Artikels der d. Bundesacte, V. 47; über das mecklenburgische Garantiegesuch und die Motivirung des 13. Artikels der d. Bundesacte, V. 130; wegen Pressfreiheit und Mißbrauch derselben, V. 207; über die Matrikel des d. Bundes, V. 242; in der transchenanischen Sustentationsangelegenheit, VI. 43; wegen einer Schuld des d. Großpriorats des Johanniter-Ordens, VI 49; in Betreff der Ansprüche der Mediatisirten, und insbesondere des Fürsten von Thurn und Taxis, V. 187; die Forderung des ehemaligen mainzer Pfandhauses an den mainzer Kurstaat betreffend, VI. 197.

Digitized by Google

Druckfehler und Verbesserungen.

Bd. III. S. 282, Z. 9 v. u. ist nach dem Wort: «abhängen» ein Komma zu setzen, und der Nachsatz von «Interessen» bis «zuvorkäme» damit in unmittelbare Verbindung zu bringen. — S. 284, Z. 1 v. o. statt «Staaten» lies Saaten. — S. 323, Z. 16 v. o. statt «28. Sitz.» lies 38. Sitz. — S. 374, Z. 1 u. 11 v. o. statt «181» lies 184. — S. 411, Z. 16 v. o. nach «Majerhöfer» adde und Ziseler.

Bd. IV. S. 17, Z. 6 v. o. statt «von» lies vor. — S. 137, Z. 9 v. o. statt «227» lies 252. — S. 146, Z. 13 v. u. statt «348» lies 248.

Bd. V. S. 255, Z. 8 v. u. statt «230» lies 280. — S. 165, Z. 11 v. u. st. «übrigen» lies übrigens. — S. 166, Z. 5 v. u. statt «die Art» lies der Ort. — S. 170, Z. 10 v. o. statt «Befriedigung» lies Bedingung.

Bd. VI. S. 78, Z. 11 v. o. statt «Kaiserliche Regierung» lies Königliche Regierung. — S. 125, Z. 2 v. o. statt «30. Juli» lies 13. August. — S. 213, Z. 9 v. o. statt «Fürstlich-Lippische Regierung» lies Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung. — S. 237, Z. 1 v. o. nach den Worten: «ob der Bittsteller die» adde: Bezahlung der; ebend. Z. 2, statt «deponirte» lies deponirten. — S. 238, Z. 6 v. u. nach «Handels» ist beizufügen: auf diese Schrift. — S. 239, Z. 4 v. o. statt «Anzeige» lies Eingabe; ebend. Z. 5 nach «Anzeige» add. einer von ihm herauszugebenden Anweisung; ebend. Z. 2 v. u. nach «Anerkennung» setze: der Mittheilung. — S. 240, Z. 10 v. u. statt «dessen» lies deren; ebend. Z. 9 v. o. statt «dasselbe» lies dieselbe.

Digitized by Google

Digitized by Google

JUL 9 1937

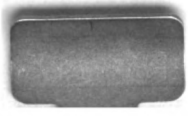

Digitized by Google